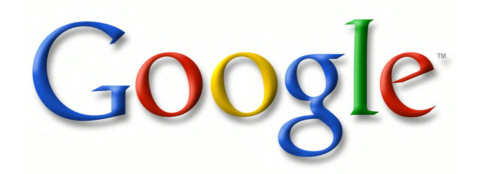


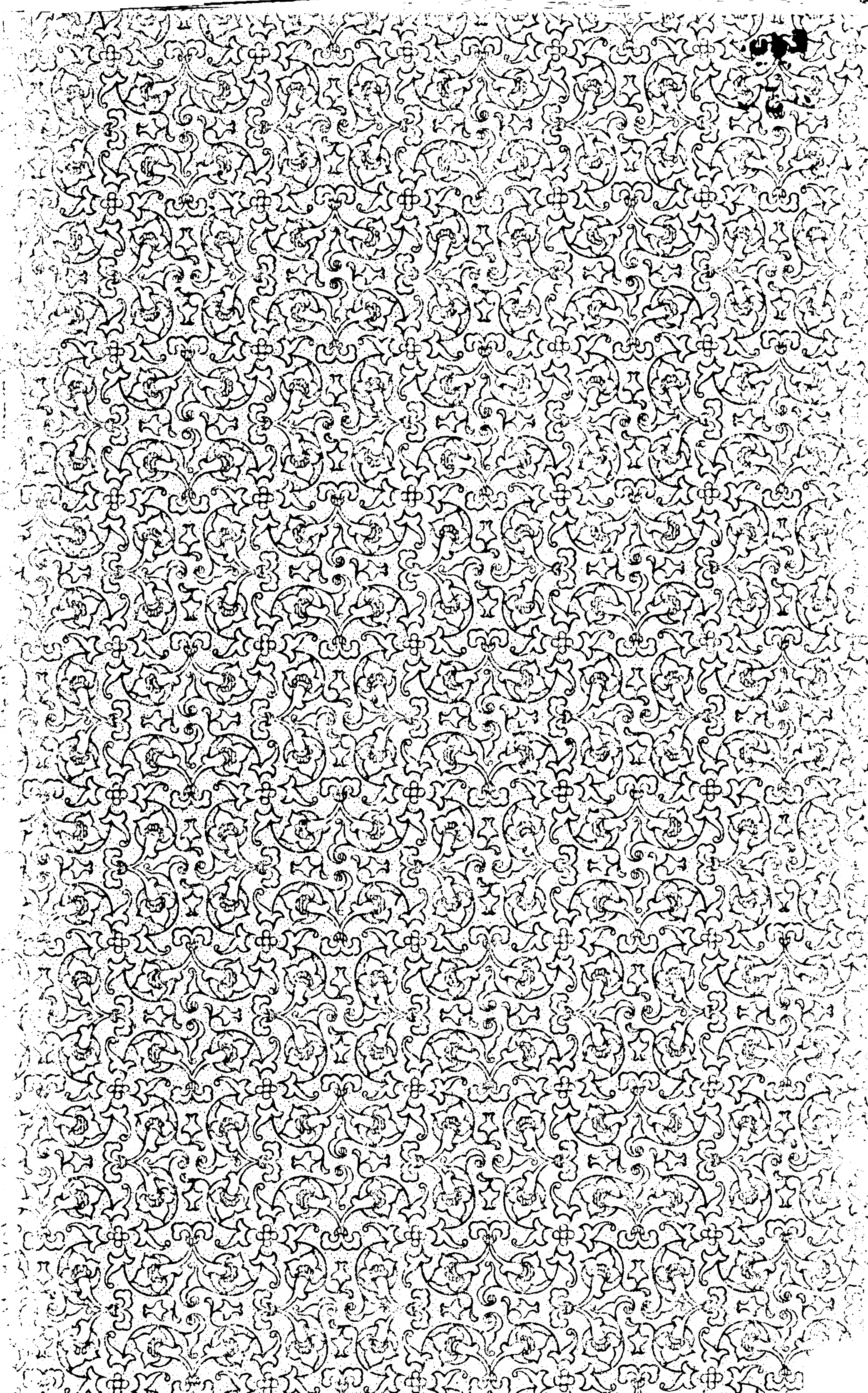
Geschichte des hessischen Volksschulwesens

von seinen ersten Anfängen bis zum Jahre 1800

von

H. Th. Kimpel.


CHARLES · WILLIAM · ELIOT
PRESIDENT OF HARVARD, 1869-1909
VE RI TAS
CHARLES · WILLIAM · ELIOT
COLLECTION
IN · HONOR · OF · HIS · NINETIETH · BIRTHDAY
MARCH 20TH 1924
EX DONO
HARVARD ALUMNI ASSOCIATION



1885



des

hessischen Volksschulwesens

von seinen ersten Anfängen bis zum Jahre 1800.

Von

Heinrich Theodor Kimpel,

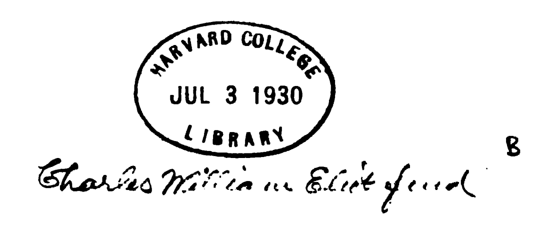
Lehrer.

Vorband zu des Verfassers „Geschichte des hessischen Volksschulwesens im 19. Jahrhundert“.

Kassel 1906.

Im Verlag von R. Röttger,

Hessische Schulbuchhandlung.



Weber & Weidemeyer, Cassel.

Vorwort.

Der Begriff der Volksschule hat längere Zeit hindurch nicht in voller Klarheit festgestellt werden können. Erst im achtzehnten Jahrhundert verwirklichte sich die Volksschulidee zu relativer Vollkommenheit. So klein und unscheinbar waren die ersten Anfänge der Volksschule, daß man heute vielfach kaum die Keime zu der späteren Entwicklung entdecken kann. Die Frage nach den ersten Begründern der Volksschule aber hat lange Zeit hindurch weite Kreise in Aufregung versetzt und ist noch nicht zur Ruhe gekommen.

Die vorliegende Geschichte zeigt, daß die hessische Volksschule allezeit ein Werk des Staates gewesen ist. Wo und wann die hessische Kirche die Volksschulzwecke förderte, handelte sie stets im Auftrage der Staatsbehörde.

Die hessische Volksschule fristete von ihren Anfängen an Jahrhunderte hindurch ein kümmerliches Dasein. Ihre ersten Spuren zeigten sich schon vor der Kirchenerneuerung durch Dr. Martin Luther in den Städten. Bürger legten ihre Keime. Das dörfliche Volksschulwesen in Hessen entstand in den ersten drei Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts. Der Kirchenreformation an sich hat Hessen keine Volksschulen zu verdanken.

Einem fröhlichen Beginnen des Volksschulwesens nach 1600 folgte jedoch, veranlaßt durch die dreißig Jahre eines Krieges voll unmenschlicher Greuel, ein beklagenswerter Niedergang, ja völlige Vernichtung. Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erst regte sich wieder in Dorf und Stadt der Drang nach erhöhter Volksbildung. Doch nur äußerst langsam erfolgte der Fortgang; denn jetzt fehlten die Hauptvorbedingungen zur Entfaltung des Volksschulwesens. Erst dem neunzehnten Jahrhundert gebührt der Ruhm, voll und ganz das Jahrhundert der Volksschule zu heißen.

Die Blätter der Geschichte des hessischen Volksschulwesens in den ersten vier Jahrhunderten seiner Entwicklung geben nicht von sehr vielen erfreulichen Ereignissen Kunde. Um so mehr legen sie

Zeugnis ab von Verkennung und Mißachtung, Armut und Niedrigkeit. Die Kirche, deren Vertretern die Staatsoberhäupter anfänglich die Ausführung ihrer Schulordnungen übertrugen, war nicht im stande, den ihrer Fürsorge anvertrauten Schulpflegling zur fröhlichen Entwicklung zu bringen. Nur ein einseitiges Interesse, soweit er nämlich kirchliche Zwecke zu unterstützen geeignet erschien, fesselte sie an ihn. Erst als der Staat die Verwaltung des Volksbildungswesens in die Hand eigener Organe legte, erhielt die Volksschule mehr Licht und Luft zur gedeihlichen Entwicklung. Unter der langen Reihe der hessischen Fürsten erblickten nur verhältnißmäßig wenige Köpfe in einer gesunden, das ist einer zu steigernden Volksbildung das sicherste Mittel zur Erlangung von Staatsgröße und Staatsglück. Nur wenige Landgrafen setzten ihre ganze Kraft zur Förderung des Schulwesens ein. Die Schultaten dieser fürstlichen Schulreformer gleichen aber oft dem Wetterleuchten in dunkler Nacht. Der helle Schein verliert sich schnell in der alten Finsternis.

Die vorliegende Geschichte des hessischen Volksschulwesens von dessen ersten Anfängen bis zum Jahre 1800 will als ein Vorband zu des Verfassers zweibändiger „Geschichte des hessischen Volksschulwesens im neunzehnten Jahrhundert" gelten. Das gesamte dreibändige Werk schildert das Werden und Wachsen, die Leiden und Freuden der hessischen Volksschule und des hessischen Volksschullehrerstandes von ihrer Begründung bis in die neueste Zeit. Der letzte Teil enthält zugleich eine Geschichte des hessischen Volksschullehrervereins.

Verfasser trug das Material aus Quellenschriften, Archivakten, Schulordnungen, Handschriften und Nachweisungen zusammen. Viele Schulordnungen und behördliche wie private Gutachten über Schulzustände in Hessen zu den verschiedensten Zeiten werden im vorliegenden Werke zum erstenmale veröffentlicht. Als stoffliche Unterlagen dienten besonders Professor Dr. H. Heppe's „Geschichte des deutschen Volksschulwesens" 1858 bei Andreas Perthes in Gotha und die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen-Darmstadt von Dr. Wilhelm Diehl.

Besonderen Dank schuldet Verfasser Herrn Lehrer Werner in Wächtersbach, der ihm die Ergebnisse seiner Forschungen im Wächters-

bacher Archiv über die Schulen der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach bereitwilligst zur Verfügung stellte. Aber auch allen anderen Helfern, Geistlichen und Lehrern, sei hier herzlich gedankt.

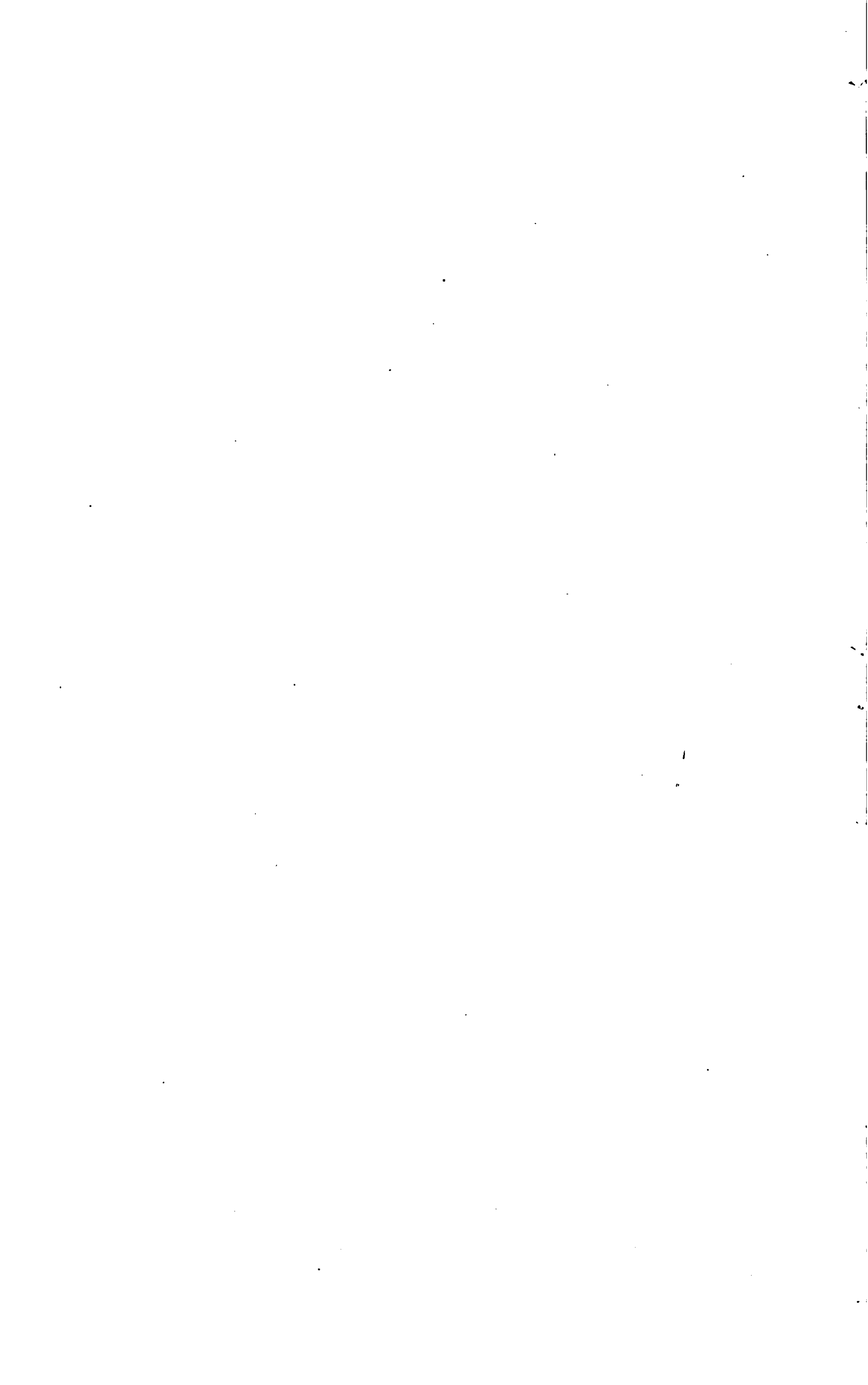
Verfasser ist sich dessen bewußt, daß noch mancher Schatz zur hessischen Volksschulgeschichte ungehoben in hessischen Kirchenakten und Archiven schlummert. Es war ihm nicht möglich, alle Quellen ans Tageslicht zu fördern. Manches heute noch verborgene Kleinod würde, das Urteil berichtigend, von hohem Werte sein. Mit Dank nimmt Verfasser jedes, auch das geringfügigste, Ergänzung bietende Material entgegen. Vieles fand, obwohl es bekannt war, aber vom Verfasser als nicht von Einfluß auf die Entwicklung der hessischen Volksschule gehalten wurde, und um Wiederholungen zu vermeiden, keine Aufnahme. Die Schulordnungen der Landgrafen Moritz des Gelehrten und Wilhelm VI. erfuhren mit Absicht eingehendere Berücksichtigung, wandelte sich doch die große Mehrzahl der städtischen Lateinschulen in Hessen später in Volksschulen in neuzeitlichem Sinne um.

Nicht durchaus Vollkommenes glaubt Verfasser seinen Lesern zu bieten. Je tiefer man in eine Materie eindringt, desto klarer und bestimmter wird das Bewußtsein, nur Teilarbeit geleistet zu haben. Vielleicht berichtigt die Zukunft manches in vorliegendem Werke gefällte Urteil! Ihr bleibt es vorbehalten, auf Grund der, wenn auch noch so spärlich vorhandenen Schulakten der einzelnen hessischen Ortschaften, besonders in Niederhessen, wie sie sich in den verschiedenen Kirchen- oder Schulchroniken etwa vorfinden, das Begründungs- und Entwicklungsbild der hessischen Volksschule zu vervollständigen. Man wird jeder einzelnen Schulstelle von ihren ersten Anfängen an, soweit das eben möglich ist, nachgehen müssen. Zu solcher Arbeit aber gehören die Kräfte Vieler.

Möchte das Werk sich viele Freunde erwerben! Es gehört in erster Linie den Vertretern der hessischen Volksschule, den hessischen Volksschullehrern.

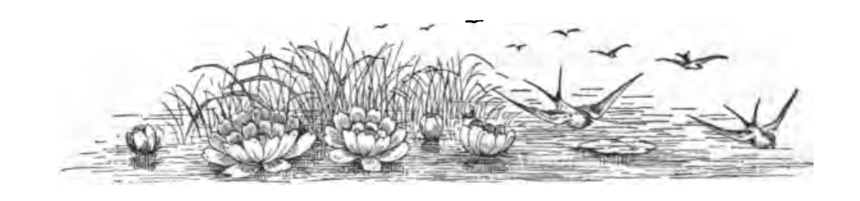
Kassel, im Januar 1906.

Heinrich Theodor Kimpel,
Lehrer.



Inhaltsangabe.





Erster Abschnitt.

Der Ursprung der hessischen Volksschule.

Die Keime der Volksschule als einer Anstalt zur Erziehung der Volksjugend zur Religiosität, Sittlichkeit, Vaterlandsliebe und zur Unterweisung derselben in den bürgerlichen Kenntnissen, einer Anstalt, in welcher die Muttersprache herrscht und die Unterrichtsgegenstände auch ihres formalen Wertes halber gelehrt werden, wurden wie in Deutschland so auch in Hessen weder von der Kirche noch von den einzelnen Staatsregierungen, sondern von gleichgesinnten Bürgern einzelner Gemeinwesen — der Städte — oder auch von den Gemeinden selbst gelegt. Als Volksschulen in der deutschen und hessischen Vergangenheit können nur solche Schulanstalten angesehen werden, die den soeben gezeichneten Begriff, wenn auch nicht immer in ganzer Reinheit, so doch in der Hauptsache darstellen. Wenn die Segnungen solcher Schulen in früheren Jahrhunderten auch nicht allen Kindern des Volkes, sondern nur einem Teile desselben zu gute kommen konnten, so bleibt dennoch ihr Charakter als Schulen des Volkes, als Volksschulen, bestehen.

Die Anfänge eines solchen Volksschulwesens zeigen sich auch in Hessen schon vor der Reformation der christlichen Kirche durch Dr. Martin Luther. Die Forderungen des praktischen Lebens sind immer die besten Fürsprecherinnen für die Begründung von Schulen gewesen.

Auch für die Volksschulen trifft das zu.

Durch den Aufschwung im Handel und Verkehr im 14. und 15. Jahrhundert, vor allem aber durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, dieser „Wohltäterin der ganzen Menschheit", machte sich überall, zunächst bei den durch steigende Wohlhabenheit erstarkten Bürgern der Städte, das Bedürfnis geltend, der Volksjugend Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilen zu lassen. Vor Gutenberg waren Bücher eine Seltenheit und wurden sorgsam gehütet. Aus dem bekannten Wittumsbriefe des Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen vom Jahre 1375, den er für seine Frau Elsa von Hanau ausstellte, ersehen wir, welche wenigen deutschen Bücher der hessische Adel des vierzehnten Jahrhunderts las, und aus welchen deutschen Werken eine damalige „Bücherei" bestand. „Wir wöllen auch," schreibt Graf Wilhelm, „und sullen in ire lebetage bliben unsere dutschen buechere: mit namen Tytürel, die groẞe dütsche wybele (Bibel) des passional und die Troye." Das war alles.

Das Volk kannte keine Bücher. Darum war ihm das Bedürfnis nach Lesen und Schreiben durchaus fremd.

Handschriften befanden sich wohl in den Archiven der Klöster oder in den Aktenschränken der Ratshäuser, aber dem Volke, selbst vielen sogenannten Gebildeten kamen solche nie zu Gesicht. Zur Teilnahme am Gottesdienste bedurfte es weder eines Gesangbuches noch einer Bibel, die ja nur sehr selten und nur mit hohen Kosten zu erhalten war. Der mittelalterlichen Kirche lag überdies der Begriff einer Volksschule vollkommen fern. Ihr kam es nur darauf an, ihre Macht äußerlich auszubreiten. In der Emporbildung der Massen erblickte sie sogar eine Gefahr für den christlichen Glauben und ihre eigene Autorität. Der Gottesdienst war ihr ein klerikaler Akt, bei dem Sakrament und Opfer die Hauptsache bildeten, und der sich auch ohne besonders tätige Teilnahme der Gemeindemitglieder vollziehen konnte. Die vorreformatorische Kirche kannte nicht einmal Pfarr- oder Katechismusschulen. Noch im Jahre 1530 schrieb Melanchthon mit Recht: „Apud adversarios nulla prorsus est catechesis puerorum."

Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst und mit ihrer Verbreitung in Deutschland wurde das anders. Jetzt setzte man gedruckte Bücher verhältnismäßig billig in Umlauf, jetzt machte sich das Bedürfnis des Lesenlernens und Schreibens, das Bedürfnis nach Volksschulen in immer weiteren Volkskreisen geltend. So entstanden im Gegensatz zu den nach Einführung des Christentums in Deutschland von der Kirche gegründeten Kathedral-, Stifts-,

Dom- und Klosterschulen, in denen latina, musica und theologica traktiert wurden, und auch im Gegensatz zu den in oft heftigem Streit mit der Kirche von den Städten ins Leben gerufenen weltlichen Lateinschulen im 15. und 16. Jahrhundert die ersten hessischen Volksschulen. Stifts- und städtische Lateinschulen führten ihre Schüler einem bestimmten gelehrten Berufe zu. Sie waren gelehrte Fachschulen. Die Volksschulen aber kannten von ihren ersten Anfängen an keine besondere berufliche, sondern nur eine Ausbildung für die allgemeinen bürgerlichen Bedürfnisse.

Nach der Verbreitung der Buchdruckerkunst mußten der Kaufmann und der Handwerker Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen und zu schreiben verstehen. Die Zünfte arbeiteten sich ihre Satzungen aus und verlangten, daß die Meister die einzelnen Bestimmungen zu lesen verstanden und ihre „Zettel" (Rechnungen) selbst schrieben.

Dem neuen Bedürfnis entsprechend, lehrten die städtischen Lateinschulen nunmehr in ihren unteren Klassen die deutsche Grammatik und nahmen nun auch Schüler auf, die sich nicht einem gelehrten Berufe, sondern dem Kaufmanns- oder Handwerkerstande zuwenden wollten, und die nach dem Durchlauf der „deutschen" Klassen die Anstalt verließen.

In manchen Fällen entwickelte sich, freilich erst in viel späterer Zeit, aus diesen deutschen Klassen der Lateinschulen eine besondere Schule, eine Volksschule.

Die hessischen Klosterschulen in Fulda, Hersfeld, Fritzlar, auch die alten Parochialschulen zu Kassel, Schlüchtern, Wetter, Lichtenau usw. waren für die Bildung des geistlichen Standes bestimmt. Der sogenannte Scholastikus (rector studiorum) leitete seine Schüler, die späteren Geistlichen, in ihren Studien. Nach den energischen Bemühungen, mit denen einst in Hessen der gelehrte Wigbert in Fritzlar, Lullus in Hersfeld, Hrabanus Maurus und Walafried Strebus in Fulda nicht nur die römischen Klassiker, sondern auch die deutsche Sprache fortzupflanzen und auszubilden sich bemühten, war leider gerade in Hessen ein langer Stillstand im Bildungswesen eingetreten. Manches wirkte hier nachteilig auf Geisteskultur und Gelehrsamkeit. Hessen besaß anfänglich keine eigenen Herrscher. Zudem störten schwere Kriege nach außen von 1254 an oder innere, langwierige Fehden und die im Gefolge derselben erscheinenden Übel als Raub, Mord, Belagerung, Plünderung, Pest, — diese wütete besonders in Hessen 1311, 1350, 1412, 1470, 1495, 1517 — die Ausbreitung von Kunst und Wissenschaft. Die hessischen

Klöster waren vom 12. Jahrhundert ab durch Habsucht und Wollust, Faulheit und andere Laster der Mönche und Nonnen so verderbt, daß von ihnen später nichts mehr Erfreuliches für die geistige Kultur in Hessen zu erwarten war. Die Städte suchten sich deshalb von dem Schulrecht der Klöster zu befreien und eigene Schulen zu gründen. Sie wurden immer mehr das, was die Klöster gewesen waren, der Mittelpunkt aller kulturfördernden Bestrebungen. Ein kraftvoller Bürgerstand in ihnen teilte sich in Zünfte, die obwohl streng abgeschlossen unter sich, doch ein starkes Ganze bildeten und sich die Teilnahme am städtischen Regiment erzwangen. Handwerk, Industrie, Manufaktur und Kunstfertigkeit begannen zu blühen, der Handel nahm einen immer größeren Aufschwung. Alljährlich wiederkehrende Messen und Märkte belebten ihn. Durch Waffenübungen und Kampfspiele bildeten sich die Bürger der Städte zu einer Kriegsmacht aus. Ein geistiger Aufschwung folgte dem wirtschaftlichen. Die Volkssprache gewann an Bedeutung. Neben dem gekünstelten Meistergesang erklang das Volkslied, neben den lateinischen Gesängen der Geistlichen ertönte in den Kirchen das deutsche Kirchenlied der Laien. Das erweckte Bildungsbedürfnis brachte die Erkenntnis, daß die vorhandenen Kloster-, Kathedral- und Parochialschulen mit ihrer einseitigen Ausbildung nicht mehr genügten. Die Städte gründeten eigene Schulen, die sich mehr an das praktische Leben anschlossen, wenn sie auch in Lehrart und Unterrichtsform, in Lehrern und Lehrgegenständen sich eng an die Kirchenschulen anschlossen. Da die Kirche das Recht auf die Gründung von Schulen allein zu besitzen vermeinte, so fochten die Städte harte Kämpfe aus mit der Kirche, die niemals gewillt war, den Forderungen der Laienwelt gutwillig nachzugeben. Die Klöster fürchteten Einbuße an Macht und Ansehen, auch Verminderung von Vermächtnissen und Schenkungen. Die Städte beanspruchten zudem das Recht der Anstellung der Lehrpersonen für „ihre" Schulen, eine Befugnis, welche die Kirche bisher als ihr heiliges Eigentum betrachtet hatte. Aber in diesem Schulkampfe gingen die Städte schließlich überall als Siegerinnen hervor, freilich oft nur durch Abschließung von Kompromissen, indem man der Kirche bisherige Einkünfte garantierte oder das Präsentationsrecht der Lehrer zusprach oder den Scholastikus oder alle Schulmeister samt den Schülern zu kirchlichen Diensten im Nebenamt verpflichtete. So fochten um 1370 die Hersfelder einen Schulstreit mit ihrem Abte Berthold aus, der ein Recht „vff den Schulhof" zu haben glaubte. Der Abt leistete aber 1371 Verzicht. Die Stadtschule gehörte nun der Stadt. Zu den Festlichkeiten anläßlich der Einführung von neuen Lehren bewilligte die Stadt, wie noch aus den Stadtrechnungen ersichtlich, gewöhnlich einige (6—8—12) Maß Wein.

Diese städtischen Lateinschulen vor der Reformation dienten aber ebenfalls meist nur der Ausbildung von Gelehrten und Geistlichen. Latein bildete die Unterrichtssprache. Mit der Kirche standen sie meist in engerer oder loserer Fühlung.

Bald beteiligt sich die Lateinschule an einer Prozession, bald singen ihre Schüler oder Lehrer bei einer Hochzeit oder einem Begräbnis. In den Dienstanweisungen der Lehrer findet sich dann auch fast immer als Hauptverpflichtung, die Schüler im Gesang, d. i. im Kirchengesang, zu unterweisen, den Chor ordentlich zu regieren und nach der Anweisung der Pfarrherrn zu singen. Für solche Dienstleistungen zahlte die Kirche den Schulmeistern der städtischen Lateinschulen eine Vergütung. Und die Bürger sahen es gern, wenn ihre Schulmeister von den reichen Tischen der Kirche mitgespeist wurden. In dieser Doppelstellung der städtischen Lateinschulen und der Vielköpfigkeit der Aufsichtsbehörde lag aber auch ein Hemmnis ihrer Weiterentwicklung. Ihre Selbständigkeit wurde gehindert.

In Lichtenau war schon im Jahr 1442 ein besonderer Schulmeister angestellt. Eine Urkunde des Klosters Germerode aus jener Zeit gedenkt des Schulmeisters zu Lichtenau und seiner Schüler. Im Jahre 1514 heißt es in einem Schriftstück über die Aufrichtung eines Vermächtnisses in Lichtenau von dem Lobgesang „Salve regina miseri cordiae“, „so gesungen in Lichtenau von einem Schulmeister.“ Dieser Schulmeister besorgte schon vor der Reformation das Geläute der Glocken. Im Jahr 1505 wird in Lichtenau bestimmt:

„Eyn schuelmeister soll haben und nemen zum luden von eyn kinde bongger fünff jar 4 ₰ mit zweyen glocken, eine leiche darpohr mit dreien Glocken 1 β, eyne alden leiche mit allen glogken 1 bch., item eynem Kinde zu vigilia 1 β, von eyne alden 1 bch.“ (Stadtbuch).

Die Stadt Wetter errichtete im Jahr 1395 eine berühmte Bildungsanstalt. Der Rektor Bernhard Henkel schreibt (Ms. Hass. L. 223 Landesbibliothek zu Kassel), daß Menschenbildung und Menschenwohl dem Adel und den Vornehmen an der Lahn und im Burgwald zufolge der in Wetter erhaltenen Bildung schon vor der Reformation mehr am Herzen gelegen habe als Kirche und Geistlichkeit. Die Ritter zu Schönstädt schenkten der „Nobelschule zu Wetter“ große Ländereien. Durch Elisabeth von Brück ist eine „goldene Zeit für unsere Gegend“ gekommen. „Wären doch alle Schulen wie diese von der heiligen Maria gesegnet!“ 1472 besaß die Schule eine Sammlung der besten pädagogischen, philosophischen und theologischen Schriften und Manuskripte.

Die Namen der ersten an den hessischen Stadtschulen wirkenden rectores scolarium oder puerorum, auch provisores puerorum oder

magistri scolarium oder rectores parvulorum aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind uns durch Zeugenurkunden erhalten geblieben. Da später die Ausstellung solcher Urkunden über Zeugen immer mehr außer Gebrauch kam, fließen die Nachrichten auch spärlicher. Die Lehrer dieser Schulen waren Geistliche oder auch Laien. Der Stadtschule zu Marburg wird 1284 zuerst Erwähnung getan (magister scolarium Conradus ist als Zeuge geladen), der zu Amöneburg 1261, Volkmarsen 1266, Naumburg 1272, Frankenberg 1254, Witzenhausen 1459 (Heinricus Hobemann, alte schuelmeister zu Witzenhausen), Staufenberg 1386 (Herr Heinrich, der zu Stauffenberg eyn Schulmeist er wag), Hofgeismar 1307 (rector Hugo 1423, Johanse Hundertmarke, Schulmeister zu diesser Tziit in Geyßmar).

In Gelnhausen wird schon 1272 unter den Zeugen einer Urkunde ein rector puerorum genannt. Um 1300 amtierte hier ein Magister Herrmann, wohl ein Selbolder Klosterbruder. Um 1500 wird eine Oberschule auf dem Pfarrhofe erwähnt, bei der eine Bibliothek angelegt war. Es muß also auch eine Unterschule zu jener Zeit in Gelnhausen bestanden haben.

Die Lehrer dieser Schulen wurden meistens von den Städten selbst angenommen, bezahlt und auch entlassen.

Im Jahre 1507 wird eine Beschwerde gegen den Hofmeister Hans von Dörnberg erhoben. In derselben heißt es:

„Auch haben in dem Hoiffmeister Hans von Dörnberg mene geschenkt, so als uns Bürgermeistere vnd Rath zv Aldindorff (an der Lumde) durch enn Intrag gescheen, als vmb eines Schulmeisters willen, den zv dingen oder vrlob zv geben vnd einen anderen anzvnemen, wie unsere Althern vff vns bracht vnd vor vil Jaren gewonlich gewest ꝛc.“

Doch nicht nur den Lateinschulen, sondern auch der Errichtung von deutschen Schulen, also wirklichen Volksschulen, wandten die größeren Städte Hessens schon vor der Reformation ihre Aufmerksamkeit zu.

Im Jahre 1300 wird in Frankfurt a. M. einer höheren und niederen, einer Domicallar und Trivialschule bei St. Bartholomäus gedacht. Auch eine Schule zu St. Peter in Frankfurt und eine deutsche Schule zu „den heiligen drei Königen“ in Sachsenhausen bestanden schon vor der Reformation. „Schola Trivialis ist eine Schul, darinnen nur unter und bei den Ruthen die zarte Jugend als Pflänzlein die einfältige Hauptstücke des wahren Christenthums, auch sonsten wol zuweilen in den ersten Buchstaben oder der anderen Sing-, Sprech-, Schreib- und Rechenkunst unterwiesen werden.“ (Inspektor Pezenius in Hanau.)

In Kassel werden im Jahre 1470 bereits 3 Schulen in der Alt= und Neustadt und auf der Freiheit unterschieden. Die Schulen in der Altstadt und Freiheit müssen deutsche, die in der Neustadt muß eine Lateinschule gewesen sein. In den Kämmereirechnungen der Stadt Kassel von 1486 und 1491 werden die scholares libertatis, antiquae civitatis, veteris oppidi und novae civitatis genau unterschieden. Die Stadt sorgte für das Schulhaus der „aldensteter Schule" und gab den „Scolaribus" sämtlicher drei Schulen eine „Spende", da „gemeyne Stadt zu erhaltung der Schuldiener nichts verlegt noch zu verlegen schuldig gewesen". Erst später verstand sich die Bürgerschaft, „einem Erbaren Rathe zu Gefallen", zu einer geringen Besoldung. Der Schulmeister der Neustadt erhielt 1506 zehn Albus, 1513 ein Pfund Heller, der auf der Freiheit 1506 drei Gulden.

Im Jahre 1513 wurde die Altstädter Schule neben dem Altstädter Kirchhof neu aufgebaut, wofür 113 Gulden 4½ Albus und 5 Heller von der Stadt verausgabt wurden. Die beiden Schulen in der Altstadt und Neustadt hatte der Stadtrat wie „recht und in allen Steten der Brauch ist", die der Freiheit das Ahnaberger Kloster zu beaufsichtigen. In der Altstädter und Freiheiter Schule wurde Lesen und Schreiben, in der Neustädter Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt. Im Jahre 1539 wurden die drei Schulen durch Landgraf Philipp den Großmütigen zu einer einzigen im Kreuzgang an dem St. Martinstift vereinigt, aber im Jahre 1549, also schon zehn Jahre später, erzwang sich die Bürgerschaft wiederum ihre „deutsche Schule vffe Fuldenbrucken".

In der Chronik Hanaus wird im Jahre 1383 ein magister Otto, rector parvulorum, und im Jahre 1432 ein Kindmeister als Lehrer einer „deutschen Schule" genannt. Das Währschaftsbuch bezeichnet ihn als den „alde schulmeister". In einem Hanauer Stadtgerichtsprotokoll von 1496 erzählt der Kindeslehrer Johann Klynge von Meintz von einer Hanauer Schulmeister=Ordnung, die wohl als die älteste städtische Volksschulordnung in Hessen anzusehen ist:

„Vff Mitwochen nach Sant Paulus tag Conuersionis hait meister Johann Klynge von Meintz die Kinderschule dem Radt zu Hanawe vff gesegt vnd widder in ire hende frye vnd ledig vff geben, mit danckparkeit ires guten willen vnd früntschaft, durch sie vnd ire kinder ime offt erzeygt vnd gethan worden seyen ꝛc. mit fruntlicher erbittung, das vmb sie vnd ihre Kinder hernach mals widder zv verdienen; desselbe meister Johann hait auch gesagt, wie er bestetiget vnd zum ersten anfangklich vffgenommen worden sey zu eynem schulmeister. Nemlich also das by synen zieten also lange

vnd dervile er ein schulmeister ist, das ein iglicher burger vnd Inwoner zv Hanavwe von synem kinde, das by ime zv schvle geet, ime jerlichen vnd iglichs jare besunde geben solle zehen schillinge heller franckfurter wervnge vnd nicht mehr, aber er mag myner vnd vnder zehen schillingen nemen, aber ine gelust vnd wem ers gondt, alleyn vßgescheyden de accidentalibus holtz vnd licht sal ein iglicher knabe auch schuldig vnd pflichtig syn zu geben zu geburtlicher zieten; Vnd alle ander accidentalia, es seyen Nuwe Jare, kirßgelt, kyrbegelt oder anders, nichts vßgenommen, sal man ime nit schuldig oder pflichtig sin zv geben. Aber ußmerker, vßlebendige frembde knaben und schuler, die nit zu Hanawe daheym synt, sollen herunter nit verthedingt oder gezogen sin, damit mag er eß halten gebuhrlichen nach synem willen; doch sal er es mit zemlicher vnd geburlicher belonunge mit den selben halten. Dieß alles vnd iglichs hait der genannte Meister Johann Klynge mit hantgebenden truwen gelobt vnd zu got vnd synen heiligen geswоren, also zu halten vnd getreuwelich zu volnbrengen . . ."

Im Jahre 1506 schrieben die Herren von Boyneburg-Hanstein, daß sich der Schulmeister zu Eschwege „geborlichen und erlich halde in der schule" und daß sie beabsichtigten „uff dissen Somher unsere kindere her czu schule czu thunde".

In Windecken bei Hanau ist im Jahre 1391 von einem „alde schulmeister mit Name Hartmann Manchin" die Rede.

Der Stadtrat in Frankfurt a. M. beschloß 1519 eine Schule für die Kinder der „unteren Geschlechter" zu errichten. An den zu wählenden deutschen Schulmeister stellte er ziemlich hohe, an die Besoldung desselben dagegen niedere Anforderungen: „Soll man nach einem redlichen, geschickten, gelehrten und von Mores geschickten Gesellen trachten, der die jungen Kinder in der Lehre anhalten und demselben Jahrs zur Besoldung als einem Soldener geben, doch eines Soldener nimmer (weniger) zu halten."

Die städtischen Lateinschulen in Hessen vor der Kirchenreformation — es bestanden solche in verschiedener Verfassung in Cassel, Fulda, Homberg, Amöneburg, Volkmarsen, Naumburg, Gelnhausen, Frankenberg, Witzenhausen, Hofgeismar, Biedenkopf, Hanau, Windecken, Eschwege, Schmalkalden, Battenberg, Allendorf, Rauschenberg, Kirchhain, Marburg, Alsfeld, Nidda — konnten nicht recht zur Entfaltung kommen. Die Klöster waren im Besitz aller der Güter, die sie nach und nach an sich gezogen hatten, und die Geistlichen als Lehrer dieser Schulen fühlten sich bei ihrer Unwissenheit und geringen Besoldung nicht imstande, die Bildung energisch zu fördern.

Nach und nach entsprachen manche städtische Schulen auch in ihrer neuen Verfassung, falls sie nämlich nur in der unteren Klasse in der deutschen Sprache Unterricht erteilten, keineswegs dem Bedürfnis. Wo städtische Lateinschulen den deutschen Unterricht in den unteren Klassen verschmähten oder die Stiftsschule in der alten Weise als alleinige Unterrichtsanstalt am Orte fortbestand, also keine Rivalität zu fürchten hatte, wo endlich in den vorhandenen Schulen das Schulgeld für den kleinen Mann zu hoch festgesetzt war, entwickelten sich nach und nach unter den verschiedenen Namen „Schreibschulen", „Rechenschulen", „deutsche Schulen", „Mädlinschulen", „Klipp-", „Winkel-" und „Nebenschulen" besondere Unterrichtsanstalten, Privatschulen, die von einer Unterweisung in der lateinischen Grammatik gänzlich absahen und nur den Zwecken des bürgerlichen Lebens dienten. Der genaue Zeitpunkt der Begründung solcher Schulen läßt sich schwer bestimmen; ziemlich zahlreich finden sie sich schon im 15. Jahrhundert in den größeren Städten, ja auch hier und da selbst in Flecken und Dörfern. Die Erteilung des Unterrichts in diesen Schulen gilt in den Städten zwischen 1400 und 1500 meist schon als freies Gewerbe, zu dessen Ausführung man weiter nichts bedarf als einer Erlaubnis des Rates. Die Schulen kamen und verschwanden nach dem wechselnden Bedürfnis oder mit dem Kommen und Gehen deutscher Lehrer. Oft enthalten die Akten der Stadtverwaltungen als erste Andeutung über das Bestehen solcher Volksschulen nur die Bemerkung, daß der Rat die „deutsche Schule" in seinen Schutz genommen habe. Die Schule selbst konnte immerhin schon längst bestanden haben.

Zwischen den Lehrern deutscher Schulen und der Winkelschulen und denen der Lateinschulen wurden oft erbitterte Kämpfe ausgefochten. Die Rektoren der Lateinschulen hatten laut ihres Vertrages mit der Stadt gewöhnlich das Recht auf das Schulgeld von allen Schülern. Oft wurde die Volksschule deshalb nur dann gestattet, wenn die deutschen Lehrer sich verpflichteten, von jedem ihrer Schüler einen Teil des Schulgeldes an die höheren Schulen abzuführen, wie dann auch oft wiederum die deutschen Lehrer eine Abgabe nach Zahl der Schüler von den Schulmeistern an den Winkelschulen zu nehmen berechtigt waren.

Die Lehrer der Klipp- und Winkelschulen — auch Pfennigschulmeister genannt — zogen oft von Stadt zu Stadt und taten hier und da auf Einladung von gleichgesinnten Eltern oder auch nach eigenem Ermessen eine Schule auf. Lohnte sich das „Schulgeschäft" an einem Orte, so wurden sie daselbst seßhaft.

Da die Lehrer der Winkelschulen des Gelderwerbs halber auf den Schülerfang ausgehen mußten, litt die Disziplin in diesen Schulen oft aufs ärgste. Bestanden mehrere Klippschulen an einem Orte, so suchten die Schulmeister durch marktschreierische Anpreisungen und Versprechungen Schüler zu gewinnen, die sie zum Schaden eines gedeihlichen Unterrichtes und einer geordneten Erziehung dann unter allen Umständen festzuhalten suchten. Die Freiheit, Schüler nach Belieben und zu jeder Zeit aufzunehmen, verleitete die Winkelschulmeister, aber auch die Lehrer an deutschen und lateinischen Stadtschulen förmlich zu einem unlauteren Wettbewerb. Sie suchten sich geradezu die Schüler abzuspannen, wodurch die Gemüter in Haß und Neid erbittert wurden. Betrügliche Leute zogen aus solchem Zustande ihren Nutzen. Kam die Zeit heran, in der das Schulgeld fällig war, so „verdingten" sie ihre Kinder einer anderen Schule, wo sie willig aufgenommen wurden. Der vorige Schulmeister aber mußte „seines Liedlohnes spöttlich entraten." Oft verbarg sich hinter den Winkelschulen auch religiöse Sektiererei. Solcher Irrlehren halber wurden sie dann von den Rechtgläubigen bitter verfolgt. Da die Winkelschulen den städtischen deutschen Schulen Abbruch taten, kann es nicht wunder nehmen, wenn vielfach behördliche Verbote gegen sie ergingen. Trotzdem waren sie nicht auszurotten, weil eben das Bedürfnis nach solchen einfachen Unterrichtsanstalten sich größer zeigte als die öffentliche unterrichtliche Versorgung der Jugend es zu befriedigen vermochte.

Die Lehrer der deutschen Schulen, auch der Winkelschulen, waren entweder Studenten, die in den niederen Schulen den ersten Unterhalt suchten und später Anstellung an den Stadtschulen zu finden hofften, oder es waren Handwerker, die des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig, die lernbegierige Jugend in den gleichen Künsten unterrichteten, oder verkrachte Existenzen, die durch das „Schulehalten" sich notdürftig über Wasser hielten. Soldaten, Handwerksgesellen, abgedankte Bediente, junge Knaben, die kaum das ABC gelernt hatten, abgestandene Kandidaten retteten sich in den Hafen der Jugendbildung und eröffneten Winkelschulen oder ließen sich auch an städtischen Schulen anstellen. Diese „Schulmeister" kannten weder ein Standesinteresse, noch hatten sie Standessinn. Jeder von ihnen ging seinen eigenen Weg, seinen Berufsgenossen nicht als Kollegen und Freund, sondern als Nebenbuhler und Feind, der ihm das tägliche Brot verkümmerte, betrachtend. Keiner dieser Männer dachte daran, daß seine Arbeit einem großen nationalen Werke, dem der Volks- und Jugenderziehung, diene. Seine Tätigkeit war Lohnarbeit ohne große Ziele.

Zwei angeblich von Holbein gemalte Tafeln aus dem Jahre 1516 gewähren uns einen Einblick in das Treiben einer vorreformatorischen deutschen Volksschule. Die erste Tafel stellt ein Schulzimmer dar. Die Kinder sitzen mit ihren Büchern am Boden. Der Lehrer, die unvermeidliche Rute in der Hand, unterrichtet an seinem Tische einen Jungen, während eine Frau in einer Ecke sich in gleicher Weise mit einem Mädchen beschäftigt. Die zweite Tafel stellt Jünglinge dar, die an einem Tische schreiben. Die Unterschrift beider Tafeln preist in marktschreierischer Weise die Schreibekunst an und verspricht in kurzer Zeit und ohne Mühe Jünglinge, Jungfrauen, Knaben und Maidlein in diese Kunst einzuweihen.

Über die Lehrgegenstände jener Schulen und die Lehrmethode der deutschen Lehrer jener Zeit wissen wir wenig. Die alten Verordnungen sagen nichts hierüber, es wurden meist nur Äußerlichkeiten durch solche Bestimmungen geregelt. Die Unterrichtszeit war kurz; denn man hielt es „nicht nutz, daß man die Jungen einen ganzen Tag zwing bij einander zu sitzen". Der Hauptunterricht war ein Schreibleseunterricht. Mit dem Schreiben lernten die Kinder das Lesen zugleich. Der Lehrer heißt darum oft der „Schreibermeister" oder der „deutsche Schreiber". In Hanau ist im Jahre 1479 von einem „Schulschreiber" die Rede. Eine Hochstädter Urkunde vom Jahre 1434 besagt: „Sint dem male das menschliche Gedächtnis kurz ist und die Zeit von Tage zu Tage vergehet und die Menschen mit der Zeit vergehen und die Geschicke und Wirkungen der Menschen bald vergessen werden, es sei denn, daß sie in redeliche Form der Schrift gebracht werden". Die Handwerksmeister schrieben schon vor der Reformation allgemein ihre Rechnungen oder „Zettel".

Das Rechnen war meist nicht Unterrichtsgegenstand. Wo es zu jener Zeit in einer Schule gelehrt wurde — falls diese sich als „Rechnenschule" nicht in der Hauptsache mit den Zahlen und Ziffern beschäftigte — mußte es meist besonders bezahlt werden. Bei den bis über die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hinaus gebräuchlichen römischen Zahlen war das Rechnen und Zahlenschreiben sehr umständlich. Die arabischen Zahlzeichen, schlechtweg Ziffern genannt, sollen in Frankfurt a. M. in den Rechenbüchern des Rats zuerst im Jahre 1494 gebraucht worden sein. Ein Beschluß des Rats verbot sie aber, erst im Jahre 1546 wird in Frankfurt wieder in den Ratsrechnungen mit denselben begonnen. In den Hanauer Spitalrechnungen finden sich die arabischen Ziffern zuerst 1526; bei der gräflichen Kanzlei 1476; in den Kasseler Stadtrechnungen zuerst 1554. Die Hochstedter Gemeinderechnung von 1592 soll die erste in ihrer Reihe sein, die durchweg arabische Zahlzeichen auf-

weist. In den öffentlichen Schulen Hessens wird das Rechnen erst im Jahre 1738 als Unterrichtsfach eingeführt.

Von der Schulzucht in den Schulen in Hessen vor der Reformation gibt Erasmus Alberus in seinem „Traktat von der Ehe“ eine ergötzliche Schilderung. Er schreibt: „Zu der Zeit, als ich in die Schule ginge, habe ich oft gesehen, wie man so greulich mit den armen Kindern umginge, da stieß man ihn die Köpfe wider die Wände, und zwar hat man mir's auch nit gespart. Ich war acht Jahre alt (1508), da bekam ich eyn Schulmeister zu Nidd (in der Wetterau), wenn der voll Weins, ja voll Teufel war, da zog er mich schlafend vom Strohsack, darauf ich schliefe und nam mich bei den Füssen und zoge mich umher uff und ab, als were ich ein Pflug, das mir das Haupt uff der Erden hernach geschlept viel Puffe leiden must; darnach finge er ein ander Spill mit mir an, da nam er eyn Stange und zwang mich, daß ich hinaufklimmen must; danach lies er die Stange aus der Hand gehen und mit mir zu Boden fallen, das solte gute Ingenia machen. Zuletzt nam er mich und stieß mich in eyn Sack und hienge mich zum Fenster hinaus, wenn ich dann schri, da hört mich eyn Prister, freilich eyn frommer Mann, der rieffe meinem tollen Schulmeister zu und sprach: Du Narr, was treibstu mit dem Kinde. Nit mer will ich erzelen; für solchen Schelmen Stücker sollen sich die hüten, die mit Kindern umgehen. So fein wert ich unterwiesen, dabey ich, da ich dreizehn Jahre alt war, nit ein Namen kunt declinieren.“

So schlimm mit Schulzucht und Schulerfolgen wird es nun nicht überall in den Stadtschulen Hessens gewesen sein. Alberus gibt ja selbst zu, daß sein Schulmeister „toll“ gewesen sei. Im Gegenteil! Wir sehen die Schilderung des Erasmus Alberus als eine Ausnahme von der Regel an, eine Ausnahme, die immerhin ein Schlaglicht auf die damaligen Verhältnisse wirft.

Die Besoldung der städtischen Latein- und deutschen Schulmeister und die Jahreseinnahmen der Winkel- und Klippschulmeister jener Zeit lassen sich natürlich nicht genau feststellen, jedoch soviel ist sicher, daß die meisten nicht soviel verdienten, um sich ehrlich durchzuschlagen. Sie mußten deshalb notgedrungen noch auf allerlei Nebenerwerb ausgehen. In dieser Notlage gerieten sie oft auf bedenkliche Mittel. Zum Lehramt, besonders zu einem solchen an niederen Schulen, drängten sich keineswegs die Besten. Es waren des Lesens und Schreibens kundige Handwerker, die geschäftlich ruiniert waren, oder Studenten, welche durch die Arbeit an den niederen Schulen eine Anstellung an den lateinischen Stadtschulen erhofften, oder es waren verkrachte Theologen. Trieb der Handwerksmeister neben der Ausübung des Lehramtes

sein Handwerk weiter, so kam er oft in Streit mit den Mitgliedern der betreffenden ehrsamen Handwerkszunft, und da im 15. Jahrhundert es den Handwerksmeistern erlaubt war, dem, der sie in „ihrem Handwerk beeinträchtigte, zwischen ihren Bänken so mit Fäusten und Schuhleisten zu schlagen, daß er kaum genesen möge,“ so mag es manchem dieser „Lehrer“ schwer genug geworden sein, den Lebensunterhalt zu erwerben.





Zweiter Abschnitt.

Die Reformation in ihrem Einfluß auf die Volksbildung in Hessen.

Mit der Reformation der Kirche durch Dr. Martin Luther und seine getreuen Helfer beginnt für die Volksschule eine neue Zeit. Den Reformatoren stand freilich die Idee eines allgemeinen Volksschulwesens in unserem Sinne fern, aber der neue Geist, der die Reformation gebar, mußte unwiderstehlich den heilsamsten Einfluß auch auf das niedere Schulwesen ausüben. Luther gab dem Volke die Bibel in der Muttersprache in die Hand, er schrieb für die Jugend den kleinen Katechismus, dichtete neue Kirchenlieder oder holte alte aus der Vergessenheit hervor.

Während bisher die Kirche alles, das einzelne Glied nichts bedeutete, die Kirche ein Heiliges, das Volk ein Unheiliges schien, wollte der evangelische Geist jede Persönlichkeit von dem Alp starrer Satzungen und unverstandener Dogmen befreien. Die einzelne Person gewann an Geltung. Indem aber die Reformatoren das „Priestertum eines jeden Einzelnen" proklamierten, erwuchs auch jedem die Verpflichtung, sich durch eigenen Entwicklungsgang, durch eigene Geistesarbeit, durch eigene persönliche innere Erfahrung das Heil zu erwerben. Ein Unterricht in den grundlegenden Wahrheiten der neuen Lehre war aber die notwendige Voraussetzung einer gewissen geistlichen Selbständigkeit.

Aus diesem Grunde legten Luther und seine Freunde ein so großes Gewicht auf die Förderung des evangelischen Schulwesens.

Wenn ihnen die alte Kirche reformbedürftig an Haupt und Gliedern erschien, so traten sie auch in schroffen Gegensatz zu der an den katholischen Lateinschulen und Universitäten mit ihrer im Mittelpunkt des Unterrichts stehenden, mit „Aristotelischer Philosophie vermischten theologischen“ Scholastik.

„Noch toben die hohen Schulen, die Teufelsschulen,“ predigt Luther 1522, „und rühmen nicht allein das natürliche Licht, sondern richten es auf, als da gut, nütz und not sei, die christliche Wahrheit zu erkennen; daß es ja klar werd, daß die hohen Schulen niemand erfunden habe, denn der Teufel selbst, zu vertilgen und verdunkeln die christliche Menschheit, als denn auch geschehen ist leider und leider.“

Dieser Widerspruch der Reformatoren gegen den bisherigen Betrieb der Schulen war von solchem Einfluß, daß man geradezu von einem „Verfall der Schulen“ durch die Kirchenreformation geredet hat. In der Hessischen Chronik beschreibt Lanze den Zustand der hessischen städtischen Lateinschulen im Jahre 1527:

„Die Jugend also ist verfuret worden, das Irer wenig meher Studiert haben, vnd sich dafür gemeineglich zu andern sitzenden Handwerken begeben. Davon nun die Studia allenthalben In Landen vnd Stetten gefallen vnd verloschen, die Schulen wuste gemacht vnd niemand seine Kinder mehr hat zur Schuel halten wollen, auch die Hochnotigen vnd gantz nutzlosen kunste, sampt den Gelerten, bei dem gemeinen man darüber In grosse verhassung vnd verachtung kommen.“

Luther stellte den Schulen ganz andere Aufgaben, als sie bisher hatten. Die heidnische Philosophie eines Plato und Aristoteles erschien als „Weisheit dieser Welt“ wie eine Torheit, Gottes Wort, die Heilige Schrift, sollte nun das Höchste auch für die Schule sein.

Wenn die Bildungsanstalten dem Evangelium mehr schadeten als nützten, so verachtete sie Luther. Alle unter dem Einfluß des Papsttums stehenden Schulen aber mußten der Verbreitung der reinen Lehre hinderlich sein, darum auch hier die Umwandlung oder Vernichtung. „Wahr ist's, ehe ich wollte, daß hohe Schulen so bleiben, wie sie bisher gewesen sind, wollte ich eher, daß mein Knabe nimmer nichts lernte und stumm wäre.“ — „Die hohen Schulen wären wert, daß man sie alle zu Pulver machet, nichts Höllischeres und Teuflischeres ist auf Erden kommen vom Anbeginn der Welt; wird auch nicht kommen.“ (Luther 1521.) „Nie ist etwas Verderblicheres, Gottloseres erfunden worden als die Universitäten, nicht die Päpste, der Teufel selbst ist ihr Urheber.“ (Melanchthon 1521.)

Durch diese abfällige, weit ins Extrem gehende Kritik gaben die Reformatoren vielen ihrer Anhänger Anlaß, im Namen des Evangeliums

Schulen und Wissenschaften ganz zu verachten und auf ihre Abschaffung zu dringen. Professor Karlstadt verwandelte z. B. die lateinische Schule zu Wittenberg im Jahre 1522 in eine Brotbank. Die Schüler sollten die Studien verlassen, in ihre Heimat zurückkehren und Ackerbau und Viehzucht treiben, da Gott gebiete, im Schweiße des Angesichts das Brot zu essen. Der Lehrer Georg Mohr forderte vom Schulfenster aus die Leute auf, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen. Gott der Herr habe die Weisheit dieser Welt durch die Wiederherstellung der reinen Lehre zur Torheit gemacht. Ein anderer, Kuhlmann, nannte die lateinische Sprache die Babel'sche Vereinigungssprache, die Ursache der Abgötterei, die Verderbung der Wissenschaft, eine Abgötterei.

Aber mit diesen Auswüchsen haben Luther und seine Freunde ebensowenig etwas gemein wie mit Bilderstürmerei oder Bauernkrieg.

Melanchthon schreibt 1524: „Den Pfarrern, welche die Jugend von den Studien abziehen, sollte man die Zungen ausschneiden. Wir werden in die alte Barbarei zurücksinken, wenn wir uns nicht mit allen Mitteln gegen ein solches Treiben wehren".

Und Bugenhagen meint 1526, daß ein grober Eselskopf nichts zur Seligkeit ausrichten könne. „Solche Gesellen sind etliche ungelehrte Mönche und Pfaffen, die allerlei Kunst, Lehre und Sprachen hassen und überreden die einfältigen Laien, daß sie ihre Kinder der Keines lernen lassen, daß sie ja große Esel bleiben. Sie gedenken: Wir Ungelehrten sind die Rechtschuldigen, die Christus meint, uns wird des Vaters Erkenntnis geoffenbart, die Gelehrten sinds nicht. Nein, nein, ihr lieben Fraters, ihr seid ebendieselben, die Christus verwirft. ."

An einer Umgestaltung des höheren Schulwesens im evangelischen Geiste hatten die Reformatoren regstes Interesse. Von einer Volksschule in unserem Sinne freilich ahnten weder Luther noch Melanchthon noch Bugenhagen oder Brenz etwas, — wenngleich auch Pfarrer Dr. Merz in seinem Buche über das Schulwesen der deutschen Reformation das Gegenteil nachzuweisen versucht. Denn aus Luthers Schreiben an den Kurfürsten Johannes 1526 und an den Markgrafen von Brandenburg 1529, in denen er die Errichtung von Schulen in Städten, Flecken und Dörfern verlangt, damit man aus den Schülern die Tauglichen für den weltlichen und geistlichen Stand heranzieht, läßt sich nicht die Folgerung ziehen, daß Luther überall habe Volksschulen ins Leben rufen wollen.

Wenn die Reformatoren von „Schule" und „Wissenschaft" reden, so meinen sie lediglich die lateinische Schule. Sie dachten wohl an die von den Gelehrten gesprochene und zur Ausübung des Staats- und Kirchendienstes erforderliche lateinische Sprache und

lateinische Wissenschaft, nicht aber an die Bedürfnisse des eigentlichen Volkes, an eine Ausbildung in der Muttersprache im Lesen oder Schreiben um ihres praktischen Wertes willen. Wenn Luther allen Knaben und Mädchen als die vornehmste und gemeinste Lektion die heilige Schrift vorschreibt und meint, daß ein jeglicher Christenmensch bei seinen neun oder zehn Jahren das ganze Evangelium, da sein Leben und Namen inne steht, wissen müsse, so hat er nur die religiöse Seite einer geistigen Bildung im Auge, nicht aber die Bedürfnisse des praktischen Lebens. Und wenn er in der Schrift an die Ratsherren die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Mädchen, an allen Orten aufzurichten verlangt, da die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, feiner geschickter Männer und Frauen bedarf, daß die Männer wohl regieren könnten Land und Leute und die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde, so denkt er lediglich an solche Schulanstalten, die den Einzelnen für seinen besonderen, späteren Beruf heranbilden sollten. Die lateinische Sprache ist ihm und seinen Freunden der Hauptunterrichtsgegenstand solcher Schulen, in denen gelehrte Männer und Weiber auferzogen werden sollen, aus denen später christliche gute Pfarrer und Prediger, Juristen, Schreiber, Ärzte, Schulmeister und dergleichen erwachsen.

Das Verdienst der Reformatoren um das niedere Schulwesen liegt also nicht in der Neugründung von Volsschulen, sondern darin, daß der neue Geist der Reformation unwiderstehlich zur Entfaltung des gesamten Schulwesens drängte, und daß den bestehenden Schulen von nun an auch die religiöse Unterweisung ihrer Schüler zur Pflicht gemacht wird. Manche Schulhistoriker bezeichnen als das A und O alles Volksschulunterrichts die religiöse Erziehung und kennen darum eine deutsche Volksschule nur seit den Zeiten der Reformation. Wir haben indes gesehen, daß Volksschulen ohne Religionsunterricht schon vor der Kirchenreformation bestanden. Diese gab den bestehenden Schulen nur ein neues, wichtiges Unterrichtsfach: die Religion. Wir werden später erkennen, daß die religiöse Unterweisung der Schüler der Volksschulen vielfach erst dann den Lehrern zur Pflicht gemacht wurde, wenn die verschiedenen evangelischen Konfessionen um ihren Besitzstand wetteiferten. Wenn Sucht und religiöser Wahn zwischen Lutheranern und Reformierten jene, im Interesse der Reformation so bedauernswerten Kämpfe und Spaltungen zeitigten, dann war das Interesse an der Schule um der Konfession halber das regste. Es mag sein, daß Luthers Schulplan, wenn man von einem solchen reden darf, anfangs weiter ging, als er tatsächlich in Erscheinung trat, sein

Brief aus dem Jahre 1526 an Johann den Beständigen — um der Jugend willen sollen zwangsweise Schulen und Pfarrereien errichtet werden entweder aus Gemeindemitteln oder aus Klostergut — läßt solchen Schluß zu, aber tausend Hindernisse standen dem in einer Zeit entgegen, da die Dorfbewohner aus sich heraus kein Bedürfnis nach den Wissenschaften hatten, der Bauernkrieg viele Ortschaften verheerte und die deutschen Staaten unter sich in höchster Erregung waren.

Die unter dem Einfluß der Reformatoren in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts für einzelne Landsteile erlassenen Kirchenordnungen nehmen vielfach Anlaß, Bestimmungen über die Schulen zu treffen.

Die Lehrer an den in den Städten bestehenden Volksschulen werden gezwungen, nunmehr auch Unterricht in Religion zu erteilen. Nur solche Lehrer sollen vielfach hinfort deutsche Schulen, Rechenschulen, Nebenschulen usw. halten dürfen, die rechtgläubig und geschickt befunden werden.

Die Landgrafschaft Hessen hat den Ruhm, schon im Jahre 1526 durch die Homberger Reformationsordnung Versuche zur Regelung des hessischen Schulwesens unternommen zu haben.

Landgraf Philipp der Großmütige wandte sich nach seiner Wormser Reise mit ganzem Herzen der neuen Lehre zu. Die Reformation stellte ihm neue Aufgaben. Sein absolutes Fürstentum schöpfte neue Kraft. Das kirchliche Ansehen, das bisher der Papst genoß, ging in Hessen auf ihn über. Ihm erwuchs aber auch nun die Aufgabe, alle Pflichten zu erfüllen, die bisher als Obliegenheit der Kirche allein angesehen wurden. Bisher sah der Landesfürst seine Befugnisse beschränkt in der Aufrechterhaltung von Frieden und Recht, in der äußeren Landesverwaltung rc., jetzt übernahm er als Erbe der Kirche auch die Pflege für die Wissenschaften und für die Förderung des evangelischen Glaubenslebens.

Philipp der Großmütige von Hessen war von seinen neuen Pflichten ganz erfüllt.

„Unser Ampt und pflicht erfordert insonderheyt“, sagt er 1539, „daß wir über die Herdt Christi, unsers herrn, stetiges wachen und mit höchsten treuven versehen, das allem einfall der Hellischen wölff zeitig begegnet und geweret würde. Unß hat der Herr ja darzu gesetzt und verordnet, daß wir ym seine scheefflein also weyden, daß sie an allem unrecht und verderben verweret und die weyde des ewigen lebens durch die gesunde lere, getreuve vermanung und heylsame zucht jmmer williger habenn und nießen“.

Die Reformatoren wurden nicht müde, die Landesherrn an solche, ihre neuen Kulturaufgaben zu mahnen, damit tüchtige

Prediger und Schulmeister ausgebildet würden. So fordert Martin Bucer den Landgrafen Philipp auf, doch ja für die Auferziehung neuer Lehrer des Evangeliums zu wachen, da die alten täglich absterben.

Die im Jahre 1526 nach Homberg einberufene Nationalsynode beschäftigte sich mit der Umgestaltung des Staats- und Kirchenwesens. Durch die Aufhebung der reichen Klöster gewann Hessen bedeutende Mittel für die neuen, zeitgemäßen Kulturaufgaben. So bestimmte die von Franz Lambert von Avignon verfaßte hessische Reformationsordnung, daß der Fürst Philipp zur Heranbildung tüchtiger Diener des Evangeliums in Marburg eine hohe Schule errichte. Alles, was an dieser Universität gelehrt wird, muß aber mit Gottes Wort in Übereinstimmung gebracht werden. Neben der Theologie, Jurisprudenz und Medizin wird als vierte und fünfte Fakultät die der freien Künste und die der Sprachen eingerichtet. Alle Professoren müssen rechtschaffene, rechtgläubige Männer sein. Auch Mathematik ist nach Gottes Wort zu lehren. Wer in den ehrwürdigen Studiis etwas gegen Gottes Wort vorzubringen wagt, der soll verflucht sein.

In ihren Kapiteln 30 und 31 beschäftigt sich diese hessische Reformationsordnung auch mit den niederen Schulen.

In allen größeren sowohl als kleineren Städten und in Dörfern sollen Schulen sein, in welchen die Knaben in den Elementarlehren (rudimenta) und im Schreiben solange unterrichtet werden, bis die, welche es wollen, zum Studium in Marburg befähigt, dorthin zur höheren Ausbildung sich begeben. Und wenn hier und da in den Landschulen ein vollständiger Elementarunterricht (omnia rudimenta) unmöglich ist, so sollen wenigstens die Bischöfe (d. h. die Ortspfarrer) oder ihre Gehilfen den Unterricht im Lesen und Schreiben erteilen. Die Gemeinden sollen aber nur taugliche Leute zu diesem Geschäft erwählen, nämlich solche, welche die Knaben auch zu guter Gesittung und zu wissenschaftlichem Streben mit Erfolg anzuhalten vermögen. Dagegen soll auch für ihr völliges Auskommen gesorgt werden, damit sie sich diesem Berufe ganz ungehindert widmen können, und die Visitatoren und Bischöfe sollen darüber wachen, da nicht wenig, sondern viel darauf ankommt, daß die Jugend der Gläubigen guten Unterricht erhält. In den Schulen selbst sollen von jetzt ab vormittags und nachmittags ein, zwei oder drei Psalmen nach dem Ermessen des Lehrers und zwar lateinisch gesungen und dabei die Reihenfolge der Psalmen eingehalten werden. Dann soll einer ein Kapitel vormittags aus dem alten, nachmittags aus dem neuen Testament lesen; und außer den Psalmen und einem Kapitel soll sonst nichts weiter aus der Bibel vorgenommen werden. Auf solche Weise sollen die Knaben allmählich mit der Heiligen Schrift vertraut gemacht werden.

Außerdem sollen in den großen und kleinen Städten, wo möglich auch in den Dörfern, Mädchenschulen eingerichtet werden unter Leitung gebildeter, in den Jahren vorgerückter und frommer Frauen, welche die Mädchen nicht bloß in den Hauptstücken der Religionslehre, sondern auch im Lesen, Nähen und Sticken hinlänglich unterrichten und zur Pünktlichkeit und Geschäftigkeit anhalten sollen, damit sie späterhin tüchtige Hausfrauen seien. Die Mädchen sollen vor- und nachmittags einen Psalm gemeinschaftlich, ein einzelnes aber ein Kapitel besonders lesen, aber in der Landessprache. —

Wenn so die Homberger Reformationsordnung Bestimmungen über die Schulen trifft und gar von Mädchenschulen in Städten und Dörfern spricht, könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob sie ein vom landgräflichen Staat einzurichtendes Volksschulwesen im Auge gehabt habe.

Das ist jedoch keineswegs der Fall.

Einmal geht sie über die in den hessischen Städten bestehenden deutschen Unterrichtsanstalten, die Nebenschulen, Rechenschulen, Schreibschulen usw. mit Stillschweigen hinweg, — sie legt ihnen nicht einmal wie in anderen Kirchenordnungen aus derselben Zeit die Verpflichtung auf, Religionsunterricht zu erteilen —, zum anderen denkt sie unter den Schulen für Knaben nur an die bestehenden oder neu zu errichtenden Lateinschulen, sollen doch die Psalmen lateinisch gesungen und die Bibelabschnitte in lateinischer Sprache gelesen werden. Aber auch bezüglich der Mädchenschulen, deren Schülerinnen die Heilige Schrift in deutscher Sprache lesen sollen, hat die Homberger Reformationsordnung keineswegs Schulen wie die zu jener Zeit vorkommenden Maidlein- (Mädchen) Schulen im Auge. Auch die Mädchenschulen der Reformationsordnung in 1526 sind wie die für Knaben Fachschulen zur Ausbildung tüchtiger Hausfrauen der besseren Stände. Zum dritten ist festzustellen, daß die Homberger Synodalbeschlüsse bezüglich der „niederen Schulen“ niemals zur Ausführung gekommen sind.

Auch die Schmalkaldischen Bundesbeschlüsse von 1537 beschäftigen sich mit den Schulen. In dem Bescheid der zu Schmalkalden 1537 versammelten Fürsten heißt es:

„Und damit unseren christlichen Kirchen in künftigen Zeiten an Pfarrern und Kirchendienern desto minder abgehen möge, so wollen wir auch Schulen nach Gelegenheit einer jeden Obrigkeit und Standes ordnen und die geordneten unterhalten, darinnen die Jugend in Zucht, Ehr und Kunst möge auferzogen werden.“

Und Landgraf Philipp bestimmte noch 1537 in der Landesordnung für Visitatoren und Pfarrherrn:

„Die Schulen soll man mit tauglichen, frommen Gelehrten, gottesfürchtigen Leuten bestellen und dieselben in ihres Leibes Nahrung und Notdurft versorgen, damit sie nicht in ihrer Arbeit und Dienst abläſſig, faul und unfleißig, sondern treu und willig behalten werden. Was sie aber für Ordnung der Institution nach einer jeden Schulen Gelegenheit halten, sollen die Professores zu Marburg ordnen und einer jeden Schulen gestellt werden, damit die Jugend auf eine Weise gelehrt und angehalten werden möge. Und dieweil die Arbeit der Schulen groß ist, soll an einem jeden Ort, was die Schulen geben sollen, geordnet werden, damit sich die Schulmeister in ihres Leibes Notdurft erhalten mögen."

Unter allen diesen Schulen sind lateinische Stadtschulen zu verstehen, an ein Volksschulwesen in den Dörfern dachte niemand.

Die Wirren, welche die Umgestaltung des Kirchen- und Staatswesens mit sich brachte, die Kriegswolken, welche sich über Hessen zu lagern begannen, der unheilvolle Krieg selbst und des Landgrafen Gefangensetzung ließen die Hüter des Staates und die Vertreter der Kirche an die niederen Schulen kaum denken.

Nach Landgraf Philipps Tode wurde bekanntlich Hessen in vier Teile zerstückelt. Zwiespalt und Fehde unter den Brüdern waren die unausbleibliche Folge. Der im Jahre 1568 in Ziegenhain abgeschlossene erbliche Brudervergleich suchte den vier Landesteilen eine gemeinsame hessische Staats- und Landesverfassung und eine gemeinsame Kirchenverfassung zu erhalten, aber bestehende Gegensätze lassen sich nur schwer durch papierene Verordnungen ausgleichen, und unter solchen Gegenströmungen hatte besonders die hessische Kirche zu leiden.

Während also die Reformatoren selbst und auch die Homberger Nationalsynode, durch welche die Reformation in Hessen eingeführt wurde, an sich direkt auf die Gestaltung der hessischen Volksschulen wenig oder keinen Einfluß ausübten, zwangen der durch die Kirchenerneuerung ausgehende neue Geist, der Geist des Protestantismus, und die fortgeschrittene Kultur unwiderstehlich zur Ausbreitung des Volksschulwesens. In einer Zeit, wo die religiösen Fragen im Vordergrunde aller öffentlichen und familiären Erörterungen standen, wo die Gemeinde regsten Anteil an dem Gottesdienste nehmen und das einzelne Gemeindeglied am kirchlichen Leben selbst tätig sein, selbst singen, Gottes Wort selbst lesen, die Hauptsätze der neuen Lehre selbst wissen sollte, auch die Ergebnisse der weltlichen Wissenschaften immer mehr ins Volk drangen, durch die Buchdruckerkunst immer mehr Bücher hergestellt und immer billiger verbreitet wurden, mußte die Sache der Volksbildung Fortschritte machen.

Dr. Martin Luther hatte schon 1528 ein kleines Schriftchen erscheinen lassen: „Auslegung deutsch des Vater Unsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten.“ Zwei Jahre später veröffentlichte er: „Kurze Form, die zehn Gebote, Glauben und Vater Unser zu betrachten.“ In dem Vorwort zu seiner „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ vom Jahre 1526 stellte er der Kirche die bestimmte Aufgabe, Unterricht im Katechismus zu erteilen:

„Wohlan in Gottes Namen, ist aufs erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus vonnöten. Katechismus aber heißt Unterricht, damit man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weiset, was sie glauben, tun, lassen und wissen sollen im Christentum. Diesen Unterricht weiß ich nicht schlechter oder besser zu stellen, denn er bereits gestellt ist vom Anfang der Christenheit und bisher geblieben, nämlich die drei Stücke: die zehn Gebote, der Glaube und das Vater Unser. In diesen drei Stücken stehet es schlecht und kurz, fast alles, was einem Christen zu wissen not ist. Dieser Unterricht muß nun also geschehen, weil man noch keine sonderliche Gemeinde hat, daß sie auf der Kanzel oder zu etlichen Zeiten oder täglich, wie das die Not erfordert, vorgepredigt werde, und daheim in Häusern des Abends und Morgens den Kindern und Gesinde, so man sie will zu Christen machen, vorgesagt oder gelesen werde; nicht allein also, daß sie die Worte auswendig lernen nachreden, wie bisher geschehen ist, sondern von Stück zu Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehen.“

Diese Anregung Luthers brachte eine Anzahl von Katechismen hervor. Brenz schrieb einen solchen 1527, Luther selbst seinen großen und kleinen Katechismus im Jahre 1529. Den Predigern erwuchs nunmehr die Aufgabe, „Sonntags nachmittags, wenn das junge Volk und das Gesinde in die Kirchen kumt“, Übungen zum Einprägen der Katechismustexte zu veranstalten. Die späteren Kirchenordnungen machten die Katechisierung der Dorfjugend den Geistlichen zur Pflicht.

Die hessischen Kirchenordnungen von 1537 und 1539 führten für die hessische Kirche die Konfirmation ein. Der junge Christ sollte im Gotteshause öffentlich im Beisein der Gemeinde und angesichts Gottes Zeugnis darüber ablegen, daß er das neutestamentliche Heil aufgefaßt habe und die Glaubenssätze der reinen Lehre wisse. So ergab sich von selbst durch die Einführung der Konfirmation die Notwendigkeit einer Unterweisung der Jugend in den Elementen der christlichen Lehre. Die hessische Agende von 1566 bestimmt:

„Wenn nun gemeldte Feste herbeikommen, erwählen ihnen die Katechisten etliche Wochen zuvor, nämlich fünf oder sechs, solche Kinder, so sie achten von anderen geschickt zu sein, die Bekenntnis des Glaubens zu tun und den Gehorsam der Kirchen zu versprechen. Dieselbigen fordern sie von sich auch die Tage, auf welchen man pflegt, den Katechismus fleißig zu üben, und fragen sie fleißig in allen Hauptartikeln des gemeldten Katechismi; und wo es ihnen fehlt, unterrichtet man sie gütlich und freundlich, erklären ihnen auch den Brauch der Lehre; daß sie verstehen mögen, was von ihnen gefordert, und was sie versprechen sollen. In dieser Zeit feiern die Eltern daheim auch nicht; desgleichen, wo Schulen sind, die Schulen."

Zu alledem kam der Kampf der evangelischen Konfessionen um ihren Besitzstand. Seitdem der Heidelberger Katechismus erschienen und auf der anderen Seite die Wittenberger Konkordienformel als offizielles Glaubensbekenntnis anerkannt war, trennten sich die Evangelischen leider in zwei scharf abgegrenzte, sich schroff gegenüberstehende Kirchenkörper, eine reformierte und eine lutherische Kirche, zwei Gruppen, die aus durchaus kleinlichem Sinn sich gegenseitig zeitweise härter zu befehden begannen, als Evangelische und Katholiken überhaupt. Die Reformierten und die Lutheraner hatten durch Annahme oder Zurückweisung des Heidelberger Katechismus oder der Konkordienformel ihre Bekenntnisse genau im Wortlaut festgesetzt. Es galt, diese Bekenntnisse unter den Gemeindegliedern zu befestigen, damit jeder Bundesgenosse die Werbung zum Übertritt zur anderen Glaubensgemeinschaft aus eigenem Bewußtsein zurückzuweisen vermöge.

Aus dieser Notwendigkeit heraus, den kirchlichen Besitzstand zu erhalten, bezw. auch zu erweitern, erwuchs den Pfarrern der einzelnen Konfessionen ein weiterer Anlaß zur Katechese. Ja, gerade diese Spannung zwischen den Konfessionen, ist mit die treibende Ursache zur Begründung der Katechismusschulen. Was die Reformation im allgemeinen nicht zuwege brachte, das erhielt den rechten Impuls erst durch die Rivalität der einzelnen evangelischen Gruppen. Als in Hessen-Kassel Landgraf Moritz die Verbesserungspunkte einführte, die hessische Kirche sich spaltete und die renitenten Pfarrer und Kirchendiener ihrer Stellen entsetzt wurden, als in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, in den Bezirken Marburg und Schmalkalden der konfessionelle Zwiespalt seine Blüten trieb, da legten die Kirchenbehörden großes Gewicht auf die Pfarr-(Katechismus) schulen. Der Gegensatz weckte und reckte, wie überall, so auch hier die Kräfte.

Der Schmalkaldener Chronist Geisthirt schildert die Errichtung der Katechismusübungen in Schmalkalden sehr richtig als rein kirchliche Einrichtungen. Erst nach 1600 erscheinen auch „Schuldiener“ und „Schüler der Stadtschule in Schmalkalden“ in der Kirche gelegentlich der Katechesationen. Geisthirt erzählt:

„Weil die Catechismus Examina jederzeit bey erwachsenen Leuthen sowohl als bey der Jugend sehr großen Nutzen bringen, und deßwegen von denen protestanten nach der reformation Lutheri eingeführet worden, obschon der Sathan insgemein diese heilsame Verfassung schwer zu machen pfleget, so hat doch auch das catechisiren und examiniren in meinem lieben Vaterland statt gefunden. Wenn und wie man den Anfang damit gemacht habe, ist mir so genau nicht wissend; indessen ist gewiß, daß der Herr Landgraf Philipp zu Hessen, wie auch der gefürstete Graf zu Henneberg das catechisiren und examiniren ernstlich befohlen, wie deßfalls dero Kirchenordnungen zu consuliren, welche sowohl in der Stadt, als auch im Stift observiret worden, denn in der Hessischen wird auf unterschiedenen Blättern des chatechisirens und examinirens gedacht, in der Hennebergischen aber ist der Inhalt, daß in denen vespern das Stück aus dem Catechismo, so des folgenden Sontags examiniret werden solte, durch den Pfarrherr oder Diaconum ein- oder dreymahl der gemeinen Jugend vorgesprochen werde, namit sie dasselbige desto besser fassen und ihnen einbilden und es auf den Sonntag desto fertiger recitiren könne. Und an einem andern Ort stehet, daß der Prediger das Stück, so von denen Knaben und der gemeinen Jugend recitiret werden solte, in der Mittags Predigt in einer halben Stundte zu erklären befugt sein solle. Woraus die löblichen Absichten dieser frommen Fürsten zur Genüge zu erkennen.

Da auch nach der Zeit die Herrschaft Smalcalden an Hrn. Landgraf Morizen gelanget, wurde diese Verfassung fortgesetzet und Ao. 1613 der Bürgerschafft auf dem Rathhauß angezeiget, daß alle Sonntage nach der Mittags Predigt 25 Bürger mit ihren Kindern zum examina catechetico vortreten solten. Ja, da Landgraf Georg zu Hessen Darmstadt in Smalcalden zu befehlen hatte, musten alle Sonntage nach der Vesper Predigt in der Kirchen die Knaben und Mägdlein in zwey Classen gegen einander sich stellen, nachdem der Priester von der Cantzel abgetreten, und wurde aus dem Lied: Ein feste Burg der letzte vers: Preis Ehr und Lob ꝛc. gesungen, darauf traten 4 Knaben nebst einem Schuldiener, (der auf das recitiren muste ein genaues Auffsehen haben) hervor, und fragten zwey aus ihnen das Hauptstück, so in der Predigt erkläret und von der Jugend die Wochen über gelernet worden; die andern zwei aber antworteten. Nach diesem traten die Diaconi hervor, examinirten die Knaben und Mägdlein aus dem recitirten Haupt Stück des Catechismi und wurde darauf der Choral: Erhalt uns Herr bey deinem Wort gesungen. Zwey Knaben intonirten: Verleyh uns Frieden gnädiglich und der Chorus respondirte: Herr Gott zu unsern Zeiten ꝛc.

Wie gut und heilsam aber diese Verfassung war, so mochte Sie doch wegen der schweren Krigs Läufften, da alles unter einander ginge, in grosses Abnehmen gerathen seyn. Daher wurde das Examen catecheticum Ao. 1661 d. 30. July und auch nach der Zeit, wie ich mich selbsten noch erinnere, auf eine besondere Art von denen Lutheranern wieder angefangen, alleine es ist der Eifer biß dato so erkaltet, daß man in denen Bethstunden, in welchen ietzo das examen chatecheticum getrieben wird, kaum 6 biß 10 Kinder erscheinen. Reformirter Seite treten die Kinder auf die Sonntage nach der Mittags Predigt üm den Tauf Stein und wird eine Kurtze Uemfrage gehalten.

Hierbey muß ich auch einer löblichen Gewohnheit, so bey denen Lutheranern noch observiret wird, nicht vergessen. Es wird nehmlich in der Stadt nach der Vesper Predigt auf die Sonn- und Fest Tage so wohl als in denen wöchentlichen Vespern von denen discipulis primae et secondae Classis ein Haupt-Stück des Catechisma wechselsweise nebst einem Buß Psalm vor dem Tauffstein recitiret, denen Layen hiermit zu statten zu kommen. Dieser Gebrauch mag von Hrn. Landgraf Morizen wohl herrühren, der Ao. 1609 d. 8. July auf einen Sonnabend vor Dominica 4 Trinit. zum ersten mahl die zehn Gebot von 2 Knaben in der Kirche hersagen lassen, bewogen vielleicht dadurch, weil in der Nachbarschafft der Hennebergischen Lande dergleichen geschehen und biß ietzo noch observiret wird.

Und so komme ich endlich auf die confirmation oder Einsegnung derer Kinder, so zum erstenmahl zum H. Abendmahl gehen wollen. Ob solche zu Zeiten des Hennebergischen Grafen Georg Ernstens Hochsel. Andenckens in Smalcalden gebräuchlich gewesen, weiß ich nicht zu sagen. Ao. 1613 auf Weinachten wurde solche von Hrn. Landgraf Moriz und Ao. 1649 d. 1. Jan. bey denen Reformirten eingeführet. Lutherischer Seits aber ist Sie lange Zeit unterblieben, biß endlich nach vielem Bemühen selbige Ao. 1705 wieder ihren Anfang genommen, da vorhero sonst die Catechumeni in der Schule dem Rectori und die übrigen ihren Beicht Vätern an Hand geloben müssen, bey der reinen Evangelischen Lehre zu verharren."

Wie sehr die Bedürfnisse der Kirche allein ausschlaggebend waren in der Begründung von Katechismusschulen geht so recht aus den ersten Anfängen katholischer Kirchenschulen während und nach der Reformationszeit hervor. Die Jesuiten gründeten solche Schulen an evangelischen Orten in Deutschland zu dem besonderen Zwecke, den Katholizismus wiederherzustellen. In Fulda richteten im Jahre 1572 die Jesuiten Schulen ein, in denen der katholische Glaube, Lesen und Schreiben unentgeltlich gelehrt wurde, weil sich in der Stadt eine evangelische Gemeinde gebildet hatte, die das gleiche tat. Als aber das Werk der Restauration des Katholizismus in Fulda glücklich vollbracht war, gingen diese deutschen Schulen der Jesuiten sofort wieder ein, da das Interesse, dem sie ihre Begründung verdankten, nicht mehr vorhanden war.

In Frankfurt a. Main führte der Kampf zwischen Zwinglianismus und dem lutherischen Bekenntnis 1540 zur Einsetzung einer ständigen staatlichen Aufsichtsbehörde über Schul- und Kirchenangelegenheiten. Das Streben dieser „Scholarchen" war besonders auf die Befestigung der lutherischen Katechismustexte gerichtet. Sie verfügen 1557, daß in der Kirche die Bänke der Knaben zur rechten Seite des Triedels gesetzt würden und die der Maidlin zur linken. Auf jeglicher Seite sollte die erste Bank so abgerichtet werden, daß sie auf gestellte Fragen auch Antwort geben könnten. Allein als das lutherische Bekenntnis in Frankfurt die Herrschaft gewonnen hatte und der Kalvinismus verboten war, erlahmte der Eifer für

die Katechismusschulen. Die Scholarchen klagen nun selbst, daß bei dem Katechismusunterrichte niemand mehr in der Kirche bleibe denn die Kinder, aber auch diese nur in einer kleinen Zahl, und wenn die Schüler der lateinischen Schule nicht das beste täten, würde niemand mehr da sein, den der „Katechiste verhöre".

Erst als seit dem Ausbruch der Religionswirren in Frankreich und den Niederlanden sich zahlreiche Flüchtlinge deutscher und welscher Zunge in Frankfurt niederließen und wiederum das kalvinistische Bekenntnis zunahm, belebte sich wieder das Interesse an den Katechismusschulen.

Die so allmählich in Dorf und Stadt im Anschluß an den Gottesdienst der Erwachsenen entstandenen Katechismusschulen oder Kinderlehren oder Kinderpredigten, sind die Anfänge der Konfirmandenstunden unserer Tage.

Die Geistlichen übernahmen die ihnen auferlegten Verpflichtungen, die Jugend im Katechismus zu unterweisen, keineswegs überall mit Freuden. Noch um das Jahr 1550 befanden sich die Pfarrer selbst in geistlichen Dingen oft in „Unwissenheit und Blindheit".*) Viele Leute in der Grafschaft Schaumburg z. B. vermochten nicht einmal das Vater Unser zu beten. Die Praeposituraе der Kirchen wurden bald von diesen, bald von jenem vornehmen weltlichen Personen von den collatoribus mit Geld erkauft oder zu Lohn erlangt. Diese ließen sich alsdann pastores nennen, nahmen zwar die besten Einkünfte der Kirche an sich, kümmerten sich aber um das Seelenheil der Eingepfarrten nicht. Sie setzten ihre substitutos und mercenarios, die sich viceplebanos und vicecuratos nannten, ein, Leute, die zuweilen kaum recht schreiben und lesen konnten. Diese mußten den pastoribus jährlich Geld und Früchte abgeben und wurden solange bei der Kirche gelassen, als sie solches taten. Konnten die vicecurati aber nicht soviel Geld und Früchte geben, als die pastores verlangten, so wurden sie entlassen und mochten zusehen, wie sie in der Welt weiter fortkamen. Bei solchen Umständen geschah es oft, daß eine Pfarrei ein Jahr und länger vakant war, weil die pastores keinen anständigen vicecuratum bekommen konnten. Die Leute vermochten oft nicht den Kirchengesang von dem Gesang weltlicher Lieder zu unterscheiden. Als in Lindhorst (Grafschaft Schaumburg) der Pfarrer Rhode bei Einführung der Reformation geistliche Lieder und Psalmen in der Kirche singen ließ, erklang auch das Lied: „Ich weiß mich drei Fohlen in einem Stalle stahn, die können so leise traben, die muß ich haben", und da der Küster das Vater Unser oder den Glauben singen sollte, begann er: „Sankte Dyonisius, du bist ein heilig Mann, in allen unsern Nöten, so rufen wir dich an."

*) Dolle, Bibl. Historiae Schaumburgicae S. 59.

Das mag wohl heißen:*) „Navita de ventis, de tauris cantat arator.“

Immer wieder müssen die Kirchenordnungen der in Verfall geratenen Kinderlehren gedenken und Klage führen, daß jung und alt so wenig von den christlichen Lehren wisse. Viele Pfarrer hielten das Lehren der Kinder nicht als zu ihren Amtsgeschäften gehörend und suchten sich den ihren lästigen neuen Verpflichtung zu entziehen. Leicht fand sich in den Städten ein Ausweg. Hier bestanden ja Lateinschulen, deutsche Schulen, Privatschulen. Den Schulmeistern dieser Anstalten stellte man einfach hinfort die Aufgabe, die Katechismustexte einzuüben. Die Pfarrer hielten vielfach die „Kinderpredigt“, die eigentliche „Kinderlehre“ wurde aber dann von Lehrern mit den Kindern in der Kirche vorgenommen.

Auf den Dörfern waren aber weder Schulen noch Schulmeister vorhanden. Die oft durch Versehung von Filialgemeinden viel beschäftigten Dorfpfarrer suchten aber bei Erledigung ihrer neuen Aufgaben, der Unterweisung im Katechismus und in dem Kirchengesang, auch hier einen Gehilfen; auf Hausväter und Hausmütter konnten sie sich der Gleichgiltigkeit, ja des offenbaren Widerstrebens vieler derselben halber nicht verlassen. Nun war fast an jeder Kirche schon damals ein Kirchendiener — Küster, Opfermann, Sigrist, Glöckner, Mesner — angestellt. Dieser zog die Glocken, reinigte die Kirche, sammelte die Opfergaben ein, leitete den Gesang, da die Landkirchen meist noch keine Orgel besaßen, begleitete auch den Pfarrer bei dienstlichen Handlungen, ja vertrat denselben im Notfalle bei pfarramtlichen Verrichtungen.

Die hessiche Kirchenordnung von 1566 sagt von diesen Küstern:

„Opfermänner soll der Superintendens mit Rat, Wissen und Willen der Pfarrherrn und Pfarrkinder jedes Ortes bestellen nach Gelegenheit. Es soll aber nicht mit wissen gelitten werden, daß die Opfermänner heimliche oder öffentliche Lehre treiben, sie wären dann hierzu tauglich von dem Superintendenten oder Synode angesehen und zum Prediger verwendet“.

Und die hessische Kirchenordnung von 1537:

„Es sollen auch dieselbigen gleichwie andre Diener der Kirchen eines ehrbaren und gottseligen Wandels sein, keine Vollsäufer, nicht unehrliche Handtierung treiben. Es sollen aber gemelde Opfermänner durch die Pfarrherrn und Ältesten mit Wissen und Willen eines Superintendanten angenommen werden“.

Diesen Küstern legten die Pfarrer der Dörfer zu den niedern Beschäftigungen im Interesse der Kirche auch nunmehr noch die

---

*) Dolle, S. 63.

Verpflichtung, anfangs nur vertretungsweise, auch der Jugend und dem Gesinde die Katechismustexte, auch Choräle einzuüben. Aus dieser vertretungsweisen Beschäftigung des Opfermanns entwickelte sich bald die Pflicht, die Katechesation wurde ein untrennbarer Teil des Küsterberufes, und neuanzustellende Kirchner wurden bald auf diese neue Amtstätigkeit verpflichtet. Auch in den Filialgemeinden versammelte der Küster die Dorfjugend zu religiösen Übungen. Aber alle diese Unterweisungen geschehen lediglich im Interesse der Kirche, im Hinblick auf die Teilnahme der einzelnen Personen am kirchlichen Leben, niemals, um den Forderungen des praktischen Lebens zu entsprechen oder eine höhere allgemeine Volksbildung zu veranlassen. Der Küster sprach die religiösen Memorierstoffe solange so, wie er sie im Gedächtnis hatte, vor, bis sie die ihm zur Unterweisung Empfohlenen auswendig hersagen konnten. Von planmäßigem „Lehren" oder gar einem Lesenlernen konnte keine Rede sein, da die Küster ja selbst nicht zu lesen verstanden.

In der Grafschaft Hanau konnte nach einem Visitationsbericht aus dem Jahre 1551 kein einziger Glöckner lesen. In einem Dorfe dieses Bezirks ließen einige Eltern ihre Kinder durch die Kinder des Pfarrers im Katechismus unterrichten, in einem andern Orte wurden die Einwohner aufgefordert, einen Knaben anzustellen, der den Kindern den Katechismus einpräge. In Nassau waren 1552 alle Küster des Lesens unkundig, bis auf einen, der aber keine Lust zeigte, den Katechismus einzuüben. Auch in Niederhessen ist vor dem Jahre 1600 die Tätigkeit der Küster fast durchweg noch auf die Verrichtung der niederen Kirchendienste beschränkt. Kaum ein Küster verstand die Kunst des Lesens und Schreibens.

Von eigentlichen Volksschulen in den Landgemeinden Hessens kann deshalb im ganzen 16. Jahrhundert nicht die Rede sein.

In einem kirchlichen General-Visititationsbericht aus dem Jahre 1556 werden neben den Pfarrern auf dem Lande nur Opfermänner genannt. Wann und wo von Schulmeistern die Rede ist, so sind lediglich die Lehrer an den Stadtschulen gemeint. In ganz Niederhessen finden sich um 1560 Dorfschulen nur in Kaufungen, Morschen, Ulfen und Abterode; bei näherem Zusehen aber entpuppen sie sich als Lateinschulen.

Auf der Generalsynode des Jahres 1569 berichtete der Superintendent zu Kassel, die Schulen wären in den Städten, und so weit es gehen wollte, auch auf dem Lande gut bestellt. Aber außer jenen 4 Dorfschulen in Niederhessen bestanden in jenem Jahre

nur vier in der Grafschaft Katzenelnbogen und zwei in der Herrschaft Eppstein. Aber auch diese sämtlichen „Dorfschulen" waren eigentlich nur „Stadtschulen"; denn man unterrichtete die Schüler im Donat, Kato und Aesop.

Die Schulmeister dieser dörflichen Lateinschulen erscheinen um das Jahr 1600 durchaus als Gehilfen des Pfarrers. Sie waren ja auch meistens frühere Studenten der Theologie und als solche wohl geeignet, die Pfarrherrn zu vertreten. Der Schulmeister zu Nastädten in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen war nach einem amtlichen Bericht über den Zustand der hessischen Kirche um 1600 verpflichtet, „daß er den Pfarrherrn daselbst und auf Filialen vertreten hilft". In Abterode administrierte der Schulmeister den Kelch bei der Abendmahlsfeier.

Alle diese Schulmeister wirkten an Lateinschulen, von Volksschulen auf Dörfern ist nirgends die Rede.

Der Graf Johann zu Nassau-Katzenelnbogen, welcher mit dem Grafen Philipp zu Hanau-Lichtenberg die Vormundschaft über den minderjährigen Grafen Philipp-Ludwig von Hanau führte, ordnete im Jahre 1561 eine allgemeine Kirchenvisitation an. Den Pfarrern wurden u. a. auch die Fragen vorgelegt:

1. Ob Schulen vorhanden, wie der Schulmeister sein Amt verrichte und sich sonst im Leben verhalte? Also auch von der Schulmeisterin?

2. Da keine Schulen vorhanden, und doch die Notdurft wäre, eine einzurichten, was er für Vorschläge tue, und was die Gemeinde dabei tun könne und wolle?

Die eingehenden Berichte ergaben, daß in der ganzen Grafschaft nur eine einzige deutsche Schule vorhanden war, nämlich eine solche in der Stadt Hanau.

Der Hofgräflich Schaumburg-Lippesche Superintendent Dolle bezeugt in seiner 1751 erschienenen Bibliotheca Historiae Schaumburgicae, daß in der Grafschaft Schaumburg „bei weyland Fürsten Ernst Regierung (1601—1622) auf den Dörffern keine Schulen gewesen,*) allein zu Jetenburgk, ehe denn die Bückeburg ist gebauet, und die Grafen von Schaumburg zuvor nach der Jetenburgk seyn in die Kirche gezogen, haben sie allda wegen der Cantorey eine Schule gehalten, dahin die Knaben aus der Bückeburgh,

*) Die Schule im Kloster Möllenbeck war eine Gelehrtenschule. Sie wurde von dem ersten reformierten Prior des Klosters Hermann Wehning um 1570 eingerichtet und im Laufe des dreißigjährigen Krieges wieder vernichtet. Die 1551 gegründete lateinische Stadtschule zu Stadthagen wurde 1610 in ein Gymnasium umgewandelt, später nach Rinteln verlegt und dort 1621 zur Universität erweitert.

die damals einem Dorfe als einem Flecken ist ähnlicher gewesen, gangen sehen".

Selbst an Kinderlehren auf den Dörfern fehlte es vielfach um diese Zeit völlig. Im Jahre 1575 bittet ein Geistlicher Jost Thomas aus Fulda, der zur protestantischen Kirche übergetreten war, die gräfliche Regierung um die Übertragung des Glockamts zu Bischofsheim. Der Pfarrer daselbst habe den bisherigen Glöckner seiner Ungeschicklichkeit „zu verurlauben ihm vorgenommen; denn er nicht allein im Gesang in der Kirche, sondern auch die christliche Jugend in Gottesfurcht zu unterrichten ganz ungeschickt erfunden wird".

Und vier Jahre später berichtet eine Kommission über das Kirchen- und Schulwesen der Hanauer Grafschaft über Steinau, daß daselbst niemand „ein einiges Kind zur Schule hält, niemand will auch sein Kind den Decalogum ganz lernen lassen." Auf den Dörfern, „da man Kuh- und Sauhirten lohnen kann", will niemand etwas zur Besoldung der Schulmeister geben und „liegen die Schulen müß". Da die Bevölkerung an der lutherischen Kultusform hing und nur widerstrebend das reformierte Bekenntnis annahm, wurden die „chatechisationes et conciones ecclesiasticae von jung und alt sehr versäumt; bei den Catechisationen werden die ministri von den Kindern, die anwesend sind, (wiewohl ihrer viele dieselbigen verachten), mit Stillschweigen, bösen Worten oder Verlachen böslich abgefertigt. Viele der Untertanen laufen in fremde Herrschaften zur Predigt und Communion und geht allenthalben „so barbarisch zu, daß einer lieber tot sein sollte, denn diesem jämmerlichen Zustande länger zusehen".

Zwischen den Lehrern der Lateinschulen, denen der „deutschen Schulen", der „Winkelschulen" in den Städten einerseits und den Dorfküstern andererseits bestand demnach ein großer Unterschied. Dienten jene durch ihren Unterricht in erster Linie den Bedürfnissen des praktischen Lebens und erst seit der Kirchenreformation auch denen der Kirche, lehrten sie ihre Schüler Lesen, Schreiben, Rechnen, Latein und Religion, so standen diese ausschließlich im Dienste der Kirche und traktierten nur den Katechismus und Kirchengesang, soweit es die Bedürfnisse der Kirche erheischten und sie dazu imstande waren.

Die Schulmeister der Lateinschulen, der deutschen Schulen und der Privatschulen des sechzehnten Jahrhunderts waren Lehrer im Dienste der Volksbildung — die Küster des sechzehnten Jahrhunderts aber keine Schulmeister, sondern nur Aushelfer in der Verrichtung pfarramtlicher Pflichten, soweit sie sich wirklich an der Einübung der Katechismustexte und der Kirchengesänge beteiligten.

Die Bezahlung der Dorfküster war eine äußerst geringe. Die meisten Kirchner gehörten dem Handwerkerstande an, oder sie besaßen ein kleines Grundstück, sodaß ihnen die geringen Einkünfte des Küsteramtes als Nebeneinkommen sehr gelegen waren. Ihr Handwerk oder landwirtschaftliche Verrichtung bildeten ihre Hauptbeschäftigung, die Küsterstelle die Nebenhandtierung. Dienstwohnungen besaßen die Küster sehr selten; oft wohnten sie in dem ärmlichsten Hause des Dorfes oder im Gemeindehirtenhaus. Hier versammelte der Küster dann die Dorfjugend zu seinen Katechismusübungen und „Gesängen". Die Kinder, Knechte und Mägde saßen meist so regellos wie sie kamen, und nun begann die einförmige Arbeit des Vor- und Nachsagens. Der Küster setzte dabei sein Handwerk fort, wenn es nur irgend möglich war. Die „Zucht" war meist den edlen Religionsstoffen, die traktiert wurden, entgegen eine äußerst scharfe. Schimpfen, Drohen, Vorwerfen körperlicher Gebrechen, Fluchen wechselten mit Schlägen. Was Fechter über die Küster damaliger Zeit im allgemeinen mitteilt, gilt auch für Hessen, wenn natürlich auch rühmliche Ausnahmen genug zu verzeichnen sind:*)

„Nicht anders als mit Schnauben, Pochen, Balgen, mit Schlägen, Zupfen, Rupfen fahren sie die Kinder an und plagen sie, so daß ihnen eingeschärft werden muß, sich zu begrenzen, daß sie die Knaben nicht auf eine barbarische und henkerische Art traktieren, ja nicht, wie bisweilen geschieht, Löcher in den Kopf schlagen, das Fleisch der Beeren an den Fingern solchermaßen zerquetschen, daß das Blut zwischen den Nägeln hervorspritzt, ein Büschel Haare ihnen ausreißen oder sie sogar mit Füßen treten."

Der Glöckner oder Opfermann (Küster) des sechzehnten Jahrhunderts war und blieb der Frohndiener des Parrers und wurde von diesem zu allen erdenklichen Arbeiten herangezogen. Der Küster von Rumpenheim klagt im Jahre 1596:

„Unsere Gemeinde allhier zu Rumpenheim hat bis dahin den Gebrauch gehabt, daß sie jährlich auf Michaelis einen Glöckner, doch im Beisein und Bewilligung ihres Predigers annehmen, mit dieser Kondition, daß er dem Pfarrherrn neben den Gemeindefrohndiensten nach alter Gewohnheit etliche Arbeit verrichte, mit Heu und Grummet zu machen, Garten zu graben, Kraut zu setzen, und was es mehr mag sein, davon dem von neuem angenommenen Glöckner die Gemeinde zum Besten gibt ein Viertel Wein, einen Laib Brot und einen Käse. Dieses Glockamt habe ich nun 16 Jahre versehen. Nun aber sind sie mir gram und rauhfüßig um der Religion willen und wollen mich absetzen nnd bringen hart auf mich mit Gemeindeämtern und Arbeitern (ich geschweige die Frohndienste, die unserem gnädigen

*) Vergleiche Statistische Nachweise im dritten Abschnitt.

Herrn geschehen) mit Hüten und Wachen und anderen in der Gemeinde vorfallenden Sachen, daß ich oftmals, wenn ich in der Kirche meines Amtes pflegen oder sonst dem Pfarrherrn die gebührliche obgedachte Arbeit verrichten soll, zugleich auch an der Pforte hüten oder sonst der Säue hüten im Feld oder im Wald oder sonst ein Gemeindegeschäft verrichten, oder soll andere an meiner statt und in meiner Kost und Lohn darstellen."

In Kesselstadt erhielt der Glöckner 1564 von einem jeden, der Äcker in „solcher Terminei" liegen hatte, 1 Glockensichling. „Item gibt ihm jährlich zu diezen festen ein jeder Ackermann daselbst drei Laib Brodes und ein Einziger und gemeiner Nachbar 12 Heller. Sind jetzt die Ackerleut sieben und der Einziger ohngefähr dreißig und sieben."

In Windecken war die Glockenbestellung um 1600: 6 Gulden Geld, 1 Achtel Korn, 1 Sichling Korn von jedem Ackersmann und die Festheller.

Ein Hanauer Stadtgerichtsprotokoll von 1455, also noch vor der Reformation, bestimmt dem Glöckner zu Hanau:

„Item hat das garnicht heutzutage zu recht gewiß einem iglichem der ein glockner zu Hanawe ist vnd werden wirt, daß ein iglicher ingeseßen burger vnd burgerßin vnd bijseße deß Jars pflichtig ist zu geben drij leibe broit, als sie die backen sint in ye huß angeverliche, welcher aber nit backen ist vnd syn broit zu dem backen kawffen muß, der sal dem glockner gebin eyn lewy broit, als er den kawffen ist oder iiijhle der fure. Vnd goliche lewbe sal gebin eym iglicher burger vnd burgerin, sie sitzen allein oder mit eym andern im Ruch, so sal derzu gebin eyn iglicher, der fruchte vff dem felde hat, dem glockner in eym iglichen iare eyn sicheling Korn, hot er nit korn, eyn sicheling weiße, hot er nit weiße, eyn große garben oder eyn haber garben."

Der Glöckner zu Mittelbuchen war mit der gemeinen Mehlwage, die sich „stündlich und augenblicklich zuträge" beschwert, auch mit der gemeinen Schreiberei, deren er sich als ein Unerfahrener nur mit geringem Nutzen der Nachbarn und Gemeinde übernommen.

Der Küster zu Schlierbach bei Ziegenhain mußte jeden Sonntag im Nachbarorte (Elnrode?) Betstunde halten und zwar im Wirtshause. Dafür erhielt er allsonntäglich einen Albus und einen Trunk Branntweins.

Nicht immer wurden die Küster vom Pfarrer und Superintendent angestellt. Der Gemeindevorstand zu Roßdorf sandte um 1600 einen Bericht an das Konsistorium zu Marburg, daß es „vor alten Jahren hero es allhier so gehalten worden, daß, wenn ein gemeiner Wieger und zugleich auch Gemeindeschreiber (d. h. Glöckner) Todes erfahren, sich der neue Beamte bei den Nachbarn (Bauern) angeben müsse. Wenn diese mit der Person zufrieden gewesen, so

haben sie das „unseres gnädigen Herrn anwesenden Räten und Befehlshabern bittlich angezeigt; daß nämlich ehrengedachte Herrn Räte ihren Consens (bei denen es, wie auch noch, allzeit gestanden), auch dazu geben wollten."

Nicht immer waren die Küster gutwillig bereit, die Einübung der Katechismustexte zu übernehmen, besonders dann nicht, wenn keine Erhöhung des Lohnes mit der Vermehrung der Pflichten verbunden war. Von vielen Orten heißt es, wie von Mittelbuchen in der Grafschaft Hanau aus dem Jahre 1577: „Der Glöckner soll die Schule, d. i. den Katechismusunterricht, halten, tut's aber nicht, wartet seines Handels."

In der Stadt Cassel wurde eine öffentliche Volksschule (schon vor der Reformation bestand eine solche) im Jahre 1549 eingerichtet. Philipp der Großmütige vereinigte die drei vorreformatorischen städtischen Schulen zu einer einzigen Stadtschule. Diese Casseler Stadt-(Latein-)schule besaß einen Singchor, welcher insbesondere aus den Schülern der unteren Klassen, den Partimschülern, bestand. Woher dieser Name stammt, weiß man nicht genau. Die einen behaupten, man habe den Partimschülern diesen Namen beigelegt, weil jeder von ihnen einen gleichen Teil an den für das Singen erhaltenen Gaben hatte, die anderen, weil sie Partefen, d. h. Almosen sammelten. Diese Partimschüler mußten in den Kirchen lateinische und deutsche Psalmen singen, auch wohl das Evangelium vorlesen und erwarben sich durch Umsingen an den Häusern ihren Unterhalt.

Zehn Jahre hatte diese Einrichtung an der Casseler Stadtschule bestanden. Da kamen im Jahre 1549 Bürgermeister und Rat Cassels*)

*) Wir geben die drei Schriftstücke zugleich als Probe der damaligen gebräuchlichen amtlichen Schreibweise im Wortlaut.

I. Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Cassel.

Gestrengen Ernesten Hochgelerten Fürstlicher Stathalter vnnd Rethe, gepietennde Herren, Es haben zu etlichen malen Gylde, Zünffte vnnd gemeynen bey vnns angeregt vnnd gebeten, Sonderlich die in der Aldennstat vnnd Newennstadt, Nachdem den cleynen Kindern der Schulgangh vf die Freiheyt zu fern vnnd schwer, auch nicht faßt gelegen sey, von der freiheyt Jder Zeit herab In die Kirche zu gehen, wie es dan an sich selbst war vnnd fur augen ist, das die Kinder derhalben frosst leiden vnnd gefhar vffen Eiß vnnd wan es Regenwetter ist bestehen müssen, das wir daran wüllen sein, Anhalten vnnd fürdern, damit noch eine Schule In der Aldennstadt angericht werden mocht, wie dan nicht lange vergangen drey Schulen gewesen vf der freiheyt, Aldennstadt vnnd Neuenstadt, iglichem ortte eine, das were fur die Kinder, vnnd könnten beyde Kirchen in der Aldennstadt vnnd Neuenstadt auch desto besser versehen werden, So wie dan die sache hyn vnnd widder bedacht vnnd nicht annders haben ermessen können, dan das solche ire bitt nicht aus furwiz adder Widderwertigen gemüte,

im Namen der Gilden, Zünfte und Gemeinden bei dem Statthalter und den Räten um die Erlaubnis ein, außer der Schule auf der Freiheit noch eine solche in der Altstadt errichten zu dürfen. Die Regierung ging jedoch nicht auf die Bitte ein. Die Stadt erklärte hierauf, hinfort nichts mehr zur Unterhaltung der Freiheiter Schule beitragen

Sondern aus notdurfft beschicht, wir auch darbey bedenken, das der Hauffe in der Schule vf der freiheyt zu groß ist, vnnd der vnnderschiedliche fleiß vf die kinder gehörig dermaß nicht geschéen kan, wie es die notdurfft wol fordert, vnnd das verseumen offentlich befunden wirt, als vngezweinelt E. Gn. vnnd gunst, So sie der sach nachgedenken, auch finden werden, Demnach gelanget an dieselben anstat vnnsers gn. Fürsten vnnd Herren vnnser vnnderthenige bitt, dieweil die eine behausung des Carmeliten Closters, dar Inne eine Zeit die Münze gewesen, So darzu gelegen und doch Itzo leddig steht, dieselbe eyniche behausung darzu zu gebrauchen, günstiglich zu gestatten vrnd zu uergunnen, vnnd der sache sambt den Visitatoren vnnd Pfarhern weiter nachzutrachten, wie sichs schicken wülle, auch selbst darzu mit annzurathen, damit die Jugent gefurdert vnnd nicht verseumet werde, dan auch vnnser Gnediger Fürst vnnd Herre zu Marpurg vnnd In anndern Steten vnd örtten zu Schulen gannze Clöster verordnet hat, E. Gn. vnnd gunst wollen sich hir Jne zu befürderung des gemeynen nuzes, vnnd auch In sonderheyt der armen Jugent günstiglich erzeygen, das sein wir geflissen gannz williglich allzeit zu uerdienen, E. Gn. vnnd gunst gannz willige Bürgermeister vnnd Rath zu Cassel.

II. Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Cassel.

Vf den abpscheydt nehist uerschynnen Sonnabends acht tage vergangen vf furstlicher Cannzlei durch die Herren Stathalter vnnd Rethe der schulen halben den verordenten des Raths alhie gegeben, haben sie denselbigen Gilden vnnd Zünften sambt den Buermeystern aus der gemeyne mit fleiß vnnd notdurfft fürgehalten, aber dieselben beruhen noch vf Irer gethanen bitt, vnnd haben nochmals hefftiger dan for angehalten vnnd gebeten, das Ein Erberer Rath mit fleiß daran sein wüllt, dieweil die Kinder schule apgeschlagen vnnd nicht fur bequeme angesehen, das dan zwoe gleiche schulen allhie gehalten vnnd die Besoldung, nachdem dieselbe vf die eine schule Itzo vil größer dan formals vf drei schulen gangen ist, vf beyde schulen geteylt würde, So würde vngezweinelt die frucht darauß erfolgen, das In Jder schule destemeher fleiß angewandt möcht werden, auch ein Jder Schulmeistere sich befleissigen, vor dem andern die geschickesten knaben zu machen. Vnnd bedünkte sie, die Gylden vnnd Zünffte, sambt den von der gemeyne, da vff Jdere Schule als vf der freiheyt in der einen, In der Aldennstadt für sich vnnd Newennstadt der anndern drey Personen, nemlich ein Schulmeyster, Ein mithelffer vnnd darzu ein Cantor gehalten würde, Sollten die Sechs Personen zu irer Jugend in dieser Stadt genug sein, vnnd das zu vnnderhaltung derselbigen die Itzige Besoldung also geteylt würde,

Nemlich Jglichem Schulmeister	XLV Fl.
Seinem mithelffer	XXX „
Dem Cantori	XXV „

Darzu hetten sie alle Accidentalia von den Extraneis, item Presenz von den Vicareien, Item Begrebniß vnnd andere gefelle.

Dan wiewol vor kurzen Jaren gemeyne Stadt zu erhalten der Schueldiener nichts verlegt, noch zu verlegen schuldig gewesen, So haben noch Zünffte, Gilden vnnd gemeyne Einem Erberen Rathe byßdaher zu gefallen bewillgt aus Irem

zu wollen. Nach langen Verhandlungen wurde schließlich der Stadt zwar keine zweite Lateinschule, sondern eine deutsche Schule auf der „Fulden-Brucken" gestattet. Der deutsche Schulmeister erhielt seine Besoldung durch die Freiheiter Schule und besorgte dafür zuweilen die ökonomischen Geschäfte der Lateinschule.

---

armut des Jerlichen Geschoßs solche beschwerung zu tragen vnnd vf sie zu legen, da aber die zwoe gleiche Schulen, wie doch die hohe notdurfft erfordert, nicht sollt verordnet vnnd gehalten werden, als sie doch gestalten sachen nach sich des apschlags nicht versehen, So wollen Zünfte, Gilden vnnd die von der Gemeyne gebeten haben, das furter In künfftiger der Stadt Rechnung der Cämmerer aufgabe die vnnderhaltung dere Schule nicht angenommen, Sonder darein gesehen werde, das das Closter Aneberge die Itzige schule vf der freiheyt gegen die forigen zwoe, wie von alters here, nochmals vnnderhalte vnnd versehe, So könnt doch alsdan die anndere Schule vor der Stadt gelde erhalten werden, woe das aber nicht geschee, wie etliche vil, die bedacht sein Ire knaben aus der Schule zu nemen vnnd Hantwerke lernen zu lassen, Vnnd Im sall da es fur sich gienge, wüllt dan ein Schulmeyster Itzo addere hernach, als der mit weibe vnnd Kindern beladen, furwenden, das er sich mit solcher Besoldung nicht konnt benugen lassen, adder süßt darbei nicht bleiben wüllt, So sein doch idere Zeit andere meher, die darzu geschickt gnüg sein die knaben Im fundament der Gramatick vßzurichten, vnnd wan dasselbe mit Fleiß geschee, hett gemeyne Burgerschafft daran besser gnugen, dan an den hohen Lectionibus, verhofften auch die Jugent sollt also vil bessere gefürdet werden, wer dan höher zu kommen bedacht, der würde dasselbe wol zu suchen wissen, Insonderheyt dieweil ein grosser vnkost Jerlich vf die Universitet Marpurg geht, die doch allein zu gemeyner Lanntschaft besten von vnnsern gnedigen fürsten vnd Herren gnediglich verordent, da mag ein Jder seine kinder hinschicken vnnd die In allen faculteten studiren lassen, Zu dem das gemeyne Stadt one das etliche Stipendiaten von den Aermesten auch daselbst Jerlich vnnderhalten soll, Item sagen, Es spüren die Bürger an Iren kindern das sie Im Fundament der Gramaticken der schweren Lection halber verhindert vnnd zu einem so wenig als zum andern kommen, derwegen dan sonnderlich bedacht wird, das arme gelerte gesellen vil meher frucht bei der Jugent schaffen, dan Hochgerte Doctores 2c., die zu diesen sachen je lenger, je meher verdrossen werden, Dan es etliche knaben, So ins dritte Jaer In diese Schule gangen, die noch nicht recht lesen können, Darumb die Zümffte vnnd gemeyne fleyßig bitt, weiter antzuhalten vnnd zu bitten, das der forige gebettene Platz, So darzu gelegen, vnnd am müglichsten ist, könnt adder möcht darzu geordent werden wöllen, solchs also in ansprechung des Erberen Raths gestellt haben.

Hieruf ist nue eins Erberen Raths Dinstliche bitt, das die Herren Fürstlichen Stathalter vnnd Rethe solchs wollen mit helffen bedenken.

III. Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Cassel.

Gestrengen Ernuesten Hochgelerten Fürstlicher Stathalter vnnd Rethe, gepietende gunstige Herren, die Clageschrift, So Magister Peter Nigidius vber vnns an E. Gn. vnnd Gunst gelangen vnnd dieselbe E. Gn. vnnd gunst vnns fürter fürhalten lassen, haben wir gelesen, darinne anfenglich gedacht wird der Rede, So Ich der Burgermeister ime vf dem Stathause sollt fürgehalten vnnd der Statschreiber darnach weiter erclert haben, Nemlich das ein Erber Rath, Zünffte vnnd gemeyne an seinem Leben, wandel, lere vnnd fleiß keinen mangel

Diese erste öffentliche Volksschule Cassels nach der Kirchenreformation wurde also nicht von der Kirche ins Leben gerufen, sondern von der Stadtverwaltung mit Genehmigung der Regierung. Bürgermeister und Rat behielten das Präsentationsrecht. Als Lokal der Schule wurde das der früheren 1539 eingegangenen Altstädter

---

hetten fur eins, vnnd zum andern were alleyn der fhel, das er vnnd seine Mithelffere zu vil lohns nehmen, daruber Zünffte vnd gemeyne nue etliche Jare sich beclagt vnnd beschwert hetten. Wiewol nue von vonöten sich deßhalben in wechsselschrifften einzulassen, wil es doch etwas zu uerantworten sein, weil erstlich diese zwene puncte von Magister Petern vngleich pehalten vnnd angegeben sein, dan die Rede haben vngeidlich (?) also verlautet, das nymandt were, der an seiner geschicklickeyt, kunst adder das er nicht gelert gnug were, mangel hette, dann das Zeugniß am tage, das er ein gelerter Man ist, der In Höheren sachen zu brauchen, Wie dan vngezweifelt Groß gelerte leute die lenge solcher Plöcherri verdrossen vnd müde werden, dan er nuemeher, wie er selbst schreibt, In die Zehen Jare alhie Schulmeister geweßen, Darumb er wol zu höhern ampten vnnd digniteten zu gebrauchen, vnnd sollt furlengst durch die Superattendenten vnnd anndere höher bracht vnnd gebraucht worden sein, Es ist aber wedder Wandels, lebens, fleiß adder großer Besoldung nicht gedacht worden, Sonder alleyn der Lere halben hett gemeyne Burgerschafft vilfeltige grosse Clage vnnd mangel etliche gute Zeit here getragen vnnd befunden an Ihren kindern, das wan sie gleich etliche Jare zur schule gegangen, dennoch die decliniren adder conjugiren, ja kaum vnnd nicht wol lesen könnten, Solches beweise sich also Im werck Ins gemeyne, In Suma es sei In etlichen Jaren vnnder den Burgerskindern nichts aufgespressen, davon etwas zu rhümen, die Im Fundament des Latins fürzestellen weren, wie dannoch vor wenig Jaren bey anndern alhie gescheen, wes die schuldt adder woran es mangelt, davün ist zu dem male nichts geredt worden vnnd ist nicht not, sich In disputation deßhalben einzulassen, Es thet nichts, dan das es Vrsach machte, mit worten zu fechten, die gemeyne Burgerschaft, So die Besoldung als vil von der Stadt wegen zugeschossen wirt, aus Irem vermügen vnnd geschosse darthun, Meher als Marpurg vnnd keine Stadt Im lande, wollens also versuchen vnnd mit guter Hoffnung der zuuersicht sein, an Iren kindern davon frücht zu spüren, weren auch Zweifels on, So vnser gnediger fürst vnd Herre bynnen Lannds gewesen, Es sollt so lange damit nicht verzogen sein worden, Das Ime aber Copei der gestelten Newen Schuel Ordenung apgeschlagen vnnd zu antwort gegeben worden sein sollt, das keyn gebrauch des Raths Hymlickeyt vnnd beschluss vmbher spielen zu tragen, daran irrt er auch dan die Ordenung wird nicht heymlich gehalten, ist ime offentlich für vns allen, auch zünfften, gilden vnnd gemeynen verlesen, vnnd des worts Heymlickeyt gannz vnnd gar nicht gedacht, Sonder gesagt worden, Man sollt ime die, wan er wüllt, drey adder viermal fürlesen, adder selbst lesen lassen, Darumb das für keine Heymlickeyt gehalten, konnt er, so vil ine die angienge, Als was seine Besoldung sein sollt, wol behalten Darumb er solcher spitzigen Worte wol müssig gangen vnnd vnns damit verschonet hett.

Das aber zwoe Schulen geordnet sein, Erfordert die Hohe notdurft, wie E. Gn. vnnd gunst wissen, Insonderheit auch nue mehr, dieweil das Interim vffgericht vnnd gehalten muß werden, vnnd da die zwoe Schulen, wie die Orderung gestellt, nicht sollten sein, würden Zünffte, Gilde vnnd gemeyne in betrachtung solcher Vndankberkeyt vom Rathause weiter nichts geben lassen, ist auch von alters nye so nit gewesen, noch also Herkommen, vnd hat gleichwol

Schule an dem Tore der von 1509 bis 1512 erbauten Fuldabrücke gewählt. Der erste deutsche Schulmeister an dieser Volksschule war Georg Buch. Er erhielt eine vierteljährige Besoldung von 5 Fl. 9 Albus 5 Heller aus dem der Freiheiter Schule seitens der Stadt entzogenem Fond.**)

---

der Rath die Schulmeister zu verordnen gehabt, wie recht vnnd in allen Steten der Brauch ist.

Vnd als Magister Peter fürgibt, Man hab ine ane antwort gelassen, vnnd müsste gedencken, keyn antwort sey auch eine antwort, das hat die meynung nicht gehabt, Man hat aber itzo einen tag adder etlichen vnnd weil das margt ingefallen, für anndern gescheefften nicht darzu kommen können, doch des nicht vergesseu, vnnd ime gute antwort geben wollen, wir dan den beyden Pfarherrn alhie angezeigt, So ist er mit clagen zuvor kommen, das muß man gescheen lassen, Es ist warlich nymandt, der ime gehaß adder entgegen ist, Adder das wir durch vnverstendige adder apgunstige lesterer sollten zu milde bericht sein, dieweil es aber gleich bei ime dafür geachtet, als das es gemeyne Stadt nichts zu thun habe, vnnd er doch gesteht, das seine Annemung in beysein Meiner, Ludwig Kochs, von Raths wegen gescheen sei, auch der mhererteyl der Besoldung vom Rathause gegeben wird, So hat man ye pillich VösachInsehens zu haben vnnd die grosse Besoldung, So er bisdaher mit Vndanckberkeyt vom Rathause vffgehaben, zu endern, vnnd ist auch die Besoldung in quartalen geordent, das man nicht schuldig, Solch lange forhere zu verkundigen, Hetts auch Magister Peter zu verbessern gewusst, hett er gewißlich nymandt verschonet vnd sein bests gethan, wie er dan darnach gestanden hat, Mussen aber gedulden vnnd hynlauffen lassen, das sich vnnser gehabte Rede eins vffs annder so Vebel reimen soll vnnd zumal schlechte antwort gegeben sein, Wie es dan vil lieber annders mit bewegtem syn (?) villeycht angegeben würde, wan sichs auch reymen wüllt, dabei wirs zu diesem male beruhen lassen, Könnt aber ime etwas von den Clostergütern, So gein Marpurg zur vniversitet vnnd vf annder ortte geordent, zugeschossen werden, wüllten wir ime solchs gerne günnen, ime auch mit befürderung aller Ehren gerne hie wissen, Bitten demnach ganz fleißig den Schulmeister zu undersagen, sich mit mutwillen widder vnns vnnd gemeyne Stadt Zünffte vnnd gemeyne, durch die es anfenglich, vnnd nicht durch vnns angeregt worden, welchs dem Herren Stathalter wißlich ist, nicht zu legen adder inzulassen, damit derwegen vnnder Gemeyner Burgerschafft Zünfften vnnd gemeynen kein vnrath erweckt werde, Sondern da ime nicht gelegen, Sich vnnser Verordenung zu gehalten, Sich in anndern wege zu versehen, dan er ye frey vnnd hierzu vngedrungen ist, So wollen wir vnnser Schulen dermassen bestellen, das vnnser Jugent genugsam und wol instituirt werden. Das vmb E. Gn. vnnd gunst mit allem fleiß zu verdienen sein wir vrpüttig vnnd ganz willig E. Gn. vnd dunst ganz willige Burgermeister vnnd Rath zu Cassel.

**) Dem Kirchenbuche der Altstädter Gemeinde zufolge waren deutsche Schulmeister 1577—1583 Jonas Wercker oder Wirker, 1587 Nicolaus Krauß, 1590 Reinhard Giese (diesen, welcher zugleich Stadtwagemeister war, gibt das von ihm selbst geschriebene und noch vorhandene Bürger-Register an) und 1596 Simon Reinbolt. In dem Jahr 1599, den 29. März, bestimmte Landgraf Moritz „Einen Nomenclatorem zu versehung der Neustedter Kirchen, Vnderrichtung der Buchstabirenten Knaben vndt Inspectorum Schuel Geschäfften,“ welcher außer seiner jährlichen Besoldung von 18 Fl. 4 Hllr. und „Lundisch Duch 9 Ellen

In Frankfurt a. M. wandte die Stadtverwaltung den Volksschulen ihre Aufmerksamkeit 1591 durch Erlaß einer besonderen Schulordnung zu. Die deutschen Schulen wurden den städtischen Scholarchen und Prädikanten unterstellt und den Lehrern die Pflichten auferlegt, ihre Schulkinder bei dem kirchlichen Katechismusunterrichte zu überwachen. Die armen Schüler sollten 1 Gulden, die reichen Schüler 2 Gulden Schulgeld für das Jahr zahlen. Die im Jahre 1592 in Frankfurt amtierenden zwölf Schulhalter — elf Männer und

off Befelch der inspectores, dieweil sein salarium gering, extraordinarie," auch die Accidentien von Leichen in der Neustadt nebst dem Cantor beziehen sollte. In den Rechnungen der lateinischen Stadtschule wird als Nomenclator angegeben Johannes Kohl, 1. April 1599 bis 30. Juni 1600; dann aber fällt dieser Titel weg, und als deutsche Schulhalter werden folgende bezeichnet: Johannes Daube, 1601 bis 31. April 1616, welcher anfangs 15 Fl. und zwar 10 Fl. aus dem Stipendiatenkasten, sowie 5 Ellen Lundisch Tuch, später (1603) eine Zulage von 5 Fl. und zwei Viertel Korn, beides aus dem Stipendiatenkasten erhielt; Reinhardt Geyße, vom 1. Juli 1616 an bis 1636, wo er starb, ein unverdrossener, arbeitsamer und der Jugend nützlicher Mann, (Akten des Regierungs-Archivs vom 16. August 1618) welcher 1624 eine Zulage von 4 Viertel Korn aus dem Stipendiatenkasten bekam; Daniel Colmann, vom 13. April 1636 an bis zum 10. Juni 1659, wo er 58 Jahr alt starb; vorher zu Holzhausen, mußte die Orgel in der Neustädter Kirche versehen, erhielt nur 4 Viertel Korn, wurde, wahrscheinlich seines schlechten Lebenswandels wegen, auf Befehl der Regierung vom 24. August 1637 in 10 Fl. Strafe genommen, da er sonst nicht allein im Schreiben, sondern auch im Rechnen seine Stelle wohl vertrat, (Bericht des Bürgermeisters und Rats vom 5. Januar 1637) und mußte in einem Revers vom 15. Juni 1646 „nach außgestandener incarcerirung" versprechen, sich „hinfuro zu bessern, für sauffen, stenckerey, vnzuchtigen reden, scheltworten vndt allen dergleichen ärgerlichen Wesen sich allerdings zu huten;" (Akten der Superintendentur) Arnoldt von Dorn, 1660—1709, wo er als Emeritus starb und bei welchem 1694 bemerkt wird, daß er die 20 Fl. Besoldung „wegen des Singens in der Neustädter Kirche" erhalte; Johann Chr. Wiskemann, 1709 bis Michaelis 1711, welcher Schulhalter und Kantor genannt wird; Heinrich Göbel 1711—1715; Wilhelm Hoffmeister 1715—1717; Benjamin Theodoo Schmiedt, 1717 bis Michaelis 1735, dessen Besoldung sich 1732 bis auf 24 Rtlr. 12 Alb. vermehrte; dagegen klagt er, daß die Bürger der Unterneustadt ihre Kinder seiner Information entzögen; Johann Michael Heine, vom 26. August 1735 an (Lyceal-Akten) bis 1758, wo er stirbt; Ruff 1760—1762, wo er mit Tod abgeht; Johann Conrad Schröder 1763—1790, wo er stirbt; dieser wird nicht mehr Schulhalter, sondern Kantor und Opfermann der Unterneustadt genannt; (s. Schmincke Beschr. von Cassel S. 391 f.) Caspar Bechtel, Kantor und Knabenlehrer 1790—1797, wo er Lehrer der Partimschüler wurde; Georg Eckel, Opfermann seit 1790 und Knabenlehrer seit 1797, und jetzt Johann Justus Schäffer, Opfermann und Organist, welcher seit 1833 die Knaben unterrichtet. Das alte Schullokal über dem Tore der Altstadt wurde 1775 als baufällig mit dem Tore niedergerissen, und die Schule, bei dem Unvermögen

eine Frau — beschworen in der Braustube im Römer in Gegenwart der sechs Scholarchen und der zwei Prädikanten diese Ordnung, freilich einige „sehr ungern von wegen des didactri“. Weil die städtische Schulordnung aber nicht öffentlich bekannt gegeben war, glaubten die Leute nicht daran und weigerten sich das Schulgeld zu zahlen, obwohl dasselbe so gering war und nur 2 Albus die Woche betrug und ein „schlechter Holzmesser“ oft in einer Viertelstunde 1 Albus verdiente.

---

der Stadt, ein neues Gebäude zu beschaffen, in das damalige Opfermanns-Haus auf dem Holzmarkt verlegt, sowie die Cantor- und Opfermanns-Stelle vereinigt. In Folge des neuen Brückenbaus aber (1788—1794) hat man auch dies Schulhaus, welches jetzt vor dem Frankfurter Tore hinter der Meierei in einem Garten steht, samt der Kirche abgebrochen und die Schule in ein anderes für 1000 Rtlr. gekauftes Haus der sogenannten alten Leipziger Straße verlegt. (Die Schule ist also nicht eingegangen, wie Engelhard in seiner Beschreibung, Th. 1, S. 124 sagt.) Die seit 1732 aber auf 24 Rtlr. 12 Alb. festgesetzte Schulbesoldung wurde dem Cantorat der Unterneustadt belassen, unstreitig deshalb, weil die Schule auf der Fuldabrücke nebst ihrem Lehrer den Gesang in den Unterneustädter Kirche von Alters her (Stadtrats-Bericht vom 5. Januar 1637 im Regierungs-Archiv) zu besorgen hatte.

Die übrigen deutschen Schulmeister, welche in den Kirchenbüchern des St. Martinstiftes erwähnt werden, Christian Seibert, († 61 Jahr alt im Januar 1664) Fiedrich Wachsmuth, († 91 Jahr alt im August 1685) Conrad Holzhausen († 80 Jahr alt im Mai 1691) und Otto Henrich Kößler, († 49 Jahr alt im September 1694) sind als Privatlehrer anzusehen.

In der 1549 errichteten Kasseler Volksschule wurde auch lateinischer Elementarunterricht erteilt; wenigstens wird in einem Berichte des Bürgermeisters vom 2. October 1711 gesagt, daß die Schüler des Wiskemann in den „fundamentis latinitatis ziemliche progressus“ gemacht hätten.





Dritter Abschnitt.

Die Begründung der hessischen Dorfvolksschule.

Während die hessische Volksschule in den Städten schon vor der Reformation ihren Anfang nahm, durch die Kirchenerneuerung mit evangelischem Geiste erfüllt wurde und so neuen Lebensodem erhielt, war die evangelische Kirche des sechzehnten Jahrhunderts nicht imstande, in Hessen ein dörfliches Volksschulwesen ins Leben zu rufen.

Vor dem Jahre 1600 finden sich in den Dörfern Nieder- und Oberhessens, Hanau-Münzenbergs, Katzenelnbogens, in denen der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach-Büdingen, des Hochstifts Fulda und der Grafschaft Schaumburg keine Volksschulen, die wenigen vorhandenen Schulanstalten sind Lateinschulen, die bestehenden Katechismusschulen dienen aber lediglich der Vorbereitung für die kirchliche Konfirmation. Die Behauptung, daß die Kirchenreformation die hessische Volksschule ins Leben gerufen habe, steht also vollständig den geschichtlichen Tatsachen entgegen. Die Dorfküster des sechzehnten Jahrhunderts sind Gehilfen der Pfarrer bei der Verrichtung ihrer kirchlichen Amtsgeschäfte und nebenbei Diener der Gemeinden. Wenn während der Zeit von 1500 bis 1600 in den hessischen Ortschaften von „Schulmeistern" die Rede ist, so tritt uns immer der Lehrer der Lateinschule vor das Auge, der den Pfarrer auch als „Lektor", ja auch bei Taufen und Hochzeiten vertreten kann. Er ist ein Theologe, der den Schuldienst meist als Durchgangsposten für das spätere Pfarreramt betrachtet.

Die Kirche des sechzehnten Jahrhunderts war ja auch nicht in der Lage, ein Volksschulwesen einzurichten. Zunächst hatte sie in den Wirren der Reformation in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und in den Zeiten des unheilvollen Gezänkes der evangelischen Konfessionen in der zweiten Hälfte dieser Zeit mit sich selbst genug zu tun, zum anderen fehlten ihr die zur Begründung von Volksschulen notwendigen Subsistenzmittel, auch lag die Aufklärung der Köpfe der Massen durch Erlernung von Schreiben und Rechnen und Lesen des formalen Wertes dieser Unterrichtsgegenstände halber gar nicht in ihrem Interessengebiete. Wenn sie bemüht war, der Volksjugend den Katechismus einzuprägen und Kirchengesänge einzuüben, so geschah das nicht aus innerem Antrieb zur Erhöhung der Volksbildung im allgemeinen, sondern aus rein kirchlichen Interessen. Niemand wird der Kirche deshalb einen Vorwurf machen wollen. Man darf nur nicht der geschichtlichen Entwicklung zuwider von einer Begründung der Volksschule durch die Kirche des sechzehnten Jahrhunderts reden.

Gerade in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sind die Fortschritte auf kulturellem Gebiete gegenüber denen des vorangegangenen Zeitraumes nur ganz geringe zu nennen. Kaum merklich wächst das Bedürfnis nach Bildung, überall noch Hexenwahn und Aberglaube krassester Art, die Zeichen einer unwissenden, bildungslosen Zeit.

Philipp der Großmütige von Hessen teilte sein stolzes Reich, das in seiner Vereinigung so starke und mächtige hessische Erbe, unter seine vier Söhne und legte dadurch in den vier Landesteilen den Grund zur Verfolgung besonderer Interessen und zu Hader und Streit. Glücklicherweise starben zwei der Söhne Philipps, Ludwig Testator von Marburg und Philipp II. von Rheinfels, ohne Erben, und ihre Landgrafschaften gelangten so wieder zu Darmstadt und Hessen-Kassel, freilich nicht ohne langjährigen Zwist und Zank, zurück.

In Hessen-Kassel regierte nach Philipps des Großmütigen Tode Landgraf Wilhelm IV., den die Geschichte mit Recht mit dem Ehrennamen „Der Weise“ geschmückt hat. Ihm lag es vor allem auch am Herzen, die Einheit der hessischen Kirche zu erhalten. Auf einem Städtetag in Cassel versprachen die vier Erben Philipps des Großmütigen, bei der Augsburger Konfession zu verharren, Eintracht und Einigkeit aufrecht zu erhalten und jeden Krieg untereinander zu vermeiden. Solange Wilhelm IV. lebte (1567 bis 1592) und mit Geschick und Kraft die Regierung führte, wurde offener Zwiespalt von der hessischen Kirche ferngehalten. Die Evangelischen sollten als eine fest geeinigte Partei der katholischen Kirche gegenüber stehen. Das Gezänke über die Abendmahlslehre war Wilhelm

dem Weisen in der Seele zuwider. Mancher wegen seines reformierten Glaubens von Lutheranern verfolgte und vertriebene Gelehrte fand, solange Wilhelm der Weise lebte, in Hessen Aufnahme. Die Universität Marburg blieb eine Zufluchtsstätte der Lehrfreiheit, und es war an ihr unter Lehrern und Schülern sowohl eine Verschiedenheit der Nationalitäten als auch der religiösen Glaubensansichten vertreten.

Wesentlich anders wurde es, als Moritz der Gelehrte (1592—1627) zur Regierung gelangte.

Landgraf Moritz war begeisterter Anhänger Kalvins. Als nach dem Tode Ludwig des Älteren Marburg und Schmalkalden wieder an Hessen-Kassel zurückgelangten, suchte er die Bewohner seines gesamten Reiches dem Kalvinismus zuzuführen. In bester Absicht für die Einheit der Kirche erließ er seine drei Verbesserungspunkte, durch welche er das unchristliche Schelten und Lästern auf den Kanzeln auf die Anhänger der anderen Konfession verbot, die zehn Gebote im Wortlaute, wie „sie der Herr selbst geredet und mit seinen eigenen Fingern auf die steinernen Tafeln und von Mose in die Bibel geschrieben“ zu lehren vorschrieb, die Bilder, welche das Papsttum zu Abgötterei gebrauchte, abzuschaffen und das Abendmahl wie mit „gemeinem Weine, so auch mit gebräuchlichem, nahrhaftem Brote“ und mit der Zeremonie des Brotbrechens, wie es Christus gehalten, zu administrieren befahl.

Die Marburger und Schmalkaldener suchten fest am Luthertum zu halten. Ihrem Widerstreben begegnete der Landgraf aber mit Gewalt. Die renitenten Prediger wurden entlassen, ein Aufruhr in Marburg unterdrückt. Aber noch Jahre lang hindurch widerstrebten die oberhessische Geistlichkeit, der Adel in der Werragegend, die am alten Brauche zäh festhaltenden Schmalkaldener. Hinter den Verbesserungspunkten erblickte man immer wieder den verhaßten Kalvinismus. Die Generalsynode in Kassel vom Jahre 1607 gab endlich die Sanktion zu den vom Landgraf getroffenen Maßnahmen und stellte den Wortlaut eines in Übereinstimmung mit den Verbesserungspunkten stehenden Katechismus fest, der fortan als hessischer Landeskatechismus in Kirche und Schule in Gebrauch zu nehmen war.

Um ihn der Jugend einzuprägen und so dem gesamten Volke zur Richtschnur des kirchlichen Lebens zu machen und auch den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen, gründete Landgraf Moritz nunmehr vor allem in den Marburger und Schmalkaldener Bezirken eine ziemlich große Anzahl von Schulen, die neben einem Unterricht in Lesen, Schreiben und Gesang besonders auch Religionsunterricht nach dem hessischen Landeskatechismus erteilten.

Wahrscheinlich hatte kurz nach 1600 auch schon Landgraf Ludwig von Marburg mit der Gründung einiger Volksschulen begonnen. Leider fehlen die aktenmäßigen Belege über diese Volksschulgründungen fast vollständig. Meist zeigt eine Nachricht über eine Regelung der äußeren Verhältnisse (Neubesetzung) von Schulen, daß eine Volksschule nunmehr besteht. Und doch wäre es von großer Wichtigkeit gewesen, feststellen zu können, in welcher Höhe und von welcher Art der neue Schuldienst den Gemeinden Neuaufwendungen auferlegte. Das eine läßt sich indes als sicher behaupten, daß vom Beginn der dörflichen Schulgründungen an alle Mehrleistungen der Gemeinden nur des Schuldienstes, nie der Küsterei halber, gemacht werden. Wo ein Küster die Lese- und Schreibkunst versteht, läßt ihn Landgraf Moritz einfach zum Schuldienst verpflichten. Unfähige Küster müssen befähigteren Schuldienern weichen. Schulhaus, Schulgeld, Schulscheiter, auch neue Fruchtgefälle und Freitisch bilden ein Äquivalent für die Mehrleistung. Nie zahlt die Kirche für die Schule, immer tragen Gemeinde und Hausväter die Schullasten. Mit der Schulaufsicht betraut man naturgemäß die Geistlichen — den Superintendent, das Konsistorium. — Die Hauptsache bleibt aber, daß der Schulmeister „kalvinisch gesinnt" ist.

Nach einer im Marburger Superintendenturarchiv befindlichen Handschrift bleibt z. B. der Küster Konrad Grebe in Höringhausen auch im Schulamte, dem zu Obernburg, der zugleich ein Lehrer war, folgte der Schulmeister Jakob Geldmacher, der Küster Georg Hütwelcker in Kirchlotheim blieb. In Trais a. d. Lunde wirkte Messenius Bettomontanus. Ihm folgte Jones Gutwein aus Herbstein, der Schulmeister Johannes Gebhardi in Holzhausen wanderte in den Gießener Bezirk aus, der Eimelröder Küster Johannes Blanck wurde abgesetzt.

In Niederhessen, wo der Kalvinismus ausschließlich herrschte, erfolgten im Gegensatz zu Oberhessen um jene Zeit nur sehr wenige Schulgründungen, wie wir später noch sehen werden, ein neuer Beweis für unsere Behauptung, wie sehr der Widerstreit der Konfessionen und die Sucht, Luthertum oder Kalvinismus einzuführen oder auszurotten, die Schulgründungen vor dem dreißigjährigen Kriege beeinflußten. Hier in Niederhessen war dem Landgrafen Moritz vor allem nur daran gelegen, die lateinischen Stadtschulen zu reformieren und ihre Verfassung nach einer Weise zu regeln. Seine Schulordnung von 1618 übergeht deshalb die eigentlichen Volksschulen auf den Dörfern auch vollständig.

Landgraf Moritz glaubte nach der Durchführung seiner Verbesserungspunkte das Ziel seiner Wünsche erreicht zu haben. Die Einheit in Glaubenssachen schien in Nieder- und Oberhessen her-

gestellt. Da machte Landgraf Ludwig von Darmstadt, weil durch Moritz das Testament des Ludwig des Älteren von Marburg verletzt sei, (dieser Ludwig hatte Oberhessen seinem Bruder Georg von Darmstadt und seinem Neffen Moritz zu gleichen Teilen testamentarisch unter der Bedingung vermacht, daß alle Untertanen, Superintendenten und Pfarrer, die Universität und Partikularschulen in den Städten bei der wahren christlichen Religion, wie sie in der anno 1530 zu Augsburg übergebenen Konfession dargelegt sei, belassen würden) Ansprüche auf ganz Oberhessen, und Moritz verlor in einem achtzehnjährigen Erbstreit durch Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrates am 1. April 1623 diese ganze Provinz.

Der Rivalität der beiden evangelischen Konfessionen in Hessen war nun erst recht Tor und Tür geöffnet.

Sofort nach Besitzergreifung des Erbes entwickelte Ludwig V. eine eifrige Tätigkeit für die Schulen in den Landesteilen Marburg, Schmalkalden, Gießen, Epstein. Es galt, diese Landesteile im Gegensatze zu Hessen-Kassel wieder zu lutherischen Territorien zu machen und durch die Tätigkeit von Volksschulen das reformierte Bekenntnis aus dem Herzen des Volkes auszurotten.

Die Begründung und Umgestaltung der Volksschulen in den an Hessen-Darmstadt 1605 und 1623 angegliederten Bezirken vollzog sich um so rascher, als in Hessen-Darmstadt durch Landgraf Georg I. im Gegensatz zu Hessen-Kassel schon von 1580 an ein Netz von Volksschulen entstanden war. Dieser Fürst und seine Helfer Peter Voltzius und Johannes Angelus riefen zuerst um 1580 eine Anzahl Landschulen ins Leben, die für den Unterricht im Lesen und Schreiben und Religion sorgten und sämtlich mit Literaten, d. h. mit akademisch gebildeten Schulmeistern besetzt wurden. Nicht bloß in den Lateinschulen der Städte, sondern auch in den deutschen Volksschulen sollte der Schuldienst ein Durchgangsstadium zum Pfarramte sein. Nur kleinere Orte in Hessen-Darmstadt genossen 1605 noch nicht den Segen einer Volksschule. Innerhalb eines kurzen Zeitraumes von 20 Jahren (1580—1600) waren die Volksschulgründungen erfolgt. Wer in Hessen-Darmstadt Pfarrer werden wollte, sollte zuvor Schulmeister oder Stipendiatenmajor, d. h. Aufseher über die Stipendiaten auf den Universitäten, gewesen sein. Daher kam es, daß in Hessen-Darmstadt von einer Verbindung von Glöckner- (Opfermann und Küster-) dienst mit dem Volksschulamte nicht die Rede war, der Volksschulmeisterdienst von vornherein in bedeutend höherem Ansehen stand als in Hessen-Kassel und in materieller Hinsicht um das Doppelte, ja Drei- und Vierfache usw. höher bewertet wurde.

So erfolgten die ersten Volksschulgründungen in den Dorfgemeinden in Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt durch die Landesfürsten aus denselben Beweggründen, aber in ganz verschiedener Bewertung. Dort Literaten als Schulmeister auf den Dörfern mit auskömmlicher Besoldung — hier Verbindung des Schulmeisteramtes mit dem Küsterdienste, elende Besoldung und Erlaubnis zum Betrieb eines Handwerks. Die Verquickung von Glöcknerei und Schuldienst dort nicht gern gesehen, ja geradezu verboten, — hier aus Sparsamkeitsrücksichten, falls der Schuldienst seinen Verrichter nicht ernähren konnte, und das war fast immer der Fall, die Regel. Dem Landgrafen Moritz kam es vor allem darauf an, möglichst in allen Dörfern Oberhessens Schulen zu haben, die den Kalvinismus befestigten, aber über den Zustand derselben machte er sich vorerst keine Gedanken.

Als Ludwig V. 1623 das Marburger Ländchen ganz in Besitz nahm, zählte man daselbst außer den schon seit vorreformatorischen Zeiten bestehenden Lateinschulen in Marburg, Wetter, Rauschenberg, Frankenberg, Hatzfeld, Battenberg, Biedenkopf, Kirchhain und Allendorf an der Lumde in allen Orten außer in Hassenhausen, Betziesdorf, Niederrospbe, Kirchlotheim, Dodenau, Oberrospbe, Obereisenhausen. Nesselbrunnen, Erumbach, Michelberg, Langenstein, Herzhausen, Oberweimar, Oberhörle, Vöhl, Höringhausen, Obernburg, Eimelrod, Buchenau, Bettenfeld und Fronhausen Schulen, die erst ganz kurze Zeit bestanden, zumteil aber in elender Verfassung waren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Pfarrer bei der amtlich verlangten Angabe über das Einkommen der Schuldiener das Schulamt als ein so nebensächliches „Gewerbe" betrachteten, daß sie nur von den Einkünften der „Opfermänner" reden und den „Schuldiener" gar nicht erwähnen, daß also in einigen der verzeichneten Dörfer trotzdem dieser oder jener Opfermann zum Schuldienst verpflichtet war. Gewiß läßt sich das von Vöhl und Höringhausen behaupten.

Während man in Hessen-Darmstadt diejenigen Pfarrer, welche nicht fleißig in die Schule gingen und auf Schulmeister und Schüler sahen, und diejenigen Lehrer, welche die vorgeschriebenen 2 Vormittags- und 3 Nachmittagsstunden — außer Mittwoch und Sonnabend — nicht genau hielten und Stunden versäumten oder ohne Erlaubnis des Pfarrers „ihrem Vorteil" nachgingen, bestrafte, oder sie zur Rechtfertigung vor das Definitorium lud unter „Abkündigung aller künftigen Promotion", hören wir zu jener Zeit in Ober- und Niederhessen von einer Beaufsichtigung der Schulen oder

einer Bestrafung der säumigen Schulaufseher wenig oder gar nichts.

Ludwig V. kam es nach Besitzergreifung der neuen Landesteile vorerst darauf an, die kalvinischen Lehrer wieder lutherisch zu machen oder durch lutherische zu ersetzen, also genau das Gegenteil von dem ins Werk zu setzen, was Landgraf Moritz 15 Jahre vorher in denselben Bezirken vollbracht hatte. Er ruhte nicht, bis alle Schulstellen mit Lehrern von „unserer wahren Religion" versehen waren. Über dieser „höchsten Aufgabe" erschienen vorerst alle anderen Schulreformen als Nebensache. Der Darmstädter Katechismus verdrängte den Heidelberger aus allen Schulen der drei angeschlossenen Gebiete und damit den „verruchten Kalvinismus".

Nachdem dieses Werk vollbracht war, ging Ludwig V. an die Schulreform. Er ließ im Juni und Juli 1626 ein Verzeichnis aller „eines jeden Superintendenten, Pfarherrn, Diaconi, Kirchen- und Schuldieners des Oberfürstenthums Marburger Theils jährlicher Kompetenz und in Vorjahren gehabten und noch habenden Besoldung an Geltt, Frucht, Federvihe, Klein und Große Zehenden, wie dasselbe Nahmen haben magt, auch Wohnung, nichts ausgeschlossen" aufstellen und die Emolumente nach einer bestimmten Taxe genau feststellen.

Aus dieser Zusammenstellung einer ersten Übersicht über die Einkünfte der Pfarrer und Volksschullehrer in Hessen ergab sich, daß von 77 Pfarrern 5 zwischen 300 und 325 Gulden, 2 zwischen 275 und 300, 9 zwischen 225 und 250, 3 zwischen 200 und 225, 4 zwischen 175 und 200, 12 zwischen 150 und 175, 11 zwischen 125 und 150, 10 zwischen 100 und 125, 17 zwischen 75 und 100 und 4 zwischen 60 und 75 Gulden Jahreseinkommen hatten.

Gewiß waren viele dieser Pfarrherrn auch nicht auf Rosen gebettet, aber wie äußerst ärmlich zeigen sich ihren Einkünften gegenüber die der Schulmeister! Der Schulmeister zu Lohra empfing zwar 90 Gulden, war aber zugleich Kaplan, ebenso versahen der Rektor zu Wetter mit 106 Gulden und der Schulmeister zu Gladenbach mit 89 Gulden Besoldung gelegentlich den Pfarrdienst. 5 Schulmeister empfingen etwa 50 Gulden, 4 zwischen 40 und 50, 5 zwischen 30 und 40, 9 zwischen 25 und 30, 7 zwischen 15 bis 20 und 10 weniger als 15 Gulden „Jahresschullohn".

Ahnschlag, darnach die Gefelle gerichtet unnd gerechnet seindt, unnd welcher dabevohr Ao 1604 bei damaliger fürstlicher Theilung deß Oberfürstenthumbs Hessen Marpurgischen Theils gehalten und ist der Gulden gerechnet zue 26 albus, und der albus zu 12 d. oder 12 heller, das Malter Korn auff 6 floren, Haffer auf 3 fl., Gersten auf 6 fl., Weitzen auf 8 fl., Erbeiß auf 8 fl., Rübsamen auf 8 Reichsthlr., Leinsamen auf 2 fl., Heuw das Fuder zu 2 fl., Fuder Strohe auf 1 fl., eine Ganß auf 3 alb., Huen auf 1½ alb., Han auf 1 alb., 20 Eyer auf 1½ alb., Firckel auf 4½ alb., Lamb auf 8 alb.

1. Kappel: Der Schulmeister Johann Adam Klein, Marpurgensis hatt jährlich 19 fl. Hierbey hatt der Pfarher berichtet, daß bey Zeitten Hern Landtgraff Moritzen fr. gn. Regierung nur ein Jahr oder 3 ein Schulmeister zue Cappell gehalten worden sey.

2. Lohra: Der Caplan Henrich Fenner, so auch zugleich Schulmeister ist, hat jährlich 90 fl. 6 alb.

3. Schönstadt: Der Schulmeister zu Schönstadt, welcher auch Opferman daselbst, Michael Müller, hatt jährlich 25 fl.

4. Ebsdorf: Der Opferman, so auch Schulmeister, Caspar Didemus, hatt uberall jährlich 28 fl. 14 alb. 6 hlr.

5. Wittelsberg: Der Schuelmeister und Opfermann Hermannus Porta hatt jährlich 15 fl. 2 alb.

6. Kirchvers: Der Schulmeister und Opfermann Johann Conrad Reitz hatt jährlich an Gelt, Brott, Wiesen unnd Freyheitt 20 fl. 21 alb. 2 hlr.

7. Crumbach: Der Opfermann Peter Ludtwig hatt ahn Geltt 2 fl. Schulgeltt, Korn 1 Malter 2 Mesten facit 6 fl. 19½ alb. Freyheitt 2 fl., Summa 10 fl. 19½ alb.

8. Michelbach: Der Opfermann Nicolaus Fritsche, so auch Schulmeister, hatt jährlich 70 Leib Brott facit 2 fl. 18 alb., Korn 16 Mesten facit 6 fl., Heuw 2½ Fuder facit 5 fl., Haffern 6 Mest facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Garten ½ fl., Freyheitt 2 fl., Summa 17 fl. 8 alb. 3 hlr., deductis 20 alb., welche er dem Kasten und Pfarhern auß den Wiesen zahlett, bleyben 16 fl. 14 alb. 3 hr.

9. Niederwalgern: Der Schulmeister und Opfermann Merten Weinmar hatt jährlich ahn Korn 1 Malter 1 Mutt facit 7½ fl., Leubbrott von jederm Hauß zue samblen 2 fl., vom Graß ufm Kirchoff ½ fl., Accidentia 16 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 12 fl. 16 alb.

10. Fronhausen: Der Opfermann Johann Eberter zu Fronhausen hatt jährlich ahn Korn 2½ Mutt ½ Mesten facit 3 fl. 24 alb. 4½ hlr., Haffern 7 Malter 2 Mutt 1 Mesten facit 22 fl. 17 alb. 10½ hlr., Laib Brott auff 7 fl., Schulgeldt von der Jugent 5 fl., von Ackern und Gartten 2 fl., Summa 40 fl. 16 alb. 3 hlr.

11. Kirchhain: Primarius Magister M. Johann Boppenheuser hatt jährlich 38 fl. 19 alb. — Secundus Johannes Sangmeister

hatt 37 fl. 22 alb. — Der Organist Henrich Heckenrodt hat 31 fl. 22 alb. 8 hlr., ubi notandum, daß Ao 1610 erst ein Organist nach Kirchhain kommen, auch damals erst ein Opffermann angeordtnet.

12. Opfermann zu Langenstein Ludtwig Keßeler hatt jährlich ahn Gelt 8 fl. 2 alb., Korn 6 Mutt facit 9 fl., Haffern 4 Mutt facit 3 fl., Wiesen 3 Sodell facit 1½ fl., Holz 1 fl. Kuheweidt 1 fl., Haußzinß 1 fl. 9 alb., Ackerlohn 2 fl., Schull- und Leuthgeltt 3 fl. 16 alb., Freyheitt 2 fl., Accidentia 4 fl., Summa 36 fl. 14 alb.

13. Schulmeister und Opfermann zu Niederwaldt Ericus Baupell hatt 3 fl. 6 alb. aus dem Kasten, 17 alb. 4 d. von der Gemein wegens Schreibens, Gersten 3 Mutt facit 4½ fl., den Tisch bei den Bawern 15 fl., Freiheitt 2 fl., von jederm der Kinder zur schulen 5 alb. und ein Zahl Garn facit 3 fl., Summa 28 fl. 10 alb. 4 hlr.

14. Sterzhausen: Opfermann Johannes Engelbert Berber hatt jährlich 23 fl. 15 alb. 10 hlr.

15. Rosenthal: Schuldiener Johannes Steinbach hatt jährlich ahn Geltt, Korn, Haffer, Hauß, Garten und Accidentia, auch vohr Schweinmast, Holtz, Eyern 36 fl. 5 alb. 2 hlr.

16. Amönau; Schuell- und Opferdiener Caspar Weinckenbach hatt jährlich ahn Geltt 1 fl. 16 alb., Korn 12½ Mest facit 4½ fl. 4 alb. 10½ hlr., Korn von Ackern ½ Mutt facit 19½ alb., Haffer ½ Mutt facit 9 alb. 9 hlr., Heuw 1 Fuder facit 1 fl., Mastung auff 1 Schwein facit 6½ alb., Claffterholz 1 facit 8 alb., Schulgeltt 1 fl., die gemeine Freyheitt 2 fl., Accidentia 1 fl. 16 alb., Schulgeltt welches die gemeine zahlett 3 fl. 8 alb. 10 hlr., Summa 17 fl. 24 alb. 5½ hlr.

17. Wetter: Primarius praeceptor Johannes Rosarius hatt jährlich ahn Gelt 20 fl., Korn 8 Malter 6 Mest ¼ facit 50 fl, 9 alb., Haffer 8 Malter 3 Mest facit 24 fl. 14 alb. 7½ hlr., Gense 9 facit 1 fl. 1 alb., Hüner 11 facit 16½ alb., Hanen 9 facit 9 alb., Holz 7 Fuder neben den Fuhren facit 3 fl. 6 alb., Krauttgarten 1 fl., Schweinmast 2 Stück facit ½ fl., Haußzinß neben dem zugehörigen Gartten 2 fl., Accidentia 2 fl. 20 alb. 9 hlr., Summa 106 fl. 11 alb. 10½ hlr., davon abgezogen werden 4 alb. zum Opferdienst gehörig, bleiben in residuo 106 fl. 7 alb. 10½ hlr. — Der mittlere Schueldiener Carolus Caesar Argent. hatt jährlich ahn Geltt 23 fl. 18 alb. 5 hlr., Korn 1 Malter 14 Mest facit 11 fl. 6 alb. 6 hlr., Haffer 1 Malter 14 Mest facit 5 fl. 16 alb. 3 hlr., Korn von den Ackern 2 Mutt 1½ Mest facit 3 fl. 14 alb. 7½ hlr., Haffern von Ackern 3 Mutt 1 Mest facit 2 fl. 11 alb. 4½ hlr., Holz 3 Fuder mitt der Fhuren frey 1 fl. 10 alb., Genß 2 facit 6 alb., Huener 3 facit 4½ alb., Han 2 facit 2 alb., Scheuerzinß 17 alb. 6 hlr., Schweinmast 2 facit ½ fl., Leinsamen zue sehen 6 alb., Leyhegeltt thutt jährlich 10 alb. 9½ hlr., Accidentia 2 fl. 4 alb., Summa 52 fl., 10 alb. 9½ hlr. Onera incumbentia 4 alb. ad. 12, dann 4 alb. ad 9, denn bleiben in residuo 52 fl. 3 alb. 9½ hlr. — Der underst Schueldiener Johannes Feudener hatt ahn Geltt 26 fl. 17 alb. 6 hlr., von Ackern 1 fl., Accidentia 1½ fl., Weidt vor das Vihe 1 fl., uberlauffendes Holz in der Schuel 5 alb. ungefehrlich, Summa 30 fl. 9 alb. 6 hlr.

18. Oberweimar: Opfermann Lucas Spengler hat ahn Korn 4 Malter, 4 Mest facit 25 fl. 13 alb., Haffern 2 Mutt facit 1 fl. 13 alb., Graß auff dem Kirchoff 1 fl., Schweinmast 10 alb., Weidt vor das Vihe 19½ alb., Schulgeltt 2 fl., Eyer 150 Stück facit 11 alb. 4 hlr., Haußzinß neben dem Garten 2 fl. Accidentia, darunder die Leubbrodt mitgegriffen 8 fl. 17 alb., die Freyheitt 2 fl., Summa 44 fl. 5 alb. 10 hlr.

19. Rauschenberg: Schuldiener zu Rauschenberg Henrich Wiedekindt hatt jährlich ahn Geltt 16 fl. 16 alb., Korn 2½ Malt. facit 15 fl., Haffer 1½ Malter facit 4½ fl., Gartenabnutzung 3 alb. 4 hlr., Heuw 1 Fuder facit 2 fl., Gense 2 facit 6 alb., Hüner 2 facit 3 alb., Hanen 2 facit 2 alb., vohr die Wohnung auf der Schuel 1½ fl., Accidentia 1 fl., Summa 41 fl. 4 alb. 4 hlr. — Schuldiener zu Ernsthausen hatt ahn Geltt 1½ fl., Korn ½ Malter facit 3 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 6½ fl.

20. Allendorf a. d. Lumda: Schuldiener und Opfermann Hartmann Feih hatt jährlich ahn Geltt 26 fl. 6 alb. 9 hlr., Korn 1½ Malter facit 9 fl., Haffer 2 Mutt facit 1½ fl., Hauw ½ Fuder facit 1 fl., Krauttgarten ½ fl., Holzung 2 fl., Graß vom Kirchoff 1 fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 2 fl. 3 Ortt, Schulgeltt 6 Reichsthaler facit 7 fl. 10 alb., Freyheit in bürgerlichen Beschwerungen und Pfründen ½ fl., Summa 52 fl. 23 alb. 3 hlr.

21. Trais a. d. Lumda: Opfermann und Schulmeister Johannes Gebelius hatt jährlich ahn Brott 200 Stück facit 7 fl. 18 alb., Legaten Geltt 8 fl., Korn 6 Malter facit 36 fl., Heuw 1 Fuder facit 2 fl., Gartlein 1½ Kopstück, Schweinmast 1 facit 6½ alb., Weidt und Freyheitt 3 fl., Haußzinß 2 fl., Claffterholz 1½ facit 12 alb., Summa 59 fl. 21 alb.

22. Londorf: Schulmeister Henrich Gebell hatt jährlich 12 fl.

23. Winnen: Schulmeister Melchior Heinckel, berichtet Pfarher, sey primo Maii jüngst gestorben, hatt aber ahn Geltt 10 fl. 3 alb. 8 hlr., Korn 2 Malter 6 Mest facit 14¼ fl., Haffer 1½ Mutt facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Leib Brott 277 facit 10 fl. 17 alb., Heuw 7 alb., Haußzinß 18 alb., Holzung 21 alb., Mastschwein frey 1 facit 6½ alb., Freyheitt 2 fl., Accidentia 2 fl. 5 alb., Summa 42 fl. 9 alb. 11 hlr.

24. Gladenbach: Caplan M. Hermannus Abel, so auch Schulmeister, hatt ahn Geltt 5 fl. 10 alb. 4 hlr., Korn 7 Malter 1 Mutt facit 43½ fl., Haffer 6½ Malter facit 19½ fl., Weitzen 2 Mest facit 1 fl., Erbeiß 2½ Mest facit 1 fl. 6½ alb., Gersten 2 Mutt facit 3 fl., Lein ½ Mest facit 8 alb., Wicken 1 Mest facit 9 alb. 9 hlr., Lämmer 2 facit 16 alb., Gense 12 facit 1 fl. 10 alb., Hanen 15 facit 15 alb., Huener 8 facit 12 alb., Wachs 1½ Pfund facit 12 alb., Schwein mastfrey 2 facit ½ fl., Claffterholz 2 facit 16 alb., Eyer 300 facit 22½ alb., Kees 2 facit, 2 alb., Weidt vor das Vihe 1½ fl., Haußzinß neben 2 Gartten 4 fl., Gestroe 6½ Fuder facit 6½ fl., Accidentia 2½ fl., Heuw 6 Fuder facit 12 fl., Summa 106 fl. 10 alb. 1 hlr., davon abgezogen, Bawcosten 13 fl., bleiben in residuo 93 fl. 10 alb. 1 hlr. Schuldienst thutt jährlich: ahn Korn 12 Malter 2 Mesten facit 72 fl. 19½ alb., Haffer 5 Malter facit 15 fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 4 fl., Freyheitt 1 fl., Summa 93 fl. 19½ alb., davon abgezogen Bawcosten 4½ fl., bleiben in residuo 89 fl. 6½ alb.

25. Hartenrod: Schulmeister Johannes Strauß hatt jährlich 6½ Malter Haffer facit 19½ fl., Korn 2 Mesten facit 19 alb. 6 hlr., Haffern von den Ackern 2 Mest facit 9 alb. 9 hlr, Haußzinß 1 fl., Freyheitt 2 fl., Schulgeltt 3 fl, Heuw 1 Fuder 2 fl., Leub Brott 100 facit 3 fl. 22 alb. 3 hlr.

26. Breidenbach: Opfermann und Schuldiener Johannes Klein hatt jährlich ahn Brott 184 Stück facit 7 fl. 2 alb., Korn 1 Mutt facit 1½ fl., Haffer 6 Malter facit 18 fl., Korn von Ackern 1 Mutt facit 1½ fl., Haffer 1 Mutt facit 19½ alb., Hauw 3 Hauffen facit 1½ fl., Wohnung frey 2 fl., Freyheitt 2 fl., Schulgeltt von den Knaben 6 fl. 14 alb., Weidt vor das Vihe 1 fl., Schweinmast 1 Stück 6½ fl., Accidentia 1 fl. 14 alb., Summa 43 fl. 17 alb.

27. Oberhörle: Opfermann Wigand Athenarius hatt jährlich ahn Haffer 1½ Malter facit 4½ fl., Brott 48 stendig und von Kindtauff facit

2½ fl., Schulgeltt 2 fl. 22 alb. 8 hlr. von einem Jahr ins ander, Freyheit 2 fl., Summa 11 fl. 22 alb. 8 hlr.

28. Simmersbach und Lixfeld: Schulmeister zu Simmersbach hatt ahn Geltt 10 fl. 7 alb., die Freyheitt 2 fl. Summa 12 fl. 7 alb.

29. Böhl: Opfermann Conrad Neumann hatt jährlich ahn Geltt 1½ fl., Korn 4 Malter 3 Mest facit 25 fl. 3 alb. 3 hlr., Haffer 1 Malter 4 Mest facit 3 fl. 19½ alb., Hew 1 Fuder facit 2 fl., Brodt 284 facit 10 fl. 24 alb., Hauß und Garttenzinß 1 fl., Gartenabnutzung daraußen ½ fl., Schweinmast 2 facit ½ fl., Claffterholz 2 facit 16 alb., Accidentia 3 fl., Schulgeltt 3 fl. von einem ins ander Jahr, Freyheitt 2 fl., Summa 50 fl. 23 alb. 9 hlr.

30. Obernburg: Opfermann Jacob Geldmacher hatt jährlich an Korn 2 Malter 5½ Mest facit 14 fl. 1 alb. 7½ hlr., Haffer 4 Mest facit 19½ alb., Brott 165 facit 6 fl. 6 alb., 60 Oster-Eyer facit 4 alb. 6 hlr., Claffterholz 2 facit 16 alb., Schweinmast 2 facit ½ fl., Accidentia 2 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 26 fl. 11 alb. 7½ hlr.

31. Höringhausen: Opfermann Elias Holzapfel hatt jährlich ahn Korn 3½ Malter 2 Mesten facit 21¾ fl., Korn von Eckern 4 Mest facit 1½ fl., Haffer 4 Mest facit ¾ fl., Heuwe 2 fuder 4 fl., ein Fuder Buchholz 8 alb., Haußzinß 1½ fl., Baum- und Krautgarten 1 fl., Weidtgang ½ fl., Schweinmast ½ fl., Eyer 20 1½ fl., Geltt 2 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 33 fl. 24½ alb.

32. Eimelrod: Opfermann Conrad Gerbe hatt jährlich von Ackern 2 fl. Abnutzung, Haffrr 3½ Malter facit 10 ½ fl., Brodt 245 facit 9 fl. 14 alb., Hauw 2 Fuder facit 4 fl., Eyer 305 facit 22 alb. 10½ hlr., Claffterholz

33. Biedenkopf: Der obrist Schulmeister Johannes Gimpel, hatt ahn Geltt 28½ fl. 12½ alb. 3 hlr., Zehendtkorn 1½ Malter 1 Mutt facit 10 fl. 13 alb., Weitzen 1 Mest facit ½ fl., Erbes 1 Mest facit ½ fl., Haffer 2½ Malter facit 7 fl. 13 alb., Genß 2 facit 6 alb., Huen 1 facit 1½ alb., Hanen 2 facit 2 alb., Schweinmast 2 facit ½ fl., Haußzinß 1 fl., Accidentia 3 fl., Summa 52½ fl. 9 alb. 3 hlr. — Secundus Bartholomaeus Rueßdorf hatt ahn Geltt 30 fl., Schweinmast 2 facit ½ fl., Accidentia 1 fl., Summa 31½ fl.

34. Dautphe: Schueldiener und Opfermann hatt ahn Korn 1½ Malter 1 Mutt facit 10½ fl., Haffern 3½ Malter facit 10½ fl., Brott 184 facit 7 fl. 2 alb., Holzung frey ½ fl., Schweinmast 1 facit 6½ alb., Schulgeltt 8 fl., von einem Jahr ins ander, Accidentia 1 fl., Freyheitt 2 fl., Summa 39 fl. 21½ alb.

35. Buchenau: Der Opfermann hatt jährlich ahn Korn 1 Malter 6 Mesten facit 8 fl. 6½ alb., Eyer 60 facit 4½ alb., Schweinmast 6½ alb. Claffterholtz 1 facit 8 alb., Schuelgelt 3 fl. 12 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 14 fl. 11½ alb.

36. Königsberg: Schuldiener hatt ahn Geltt 34 fl. 8 alb., Korn 3 Mutt 1 Mest facit 4½ fl. 9 alb. 9 hlr., Haffern 3 Mutt 1 Mest facit 2 fl. 11 alb. 4½ hlr., Summa 41 fl. 16 alb. 1½ hlr.

37. Frankenberg: Rector scholae M. Daniel Ederus hatt ahn Geltt jährlich 47 fl. 11 alb., Schweinmast 2 facit ½ fl., Claffterholz 2 facit ½ fl. 3 alb., Accidentalia 6 fl., Summa 54 fl. 14 alb. — Conrector Ludovicus Omelius hatt jährlich ahn Geltt 42 fl. 12 alb., Accidentia 6 fl., Wohnung auff der Schulen ½ fl., Summa 48 fl. 25 alb. — Underschuldiener hatt jährlich ahn Geltt 16 fl. 21 alb., a senatu daselbsten, noch 15 alb. 4 hlr. auß dem Casten, Accidentalia 9 fl., endtlich 8 alb. 8 hlr. vom Probst zue Neuweiler, wegen des Opferdiensts 33 fl. 18 alb. 10 hlr., Summa 60 fl. 11 alb. 10 hlr.

38. Röddenau: Schulmeister hatt ahn Geltt 3 fl. 14 alb. 6 hlr., Korn 24 Mest facit 9 fl., Brott 130 Stück facit 5 fl., Claffterholz 1 facit 8 alb., Schweinmast 1 facit 20 alb., Accidentalia 20 alb., Freyheitt 2 fl., Summa 20 fl. 23 alb.

39. Frankenau: Schuldiener und Opferman hatt jährlich ahn Geltt 4 fl. 16 alb., Korn 7 Mest facit 2 fl. 16 alb. 3 hlr., Haffern 7 Mest facit 1 fl. 8 alb. 1½ hlr., Brott 340 Stück facit 13 fl. 2 alb., Schweinmast 1 facit 6½ alb., Haußzinß 1 fl. 6 alb., Heuw auß den Wiesen 2 fl. 8 alb., Accidentia 1 fl., Summa 26 fl. 10 alb. 10½ hlr.

40. Geismar: Opfermann und Schuelbiener hatt jährlich ahn Geltt 2 fl., Korn 12 Mest 4½ fl., Brott 420 Stück facit 16 fl. 4 alb., Haußzinß 1 fl., Wiesenwachs 3 fl., Freyheitt 2 fl., Accidentia 2 fl., Summa 30 fl. 17 alb.

41. Bromskirchen: Opfermann und Schuelbiener hatt jährlich ahn Geltt 5 fl. 21 alb. 8 hlr., Korn 1½ Malter facit 9 fl., Haffer 1½ Malter facit 4½ fl., Heuw 4 fuder facit 8 fl., Korn von Schulackern 2 fl., Brodt 72 Stück facit 2 fl. 20 alb., Eyer 115 Stück facit 8 alb. 7½ hlr, 2 Claffterholz 16 alb., 2 Mastschwein frey facit ½ fl., Haußzinß 1 fl., Weidtgang 1 fl., Freyheitt 2 fl., Accidentalia 1 fl., Summa 38 fl. 4 alb. 2½ hlr.

42. Gemünden an der Wohra: Schuldiener Johannes Reichart Rüffelman hatt jährlich ahn Geltt 24 fl. 9 hlr., Korn 2⅓ Mesten facit 22 alb. 9 hlr., Haffer 3 Mesten facit 14 alb. 7½ hlr., Hewe 1 Fuder facit 2 fl., Krauttgärtte 1 fl., Brott 112 facit 4 fl. 8 alb., Herbstheller 17½ alb. 4 hlr., Schweinmast ½ fl., Weidtgang 6½ alb., Haußzinß 2 fl., Accidentia 1½ fl., Summa 37 fl. 18 alb. 5½ hlr. — Opferman und Schuelmeister zu Wohra hatt jährlich ahn Geltt aus dem Kasten 7 fl. 25 alb. 10 hlr., Heuw 4 Fuder facit 8 fl., Korn 1 Mutt facit 1½ fl., Haffer 6 Mest facit 1 fl. 3 alb. 3 hlr., Weidt vor das Vihe 1 fl., Accidentia ½ fl., Haußzinß 1 fl., Freyheitt 2 fl., Gartten 7 alb., Baumfrucht ½ fl., Schweinmast 2 facit ½ fl., Summa 24 fl. 10 alb. 1 hlr.

43. Heyna: Schulmeister Johannes Schneider hatt jährlich ahn Geltt 1½ fl., Wein 13 Maß facit 3¼ fl., Summa 4 fl. 3 Ortt.

44. Battenberg: Schuelbiener Henricus Daniel hatt jährlich ahn Geltt 26 fl. 6 alb. 6 hlr., Korn 12 Mest 4 fl. 13 alb., Haffern 12 Mest facit 2 fl. 6 alb. 6 hlr., Haußzinß 1 fl., Accidentia 1 fl., Summa 35 fl.

45. Hatzfeld: Schuldiener und Opfermann hatt ahn Geltt 23 fl. 17 alb., Haffer 3 Malter 2 Mest facit 9 fl. 9 alb. 9 hlr., Brodt 150 facit 5 fl. 20 alb., Schweinmast 2 facit ½ fl., Claffterholz 2 facit 16 alb., Haußzinß 1 fl., Summa 40 fl. 23 alb. 9 hlr.

46. Battenfeld. Opfermann Johannes Angelus hatt an Geltt 12 fl., Korn 15 Mest facit 5 fl. 16 alb. 3 hlr., Korn von Eckern 4 Mesten facit 1½ fl., Haffer stendig 8 Mest facit 1½ fl., Haffer von Eckern 4 Mest facit 19½ alb., Leub Brott 129 facit 4 fl. 25 alb., von 159 Brot bey den Unvermugenen mitt 4 d. bezahlett facit 2 fl. 1 alb., Eyer 90 facit 6 alb. 9 hlr., Fastnacht und Osterbraten 18 alb,, Baumgarten Abnutzung 6½ alb., Accident. ½ fl., Freyheitt 2 fl., Heuw 1½ Fuder 3 fl., Summa 35 fl. 2 alb., davon abgezogen obligende Bürden 5 alb. 5 hlr., bleiben in residuo 34 fl. 22 alb. 7 hlr.

47. Marburg: Der erste Schuldiener M. Johannes Heuser hatt jährlich ahn Geltt 50 fl., Haußzinß 4 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 2 fl., Summa 58 fl. — Der zweite Schuldiener Michael Kleine hatt jährlich ahn Geltt 40 fl., Haußzinß 3 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 3 fl., Summa 48 fl. — Der dritte Schuldiener Philipp Weitzen hatt jährlich an Geltt 22½ fl., Haußzinß 2 fl., Holzung 2 fl., Accidentia 20 fl., Summa 46½ fl.

Über diese Erhebungen kam Ludwig V. aber nicht hinaus. Noch ehe die Berichte eingegangen waren, starb er. Ihm folgte 1626 Georg II., der Gelehrte. Da Hessen noch bis zum Jahre 1634 von den Hauptdrangsalen des dreißigjährigen Krieges verschont blieb, konnte auch er sein Augenmerk auf die Verbesserung des Schulwesens richten.

Und er tat es mit Eifer.

Er ließ 1628 und 1629 von Kommissionen, die aus Juristen und Theologen gebildet waren, das Kirchen- und Schulwesen seines Landes eingehend visitieren. Eine große Anzahl von Fragen wurde den Pfarrern, den Kastenmeistern, den Vorstehern der Gemeinden oder auch den Lehrern zur Beantwortung vorgelegt, so unter anderen:

Wie sich die Schulmeister, Kastenvorsteher, Opfermänner oder Glöckner in ihrem Amt und Leben verhalten, ob sie unserer Lehre zugetan, auch fleißig und fromm seien? Ob die Schulmeister die Disciplin mit väterlicher Moderation halten? Ob sie in Kirchen und Schulen die christlichen Gesänge gebührlich verrichten und ob auch die Weibspersonen in den Kirchen mitsingen? Welche Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken? Wann und wie oft sie die Examina halten und was ihre Besoldung und Lehrgeld sei? Ob sie ohne des Pfarrers Erlaubnis verreisen, ob sie in Kirchen und Schulen des Pfarrers Anordnung im Singen und sonsten nachleben?

Neben dem Pfarrer wird auch der Schulmeister selbst verhöret:

Ob er ein Testimonium seines Berufs, und ob und wann er seinen Religions-Revers übergeben habe? Ob er in unserer wahren Religion scrupulos habe? Qua methodo er die Kinder den Catechismum, sonderlich aber die Knaben Artes, linguas, nach einer jeden Statt oder Dorfschulen Gelegenheit lehre? Da dann unsere Visitatores die Schulen selbst sollen visitieren und so viel tunlich die Knaben und Mägdlein verhören, die fleißigen loben, die unfleißigen strafen, wie die Umstände wohl geben werden. Was an den Schulgebäuden für Mängel, sollen sie notieren, und wie ihnen zu helfen sei, bedenken. Welche Leute ihre Kinder zur Schulen nicht schicken, und ob diejenigen, deren Kinder er informiert, ihm auch sein gebührendes Lehrgeld entrichten? Ob er in der Disciplin väterliche Mäßigung halte und doch auch den Knaben und Mägdlein ihren Mutwillen nicht lasse? Da dann die Visitatores alle Schuldiener mit Ernst sollen ermahnen, daß sie die wahre Gottesfurcht in die zarten Herzen der lernenden Jugend wohl einbringen. Ob er sich mit dem Prediger des Gesangs halber zeitlich vergleiche?

Aber auch mit dieser detaillierten Abfragung des Schulmeisters ist das Verhör nicht erledigt: es muß auch noch die Gemeinde gehört werden. Darum fragt man die Kastenmeister, die Kirchensenioren und — was bei früheren Visitationen nicht, oder wenigstens nicht in diesem Maß geschah — die Beamten, auch den Ausschuß und die Abgeordneten von der Gemeinde. Die Kastenmeister sollen Antworten geben auf die Fragen:

„Ob sie mit der Prediger, Schulmeister und Senioren Lehre und Leben wohl zufrieden? Ob sie etwas an den Predigern, Schulmeistern, Senioren,

Opfermännern und der Gemeinde, an Kirchen- und Schulgebäuden zu erinnern haben?" Die Senioren: „Ob sie an den Schulmeistern oder sonst Mängel wüßten, und ob die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule hielten? Was sie für Gebrechen wüßten an Kirchen und Schulgebäuden oder an der ganzen Gemeinde"? —

Die Fragen an den Ausschuß und die Beamten sind recht ausführlich:

„Ob der Schulmeister unserer Religion zugetan, geschickt, fleißig und unärgerlich sei? den Catechismum und die Gottesfurcht der Jugend emsig inculcire? Sie schreiben, lesen und rechnen lehre? In der Disciplin einer Bescheidenheit sich gebrauche? Ob er auch Gewerbe und andere Händel treibe? Ob er dadurch die Jugend versäume? Ob er den Leuten advocire und schreibe, dieselben wider einander verhetze, sich der practica in der Arzenei gebrauche? Wie er sein Weib, Kinder und Gesinde halte? Wie dieselbe sich gegen iedermann erzeigen? Wie er die Jugend in den christlichen Gesängen und Gebeten unterrichte, wie er das Gesänge in der Kirchen verübe? Welche Leute ihre Kinder nicht zur Schulen schicken und wann sie dieselben darein schicken, was sie für Lehrgeld geben? Ob der Schulmeister pflege oft und zwar ohne des Pfarrers Erlaubnis zu verreisen, und dadurch die Jugend in der Schule und den Gesang in der Kirchen zu versäumen, wer sein Substitutus pflege zu sein? Ob der Pfarrer oder Diaconus den Schulmeister allzuviel bemühen? Ob er auch die Leute vermahne, daß sie die Kinder zur Schul schicken? Ob Schulmeister auch in einer ehrbaren, unärgerlichen und dem Stande gemessenen Kleidung sich halten, wie er, sein Weib und Kinder gegen den Pfarrer und die Seinigen sich bezeigen, ob sie in gutem Frieden und ohne Ärgernis mit einander leben? wie sich sonsten der Schulmeister und die Seinigen gegen alle und jede Eingepfarrten verhalten, ob man Klage über sie habe? ob er und die Seinigen insonderheit mit den Eingepfarrten haderen und zanken? ob er auch Wein oder Brantwein schenke und also die Schul zum Saufhause mache? Ob er auch in Wirtshäusern liege, das Seine verspiele und versaufe? Ob er mit Unzucht oder sonst einem Laster behaftet sei?"

Die Antworten auf alle diese Fragen geben ein äußerst interessantes Bild über den Zustand der Volksschulen im Oberhessen vor dem dreißigjährigen Kriege. Leider sind die Aktenstücke nur noch teilweise vorhanden. Uns interessieren nur hier vor allem die Berichte, soweit sie Gebiete betreffen, die heute zum Regierungsbezirk Kassel gehören. In Oberhessen, Marburger Gebiet, bestanden 62 Schulen mit 69 Schulmeistern. Nur 9 Dörfer besaßen keine Schulen. In der Stadt Marburg zeigte sich eine ganze Anzahl von Nebenschulen. Auch in Gemünden an der Wohra befand sich eine solche Nebenschule, die von einem Weib gehalten wurde, das „noch nicht communiciret" und deshalb angefeindet wurde. In Dorfitter hielt ein Edelmann Kratzenstein eine Nebenschule, und in Kirchhain leitete ein Organist, „so noch calvinisch war", eine Mädchenschule. Während in den alten hessen-darmstädtischen Bezirken die Dorfschulmeister in größerer Zahl Literaten waren, standen in dem Marburger und Gießener Bezirk Literaten nur an den Lateinschulen in Gießen, Alsfeld, Schotten, Grünberg, Nidda, Ech-

zell, Allendorf a. d. Lumda, Kirchhain, Rauschenberg, Gemünden, Hatzfeld, Wetter, Biedenkopf, Marburg und Frankenberg, außerdem an den Schulen in Lohra, Grebenau, Kirtorf, Battenberg, Gladenbach, Romrod, Großenlinden, Londorf, Königsberg. In Wohra amtierte ein Schulmeister Abel May, der auf „sächsischen Schulen zu Halle, Eisenach und Gotha gute Fundamente gelegt". Fast sämtliche Schulmeister außer den an Lateinschulen besorgten den Küsterdienst, ausgenommen die in Königsberg, Geismar, Hartenrod, Gladenbach und Lohra. Wunderbarerweise treiben nur einige ein Handwerk, manche besorgten Schreiberdienste.

Der Oberschulmeister in Kirchhain ist Notarius publicus, die zu Eimelrod und Halsdorf sind zugleich Schmiede, der zu Buchenau hat ein „Artzeneybuch, daraus er den Leuthen underweilen artze", der zu Niederweidbach ist Wirt und Metzger, der zu Fronhausen Schneider. Die anderen „artzen nicht, treiben kein Gewerb noch Parthirung, schreiben selbst noch nicht einmal den Leuthen für". Sie verstehen deshalb nur wenig von der Schreibkunst; denn das „den Leuten Fürschreiben" wurde als eine zum Amte des Schulmeisters gehörende Pflicht betrachtet. Der Schulmeister von Sterzhausen wollte nebenbei „das Schmitthandwerk" verrichten, aber der Pfarrer glaubte, daß er dann „die bluende Jugendt versäume" und erlaubte es nicht.

Über das Leben der Schulmeister berichten die Protokolle ziemlich Günstiges. Nur bei einigen werden Ausstellungen gemacht. Der Höringhäuser Schulmeister hat einen „störrichten Kopf und sei etwas wahnsinnig" und der Grüsener Schulmeister sitzt des Winters im Wirtshaus, wenn er die Schule halten soll. Sein Sohn geht des Abends vor sein Haus „hofiere daselbst, bona venia zu melden und tuen ihm allerhand Verdruß." Der Königsberger Lehrer hält nach Ansicht des Kastenmeisters nicht gern die Schranken inne, die ihn und seinen Pfarrer trennen: „Gehen sie doch täglich miteinander umb und spazieren, dadurch der Schulmeister dem Pfarrer zu familiär werde, der nichts gegen ihn tue."

Der Schulmeister zu Wehrda ist „fast alle Tage zu Marburg und pretendiret, daß er zum Superintendenten gehen müsse". Der Lehrer zu Lohra ist „einer guten Erinnerung vonnöten und unfleißig", der zu Wittelsberg ist „ein schlechter Gesell, lehrt die Jugend nicht fleißig, verursacht auch, daß die Leute die Kinder nach Holzhausen und Schröck senden". Die Schulmeister zu Kirchhain halten des Morgens „keine gewisse Stund". Der Schulmeister zu Michelbach gehet gern spazieren, der zu Elnhausen ist etwas leichtfertig, der zu Niederweidbach unfleißig, der zu Hatzfeld nachlässig, der Opfermann zu Niederasphe des „Wildschießens"

verdächtig, der Schulmeister zu Obereisenhausen ist „blöden Verstandts", der zu Trais an der Lumbe versäumt die Jugend „seiner abgelegenen Güter" halber.

Über die Schulzucht der Lehrer wird im allgemeinen Günstiges berichtet. Meistens verfahren nach Ansicht der Kastenmeister die Schulmeister mit ihren Schülern zu gelinde. Sie fassen sie fein sanft an, gehen bescheidentlich mit ihnen um und halten sie in guter Furcht. Nur einige sind „gar starrig und zu streng", andere wieder gar zu gelind und weich. Der dritte Präceptor in Marburg „saviret gar". Der Geismarer Schulmeister „gebraucht sich in der Disziplin aller Bescheidenheit" und „blawt" der Jugend die Gottesfurcht ein. Der zweite Schulmeister in Kirchhain nimmt seinen Amtsgenossen wegen seiner Unfähigkeit, Disziplin zu halten, in Schutz. Das komme daher, daß „die Alte diß Orts ihn auch nicht respektiren, weil er fromb und einsam sey".

Die oberhessischen Schulmeister prügelten ihre Schüler um jene Zeit also keineswegs Tag für Tag; dagegen scheinen Stockschläge eines der Haupterziehungsmittel der Lateinschulmeister und der Literaten gewesen zu sein; denn nach den Berichten von 1628 wird in den Schulen der alten darmstädtischen Landesteile tüchtig geprügelt.

Die Dorfschulmeister damaliger Zeit konnten schon um deswillen nicht allzusehr dem Prügelsystem huldigen, weil der Schulzwang fehlte und die Eltern ihrer Schüler nicht hinter ihnen standen. Benutzten sie recht fleißig den Bakulus, so liefen die Schüler einfach weg und kamen nicht wieder. Hundert Jahre später nach Einführung des Schulzwangs wurde es anders. Der Rektor Ederus in Frankenberg klagt: „Siehet man sie den aber wie sauer drumb an und schiltt und strafft sie deswegen, so brennets in allen gaßen und hatts der arme praeceptor gar verderbtt, da leufft man flucks den Pfarrer an und muß also ein armer praeceptor woll bey den und Sich vexiren lassen."

Mit dem Schulbesuch seitens der Kinder sah es flau aus. Die Schule wurde in den meisten Orten nur den Winter hindurch gehalten, in manchen Dörfern scheint jedoch auch die Sommerschule eingeführt gewesen zu sein. In Fronhausen gehen „uber 2 des Sommers nicht in die Schul", in Wohra und Halsdorf fehlen „die meisten des Sommers", die Schule in Gemünden taugt des Sommers hindurch wenig „wegen der Feldarbeit", in Königsberg schicken die Eltern des Sommers die „großen Jungen nicht", in Oberweimar schicken etliche Leute die Kinder des Sommers nicht, im Winter aber „jagen sie sie wieder in die Schule", in Frankenberg lassen die Eltern die Kinder ganz aus der Schule, in Winnen und Herdecke halten sie die Kinder zur Schule „außer der Erntezeit", in Kirchhain gehen sie auch den Winter hindurch nicht

fleißig in die Schule. In Beltershausen werden die Kinder das ganze Jahr aus der Schule behalten, in Breidenbach, Battenberg, Buchenau, Obernburg, Elnhausen, Weitershausen, Rosenthal, Grüsen (hab uber 5 nicht) behält die Mehrzahl der Eltern die Kinder daheim, in Fronhausen, Kirchvers, Londorf, Allendorf, Rauschenberg, Böhl, Höringhausen, Eimelrod, Hatzfeld, Wetter, Amönau, Gladenbach, Niederweilbach, Schönstedt, Erxdorf, Münchhausen, Biedenkopf, Dautphe, Erda, Hartenrod, Oberhörle und Geismar behalten „viele" die Kinder daheim. In Langenstein gehen des Winters nur 7 Kinder in die Schule, in Wehrda, wo vor „20 Jahren die Schule mit vielen Schülern fleißiger Lehre schreiben, lesen, Singen in Schulen und Kirchen sehr fleißigk getriben worden, wird itziger Zeit Sommerszeit gantz keine, Winterszeit als vor 3 oder 4 Kindern, da doch wohll ahn die 60 tüchtiger Kinder alda gefunden werden, dieselbige doch gar verseumlich gehalten, dz balt noch absterben 3 Man keiner kein Buchstaben zu Wehrda lesen könde."

In Marburg sind „der Kinder mehr in der Stadt, so nicht in die Schule gehen, als die in der Schule sind." In Niederasphe, Kesselbach, Reddehausen und Bernsdorf werden die Kinder „sonsten nirgent zur Schule geschickt". Den Dilschhäusern war der Weg zur Schule in Michelbach zu weit. Die Brachter hatten 5 Jahre lang einen Schulmeister, aber da die Leute kein Kind in die Schule schickten, „zog er wieder ab". In Bürgel wohnte ein tüchtiger Schulmeister, aber die Bewohner konnten nicht „vermöcht werden, daß sie ihm die Kinder schickten". In Burgholz war niemand, der schreiben oder lesen oder ein Gebet verrichten konnte.

Traurig sah es auch mit den Schulhäusern aus. Die Schule in Londorf war verkauft, der Schulmeister in Nordeck unterrichtete „uffm Rathaus", der in Elnhausen in seines Vaters Haus, in Kappel hatte er ein „Stüblein, so ihme eingethan", die Schulmeister in Ernsthausen, Treisbach, Holzhausen, Dautphe wohnten in ihrem eigenen Hause, in Biermünden, Niederweidbach und Hastenrod waren keine Schulhäuser. Das Schulhaus zu Holzburg ist „bös", an anderen „flickt" gerade die Gemeinde, andere sind „mangelhaft , bavfällig", „alte und bavfällige Nester". In Kirchhain ist in der „Schule ein böser Offe, böse Fenster und ein böse Wand und hatte Schulmeister „kein Sitz in der Lehre". In Münchhausen „mangelt der Schornstein, in der Stadtmauer sey ein Loch, darauff dz Hauß stehe, müsse ergänzt werden, auch tauge der Ofe in der Schul nichts, Schulmeister hat

auch keinen Stuhl in der Schul". In Sterzhausen sind die „Gläser am Schulgebäv zerschmissen". In Fronhausen ist der Schulbau ziemlich verfallen, und der Bürgermeister hat die Fenster „verlehnt". In Königsberg ist eine Wand des Schulhauses nur „mit Stroh zugemacht", in Marburg ist ein „halb gefach in des obersten Praeceptoris Stuben ausgefallen, haben es den Aedilen gewiesen, aber nichts daruff erfolgt, wie auch ein ganz gefach in der Kammer ausgefallen, ein Fensterchen ist ausgefallen, könne sich des Winters nicht erwärmen".

Wenn auch aus dem mangelnden Schulbesuch, (der Schulzwang bestand noch nicht), aus dem elenden Zustand der Schulhäuser und der kärglichen Lehrerbesoldung der Schluß zu ziehen ist, daß die Bewohner der Mehrzahl der Gemeinden in Oberhessen 1628 noch weit davon entfernt waren, den Wert einer guten Schulbildung zu erkennen, so gab es doch eine Anzahl von Orten, die die Staatsregierung dringend um die Anstellung von Schulmeistern angingen.

Die Kölber bitten, daß ihnen doch ein Schulmeister „wieder gegeben werde, wie vor diesem von der Gemeind. 4 Gilden gegeben und er mit der Speise umbgehalten", ebenso bitten die Niederwalgerner, die zu Kirchlotheim (sindt zufriden, dz Schulmeister von jedem Kindt 3 Kopfstücke haben soll ꝛc.) und die Niederweimarer um Schulmeister. Der Pfarrer von Rodenhausen erklärt:

„Die Rodenhäuser Gemeinde hat auch neulicher Zeit ersucht, daß ich ihnen wolle Hilfe und Vorschub tun, damit ein Schul- und Zuchthaus für ihre blühende und angehende Jugend möge angestellt werden, und aber, weil dieser ihr Opfermann alt und unvermöglich, auch weder schreiben noch lesen kann, gebeten, daß sie mit einer andern dazu dienlichen Person mögen versehen werden. Denn es ihnen gar beschwerlich sei, diesen ihren alten länger zu behalten, alldieweil er nicht soviel könne, daß er ihnen könnte irgend eine geschriebene Zeile oder etliche lesen und sie deswegen in die benachbarten Dorfschaften laufen müssen und erst lesen lassen, welches ihnen schimpflich und beschwerlich sei."

In einer Filiale Breidensteins hatten die Bewohner sich Winters über einen Knaben gehalten, „so unsre Kinder lesen und den Katechismus gelehrt, daß man mit ihm zufrieden gewesen". Nun bitten sie um einen Schulmeister, da aber zugleich die Kriegsbeschwerung sie bedrückte, wegen „geheuffter Armutt" um Unterstützung von Breidenstein. Die Beltershäuser klagen, daß der Weg nach Wittelsberg zu weit für ihre Kinder sei und verlangen einen eigenen Schulmeister, ebenso die zu Niederwetter und Speckswinkel. — —

Die von Landgraf Georg dem Gelehrten 1628 in Oberhessen eingeleiteten Visitationen stellten einen bedeutenden Rückstand des

Schulwesens in früher Hessen-Kassel'schen Landesteilen gegenüber den altdarmstädtischen Bezirken fest. Die Visitatoren bestrebten sich wohl in ihren an die einzelnen Gemeinden gerichteten „Abschieden" die Übelstände abzustellen, aber es war ihnen der Kriegsunruhen halber unmöglich, eine Gleichheit der Schulen des ganzen Ländchens, — derer im Marburger und Gießener Bezirk mit denen in Altdarmstadt — herbeizuführen.

Das entsetzliche Pestjahr 1635 und die über Hessen hereinbrechenden Kriegsgreuel erstickten nicht nur alle Schulreformen in Hessen im Keime, sondern vernichteten zum Teil auch die bestehenden Schulen vollständig. Dem Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt bleibt trotzdem der hohe Ruhm, als einer der ersten Fürsten den Segen einer guten Volksbildung voll und ganz erkannt und mit allen Kräften an der Erhöhung derselben durch Gründung von Dorfvolksschulen gearbeitet zu haben. Wenn Moritz den Gelehrten vor allem der Ausbau der Stadtschulen am Herzen lag, so ist Landgraf II. der eigentliche Begründer der ländlichen Volksschulen.

Die an die einzelnen Gemeinden 1628 gerichteten „Abschiede" geben Aufschluß über die schulreformatorische Tätigkeit der Visitatoren Georg II. in Oberhessen und Schalkalden.

Die Nebenschulen werden verboten. Jeder Vater, der z. B. in Kirchhain ein Kind zur Nebenschule sendet, soll mit 5 Gulden bestraft werden. Die Visitatoren befreien in verschiedenen Orten die Schulmeister von Gemeindelasten, sorgen für die ihnen zustehenden Besoldungsteile oder erhöhen dieselben, verbieten den Lehrern unpassende Handtierungen und Gewerbe, strafen sie wegen Unregelmäßigkeiten im Lebenswandel oder in der Dienstführung und dringen auf besseren Schulbesuch. Den Geistlichen und den Schulaufsehern wird die Sorge für das Schulwesen zu einer unabweisbaren Pflicht gemacht, deren Versäumung streng geahndet werden soll. Die Gemeinden im Marburger Bezirk, deren Schulen durch die Visitation in schlechtem Zustande irgend welcher Art befunden waren, erhielten folgende Abschiede:*)

Londorf.

Zu Londorff hat die Gemeind bey Landgrav Moritzen F. G. Regirung das gemeine Schulhauß Eobald Pfaffen vor 80 fl. Kauff- und vor 10 fl. Weinkaufgeldt mit Verwilligung der Junckhern verkauft, dahero der jetzige Diaconus die Schul in seinem Privathauß helt, weil dan solches nicht nachzugeben, so sollen die Gemeind bemeltes Kaufgeltt wider refundiren und ein ander Schulhauß an dessen statt verschaffen, welches sie zu thun versprochen haben.

Der Caplan zu Londorff soll sich im Singen fleißig exerciren, damit derhalben keine Clage ferner entstehe.

---

*) Die Abschiede erstrecken sich auf alle Gebiete Hessen-Darmstadts. Wir geben nur diejenigen, welche sich auf Ortschaften Marburger Gebietes beziehen.

Wittelsberg.

Daß zu Möschien etliche Nachbarn sein sollen, welche unlengst ihre Kinder naher Schnick in die papistische Kinderschuel schicken, so soll denselben und menniglich solches bey höchster Straff verpotten seyn, und die Uebertretter mit Ernst gestrafft werden.

Hassenhausen.

Auch ist allhir kein Schulmeister, derohalben der Pfarrer die Kinder inmittelst underrichten und lehren soll, biß einer angeordnet wird.

Halsdorf.

Zu Burgholz ist niemandt, der schreiben und lesen kan, und laßen die Nachbarn ihre Kinder nicht zur Schuel gehen, und also versaumen, daß sie beynahe nicht bethen können, deßwegen gleichfals der Superintendens sie ernstlich erinnern und dahin richten will, daß sie ihre Kinder in die nechste Schuel schicken oder Jemandt, so dieselbe lehren könte, selbst underhalten können.

Langenstein.

In Anno 1624 haben die Nachbarn zu Langenstein ihr Gemeindshauß zur Schulen verehrt, inmaßen vom Pfarrer uf der Cantzel offentlich darvor gedanckt worden, welches sie nachgehends wegen bevorstehender Krigsnöthen verkauft haben, weil aber ihnen solches keinesweges gebüret hat, so sollen sie dahin bedacht, auch mit Ernst befehlicht sein, dz sie in eines halben Jahrs Frist ein ander tüchtiges Schulhauß erbawen und das verkaufte damit ersetzen.

Rauschenberg.

Vor Alters seind ordinaria Examina bey der Schuel gehalten und nunmehr eine Zeit lang underlassen wordten, weill man dan derentwegen der Kinder Progressus nicht wissen kan, so solle nunmehr wider zu jeder Meßzeiten vom Pfarherr, Diacono und ezlichen des Rahts das Schuel Examen vorgenohmen und gehalten werdten, darbey auch möglichen Dingen nach, in Acht zu nehmen, daß eine Figuralis Musica angestelt und die Knaben darzu zeitlich angeführt werdten. Die Mägdlein werdten auß Mangel einer Schuelmeisterin versaumet, und ist nöhtig, daß man einer ehrlichen Frawen, so der Schuelhaltung sich undernehmen möchte, ein Deputat, was von einem jedten Kindt jährlich solte gegeben werdten, ihr verordnet, auch darzu wie vor Alters geweßen, der Casten ½ Malter Korn, und 1 fl. Geldt Besoldung zugelegt, derentwegen die Pfarherr umb eine solche Persohn sich umbhören und mit des Superintendenten Raht ein gewisses verordnen sollen.

Der Schuelbaw alhier ist schadhafft. Sollen ihn Bürgermeister und Raht verbessern und also zurichten, daß man damit bestehen kan, und kein weitherer Schaden darauß entstehe.

Erksdorf.

Zu Speckswinkel ist eine zeitlang kein Schul gehalten, dahero die Kinder versäumbt worden, soll derohalben der Pfarrer dahin bedacht sein, daß der Opffermann zugleich den Schuldienst ahnnehme unnd das hieroben bemelte Schulgeld dagegen empfange.

Mellnau.

Alhir soll eine Schuell angerichtet undt ein Schuellmeister angeordnet werden, deme die Nachbarn ihre Kinder schicken, undt wie oben verordnet, lohnen, auch der Lohn so einem Schuellmeister vor Alters gebüert, gegeben werden soll.

Rieder-Asphe.

Der Opferman alhier ist in seiner Amptsbedienung fahrlessig und sonsten Wildtschießens verdechtig, gestalt er daruber in fengliche Haften kommen undt am peinlichen Rechtsstandt geweßen, dahero die Underthanen uber ihn klagen undt ohne daß eines Schulmeisters begehren. Solchem nach will der Superintendens besagten Opfermann abschaffen undt der Gemeindt eine Person zum Opfermann verordnen, so die Jugendt zugleich leßen und schreiben lernen könne.

Obereisenhausen.

Weill der itzige Schulmeister zue Eisenhaußen ahm Gesicht mangelhafft undt blödes Verstandts, soll der Pastor die Schull halten, biß ein andter Schulmeister angeordnet wirdt.

Ober- undt Under-Eisenhaußen unndt Steinperff wollen einen Schulmeister zuesammenhalten, so ihnen uff ihren Kosten verstattet. Deß alten Pfarhern Sohn Elias hielt Schull zue Ginnern, lehre die Kinder wohll, bittet die Gemeindt, daß der Opfferdienst darbey gegeben werdte, mit diesem Suchen sind sie ahn Herrn Superintendenten verwiesen.

Altenkirchen.

Die von Bischoffen und Lemp begehren vor ihre kleine Kinder zwey Schulmeister, welche sie ohn Abgang des Schul- und Opfferdienstes zu Altenkirchen besolden, und wan ihre Kinder ettwaß erwachßen und zu Jahren kommen, selbige nichstoweniger in die Altenkircher Schull schicken wollen, welches ihnen bewilliget, und anbefohlen worden, nach zwey tüchtigen Persohnen zu trachten und selbige dem Superintendenten zu praesentiren.

Dem Schullmeister zu Altenkirchen sollen die Beampten auch zu seinem Liedlohn unnachläßig verhelffen.

Niederweidbach.

Die Schull ist vom Schulmeister bißhero übel versehen worden, weill er sich des Gasthaltens, Bierzapfens und Mezgens befließen, darzu sich die Gemeind höchlich beschweret, das dardurch die Jugend verseumet werde, so ihme solches undersagt, und allerdings inhibiret worden, hat auch daruf angelobt, dessen müßig zu gehen und die Jugend fleißig zu underrichten, und sein Ambt also zu thun, das hinfuro keine C ag über ihnen sein soll, dargegen auch die Beambten befelchtt sein Liedlohn an Geld und Fruchtt und so gut diselbe jedes Jahrs gewachßen, uf Ansuchen Ambtswegen verhelfen, gestalt der Wasenmeister und alle andere Nachtbarn, so tüchtige Kinder zur Schulen haben, ihme seinen Sold unweigerlich handreichen sollen. Alß auch der schulmeister umb ein Augmentum salarii angehalten, so ist er an den Herrn Superintendenten mit disem Suchen zu vorstehender Castenrechnung verwiesen.

Marburg.

Alhie zu Marpurg gibt es fast in allen Gassen eigene Neben-Schulen, und seind theils solcher Schulmeister in unser Religion nicht richtig, anderntheils unfleißig und halten die Kinder nicht recht an, daß sie zur Untugend und Ruchlosigkeit mehr Anlaß alß zur Gottesfurcht bekommen. Dieses, wie es zu Schmälerung der rechten Schulen und Verderbung der Jugend gereicht, also sollen alle solche Schulen, außgeschieden was teutsche und zuvor von den Uffehern erlaubte Rechen- und Schreibschulen sein, abgeschaft und nidergelegt werden, sollen auch künftig alle starcke Knaben, so von oder uber acht Jahr seind, in die gemeine Burgerschul gehen und jederzeit in der Kirchen dem Gesäng

beywohnen. Gleichwohl damit die gar kleine zarte Kinder von 5—6 oder bis 7 Jahren mit dem weiten Gang nicht beschweret werden, so hat der Superintendens zu erlauben, daß vor solche Kinder zwo Schulen, eine am Steinweg, die andere nicht weit von der Weidenhauser Brücken von tüglichen bekanndten Leuthen gehalten werden mögen. Die andere Knaben aber alle (außer so in den bewilligten teutschen Schulen rechnen oder schreiben lernen) sollen in die Burgerschul geschickt, und die Eltern, so diselbe abhalten, gestraft werden.

In besagter Burgerschul seind die Fenster, so Alters wegen bawfällig, zu rapariren, wie auch sonsten allerley Flickwerck außzuebessern, soll gemacht, und wie sichs gehörtt, verwahrt werden.

Weil vor diesem in der Burgerschul die Musica figuralis exercirt, und zum wenigsten die Principia der Jugend beybracht, diselbe auch hernach im Paedagogio weiter angführet worden, so sollen inkünftig und jetzo alßbald die Praeceptores civici die Praecepta mit der Jugend tractiren, auch ad praxin schreiten, damit sie beim nechsten Examine und also künftig jederzeit ein Stück zwey oder drey figuraliter singen und die Proba thun mögen.

Trais a. d. Lumde.

Der Schuelmeister des Orts ist etwas schlecht im Singen, sol darmit deswegen erindert sein, sich fleißig zu üben, auch die zarte Jugendt wegen seiner abgelegenen Gütter nicht zu versaumen. — — —

Viel erreichte man durch solche Bestimmungen freilich nicht; denn hinter der Vollstreckung der getroffenen Vorschriften fehlte gar oft die gesetzliche Gewalt. Wir haben gesehen, wie mangelhaft der Schulbesuch war. Daran änderten auch die „Abschiede" nichts.

Landgraf Georg strebte denn auch danach, einen General-abschied in Form eines Gesetzes zu erlassen. Dieser General-abschied, schon unter den angehenden Kriegsunruhen erlassen, legt beredtes Zeugnis ab von des Landgrafen tiefem Verständnis für die Hebung der Volksbildung und von seinem redlichen Eifer, tatkräftig und fördernd in die Schulverhältnisse einzugreifen. Gerade die wenigen Jahre, die dem Landgrafen Georg vor den schrecklichen Trauerjahren blieben, zeigen ein wahres Drängen nach Verbesserungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Der Generalabschied erschien 1629 bei Kaspar Chamlin in Marburg im Druck: „Erklärung Unser Georgen, von Gottes Gnaden Landgrafen von Hessen über etliche bey jüngst gehaltener General-Kirchen-Visitation zu einer allgemein durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncten."

Die Hauptvorschriften für die Schulen sind:

1. Allen Lehrern werden zunächst vor ihrer Anstellung Religions-reverse*) abverlangt. Die Schulmeister aus den Hessen-Cassel'schen

---

*) Als Beispiel eines solchen Religionsreverses sei hier das vom Oberschuldiener Mesomylius in Wetter ausgestellte, in den M. S. A. sich befindende diesbez. Schriftstück veröffentlicht:

Ich Endsunterschriebener bekenne hiermit wissentlich und wohlbedächtig, Als der Durchlauchtige Hochgebohren Fürst und Herr, Herr Georg Landgraff

Gebieten mußten solche schon seit 1623 ausstellen. In denselben wird des „calvinischen Irrtums sonderlich gedacht“ und zu der „reinen Lehre“ verpflichtet. Also auch hier in erster Linie wieder das konfessionell-eifernde Moment!

2. Alsdann trifft der Generalabschied die Bestimmung, daß an allen Orten, auch in den kleinsten Dörfern, Knaben und Mädchen die Schule besuchen und auch im Rechnen unterrichtet werden sollten. Da man aber die Lebensjahre, während derer die Kinder die Schule besuchen sollten, nicht genau angab, kann von einer Einführung des Schulzwangs nicht die Rede sein.

3. Zum dritten wird für alle Schulen ein Schulgeld eingeführt, durch welches sich die Schulmeisterbesoldung soweit erhöht, daß die Schulmeister von der Betreibung von Handwerken und anderen derartigen Nebenbeschäftigungen Abstand nehmen konnten bezw. sollten. Die Darmstädtische Regierung hielt somit schon 1629 im Gegensatz zu der in Hessen-Cassel solche

---

zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain undt Nidda ꝛc. Mein gnädiger Fürst undt Herr mir gnädig andeutung thun laßen, daß Seine Fürstliche Hoheit mich zum Oberschuldiener zu Wetter gnädig auff undt anzunehmen geneigt undt willig sey, Sofern Seine Fürstliche Hoheit ich vorhin der Religion halber gnugsam sichern würde, damit sich dieselbige ietzt und künftig von denen daher besorgenten beschwernussen desto baß aßecurirt und gewahrt wissen möchte, daß ich darauff in wahrer gottesforcht erwogen, daß, welche in Religionssachen nie anders mit dem mundt als im Hertzen billichen undt bekennen, dieselbige den ewigen Gott verstoßen, undt ihre weltliche Obrigkeit hiermit auffordern mit gefärbten worten betrügen, und verführen, und dasselbe hiernachst mit Ihrer Seelen theuer und allzutheuer werden bezahlen mussen. Dem allem nach hab ich zu rechter gewisser Bekandtnuß meiner Religion auff Hochgedachtes Meines Fürsten und Herrn auß in sonderheit beschehener gnädige befragung durchauß kein bedenken gehabt, mich nochmahls zu erklären, waß mein Religion sey. Zu Zeuge hierauff durch außfertigung auch in und mit Krafft diesser gegenwertigen schrifft, mit anruffung der heiligen hochgebenedeyeten Dreyfaltigkeit, bey Verlust meiner Seelen Seeligkeit, an eines geschworenen leiblichen Leides statt, daß in meinem Hertzen, in meinem Sinn und gedancken die ungeänderte Augßburgische Confeßion, wie dieselbige in anno 1570 weiland Kayser Carlen dem fünfften aller Hochlöblichster gedächtnuß von etlichen protestirenten Chur-Fürsten, Ständten, und benamlichen auch von weiland hl. Landtgraff Philipsen dem älteren Hochseligen übergeben worden, auch dero Apologie, wie in gleichem auch Concortia Wittebergensis de anno 1536, Schmalkaldische Articul anno 1537 undt Catechismus Lutheri, wie solche stück ingesammt biß auffs Jahr 1604 einschließlichen bey Regierung weiland hl. Landtgraff Ludwigs deß älteren Christseligen in Seiner gottseeligen Hoheit Fürstlichen Oberfürstenthumb Hessen in Kirchen und schulen laut der Fürstlichen Hessischen allgemeinen Kirchen-Legenden behalten worden, sagen in Gotteswort, prophetischen und apostolischen Schriften gegründet, in welcher Confeßion ich durch die gnade Gottes mit unerschrockenem Hertzen vor dem Richtstuel Christi Jesu erscheinen, und deßhalben rechenschafft geben, darwider auch nichts heimlich noch öffentlich lehren,

Handtierungen mit der Würde des Schulamtes nicht vereinbar. Das Schulgeld soll auch von solchen Kindern bezahlt werden, welche die Schule nicht regelmäßig besuchten.

4. Die Schulgebäude sind ohne Aufhalten zu „verwehren“, „seumhafte“ Gemeinden oder Beamte aber zu bestrafen. Die Steindecker haben alle halbe Jahr die Schulgebäude nachzusehen.

5. Zwischen Opfermännern und Schuldienern wird genau unterschieden.

Die bedeutsamen Bestimmungen des Generalabschieds bezüglich der Schule lauten:

I.

Zuvorderst, weil die Erfahrung bißhero vielfaltig bezeugt hat, welcher maßen je bißweilen irrige und falsche Lehrer mit glatten Worten, in Chur- und Fürstenthume unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation sich eingeschleifft, und ihre gefaste falsche Lehr auch andern einzubilden und außzubreiten unterstanden: So setzen, ordnen und wollen wir, daß zu Verhütung dieses schädlichen Unheyls, hinfüro nicht allein keine, in der Religion verdächtige Personen, zu Pfarr-, Caplaney- oder Schuldiensten vorgeschlagen und befordert,

---

reden oder schreiben, Vielmehr die mir untergebene schüler zu solcher Christlichen Religion trewlich und von gantzem Hertzen, wie einem Gottsfürchtigen praeceptori und Schulmeister gebühren und wohlanstehen, alles angelegenen hohen Fleißes unterrichten, und anweisen, mein ampt hierinn wie auch sonsten in aller obliegenden schuldigkeit verrichten, und bey der obgehörten glaubensbekandtnüß vermittelst der gnaden Gottes bestendig bleiben will.

Ob es auch sach währe, daß der ewige Gott mich auß gerechtem urtheil also fallen liesse, daß ich künfftig einer anderen meinung würde, dafür seine Allmacht demütigst gebetten sein, und mich bey meiner ietzigen bekandtnüß bieß an mein seeliges ende hierin stärcken und zu schützen gereichen wolle, Daran ich mercken oder spüren würde, daß unter denen, so Meines Hohen Fürstlichen Herrn und Hl. Landtgraff Georgen zu Heßen kirchen oder schulen bedienten, etwa währen, so der reinen ungeenderten Augsburgischen Confeßion nit zugethan, oder darwider lehren, schreiben oder reden thäten, so soll, und will Ihrer Fürstlichen Hoheit und in mangel deroselben, dero Fürstlichen Erben Regirenden Fürsten zu Heßen-Darmsstattischen lini, oder in zum wenigsten dero nachgesetzten geheimen Räthen ich es schriftlichen so baldt ankündigen, und zu erkennen geben, und mich daran gunst, ungunst, freundtschafft, feindtschafft, gab, geschenck, oder einigen andern respect nit irren lassen, allein zu dem ende, daß Gottes Ehre befördert, puritas religionis gehandt habe, Verführung und irrthums in Religionssachen abgewendet, zumahl nach der testamentlichen Verordnung, die weilandt Hl. Landtgraff Ludwig zu Hessen der ältere Hochselig hinterlassen hatt, in dem puncten die lehre kirchen und schulen besagend desto weniger contravenirt, sondern dero inhaltlichen Begrieff stattlich und allenthalben verantwortlich gelebe werde. Wie ich dan auch, wann ich sonsten etwas sehe, höre, oder verstehe, das krafft angeregten Fürstlichen Testaments zu verbessern, oder in acht zu nehmen stündte, dasselbe allezeit in schrifften mit fleiß erinnern will und soll. Handtunterschrifft und auffgedruckten gewöhnlichen pettschafft. Geschehen und geben zu Wetter, den 20. Dezembris anno 1675.

Johann Henrich Mesomylius, Oberschuldiener zu Wetter.

sondern auch zu desto besserer Verwahrung die in der Religion richtig befundene zu Kirchen- oder Schuldiensten nicht eingeführet werden, sie haben dann vor der Einführung den gewöhnlichen Religion-Revers mit ihren eigenen Händen geschrieben, unterschrieben, und mit der Sieglung bekräfftiget und sich dardurch zu unserer Christlichen Religion verbunden.

II.

Dieweil unsere Pfarrer sich beschweren, daß fast ein jeder, so sich copuliren läst, eine eigene Hochzeitpredigt haben, und darvor nichts geben wolle, gleichwol aber der Pfarrer mit solchen Hochzeitpredigten extraordinariè bemühet wird, und einer Ergötzlichkeit wehrt ist, so soll den Pfarrern vor solche Hochzeitpredigten eine gewisse Beliebung geschehen, darbey aber dieser Unterschied zu halten, das, wo der Pfarrer von Alters hero, und bey Lebzeiten des Weyland Hochgebornen Fürsten, Herren Ludwigen des Elteren, Landgrafen zu Hessen usw. unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten lieben Herrn Vettern, ein gewisses, so den Ehren und der Müh gemäß, darvon gehabt hätte, es darbey verbleiben soll, wäre aber kein Satz vorhanden, so soll ein Wohlhabender zum wenigsten zwantzig Albus geben. Gleicher gestalt soll dem Schulmeister, so das Gesäng führt, und dem Opfermann vors Läuten, was bißhero üblich gewesen, oder dem Schulmeister halb so viel als dem Pfarrer, und dem Opfermann, wann er läutet, das vierte Teil vor ihre Mühe gegeben werden.

III.

Nachdem uns klagend vorgebracht worden, daß die Pfarrer nicht zeitlich genug, auch wol von etzlichen eher nicht, dann biß man mit der Leiche oder mit dem Kindlein auff dem Wege oder wol gar in der Kirchen ist, umb eine Leichpredigt oder umb die heilige Tauff ersucht werden, auch wol nach gehaltenen Leichpredigten sich beschweren dem Prediger eine Verehrung zu thun als ist unsere befehlende Meynung, daß deß Tags zuvor die Stund, wann die Leichbegängnus oder Kindtauff angestellt werden solle, dem Parrer angezeigt, auch da eine Leich-Predigt, neben darzu gehörigen Personalibus bestellt wird, ihm eine Beliebung etwa von zwantzig Albus, wie auch vors Gesäng dem Schulmeister zehen Albus, was sonsten vor Alters, der Mühe und Ehren gemäß entrichtet worden, ohne Auffschub und Unwillen verschafft werde. Im Verbleibungsfall soll der Pfarrer, Vermög der Kirchen-Ordnung, beym Grab nur eine Vermahnung halten, und nach Verrichtung deß gewöhnlichen Gebets, seinem Ampt ein Genügen gethan haben, jedoch sollen so wol Pfarrer als Schulmeister und Opfermann hierunter Discretion brauchen, deß Armuts verschonen. und den Armen ihre Leichbegängnus umb Gottes willen, so sie es begehren werden, verrichten.

IV.

Als der Augenschein an vielen Orten bewiesen, daß vor diesem, bevorab aber in dem Kriegswesen, die Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäw in schlechtem Wesen und Baw erhalten worden, und aber unser lieber Herr Vater hochseliger Gedächtnuß, auß Landsvätterlicher Sorgfalt ernstlich befohlen, daß man solche Gebäw ehist repariren und verwahren solte, diesem Fürstlichen Befelch gleichwol nicht allerdings gehorsamet worden: Als wollen wir denselben, der Sachen Nothdurfft nach repetirt, und allen Pfarrern, Kastenmeistern, Beampten und gantzen Gemeinden, mit Ernst anbefohlen haben, daß solche Gebäw, ohn einig weiter Auffhalten, vorgenommen, rectificirt und wie sichs gebühren thut, verwahrt werden, mit der Commination, daß die Saumhaffte, es seyen Pfarrer, Kastenmeister, Gemeinden oder Beampten, da sie hierzu nicht behülfflich wären,

wegen fernern Verzugs unnachlässig gestrafft werden sollen: Doch soll keinem Pfarrer und Kastenmeister, ohne vorbeschehene Anzeig und Bewilligung deß Superintendenten, etwas zu bawen erlaubt seyn, sondern er auff dessen beschehene Besichtigung zuvorhin seiner Resolution, oder daß man ihm die Unkosten ausstreiche, gewärtig seyn.

V.

Weil fast aller Orthen den Steindeckern gewisse Jahr-Besoldungen zu dem Ende gegeben werden, daß sie die Tach auff Kirchen- und Schulbäwen wahren, und zu gewissen Zeiten besteigen sollen, umb deßwegen aber, daß solche fast nimmer zu rechter Zeit erscheinen, sondern über die Gebühr außen bleiben, und die Arbeit zusammen sparen, die Tache verfallen, und endlich gar verderben, so befehlen wir, daß besagte Steindecker, zum wenigsten alle halbe Jahr einmahl, auch sonsten, wann es Sturmwinde gegeben, die ihnen anbefohlene Tache besteigen, und wie sichs gebürt, verwahren, oder die Bestallungen ihnen abgeschnitten, und die Kirchen-Vorsteher einen andern Meister umb den Lohn zu nehmen schuldig seyn sollen. Würden auch die Kastenmeister einem säumhafftigen nichsto weniger seine Jahr-Bestallung geben, soll dasselb der Pfarrer bey der Rechnung anzeigen, und darauff dieser Post außgestrichen werden.

VI.

Dieweil männiglichen bekandt, wie nothwendig ein wolbestelltes Schulwesen, auch an geringen Orthen und auff den Dorffen seye: Als soll den Schulmeistern die ihnen anvertrawte Jugend in ihre Seel befohlen seyn, daß sie dieselbe im Lesen, Schreiben. Singen, Rechnen, und sonderlich im Catechismo, so dann nach Art und Gelegenheit der Knaben und deß Orts, in linguis & artibus, trewlich unterrichten, vornemlich aber sich befleißigen, daß sie die wahre Gottesfurcht in die zarte Hertzen der lernenden Jugend wol einpflantzen, und ihre Disciplin mit vätterlicher Moderation und Mäßigung also halten, daß Knaben und Mägdlein nicht verdeustert, dannoch aber der Muthwille ihnen nicht gestattet werde.

VII.

Und damit die Kinder wol erzogen werden möchten, sollen diejenigen Eltern, welche ihre zur Schul dienlichen Kinder, nicht hinein schicken, den Schulmeistern eben so wol den hergebrachten Lohn, oder da keiner gemacht, deß Jahrs einen Gülden, als die, so ihre Kinder in der Schulen haben, zu geben schuldig seyn, und hiemit angehalten werden, daß sie an ihrer Kinderzucht und Unterricht nichts erwinden lassen, über weschen Puncten, Pfarrer und Beampten den Schuldienern die Hand zu bieten, bestes Fleißes trachten sollen.

Es sollen auch die Schulmeister und Schulmeisterinne ihre Schüler und Schülerin, an denen Orten, da es noch nicht üblich gewesen wäre, dahin anhalten, daß, wann das Gebet deß Herrn in der Kirchen gesungen, oder auf der Cantzel gesprochen wird, sie auff ihre Knie nieder fallen, und das Gebet mit sonderlicher großer Ehrerbietung verrichten.

VIII.

Obgesetztem allem, wollen wir, in den Kirchen und Schulen unsers Fürstenthums, und deren darzu gehöriger Graff- und Herrschafften, stet und fest zu geleben ernstlich gebotten, namhafftiglich aber unseren Superintendenten aufferlegt haben, daß sie sampt und sonders, ein jeder in seinem Bezirck, mit trewem Fleiß, in den gewöhnlichen Visitationibus und sonsten darauff sehe und

forsche, damit von allen unsern Pfarrern, Beambten, Communen, Schul- und andern Kirchendienern, demselben mit gebührendem Eiffer unumgänglich nachgesetzt werde. In Urkund Unsers hierunter auffgedruckten Fürstlichen Secrets. Geben zu Marpurg, den achtzehenden Tag Monats Februarii, im Jahr nach der Geburt unsers Herrn Jesu Christi, Sechzehenhundert zwantzig und neun.

Landgraf Georg begnügte sich aber nicht mit den Bestimmungen seines Generalabschieds. Es lag ihm daran, dem Volksschulunterricht nach seiner religiösen Seite hin ganz bestimmte Ziele zu setzen, die kirchlichen Katechesen zu regeln und den Schulzwang soweit als möglich durchzuführen. Aus diesem Bestreben erwuchs noch vor dem das Land zum Verfall bringenden bösen Kriegsjahre 1635 des Landgrafen Ordnung „eine fleißige Übung des Catechismi, der Kinderlehre, mehrere Kirchen-Disciplin und andere zur Erbawung deß wahren Christenthums nöthiger Stücke."

Diese Schulordnung hat für die Entwicklung des Darmstädtischen Schulwesens wohl großen Wert gehabt, blieb aber ohne Einfluß auf die Volksschulen in Hessen-Kassel, da die 1623 vom Landgrafen V. besetzten Landstädte Marburg und Schmalkalden durch den Frieden von 1648 wieder an Hessen-Kassel zurückfielen und in der Zwischenzeit nicht an die Ausführung der neuen Schulvorschriften gedacht werden konnte. Die Ordnungen des Landgrafen Georg von 1629 und 1634 gaben dem hessen-darmstädtischen Schulwesen an 150 Jahre lang die Richtlinien seiner Entwicklung, es waren hocherfreuliche Grundlagen für das Volksschulwesen, die leider in den Hessen-Kasselschen Landen noch ein Jahrhundert lang fast völlig fehlten. Hier gaben die Schulordnung des Landgrafen Moritz von 1618 und die Wilhelms VI. von 1656 zwar sehr eingehende Bestimmungen über die hessischen Stadtschulen, aber das Dorfschulwesen blieb leider unberücksichtigt.

Ungleich dürftiger als über Oberhessen fließen die Nachrichten über die ersten Gründungen von Dorfvolksschulen in Niederhessen. Hier lag das konfessionell-eifernde Moment, die Rivalität der Konfessionen, nicht vor. Deshalb langen die Schulgründungen vor dem dreißigjährigen Kriege in Niederhessen längst nicht an die in Oberhessen heran, wenngleich Landgraf Moritz auch hier sein Augenmerk der Schulsache zuwandte. Vor allem fehlt über Niederhessen in jener Zeit jede statistische Grundlage. Besonders lag dem Landgrafen Moritz hier die Reform der städtischen Lateinschulen am Herzen, über welche der folgende Abschnitt genauere Auskunft gibt. Über die Gründung von Dorfschulen in Niederhessen mangeln meistens aktenmäßige Belege.

Viele der Aufzeichnungen sind gewiß in den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges vernichtet worden. Aber soviel ist gewiß,

daß die ersten Gründungen von Dorfschulen auch in Niederhessen in den ersten drei Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts erfolgten, und daß die Anregung auch hier vom Landgrafen Moritz ausging.

Landgraf Moritz, begabt mit edler Wißbegierde, lebendigem Geist, hellem Verstand und poetischem Talent, unterrichtet von tüchtigen Lehrern in allem, was die politischen und religiösen Verhältnisse der damaligen Zeit verlangten, erprobte den guten Einfluß der Wissenschaften und der Künste auf Herz und Geist vielfach an sich selbst. So konnte ihm der Wert einer besseren Volksbildung für des Landes Wohl nicht entgehen. Die Fehler und Gebrechen der bestehenden Schulen erkannte er mit klarem Blick, und vom Anbeginn seiner Regierung an suchte er das Mangelhafte, Unpraktische und Geisttötende des Lehrstoffs und des Lehrgangs in den städtischen Lateinschulen auszumerzen und die Stellung der Schulmeister zu heben. So sorgte er sofort nach seinem Regierungsantritt insbesondere für die Stadtschulen in Kassel, Schmalkalden, Hersfeld und Rotenburg, verbesserte die Einkünfte der Lehrer, vermehrte die Schulklassen und führte neue Lehrbücher ein.

Schon 1598 hatte Moritz eine „allgemeine Form", wie die Jugend in den unteren, mittleren und höheren Schulen ohne „einige Veränderung in praeceptiis grammaticalibus, ohne Verlust der Zeit und Kostens fruchtbarlich unterwiesen werden möchte", verfassen lassen.

Diese Schulordnung sandte er seinem Oheim Ludwig in Marburg zu, damit dieser der philosophischen Fakultät befehle, „diese zusammengesetzte praecepta mit Fleiß durchzusehen und sowohl dero Ordnung in methodo, als auch allen und jeden praeceptorum Wohlstand judicio veritatis, justitiae et sapientiae zu erwägen, an notwendigen Orten zu verbessern, und — dero Gutachten, ob selbige Form also im ganzen Lande durch und durch fruchtbarlich gebraucht werden könne oder aber, ob sie, die Fakultät, eine bessere einhellige Form anzustellen wisse, sonderlich mitzuteilen."

Die philosophische Fakultät äußerte sich beifällig. Landgraf Ludwig von Marburg aber erwartete, daß man die Schriften Melanchtons in den Schulen beibehalten und den bisher üblich gewesenen Katechismus Luthers mit der unveränderten Augsburger Konfession von 1530, mit der Apologie, den Schmalkalder Artikeln und der Wittenberger Konkordia von 1536 in den Schulen auslegen lasse.

So legten die Religionsstreitigkeiten zwischen Ober- und Niederhessen sofort der Einführung einer allgemeinen Schulordnung das erste Hindernis in den Weg. Landgraf Moritz beschränkte sich deshalb auf Erneuerung der bestehenden Stadtschulen in Niederhessen, besonders der in Kassel, errichtete in Kassel die Fürstliche Hof-

schule, welche dann unter dem Namen Collegium Mauritianum oder Ritterkollegium zu einer Akademie im Kleinen mit bedeutenden Kosten erweitert wurde und öffentlichen Charakter erhielt. Die Söhne der Adeligen, Grafen und anderen vornehmen Leute wurden in dieser Schulanstalt zum Dienst im Staat und am Hofe vorbereitet.*)

Im Jahre 1613 setzte Landgraf Moritz eine Kommission ein mit der Aufgabe, die Kirchenordnungen von 1539, 1566 und 1574 zu prüfen und zweckmäßige Abänderungsvorschläge zu machen. Schon 1614 lieferte diese Kommission ihr Ergebnis der Prüfungen an den Landgrafen ab. Am Schlusse des Gutachtens hieß es:

„Weil auch in ostermeldter L. Philippsen Ordnung de anno 66. Fol. 2 Anweisung gegeben wird einer gewissen Schulordnung und deren durch das ganze Land nicht mit wenigem Schaden der Jugend großen Mangel gespürt wird, als eine hochnötig, daß man sich auch hierin einer Gewißheit vergleiche, damit in allen Schulen pro ratione progressum gleiche lectiones angestellt und die Jugend auf einerlei Weise unterrichtet würde."

Landgraf Moritz schrieb in einer Randbemerkung:

„Hanc videre aveo, introducere gestio, conservare praecipio, detur modo", und sandte das Gutachten der Kommission 1614 dem Landeskonsistorium zu Marburg zur nochmaligen Vergleichung der Kirchenordnungen. Allein das Konsistorium kam nicht zum Abschluß seiner Beratungen. Da ließ der Landgraf durch den Hofprediger Paul Steinius das Gutachten wieder einziehen und berief 1617 eine Konferenz der angesehensten Rektoren der Stadtschulen in Hessen. Das Ergebnis der Beratungen dieser Rektorenkonferenz war die in allen Stadtschulen einzuführende Schulordnung vom Jahre 1618.

Die Schulordnung des Landgrafen Moritz handelt zwar in erster Linie von den hessischen Lateinschulen. Da aber in den meisten Orten Hessens, wo solche bestanden, diese Lateinschulen in den unteren Klassen die deutschen Schulen vertraten und später ganz in Volksschulen umgewandelt wurden, kann die Geschichte des hessischen Volksschulwesens an dieser Schulordnung nicht achtlos vorübergehen. Ein besonderer Abschnitt dieses Werkes beschäftigt sich aus diesem Grunde mit Moritzens Schulordnung von 1618.

Es ist schon dargelegt worden, daß Landgraf Moritz im Gegensatz zu seinem Darmstädter Verwandten, der die zu gründenden Schulstellen mit Literaten besetzte, in Niederhessen den Schuldienst

*) Im Jahre 1605 wurde das Collegium Mauritianum mit der Universität Marburg verbunden, aber kurz nachher wieder von derselben gesondert.

mit dem Küsterdienst (Glöckner-Opfermannsdienst) verband. Zeigten sich bisherige Küster im Lesen und Schreiben bewandert, übertrug man ihnen auch den Schuldienst. War das nicht der Fall, so besetzte man die neue Schulstelle mit einem „des Lesens, Schreibens und Singens" kundigen Mann und bestellte ihn zugleich als Küster. Diese Verbindung zwischen Schulamt und Glöcknerdienst hat in Niederhessen dem Schulamt erheblichen Abbruch getan und die Lehrer auf niederer sozialer Stufe gehalten, im Gegensatz zu Hessen-Darmstadt.

Meistens finden sich die Dorfschulen in Niederhessen vor dem dreißigjährigen Kriege naturgemäß in größeren Orten, in denen die Pfarrer ihren Wohnsitz hatten. Oft waren die Gemeinden halsstarrig und ohne jegliches Bildungsbedürfnis. In diesem Falle blieben in Niederhessen noch am Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Dorfküster durchaus auf ihren Kirchendienst beschränkt. Die Kirche für sich kannte das Bedürfnis nach Volksschulen nicht, sie war zufrieden, wenn Katechismus und Kirchengesang traktiert wurden.

So wird vom Jahre 1636 aus Datterode berichtet:

Vor 50 Jahren ungefähr und drüber ist hier kein beständiger und gewisser Schuldiener gewesen, sondern einer oder der andere Nachbar zu der Gemeinde hat sich zum Schuldienst*) gebrauchen lassen. Denselben ist seine jährliche Pfarr- und Kirchenzinse erlassen und von der Gemeinde mit einem und dem andern befreit und verehrt worden.

Nachdem aber der Pfarrer und die Gemeinde eines Schuldieners hochbedürftig gewesen, nicht allein die Jugend zu unterrichten, sondern auch den Wert der verkauften Häuser und Güter wegen des Leihegeldes zu merken, sodann auch die Rüge ins Gericht allhier einzulegen,**) zu schreiben und was sonst in der Gemeinde nötig, aufzunehmen, als hat die Gemeinde mit Bewilligung des Pfarrers ein Haus im Dorf am Kirchtor zum Schulhaus erkauft. Dieses hat der Pfarrer in Pfarrzinsen und Diensten, und die Gemeinde in anderer Dorfbeschwerung ganz befreit. Darbeneben hat die Gemeinde zur Schule eine beständige Besoldung verehrt.

Von Oettmannshausen heißt es z. B. noch um 1650, daß ein Schulmeister an diesem Orte nicht gehalten werde, da keine Besoldung für ihn geordnet sei. Es sei nur ein Opfermann vorhanden, der zur Kirche und den Nachbarn zu ihren Versammlungen läute.

---

*) d. h. zur Einübung der Katechismustexte.

**) Der Pfarrer zu Datterode besaß die hohe und niedere Jagd- und Fischereigerechtigkeit, die Berechtigung zur Schäferei. Er übte auch die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle die Kirchen- und Pfarrei-, dienst-, lehn- und zinspflichtigen Güter. Die darüber geschlossenen Verträge bestätigte er mit dem Kirchensiegel.

Auch in Mutterode findet sich um diese Zeit kein Schulmeister, weil kein Schulhaus vorhanden und die Besoldung gering ist. „Sonst, wer da läutet, bekommt von jedem Hause eine Metze Korn und ein Brot."

In Langenhain blieb der Küster auf seine Opfermannstätigkeit beschränkt, die Schule hielt dagegen der Ortspfarrer.

In den Filialgemeinden Niederhessens finden sich vor 1650 selten Schulen. Die Bewohner dieser kleinen Gemeinden wanderten, falls sie nicht ein eigenes Gotteshaus erbauten, zum Besuche des Gottesdienstes nach dem Hauptort. Dort wurden ihre Kinder konfirmiert, dort wohnte auch der Gehilfe des Pfarrers, der Küster, dem dann die Pflicht des Schulhaltens auferlegt wurde. Nicht immer findet sich, falls eine Filialgemeinde einen eigenen Pfarrer erhielt, nun auch sofort eine eigene Schule ein, wie z. B. der Chronist Geisthirt aus dem Jahre 1628 von der Gemeinde Herges in Schmalkalden erzählt. Hier wurde, nachdem Herges einen besonderen Pfarrer angestellt hatte, auch ein „besonderer Schuldiener konstiturirt". Eine Vermehrung der Einwohnerschaft eines Ortes und die dadurch oft vermehrte Wohlhabenheit ließ den Wunsch nach einer eigenen Schule wach werden. Das Dorf Schnellbach im Schmalkaldischen hatte ebenfalls nach Geisthirt „vor Zeiten weder Kirche noch Schulhaus, sondern mußte in Seligenthal den Sacris beiwohnen. Nachdem sich aber der Ort gemehrt, nahm die Gemeinde auf Konzession der Inspektion in Schmalkalden einen eigenen Schulbedienten an."

Wir geben aus einigen Orten Niederhessens aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege die „labores" der Küster und Schulmeister:

1. Mitterode.

Dieser Ort kennt im Jahre 1612 nur einen Küster, keinen Schulmeister.

„Jetziger Aedituus (Küster) Burkhard Michall ist 57 Jahre alt und von Junker (v. Diede) und Pfarrher mit schlechten Zeeremonien angenommen worden. Vnd weilen kein Schulhaus (wie auch noch) allhier gewesen, muß er sich in seinem eigenen Hüttlein behelfen und mit seinem geringen Sold begnügt sein, daß er aus einem jeden Haus das bewohnt ist (13 Häuser) eine Metze Korn, die Leut-Metze genannt und ein Brod, wenn er zum Begräbnis lautet, erhält. Weilen dann die Gemeine gar schwach ist und jetzt mehr nicht, denn 13 Häuser bewohnt werden, so ist auch die Besoldung desto geringer. Wann auch etwa eine Mahlzeit nach einer Taufe eines Kindleins gegeben wird, welches auch etliche Jahre her nicht geschehen ist, so wird er auch dazu erfordert. Es hat ihm auch jährlich ein Ortsthaler aus der Kirche gebührt, das ist alle seine Besoldung. Sein Debet ist anders nichts, als daß er Abends und Morgens

mit dem Glockenschlag die Gemeine zum Gebet ermahnt und dann, so oft sich gebührt, zum Gottesdienst lautet und soviel ihm möglich mit dem Gesang hilft. Hat sonst weder accidentia noch supellectilia, welche zum Dienst gehören."

2. Reichenbach.

„Schulmeisters labores ordinarii."

1. Muß er des Sonntags dreimal in die Kirche läuten, und den Gesang vor und nach der Predigt verrichten.

2. Muß er des Sonntags um elf Uhr in die Kirche läuten, den Gesang verrichten und die Jugend aus der hessischen Catechesi examiniren helfen.

3. Muß er des Mittwochs Morgens dreimal in die Kirche läuten, vor und nach der Predigt den Gesang verrichten.

4. Muß er, ausgenommen, wenn hohe Feste sind, des Donnerstags Morgens gen Wickersrode, Freitags gen Hupfelda, Sonnabends Morgens gen Hollstein mit dem Pfarrer gehen, an jedem Ort dreimal in die Kirche läuten, vor und nach der Predigt singen, und nach gehaltener Predigt an jedem Ort ex Catechesi die Jugend examinieren.

5. Die Tage vor Christtag, Ostern, Pfingsten und dann um Michaelis, wenn des Herrn Abendmal gehalten werden soll, gehet er morgens frühe mit dem Pfarr. errn gen Hollstein und Hupfelda, läutet an jedem Orte dreimal in die Kirche, und singt vor der praeparatoria concione, so daselbst vom Pfarrer gehalten wird, wie ingleichen des Abends in der Mutterkirche.

6. Auf die hohen Festtage als Christtag, Ostern, Pfingsten und um Michaelis muß er um 2 Uhr des Morgens mit dem Pfarrherrn gen Hollstein und Hupfelda gehn, an jedem Orte dreimal läuten, vor und nach der Predigt bei währender Communion den Gesang verrichten, und dann in der Pfarrkirche, ausgenommen wenn um Michaelis daselbst das Abendmal des Herrn gehalten wird, zweimal, Morgens um 7 bis auf 8 Uhr, und Mittags von 12 bis auf 1 Uhr, jedesmal drei Male zur Kirche läuten, vor und nach der Predigt und bei der Communion singen. Auf die Christ-, Oster- und Pfingstmontage geht er Morgens um 3 Uhr mit dem Pfarrer gen Wickersrode, läutet dreimal zur Kirche und singt vor und nach der Predigt und bei der Communion.

7. So ist er verobligirt, die Schule fleißig zu halten und die Jugend, so ihm aus den vier Dorfschaften geschickt wird, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens drei und Nachmittags drei, Mittwochs und Sonnabends Morgen vier Stunden zu unterrichten.

8. Er muß die Uhr stellen und Morgens, Mittags um die Vesperzeit und Abends und dann Sonnabends um 1 Uhr Nachmittags läuten.

9. Muß alle vierzehn Tage Sonnabends in die Weißmühle gehn und dem Müller das gewöhnliche sonntägliche Evangelium mit der Auslegung vorlesen.

labores extraordinarii.

1. Wenn Hochzeiten sind, muß er dreimal läuten und den Gesang verrichten.

2. Wenn Begräbnisse sind, muß er läuten und singen zu Reichenbach. Wickersrode und Hupfelda-Hollstein hat keine eigenen Begräbnisse und muß die Toten gen Reichenbach bringen.

3. In die Betstunden zu Mittags muß er jedesmal zweimal läuten und den Gesang verrichten.

4. Wenn Kindlein zu taufen, muß er das Taufwasser in die Kirche tragen.

5. Zu den allgemeinen Buß-, Bet- und Faßtagen muß er Morgens zweimal und Mittags zweimal läuten und alsdann den Gesang verrichten.

6. Wenn Kirchengerichte gehalten werden, muß er jederzeit aufwarten.

3. Abterode.

Latein- und Deutsch-Schule.

1. Muß der Schulmeister durchs Jahr fleißig Schule halten und die Knaben im Lesen, Schreiben, Beten und Singen fleißig und treulich unterrichten; auch da welche zum Studieren tüchtig und geneigt wären, die Rudimenta, Grammaticam nnd andere hierzu dienliche Bücher traktiren, auch wohl ihre exercitio verlesen und sie selbige ins Latein übersetzen lassen, die vitia darin treulich zeigen und korrigiren, und sie so wie zur Gottesfurcht, also auch sonderlich zur lateinischen Sprache also führen, daß sie nicht erst Not haben, die ersten fundamenta zu Allendorf, Eschwege oder in andern Schulen allererst zu legen, sondern deren Oerter desto eher zu höheren lectionibus admittirt werden können. Und außer Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags 6 Stunden mit ihnen halten, Vormittags 3 und Nachmittags auch 3. Mittwochs und Sonnabends hält er nur des Morgens mit ihnen drei Stunden.

2. Nach diesem muß der Schulmeister nicht allein zum Gottesdienst als Predigten, Leichenbestattung, Kindtaufen und Betstunden läuten, sondern auch in der Kirche der Gemeinde, wie auch bei den Begräbnissen über die Straßen mit Singen der Leiche vorgehn, auch die Fest- und Sonntage die gewöhnlichen Episteln vor der Predigt ablesen und die hohen Feste über dem Pfarrer eine Predigt (gemeiniglich zur Vesperzeit des Montags oder des dritten Tags) abnehmen; endlich muß, wie allhier Herkommens, bei der Kommunion den Kelch reichen und das alles nicht allein in der Mutterkirche Abterode, sondern auch (das Läuten abgeschieden) in dem Filial Wellingerode, allda er auch über dies Alles die Kinderlehre alle Sonntage halten muß.

3. Muß er des Winters vor Tage mit dem Pfarrer nach Vockerode (allda er deswegen 1 fl. 18 alb. bekömmt), ihm die Leuchte vorzutragen, durch das ganze Jahr aber, Winters und Sommers, mit ihm nach Wellingerode gehen, und ihn in der Pfarrbehausung ansprechen.

4. Endlich muß er die Uhr stellen und fleißig in Acht nehmen, ingleichen des Winters zu Morgen um 4 Uhr, sonst aber durch das ganze Jahr alle Tage erst zu Mittag um 11 Uhr, hernach von 3 Uhr und endlich gegen Abend zur Dämmerungszeit die Glocken ziehen und läuten, wie denn auch auf die hohen Feste bisher des Morgens um 4 Uhr eine ganze Stunde läuten muß.

4. Vockerode.

1. Mit Schulehalten, Läuten und Singen muß es der Schulmeister dem zu Abterode gleich halten, ohne daß er die Knaben allein zum Lesen, Schreiben und Beten anführt. Die aber etwas zu studieren gedenken, müssen nach Abterode geschickt werden.

2. Die Epistel liest er vor der Predigt ab allein vor die hohen Feste; derengleichen er jederweile des andern Tags, weil der Pfarrer des andern Filials und andrer Geschäfte halber allhier nicht sein kann, das Evangelium samt dessen Auslegung aus des Herrn sculteti postille vorlesen, die Kinderlehre aber alle Sonntage fleißig halten und üben muß.

3. Ferner muß er die Uhren in guter Obacht haben und stellen (usw.).

4. Endlich die täglichen Betstunden muß er auf die Dienstage und Freitage halten und ein Kapitel aus der h. Schrift samt dem verordneten Gebet ablesen. Dagegen ihm 3 fl. zugelegt sind.

In der Stadt Hanau war um 1600 durch Zuzug von Wallonen und Niederländern, die ihrer reformierten Konfession halber aus

Frankfurt a. M. vertrieben wurden, eine Neustadt gebildet worden. Gleich nach Erbauung dieses Stadtteils entstanden auch einige Schulen, eine französische, eine niederländische und einige Jahre später eine deutsche. Der Schulvorstand bestand anfänglich aus zwei Mitgliedern des Konsistoriums, zwei Stadträten und den Gemeindepfarrern. Später bildete sich ein freiregierender, permanenter städtischer Schulrat.

Für alle in der Stadt Hanau und etwa in den Dörfern der Grafschaft Hanau=Münzenberg anzustellenden Lehrer wurde im Jahre 1614 eine Schuldienerbestellungsurkunde erlassen:

JCH Endtsbenannter, als ein verordneter Schuldiener zu . . . sol vnd wil mich vermittelst Göttlicher Gnaden, meines Beruffs vnd anbefohlenen Schul-Ampts, vnd daß ich deßwegen dem Allmächtigen Gott Rechenschafft werd geben müssen, allezeit trewlich erinnern.

I.

Vnd nach dem die Furcht deß HErren ein Anfang ist der Weißheit, so sol vnd wil ich nicht allein vor mich selbsten mich aller Gottesfurcht vnd Tugendt befleissen, sondern auch die mir anvertrawete vnd befohlene liebe Jugend, in aller Sanfftmuth, Freundligkeit vnd Holdseeligkeit, sonderlichen aber zu dem lieben Gebet, anweisen, daß sie vor allen dingen Gott lernen lieben, der Erbarkeit sich befleissigen vnd die Laster hassen, auch sie demnach die fundamenta Christlicher Religion, wie solche in vnserem Christlichen Catechismo verfast, nach Gelegenheit der mir anverordneten Jugend mit trewen Fleiß lehren, denselben jhnen wol einbilden, auch keinen anderen Catechismum oder sonst Nebenfragstück, oder anders dergleichen, ausserhalb den verordneten, in meiner Schulen einführen. Jch sol vnd wil auch daran seyn, daß sich die Kinder in der Kirchen fein still und züchtig halten, kein vnnützes Geschwetz oder andere Bubereij treiben sondern die Predigt Göttliches Worts, andächtig vnd fleissig hören, auch in allwege etwas darauß behalten vnd in der Schulen aussagen vnd erzehlen sollen.

II.

Jch sol vnd wil auch mit Gottes Gnaden trewlich dahin arbeiten, daß ich neben solcher Gottseeligkeit, die mir anvertrawete Jugend auch sonsten in andern nach dem besten vnterweise vnd dasselbige alles nach der mir vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher ich mich jederzeit zn richten vnd der gehorsamlich nachzusetzen, geflissen seyn wil. Sonderlich aber sol vnd wil ich die mir bestimbte Schulstunden, ohne sonderbare ehehaffte Vrsachen, nimmermehr versäumen oder zu denselben mich langsam einstelleu, wie auch nicht vor Verfliessung solcher Stunden aufhören.

III.

Jn Züchtigung der Jugend sol vnd wil ich mich alles Vollerens vnd vnzimlicher Hefftigkeit enthalten vnd dargegen aller väterlichen Bescheidenheit vnd Mässigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß man vber mich, wegen der vbermässigen vnd schädlichen Lindigkeit nicht billig sol zu klagen haben.

IV.

Nach dem auch das Ergernus ein so grosse vnd schwere Sünde ist, daß Christus das Wehe vber die jenige schreyet, welche jemandt auß diesen kleinen ärgern, so sol vnd wil ich meiner anbefohlenen Jugend, mit gutem erbawlichem

Exempel, Gotts fürchtigem Wandel vnd Leben, in Worten vnd Wercken, auch erbarer Kleydung, recht fürgehen vnd hingegen mich von allen Lastern, sonderlich aber von dem schändlichen Laster der Trunckenheit vnd Füllerey gäntzlich abziehen vnd gegen männiglichen eingezogen, erbarlich vnd vnärgerlich erzeigen.

V.

Ich gelobe vnd verspreche auch meiner regierenden gnädigen Herrschafft, als meiner ordentlichen hohen Obrigkeit getrew und hold zu seyn, derselben, wie auch der gantzen Graffschafft Hanaw frommen vnd nutzen, so viel jmmer an mir ist, zu schaffen, Schaden zu warnen vnd zu wehren, wie einem trewen vnd redlichen Vnterthanen vnd Schuldiener gegen seiner Obrigkeit gebürt vnd wol anstehet.

VI.

Ferner sol vnd wil ich denen von meiner gneedigen Herrschaft verordneten Kirchenräthen vnd anderen mir fürgesetzten, alle gebührliche Ehr vnd Gehorsamb leisten, mit der Herrschafft Vorwissen vnd nach deroselben Gutachten, alles in der Schulen handlen vnd für mich selbsten nichts newes darin anstellen, sondern jederzeit erheischender Nothturfft nach Raths geleben, auch ohne vorwissen vnd Erlaubnuß nicht verreisen: Nach dem aber mir erlaubt worden, sol vnd wil ich mit gleichmessigem Vorwissen, diese Verfügung thun, daß in Zeit meines Abwesens die Jugend nichts desto weniger genugsams versehen werde: Mich auch auff die mir gesetzte Zeit zu meiner Arbeit wiederumb einstellen.

VII.

Wann ich vor den Kirchen-Rath erfordert, sol vnd wil ich jederzeit vnweigerlich erscheinen vnd was ich befraget, mit Grundt vnd Wahrheit berichten, auch da etwan an meines Dienstes Versehung, oder sonsten an Leben vnd Wandel Mängel vorfallen würden, darüber dessen Bescheids, so im Namen meiner gnädigen Herrschafft mir gegeben wird, gewarten vnd demselben gehorsamblich geleben.

VIII.

Vnd da zwischen mir vnd jemands dieser Graffeschafft Hanauw Vnterthanen sich Irrung vnd Streit zutragen wurden, so sol vnd wil ich deßwegen wie auch in andren Weltlichen vnd Civil-Sachen von meiner gnedigen Herrschafft verordneten Amptleuten vnd Richtern, vnder denen ich mit Dienst gesessen, auff Fürbescheiden gehorsamblich erscheinen, vor denen recht geben vnd nehmen: was aber andere Geistliche vnd solche Sachen anlangt, so für dem Kirchen-Rath gehörig seyn, solche vot demselbigen außtragen vnd Bescheids erwarten.

IX.

Ich sol vnd wil auch von diesem meinem anbefohlenen Schul-dienst für mich selbsten nicht abstehen, noch denselbigen verlassen, Ich habe dann ordentlichen Vrlaub genommen vnd sey dieser meiner geleisteten Pflichten von meiner gnedigen Herrschafft Hanaw gebürlich erlassen vnd ledig gezehlet.

X.

Dieses alles steht, fest vnd vnverbrüchlich zu halten, auch alles ander zu leisten, was einem getrewen Schuldiener vnd gehorsamen Vnterthanen gebühret vnd wohl ansteht, thue ich mit Handgegebener Trew vnd einem leiblichen geschworenen Eydt hiemit geloben vnd mich dessen mit eigner Vnderschrift verpflichten vnd verbinden, getrewlich vnd sonder Gefehrde.

Actum Hanaw den . . . . . N. N. Schuldiener,
bekenne wie obstehet.

Werfen wir noch einen Blick auf die Unterrichtsgegenstände in den ersten hessischen Dorfvolksschulen.

Um Religion, Lesen, Schreiben und Singen bewegt sich der ganze Schulapparat. Der Unterricht im Katechismus beansprucht die Führung. Ja, in manchen Schulen scheidet das Schreiben aus dem Lehrplan aus, da der Schulmeister selbst nicht zu schreiben versteht. Damit lehrt man die Kinder nur lesen und beten und singen. Die Katechismustexte werden entweder nach dem reformierten Heidelberger oder dem lutherischen Darmstädter Katechismus durch Vorsagen und Nachsprechen oder mit größeren Schülern durch Lesen und Einüben dem Gedächtnis eingeprägt. Von einer verstandsmäßigen Erklärung keine Spur! Der Schulmeister von Kirchhain erklärt 1628: „Die Kinder lernen teils den Katechismus von sich selbst, die Inferiores aber müssen von Hand zu Hand gelehrt werden.“ Andere sagen: „Nachdem die Kinder sind, bekommen sie im Katechismus viel oder wenig auf zu lernen“ oder „der Schulmeister redet es vorhin“ und die Kinder „nach.“ Schon die kleinsten Kinder plagen sich mit der Einprägung der unverstandenen Katechismustexte; denn der Katechismus bildet auch das Lehrbuch für den Leseunterricht. In manchen Schulen gebraucht man freilich auch ein ABCbüchlein, doch längst nicht in allen. Für Oberhessen und Darmstadt ist das „Darmstädtische ABCbüchlein oder Kinder Lehr zur Zucht und Furcht Gottes des Herrn für die Jugend“ im Gebrauch. Die Katechismusausgaben enthalten die Buchstaben in alphabetischer Reihe, dann Silben, Worte, daneben Gebete und Psalmen. Das Lesenlehren geschieht nach der Buchstabiermethode. Zunächst läßt man die Kinder die Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge erkennen, danach buchstabieren, Silben sprechen und schließlich lesen. Eine Arbeit, die sich wenig geistbildend erweisen konnte! Als Lesestoffe dienen Katechismustexte, Gebete, Psalmen, biblische Abschnitte oder die Bücher der Bibel der Reihe nach oder das Habermänn'sche „Gebetbüchlein für alle Art und Stände der Christenheit“.

Das Schreiben treibt der Schulmeister nach der Vorschreibemethode. Ein Buchstabe nach dem anderen wird vom Lehrer vorgemalt, der Schüler malt nach. Da manche Lehrer selbst nicht zu schreiben vermögen, wird der Schreibunterricht, da außerdem den Schülern zu oft das Schreibmaterial mangelt, gar stiefmütterlich behandelt. Schulmeister, welche die Schreibkunst verstehen, genießen naturgemäß ein größeres Ansehen als ihre Amtsgenossen, die nur zu lesen vermögen.

Besonderes Augenmerk wird des Gottesdienstes halber auf das „Gesänge“ gerichtet. Meistens steht es mit dem Singen gut. Das schließt nicht aus, daß manche Schulmeister keine „Musici“ sind.

1628 können die Schulmeister zu Londorf, Herbeck und Wittelsbach in Oberhessen nicht singen und deshalb gar keinen Gesangunterricht erteilen, den Schulmeistern in Trais a. d. Lumbe und dem zu Eckelshausen müssen die Pfarrer in der Kirche beim Singen helfen, und bei dem Schulmeister zu Bobenhausen ist „vom Gesäng nit viel zu rühmen". Manche bringen die Gesänge in andere „melodium". Als Lehrstoff für den Gesang dienen ausschließlich die Choralmelodieen. Ein kirchliches Gesangbuch kommt um jene Zeit zum erstenmale in der Schule in Gebrauch.

Das Marburger Gesangbuch jener Zeit „Gesangbüchlein christlicher Psalmen und Kirchenlieder Herrn D. Martin Luthers und anderer gottseliger Lehrer und Christen" enthält noch christliche Gebete und Seufzer und dient ebenfalls auch als Lesebuch.

Das Rechnen wird zwar von Landgraf Georg II. für die Volksschulen Oberhessens als Unterrichtsgegenstand bestimmt; aber die Bestimmung bleibt vorerst unausgeführt. Die große Mehrzahl der Schulmeister versteht nichts von der Rechenkunst. In ganz Oberhessen können 1628 nur drei, die zu Dautphe, Oberweimar und Rosenthal, rechnen. Diese Schulmeister lehren aber nur solche Kinder rechnen, die „es begehren". Diese wenigen Rechenschüler kommen bei Beurteilung des Ganzen nicht in Betracht.

Überblicken wir nochmals die ersten drei Jahrzehnte des siebenzehnten Jahrhundert als die Zeit der Gründung der ersten hessischen Dorfvolksschulen, so treten uns, besonders in Oberhessen, die erfreulichsten Ansätze zur Entfaltung eines Volksschulwesens entgegen. Überall ein Regen und Bewegen geistiger Kräfte! Landgraf Moritz sowohl wie seine darmstädtischen Verwandten auf dem Throne sind tief überzeugt von der Nothwendigkeit einer zu steigernden Volksbildung! Der Widerstreit der Lutheraner und Kalvinisten belebt das Schulinteresse bei hoch und niedrig! Durch Volksschulen sollen die gegnerischen Bekenntnisse aus den Herzen des Volkes ausgemerzt werden! Während Landgraf Moritz in Niederhessen aber, wo das konfessionelleifernde Moment bei Schulgründungen fehlt, seine schulreformatorische Tätigkeit besonders den lateinischen Stadtschulen zuwendet, auf den Dörfern Schulamt und Küsteramt aus Nützlichkeitsgründen verbindet und Handwerker als Dorfschulmeister anstellt, tritt in Oberhessen das Bestreben hervor, die Volksschullehrerstellen mit Literaten zu besetzen, diese auskömmlich zu besolden, damit sie nicht zur Betreibung von „Nebengewerben" gezwungen sind. Auch dem Volksschulwesen sucht man in Oberhessen einen sicheren gesetzlichen Untergrund zu geben. Die Volksschulreformpläne des Land-

grafen Georg II. in Darmstadt überflügeln die des Landgrafen Moritz bei weitem.

Als Schulaufseher gelten überall von vornherein die Geistlichen. Wem sonst hätte man auch die Schulaufsicht anvertrauen sollen! Der akademisch gebildete Geistliche, der Prediger und Seelsorger seiner Gemeinde, der Vertreter der Konfession tritt den Gemeindemitgliedern überall als eine Autorität entgegen. Er wird es in jener Zeit, vom Staate beauftragt, auch in Sachen der Volksbildung.

Der dreißigjährige Krieg mit seinen entsetzlichen Drangsalen sollte die jungen Volksschulpflanzungen in beiden Bezirken Hessens für Jahre hinaus bald gründlich vernichten. Die in Hessen-Darmstadt tiefer gelegten Keime jedoch vermochten, nachdem Pest, Hunger und Kriegsfurien verschwunden, ihre alte Triebkraft zu erhalten. Zudem blieb Hessen-Darmstadt während des Krieges unter der Herrschaft eines der „tüchtigsten Fürsten, den Hessen je gehabt hat." Mit staunenswertem Eifer und unerschütterlicher Zähigkeit ging er noch, ja schon während des Niedergangs mit Hilfe bedeutender Männer wieder an den Aufbau. Niederhessen litt ungleich schwerer unter den Kriegsdrangsalen. Landgraf Moritz verzichtete schon 1627 auf die Regierung, und auf dreißig Jahre hinaus war an Schulreformen in Niederhessen nicht mehr zu denken.





Vierter Abschnitt.

Die Schulordnung des Landgrafen Moritz vom Jahre 1618 und die Stadtschulen Hessens.

Durch den Landgrafen Moritz den Gelehrten schien eine neue Aera für das hessische Schulwesen angebrochen zu sein. Mit größtem Eifer betrieb er besonders die Erneuerung der Stadtschulen, deren Übelstände — das Ungleichartige in den Lehrgegenständen, das Lückenhafte in der Anordnung, der Mangel einer rechten Disziplin und mancherlei Mißbräuche, die sich im Unterrichtsbetrieb eingeschlichen hatten — er klar erkannte. Der hessische Schulreformator hatte an dem Collegium Mauritianum den Pädagogen Wolfgang Ratichius*) kennen und dessen Lehrmethode schätzen gelernt. Nun suchte er des Ratichius Lehrgrundsätze in Verbindung mit der pädagogischen Grundidee des damals hochgefeierten früheren Straßburger

*) Der Schulreformator Ratichius (1571 bis 1633) suchte besonders der Muttersprache zu ihrem Rechte zu verhelfen. „Ein Teutscher muß die teutsche Sprach recht und künstlich lernen." Eine deutsche Rede halten zu können ist ebenso ehrenwert als eine lateinische. Es muß sogar dahin kommen, daß das Lateinische als Sprache der Wissenschaft verschwindet. Der Philosoph kann die Philosophie in deutscher Sprache lehren, der Rechtsgelehrte in deutscher Sprache Recht sprechen, und der Arzt auf deutsch seine Rezepte schreiben. Wer eine fremde Sprache lernen will, der soll zuerst Sicherheit in der Muttersprache besitzen. Jedes Kind ohne Ausnahme muß in der Muttersprache lesen und schreiben und die Grundlehren der Religion lernen. Ratichius schon schlägt anstatt des Buchstabierens das Lautieren vor.

Rektors Johannes Sturmius*) in allen hessischen Stadtschulen einzubürgern. In seiner Schulordnung von 1618 verlangt der Landgraf eine gründliche Unterrichtung der Schüler in der Muttersprache. Aller Unterricht soll mit der Erlernung der deutschen Sprache beginnen. Durch regelmäßiges Bibellesen, durch immer zu wiederholende Einübung der Katechismustexte sollen die Schüler mit den Wahrheiten des christlichen Glaubens bekannt gemacht werden. Das Gebet und die Gesänge zu Anfang und am Schluß des Unterrichts haben in allen Klassen in deutscher Sprache zu erfolgen. Durch fortgehende Beschäftigung mit den Werken einiger lateinischer Schriftsteller, sowie mit den Regeln der Logik, Rhethorik und Poetik sollen die Schüler zu gewandter lateinischer Diktion geführt und mit den Gesetzen des vernünftigen Denkens vertraut werden. Auf die mathematischen Fächer legt die Schulordnung nur wenig Gewicht, Geographie und Geschichte scheiden ganz aus dem Lehrplan aus.

Jede Klasse soll ihren besonderen Lehrer haben, auf den die Schüler einzig und allein sehen. Nur in den „geringen" Städten kann ein Schulmeister mehrere Klassen — der geringen Menge der Schüler halber — versehen.

Die Eltern sollen nicht des Wahnes leben, daß ihre Kinder nur für sie in der Welt seien. Dem Vaterland haben sie Rede und Antwort zu geben. Nur fleißige, gottesfürchtige und gelehrte, nicht mürrische und nicht harte, sondern mäßige und nüchterne Schulmeister sind an den Stadtschulen anzustellen. Untüchtige Schüler sind zeitig wieder aus der Schule zu entlassen und einem Handwerk oder einer anderen Hantierung zu übergeben, und zwar mit Vorwissen und auf Verordnung der Obrigkeit. Nebenschulen, sie seien deutsch oder lateinisch, können nur mit Erlaubnis der Obrigkeit geduldet werden. Aus dem Stadtrat und anderen ehrbaren Bürgern sind Schulaufseher einzusetzen, die auf Schulmeister und Schule achten. Die technische Schulaufsicht üben die Geistlichen aus. Die

*) Johannes Sturm (1507 bis 1589) stellte als Ziel aller Schulbildung eine mit Kenntnissen und Beredsamkeit verbundene Frömmigkeit hin. Die in Straßburg von ihm geleitete Schule zählte über 600 Schüler. Jeder Klassenlehrer unterwies seine Schüler in allen Fächern. In den oberen Klassen wurden auch Dialektik, Geographie, Kosmologie und Arithmetik getrieben. Die Sprachen sollen nicht nur zum Dienste der Kirche, sondern um ihrer selbstwillen gelehrt werden. Sturmius verbot noch das Deutschsprechen der Schüler. Daß er jedoch auch für die deutsche Sprache Verständnis hatte, bezeugen seine begeisterten Worte über Luthers Bibelübersetzung:

„Gäbe es auch keine Reformation, wären keine Predigten von Luther vorhanden, hätte er nichts geschrieben als seine Bibelübersetzung, so würde er allein um dieser willen unsterblich sein. Ich glaube, wie kein Maler den Apelles übertroffen haben soll, so kann auch niemand Luthers Übersetzung übertreffen".

Schulreligion wird allen Ketzereien und Irrtümern — d. i. dem lutherischen Bekenntnis und dem Katholizismus — zum Widerstand gelehrt.

Die am 6. Januar 1618*) von Moritz erlassene Schulordnung gilt mit Recht als eins der besten Schulgesetze Deutschlands in jener Zeit. Sie zeichnet sich aus durch knappe, kernige Sprache, durch den in ihr herrschenden frommen Sinn und durch große Sachkenntnis. Sie stellt für die damalige Zeit rechte Ziele. Daß sie die Realien stiefmütterlich behandelt oder gar verschmäht, ist ihr Mangel, doch war das in der damaligen Zeit in Deutschland wohl in dieser Beziehung nirgends besser. Um die Religion und die Sprachen, jetzt einschließlich der Muttersprache, dreht sich der ganze Schulapparat. Hätte der dreißigjährige Krieg Hessen nicht mit Unheil überschüttet, ganze Ortschaften vernichtet, die Bevölkerung dezimiert, Kirchen- und Schulhäuser verbrannt — die Stadtschulen Hessens hätten Musteranstalten werden können.

Stadtschulen bestanden in Hessen-Kassel zur Zeit dieses unheilvollen Krieges in Kassel, Eschwege, Allendorf, Sooden, Witzenhausen, Sontra, Waldkappel, Lichtenau, Vacha, Spangenberg, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Felsberg, Gudensberg, Borken, Niedenstein, Schwarzenborn, Neukirchen, Treysa, Ziegenhain, Zierenberg, Wolfhagen, Liebenau, Trendelburg, Helmarshausen, Immenhausen, Grebenstein, Hofgeismar, Homberg, Schmalkalden, Marburg.

Die Unterweisung der Inzipienten im Lesen und Schreiben des Deutschen geschah in den meisten dieser Schulen durch einen besonderen Lehrer, der gewöhnlich nebenher auch die Funktionen eines Organisten oder auch eines Opfermannes verrichtete. Besaß die Schule außer diesem „deutschen Lehrer" nur noch einen „Lateinschulmeister", der dann als Hauptlehrer die Leitungsbefugnisse ausübte, so zerfiel die Stadtschule in eine deutsche und eine lateinische Hälfte. Der wissenschaftlich gebildete Rektor oder Präzeptor, auch Oberpräzeptor, galt dann als der Vorgesetzte des deutschen Schulmeisters.

Die unter günstigen Verhältnissen arbeitenden Schulen unterrichteten vor 1618 im wesentlichen noch nach dem sächsischen Lehrplan, der nach Melanchthons Kursächsischer Schulordnung von 1528 entstanden war. Den „Jungen wurde erstlich vorgesetzt das Alphabeth und das gebeth des Herrn oder die Taffel, wie man es

---

*) Über die Vorgeschichte dieser Schulordnung siehe den Abschnitt III S. 67 und 68.

nennt, darnach der Donat mit Syllaben zu lesen gegeben und darüber täglich lateinische Vocabula eins oder zwei.“ Auf der zweiten Stufe folgte eine systematische Durchnahme des Donat, ferner „wurde den Knaben alle tag vorgeschrieben ein Sentenz aus dem paraeneticis scriptoribus.“ Auf der dritten Stufe bekam der Knabe „ein einfaltige einleytung in die Gramaticam, die do im paedagogeo gelesen würt, mit declinatio und conjugatio nominum und verborum, auch irregularium und defectiovorum“. (Marburger Schulordnung aus dem Jahre 1560.) Gewöhnlich wurde ein Tag in der Woche ganz der religiösen Unterweisung der Schüler gewidmet. In einem Briefe des Landgrafen Ludwig von Marburg an Landgraf Moritz vom Jahre 1598 heißt es: „Sonsten halten wir darvor, alß viell die Augustanam Confessionem und Catechisin anlangen thutt, welcher in den Schulen uff die Mittwochen exerciret und der Jugent vorgehalten werden.“ Die Schüler lernten außer den Katechismustexten einige Psalmen auswendig, exponierten wohl auch das Evangelium des Matthäus „grammatice“, lasen Briefe des Apostels Paulus und die Sprüche Salomonis. Besondere „Bibelkundige“ beschwerten ihre Schüler wohl auch mit „schweren und hohen Büchern“, dem Jesaias, Paulus an die Römer, Johannisevangelium usw. „um ihres eigenen Ruhmes willen“.

Die Aufgaben, welche die Schulordnung des Landgrafen Moritz allen diesen Schulen stellte, waren zum Teil so hohe, daß nur die Stadtschulen zu Kassel, Hersfeld, Eschwege, Ziegenhain, Hofgeismar und Schmalkalden den neuen Anforderungen gerecht zu werden vermochten. Die Schulen zu Spangenberg, Niedenstein, Schwarzenborn, Zierenberg, Liebenau, Trendelburg, Helmarshausen und Immenhausen standen gegenüber den anderen auf so tiefem Niveau, daß ein Unterricht nach der neuen Schulordnung in ihnen unmöglich war. Der Landgraf Moritz wollte, daß in allen Stadtschulen Hessens „durchaus einerlei in sacris und prophanis praeceptis, artibus, authoribus et exercitiis styli et ceremoniis docirt und getrieben würde“, aber die der Erreichung dieses Zieles entgegenstehenden Hindernisse waren stärker als ein unbeugsamer Wille. Die besten Schulverfassungen und Lehrpläne werden niemals die erhoffte Frucht tragen, wenn die Lehrenden sie nicht mit dem Sinne und in dem Geiste ausführen, in denen sie verfaßt sind.

Im Laufe der Zeit haben die hessischen Stadtschulen, dem Bedürfnis der Einwohner der verschiedenen Orte entsprechend und dem Wachstum oder dem Niedergang der Ortschaften folgend, sich ganz verschieden entwickelt. Nur aus den sechs Stadtschulen zu Kassel, Eschwege, Hersfeld, Hofgeismar, Schmalkalden

und Marburg haben sich höhere Schulen in unserem Sinne, Gymnasien, Progymnasien, Oberrealschulen, herausgebildet, die anderen 27 Stadtschulen sind zu Volksschulen geworden, hie und da noch mit einer „Selecta" behaftet, oder zu „Rektorschulen", zurückgebildet, die zur Vorbildung für untere Klassen auswärtiger höherer Unterrichtsanstalten dienen. Die Titel der damaligen Lehrer „Rector", „Conrector", „Praeceptor" usw. haben sich in diesen Städten bis auf den heutigen Tag erhalten.

Für eine Geschichte des Volksschulwesens haben besonders die Bestimmungen der 1618er Schulordnung über die Erziehung zur Gottesfurcht, über den Unterricht in Deutsch, über Schulzucht, über die Schulmeister, die Schüler, die heimlichen- oder Nebenschulen und die Schulaufseher Interesse.

Von diesen Verordnungen lassen sich genugsam Rückschlüsse auf das Schulwesen auf den Dörfern, über die Zustände in den „deutschen Schulen" der Städte und in den Privatschulen ziehen.

In den Städten war das Betteln der armen Schüler zu einer wahren Plage geworden. Diese zogen von Haus zu Haus und suchten durch Gesang ihren Unterhalt zu verdienen. Dabei trieben sie auch allerhand Unfug. Wie in Frankfurt a. Main, so geschah es auch in Kassel und anderen Städten Hessens. In Frankfurt klagte man 1583:

„Die Schüler haben oft reiche Eltern, liegen aber doch den ganzen Tag vor den Häusern zu singen, machen die Bürgerschaft unwillig und schneiden den andern Schülern das Brot vom Maule ab, dienen niemand und gebrauchen sich die gemeinen Almosen nur zur Sünde und Faulheit, und das tun sie fast den ganzen Winter. Wenn sie ihren geizigen Eltern nichts im Felde tun mögen, den Sommer, streichen sie wieder davon, werfen den Schulsack hin, bis daß es entweder teuer oder Winter wird, da sie dann abermals wieder gelaufen kommen und sich hie und da wieder in die Schulen einschleichen. Vor jedem Haus, vornehmlich wo „habige Leute" wohnen, kann man einen Jungen stehen sehen. Jeder singt einen besonderen Gesang. Oft laufen sie durcheinander, daß einer „weder Weis noch Wort" verstehen kann. Manche betteln soviel zusammen, daß die Eltern auch davon leben und nicht arbeiten."

Solchem Unwesen gegenüber tat eine scharfe Schulzucht not. Die Schulordnung Moritzens schrieb sie vor.

Ordenung Unser Moritzen, von Gottes Gnaden Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vnd Nidda ꝛc. Wie es hinkünfftig mit Unterrichtung der Jugend in den Unterschuelen Unsers Fürstenthumbs vnd darzu gehöriger Graff- vnd Herrschafften gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden, Wir Moritz, Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn vnd Nidda, ꝛc. Fügen allen vnd jeden, sowol frembden vnd Außländischen, denen dieses vnser Außschreiben zu handen gelangen mag, Als auch vnsern angebornen Landsassen vnd Underthanen, wesen Stands oder Würden die seyen, hiermit zu wissen.

Nachdeme männiglichen bekanndt. vnd offenbahr, auch bey allen rechtsinnigen vnd verständigen Leuten ausser einigem streit ist, daß ohne Gottsälige, rechtschaffene Gelehrte vnd wolerfahrne Leute, weder das Geistliche noch Weltliche Regiment bestehen, noch in gewünschtem Zustand erhalten werden kann, daheren der Allmechtige gütige Gott dem Menschlichen Geschlecht, gleich nach dessen beschwerlichen Fall, allerhandt gute freye vnd andere nützliche Künste vnd geschickligkeit miltiglich verliehen, vnd sie biß auff heutigen Tag erhalten, vnd durch Mittel deren beyds in Kirchen vnd Schulen gantz hochnothwendigen Sprachen, auch andern studien vnd guter disciplin derogestalt fortpflantzen lässt, daß dieselbige gleichsamb lebendige Brunquellen seyn, daheren alles gutes entspringet, vnd nicht alleine das Weltliche Regiment, sampt guter Policey, Heußlichem wesen vnd wandel dardurch erbawet vnd befördert, sondern auch durch eben dieses Mittel man zu rechter erkanntnus Gottes vnd seines heyligen Worts, der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften gelangen, vnd also der ewigen Seeligkeit mächtig vnd fehig werden kan. Dieser Ursach wegen, haben je vnd allezeit bey wohlbestellten Regimenten rechtschaffene, Gottsälige vnd dapfere Fürsten vnd Obrigkeiten, welche nicht vnbillich Erhalter der Kirchen Gottes vnd gemeines Nutzen genennet werden, sich mit allem fleiß dahin bearbeytet, daß sie Wohlbestälte düchtige Schulen vnd Gemüthsübungen in Künsten vnd Sprachen auffgerichtet, vnd darinnen gleichsamb in einer Werckstatt aller Gottseeligkeit, Zucht, Erbar- vnd Geschickligkeit, die liebe Zarte Jugend im besten aufferziehen vnd zu allen Thugenden vnd freyen Künsten derogestalt anführen lassen, daß solche Pflänzlein mit der Zeit dasjenige so sie in ihrer Jugend gelernet vnd erfahren, andere auch hinwider theilhafftig machen, vnd also der Kirchen Gottes vnd Weltlichem Regiment mit Nutz vnd fruchten Vorstehen vnd gedienet sein können.

Dieser vnd ander hochwichtigen Ursachen halber haben Wir von Anfang Unserer vom lieben Gott vns anvertrawter Regierung, biß auff heutigen Tag auff gegebenem anlaß vnd fürtreflicher Exempel Unserer hochgeehrten in Gott ruhenden löblichen VorEltern Christlichen andenckens, Uns nicht wenig angelegen sein lassen, vnd noch, vnser Fürstlich Ampt vnd Obligen auch in diesem fall gebürlich in acht zu nehmen, vnd die liebe Jugend, sowohl Unserer angehörigen Underthanen, als auch frembder vnd Ausländischer Leute, welche vnsere Schulen durch die ihrige zu besuchen vnd zu gebrauchen belieben mag, nach allem bestem vermögen zu vnderrichten vnd anführen zu lassen.

Wihr haben aber bey itzt angedeutetem vnserem fürhaben vnd angestelltem Zweck, nunmehr etliche Jahr hero mit nicht wenigem vnserem verdruß entpfunden, daß in den verschiedenen Schulen vnserer Fürstenthumb, Graf- vnd Herrschafften

hin vnd wider, eine sehr grosse vnähnlichkeit vnd vngleichheit in der Lehr vnd vnderrichtung der Jugend beyds im Haubtwerck vnd der Materi selbst, darinnen sie zu vnderrichten seyn, als auch in füglicher art, ordnung vnd manier zu lehren, gehalten werde, daheren nicht alleine grosse zerrüttung vnd vergebene spilterung vnd verlust der hohen thewren zeit, bevorab da die Schüler erforderter notturfft nach, von einer Schule zur ander vnd höhern sich begeben müssen, verursacht vnd in ihrem studiren über die masse gehindert vnd verseumbt werden.

Diesem nuhn hinkünfftig zu begegnen, haben Wir es eine vnvermeidtliche Notturfft zu sein erachtet, obgedachten Mängeln zu helffen vnd die angedeutete Vngleicheit Vnserer particular vnd Vnderschuelen zu besserer richtigkeit zu bringen, auch soviel müglich eine durchgehende Gleichheit vnd Ordnung anzustellen, nach welcher als einer gewissen Richtschnur sich allenthalben im vnterscheid vnd abtheilung der Knaben in gewisse Classen sowohl als der stunden, Lectionen vnd auctoren, in gleichem der zuelässigen vnd Erbaren übungen halber alle vnd jede Schuelmeister vnd Lehrer zu richten vnd ihre Vnterweysung darnach anzustellen haben.

Wollen demnach Wir allen vnd jeden vnseren Ober vnd Vnderschuelen fürgesetzten Rectorn, Schuel- vnd Lehrmeistern, vom gröſten biß auff den geringsten, nach eines jeden anvertrawtem Ampt vnd verrichtungen, wie auch allen vnsern Superintendenten, Pfarrherrn vnd Auffsehern der Schulen, denen solches biß anhero obgelegen, oder hinkünftig noch ferner anbefohlen werden mag, in gnedigem Ernst, auffgetragen vnd befohlen haben, Thun auch dasselbige hiermit vnd wollen, daß sie sampt vnd ein jeder absonderlich an seinem orth vnd vntergebener verrichtung, dieser vnser Ordnung in allen vnd jeden puncten, clausuln vnd stücken ohne einig zurücksehen würklich nachsetze, auch darüber vest, steiff vnd vnverbrüchlich halte, darinnen weder vor sich selbst, noch durch andere, sie seyen, wer sie wollen, ohne Vnser vnd vnsers Geistlichen Consistorii vorbewust das geringste nicht endere oder endern noch abschaffen lasse, darbey Wihr dann in keinen zweiffel stellen, es werde durch diese vnsere wohlgemeinte Ordenung die liebe Jugend mit desto weniger mühe vnd eitverlierung zu dem verhofften Zweck ihrer studien gelangen, vnd dadurch die Ehre Gottes, wie auch das Gemeine beste, Sodann vieler gutherzigen Leut heyl vnd Wohlfahrt mercklich befördert werden.

Dieweil aber in allen wohlbestalten Schulen Hauptsachlich auff zweyerley zu sehen ist: Erstlich, daß im Lehren vnd vnterricht der Jugend die rechte gedeylichste art vnd manier getroffen, Fürs ander die disciplin vnd Schuelzucht gebührlich gehandhabt werde, so wollen Wihr, daß solche beyde stücke allenthalben wohl in acht genommen werden.

Es bestehet aber die vnderrichtung in Schulen vnd erbawung der Jugend in dreyen dingen, nemblich der anführung zur Gottesfurcht vnd wahrem erkäntnus vnserer Christlichen religion, so dann in der Lehr nohtwendiger nutzbahren Sprachen, vnd vors dritte, guter freyer Künste, so man artes liberales zu nennen pflegt. Von welchen dreyen dingen Wihr nachfolgende Gesetze vnd Ordnung sowohl ins gemein, als insonderheit, hiermit vorgeschrieben vnd in gewisse Capitul nachfolgender massen abgetheilt haben wollen.

Das Erste Capitul.

Betreffend die allgemeine Vnderrichtung vnd anführung zur Gottseeligkeit vnd Erkäntnuß der wahren Christlichen Religion.

Nachdeme die Furcht Gottes aller Weißheit ein Anfang, auch ohne embsige anrufung der Göttlichen Majestät alle vnser Beginnen, Mühe vnd Arbeit ver-

gebens ist, so ist es zu mahl billich, ja höchst notwendig, daß im Studiren man jederweil mit dem lieben Gebett anfange, auch wiederumb darmit ende und beschliesse.

1) Es soll aber vmb desto besseren verstandts vnd eyferiger andacht willen, das Gebet jederzeit in vnser angebornen Teutschen Sprach beysein der sämptlichen Schuelknaben von allen Classen, vnd zwar so viel müglich in einer allgemeinen verhörstuben vnter der auffsicht vnd gegenwart eines aus den verordneten Schuelmeistern dergestalt gehalten vnd verrichtet werden, daß im eingang zur Schulen eine sonderbahre zum Schuelwesen dienliche form eines Gebets, beneben dem Gebet des Herrn vnd den heiligen Zehen Gebotten Gottes, Im außgang aber aus den Schulen eine gewisse Dancksagung, beneben dem Gebet des Herrn vnd Glaubens bekantnuß öffentlichen gesprochen, vnd jedesmahls ein verß oder etlich aus andächtigen Psalmen darbeneben gesungen werden.

2) Diesem nach vnd fürs Andere soll den Morgen in allen, des Abends aber in gewissen Collegien ein Capitel aus der Bibel in Deutscher sprach, darin es dem Gebet gleichförmig sey, gelesen, vnd darbeneben eine kurtze Summa vnd inhalt, wie auch abtheylung des Capittels vor der ablesung angezeigt werden.

3) Zum dritten, soll der Hessische Catechismus*) und zwar der kleine, den geringen vnd untersten Knaben, nemblich der Teutschen Classen in Teutscher der Lateinischen aber in Lateinischer sprach fürgetragen vnd eingebildet werden.

Den obern Classen aber, darinnen man die grichische sprach, auch die Logic vnd Rhetoric lehret, soll man eben denselben Catechismum mit gewissen dazu dienlichen beschreib vnd außtheilungen ausführlicher vorhalten, damit die Knaben nechstangedeuter Classen dadurch algemachsamb zur Fassung der heiligen Schrifft vnd andern höhern wissenschaften auf hohen Schulen vorbereitet vnd abgerichtet werden mögen.

Das ander Capitel.

Von den Mitteln, dadurch man zu beförderung vnd schleuniger fortsetzung der studien in den Sprachen vnd freyen Künsten gelangen mag.

1) Dieweil die menge der Lehr- oder Schuelmeister in einer Claß die Schüler, bevorab so noch geringes Alters sein, sehr hindert vnd irre machet, so soll einer jeden Classen ein eygener Lehrmeister zugeordnet werden, auff welchen die ihme vntergebene Knaben eintzig vnd alleine zue sehen, vnd dessen ahrt im Lesen und ausreden sich durchaus, so viel müglich, bequemen, vnd ihme dieselbe ablernen sollen.

2) Es hat aber fürs ander hierinnen gar nicht diesen Verstandt, daß in allen vnd jeden Schulen ohne vnterscheidt einer jeglichen Classein eigener Schuelmeister zugeordnet, vnd also bevorab in geringeren Stätten vnd da die menge der Schüler nicht sonderlich groß ist, die anzahl der Schuelmeistern den Classen gleichstreichen soll, denn da der Knaben wenig, Können vnterschiedene Classen durch einen Schuel- oder Lehrmeister wol versehen werden.

3) Zum dritten ist biß dahero im Schuelwesen eine grosse vnordnung vnd böser Brauch im schwang gangen, indeme die Lehrer ihren Jüngern die Last vnd beschwerlich ihrer auffgegebenen Lectionen fast allerdings auffgelegt, vnd dieselbige ihnen mehr nicht als ein mahl ins gemein vorgehalten, aber deren widerholung ihnen den Zuhörern selbst anheimb gewiesen vnd überlassen haben, vnd also dißfals wenig in acht genommen, ob die Schüler daß jenige, so ihnen fürgehalten worden, recht ingenommen vnd verstanden haben oder nicht, dadurch

*) Derselbe erschien 1607. S. Joh. Jac. Pfeiffers Anweisung für Prediger 1789. S. 156.

aber der Verstandt vnd Gedechtnus der Zuhörer oder Lehrschüler wenig befordert, sondern vielmehr geschwecht vnd beschweret worden. Diesem vnrath nun gebürlich fürzukammen, wird es fürs dienlichste erachtet, daß die Schuelmeister hinfürter obgedachte mühe selbst auff sich nehmen, die Lectionen den Schülern nicht allein fürlesen vnd auslegen, sondern sie auch mit vnnachlässigem fleiß also lange widerholen vnd ihnen bekanndt machen, biß sie verspüren, daß die Knaben dieselbe nach notturfft gefasset vnd zum wenigsten den rechten verstandt darvon wol eingenommen haben.

4) Hierbey ist gleichwohl zum vierten nicht eben zu befahren, daß die fähigere vnd wackerste Ingenia durch vielfeltige widerholung der Lectionen, vmb der jenigen willen, so nicht mit gleichmässigen gaben vom lieben Gott gezieret sein, auffgehalten werden möchten, sondern können die tüglichste vnter ihnen, nachdem sie ihre Lectiou recht gefasset haben, andere zum guten Exempel zuforderst fürgenommen vnd gehöret, vnd darauff mit den übrigen fortgefahren, dadurch auch jene vmb so viel mehr bey vielfältiger widerholung vnd anhörung dessen, so sie gelernet haben, gesterkt vnd bestetigt werden.

5) Zum fünfften soll aller anfang des Unterrichts von dem jenigen so den Schülern am leichtesten zu fassen vnd verrichtten ist, genommen werden, derowegen man zur Lateinischen Sprach nicht schreiten soll, man habe dann vnsere angeborne Deutsche Sprache zuforderst nach notturfft vnd genugsamb gelernet, zu welchem ende für die angehende Jugend eine Deutsche Grammatic kurtz begriffen ist, welche gleichsamb eine Vorbereytung zu andern, höhern sprachen sein soll.

6) Zum sechsten den jenigen, welche die sprachen zu lehrnen anfangen, soll ein verständtlicher guter Auctor oder Scribent, welcher dieselbe Sprach gantz rein vnd eygendlich treibt, fürgehalten, Darbeneben die Lection in der Grammatic beim selben getrieben vnd deren brauch vnd übung fleissig fürgebildet werden. Dann eben durch dieses Mittel zu erlangen ist, daß die Knaben sich an keine vnartige, grobe vnd Barbarische manier im Reden vnd Schreiben gewehnen sondern vielmehr recht rein vnd tüglich, aus dem vorgehaltenen guten Auctorn die Sprach zu lehrnen, vnd nachzusetzen, ohn sonderbahre Mühe angewiesen werden.

7) Vors siebente, Nachdem in Lehr vnd übung der Sprachen das meinste daran gelegen, daß etwas aus einer in die andere übersetzt werde, so soll es darin folgendermassen gehalten werden, daß der Lateinische Text oder Auctor, dessen die Knaben albereits kündig vnd ihnen an statt einer materien Argumentsweyse, wie man es nennet, vnter die handt gegeben wird, in die deutsche, als eine bekante Sprache überzusetzen fürgehalten werde: Dardurch denn gar leichtsamb zu verhüten ist, daß die Latheinische arth zu reden durch einige deutsche oder andere frembde weyse nicht verbrehet, geendert, noch verderbet, wie denn auch die aus den Nomenclaturis, Dictionariis vnd Lexicis ausgesuchte Latheinische wörtter aus vnwissenheit ihres eignen natürlichen verstandtes nicht vnfugsam vnd mit weniger Zier oder rechter Latinitet zusammengefasset werden.

Dieses Exercitium vnd übung soll so lange getrieben werden, biß der Lehrknabe den text selbsten, Als zum Exempel den Lateinischen Auctoren in die deutsche, oder den Grichischen in die Lateinische sprache, recht vnd ohne mangel übersetzen kan, zu welchem ende sehr dienlich sein wird die Knaben zu gewehnen, daß sie in allen vorhabenden Sprachen, so sie Lernen, feine dienliche Sprüche vnd Sententien per casus et tempora verendern vnd auff mancherley art geben müssen.

8) Zum achten, wenn sie itzt angedeuter massen wolgeübt vnd erfahren sein, so sollen sie alsdann mit version vnd übersetzung beyder sprachen, der einen in die andere abwechseln.

9) Dieweil auch fürs neunde zu der erkantnus der Lateinischen Sprach nicht wenig thut, daß man dieselbe so wol im Reden als im schreiben täglich vnd fleissig übe, so sollen die in der Schulen gewöhnlichste notae grammaticae locutionis angestellet, vnd von den verbrechern beneben gebührlicher correction erfordert werden. Die übung im schreiben vnd setzen söllen auch die Schuel- vnd Lehrmeister mit allem fleiß vnnachlässig treiben, vnd zwar sie nicht aus frembden vnd der studierenden Jugend allerdings vnbekandten Auctoren nehmen, sondern aus den jenigen so ihnen in der Schulen vorgehalten vnd gelesen worden, also daß die Knaben deroselben arth vnd zierligkeiten fein fertig nachzufolgen vnterrichtet und angeführet werden.

10) Darbeneben aber vnd zum Zehenden kan es nicht schaden, daß die jenige, so eine Sprach albereits zimblich wohl gefasset haben, auch in andern Materien geübt werden, welches aber von den Schuel- vnd Lehrmeistern mit solcher bescheidenheit zu werck gerichtet werden sol, daß, wann sonderbahre schwere vnd vnbekannte arten zu reden vorfallen, sie die Schuelmeister selbst den Knaben solches weisen, sagen vnd an die hand geben.

11) Es ist auch kein gering Zeichen eines rechtschaffenen gemüths, wann einer lust vnd begierde hat, wegen seiner Thugend gepriesen zu werden, sintemahl dannenhero ein zugelassener Eyfer vnd gleichsamb ein Kampff der Thugend vnd Laster halben nicht ohne geringen Nutzen vnd frommen zu entstehen pfleget.

Sollen derowegen diese vnd dergleichen Kämpffe vnd Eyfer, sonderlich der gehörten Lection vnd Schriften wegen nicht allein zugelassen, sondern zum offteren angestellet vnd zu dem ende die Monatliche tentamina vnd collocationes, wie mans zu nennen pflegt, fleissig in acht genommen werden, damit beyds die trägen vnd nachlässigen ermuntert, vnd die embsigen vnd lehrnhafften in ihrem löblichen vorhaben gestercket werden mögen.

12) Man soll auch nicht von derer Knaben, bevorab wann sie noch zimblich jung sein, Sinnreichheit vnd fortkommen, vnd das einer oder der ander zum Studieren langsamb vnd vngeschickt sey, vnzeitig Vrtheilen vnd schliessen, Dieweil es sich offtermahls zuträgt, daß die jenigen, so sich anfangs hart vnd schwermühtig anlassen, hernacher glückseelig fortfahren, hingegen aber andere, so sich anfänglich sehr geschickt, geneigt vnd begierig erzeigt, zu rück bleiben vnd ein merckliches von ihrer begierde nachzulassen pflegen.

13) Wann man den Plautum oder Terentium vornehmen wil, soll solches also vnd derogestalt geschehen, damit die Knaben ein iglicher seine gewisse Persohn darinnen, mit gebührlicher ausred vnd gebehrden, wie sich solches mehr von Natur als angenommener vnd nach geberteter weyse gebühren thut, darstellen möge.

14) Dieweil es auch einem Jüngling eine merckliche zierde ist, rein vnd zierlich Schreiben können, als sollen alle vnd jede Schüler vnd zum wenigsten die in den vntersten Classen darzu, daß sie sich einer feinen, annemblichen vnd leserlichen Handschrifft befleissigen, angewiesen werden.

15) Nachdeme auch die überheuffte vnd zu lang wehrende Lectionen der Studirenden Jugend eine hindernus vnd verdruß zu gebehren pflegt, so soll man vnter andern gleichfals dahin sehen, daß die Schüler, sofern es wegen besuchung der Leich vnd anderer Predigten sich thun läst, nicht über zwey stunde aneinander auffgehalten werden.

16) Welche hernachen tüchtig vnd würdig befunden, daß sie auff die hohen Schulen zu verschicken seyen, dieselben sollen zuforderst wolgeübt vnd fleissig probieret werden, daß sie eine oder andere anmuhtige Sententz durch allerley

art zu reden, verendern vnd abwechseln können, darzu sie denn anfänglich vnd bey zeit aus dem Stürmio vnd Erasmo zu vnterrichten sein.

17) Aus den Paedagogiis vnd andern gemeinen Schulen soll niemand auff höhere vnd Universalschuelen verschickt werden, es sey dann das er zuvor beneben gehöriger Zucht vnd Ehrbarkeit, auch Gottesfurcht, eine vntadeliche wissenschafft der Grammatic mit sich bringe, vnd nach derselben reden vnd schreiben könne, sintemahl ohne diß Fundament nichts dißfalß darauff zu bawen ist, vnd damit diß desto füglicher geschehen möge, so sollen die Scholarchen oder andere, denen es gebühret, den Außgenommenen etwas in die Lateinische sprach zu versetzen auffgeben, auf daß sie ob und welcher gestalt dieselben hierzu beschaffen, abnehmen vnd vnderscheiden können.

Das dritte Capitel.

Die Ordnung der Classen vnd was bey denselben ins gemein, so dann bey einer jedern insonderheit in acht zu nehmen.

Vnd soviel waß in gemein die vnderrichtung, vnd daß so darbey in acht zu nehmen belangen thut. Folget nuhn, was Insonderheit vnd bey allen vnd einer jeden Classen in acht zu nehmen, wie solches aus nachgesetzten verzeichnussen der Classen vnd Lectionen zu ersehen.

1) Vnd Erstlich wollen Wir, daß allen vnd jeden Classen gemein sein sol die übung der Gottseeligkeit, welche 1. im Täglichen öffentlichen Gebet, 2. Singung der Psalmen, 3. in ablesung des Capituls aus der Bibel, 4. abhandlunge des Catechismi, 5. in außlegung der Evangelien vnd Sontäglichen Episteln bestehen thyt, also vnd derogestalt, Daß erstlich das Gebet soviel immer müglich in allgemeiner vnd völliger Versammblunge gehalten, der Catechismus aber in allen vnd jeden Classen Mittwochens vnd Sonnabends doch mit diesem vnterscheide vorgetragen werden, daß der kleine Lateinische Catechismus in den vntersten Lateinischen Classen, in den übrigen vnd höhern aber der begriffene Inhalt Christlicher Relion gelehret vnd erkläret werden.

2) Vors ander soll alle Sontag eine gewisse stunde zur Außlegung vnd widerholung der ordentlichen Evangelien vnd Episteln, doch nach eines jeden orths gelegenheit vnd daß es ohne verseumung der Predigten geschehe, angeordnet werden.

3) Vors dritte soll auch die Sing- vnd Rechenkunst in allen vnd jeden Classen gelehret vnd getrieben werden, nemlich die Music den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag nach mittag vmb 12 Vhr, die Arithmetic aber den Sonabend vnd Mitwochen gleichfals nach mittag vmb 12 Vhr.

Folget nun vors Ander, Was für Lectionen vnd zu was stunden einer iglichen Classen insonderheit angewiesen vnd zugeordnet werden sollen, vnd Erstlich So viel die 8. vnd vnterste Classen, welche gleichwohl einem jeden Rectori an der Schulen daselbsten vnterworffen seyn soll, betrifft.

Die 8. vnd vnterste Class.

1) Der Zweck der Achten Class soll sein, daß ein Knab über daß er recht deutsch schreiben vnd lesen könne, auch die deutsche Grammatic wisse vnd verstehe.

2) Vors ander soll dieselbige in zwey vnderschiedliche Ordnungen oder Rotten abgesondert vnd einer iglichen Ordnungen etliche gewisse Lectionen, etliche auch allen beyden zusammen ins gemein verordnet werden.

3) Die erste oder vnterste Ordnung sol Montags, Dienstags, Donnerstags vnd Freytags vor Mittag zu 7 vnd 8 vhren im buchstabieren aus einem darzu

dienlichen Buche, nach mittags zu 3 vnd 4 vhren den Montag, Dienstag vnd Freytag mit schreiben vnd was dem anhängig, den Mitwochen vnd Sonabendts in Paradigmatibus declinationum geübt werden.

4) Der andern oder obristen Ordnung sollen vor Mittag den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag die im Catechismo begriffene 5 Heubtstücke der Christlichen Lehr vorgetragen vnd ausgelegt, nach mittags aber vnd auff eben dieselbige Tage, die deutsche Grammatic, bevorab was die Orthographiam vnd Prosodiam betrifft, erklehrt vnd gelehrt werden.

5) Die Lectionen so beyden Ordnungen gemein sein sollen sind diese: Erstlich, daß man Mitwochens vnd Sonabends vor Mittag zu 7 und 8 vhren die Knaben sich in Lesung allerhandt Handschrifften, vors ander im Schreiben selbst sich üben lasse, Wie dann auch vors Ander, vnd nach mittags, daß sie Montags, Dienstags, Donnerstags vnd Freytags den anfang der Music, Mitwochen vnd Sonabend aber etwas in der Arithmetic fassen vnd begreiffen mögen.

Siebende Class, sonst Etymologica genandt.

1) Der siebenden vnd Etymologischen Classen Lectionen seind gleichsfalß zweyerley: Erstlich die jenigen, so derselben mit den nachfolgenden Classen gemein, so dann die jenigen, so derselben alleine vnd eygene sein.

2) Die mit den nachfolgenden Classen gemeine sind diese, Erstlich vor mittags das gemeine Gebet, zum andern vnd nach mittags auff den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag die Music, Mitwochen vnd Sonabend die Arithmetic.

3) Die dieser Classen alleinig zustendige Lectionen sind wie folget, nemblich vor mittags den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag die Etymologi oder Nachforschung der wörter in der Lateinischen Grammatic, Mitwochens vnd Sonabends aber der kleine Catechismus.

4) Nach mittag sollen Montags, Dienstags, Donnerstags vnd Freytags die dialogi Sacri Castellionis, daß ist Christliche Gespräche aus der Bibel gezogen vnd die Epistolae Ciceronis ein halb Jahr vmb das ander abwechselnd vorgenommen werden.

5) Mitwochens vnd Sonabends aber sollen die Knaben etwas aus dem Lateinischen ins Teutsche versetzen, die nomenclaturas oder Wortregister auswendig lehrnen vnd erzehlen, vnd die wörter Grammatice flectiren lehrnen. Wiewohl auch wegen menge der Schüler an einem oder andern orth, diese Claß in zwey theil verscheiden, vnd die erste Rudimentaria, die ander Etymologica genandt werden kan.

Die Sechste Class, sonstet Syntactica genandt.

1) Der 6. Class Lectionen sollen sein erstlich die jenige, so sie mit den andern Classen ins gesambt gemein haben, als das Gebet vnd die Sontäglichen Lectionen: Hernachen vnd vors ander sollen sie zugleich vnd mit der 7. Class den Mitwochen vnd Sonabend den Catechismum vor mittag, die andern Tag aber die Dialogos sagros oder Epistolas Ciceronis nach mittags anhören.

2) Die absonderliche aber vnd dieser Classen allein zugehörige Lectionen sollen seyn, daß der Syntax den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag fleißig vor mittag erkleret vnd getrieben, auff den Mitwochen vnd Sonabend aber nach mittag aus einem gewissen Auctore etwas zu übersetzen, doch also vorgehalten oder auffgegeben werde, auff daß die Vntersten in dieser Claß sich mit denen in der vorhergehenden siebenden Claß im übersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche üben möge.

Die Fünffte Class, sonst Lexicographa genandt.

1) Soll erstlich mit der 6. vnd 7. das gemeine Gebet, den Catechismum, die Sontäglichen Lectionen, die Music vnd Arithmetic gemein haben.

2) Absonderlich aber sol hierinnen den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag des morgens ein bewehrtes Lexicon mit zugehöriger außführung vnd erklärung in Etymologia vnd Sintaxi vorgenommen vnd abgehandelt werden.

3) Mitwochens vnd Sonabendsi soll man die Knaben nach mittag daß sie eine oder andere Sententz nach anleytung des Erasmi vnd Camerarii per tempora et casus, auch in Synonymis vnd sonstet fein abwechseln vnd verendern lehrnen anweysen, die andern vier tage sollen sie sich fleissig im übersetzen aus der Muttersprach ins Latein üben.

Die Vierte Class, sonst Poetica genandt.

1) Hat mit der vntersten Class gleichsfalß gemein 1. das Gebet, 2. den Catechismum, 3. die Sontägliche Lectionen, 4. die Music vnd die Arithmetic.

2) Die dieser Classen aber eigentlich vnd alleinig zustendige Lectionen sind diese: Daß man den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag die Poetic vor mittags vmb 7 vnd 8 vhr Lesen vnd widerholen sol.

3) Nach mittag sol man auff abgesetzte Tage den Virgilium, Horatium, oder sonstet einen andern bewehrten vnd beruffenen Poeten, damit man auch alle halbe Jahr abwechseln kan, Lesen vnd erklären.

4) Mittwochen vnd Sonabends aber sollen die Exercitia styli oder Orationis also getrieben werden, daß sie entweder ein Poetisch Gedicht in eine schlechte gewöhnliche Rede, oder hingegen etwas in verse verwandeln, oder aufs geringste sich in wieder zu recht bringung der versetzten versen üben sollen.

Die Dritte oder Grichische Class.

1) Hat erstlich vnd mit allen vnd jeden Classen das Gebet, die Music vnd Arithmetic gemein, mit den nachfolgenden Classen aber als der Logischen vnd Rhetorischen den verfasten Inhalt Christlicher Religion, so etwas weitleufftiger als der gemeine Catechismus gestalt, anzuhören.

2) Vor sich vnd insonderheit aber hat diese Claß nach arth ihrer vier vnterscheide oder Ordenungen nachfolgende Lectionen.

3) Die erste Ordenung sol den Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag des morgens zu 6 vnd 7 vhren in Grichischer Etymologi,

4) die andere auff eben dieselbige Tage vnd stunden im Grichischen Syntaxi angeführt vnd geübt werden.

5) Beyden aber diesen Ordenungen wird nach mittag der Isokrates oder Plutarchus gelesen.

6) Die dritte Ordenung soll sich Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag in einem bewehrten Grichischen Lexico, wie droben beim Lateinischen Collegio angedeutet, üben.

7) Die vierte Ordenung soll auff eben dieselbige Tage vnd stunden in der Grichischen Poetic, vnd was daran anhengt, vnterrichtet vnd vnterwiesen werden.

8) Nach mittag aber vnd auff mehr obgedachte vier Tage sollen beyden diesen letzten zwo Ordnungen der Theognis oder Hesiodus oder ein ander Grichischer Poet gelesen vnd erkleret werden.

9) Dieweil denn auch nicht ohne, daß die Grichische Sprache nicht eben so nohtwendig, oder auffs geringste nicht so gebreuchlich als die Lateinische ist, so sollen obgenandte vier Ordenungen den Montag vnd Dienstag die Lateinische

Grammatic, Donnerstag vnd Freytag aber die Lexicographische vnd Poetische Lectionen gemein haben, also daß diese vier Ordenungen auch von einem Sprachmeister, oder wo die menge zu groß were, auffs höchste von zweyen vnterrichtet werden sollen.

Die andere oder Logische Class.

1) Hat ausserhalb des Gebets vnd den Sontäglichen Lectiunen mit vorhergehender Grichischer Class, Mitwochens vnd Sonabends den begriffenen Inhalt Christlicher Religion, die übrigen vier tage aber in den Mittagsstunden die obgemelte Grichische authoren vnd exercitien im Schreiben aus dem Grichischen ins Latein gemein.

2) Absonderlich aber vnd besonders soll dieser Classen Montags, Dienstags, Donnerstags vnd Freytags die Logica des Morgens gelesen werden.

3) In den Nachmittagsstunden soll auff itzt gemelte 4 tage vmb 12 vhr die Music auch wo müglich auff Instrumenten, den Mitwochen vnd Sonabend aber das letzte oder schwehrere theil der Arithmetic, vor die hand genommen vnd gelehret werden.

4) Vmb 2 oder 3 Vhr nach mittag sollen die in dieser Class sich des Montags, Dienstags, Donnerstags vnd Freytags in Analysi Logica, wie denn auch im Schreiben in Grichischer vnd Lateinischer Sprach exerciren vnd üben.

Die Erste Class Rhetorica genandt.

1) Soll ins gemein mit vorgehenden Classen anhören vnd gebrauchen 1. das Gebet, 2. den etwas weitleufftiger begriffenen Inhalt Christlicher Religion mit seiner erklerung, 3. die Music, 4. das letzte theil der Arithmetic, 5. vnd dann die Sontägliche Lectionen oder außlegung eines Capituls aus der Bibel in Grichischer Sprach.

2) Sonstet soll in dieser Class eigendlich vnd vornemblich gelesen werden, Montag, Dienstag, Donnerstag vnd Freytag vor mittag die Rhetoric.

3) Auf eben dieselbigen tage doch nachmittags soll man einen Lateinischen oder Grichischen redener als Ciceronen oder Demostheuem, dann den Virgilium vnd Homerum vornehmen, auch darmit alle halbe Jahr nach gelegenheit abwechseln.

4) Den Mitwochen vnd Sonabend soll in dieser Class Logice disputirt oder declamirt, oder etwa eine Comoedia oder dergleichen feine Dialogi oder Gespräch recitirt vnd damit ordentlich vmbgewechselt werden. Vnd soviel bißhero, was die arth zu lehren vnd verordnung der Classen betrifft.

Das vierte Capitel.

Von der Schuelzucht vnd was dero anhengt, so das vornembste bandt den gemeinen Schuelnutzen zu erhalten ist.

1) Gleich wie die Disciplin vnd Schuelzucht in diesen sachen das vornembste vnd beynahe eintzige Mittel zu gewünschtem Zweck dißfalß zu kommen, billich geschetzet wird, also hat dieselbige auch itziger zeit viel vnd vnterschiedliche mängel, welcher vhrsprung vnd verursachung, so man ihnen aus dem grunde abhelffen wil, zuvor müssen erkennet vnd abgeschaffet werden.

2) Dann die Erste vnd vornembste Vhrsach rühret von den Eltern der Schuelkinder, 2. die ander von den Schuelmeistern, 3. die dritte von den Schüllern selbst, 4. die vierte von den privat- oder Nebenschuelen her, vnd wollen Wir es bey einem jeden nachfolgender gestalt gehalten haben.

Das Fünffte Capitel.

Von den Eltern.

1) Es sollen die Eltern nicht meinen, daß sie niemand wegen ihrer Kinder auffzucht vnd lehre Rechenschafft zu geben schüldig seyen, vnd daß wann sie dieselbige mit Kleidung vnd anderer Zeitlicher nottdurfft versehen, alsdann mit ihnen ihrem gefallen nach, ohne einiges Menschen einrede schalten vnd walten mögen: Sondern es sollen sie die Eltern glauben vnd wissen, daß gleich wie ein jeder seinem Vaterland zum besten gebohren wirdt, sie also auch ihrer Kinder halben dem Vaterland rede vnd antwort zu geben verbunden sein.

2) Sollen derohalben ihren Kindern nicht nach- noch zugeben, daß sie ihrem gefallen nach, hin vnd wieder ausgehen vnd spatzieren lauffen mögen, Sintemal hirdurch verursachet wird, daß sie sich nicht alleine der Lectionen, sondern auch der Predigten selbst durch allerhand nichtswürdige vnd erdichtete entschuldigungen entziehen vnd also die Wercke ihres Beruffes versäumen können.

3) Es sollen auch eines jeden orts ober- vnd vnder-Beampten dahin befehlicht sein, daß sie die Eltern mit fleiß anhalten, damit sie ihre kinder der Disciplin vnterwerffen, oder wann sie gar vnartig vnd zum Studieren vntüchtig, sie einem gewissen Handwerck oder anderem ehrlichem beruff vntergeben müssen, in betrachtung, daß die muhtwilligen, indem sie ihrem gefallen nach derogestalt leben vnd die Disciplin verachten vnd den Zügel frey haben, nicht alleine vor sich ins verderben gerahten, sondern auch andere sonstet ehrliebende Knaben mit ihren bösen Exempeln zu verführen, vnd mit sich ins verderben zu stürtzen pflegen.

4) Es sollen auch die Eltern zum höchsten erinnert werden, daß sie ihre Kinder nicht verzerteln, oder ihnen vnverantwortlich durch die finger sehen, welches denn gemeiniglich zu geschehen pflegt, indem sie die Laster, die ihre Kinder zu Hauß oder außerhalb begehen, entweder gar nicht, oder doch nicht gebührlich bestraffen, auch wohl der Schuel- vnd Lehrmeister recht vnd billigmässige bestraffung vngleich vnd vor übel auffnehmen, welches keineswegen zu verstatten ist, Sondern die Scholarchen hierinnen ernstlich einsehens haben sollen.

Das Sechste Capitel.

Von den Schuelmeistern.

1) Die Schuelmeister betreffend, befinden sich abermahl viel mängel, welche die rechtschaffene vnd nohtwendige Schuelzucht oder Disciplin mercklich verhindern, vnd rühren dieselbige entweder von der Schuelmeister geschick- vnd vngeschicklichkeit, oder deren Leben vnd wandel her.

2) Denn erstlich findet man etliche grobe gesellen, welche selbst der straffen würdig weren. Wo dieser vnvermögenheit von den Schülern vermerckt wird, kan nicht anders, als eine verachtung beyds der Schuelmeister vnd Disciplin darauff erfolgen.

Vors ander trägt sichs offtmahls zu, daß wann der Lehrmeister schon zimblich gelehrt, er doch seinen Schülern ohne betrachtung deren verstandts vnd eigenschafft, entweder gantz vnd gar widerwertige, oder doch solche sachen vorhelt, die sich bei weytem nicht vor sie reimen, geschicht auch nicht selten, daß der Schuelmeister verdrossen wird, hände vnd füsse gehen läst, vnd also durch sein eigenes Exempel die Discipuln ergern, versaumen, vnd von ihrem Ampt abhalten pfleget.

3) Es schadet auch der Disciplin nicht wenig, wann der Lehrmeister entweder zu hitzig, vnd das jenige so er mit guten worten oder sonstet glimpflich

anden können, mit vnnötigem Eyfer vnd bitterkeit bestraffet, oder auch wann derselbige gar zu gütig vnd gelinde ist, vnd das jenige, so einer nahmhafften vnd besondern straff werht, schlecht hin passiren lessiet, wie dann auch, wann sich die Präceptoren mit den Discipuln oder andern Leichtfertigen Personen zu ihrem verdrieß vnd nachrede gar zu gemein machen.

4) Obgedachte mängel sollen sambt vnd sonders dergestaldt aus dem wege gereumet werden. Erstlich soll kein Schuelmeister angesetzt oder angenommen werden, es sey den derselbige 1. Gottesfürchtig vnd Gelehrt, 2. tüchtig andere zu lehren, 3. Fleissig vnd Arbeitsamb, 4. Auffrichtig vnd getrew im Lehren, 5. Ansehnlich, 6. der keine souderbahre begierde habe, oder die Persohnen ansehe, 7. so auch nicht Mürrrisch oder gar zu hart, 8. hinwiederumb auch nicht gar zu gelinde noch liebkosend, 9. sondern Sparsamb vnd Haußhaltig sey, vnd seine Zeit wohl anzulegen wisse, 10. der sein Ambt mit einem sonderen nachtruck versehe, vnd seine stunde auffs allergenaweste halte, 11. vnd endlich, der sich der Mässigkeit, Nüchternheit vnd anderer Thugenden, dadurch ein Schuelmeister eine sonderbahre authoritet erlangt, vnd bei den Discipuln ein ansehen bekömbt, befleissige.

5) Nachdeme dann auch die Zucht fast sehre hindern thut, wann die Knaben gar zu zeitlich nahen Hauß ziehen vnd über die gebürende zeit aussen bleiben, soll denselben über 14. tage zu Hauß zu bleiben, noch auch vor gehöriger zeit abzuziehen in keinem wege verstattet werden.

6) Es sollen auch die nachforschung der Sitten vnd mittheylung der straffung, die man censuras zu nennen pflegt, biß zu außgang vnd ende der Lectionen eingestellet werden, damit nicht die zeit, so zum Studiren verordnet, versaumbt, anders angelegt, oder gar verhindert vnd stützig gemacht werden möge.

Das siebende Capitul.

Von den Discipuln oder Schülern.

1) Demnach die Knaben vornemblich durch zweyerley von guter Lehr abgehalten werden, entweder daß sie von Natur dazu vngeschickt vnd vntüchtig oder gar zu mutwillig vnd frech als soll man beyden diesen Gebrechen auff nachfolgende weyse begegnen:

2) Erstlich die jenige, so gantz vnd gar zu dem Studiren vndüchtig vnd vngeschickt, also daß keine hoffnunge einiger besserung von ihnen dißfalß zu schöpffen, die seind zeitlich auß der Schulen zu schaffen, vnd damit sie nicht müssig gehn, vnd andere durch ihre Exempel verleyten, einem Handwerck oder ander Handthierung zu vntergeben, vnd dieses alles mit vorwissen vnd auff Verordnung der Obrigkeit eines jeden Orts vnd der Scholarchen, das ist der jenigen, denen die vffsicht auff die Schulen befohlen ist.

3) Die hartnäckige vnd mutwillige Gesellen aber sollen theils durch ihre Eltern, so dißfals nichts an sich daheime erwinden lassen sollen, theils durch die Präceptoren in der Schulen, auch bißweilen also, daß man ihnen einen offentlichen hohn anthue, vnd in den Eysen oder Zucht-Hauß arbeiten lasse, gezämet werden.

4) So dieser keins helffen wolte, sondern sie nochmals auß den Schulen entlauffen, vnd sich nicht wieder einstellen würden, So seind die Eltern schüldig, sie wiederumb auff erfordern zue stellen vnd zur Straffe zu lieffern, ob vielleicht ein Füncklein einiger Besserung vorhanden sein möchte, Wo nicht, sol man sie der Obrigkeit überantworten, damit andere von der gleichen Boßheit vnd Buberey abgeschreckt, vnd durch dieser Exempel gewitzigt vnd gezämet werden mögen.

Das Achte Capitel.

Von den heimlichen vnd neben Schulen.

1) Es soll niemand einige heimliche Schule Teutsch oder Lateinisch, oder sonstet ohne vorbewust vnd bewilligung der Obrigkeit zu halten erlaubt sein.

2) So sollen solche Schulen mit gewissen Gesetzen verschrankt vnd versehen vnd der algemeinen Disciplin vnd Schuelzucht Conform vnd ehnlich sein.

3) Wie denn auch die Pastorn vnd Rectorn jeder Orts auff diese vnd dergleichen Schulen die ober auffsicht haben sollen, damit darin nicht ärgerlich noch muhtwilliglich gelebet, sondern die Predigten besucht, vnd die andern Stadtschüler durch diese Privatschüler nicht verführet noch beleydiget, auch nichts frembdes oder dieser Vnser Ordenung wiedriges darin gelehrt werde.

Das neunde Capitul.

Von den Auffsehern oder Vorstehern der Schulen.

Damit nun diese vnd andere obgeschriebene Puncte desto besser in acht genommen werden, So Ordenen vnd wollen Wihr, daß in allen vnd jeden Städten Vnsers Fürstenthumbs vnd zugehöriger Graf- vnd Herrschafften aus dem Raht oder andern Ehrbarn Leuten vnd mitbürgern, etliche gewisse Personen zu Auffsehern vnd Vorstehern, oder Scholarchen der Schulen sollen benennet vnd angesetzet werden, auff daß sie auff der Präceptorn Leben vnd Wandel Ampt vnd verrichtung, Thun vnd lassen, fleissig achtung geben, vnd sonst alles, was zum Schuelregiment gehörig, befördern vnd verschaffen, gestalt ihnen denn zu dem ende beydes Schuelmeistere vnd Schülere hiermit vnd nach außweysung dieser Vnserer Ordenung in gnädigem Ernst angewiesen sein sollen.

Vnd dies ist also das jenige, so wie in Betrachtung Vnseres Christ- vnd Fürstlichen Ampts den Schülern Vnsers Fürstenthumbs vnd zugehöriger Graff- vnd Herrschafften zum Besten itziger Zeit vnd gestalten sachen nach anzuordnen gemüssiget werden. Sintemahl Wir keine andere noch bequemere Mittel vnd wege den dießfalß eingeschlichenen Mißbreuchen, mängeln vnd vnordnungen füglich zu begegnen außersehen können, als daß obgesetzte Puncten in anstellung vnd Handhabung guter Disciplin, abtheilung vnd Ordenungen der Classen, vnd der in bescheidenem, kürtzem vnd nützlichem vortrage nohtwendiger Lehre, gebührlich in acht genommen werden, gestaldt Wihr dann allen vnd jeden vnsern Superintendenten, Pfarrhern, auffsehern der Schüler, vnd zuforderst ihnen den Schuel- vnd Lehrmeistern selbst nochmahls in gnädigem Ernst anbefohlen haben wollen, diese Ordenunge durchauß vnd vnverbrüchlich zu halten, vnd daraus ohne vnsern oder vnsers Geistlichen Consistorii austrücklichen Befehl in keinem weg zu schreiten.

Gott der Allmechtige vnd allein weise stiffter vnd Vrsprung alles guten wolle seine Gnade vnd Segen verleihen, daß durch diß Vnser wolgemeintes vorhaben die Schulen vnser vns anvertrawter Lande vnd Gebiete in einen gewünschten, gedeylichen Zustandt gebracht, alle die darin eingerissene Mängel vnd Gebrechen abgeschaffet, Die Jugend recht vnd wohl in allerley Sprachen vnd guten Künsten vnterrichtet, Vnd also Kirchen vnd Schulen zum besten aufferzogen, vnd dardurch die Ehre vnd das heylige Wort Gottes allen Ketzereyen vnd Irrthumen zum wiederstandt, Hingegen die beförderung guter Zucht vnd Erbarkeit, vnd alles andern Christlichen Wandels, vnter vns fort gepflantzet, erweitert, getrieben vnd erhalten werden möge.

Signatum Cassel, den 6. Januarii 1618.

In einer kurz nach dem Ende des dreißigjährigen Kieges durch Landgraf Wilhelm VI. veranlaßten Untersuchung über den Zustand der Stadtschulen Hessens ergab sich, wie sehr die Stadtschulen Hessens von dem Idealbild entfernt waren, das Landgraf Moritz sich von ihnen entworfen hatte. Jede Stadtschule sollte 8 Klassen und jede Klasse ihren Lehrer besitzen. Nur die Kasseler Schule entsprach dieser Anforderung einigermaßen. In den übrigen Städten legte der Krieg alle Schultätigkeit lahm oder vernichtete sie fast ganz.

Die Lehrer der Stadtschulen Hessens waren meistens Leute, die auf dem Wege zur Universität, oder auf dem Wege von dieser zu einem erwarteten guten Amte scheiterten und die Schule als Zufluchtsort, gar oft nur vorübergehend, aufsuchten. Für die meisten blieb sie aber dann zeitlebens das Arbeitsfeld, reich an Mühen und Sorgen, arm von Lohn und Ehren. Auch der auf der Stadtschule oder gar auf der Universität vorgebildete Lehrer an den Stadtschulen genoß im Volke wenig Achtung. Den Führern und Freunden der Jugend glaubte man oft gar alles das mit Recht versagen zu dürfen, was man den Mitgliedern anderer Stände als selbstverständlich zusprach. An dieser Unterschätzung ihrer Tätigkeit litten die Lehrer der Stadtschulen noch die beiden folgenden Jahrhunderte hindurch. Immer kehren die Klagen wieder über Mißachtung und materielle Notlage auch der Rektoren, Praeceptoren und Kantoren in den Städten. In humoristischer, wenn auch hie und da in etwas überschwänglicher, so doch im Kern durchaus den Tatsachen entsprechender Weise schildert ein Rektor in einem dem Hessenlande nahegelegenen sächsischen Städtchen (Hildburghausen) in einer Leichenrede auf einen seiner Amtsgenossen die Plagen, die ein Stadtlehrer in Schule, Gesellschaft und Familie auszustehen hatte. Die Darstellung trifft auch für die Lehrer in den hessischen Städten in der Hauptsache zu:

Der theure Lutherus, welcher nach seinem hocherleuchteten Geist am besten einsahe in die treuen Verdienste derer, welche das Werk des Herrn in der Schule redlich treiben, fordert das bekannte Quinquennium und nennet denjenigen einen doppelten Märtyrer, welcher 10 Jahr in diesem Kercker geschwitzet. Also darf ich wohl den sel. Herrn Organisten mehr als einen vierfachen Märtyrer nennen. Und es ist an dem: Nicht nur alle, die selbst die Probe ausgestanden, deren Beyfall man vielleicht in ihrer eigenen Sache nicht vor gültig erkennen möchte, sondern auch die klügsten und weisesten Männer bekräfftigen dieses Urtheil. Josephus Scaliger, ein Fürst unter den Gelehrten, der wohl niemals sich zu diesem Handwerk selbst erniedrigt, hat gleichwohl der Schul-Arbeit ein Zeugniß beygelegt, welches von ziemlichem Nachdruck:

Si quem dura manet, sententia judicis olim,
damnatum aerumnis suppliciisque caput:
Hunc nec fabrili lassent ergastula massae,
nec rigidas vexent fossa metalla manus:
Informet pueros. Nam caetera quid moror?
omnes poenarum facies hic labor unus habet.

„Hat jemand sich an seinem Landesfürsten oder am gemeinen „Wesen dergestalt versündiget, daß ihm der strenge Richter verdiente „Leib= und Lebensstrafe zuerkennen sollte: den darf man nicht erst „auf den Bau setzen, oder in einem Zuchthause raspeln heissen: „Man braucht nicht ihn auf der Galeere zu schmieden, oder in einem „Bergwerk arbeiten zu lassen, daß ihnen das Blut unter den Nägeln „hervordringet: Nein! Informet pueros! Man stecke ihn nur in die „Schule und lasse ihn etliche Jahre unter den unbändigen Knaben „schwitzen, er soll bald mürbe werden, besser, als wenn er mit der „strengsten und härtesten Leibesstrafe wäre gekerckert worden." Wann Sie, Hochgeehrteste Anwesende, mir eine kleine Gedult noch gönnen wolten, könnte ich gar leicht die grausamsten Marter=Instrumente, welche mit der empfindlichsten Pein die unschuldigen Bekenner Christi zu einem langsamen Tode gequälet, auf die harten Empfindungen eines Schul=Märtyrers ziehen. Doch sie erlauben mir ein eintziges aus dem christlichen Poeten Aurelius Prudentius zu entlehnen, welcher unter andern Bekennern Christi auch einen erbärmlich hin=gerichteten Schul=Märtyrer beschreibet. Herr H. Cassianus hatte lange Zeit mit Unterweisung junger Knaben in Rom gedienet. Weil er aber den christlichen Glauben annahm, so wurde er in der damaligen Verfolgung auch mit dahin gerissen. Und wie die Tyrannen bemühet waren, täglich neue Marter auszusinnen, die treuen Zeugen Christi mit einem langsamen und jämmerlichen Tod zu quälen, so wurde dieser fromme Schulmeister von ihnen dem Muthwillen seiner bisher untergeben gewesenen Jugend preisgegeben. Man bande ihm die Hände auf den Rücken, zog ihn nackend aus, und die Knaben musten mit ihren spitzigen Schreibegriffeln seine Haut erbärmlich mit viel 100 Stichen und Wunden zerreißen und zerlästern, theils wurffen mit Steinen auf ihn, schlugen ihm die Bücher und Tafeln an der Stirn entzwey, trieben das boßhafftigste Gespötte mit ihm und seiner ehemaligen Information, Eyfer und Disciplin, bis sie endlich die durchlöcherte Haut so durchgraben hatten, daß sie mit den Griffeln auch in dem Eingeweide herumwütheten und nach überstandener lang=währiger Marter sein Erlöser die obsiegende Seele mit der verheißenen Märtyrer=Krone wiederum ergötzete, wie solches alles in einem weitläufftigen Hymno nach der Länge beschrieben wird. Ich will nicht sagen, ob heut zu Tage die ungezähmte wilde Jugend ihren treuen Lehrern einen bessern Danck geben würde, wenn wir noch in

solchen Tyrannischen Verfolgungen lebeten. Doch wolte, so es uns die Gelegenheit verstattete, dieses ausführlich darthun: Sobald ein rechtschaffener Mann sich redlich und gewissenhaft zu der Schul-Arbeit verpflichtet, so sind ihm zugleich die Hände auf den Rücken gebunden; denn er hat sich im Stand begeben, da er als ein Schauspiel der Gedult an Jungen und Alten unsäglichen Muthwillen muß über sich ergehen lassen, und so wenig, als der H. Cassianus denen tausend Leibes- und Seelenstichen entgehen kann, welche mit den empfindlichsten Griffeln durch eine langsame, aber fast tägliche Marter seine Berufs-Arbeit ihm schwer und bitter machen. Der stete Ungehorsam, Boßheit, Halsstarrigkeit, Muthwillen, Dummheit der ungezogenen unartigen Jugend sind lauter scharffe Dornen und Spitzen, welche täglich seine Gedult durchbohren und offt durch Marck und Seele dringen. Der weise Plato sagt: Er wolle eher Löwen und Pantherthiere bändig machen, als einen bösen Buben. Keine Profession unter der Sonnen ist, da mehr Härte, Widerspenstigkeit und Unmöglichkeit ist als in der Schule. Wann dem Bildhauer ja seine Statua nicht berathen will, so schmeist er das Holtz in Feuer und nimmt ein anders. Einem Maler ist es um ein neues Stück Tuch oder Farben, einem Schuster um ander Leder zu thun, wenn das erste verdorben wäre. Aber hier ist nicht eines, sondern so viel grobe und nichtige Klötzer, die ihm täglich allen sauren Schweiß und Mühe vergeblich machen: die darf er nicht aus Ungedult wegschweißen oder umgießen, sondern muß sich alle Tage von neuem mit plagen, ob er gleich offt schlegte Hoffnung hat, daß seine Arbeit endlich noch den Zweck erreichen werde. Da sind unzählige Hindernisse, die alles wieder verderben, was der Praeceptor mit Angst und Noth in langer Zeit gezogen hat. Denn der Knabe darff nur unter böse Buben gerathen, oder er darff nach Hause kommen unter gottlose Eltern, zu ärgerlichem Gesinde, der von Natur verderbte Zunder wird bald fangen und alles auf einmal verwüsten, was in der Schule gebauet worden. Solte das einem redlichen Schulmann nicht die empfindlichsten Herzensstiche geben? und dennoch darff er nicht ablassen und müde werden. Allein je mehr er sich ängstet, bekümmert, betrübt, je mehr er sich bemühet und arbeitet, je schwerer wird es ihm gemacht.

Keiner Frauen kann die Geburt ihres Kindes so sauer ankommen, als einem treuen Lehrer, wenn er seine auf die Seele gebundene Kinder mit Ängsten gebieret, bis Tugend, Zucht und Erbarkeit ein rechtschaffenes Christenthum und nur einige Wissenschaft und Geschicklichkeit eine Gestalt in ihnen gewinnen. Ich rede nicht nur aus der Erfahrung, sondern die berühmtesten Schulleute haben ihre meisten Schrifften mit solchen Klagen angefüllet, und wird man fast wenig finden, die nicht mit continuirlichen Winseln ihrem Leser unter den

herrlichsten Meditationen solten verdrießlich fallen. Und zwar je redlicher und emsiger ein Mann in seiner Schularbeit ist, je härter und empfindlicher werden seine Klagen fallen. Zwar habe ich dieses Observiret, daß unsere heutigen Schulleute sich ziemlich hierinnen gemäsiget und mit denen vorigen in keine Vergleichung kommen. Nun mag es seyn, daß viele sich hierinnen Gewalt anthun und entweder finden, daß es Würckungen einer sündlichen und straffbaren Ungedult sey, mit welcher sie wenig ausrichten, sondern sich nur vor der Welt prostituiren, welche es doch wenig zu Hertzen nimmt und sie davor desto mehr verlachet, oder mag auch seyn, daß man einen und andern leichtern Weg gefunden. Doch macht es zur Sache selbst wenig aus; und bleiben die Hauptplagen einmal wie das andere, wo man redlich und eifrig seiner Pflicht ein Genügen leisten will.

Allein darinnen zeiget sich ein großer Unterschied, daß mehrentheils die schändliche Miethlingsart überhand nimmt; denn weil auf allen Seiten bey Obern und Untern die Auferziehung der Jugend wenig geachtet wird, und die Eltern es meist so haben wollen, so läßt man es auch beym Gleichen bleiben, und da ein solcher Mann doch muß sehen, wie er mit den Kindern allein auskommt, als deren sich niemand weiter annimmt, so thut man ihren Willen, wie es die meisten Eltern haben wollen. Doch hält man die vorgeschriebenen Stunden, so viel als der alte Adam und die Commodität leidet. Die Eltern sind zufrieden, wenn sie nur die Kinder zu Hause vom Halse loß werden, und unterdessen die Jahre herannahen, daß sie das Handwerck oder eine andere Profession lernen können. Endlich nimmt man so etwas mit denen Erwachsenen vor, das in Augen und Ohren fället, von Galanterie-Wissenschaften, welche aber zu keiner soliden Gelehrsamkeit geschickt machen. Aber nein, von solcher Art war der selige Organist nicht, er hat seiner Jugend treulich und redlich, als ein Vater vorgestanden und sich keinen Schweiß, keine Mühe und Arbeit verdriessen lassen, sondern hat mit redlicher Gedult unter seinem Schwarm von 60 bis 70 ungezogenen und meist unartigen Klötzern ausgehalten. Und ließ er nichts von seiner Pflicht sich abwendig machen, wenn auch manche harte Steine von aussen von boßhafftigen Eltern und andern auf ihn und die Seinigen vor seine treue Mühe zugeflogen kamen; denn das ist jetzo grande mode. Man findet unter 50 Eltern kaum einen, der seine Kinder nicht bald auf diese, bald auf andere Art verzärtelt. Die kommen denn offt in die Schule mit Ungestümm gelauffen, expostuliren und zancken sich, anstatt des Gratials, zu schändlicher Ärgerniß der Jugend, mit ihm herum.

Zu Hause müssen die Ehrenrührigsten und schimpfflichsten Schimpff- und Schmähungen in Gegenwart der Kinder ausgestossen

werden, welche darüber eine schnöde Verachtung ihrer Praeceptoren einsaugen und solche hernach unter dem Hauffen fortflantzen.

Das muß er alles leiden und darf nirgends klagen, wenn man auch mit Füssen auf ihn sprünge. Man glaubet auch weit eher den zärtelnden Eltern, und wenn bisweilen einen halsstarrigen Buben die Ungedult überwältiget, daß er mit etlichen Striemen und Merckmahlen seiner abgestrafften Boßheit nach Hause kommt, mit der Affen-Mutter die Obern überlauffet, denen sie mit entblößtem Leibe die saubere Inspection zumuthen, da wird ein solcher geplagter Cassianus noch über allen seinen Verdruß und Plage übel angesehen und muß als ein Plagosus Orbilius allenthalben leiden. Dabei hat er sich schlechter Consolation zu getrösten. Das größte Mitleiden derer, die noch etwas erkennen, bestehet darinnen, daß man ihn als einen zu seinem Kercker und Zuchthause verurtheilten Mann passiren läßt, der sich nunmehro mit Gedult in seinem Beruf schicken müsse und zusehen, wie er zurecht komme.

Hochgeehrteste Anwesende! es ist ein Stand, welcher einen Mann von dem gesundesten und besten Naturell ruiniren kann. Die Gesundheit des Leibes muß er im stetem Eyfer, Verdruß, Dampf, Staub und Stanck nothwendig zusetzen und hat wenig Zeit, derselben bisweilen zu pflegen. Er ist täglich solchen Affecten unterworffen, welche einen andern nicht vom Bette liessen, die ihn aber dennoch nicht von seiner Schule abhalten dürffen. Der berühmte Schulmann Georgius Bersmannus beschrieb einsten auf der Churfürstl. Land-Schul-Pforte einem redlichen Schul-Märtyrer zu Ehren diese Fata aus eigener Erfahrung gar nachdrücklich, davon zwar jetzo nur das letzte Distichon anführe, weil es im übrigen mit obangeführten Gedancken des Scaligers mehrentheils übereintrifft:

Gratia rara, labor certus, cum pulvere paedor
praemia sunt huius certa Magisterii.
Viel, Wenig, Nichts — ist aller Schulen Danck,
Viel Arbeit, wenig Gunst, nichts als nur Staub und Stanck.

Bey ungesundem Leib muß nothwendig das Gemüth leiden, er muß unter den Kindern kindisch werden, und da er mehr Ernst und Eyfer spüren lassen muß, wird auch das leutseelige Naturell so verderbet, daß er fast zu aller Conversation untüchtig wird. Seine Lebensart verursachet ihm die Hectica, Hypochondrie, Malancholie und dergleichen unheilbare Kranckheiten, die machen ihn unvergnügt und verursachen oder vermehren doch die obberührten jedermann verhaßte Klagen, damit er denen Leuten stets verdrießlich fället. Hat er endlich aus eigenem oder andern Schaden so viel gelernet, daß er mit seinen unzeitigen Pinseln zurückhält, so giebt ihm das Navita de ventis

7*

etc. eine neue Lection. Er komme in eine Gesellschaft, wohin er wolle, so muß er entweder eine stumme Person praesentiren, oder seine Schwachheit bloßgeben. Redet man von Äckern und Wiesen, von Schaafen und Rindern, von Capitalien und andern Güttern oder Haushaltungswesen, so findet unter 100 kaum einer in seinen Erbstücken und Heyraths-Contracten so viel, daß er seinen Mann dabey spielen darf. Will er sich in Staats-Discurse mengen, so wird er Noth haben, daß er nicht den Schulsack dabey blicken läßet. Darinnen ist er am unglückſten, daß er in dem Haupt-Object der meisten Conversationen unerfahren und bey seiner Schul-Arbeit den Nächsten nicht beurtheilen lernet. Kommt aber die Reihe an ihn, daß er einmal nach seinem Gusto zu reden Freyheit hat, so hat er Noth, daß er nicht auf einen Kinder-Discurs fället, von deren Erziehung, Boßheit, guter und schlechter Hoffnung, von der Schule löblichen Anstalten und Fehlern, von seinen Discipuln und Lectionibus, von braven Leuten, die er ziehen helffen und dergleichen. Und das sind dann meistens solche Materien, die ihn gleich anfangs anstincken, daß sie lieber Geld zugeben, damit er wieder aufhörete. Man giebt ihm wohl den Verdruß darüber höflich zu verstehen; hat aber der ehrliche Mann bey seiner redlichen Arbeit nicht so viel Politesse gelernet, daß er die spitzigen Erinnerungen bald mercket, so muß er sich endlich zur lustigen Person brauchen, Mensa und Scamnum vor der Nase decliniren und so schmählich mit dem schimpfflichen Namen aufziehen lassen, als wohl andern ehrlichen Leuten, die mit ihrer Profession mit den unnöthigen Mäulern sie offtmal leiden müssen, kaum begegnen kann. Mancher meynet wohl nicht vor einen vollkommenen Poëten zu passiren, wann er nicht armen Schul-Märtyrern mit einem schmählichen Epitaphio auch auf das Grab hofieret, oder doch sonsten mit stachlichen Epigrammatis seinen inventieusen Geifer auf den unschuldigen Schul-Märtyrer-Mantel klecket. Vermeynet er aber endlich in seinem unermüdeten Fleiß alles gethan zu haben, so muß er doch zuletzt erfahren, wenn er nicht in der Information alsobald Wunder thut, daß er es nirgends recht gemachet. Es muß sich alles in der Welt richten und meistern lassen; Nichts aber unter der Sonnen mehr, als die Information, da weiß jedermann bald dieses, bald jenes zu reformieren, welche *πολυπραγμωνες* (vorwitzigen) und naseweisen Hofmeister doch bald einpacken würden, wenn sie mit ihren Anschlägen nur bey dem ABC den Anfang zur Probe machen solten. Ein Fantaste kann ja wohl mehr tadeln und vorschreiben, als zehn Verständige mit aller Kunst ausrichten werden. Zu allem diesem kommen gar offt die empfindlichsten Gewissensstacheln, wenn er vor dem Richterstuhl Jesu Christi seine schwere Pflicht und Schuldigkeit gegen die tausend Hindernisse von Kindern und von

Eltern, von Hohen und Niedrigen, ja gegen sein eigenes Unvermögen, aus Gebrechlichkeit und Schwachheit des Leibes und des Gemüthes hält, das schläget ihn vollends zu Boden. Gehet er nach Hause, da er etwan von seiner Arbeit, Mühe und Last ausruhen und sich wieder erquicken solte, da gehen mehrenteils erst die rechten Angst- und Noth-Stiche an. Ich bedinge zuvor aus, daß ich nicht alles auf den seligen Herrn Organisten, viel weniger auf jemand appliciren will, welcher hierinnen vor andern glückselig gewesen. . . . Ich rede nur von dem Schulstande überhaupt, nicht als ob alles bey allen sich müste finden, sondern was insgemein zu geschehen pfleget. Aber wie kann es anders seyn? Es muß ein Weib von grosser Tugend und Gedult seyn, welche bey solchem Zustande ihres Mannes sich nicht versündigen, da heißt es: Fugiti Grammatici hinc: hic vir et haec mulier, das ist: wenn der arme geplagte gute Mann gleich lange in der Schule hat recitiren und decliniren lassen und mit vielem Eyfer seinen Knaben vorgemahlet und eingebläuet Feminina, sind die Namen der Weiber und weiblichen Verrichtungen — wenn die Schule aus ist, so macht ihm seine Juno satmasiana eine Exception dagegen, daß er Gott dancken muß, wenn er unter dem donnernden Himmel noch so trocken hingehen darf und der gute Socrates nicht noch darzu mit einem Platzregen von seiner lieben Xantippe besalbet wird. Denn wie kann ein solcher geplagter Mann allezeit freundlich und lustig aussehen, wenn er anders nicht als mit düsterm und ernsthafftem Gesichte von seiner Arbeit kommt und abgemessene Stunden hat, nach welchem sich die Küche richten soll. Schulleute können nach Beschaffenheit der Umstände so wenig allemal ein helles Gesicht haben als ein Goldschmied, wenn er aus dem Feuer kömmet. Die Gewohnheit und der tägliche Gebrauch sind von solchem Nachdruck, daß sie auch der Natur Meister werden.

Poeten und Maler gewöhnen ihre Phantasie an lustige Einfälle, ein Schütz und Jäger die Augen und Hände zum Zielen, der Soldat den Mund ans Fluchen, der Tanzmeister den Fuß an Tact und lauter gesetzte Pas, und ein Schulmann gewöhnet sich zu einem ernsthafften und sauren Gesichte. Hernach empfindet sie auch mit von des Mannes Verachtung, welche offt einen Küh- und Schwein-Hirten nicht ärger drücken kann. Denn sie muß selbst mit erfahren, daß an einem Schulmann alle Leute zu Rittern werden wollen. Wann ein Knabe von zehn Jahren nur in eine andere Classe steiget, so bildet er sich schon mehr ein zu seyn, als seine vorigen Praeceptores, geschweige wann er von der Universität wieder nach Hause kommet. Das lernet er also von Grössern. Sie muß sehen, daß nichts mit schmähligern Tituln beleget wird, als die Schule, und können auch Verständige sich der spöttischen Expressionen nicht

enthalten. Da folget gewißlich, daß ihn die Frau gleichfalls verächtlich hält und seine Heyrath ihm zur grossen Wohlthat vorrücket, als die ja besser gethan, wenn sie einen Schuster, Schneider und Laqueyen genommen, als von dem sie ja mehr Ehre gehabt als von einem solchen armseligen Schulmeister, zu geschweigen, daß er sonst täglich von seiner Armuth, Unvermögen, Ankunfft und dergleichen sich muß auf allen Bissen lassen vorrucken. Siehet er seine Kinder um den Tisch herum, wie es selten an diesem göttlichen Segen fehlet, die ruffen eins ums andere nach Brod, da ist denn offtmahls Hunger, und geschiehet gar wohl, daß er das Brod aus dem Munde nehmen muß und den Kindern geben. Traun! das sind gewaltige Hertzens-Stiche, wenn er bey allem sauren Schweiß und Arbeit nicht den Hunger stillen soll. Die wenigstens glauben solches, aber es ist wahr, wolte mancher sich die Mühe nehmen und den leeren Brod-schranck, deren Boden und Keller visitiren, da doch das Quartal halb voraus verzehret ist, er würde meinen Worten mitleidigen Beyfall geben. Ich achte Dreschen und Holzschneiden vor eine ungleich leichtere Mühe und Arbeit als Schularbeit. Aber das ist gewiß, daß ein Tagelöhner mit seiner Hand offt mehr verdienen kann als Schulleute, die bey ihrer Eselsarbeit mit Zeißigen Futter vorlieb nehmen müssen. Und was das ärgste, wird ihnen doch die ungeschmeltzte Suppe und das trockene Brod kaum gegönnet. Man höret offt von unverständigen Eltern, daß sie einem Praeceptor sein Faullentzen und Müßiggehen bezahlen müssen, und wenn sie das Quartal mit ihren vier Batzen bezahlen sollen, da auf jede Stunde kaum ein Heller zu rechnen ist, so dencken sie Wunder, was dem Praeceptori vor Wohlthaten geschehen. Doch es ist so bestimmet, und ist denen berühmtesten Leuten nicht besser gegangen. Der gar sehr wegen seiner guten Disciplin und herrlichen Information gepriesene ehemalige Rector zu Goldberg in Schlesien, Valentin Trotzendorff, muste von sich selbst bekennen:

Artes tradebam totius tempore vitae,
Et qua sunt mundi praemia? pauper eram.
Die freyen Künste hab' ich Lebens lang gelehret,
Doch Armuth war mein Lohn, den mir die Welt gewähret.

Daraus folget noch der härteste Stich, die Erwegung ihrer armen Wittwen und Waysen, die sie hinterlassen, welche gewiß übeler daran sind, als des geringsten Handwercksmannes und Taglöhners hinterbliebene; die haben ihre Wege sich zu nähren: hier aber werden kaum die vier oder aus grosser Gnade sechs Wochen vorbey gelassen, so heißt es: Macht einem andern Platz! welches nicht ohne der empfindlichsten Stiche einer zu nennen ist, der auch unserm seeligsten Herrn Organisten tief zu Herzen gangen und nun seine schmertzlich

betrübte Frau Wittib nebst ihren meist unerzogenen lieben Kindlein am hefftigsten trifft. Wie dem allen, hochgeehrteste Anwesende! so viel auch ein Schulmann auszustehen hat, so macht ihn deswegen der kummervolle Stand nicht zum Märtyrer, so wenig als alle andere äußerliche angethane Pein, boßhaftige Verbrechen, welche sie offt mit der größten Standhaftigkeit ausstehen, zu Christen-Märtyrer machet, sondern wie von diesen ein standhafftiges Bekenntniß ihres Heilandes erfordert wird, also bestehet auch die Ehre eines Schulmärtyrers vornehmlich in seiner unbeweglichen Geduld und bis ans Ende beständigen Treue ....“ — — —





Fünfter Abschnitt.

Die hessischen Schulen unter und nach den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges.

Eine segensreiche Schularbeit kann nur unter dem Schirmdach des Friedens gedeihen. Wenn politische Wetter die Gemüter erregen, ist die Friedensarbeit der Schule gestört. Besetzen aber die Feinde ein Land, oder vernichten nun gar wie im Greuelkriege der dreißig Jahre Räuber= und Mordbanden Land und Leute, äschern sie Dörfer und Städte ein, kann von einer geordneten Lehrarbeit in öffentlichen Schulen nicht mehr die Rede sein.

„Ein Kriegsmann muß Essen und Trinken haben, bezahlt es der Küster oder der Pfaff", schrieb ein Söldnerführer der damaligen Zeit, obgleich in den Küster=, Schul= und Pfarrhäusern nicht viel zu holen war. Gerade Hessen litt unter den Drangsalen des dreißig= jährigen Krieges ungeheuer. Die Feinde hausten hier zeit= weise während des Krieges mit einer Grausamkeit, die kein Erbarmen kannte. Kurz nach der Schlacht auf dem Weißen Berge bei Prag vernichtete Tilly in dem Blutbad von Münden zweitausendzwei= hundertsechzig Menschenleben, und seine gereizten Scharen ließen Gieselwerder, Sababurg, Eschwege, Allendorf und Melsungen ihre Rache fühlen. Wallensteinische Horden brachen alsdann mit derselben Gier in Hessen ein und stillten ihre Lüste in dem Schweiß und Blut der mißhandelten Bewohner. Nach dem Restitutionsedikt suchten der Mainzer Kurfürst und der Abt von Fulda die Hersfelder Abtei

Wilhelm dem Standhaften zu entreißen. Und in der Tat fand der katholische Ritus dort wieder Eingang. Benediktiner-, Franziskaner- und Augustinermönche brachten in der Herrschaft Schmalkalden den Gesang Lutherischer Lieder zum Schweigen, der doch der Verbreitung evangelischen Geistes so große Dienste leistete. Die Hauptmarterzeit für Hessen aber brachten die kein Erbarmen kennenden Scharen des Kroatengenerals Johann v. Götz. Diese wilden Banden schonten kein Alter, kein Geschlecht. Das Heiligste wurde nicht geachtet. Raub, Brand, Mord, Schändung und Plünderung bezeichneten den Weg des entmenschten Kriegsvolkes. Saaten wurden niedergetreten, Herden weggetrieben, Städte und Dörfer in Asche gelegt, Kirchen und Schulen zerstört, und Menschen zu Tode gepeinigt. Wo einst blühende Fluren dem Auge entgegenlachten, da fand man jetzt nur grausige Wüsten, und wo früher eine rührige, zahlreiche Bevölkerung ihr Gewerbe trieb und sich Nahrung suchte, begegnete man jetzt nur einzelnen, bleichen, vom Hunger geplagten Gestalten. Was Fleiß, Gottesfurcht und Frömmigkeit, was Kunst und Wissenschaft in den vergangenen Zeiten gebaut und sorglich gepflegt hatte, das verdarben jetzt Haß und schändlicher Mutwille. Der Adel verließ seine öde gewordenen Burgsitze, das Landvolk zerstreute sich in die Wälder. Viele suchten hinter den festen Mauern Kassels Zuflucht und Sicherheit, aber hier wüteten Hunger und Pest. Rotenburg und Grebenstein gingen in Flammen auf, Eschwege wurde in einen Schutthaufen, Allendorf-Sooden mit seinen Salzwerken in eine Wüste verwandelt, Homberg und Treysa mit ihrer Umgebung vernichtet. Achtzehn Städte, siebenundvierzig Burgsitze und mehr als hundert Dörfer sollen ihren Untergang in der allgemeinen Verheerung des Landes durch den Kroatengeneral Johann von Götz und seiner teuflischen Söldner gefunden haben. Das menschliche Gefühl sträubt sich, die von den rohen Kriegsbanden in Hessen verübten Greuel im Einzelnen zu schildern. Man hetzte die Bewohner wie wilde Tiere, schoß auf sie wie nach den Scheiben, säbelte und spießte, dessen man gerade habhaft werden konnte, und quälte die Ärmsten durch alle nur erdenklichen Marter oft langsam zu Tode. Kirchen und Schulen wurden „zu Lagerstätten und Kloaken". Und kaum atmete das völlig verarmte und entvölkerte Land etwas auf, da wiederholte der Überläufer Melander die Kriegsgreuel.

Ein Dritteil sämtlicher Bewohner Hessens ging während der dreißig Kriegsjahre durch Mord, Raub und Pest zu Grunde. Viele Ortschaften baute man nicht wieder auf. An ihrer Stelle wuchsen Gras und Gestrüpp, und ihr Name kam in Vergessenheit. Landgraf Wilhelm der Standhafte, der Ehre und Leben für sein Land einsetzte, starb als „Reichsfeind und öffentlicher Friedensstörer" in

fremdem Lande. Seine hochherzige Gemahlin Amalie Elisabeth aber sah sich gezwungen, auch noch einen Bruderkrieg gegen den Darmstädter Verwandten, der unter kaiserlichem Schutz seine Hand nach dem gesamten Hessen ausstreckte, zu führen. Hessische Krieger zerstörten und verdarben in diesem „Hessenkriege" an eigenen Städten, Dörfern und Schlössern, was die Kriegsfurien bisher verschont hatten.

In allen Kriegszeiten leiden die guten Sitten. Während der dreißig Greueljahre aber erwuchs ein Geschlecht in Hessen, zum Teil bar aller Gesittung. Roheit und Verwilderung steigerten im Verein mit Aberglauben und Unglauben die Zahl der Verbrechen ungemein. Alle Bande der Ordnung lockerten sich. Die Unwissenheit der Erwachsenen und der Jugend war haarsträubend, Hexenwahn dagegen überall verbreitet. Man wußte nicht, ob Knechte und Mägde selig werden könnten, weil es nicht besonders im Katechismus stehe. Manche Bauern glaubten in der Tat, daß Gott nun auch bald sterben müsse: „He is wol old, endlich muß he ok wol dran." Wenn Beschränktheit und Unwissenheit aber einen Bund schließen, Armut und Roheit sich dazu gesellen, erzeugen Wahnvorstellungen immer wieder neue Erzschelme.

Kirche und Schulhaus dienten den Kriegern oft zum Wachthause und zum Lazarett, und zogen die rohen Gesellen endlich ab, so ließen sie beide als Ruinen zurück. Gerade Pfarrer und Lehrer als die Vertreter der Konfessionen hatten gewöhnlich am meisten zu leiden, gerade an ihnen suchte sich der Zorn gegen die Andersgläubigen am ersten zu stillen. Wer vermöchte alle die Drangsale zu schildern, denen auch hessische Lehrer während der dreißig Kriegsjahre ausgesetzt waren! Wenn die geängstigten Bewohner der Ortschaften in die Wälder flüchteten, führten Pfarrer, Schulmeister und Küster sie als ihre Tröster.

Zwischen den Hauptunglücksjahren des Krieges kamen freilich auch Jahre verhältnismäßiger Ruhe. Dann bauten die am Leben gebliebenen Bauern ihre zerstörten Wohnsitze wieder notdürftig auf und bestellten die Felder, soweit sie dazu noch imstande waren, denn alles Vieh war meist hinweggeführt.

Wer mochte aber unter solchen Umständen an eine Schule denken! In Zeiten, da des Leibes Nahrung und Notdurft kaum gestillt zu werden vermochte, mußten alle Bedürfnisse des Geistes hintangestellt werden!

In manchen Dörfern hielt in den Jahren verhältnismäßiger Ruhe der Gemeindehirte, der im Sommer das Vieh hütete, im Winter die Schule, und das mag angenehmer gewesen sein als das Hüten des Viehes; denn die Kinder waren vor den beutegierigen Soldaten leichter zu bewahren als die Rinder, Schafe und Ziegen. Aber aus

freiem Antriebe mag der Hirte wohl die Winterschule kaum gehalten haben. Er tat es auf Befehl der Gemeinde, wenn sein Unterricht wohl auch kaum den Namen eines solchen verdiente. Oder der Pfarrer oder ein „Nachbar" kümmerten sich um die Jugend, soweit sie es vermochten. Der Unterricht beschränkte sich dann meistens auf die Ziele der Katechismusschulen des sechszehnten Jahrhunderts. Oft blieben Orte, die von den Hauptverkehrswegen abseits lagen, von den Hauptgreueln des Krieges verschont. Hier erhielt sich dann die Schule, falls eine solche schon vor den Marterjahren bestand. Besonders traf das in einigen Gebieten Oberhessens, im Vogelsberg und Altdarmstadt zu; wie denn überhaupt die Gebiete Darmstadts bedeutend weniger unter den Kriegsdrangsalen als die Niederhessens litten. Stand doch der Darmstädter Landgraf in besonderem Schutze des Kaisers, und zogen doch die kaiserlichen Hauptmordbanden aus diesem Grunde immer wieder an den altdarmstädtischen Gebieten vorüber, ohne sie bis aufs äußerste zu brandschatzen.

Landgraf Georg von Darmstadt konnte nach dem Pestjahr 1635 schon wieder an Schulreformen denken, während in Hessen-Kassel Mord und Brand erst recht begannen. Die Schulen Niederhessens kosteten in dem dreißigjährigen Krieg den Leidenskelch bis zur Hefe, und die Schulpflanzungen des Landgrafen Moritz des Gelehrten verdarben gründlich. Pfarrer, Schulmeister und Küster fanden in sehr vielen Orten nicht mehr, wo sie ihr Haupt hinlegen konnten. Die Gemeindeglieder getötet, zersprengt, bettelarm! Wer wollte oder konnte den Lehrern die ihnen zustehenden Besoldungsstücke entrichten! Viele Schulhäuser lagen in Schutt und Asche. Wer wollte oder konnte sie in den Kriegszeiten wieder aufbauen!

Wo nichts ist, kann nichts gegeben werden.

In Neukirchen bei Ziegenhain besaß der deutsche Schulmeister im Jahre 1655 noch gar kein Schulhaus wieder. Als Lohn mußte er sich mit der Befreiung seiner Privatwohnung von den bürgerlichen Lasten begnügen. Auch in Schwarzenborn fand sich um diese Zeit kein Schulhaus mehr. Die Kinder versammelten sich nur im Winter bei einem Bürger der Stadt, Ernst Scheffer mit Namen, und lernten Lesen und Schreiben. Dafür erhielt dieser Schulmeister einige lastenfreie Grundstücke, namentlich eine Wiese zur Unterhaltung zweier Kühe. Schulgeld ward nicht bezahlt. Die Schule in Wolfhagen hatte sich erhalten. Der Unterschulmeister Wolfhagens bezog 1648 18 Gulden aus dem Hospital, 10 Gulden von der Stadt, von Kirchengefällen 2½ Gulden, aus „Jost Hophen sel. Testament" 2 Gulden 12 Albus, 4 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer. Zu Ostern brachte zudem noch jeder Schüler 2 Albus, 20 Eier und zu Michaelis 3½ Albus mit. Diese Schülergaben teilte er freilich mit dem

lateinischen Schulmeister. In Ziegenhain erhielt der deutsche Lehrer um 1650 jährlich 10 Gulden 13 Albus, 2 Fuder Heu und 2 Mött Korn. In Treysa war das Schulhaus von so elender Beschaffenheit, „daß es jeden Augenblick einzustürzen drohe und sich im Winter gar nicht erwärmen lasse“.

Wenn Hunger und Pest in den unglücklichen Ortschaften wüteten, konnte der Schulmeister betteln gehen. Er war der letzte, für den man sorgte. Von dem Schulmeister in Reichensachsen aus dem Jahre 1640 wird erzählt:

„Seinen Lohn muß er betteln und mit vielem Zank von den Leuten auspressen, da doch vor dieses jetzigen Ankunft die Vorsteher der Gemeinde dem Schulmeister solches sammeln und ihm liefern müssen, gestalt sie dann doch dem Schweinehirten tun, welchem sie unter der Glocke seinen Lohn im Rathaus sammeln und ihm ohne seine Mühe und Sorge ins Hirtenhaus liefern.“

Selbst an der Kasseler Stadtschule bekamen die Lehrer keine Besoldung mehr. Die landgräfliche Regierung erließ zwar am 5. April 1633 an Bürgermeister und Rat zu Kassel den Befehl, sie sollten dem Stiftsschreiber „unter Androhung der Vorstreckung vf die goldkammer“ zu Zahlung der Lehrerbesoldungen anhalten und ermahnte den Rentmeister, „dahin verdacht zu sein, damit die Schuhler praeceptores ihreß sauren liedlohns fehig werden mogen“, bestellte 1637 eine Kommission, welche, da „den Collaboranten Ihr Liedtlohn vndt soldt Jar vndt tagk vorenthalten vndt solchen zu entrichten nuhnmehr eine imponibilitet angewendet werden sollte, Ihnen auch Ihr verdient salarium zu rechter Zeit entrichtet“ würde und verfügte 1638, daß die Beamten den „Schuldienern zu ihrem sauren Liedlohn so viel als möglich vor anderen gegen ihre censiten verhelfen“ sollten, allein — alles vergeblich. Selbst das Stift St. Martin zahlte von 1633 bis 1648 nicht seinen Pflichtbeitrag zu der Schule, ebensowenig der Stipendiatenkasten. Da griffen die Lehrer zur Selbsthilfe. Sie nahmen in ihrer Not, um nicht „mit Weib und Kindern gar an Bettelstab verwiesen“ zu werden, Besitz von den der Schule vermachten „Legata, so von Gottseligen Leuten der Armen Schulere vermoge Ihrer vfgerichten Testamente legiret und Jehrlichen zu geben verordnet worden“. Als im Jahre 1648 die Lehrer trotz dieser Selbsthilfe noch 222 Gulden 5 Albi 6²/₅ Hlr. Rückstände an Besoldungen zu fordern hatten, wurden die Legate selbst von der Behörde zur Bezahlung des „Liedlohns der Schulmeister“ verwendet.

Der Schulmeister zu Breitenborn klagt noch später, daß er seinen „Lohn wie ein Büttel eintreiben müße und man allhier mehrenteils auf das abweißen bedacht“ ist.

In eben dem Grade, in dem Roheit und Verwilderung zunahmen, mußte das Ansehen der Schulmeister abnehmen. Die Lehrerküster der Dörfer wurden den Hirten gleichgerechnet und standen im Ansehen hinter dem geringsten Bauern. Sie wohnten deshalb in vielen Gemeinden mit dem Feldschütz, dem Hirten und anderen Gemeindedienern in einem Hause.

Nach einem Schlüchterner Presbyteriat-Protokoll wurde der Gemeinde Bellings befohlen, ihren Schweinehirten aus der Schule zu schaffen und ein eigenes Hirtenhaus zu bauen. In einem anderen Protokoll heißt es: „Ist befohlen worden, daß die Bellingser Gemeinde ihren dies Jahr gedingten Hirten nicht ins Dorf lassen, noch vielweniger einnehmen dürfe, denn deshalb eine ansteckende Krankheit am Halse hätte und das ganze Dorf infizieren könne, die Frau aber eine Zauberin zu sein übel berüchtigt sei und man in Sorgen stehen müßte, wenn sie im Schulhaus wohnen sollten, daß diese böse Frau alle Kinder hexen lernen möchte.“

Dem Pfarrer gegenüber hatte der Küsterlehrer jener Zeit die unwürdige Stellung eines Ausläufers, Handlangers oder Hausknechts. Bei Hochzeitsfesten und Kindtaufsschmausen trug er die Speisen auf, verrichtete allerlei Dienergeschäfte und machte den Hanswurst. Dafür hatten er und seine Frau kompetenzmäßig freie Mahlzeit und Zeche. Dem Bauer war der Küsterlehrer bei solchen Gelegenheiten die Zielscheibe des Spottes. Oft kannte man den Schulmeister nur unter einem Spottnamen. So war der Schulmeister in Seligental bei Schmalkalden nur unter dem Namen „Lügenhans“ bekannt, der zu Weidenbrunn hieß allgemein der „Schulfritz“. Der Lehrer Volkmar Schellhaß zu Kleinschmalkalden zeichnete sich durch seine beißige Zanksucht aus. Weit und breit hieß er deshalb nicht anders als „Doktor Merrettig“.

In Sotzbach bei Hanau war der Lehrer zugleich Gemeindehirt, in Rüdigheim 1642 Ortsdiener, in Mittelbuchen Büttel und Unterschultheiß und in Kesselstadt 1652 Lakai der Edelfrau Lautern von Hanau. Von den Niederrodenbächern heißt es, daß sie wohl einen Kuhhirten, aber keinen Schulmeister hielten.

Daß es in jenen Zeiten solchen Schulmeistern vielfach an jedem sittlichen Halt fehlte, darf uns nicht wunder nehmen; denn zur Übernahme eines so schlecht besoldeten und doch mit so vielen Lasten verbundenen Amtes, dessen Träger zudem oft schlechter in Achtung stand als der geringste Mann im Orte, fanden meist sich nur Leute bereit, die mehr der Not gehorchten als innerem Antriebe. Manche wurden durch ein wechselvolles, abenteuerliches Leben in die Schulmeisterei geführt. Der Schulmeister zu Kemel in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen wurde 1621 auf „unseres gnädigen Fürsten und Herrn

Befehl, da er zuvor auf Rheinfels ein Gärtner gewesen, gen Kamel verordnet, wo er denn von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu einem politischen Dienste Vertröstung hat". Andere machten Kiegszüge mit, kehrten als Invaliden in ihren Heimatort zurück und wurden Schulmeister, prahlten dann von ihren wirklich vollendeten oder auch nur im Wahn vorhandenen Kriegstaten und traktierten die Dorfjugend in soldatischer Zucht. Ihre Unwissenheit, verbunden mit dem „aide als Meister der Schule" machte sie zu Anführern in Aberglauben, Hexenwahn und Verfolgungssucht. Die zunehmende Zuchtlosigkeit während der Kriegsjahre machte sich selbst bei dem Pfarrerstande sehr bemerkbar, warum nicht auch bei den Schulmeistern? Manche Pfarrer exerzierten lieber die Jagd und den Fischfang als daß sie sich um das Seelenheil ihrer Anbefohlenen bekümmerten.

In einer Schrift „Von den sieben bösen Geistern" wird die unwürdige Stellung der Schulmeisterküster jener Zeit treffend geschildert:

„Hat einer nun gleich das Jawort (die Anstellung) hinweg, so werden ihm erst ein Haufen beschwerliche labores in inventario vorgelegt, darein die Pfarrer nach und nach alles haarklein verzeichnet, welches alles ein neuer Schulmeister zu tun mit Hand und Mund angeloben muß; denn es heißt: Friß Vogel oder stirb. Und weil die Pfarrer sprechen: Man könnte einer Magd und einem Schulmeister nicht alles auf ein Briefchen schreiben, was sie tun sollten, so bleibt es bei dem inventario nicht, sondern es wird täglich mehr aufgebürdet, also daß einer nur deswegen einen Abscheu vor einem Schuldienste haben möchte. Ist ein Schulmeister deswegen übel dran, denn er macht es wie er will, so verderbet ers. Ist er gegen den Pfarrer unbehülflich, so heißts, er ist grob und trotzig, da ers doch herzlich gern thäte, wenn er nicht seine Successores, die ihn, wenn er was neues aufbringen liesse, in die Erde verfluchen würden, bedencken müßte. Ist er willig und dienstfertig, so weiß er seiner Dienstbarkeit kein Ende, und tractiret ihn der Priester wie einen ordentlichen Famulum oder Schuhputzer, daß er ihm alles ins Filial, als Priesterrock, Perrüque, Reisemantel und was es nur gibt, nachtragen, alle seine Besoldung einfordern, im Hause alle Dienstbarkeit, die sonst einem Jungen gebühret, verrichten, bey Gasterreyen Tische und Bänke borgen und zu rechte setzen, die Gläser ausspülen, einschenken, Essen auftragen, im Garten Kirschen pflücken, Birn und Pflaumen schütteln, Heu und Korn abladen, mit dem Pfarrer zu Marckte gehen, ihm den Kober nachtragen, Schweine treiben und sie auffen Marckte feil haben und hundertley dergleichen Dienstarbeit verrichten muß. Es heisset zwar immer bei den Priestern: Eine Hand wäschet die andere, allein mich deucht immer, wenn wir armen

Schulmeister uns nicht selbst aufwarten könten, wir würden der Priester halben lange müssen mit ungewaschenen Händen gehen. Sie möchten uns nur unsere Arbeit (wie andern Tagelöhnern) bezahlen, wir wolten unsere Hände schon selbst waschen ...... Mancher Pfarrer braucht seinen Schulmeister als seinen ordentlichen Botenleuffer, auch in allerley Privat-Sachen, schickt ihn in die Stadt zu Marckte und zu allen Priestern, die rund herum wohnen nach Büchern, sonderlich wenn er über einen Text predigen soll, darüber er in seiner Bibliothek nichts hat, da muß der Schulmeister fort ohne alles erbarmen, denn es wird ihm auch als eine Amptsverrichtung angerechnet. Ein Schulmeister ist ohne dem nichts anderes, als ein ordinari Bote und muß alles, was aus dem Consistorio oder vom Superintendenten und Inspectore kömmt, von einem Pfarrer zum andern tragen; und weil sich diese Ausschreiben immer vermehren, so vermehret sich auch der Schulmeister ihr Botenlauffen, die müssen fort, wenn Cito, Cito drauff stehet, wenn es gleich Wetter ist, daß man nicht gerne einen Hund hinaus jaget, und wird nicht gefraget, ob der arme Schulmeister einen Heller zu verzehren, oder ein paar gantze Schuh an füssen hat .... Wenn ein Pfarrer sonst Lust hat seinem Schulmeister eine Motive zu machen, so findet sich leicht etwas in Privat-Sachen, welches der Schulmeister versiegelt, gleich als wärens Amptssachen fort tragen muß, denn es wird ihm nicht weißgemacht, was im Briefe stehet .... Es will jeder an einem armen Schulmeister zum Richter werden. Bald commandirt ihn der Superintendens, bald der Inspector, bald der Edelmann, bald der Pfarrer, bald der Gerichtsverwalter, bald der Kirchenvater". — — —

Wenn uns von Roheiten der Schulmeister jener Zeit soviel erzählt wird, so darf uns das nicht so sehr Wunder nehmen. Man höre nur, welche Zustände in der Kirche sogar während des Gottesdienstes herrschten. Während des Gesangs und der Predigt erkundigten sich die Kirchenbesucher nach Neuigkeiten. Die Jugend aß Obst und knackte Nüsse auf, balgte sich, stieg über die Bänke, rief dem Pfarrer auf der Kanzel zu, lachte den Schulmeister aus. Das Volk brachte Hunde mit in die Kirche, welche hin- und herliefen, bellten und andere, „bestialische Händel" trieben. Der Glöckner hatte die Pflicht, die Hunde mit der Peitsche aus dem Gotteshause zu treiben. Die lärmende Jugend wurde vom Schulmeister in der Kirche mit Stock und Rute gezüchtigt. In Schlüchtern hing nach dem dreißigjährigen Kriege eine Peitsche an der Orgel. Die mutwilligen Jungen wurden während des Gottesdienstes hinter der Orgel „abgepeitscht". Noch 1714 wurde dem Stadtdiener in Schlüchtern befohlen, auf der Oberbühne der

Kirche mit einem Stock zu stehen, um die bösen Buben sofort abzustrafen. In Windecken mußte sich der Glöckner mit einem Stock oder einer Gerte bewaffnen und damit den „mutwilligen Knaben eine mäßige Erinnerung geben“, oder wenn nötig, mit „manier schlagen“. Trieben es die Jungen aber gar zu toll, dann sollten sie „auf der Stelle abgeprügelt werden“, wofür man dem Glöckner 15 Albus versprach. Auch für das Austreiben der Hunde aus der Kirche war in Windecken ein Lohn ausgesetzt.

Indes gab es auch in jener Zeit Schulmeister, die sittlich hochstehend und „studirt habend“ durchaus ihren Posten ausfüllten, ihr Amt mit Lust und Liebe trieben, es aus innerem Antriebe verrichteten und sich nicht zu Schuhputzern und Botengängern mißbrauchen ließen. Einzelne Schulmeister waren früher Klosterleute gewesen, manche besuchten die lateinische Stadtschule. Vom Lehrer zu Unstätten in der Herrschaft Eppstein heißt es 1620: „Er hat studirt zu Hersfeld, Bremen und Marburg.“ Oft mußten als untüchtig befundene Pfarrer Schulmeisterstellen übernehmen. Der Schulmeister Otto Sülchenmöller, der im Jahre 1640 zu Reichensachsen amtierte, war von Großburschla gebürtig, wo sein Vater 21 Jahre lang Pfarrherr gewesen. Er hatte in der Stadtschule zu Eschwege die primam classem erreicht zur Zeit, als sein Vater Rektor daselbst gewesen. Weil aber sein Vater nach Burschla befördert, ist er 1½ Jahr bei dem Superintendenten Raimann zu Tisch gegangen und hat dessen Privatinstitution gebraucht. Und weil er die Unkosten nicht ertragen wollte, ist er ein halbes Jahr daselbst zur Rechenschule gegangen und hat zu Mühlhausen das Wollentuchmacherhandwerk erlernt. Darauf hat er in die sieben Jahre gereiset, und solche Reisen haben sich in Frankreich, Schweiz, Baierland und dergleichen obige Länder erstreckt. Hernachmals hat er sich in Vacha ehelich niedergelassen, sein bürgerliches Leben und Handwerk daselbst stark getrieben. Nachdem er aber durch übermäßige Einquartierung vieler hohen Offiziere ausgeschöpfet, daß er weggehen müssen, ist er in Burschla von der Gemeinde zu ihrem Schulmeister begehret, auch auf des Superintendenten Fabronii Befehl von dem Pfarrer zu Wanfried der Gemeinde vorgestellt und eingeführt worden. Und als er von der Darmstädtischen Regierung abgesetzet und lange Zeit im Elend sitzen müssen, ist er auf des Herrn Fabronii Befehl durch den Pfarrer zu Eschwege allhier (in Reichensachsen) vorgestellt und eingeführt worden.

Zu Vockerode am Meißner war im Jahre 1636 ein Schulmeister Johann Horn, „so unter seinem Vater Klaus Horn in diesem Schulamt gefolgt; hat hin und her etliche Partikularschulen besucht, aber keinen Verlag gehabt, etwas sonderliches

zu profiziren, sondern sich zeitig nach Hause zu seinem Vater, der auch 40 Jahre im Schuldienst gewesen, begeben müssen, bis er ihm endlich an der Schule succediret." Der Schulmeister zu Abterode hieß um 1640 Johannes Heise aus Allendorf, „so anfangs zu Allendorf zur Schule angeführt worden, hernach auch etliche Jahre zu Hersfeld frequentirt und soweit gekommen, daß er zu Marburg ad publicas lectiones hatte admittirt werden können, wie er denn auch selbst sich hinzubegeben willens gewesen, endlich aber aus Mangel Verlags von einfallenden Kriegswesens daran gehindert worden. Darum hat er eine zeitlang zu Witzenhausen etliche Kinder privatim instituirt, bis er endlich 1624 anhero befördert." Der Schulmeister Wilhelm Cäsareus zu Beerstadt hatte zu Cöln im Collegio Laurentianum studiert und sich später in einen Mönchsorden bei Andernach begeben, „welchen Orden er verlassen, eine Witwe von Siberich gefreit und sich dieselbe zu Rhens durch den Pfarrherrn ehelich vertrauen lassen."

An den „deutschen Schulen" in Kassel amtierte von 1616 bis 1636 der Schulmeister Reinhardt Geyße, ein „unverdrossener, arbeitsamer, der Jugend nützlicher Mann", der 1624 eine Zulage von 4 Viertel Korn aus dem Stipendiatenkasten bekam. Sein Nachfolger im Amte Daniel Colmann war vorher Schulmeister in Holzhausen gewesen. Auf Befehl der Regierung wurde er 1637 in 10 Gulden Strafe genommen, da er nicht allein im Schreiben, sondern auch im Rechnen seine Stelle nicht vertrat. In einem Revers mußte er 1646 versprechen „nach ausgestandener incarcerirung sich hinfürd zu bessern, für Saufen, Stänckerey, unzüchtigen Reden, Scheltworten und allen dergleichen ärgerlichen Wesens sich allerdings zu hüten".

In den Städten fanden die Schulmeister naturgemäß auch während der Kriegsjahre mehr Schutz und mehr Achtung als auf den Dörfern, obgleich auch in den Städten Roheit und Zuchtlosigkeit mehr und mehr zunahmen. Die Kasseler Regierung klagt im Jahre 1635, daß die „Disziplin und Schulzucht in der Stadtschul allhier, so vorlängst zu sinken angefangen, ja mehr und mehr zerfalle", so daß zu „besorgen stehe, wofern diesem eingerissenen Übel nicht bald remedirt werden sollte, daß daraus anders nichts als ein unordentliches, konfus und dissolut Wesen, ja barbaries selbsten erfolgen muß". Diejenigen collaboratores, welche bei Erhaltung guter Zucht und Disziplin das Ihre getan, „ider gebuer nicht vethaitiget" oder gehandhabt, sondern bald von diesem, bald von jenem, sonderlich aber von den Eltern, ja bisweilen den discipulis selbsten zu reden gesetzt, übel angefahren, syndicirt und schimpflich angelassen und ausgetragen werden, derenwegen haben andere collaboranten einander

erzürnet und keinen Undank verdienen wollen und darum alles gehen lassen, wie es gegangen", und der Rektor der Schule, Sebastian Kurtius, schreibt 1651, daß die „gute Ordnung nicht auf diese Art, wie sichs gebühret, in acht genommen werden" könne. Über die höchst nachteilige Einwirkung des Kriegslebens auf die Schulzucht in den hessischen Schulen im allgemeinen aber klagt die Schulordnung Wilhelms des Sechsten: Die Schulen seien durch das leidige Kriegswesen dergestalt in Unordnung und Abgang geraten, daß eine geraume Zeit hero in dem Mehrenteil derselben weder das rechte Ziel einer jeden Klasse (gemeint sind die Stadtschulen) gehalten, noch die Zucht gebührender Massen gewahret, noch die rechte Art zu lehren gebraucht, verspüret worden. Von Niedenstein heißt es in einem Bericht damaliger Zeit, daß die Jugend vom Schulbesuch fast ganz entwöhnt sei; denn „die größeren müssen die Frühlings- und Sommerszeit über Pferde- und Ochsentreiber sein, die kleinen aber kommen alsdann in die Schule, damit die Eltern ihres Garrens und Quarrens wegen während der Schulzeit über im Hause geübrigt sein mögen."

Die in einzelnen hessischen Städten bestehenden „Nebenschulen" sollten nach der Schulordnung des Landgrafen Moritz unter Aufsicht der „Pastoren und Rektoren" stehen. Solcher Privatschulen zählte man aber nur mehrere in Kassel, Marburg und Eschwege, wo allein deren vier vorhanden waren, Vacha, Neukirchen, Kirchhain und Wolfhagen. Diese Schulen hatten auch Abteilungen für Mädchen. Die Lehrer dieser Schulen taten den städtischen Lehranstalten aber Abbruch, indem sie die Stadtschüler an sich zogen. Ein fortwährender Krieg im Kleinen zwischen „deutschen Lehrern" und „Lateinschulmeistern" einerseits und „Nebenlehrern" andererseits war die Folge. In Marburg hatte im Jahre 1611 der Magistrat dem Rechenmeister Hermann Mörth gestattet, Kinder im Rechnen, Lesen und Schreiben zu unterrichten. Im Jahre 1627 durfte ein anderer Lehrer Johannes Koch eine öffentliche Schreib- und Rechenschule errichten. Aber kaum war diese Schule eröffnet, so klagte Koch bei der Regierung, daß viele Eltern, ohne das Schulgeld bezahlt zu haben, ihre Kinder aus seiner Schule nähmen und in die des „Ratsschreibers" Mörth schickten, wo sie ein geringeres Schulgeld zu zahlen hätten. Mörth wurde daraufhin von der Regierung zur „Justifikation" gezogen. Er antwortete, daß ihn Kochs Klage eigentlich gar nichts angehe, sondern die Eltern, die kein Schulgeld entrichtet hätten. Jedermann stehe es frei, seine Kinder in eine Schule zu senden, in welche er wolle. Auch er habe noch vielen unbezahlten Schullohn zu fordern. Er habe keine Schüler von Koch „abgeführt". „Und möchte er auch billig gebeten und begehrt haben,

weil der Schulen gar zu viele und keine Disziplin gehalten werde, daß den Handwerksleuten und Weibern, die zum Schulehalten nicht tüchtig, auch nicht angenommen, sondern selbst entstanden seien, welche den Kindern allen Mutwillen gestatten, sie dadurch in ihre Schule zu ziehen, ihre Schulen abgeschafft oder ihnen zum wenigsten verboten werde, kein Kind aus rechter Schule anzunehmen, voriger Schulmeister sei denn bezahlt." Ein allgemeines Ausschreiben der Marburger Regierung schärfte darauf den beiden Schulmeistern ein, daß „einer des anderen Schüler nicht annehmen und entführen solle, bis der erstere zuvor des Schulgeldes wegen contretiret sei".

Bei einer allgemeinen Kirchenvisitation, welche im Jahre 1628 zu Marburg und in der ganzen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt vorgenommen wurde, stellte es sich heraus, daß in Marburg fast „in allen Gassen" Nebenschulen, aber in der traurigsten Verfassung, vorhanden waren. Die Visitationskommission befahl, alle diese Nebenschulen mit Ausnahme „der deutschen und zuvor von den Aufsehern erlaubten Rechnen- und Schreibschulen" abzuschaffen. Alle Knaben, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt hätten, sollten in die gemeine Bürgerschule gehen und jederzeit in der Kirche dem Gesange beiwohnen. Bürgerschule und Rechnen- und Schreibschule gingen aber in der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges zu Grunde.

Der Marburger Superintendent gestattete 1640 einem anderen Schulmeister Heinrich Greßler eine deutsche Schule in Marburg zu gründen, aber nur Kinder unter acht Jahren sollten in derselben im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Bald klagt der Superintendent jedoch selbst bei der Regierung, daß Greßler trotz wiederholter Verbote Kinder von 9, 10 und 11 Jahren in seine Nebenschule aufnehme und dadurch der Stadtschule zu Marburg großen Abbruch tue.

Weil während des dreißigjährigen Krieges besonders auch viele Schulmeister in Kassel Schutz und Unterhalt suchten, nahmen die Nebenschulen in der Hauptstadt entgegen der Moritzenschen Schulordnung und wider das allgemeine Beste so zu, daß der Rektor der Stadtschule bei dem Konsistorium im Jahre 1651 Beschwerde führte. Diese Privatlehrer, behauptete der Rektor, legen der Stadtschule „allerlei Schimpf und Schand an, wodurch sie denn der unverständigen Leute Kinder aus der Stadtschul selbst ziehen und also dieselbe nicht allein in Verachtung setzen, sondern es müsse auch die Disciplin und gute Ordnung bei derselben fehlen. Durch viele gedachte Nebenschulen wird auch manchem armen studioso oder Schulknaben der Unterhalt und das Brot gleichsam aus dem Mund entzogen", indem die Leute aus solchen „ihren Kindern paedagogos

8*

oder praeceptores domesticos zu halten pflegten und nichts desto-weniger dieselben zu der Stadtschule schickten". Das Konsistorium solle deshalb die „großgunstige Verordnung zu Gottes Ehre, der Jugend zum besten und ferneren aufnehmen der hiesigen Stadtschul — machen, damit dem obgedachten Unrat gesteuert, die Stadtschul gebührlich versehen und andere hingegen mögen abgeschafft oder doch mögen in geziemende Ordnung gesetzt werden". „Wenn ein oder ander excessus unter den Knaben der Stadtschul, wie es bei der Jugend pflegt herzugehen, begangen wurde und die Verbrecher zu gebührender Züchtigung gezogen wurden — die Kinder selbst, wie es sich etliche Male zugetragen, wenn sie aus der Stadschul in die Nebenschulen aufgenommen wurden, ihre gewesene praeceptores auch wohl publice und auf offener Straße behöhnet."

Das Ansehen der Lehrer sank überhaupt während der Kriegsjahre auch in den Städten so sehr, daß viele geringer geachtet wurden als „ein einziger Handwerksmann ohne allen Zweifel". In Frankfurt am Main nahm die Zuchtlosigkeit der Jugend so zu, daß der Rat scharfe Verordnungen erlassen mußte. In der Kirche „schnatterten die Kinder so, daß der Prediger von der Kanzel kaum gehört werden konnte, sie drückten und stießen sich, stachen sich mit Nadeln, zerrissen und zerschnitten sich die Kleider". Die Prediger ersuchten den Stadtrat, durch Soldaten „außerhalb der Kirchen zu Sft. Peter und der Hl. drei Könige oder durch einen eigenen Steckenvetter innerhalb den Mutwillen und Tumult der Kinder steuern zu helfen". Die Eltern griffen Schulmeister, die ihr Amt treu und gute Disciplin halten wollten, mit Schelt- und Lästerworten an, nahmen ihnen die Kinder aus der Schule, verdingten sie bei anderen Privatpraeceptoribus, die den Kindern allen Mutwillen zuließen. Dem Zeitgeiste entsprechend, fehlte es auch nicht an Lehrern, die keine „Disciplin zu administriren wußten, indem sie sich fast mehr vor deren Schüler als die Schüler sich vor ihnen zu fürchten pflegten, sich gemeiniglich befleißigten, bei den Schülern den Rufer eines guten Schulmeisters, der Schülern angenehm und gefällig ist, durch an Gott und Menschen unverantwortliches conniviren zu erlangen". Viele Kinder gingen überhaupt in Frankfurt nicht mehr zur Schule, sondern „zur Tubac- und Seidenstube".

Wie sehr gerade die Stadtschulen in Hessen unter den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges litten, geht aus einer Übersicht hervor, die Wilhelm VI. 1655 durch eine Kommission, welche die Schulen visitierte oder Berichte durch den Ortspfarrer einzog, aufstellen ließ. Bei der Schilderung der Zustände dieser Schulen ist zu bedenken, daß Niederhessen schon in sieben Friedensjahren sich wieder erholen konnte, und daß die geschilderten Zustände der

Schulen Rückschlüsse auf noch bedeutend traurigere Verfassungen während der Kriegsjahre zulassen. Nach der Schulordnung von 1618 sollten die Stadtschulen 8 Klassen und 8 Lehrer besitzen, aber nur die Kasseler Stadtschule hatte 8 Klassen und nur 7 Lehrer. Sämtliche Schüler wurden täglich um 12 Uhr mittags in die Martinskirche geführt. Nur die achte Klasse bildete die „deutsche Schule".

Die Eschweger Schule bestand aus sechs Klassen mit nur noch 4 Lehrern, dem Rektor, dem Konrektor, dem Subkonrektor und dem Infimus, der die Inzipienten im Beten, Lesen und Schreiben unterrichtete. „Wenn eine Hochzeit gehalten und von dem Bräutigam eine Musik an den praeceptoribus begehrt wurde vor und nach der Brautpredigt und Copulation, so hatten sie an demselbigen eine Mahlzeit und etliche Maß Bier zu gewerten." Die von den Schülern früher gebrauchten Latrinen waren eingestürzt, so daß man „wegen großen Unflats und Gestanks eine Infektion zu befürchten habe". Die Lehrer der Nebenschulen waren der Schreib- und Rechenmeister Johann Helmbold mit 15 Schülern, der Buchbinder Johann Ludwig mit 3 Knaben und 51 Mädchen, Hans Griethan mit 8 Knaben und 44 Mädchen und die Witwe des Kurt Kebericht mit 20 Mädchen.

Für die Bürgerskinder war der Unterricht an der Stadtschule frei, die auswärtigen Schüler bezahlten jährlich 1 Taler. Die eine Hälfte des einkommenden Schulgeldes gehörte dem Rektor, die andere Hälfte verteilte sich über alle anderen Lehrer. Die Schule besaß das Recht, jährlich zwei- oder dreimal aus einem nahe der Stadt gelegenen Gehölz, dem Schülerberg, soviel Maien zu holen, als sie zur Ausschmückung der Schulzimmer bedurfte. Die Maien durften auch von den Lehrern verkauft werden. Als besonderes Gebrechen der Stadtschule wird hervorgehoben, daß die Eltern aus Geiz oder Armut die Schulbücher nicht anschafften, daß die Kinder sehr häufig die Schule versäumten, die Lehrer von ihren kirchendienstlichen Funktionen zu wenig Accidentien bezögen, und daß das aus dem Holzgeld (jedes Kind jährlich 7 Albus, in den untern Klassen 3½ Albus) aufgekaufte Holz in unbedeckten Gewölben, die dem Einsturz nahe seien, aufbewahrt werden müsse.

Die einst sehr blühende Schule zu Allendorf besaß nur noch 3 Lehrer. Die Pfarrer zu Allendorf klagten schon vor dem Kriege, daß die Bürger den Sonntag nur mit Saufen, Spielen und anderer Üppigkeit zubrächten oder denselben mit Fuhren, die sie der Stadt zu leisten hätten, entweihten. Die Salztreiberkinder hüteten des Sonntags die Pferde und Esel und kämen daher zu keiner Kinderlehre. Die Schule hatte nur ein „Auditorium". Die „drei Collegen

müssen oft bei einander lehren, kann nichts Fruchtbarliches ausgerichtet werden, und obschon unterschiedlich solches angezeigt, bleibt es doch einen Weg wie den anderen". Der zweite Lehrer, Kantor, war kein Musiker und konnte sich weder des Gesanges in der Kirche noch in der Schule annehmen, nahm aber gleichwohl alle Accidentien und volle Besoldung. Für ihn verrichtete der Rektor solche labores und der Kantor hatte ihm recompens davon versprochen, aber nicht gehalten. Auch „wird dieselbe Stunde nicht gehalten und die Knaben versäumt. Die Stunden und Schüler sind von dem Cantor und dem Infimus überhaupt ganz unfleißig gehalten". Deshalben sind sie unterschiedlich an das Presbyterium gefordert und zu besserem Fleiße ermahnt worden. „Ob nun solches geschehen wird, gibt die Zeit."

Das Schulwesen zu Sooden war schon vor dem Kriege sehr schlecht, dieweil „die Eltern deren Kinder den Schulmeister instituirt, von jedem Knaben 6 Heller geben müssen und daher die Eltern ihre Kinder aus der Schule wegen eines solchen Geringen behalten". Der Schulmeister Christian Kelle hatte 1655 nur 30 Knaben. Die kleineren Schüler lernten lesen und schreiben und wurden im hessischen Katechismus exerziert. An Besoldung erhielt Kelle 40 Gulden; von jedem Schüler, der schreiben lernte, bezog er wöchentlich 1 Albus, von den ABCdariis 6 Heller wöchentlich.

An der Witzenhäuser Schule wirkten nur noch 3 Lehrer, ein Rektor, ein Collaborator und ein Infimus; der letztere, der zugleich Opfermann war, hieß Johann Ernst. Ihm lag es ob, die Anfänger im Lesen und Schreiben zu unterrichten, den hessischen Katechismus zu erklären und den Collaborator im Gesang zu unterstützen. Viele Schüler, von denen jeder vierteljährlich 2 Albus Schulgeld bezahlen mußte, wurden der Schule durch die Eltern entzogen. Es war nur ein Schulzimmer vorhanden, da „oft die praeceptores docendo und pueri recitando verhinderlich" waren.

Im Jahre 1589 wirkten in Witzenhausen nur zwei Lehrer, ein Rektor und ein Hypodidascalus. Um 1650 bezog der Rektor an Besoldung 100 Gulden und ein Drittel des Schulgeldes, der Collaborator 40 Gulden (kann aber nicht alle herausgebracht werden) und 10 Gulden für den Organistendienst, der Infimus 20 Gulden und ein Drittel des Schulgeldes.

In Sontra war das Schulhaus 1635 von den Kroaten abgebrannt. Die Schule verlegte man deshalb in das Hospital. Der Unterschulmeister Martin Kruse hielt aber in seiner Privatwohnung Schule und erhielt deshalb von jedem Kinde wöchentlich 6 Heller. Seine Einnahme betrug in allem 25 Gulden das Jahr. Außerdem waren seine „Güterchen" von allen bürgerlichen

Beschwerungen frei. Im Sommer kam nur die Hälfte der angemeldeten Schüler zur Schule. An jedem Montag, morgens 7 Uhr, nahmen alle Schüler an den „Preces cum lectione N. T. tam germanici quam latini“ teil, ebenso an den „Preces publicae et cantus“, welche an demselben Tage mittags von 12 bis 1 Uhr und an den preces und catechesis, welche am Donnerstag und Sonnabend morgens von 7 bis 8 Uhr stattfanden. An jedem Mittwoch, an dem kirchlicher Wochengottesdienst gehalten wurde, mußten alle Schüler zugegen sein.

Die Schule zu Waldkappel richtete der Krieg vollständig zu Grunde. Statt der beiden praeceptores, eines lateinischen und deutschen, welche früher an der Schule unterrichteten, war jetzt ein Schulmeister „interimsweise“ angenommen, Johannes Möller mit Namen, und ein Opfermann, der „die Kirche auf- und zuschließt, zur Kirche läutet, singet und die Uhr stellet.“ Schulgeld wurde nur von den auswärtigen Kindern erhoben, von denen jedes „einen Taler oder zween, je nachdem sie weit kamen“ zu zahlen hatte. Die Stadtkinder brachten täglich im Winter ihr Holz mit zur Schule, die Auswärtigen zahlten Holzgeld.

Die Schule zu Lichtenau besaß noch zwei Lehrer, einen Oberpräzeptor Johann Nisäus aus Witzenhausen, der zugleich Pfarradjunct war, und einen Unterpräzeptor Simon Kaps, welcher auch die Kirchendienergeschäfte besorgte. Die Schülerzahl ließ sich nicht ermitteln, da im Sommer fast niemand zur Schule kam. Der Oberpräzeptor erhielt 73 Gulden, der Unterpräzeptor 25 Gulden jährliche Besoldung.

Im Jahre 1649 muß auch eine Lehrerin in Lichtenau tätig gewesen sein. In der Stadtrechnung heißt es:

„1 Thlr. 3 Albus 2 ₰ Fritz Reinharten geben, daß er die Schulmeistern, welche die Mädchen unterrichtet, in seinem Hause wohnen lassen. 4 Albus Georg Schaub, dem Wagner, gegeben, vor 2 Böcke, auf welche gemeldete Schulmeisterin, als sie in die Pfarrstube gezogen, ihr Lager gemacht.“

Im kläglichsten Zustand befand sich die Schule in Bacha schon vor dem dreißigjährigen Kriege. Das Schulhaus war ein „alt Gebäu“, in dem nur „zwo unbequemliche und untaugliche Stuben darinnen, haben vor diesem der Schulmeister und Kantor im Obergebäu ihre Wohnung gehabt, ist eben nunmehr so baufällig, daß kein Präzeptor dasselbe zu bewohnen sich getraut. Ja, man befährt sich täglich, daß es über einen Haufen fallen werde.“ Nach dem Kriege unterrichteten der Diakonus Christianus Alberti und der Präzeptor Christoph Flemming aus Schmalkalden. „In primo ordine wird mit ihnen neben Primariis docirt, vormittags eine

und nachmittags eine Stunde. Vormittags des Sommers von 6 bis 7 Uhr der hessische Katechismus und Vestibulum Commenii, auch Nomenclatur daraus gezogen. Nachmittags von 12 bis 1 Uhr Betstunde und Singstunde gehalten, darauf mit primarii ad primam classem gehen. Die anderen zwei Stunden werden darauf die in ordine primo hujus classis exercirt in Dekliniren und Conjugiren, die übrigen in infimo ordine in Buchstabiren, Syllabiren, Lesen und Schreiben." Der Kirchner hatte die Mädchen zu unterrichten. Er zog „etliche Knaben, die keine Disziplin leiden wollen" an sich wider Gebühr. Ein Schulhaus war nach dem Kriege nicht mehr vorhanden. Die Lehrer zogen mit den Schülern von einem Bürgerhaus zum andern.

Die Schule zu Spangenberg wurde von durchschnittlich 80 Knaben besucht, die von einem Präzeptor Christian Leinhius und einem Unterschulmeister Johann Molitor unterrichtet wurden; der letztere besorgte auch den Orgeldienst und erhielt dafür 28 Gulden. Die Besoldung für den Schuldienst betrug 32 Gulden. Täglich wurden von ihm 4 Stunden Unterricht erteilt im Lesen, Schreiben und Singen.

In Melsungen wirkte ein praeceptor primarius Werner Möller. Er verwaltete zugleich die Pfarrerstelle in Obermelsungen. Neben ihm amtierte ein Unterlehrer Johann Lentz, der zugleich Opfermann war. Der erstere empfing seine 50 Gulden Besoldung aus kirchlichen Mitteln, der Unterlehrer wurde ganz von der Stadt bezahlt, er erhielt 40 Gulden.

In Rotenburg unterrichteten ein Rektor Heinrich Wetzel aus Geismar und ein Kantor Johann Brandau. Die Klasse des Kantors zählte 66 Schüler. Sie wurden täglich, die Singstunden abgerechnet, 4 Stunden unterrichtet in den Anfangsgründen, sowie im Deklinieren und Konjugieren. Der Rektor bezog 80 Gulden, 4 Viertel Roggen, 4 Viertel Hafer, 6 Metzen Weizen und 8 Fuder Holz, der Kantor 80 Gulden, 3 Viertel Korn und 3 Viertel Hafer, dazu einige Accidentien vom Kirchendienst.

Als in Hersfeld 1622 der Kollaborator M. Engelhardt an der Stadtschule starb, konnte eine Wiederbesetzung der Schulstelle nicht stattfinden, da „bei itzigen schwierigen Zeitten die gehörige Bestellung" nicht zu leisten war. Deshalb erboten sich Kaplan Limberger 1 Stunde, Kastenschreiber und Kantor Weiß 1 Stunde und Konrad Ochs 6 Stunden täglich „bis auf anderweittige Verordtnung mit der Jugent zu halten", wofür Limberger jährlich 14 Gulden, Weiß Freiheit von Einquartierung und Ochs 6 Gulden von der Stadt und 5 Gulden vom Kasten zugesichert erhielten. Erst 1651 wurde wieder ein Rektor an der Stadtschule für 65 Gulden

und 2 Viertel Korn, sowie freie Wohnung „vf der schuel" angestellt. Von dieser Besoldung zahlte „gemeine Statt von dem biergelt, so bißhero die bierschezer gehabt," 40 Gulden, das übrige der Gotteskasten. Der Rektor hielt „alle tage mit den primaris fünf Stunden, davon drey vormittags und zwey nachmittags". Daneben hatte er das „Predigt Ampt zu Geiß derbei zu verrichten, auch da ein noth Tauf oder leich' vorfiele in der Wochen, nach Geiß zu gehen ihme erlaubt sein." Der Präceptor Konrad Ochs erhielt von dem „biergelt 10 Gulden, dergegen die Kreuzer, Welche er bißhero eingenohmen, fallen" sollen. Seine Gesamtbesoldung betrug 45 Gulden 8 Albus 8 Hlr. Der an der Stadtschule angestellte dritte Lehrer empfing 46 Gulden, 13 Albus 4 Hlr.

In Hersfeld befanden sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges zwei Lehranstalten, die fürstliche Schule und die Stadtschule. Die fürstliche Schule (Schola principalis) war früher im Kloster domiciliert. Das Kloster wurde aber im dreißigjährigen Kriege verwüstet, und nun war die Schule in zwei schlechten Zimmern untergebracht. An der Hersfelder Stadtschule (Schola civia) unterrichteten vier Lehrer, ein Primus, Secundus, Tertius und Quartus. Der Tertius Jost Heinrich Weiß war zugleich Kastenschreiber und hielt täglich eine Singstunde. Der Quartus Johann Kirchner unterrichtete im Lesen, Schreiben, im Katechismus und im „Flectiren". Die Besoldung des Primus betrug 70 Gulden und 2 Viertel Korn, die des Sekundus 55 Gulden und 2 Viertel Korn, die des Tertius 13 Gulden, und der Quartus empfing überhaupt kein Bargeld, sondern nur 2 Viertel Korn. Die Schüler brachten den Lehrern oft freiwillige Geschenke.

Die Schule zu Felsberg hatte nach dem Kriege nur noch einen ad interim angestellten Schulmeister Eckhard Seidelmann. Die deutschen Inzipienten wurden täglich im Lesen des Psalters und des Neuen Testamentes, sowie im Schreiben geübt.

In Gudensberg wirkten die beiden Schulmeister Johann Hauptreiff und Jakob Heuckeroth. Der erstere erhielt jährlich 40 Gulden, 2 Albus und 5 Gulden für Abhaltung von Betstunden im Hospital, 6 Viertel partim, 2 Klafter Holz, die er selbst fällen lassen mußte, 2 Gänse, 1 Metze Schlagsamen, einen Garten und einen Acker Land. Der zweite Lehrer bezog nur 34 Gulden, dazu die nämlichen Zugaben wie sein Amtsgenosse. Die Schulgesetze bestimmten, daß die Schüler um 6 Uhr morgens in der Schule erscheinen, andächtig beten, dann ihre lectiones recitieren und nach dem Schlußgebet ruhig nach Hause gehen sollten. Über den mangelhaften Schulbesuch wurde sehr geklagt.

Die Schule zu Borken war in der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges verloren gegangen. Ein Lehrer Johann Kraft, ein „durchaus unwissender Mensch" wirkte 1655 provisorisch in dem Ort. Er erhielt 26 Gulden und 150 Garben partim, „so von den Bürgern, nach dem einer Länderei hat, erhoben werden", 2 Viertel Land, 2 Fuder Heu, ein Gärtchen und freie Wohnung. Kraft hatte Anstellung gefunden, weil man keinen „tüchtigeren Schulmann" habe finden können. Die Schüler der III. Klasse, die „lauter Deutsche" sind, recitieren Psalmen und lesen und schreiben Briefe. Nachmittags, wenn man aus der Betstunde kommt, werden die Knaben im „Choralsingen exercirt", darnach wird die Etymol. vorgenommen, hierauf müssen die Deutschen ansagen, Schriften aufweisen und wird darauf mit I. die Nomencl. vorgenommen und müssen dekliniren, konjugiren und kompariren. Mittwochs und Sonnabends des Vormittags haben die primarii Vest., werden auch etwas in der Arithm. unterrichtet.

Niedenstein äscherten die Feinde während des Krieges dreimal ein. Natürlich dachte nunmehr niemand mehr an einen Schulunterricht. Die Schule besaß vor dem Kriege auch nur einen Lehrer, Balthasar Wagner mit Namen. Er erhielt von dem Pfarrer in Niedenstein 1655 das Lob „daß er nach dem Kopf und capite der Schüler dieses Ortes sat eruditus" sei. Alle Schüler waren in einer Klasse vereinigt gewesen und „täglich 8 Stunden lang" im hessischen Katechismus, im Psalter und im Neuen Testament unterrichtet worden.

In Schwarzenborn existierte 1655 noch weder ein Schulhaus noch eine Schule. Ein Bürger des Städtchens, Ernst Scheffer, versammelte, aber nur im Winter, einige Schüler in einem Privathause und unterrichtete sie im Lesen und Schreiben.

An der Schule zu Neukirchen bei Ziegenhain wirkten noch 2 Lehrer. Die lateinische Klasse wurde von c. 30, die deutsche von einigen 40 Schülern besucht. Der Oberschulmeister oder praeceptor primarius hieß Johann Heinrich Knabenschuh und war aus Ziegenhain, der „deutsche Unterschulmeister" Joh. Münck war ein Bürger Neukirchens. Er wurde vom Pfarrer und „Scholarcha" angenommen und beurlaubt, der Oberschulmeister dagegen von Bürgermeister und Pfarrer dem Herkommen gemäß präsentiert und von dem Superintendenten examiniert und „konfirmiert". Der Stundenplan der deutschen Schule war der folgende:

Montag: 6—8 deutsches Lesen und Vorschreiben. 12—1 Musik, 1—3 Lesen und Vorschreiben.

Dienstag: 6—8 Lesen und Vorschreiben. 12—1 Musik, 1—3 Lesen und Vorschreiben.

Mittwoch: 6—8 Katechismus.

Donnerstag: 6—8 Lesen und Vorschreiben. 12—1 Musik, 1—3 Psalmen recitieren und die Lektion ansagen.

Freitag: 6—8 Lesen und Vorschreiben. 12—1 Musik, 1—3 Psalmen recitieren und ansagen.

Sonnabend: 6—8 Katechismus. 12—2 das Evangelium lesen und etliche Exempel rechnen.

Der Oberschulmeister erhielt 20 Gulden aus dem Kirchenkasten, 15 Gulden aus der Stadtkämmerei, 5 Gulden aus dem Fischer'schen Legat, ein Viertel Korn und ein Viertel Hafer, eine Klafter Holz, das auf Rechnung des Kirchenkastens eingefahren wurde. Der Unterschulmeister bekam 10 Gulden aus der Stadtkämmerei, 10 Gulden aus dem Kirchenkasten, 2 Gulden aus dem Fischerschen Legat, ein Viertel Korn, ein Viertel Hafer und eine Klafter Holz. Jedes Kind mußte vierteljährlich einen Albus Schulgeld zahlen. Die Lehrer klagten, daß die Kinder von den Eltern zu wenig zum Schulbesuche angehalten und zu frühe in die Lehre gebracht würden, daß viele undankbare Eltern die Kinder gerade zu der Zeit, da das Schulgeld zu bezahlen sei, zu Hause behielten. Das sei um so mehr zu beklagen, da der Kirchenkasten den Albus Schulgeld für alle Unbemittelten zahle. Die Wohnung des Oberschulmeisters im Schulhause sei unwürdig, und der deutsche Schulmeister habe gar kein Schulhaus. In Neukirchen bestand um 1650 auch eine Mädchenschule unter einem deutschen Lehrer.

Die Schule Treysas bereitete in ihren Oberklassen für das Pädagogium zu Marburg vor. Das Schulhaus drohte jeden Augenblick einzufallen und war im Winter nicht zu erwärmen. Der deutsche Lehrer Heinrich Heuckenros war zugleich Organist; er erhielt eine Besoldung von 58 Gulden.

Ziegenhains Schule hatte sich in ihrem Aufbau erhalten. Es unterrichteten aber nur noch drei Lehrer an derselben. Der Hauptlehrer, d. i. der eigentliche Präzeptor oder Schulmeister, war Konrad Unger aus Hersfeld, der Opfermann Esaias Wicke und — aushilfsweise — der Diakonus Johann Braun. Die Lektionen verteilten sich so, daß der „Präzeptor oder Schulmeister den Anfang macht mit einem christlichen Morgengesang oder dem Vaterunser und Morgengebet, traktirt darauf von 6—7 Uhr morgens den Heidelberger Katechismus mit I u. II; mit III aber den Catech. Hass., von 7—8 mit I Logicam Diderici, mit II Gramm. lat., bei III rudim. Der Diakonus recitirt von 8—9 Log. cum Gramm. oder diktirt ein Excrc. Ameridie, 12—1 traktirt der Schulmeister Musik, von 1—2 mit I Postulum Seidelii, mit II Catonem, mit

III Vestib., mit IV Nomencl. Cassii. Der Diakonus von 2—3 Collog. Helv. und so Tag für Tag. Der Opfermann unterrichtete die deutschen Schüler im Lesen, Schreiben und im hessischen Katechismus.

Die Schule Zierenbergs hatte nur noch einen Lehrer mit 40—50 Schülern. Diese wurden im Heidelberger Katechismus, in der Postula ling. lat., im Vestib. latinitatis, im Lateinschreiben, im Rechnen und Singen unterrichtet. Vor dem Kriege wirkte in Zierenberg neben dem Lateinschulmeister noch ein Kantor, der dem lateinischen Schulmeister „beigeordnet war und die kleinen A=B=C=schüler informirte".

Wolfhagen besaß im Jahre 1655 zwei Töchterschulen und eine Lehranstalt mit einer deutschen und lateinischen Klasse zu je drei Abteilungen. Die lateinische Klasse hatte 21, die deutsche 31 Schüler. Die beiden Lehrer hießen Johann Vietor und Ludwig Faber. Die „Meta" der Schule war, daß die Schüler in I „expliciren, analysiren und konstruiren müssen, in II, daß sie solches anfangen zu lernen, in III, daß sie dekliniren, konjugiren und ein jedwedes Namen cujus generis und declinationis, es sei, was es wolle, wissen müssen. In der deutschen in I, daß sie Fragen aus dem Heidelberger Katechismus und die Psalmen lernen, in II, daß sie anfangen, die Psalmen zu lernen und etliche dieselben lesen, in III lernen sie lesen, buchstabiren und die Buchstaben kennen; dabei auch der hessische Katechismus deutsch getrieben wird."

Der Lehrer Antonius Richter, zugleich Opfermann, unterrichtete in Liebenau im Winter 9 bis 10 Schüler im „Dekliniren, Lesen und Beten", wofür er jährlich 26 Gulden, 6½ Viertel Korn und 1½ Viertel Hafer bezog und zwei Gärten und drei Wiesen in Benutzung hatte.

Die Schule zu Trendelburg stand in der übelsten Verfassung. Im Sommer wurden die Schüler zum Viehhüten und als Feldarbeiter gebraucht. Die im Lektionsverzeichnis verzeichneten Lehrbücher fanden sich nicht in der Schule. Die vierte Klasse bildeten die Abcdarii. Der eine Lehrer für diese vier Klassen hatte freie Wohnung im alten Schulhause, bezog 7 Gulden 13 Albus vom Kirchenkasten, „so der Herr Superintendens zugeschossen", 7 Gulden 13 Albus vom Rathaus, 9 Gulden 22 Albus, welche aber „gar ungewiß und schwerlich etwas davon zu bekommen" von einem Heisischen Legat, 3 Viertel 12 Metzen Korn vom Kirchenkasten, 1 Viertel Korn „aus den Siechengefilden, damit ihm die Besoldung vom Herrn Superint. verbessert worden", und 1 Viertel 4 Metzen Korn vom Rathaus, 2½ Acker Wiesen, welche jedoch, weil sie zu entlegen und gewöhnlich von Fremden abgehütet wurden, in Acker=

land verwandelt und gegen einen jährlichen Zins von $1^1/_2$ Rtlr. vermeiert waren, und einen Gemüsegarten an der Stadt.

Genau so sah es in der Schule zu Helmarshausen und Immenhausen aus. Beide Anstalten hatten noch je einen Lehrer; der in Immenhausen hieß Ludwig Kanngießer.

Auch die Schule zu Grebenstein bestand noch in vier Klassen. Sie wurden im Sommer von 60, im Winter von gar 100 Schülern besucht, welche von zwei Lehrern, Franz Langhans und Johannes Heinrich Deichmann unterrichtet wurden. Beide erhielten eine gleiche Besoldung. Jede erste Tagesstunde wurde mit einem gemeinsamen Gebete aller Schüler aus „des Herrn Superintendenten Gebetbuch", an das sich die Recitation eines Psalms und das lateinische Paternoster schloß, eröffnet. Die gedruckten Schulgesetze machten den Schülern zur Pflicht, während des Unterrichts fleißig aufzumerken, nicht miteinander zu reden, die Explicationen der Lehrer in ihren Manualien sorgfältig aufzuzeichnen, an den Gottesdiensten fleißig teil zu nehmen, auf den Gassen sich gegen ihr vorgesetzten superiores mit Hüteziehen fein ehrerbietig, desgleichen zu Hause gegen ihre Eltern fein gehorsam und dienstfertig zu erzeigen. Jeder Schüler sollte zu Martini, zu Neujahr, auf Fastnacht und auf zwei Märkten einen Albus Schulgeld zahlen. Allein die wenigsten brachten das Geld. Die auswärtigen Schüler zahlten jährlich einen Taler, acht Albus Holzgeld. Jeder Lehrer erhielt von der Stadt 47 Gulden und zwei Viertel Korn. Aus dem Hospital bezog der erste Lehrer sechs Gulden, zwei Viertel Korn und ein Viertel Hafer, der zweite Lehrer aus dem Kirchenkasten sechs Gulden, aus dem Hospital zwei Viertel Korn und ein Viertel Hafer. Aus dem Alsfeldtschen Legat empfing jeder Lehrer zu Martini einen Gulden, aus dem Pfeiffer'schen Legat einen Gulden drei Albus. Ersteres zahlte der Kirchenkasten, letzteres die Stadt aus. Außerdem lieferte die Stadt jedem Lehrer eine Klafter Holz.

Die Schule zu Hofgeismar wurde nach dem dreißigjährigen Kriege von dem Rektor Arnold Staubesand erneuert. Aber in den sieben Klassen wirkten nur drei Lehrer, außer dem Rektor noch der Kantor Heinrich Grimm und ein Tertius Justus Alberti. Das Schulhaus war sehr dürftig eingerichtet. Nur in Klasse sieben wurde kein Latein gelehrt.

Die Schule zu Homberg hatte vor dem Kriege 4 Klassen. Nachrichten über ihren Zustand während des dreißigjährigen Krieges fehlen.

Schmalkalden erhielt seine erste ordentliche Schule im Jahre 1535. Vor und während der Reformation fand sich „bey der Stadt Schule lauter Wüsteney, auch in selbiger keine gewisse lectiones zu gewissen Stunden und keine Classen anzutreffen". (Geisthirt,

Kap. 14.) Die bis dahin „ganz planlos“ bestandene Stadtschule erhielt nun einen Rektor, einen Kantor und einen Baccalaureus, da Bürgern und Rat „die Augen aufgingen“. 1547 dotierte Graf Georg Ernst von Henneberg eine neue Lehranstalt, die fürstliche Berg- oder Stiftsschule, an welcher ein Rektor, ein Kantor, ein Baccalaureus und ein Infimus wirkten. Unter den Streitigkeiten zwischen Hessen und Henneberg wegen des „juris Patronatus“ litten die Schüler sehr. 1566 war niemand in der Stadt, der sich der Schüler annehmen wollte. Aber die 1583 wütende Pest, die 1500 Personen dahinriß, und die Kirchenreform des Landgrafen Moritz richteten das Schmalkaldener Schulwesen völlig zu Grunde. Die lutherischen Lehrer wurden 1609 sämtlich abgesetzt und reformierte eingesetzt. Die Bürgerschaft Schmalkaldens hing aber fest an dem lutherischen Bekenntnis und gab zum Teil ihre Kinder den abgesetzten Lehrern in Privatunterricht. Landgraf Moritz befahl, die Schüler entweder wieder in die Stadtschule zu senden oder aus der Stadt zu schaffen. Die beiden Schultheißen ergriffen schließlich ein „expediens“, präsentierten einen Rektor und Baccalaureus den Schülern und nahmen „teutschen Kirchner und Schulmeister an“, weil es „der Pfarrer nicht wollte“. Landgraf Moritz setzte es 1616 durch, daß die beiden Schulen vereinigt wurden, um „sie berühmt zu machen“. Das Lehrerkollegium bestand nun aus einem Rektor, Konrektor, Subkonrektor oder Tertius, dem Kantor der Stadtkirche, dem Kantor der Schloßkirche und einem Infimus. Die Besetzung des Rektorats behielt sich Landgraf Moritz selbst vor, die der übrigen Lehrstellen überließ er dem Magistrat. Die deutsche Abteilung der Schule umfaßte 3 Klassen, die lateinische Abteilung 7 Klassen. Im Jahre 1627 vertrieb die Darmstädtische Pfandherrschaft (Erbschaftskrieg zwischen Moritz und dem Darmstädter Ludwig) alle reformierten Lehrer Schmalkaldens und besetzte ihre Stellen wieder mit Lutheranern. Im Jahre 1648 nach der Wiedervereinigung Schmalkaldens mit Hessen-Kassel, wurde die Schule wieder in eine lutherische und reformierte Stadtschule geteilt. Seit alters her waren zwei Schulprüfungen üblich, die eine in der Woche nach Laetare, die andere im Herbst. Am Schlusse der Prüfungen erhielten die Schüler Bretzeln, Zuckerwerk und die Lehrer eine Geldgratifikation. Andere Schulfeierlichkeiten waren das Martins- und das Gregorsfest (an der lutherischen Schule), die mit öffentlichen Gesängen, mit Bretzel-, Wein- und anderen Spenden „celebrirt“ wurden.

Von 1657 bis 1660 wirkte in Schmalkalden der Rektor Johann Schmidt. Infolge von Zwistigkeiten mit der Stadtbehörde quittierte er den Schuldienst und nahm Kriegsdienste in Gotha. Als er einst vor dem Schlosse Schildwache stand und vor langer Weile einen

griechischen Poeten in die Hand nahm, kam ein Offizier darüber, nahm das Buch und fragte, ob er das verstünde. Als Schmidt antwortete: „Warum denn nicht?" ward das als ein großes Wunder bei Hofe erzählt. Herzog Ernst ließ den gelehrten Soldaten examinieren und stellte ihn als Rektor in Gotha an. Später wurde Schmidt Rektor in Eisleben und hatte soviel Erfolg, daß noch „alte Bürger ihr Novum Testamentum graecum verstanden und in der Kirche nachgelesen haben". Sie rühmten an ihm eine solche Geschicklichkeit, daß es einem gleichsam angeflogen wäre, wenn er etwas gesagt hätte.

Der dreißigjährige Krieg zehrte auch im Schmalkaldischen an den sonstigen Schulanfängen alles auf. „So ist es leicht zu erachten," erzählt Geisthirt, „daß auch die Musen an ihren Söhnen einen großen Abgang erlidten haben, wiewohl man es nicht läugnen kann, daß bey des bösen Kriegs Läufften in der (Schmalkaldener) Schule unter deren damahligen Rectoribus gar gute subjecta gezogen worden".

Zu denjenigen hessischen Schulen, die im dreißigjährigen Kriege mit am meisten gelitten haben, gehört die Schule (Pädagogium) zu Marburg. Die Anstalt nahm früher eine hervorragende Stellung unter allen hessischen Schulen ein, wie schon ihr Name Pädagogium besagte. 1648 wirkte außer dem Pädagogiarchen nur noch ein Lehrer an der Schule. Ihr Ruhm war für immer verloren. In dem am 14. April 1648 zwischen Darmstadt und Kassel aufgerichteten Hauptvergleich war bestimmt worden, daß die Universität Marburg und das Pädagogium daselbst als gemeinschaftliche Anstalten beider Landgrafschaften gelten sollten. Aber schon 1653 wurde die Hochschule eine reformierte Hessen-Kasselsche Universität, mit ihr das Pädagogium eine speziell reformierte Marburger Anstalt. Neben dem Pädagogium bestand noch eine Stadtschule, die jenem viel Abbruch tat.

Die Klosterschule zu Möllenbeck in der Grafschaft Schaumburg, die eine „fürtrefliche Schule, worinnen junge Leute in allerley Wissenschaften Unterricht bekamen", ging gänzlich unter. Dem Schulmeister Martinus Growertus hörten 1648 keine Schüler mehr zu, da „bey solchen Einquartirungen sowohl Lehrer als Schüler Ferien zu machen sich werden genötigt gesehen haben". Erst 1675 fand durch die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel wieder ein Schulmeister in Möllenbeck und Hessendorf Anstellung, da die Kinder „anjetzo wie das dumme Vieh umher gehen und nichts als Böses lernen". Dieser Schulmeister sollte die Kinder „im Lesen und Bäten, Singen, Schreiben treulich anführen, welches ein sehr fruchtbar Mittel zur erbaulichen Erweiterung der jetzigen Gemeinde da-

selbst sehe, und alte Einwohner zu Möllenbeck und Hessendorf, so anjezo ihrer Kinder Versäumnis in der Gottesfurcht mit Seufzen beklagen, nicht wenig erfreuen wird."

Auch im Schulwesen Hessen-Darmstadts, zu dem ja Marburg, Katzenellnbogen und Eppstein, die Grafschaft Itter von 1623 bis 1648 gehörten, brachten die Kriegsjahre, besonders nach dem großen Sterben durch die Pest im Jahre 1635 einen starken Verfall. Von 12 Schulen in der Grafschaft Eppstein z. B. bestand 1637 nur noch eine einzige, nämlich die zu Messenheim, aber der Schulmeister daselbst „war krank", und überflüssig, denn Messenheim hatte an „Jugend" nur noch 3 „Mägdgen". In Wallau, dem größten Ort der Herrschaft Eppstein, fanden sich einschließlich der ganz Kleinen nur noch 5 Kinder, in anderen gar keine mehr vor. Es gab jedoch auch Orte, besonders im Vogelsberg, die ziemlich von den Kriegsnöten verschont blieben und ihre Schule erhalten konnten. Viele dieser Dörfer verloren jedoch während des Krieges ihre Literaten als Schulmeister und mußten sich nun mit Illiteraten (Glöcknern, Opfermännern) behelfen. Im Marburger Bezirk, in dem Pest und Kriegsunheil besonders stark wüteten, gingen die Schulen „reihenweise" ein. Im großen und ganzen litten die Schulen in Hessen-Darmstadt, jedoch längst nicht so wie die in Niederhessen. Schon von 1637 an suchte Landgraf Georg II. im Bezirke Darmstadt wieder das Niedergerissene aufzubauen und des Krieges schlimmste Folgen im Schulwesen zu verwischen. Er teilte die Superintendenturbezirke und stellte statt 5 nunmehr 9 Superintendenten, darunter einen besonderen für Schmalkalden, an und legte ihnen die Sorge für das Schulwesen ans Herz. Daher die Erscheinung, daß in einigen Bezirken Hessen-Darmstadts noch während der Kriegsjahre ungefähr von 1640 bis 1648 die verwaisten Schulstellen wieder besetzt, ja sogar Neugründungen von Schulen vorkommen, während in Hessen-Kasselschem Gebiet alles darnieder lag und auch vorerst in dem Zustande der Verwilderung blieb.*) — — — —

*) Während der Kriegsjahre verbreiteten die Söldner eine große Menge der verschiedensten Geldsorten in Hessen. Manche Reichsfürsten ließen Münzen in schlechtester Mischung schlagen. Die Falschmünzerei blühte. Das Silbergeld bestand fast aus lauter Kupfer. Fast niemand vermochte sich in dem wirklichen Wert der verschiedenen Geldsorten zurechtzufinden. Pfarrer, Lehrer und Beamte litten am meisten unter dem „leichten Geld". Wer früher mit 50 Gulden gutem Reichsgeld redlich gelebt hatte, vermochte das nun nicht mehr mit demselben Betrage in Kupferwährung. Die alten, echten Reichstaler und Gulden stiegen natürlich im Werte. Der bare Schatz des Einzelnen an altem Gelde erhöhte sich durch die Verschlechterung der Münze sehr. Das blieb jedoch ohne Einfluß auf die Schulmeister, weil sie selten genug Schätze in barem Gelde be-

Als im Jahre 1648 der Friedensbogen über Hessen und Deutschland stand und die Kriegsfurie vom Blute gesättigt erschien, zeigte sich das Unheil der dreißig Kriegsjahre in seiner ganzen Größe. Gerade in den deutschen Ländern, in denen das deutsche Geistesleben um 1600 den fröhlichsten Entwickelungslauf genommen hatte und die Begründung von Volksschulen eine Hebung der gesamten Volksbildung garantierte, und zu diesen Ländern gehörte auch Hessen, wütete der Krieg am schrecklichsten. Die Volksschulen waren entweder bis auf den Grund zerstört oder siech und geknickt.

Den Friedensunterhändlern in Osnabrück und Münster war das Schulwesen Deutschlands natürlich eine Sache, an die sie kaum dachten. Ihnen galt es um Gebietserweiterungen. Was waren ihnen Volkswohl und Volksbildung? Fast muß man sich wundern, daß in den Friedensschlüssen die Schulen überhaupt noch erwähnt worden sind. Der Artikel 5 § 31 führte sie als „annexa exercitii religionis" auf, dem damaligen Rechtszustande entsprechend. Das

---

saßen. Zieht man die Entwertung des Geldes in Betracht, so erscheint die materielle Notlage der Schulmeister um so elender. In Hessen waren in jener Zeit nach einer Hersfelder Chronik folgende Münzen im Umlauf:

Goldmünzen:

Goldgulden	20	Batzen
Cruciaten	48	Albus
Ducaten	50	"
Rosennobel	110	"
Doppelducaten	96	"
Doppelregalen	72	"
Engelotten	72	"
Alte ungarische Gulden	52	"
Neue ungarische Gulden	50	"
Salzburger und andere einfache Ducaten	48	"
Französische Sonnenkronen	44	"
Pistolet und italienische Kronen	42	"
Philippsgulden	36	"
Rheinische Goldgulden	36	"

Grobe Silbermünzen:

Reichsgulden	28	Albus
Halbe Reichsgulden	14	"
Reichstaler	32	"
Halbe Reichstaler	16	"
Ortstaler	8	"
Philippstaler	36	"
Halbe Philippstaler	18	"
Königs-Orter	7	"
18 Batzen Taler	34	"

klingt nun gar überzeugend für diejenigen, welche die Ansprüche der Kirche an die Schule verfechten. Aber die Zeit ist bald über solche Ansprüche hinweggeschritten. Protestantische Fürsten in Deutschland und die Landgrafen in Hessen im besonderen betrachteten die Gründung der niederen Schulen als Staatsangelegenheit oder als Sache der politischen Gemeinden.

Und die Katholiken?

Der Papst belegte den ganzen Westfälischen Friedensschluß mit seinem Fluche. Auch der Schulartikel ist von diesem Fluche betroffen, und kein katholischer Kleriker kann vernünftiger Weise ein Recht auf die Schule von diesem Schulparagraphen des Westfälischen Friedensprotokolles ableiten.

Landmünzen in geringerem Silber:

Ganze Reiter	48	Heller
Schneckenberger	42	"
Schnapphahnen	42	"
Papelen	42	"
Sächsische Spitzgroschen	18	"
Mansfelder Spitzgroschen	16	"
Batzen	16	"
Lübecker Doppelschillinge	16	"
Sächsische Fürstengroschen	12	"
Neue Braunschweiger Fürstengroschen	12	"
Insbrucker	12	"
Dreikreuzer	12	"
Viertel Reiter	12	"
Hessische Albus	9	"
Halbbatzen	8	"
Trier'sche Albus	8	"
Mariengroschen	7½	"
Kreuzer	4	"
Meißnische Dreier	3	"





Sechster Abschnitt.

Die Erneuerung der hessischen Schulen nach dem großen Kriege.

1. Die Schulordnung Wilhelms VI.

Der Friedensschluß von Osnabrück und Münster brachte Hessen einige Gebietserweiterungen. Die gefürstete Abtei Hersfeld wurde Hessen-Kassel als weltliches Fürstentum und erbliches Reichslehen überwiesen, auch erhielt Hessen die Ämter Schaumburg und Rodenberg mit den Städten Rinteln, Obernkirchen, Rodenberg und Oldendorf und einen Teil des Amtes Sachsenhagen. 1665 kam noch die Probstei Obernkirchen hinzu. Der Westfälische Frieden setzte auch dem langjährigen, blutigen Bruderzwiste zwischen Hessen-Kassel und Darmstadt ein Ende. Die Niedergrafschaft Katzenellnbogen, die Herrschaft Schmalkalden, Schloß, Stadt und Amt Marburg und Kirchhain, Rauschenberg, Gericht Schönstein, Stadt und Amt Wetter, Frankenberg, Biermünden, Gemünden an der Wohra, die halbe Herrschaft Itter und Hessenstein wurden endgiltig der Landgrafschaft Kassel zuerteilt.

Der Landgraf Wilhelm VI. sah sich bei dem Antritt seiner Regierung im Jahre 1650 Aufgaben gegenübergestellt, die jahrelange zielbewußte Reformarbeit erforderten. Um der eingerissenen Roheit und Verwilderung der Einwohnerschaft zu begegnen, um der Verletzung der Keuschheit und ehelichen Treue, dem Unwesen der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Räuber und Wegelagerer, dem Treiben der Wahrsager, Hexenmeister und Waffensegner zu

begegnen, mußte man die schwersten Strafen androhen und verabfolgen. Kirchendiebe und Gotteslästerer wurden gehängt und gerädert, Kindsmörderinnen ersäuft.

Die für Kirche und Schule bestehenden Ordnungen waren durch die dreißigjährige Kriegszeit aufs tiefste erschüttert. In den meisten Landorten Niederhessens suchte man nach Schulen vergebens, die Schulen in den Städten aber waren in traurigster Verfassung. Die beiden protestantischen Kirchenparteien bekämpften sich auch nach dem Friedensschluß in gegenseitigem Hasse! Jede Konfession hielt an ihren äußeren Gebräuchen und Formen fest. Durch die Reformversuche des Landgrafen Moritz, in Hessen eine einheitliche reformierte Kirche einzuführen, war ein schroffer Gegensatz zwischen den Lutheranern und Reformierten, besonders im Gebiete von Marburg und Schmalkalden, hervorgerufen. In Niederhessen, Ziegenhain und Hersfeld galt der lutherische Ritus als ein Überbleibsel des „papistischen Götzendienstes". In Oberhessen, Schmalkalden und in der Rotenburger Quart hingegen schmückten Kruzifixe die Altäre, handhabte man noch die Ohrenbeichte und reichte die ungebrochenen Abendmahlsbrote. Lutherische Kantoren weigerten sich des Orgelspiels bei reformierten Gottesdiensten, und Reformierte schloß man in Schmalkalden von der Teilnahme an Hochzeiten und von Gevatterschaften aus.

Landgraf Wilhelm war eifrig bestrebt, diese betrübenden Zerwürfnisse zu beseitigen. Seine neue Kirchenordnung wollte die Konfessionen wieder näher bringen und keine derselben bevorzugen. Durch ein Religionsgespräch zwischen den angesehensten, den beiden Glaubensbekenntnissen angehörenden Gelehrten der Universitäten Marburg und Rinteln, im Beisein dreier weltlicher Räte, wurde die Bestimmung getroffen, daß sich Lutheraner und Reformierte „als Glieder ein und derselben wahrhaft katholischen Kirche, als Genossen des wahren selig machenden Glaubens und als Miterben der Seligkeit" zu betrachten und in Frieden zu leben haben.

Wahre Hilfe konnte aber dem Lande nur dann kommen, wenn durch die Schulen bessere Zustände angebahnt, der eingerissenen Roheit und Verwilderung wirksam entgegengetreten und im Herzen des Volkes mildere Regungen gepflanzt wurden.

Nichts wird durch lange Kriegswirren empfindlicher geschädigt, als das geistige Leben eines Volkes; nichts erholt sich langsamer. Der zerstampfte Boden schmückt sich sogleich wieder mit Halmen, der Garten trägt seine Früchte, wenn Hände bereit sind, jenen zu bebauen, diesen zu pflegen. Auch Handel und Gewerbe beleben sich leichter wieder, sie dienen den notwendigen Bedürfnissen des Lebens. Bildung und Kunst dagegen müssen warten. Die Musen scheuen

sich, den blutgetränkten Boden so bald wieder zu betreten, und nur wenige Herzen wollen sich dem strahlenden Lichte des Geistes öffnen. Wir finden es daher natürlich, daß die Entwicklung der Schulen so lange durch den Krieg gehemmt bleiben mußte. Noch bis weit ins folgende Jahrhundert hinein lassen sich die traurigen Nachwirkungen des Krieges verfolgen.

Vor dem Kriege hatte das Volksschulwesen in Hessen erfreuliche Anfänge gemacht. Gerade die ersten drei Dezennien des siebenzehnten Jahrhunderts schufen, wie wir gesehen, die hessische Dorfvolksschule. Der dreißigjährige Krieg vernichtete alles wieder bis auf den Grund. Nach dem Kriege mußten die Keime eines Volksschulwesens auf den Dörfern und in kleinen Städten von neuem gelegt werden. Doch jetzt waren die Arbeiten für diesen Zweck ungleich schwieriger als früher; denn jetzt fehlten die für ein gedeihliches Schulwesen notwendigen Unterlagen: Ordnung der gesellschaftlichen Zustände, des Gemeinde-, Staats- und Kirchenwesens, ein gewisser materieller Wohlstand und geistiger Hunger. Die Unwissenheit war nach dem Kriege so groß, daß viele nicht einmal das Vaterunser, noch viel weniger ein Tisch-, Morgen- oder Abendgebet beten konnten. Manche wußten nicht einmal, wer sie erschaffen habe, wieviele Götter es gäbe, warum sie zur Beichte gingen und was sie im Abendmahl empfingen.

Landgraf Wilhelm VI. ging aber trotz aller Hindernisse rüstig ans Werk der Erneuerung der hessischen Schulen. Er beschloß zunächst eine Reorganisation der noch vorhandenen Stadtschulen.

Der wegen seiner hohen Bildung angesehene Eschweger Superintendent Johannes Hütterodt erhielt 1653 den Auftrag, sich über die Mängel der Schulen in der Diöcese Eschwege gutachtlich zu äußern „und was ratione informationis sowohl, als auch der Authoren halber zu der Jugend Bestem und wahrerem Progreß, auch um eine durchgehende Gleichheit so viel möglich, zu erlangen, einzuführen und verordnen sein möchte."

Da Landschulen nach dem Kriege fast nicht mehr vorhanden waren, konnte Hütterodt natürlich sich nur an die Stadtschulen halten. In seinem Bericht vom 14. Juli 1653 schilderte der Superintendent die Gebrechen der Schulen:

1. Man habe viele Lehrer, welche docieren sollten, was sie selbst nicht gelernt hätten. Dies komme aber daher, daß der Schulunterricht während des Krieges durchaus nicht genügt habe, und daß, wegen Mangel der tüchtigen subjectorum zum Predigtamt — so junge Leute ins Predigtamt aufgenommen werden müssen, welche doch zuvor, laut der Schulordnung in den Schulen aufs sechste Jahr dienen sollen.

2. Die Lehrer wären zu schlecht gestellt, indem sie ihr ohnehin so geringes Gehalt von 30, 40 oder 50 Gulden nur mit der größten Mühe aufzubringen vermöchten, woher es denn komme, daß jetzt selten jemand eine Lehrerstelle annehme, wenn man nicht zugleich eine Gehaltserhöhung zusichere.
3. Die Regierung habe es unterlassen, den Gebrauch bestimmter Lehrbücher vorzuschreiben und die Anschaffung derselben zu erleichtern. Manche Lehrbücher, wie die Janua des Comenius, der Heidelberg'sche Katechismus seien zwar im Gebrauch, aber von einer gesetzlichen Einführung der Bücher sei ihm nichts bekannt.
4. Großer Nachteil erwachse den Schulen daher, daß die „praeceptores ihre discipulos mit langen dictatis und memoriter recitandis onerirten".
5. Eine Wurzel vielen Übels liege in dem Umstand, daß sich viele Eltern in Folge der namenlosen Armut, welche der Krieg über sie gebracht habe, genötigt sehen, ihre Kinder, namentlich im Sommer, vom Schulbesuche abzuhalten und sie zum Hüter des Viehes, zur Feldarbeit und zu anderen Dingen zu verwenden.

Zur Abschaffung dieser Übelstände im Schulwesen Hessens macht Hütterodt an 10 verschiedene Vorschläge, darunter daß

niemand zum Pfarrdienst „edmittirt" werde, er sei denn zuvor als Lehrer tätig gewesen;

keinem Lehrer gestattet werde, Lehrbücher nach Willkür in den Schulen einzuführen;

die Lehrbücher in den Druckereien des Landes hergestellt würden, um den Ankauf derselben zu erleichtern;

alle neu anzustellenden Lehrer durch eine „Bestellungsnotul" verpflichtet werden;

die Rektoren des Landes in einer Konferenz Vorschläge zur Neuordnung machen und bei den halbjährigen Prüfungen der Fleiß von Schülern und Lehrern durch besondere Remunerationen anerkannt werde.

Das Hütterodt'sche Gutachten gab Veranlassung, die Leiter der angesehensten Stadtschulen Hessens — die in Marburg, Hersfeld und Kassel — zur Meinungsäußerung aufzufordern. Der Marburger Pädagogiarch Geis meinte, den Schulen Hessens sei nicht erst aufzuhelfen, bis die Landesregierung die bestimmtesten Anweisungen über Lehrgegenstände, Lehrbücher, Lehrmethode und Schuldisciplin erlasse und für die Anstellung tüchtiger Lehrer Sorge trage. Der Hersfelder Rektor Croll beantragte die Erneuerung der Schulordnung des Landgrafen Moritz, und der Kasseler Rektor Krug erklärte, daß

das Hauptziel des gesamten Unterrichts in der Erweckung des religiösen Bewußtseins liege. Die christliche Heilslehre sei nirgends besser als im Heidelberger Katechismus erläutert, deshalb möge man ihn in den deutschen Klassen und in den Oberklassen der Stadtschulen in lateinischer Beschreibung dem Unterricht zu Grunde legen. Außerdem besprach er noch eine Anzahl Mängel der Kasseler Schule. Hier werde der Gesangunterricht sehr vernachlässigt. Lehrer und Schüler verständen gelegentlich ihrer Besuche des Gottesdienstes in der Martinskirche nichts von der Predigt, da man ihnen in einer Ecke hinten in der Kirche ihren Platz angewiesen habe.

Die Gutachten Hütterodts und der Rektoren fanden den Beifall des damals in Marburg amtierenden, hochgefeierten Professors Dr. Crocius, der dem Landgrafen den Rat erteilte, nunmehr eine Rektorenkonferenz einzuberufen. Diese Kommission, bestehend aus den Superintendenten in Kassel und Eschwege, Theophilus Neuberger und Johann Hütterodt, dem Vizekanzler Dr. jur. Heinrich Deuber, dem Marburger Professor Dr. Crocius, den Konsistorialräten David Ludwig Schäffer und Johann von Kunowitz, begann 1655 ihre Tätigkeit. Auf ihren Antrag wurde zunächst ein genauer Bericht über den zeitigen Zustand der hessischen Stadtschulen eingefordert.*) Schon am 19. Januar 1656 legte die Kommission ihre Arbeiten dem Landgrafen vor. Die Vorschläge der Kommission bezüglich einer neuen Kirchenordnung fanden aber nicht den Beifall des Fürsten, und dieser berief auf den 13. März 1656 eine Generalsynode nach Kassel. Diese beschränkte sich in ihren Vorschlägen bezüglich der Neuordnung der Schulen auf nur wenige Punkte. Die für die Sonntage vorgeschriebene Wiederholung der Predigt solle man nicht in der Schule, sondern sogleich in der Kirche vornehmen. Den Lehrern möge man einschärfen, daß sie sich bei den Schülern aller ärgerlichen Äußerungen über die Eltern derselben enthielten. Den Lehrern würden jetzt mehr Schulstunden zugewiesen denn früher; deshalb sei es gut, auch vor Erlaß einer neuen Schulordnung die Meinung einiger Lehrer zu hören. Außerdem möge man in der Schulordnung ausdrücklich erklären, daß die Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlichen Unterricht zu erwarten hätten.

In entgegenkommender Weise legte Landgraf Wilhelm nunmehr die neuen Bestimmungen den Lehrern der Hersfelder Schule und dem Lehrerkollegium der Kasseler Schule zur Äußerung vor. Das Urteil der Lehrer ist äußerst charakteristisch.**) Die Lehrer erklärten:

---

*) Vergleiche Abschnitt V. Seite 117 ff.

**) Wir geben nur einige Stellen des Gutachtens wieder, das vollständig abgedruckt ist in Heppe, Beiträge zur Geschichte d. hess. Schulwesens im 17. Jahrhundert.

„Nachdem den jetzigen Bedienten bei der Schule zu Hersfeld und Kassel die fürstliche Schulordnung communicirt worden, des haben sie sich zusammengesetzt und mit Fleiß überlesen und durchgesehn; befinden, daß etliche Posten mit Nutz der Jugend können schwerlich ins Werk gesetzt werden; wollen jedoch dieselbe zur Verhütung von Weitläufigkeit in solcher Enge der Zeit und anderer Amtsgeschäfte halber jetzt nicht berühren, sondern auf die Zeit lassen aufgestellt sein, da die Praxis es selbst zeigen wird, was practicabel oder nicht. Inmittelst aber können sie folgende Puncte nicht unerinnert lassen:

Daß einer jeden Klasse ein eigener Lehrmeister solle zugeordnet werden, ist nicht allein bei allen wohlbestellten Paedagogis unerhört, sondern auch der Jugend nicht verträglich, indem der Praeceptor durch tägliches, unaufhörliches Arbeiten, so ihm dasselbe absque omni respiratione et requie alterna wollte auferlegt werden, dermaßen würde ermüdet und abgemattet werden, daß er endlich seine alacritatem würde fallen lassen, und auch zu Hause nichts studiren oder verditieren können, was er etwa in der folgenden Zeit der Jugend vortragen wollte. Deswegen bitten sie es ja bei dem Herkommen und wie sie angenommen, zu lassen, damit jene nicht den Weg zu Verdrossenheit und zum Tod selbst gemacht werde.

Daß der Katechismus nur zwei Mal in der Woche soll getrieben werden, ist in der Kassel'schen Schule zu prästiren unmöglich.

Wegen der Stunden, auf die Sonntags zu halten, wird gar schwer und unfüglich sein, dieweil zu Mittag zu Kassel und Hersfeld eine Predigt gehalten wird und zwar in Hersfeld nicht die Stadt-, sondern die Klosterschüler vermöge der alten Gesetze zu singen schuldig sind, daher man nicht sieht, wie diese Stunde zu halten sei, und hoffet, es werde dieser dies quietis, gleich wie allen anderen, also auch den Praeceptoribus zu ihrer Schule vergönnt werden; zumal man in Sorgen steht, daß die Knaben wegen Weitläufigkeit der Stadt und nach kaum geschehener Mahlzeit von den Eltern nicht werden angehalten und versammelt werden können.

Den Mittwochen werden zu Hersfeld die Stunden unter währender Predigt außerhalb des Bettags gehalten und sind die übrigen den Praeceptoribus zur Corrigirung der überhäuften exercitiorum domesticorum bisher gegönnt worden. So sie nun mehr Stunden und Arbeit sollen auf sich nehmen, würde eine notwendige Arbeit verbleiben müssen und der Schule damit nicht gedient werden.

In dem Catalogo lectionum primae et secundae classis wird gesetzt, daß catechismus palatinus germanicus solle tractirt werden, welches wir nicht verstehen können, wohin es gemeint, dieweil bisher in denselben Klassen catechesis latina ist tractirt worden.

Nachdem verordnet, daß Sonntags ein examen concionis repetendae nach der Predigt soll angestellt werden, daß ihnen die Kinder von der Mahlzeit abgehalten werden, auch oftmals die Communion sich lang erstreckt, so wird dieses auch schwerlich zu Werk gerichtet werden können.

Es finden sich auch etliche Worte, sonders in dem capite von der Disciplin, welche den Praeceptoribus ins Gemein, ob sie schon eine Particularität nach sich zu führen scheinen, schmählich sind, und ziemliche Verachtung, besonders da die Ordnung durch den Druck in andere Hände kommen sollte, zuziehen möchten; daher gebeten wird, dieselbe wohl in acht zu nehmen und in glimpflichere zu verändern."

Diese Ausstellungen der Lehrer veranlaßten aber den Landgrafen Wilhelm nicht zu einer Abänderung des Entwurfs. Derselbe wurde noch im Jahre 1656 fast unverändert als Gesetz publiciert.

Die Schulordnung des Landgrafen Wilhelm des Weisen redet fast nur von den Stadtschulen. Es muß fast Wunder nehmen, daß sie nicht wenigstens verordnet, daß auf den Dörfern Schulen bestehen und die erhaltenen Rudimente von solchen wieder zeitgemäß ausgestattet werden sollen. Man scheint nach dem Kriege es ganz vergessen zu haben, daß vor demselben dörfliche Volksschulen in Hessen bestanden. Das elfte Kapitel der Schulordnung Wilhelms handelt von den Nebenschulen. Unter solchen sind aber nur deutsche oder lateinische Privatschulen zu verstehen.

Das Geschlecht, das in den Dörfern während der dreißig Greueljahre aufgewachsen war, kannte kein Bedürfnis nach Schulen. Wollte man sofort nach dem Kriege Volksschulen, so mußte man sie fast durchweg neu gründen. Aber ein solches Unternehmen erschien ungleich schwieriger als vor dem Kriege. Die hessischen Landgrafen hatten nach dem Kriege Jahrzehnte lang zu tun, die gänzlich verwirrten Verhältnisse der Landesverwaltung und Staatseinrichtung zu regeln, und die Kirchenbehörden mühten sich ab, die frühere kirchliche Einrichtung wenigstens einigermaßen wieder herzustellen. Küster und Opfermänner, die lesen und schreiben konnten, waren nach dem Kriege erst recht nicht zu bekommen. Die schriftlichen Nachweise über vor dem Kriege vorhandene Volksschulen, über Anstellung von Lehrern und über deren Besoldung waren meist gänzlich verloren gegangen, und die Landleute standen einer Schulbildung infolge ihres materiellen Elends völlig gleichgiltig, wenn nicht feindlich gesinnt gegenüber.

Trotzdem hat die Schulordnung des Landgrafen Wilhelm ebenso wie die seines Vorläufers auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung,

die des Landgrafen Moritz, auf das gesamte hessische Volksschulwesen den heilsamsten Einfluß gehabt.

Die Schulordnung des Landgrafen Wilhelm entsprach möglichst den pädogogischen Forderungen des Johann Amos Comenius. Das bürgerliche Berufsleben des Handwerkerstandes in allen seinen Zweigen hatte trotz des Krieges einen Aufschwung genommen, daß eine Vorbereitung zu demselben durch Schulbildung immer nötiger erschien. Es gab jetzt eine immer größer werdende Zahl derer, die in der Schule nicht „lateinisch" reden wollten, sondern Ausbildung in der Muttersprache, in Geographie, Geometrie, Physik, Mechanik, vor allem auch in der Mathematik verlangten. Das durch den Landgrafen Moritz in seiner Schulordnung im Jahre 1618 der Ausbildung in den Sprachen verliehene Übergewicht trat zurück, die Realien mußten mehr Berücksichtigung finden. Die Schulidee eines Ludwig Seckendorff gewann immer mehr praktische Gestalt. Dieser verlangte in seinem zu jener Zeit erschienenen „Christenstaat":

„In den gemeinen Schulen sollte gar kein Latein oder dergleichen etwas gelehrt, hingegen vielmehr von der Religion und Gottseligkeit und guten Sitten getrieben werden. Aus solchen gemeinen Schulen können christliche und nützliche unterwiesene Hauswirte, auch Soldaten, denn diesen allen ist das wenige Latein, so sie in den Schulen erschnappen, und darüber die Zeit mit Versäumnis wahrer und nötiger Information in Gottes Wort und guten Sitten verdrießlich hinbringen, nichts nütze."

Der große Pädagog zur Zeit des dreißigjährigen Krieges Johann Amos Comenius legte ebenfalls großes Gewicht auf die realistischen Disciplinen, auf Geschichte, Geometrie und Anschauung bei Erlernung der Sprachen. Die Schulordnung des Landgrafen Wilhelm schränkte deshalb das Streben nach einer vollständigen Latinisierung der Schule ein und bahnte in den kleineren Städten Hessens die völlige Umwandlung der lateinischen Stadtschulen in deutsche Volksschulen an. Das Moralisch-Religiöse wird überall in der Schulordnung als die Hauptsache aller Schulbildung hingestellt. Der Heidelberger Katechismus gilt hinfort als offizielles Schulbuch und ist in seiner deutschen Ausgabe in sämtlichen Klassen einer religiösen Unterweisung der Jugend zu Grunde zu legen. Besonderes Gewicht legt die Schulordnung Wilhelms auf das Besuchen der Kinderlehre, das Beten am Anfang und Schluß der Lektionen, die Teilnahme der Schüler und Lehrer am kirchlichen Abendmahl und am Kirchengesang.

Als Schulbücher gebrauchte man um 1650 in den Stadtschulen Hessens:

1. Den Hessischen und den Heidelberger Katechismus.
2. Die Janua und das Vestibulum des Amos Comenius.
3. Die Praktik des Landgrafen Moritz, sowie dessen lateinische Grammatik.
4. Das Psalterium des Eobanus Hessus.
5. Jungmanns Grammatik.
6. Luschers Arithmetik.
7. Ciceros Reden und Briefe, Terenz, Ovid und andere mehr.
8. Griechische Grammatiken von Golius, Crusius und andere mehr.

Die Schuldisciplin wird in der Schulordnung von 1656 besonders ausführlich behandelt. Diese Notwendigkeit ergab sich von selbst aus der Verwilderung der Schulen infolge der Kriegsjahre. Wie die Regierung gegen die Verbrechen Erwachsener mit den härtesten Strafen vorging, so herrscht auch in der Schulordnung bezüglich der Ahndung von Schulvergehen kein humaner Geist, sondern ein „illiberaler" Sinn. Die Lehrer selbst erfahren in der Schulordnung eine unbarmherzige Kritik. Etliche sind zarte Gesellen, so wegen ihrer Laster und Gebrechen der Strafe selbst würdig wären; andere sind zu gelinde und gestatten den Knaben allen Mutwillen und sehen nicht einmal sauer dazu. Solches ist ebensowenig gutzuheißen als tyrannische Strenge. Auch den Eltern der Schüler wird der Text gehörig gelesen. Zur Herstellung und Erhaltung der Schuldisciplin werden allerlei schimpfliche Strafen in den Schulen gutgeheißen. Die Lehrer sollen zwar mit einem guten Exempel ihren Schülern vorleuchten, vor leidenschaftlicher Hitze und einem Übermaß im Züchtigen sich hüten und es wird ihnen ein allmähliches Steigern von gütlicher Ermahnung bis zu strengen Disciplinarmitteln vorgeschrieben, aber es wird ihnen doch auch eine ganze Sammlung zum Teil entehrender Strafen zur Verfügung gestellt: öffentliche Höhnung durch Stehen in der Höhe oder auf einem Brett, durch Salutieren vor dem Esel, Tragen eines Hutes mit Eselsohren, öffentliches Streichen mit Ruten, Überlieferung zur Strafe an die Obrigkeit ꝛc. Pritschen, große Stecken und Ruten mit Knöpfen sollen die praeceptores nicht gebrauchen, sich auch vor Schlägen aufs Haupt, ins Gesicht und auf die Schläfen hüten, sondern dahin schlagen, „wohin sie gehören und unschädlich sein". Die Strafen sollen zur Zucht und nicht zur Befriedigung der Rachgier angewendet werden. Hitzigen Gemütern wird es dienlich sein, solche castigationes durch einen zweiten verabfolgen zu lassen. Zur Beförderung des Fleißes und der Zucht werden Belohnungen durch Geschenke an Büchern, Papier und anderen Dingen vorgeschrieben. Die

Schulgesetze sind allmonatlich den Schülern vorzulesen. Das zwölfte Kapitel der Ordnung gibt eine zweckmäßige, mit Weisheit ausgewählte Zusammenstellung von Bibelsprüchen, die sich auf das „Amt der Schüler" beziehen. Zur Unterstützung der Lehrer in der Handhabung der Disciplin bestellte die Schulordnung custodes, welche aufpassen und anzeigen mußten, und corycaei, welche für Ruten und Stöcke zu sorgen hatten.

Wilhelms Schulordnung gibt auch genaue Anweisungen über die Schulmethode. Der Unterricht soll treu und emsig erteilt werden, die Lehrer sollen nach heilsamen Mitteln, den Lehrstoff anschaulich zu machen, dichten und trachten. Das Maß der den Schülern zu stellenden Aufgaben wird in besonderen Vorschriften geregelt. Die lectiones sollen nicht gar zu lang aufgegeben werden. Der praeceptor der untersten Klasse soll recht anschaulich unterrichten und eine besondere Tafel mit dem angeleimten ABCBuch verwenden.

Die Nebenschulen werden nicht verboten, aber mit gewissen Gesetzen „verschränkt". Die Errichtung einer Privatschule, sie sei deutsch oder lateinisch, wird von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Alle Nebenschulen werden aufs neue „des Rectoris der Stadtschulen inspection und examinibus" unterstellt. Nur der hessische Landeskatechismus soll gebraucht werden. Auch die Privatschulen sollen sich fleißig zur Kirche halten.

Die Lehrer der Stadtschulen werden hinfort durch einen besonderen Revers zum Schuldienste und durch Handgelöbnis anstatt eines Eides zur Aufrechterhaltung der Ordnung verpflichtet.

Über eine Verschiedenheit zwischen Sommer- und Winterschule schweigt sich die Schulordnung vollständig aus. Ebenso enthält sie keinerlei Bestimmungen über das physische Wohl der Schüler. Die Ferien scheinen nach einer Mitteilung Dr. Webers in seiner „Geschichte der Kasseler Gelehrtenschule" zu Ostern und Michaelis länger gewesen zu sein, in den Hundstagen dagegen dauerten sie nur acht Tage.

Wir lassen die Schulordnung des Landgrafen Wilhelm in ihren Hauptbestimmungen hier folgen:*)

---

*) Die Schulordnung von 1656 ist in Sonderdruck nochmals im Jahre 1723 erschienen und in der Kasseler Murhard-Bibliothek zu haben. 1723 wurde sie gedruckt und verlegt bei dem Hofdrucker Henrich Harmes zu Kassel.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, 2c.

Fügen allen und jeden sowol fremden und ausländischen als auch Unsern angebohrnen Landsassen und Unterthanen, wessen Standes oder Würden die seyen, hiermit zu wissen. Nachdem Unsere hochlöbliche Vorfahren Fürsten zu Hessen aus Landes-Fürst- und Vätterlicher treuer Sorgfalt mit sonderbarem Fleiß unter andern dahin gesehen, damit die liebe Jugend in denen von ihnen in Unsern Fürstenthumen, Graff- Herrschafften und Landen hochrühmlich angestellten Schulen, vermittelst guter Disciplin und Unterweisung nicht allein in der Gottesfurcht und guten Sitten erzogen, sondern auch in allerhand guten freyen Künsten und Sprachen angeführet und geübet werde, auf das diejenige, so zu Bestell- und Erhaltung des Geist- und Weltlichen Regiments, welches ohne gottseelige, gelehrte und erfahrne Leute nicht administriret werden, noch bestehen kan, dermaleins mit Nutzen gebraucht werden müssen und sollen, darinnen einen guten Grund legen, und sich dazu, wie sichs gehöret, vor und nach desto baß qualificirt und tüchtig machen können, zu dem Ende dann und solchen Zweck deste eher und besser zu erreichen, Unsers hochgeehrten Groß-Herrn- Vatters, Herrn Landgraff Moritzen zu Hessen gottseelige Gnaden eine Ordnung, wie es mit Unterrichtung der Jugend in den Schulen Unserer Fürstenthumen und Landen, damit diese in denselben zu den Academien und hohen Schulen gnugsam vorbereitet werden, gehalten werden solte, dabevor verfassen, in Druck verfertigen und publiciren lassen: Daß Wir demnach nichts liebers gewünschet oder sehen mögen, als daß Unsere Uns von GOTT anvertrauete Land und Leute in dem damaligen ruhig- und gesegnetem Wohlstande durch des Allerhöchsten Gnade dergestalt hätten bleiben mögen, damit der hieroben angeführte Zweck beständig erreichet, jetzt gedachter Ordnung behörig nachgelebet, und deren zu folge alle Unsere Ober- und Unter-Schulen in esse erhalten, und also dadurch je mehr und mehr zu ihrer Volkommenheit gebracht worden wären.

Als Uns aber unterthänig vorbracht worden, welcher gestalt mehr-erwehnte Unsere Schulen, durch das leydige Kriegs-Wesen, durch welches Unser liebes Vatterland Teutscher Nation aller Ends fast gantz ruiniret und zu Boden gerichtet, dergestalt in Unordnung und Abgang gerahten, daß eine geraume Zeit hero in dem Mehrentheil derselben, weder das rechte Ziel einer jeden Class gehalten, noch die Zucht gebürender massen gewahret, noch die rechte Art zu lehren gebraucht, endlich auch die nohtwendige Auffsicht fast durchgehends ziemlich gesparet, und über solches alles in den verschiedenen Schulen Unserer Fürstenthumen, Graff- Herrschafften und Landen eine sehr grosse Ungleichheit sowol in der Lehr und den Auctoren als in füglicher dieselbe nützlich zu tractiren nicht ohne merdlichen Schaden und Nachtheil der Schüler verspüret worden. Und Wir dann GOtt zu Ehren, und dem gemeinen Nutzen, und männiglich, fürnemlich aber Unsern Unterthanen zum Besten, dem zerfallenen Schul-Wesen wieder aufzuhelffen, und berührte und andere Mängel abzuschaffen, eine Nohtdurfft erachtet, nach Anlaß mehr gedachter Unsers Groß-Herrn-Vattern Herrn Landgraff Moritzen Christmilden Andenckens, Schul-Ordnung den Lehrern und Schülern weniger nicht als den Auffsehern selbsten, was eines jedweden Amt seyn sol, clärlich vor Augen zu stellen, so haben Wir zu dem Ende mit wohlbedachtem Raht und reifflicher Erwegung deren hierbey befindlichen Umständen

gut befunden, folgende Verordnungen hierunter ergehen zu lassen, nach welchem sich ein jeder, so viel ihn an seinem Ort betrifft, und er zu verantworten, der Aufsicht, Lehr und Disciplin halber ohnnachlässig zu richten hätte.

Wollen demnach allen und jeden Rectorn, Schul- und Lehrmeistern gedachter Unserer Schulen, wie auch Superintendenten, Pfarrherren und andern Aufsehern derselben in gnädigem Ernst hiermit aufgetragen und befohlen haben, daß Sie samt und sonders, ein jeder an seinem Ort, dieser Unserer Ordnung gehorsamlich geleben, derselben in allen und jeden Puncten ohn einig zurück sehen mit gebürendem Ernst und Fleiß würcklich nachsetzen, darüber vest und unverbrüchlich halten, und darinnen weder für sich selbst, noch durch andere, sie seyen wer sie wollen, ohne Unser, oder Unsers Geistlichen Consistorii Vorbewust, das geringste nicht ändern, oder ändern noch abschaffen, oder daraus im geringsten schreiten lassen, nicht zweifflend, es werde dadurch die studirende Jugend mit desto weniger Mühe und Zeit-Verlierung zu dem verhofften Zweck ihrer Studien gelangen, und dadurch die Ehre Gottes, wie auch das gemeine Beste und vieler gutherzigen Leute Heyl und Wohlfahrt merdlich befordert werden.

Datum Cassel den 7. Tag Jul. Anno 1656.

Das Erste Capittel.

Von Orddnung der Classen, und was bey denselben insgemein in Acht zu nehmen.

1. GLeich wie die Menschen ungleiches Alters und Verstandes sind, und immer einer für dem andern den Vorzug hat, so muß die Menge der Schüler, bevorab sie noch geringes Alters, in den Schulen wohl unterschieden und einer jeden Class ein eigener Lehrmeister zugeordnet werden, auf welchen die ihm untergebene Knaben einzig und allein sehen, und dessen Art im Lesen, Schreiben und Ausreden, sich durchaus, so viel müglich bequemen, und ihme dieselbige ablernen sollen.

2. Es hat aber nicht den Verstand, daß in allen und jeden Schulen ohne Unterscheid einer jeglichen Class ein eigener Schulmeister zugeordnet, und also in geringern Städten, und da die Menge der Schüler nicht sonderlich groß ist, die Anzahl der Schulmeister den Classen gleichstreichen soll, dann da der Knaben wenig, können unterschiedene Classen durch einen Schul- oder Lehrmeister wohl versehen werden.

3. Hingegen aber, wo die Städte groß, und die Anzahl der Knaben auch fürhanden, gestalt bey denen Städten, wo die Paedagogea oder sonsten feine weitläuftige Schulen seynd, zu geschehen pflegt, da sollen und müssen die Knaben nach ihren Jahren und Verstand, in Acht Classen abgetheilet, und so viel möglich zum treulichsten unterrichtet werden.

4. Doch sollen und müssen die Classen der Schulen in den geringen Städten also angestellet werde, daß was in einem rechtschaffenen Paedagogeo in 3. 4. 5. oder 6. Classen zu finden, und an Lectionibus gehandelt wird, solches auch in den Land-Schulen mit den Kindern und Knaben getrieben und nützlich behalten werden möge, zu dem Ende auch einer jeglichen Classen Meta zu suchen, und die Authores gar emsiglich zu treiben.

5. Auf diesen Schlag wird es bey denen Land-Schulen, nach fleissiger Observantz der Lehrmeister, dahin kommen, daß was in Paedagogeo Alphabetaria, Orthographica, Rudimentaria, Nomenclatoria & c. wäre, müsten bey ihnen eben solche Classen angestellet und gleiche Authores und Meta observiret

werden, damit, wofern sie ad Paedagogeum gelangen, nichts gehindert oder verseumet, sondern anders nicht, als wann sie ad classem sequentem versetzet würden, geachtet und gefördert werden.

6. Wolte aber dennoch ein Praeceptor in den Land-Schulen zum Zeugniß seines unverdrossenen Fleisses und gnugsamer Erfahrung der Schul-Sachen, etliche Knaben, so ohne das auf die hohe Schulen verschickt werden müssen, dermassen anführen, unterrichten und üben, daß sie tüchtig werden möchten lectiones Academicas mit Nutzen zu hören, so sol und muß er doch keine andere Autores nud Metam, als wie in dieser Ordnung fürgeschrieben, in Acht nehmen.

7. Doch sol bey allen diesen classen, ße seyen im Paedagogeo uud ziemlich grossen Land-Schulen, oder sonst bey geringen Städten, dieses wohl in acht genommen werden, daß die Ubung der Gottseeligkeit, welche 1. im täglichen offentlichen Gebät, 2. Singung der Psalmen, 3. Ablesung eines Capittels aus der Bibel, 4. Abhandlung des Catechismi, 5. Ansagung schöner Sprüche aus Gottes Wort, 6. in Auslegung der Sonntäglichen Evangelien und Episteln, bestehen thut, für allen Dingen fleissig getrieben und dergestalt gehandelt werde, daß zuvorderst das Gebät und Lesung des Capittels, so viel immer möglich in völliger Versammlung in jeder Class, vor dem Anfang der Stunde, also, daß es an der ordentlichen Lection nichts abtrage oder verseume, gehalten; Darnach der Catechismus in allen Classen Mitwochens und Sonnabends, doch mit solchem Unterscheid vorgetragen werde, daß der Hessische Catechismus Teutsch nach dem Text in den untersten Classen, in den übrigen und höhern aber der gantze Catechismus, wie er in seine besondere Fragstück abgeteilet, und nach Inhalt Christlicher Religion ercläret ist, vorgetragen werde.

8. Darnach sol alle Sontage eine gewisse Stunde Nachmittag angeordnet und gehalten werden, worinnen die Praeceptores ihre classicos versammlen, nach Anleitung des hierunter folgenden §. 6 Cap. 4. die Auslegung der Evangelien und Epistelen wiederholen, und wo irgend ärgerliche oder muhtwillige bey dem Gottesdienst gewesen wären, zur Censur nehmen.

9. Endlich sol auch die Schreib- Sing- und Rechen-Kunst in allen Classen, nemlich die Music an dem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag Nachmittags um 12. Uhr, die Arithmetrica aber den Sonnabend und Mitwochen gleichfals Nachmittag um 12. Uhr gelehret und getrieben werden.

Das zweite und dritte Kapitel geben Bestimmungen über die Abteilung der Klassen und den Unterrichtsstoff in den einzelnen Klassen.

Das Vierte Capittel.

Von der algemeinen Unterrichtung und Anführung zur Gottseeligkeit und Erkäntniß der wahren Christlichen Religion.

NAchdem die Furcht des HErrn aller Weißheit ein Anfang, auch ohne andächtige Anruffung der Göttlichen Majestät all unser Beginnen, Mühe und Arbeit vergebens ist, so ist zumal höchst-nohtwendig, daß man allemal mit dem Gebät anfange, und wiederum damit beschliesse.

1. Es sol aber solch Gebät des Morgens und Nachmittag eine Viertelstunde vor dem Anfang der Stunde, und nachdem Ende der lectionum, und um desto bessern Verstand und eyferiger Andacht willen, in unser Teutschen Sprach, entweder in einer allgemeinen Verhör-Stuben, oder aber in denen besondern auditoriis in Gegenwart und Aufsicht des Praeceptoris, welchem die erste, oder letzte Stunde zugeeignet ist, geschehen, und mit lauter Stimm, fein deutlich und langsam durch die discipulos nach der Reyhe, so viel deren hierzu nöhtig, gesprochen werden.

2. Nach dem Gebät sol des Morgens in den obern classen ein gewiß Capittel aus dem Alten oder Neuen Testament, in Deutscher Sprach abgelesen, die fürnemsten Kern-Sprüche, und was des Capittels Inhalt, durch summarische Abtheilung, mit wenigem gezeiget werden.

3. Bey dem Beschluß der lectionum Vor- und Nachmittag sol nach geschlagener Stunde wiederum eine Dancksagung geschehen, und in den obern classibus jedesmal entweder zwei Verß aus den Psalmen, oder aus denen Melodien, so an die paraphrasin Psalmorum Buchanani angehängt, gesungen, und einem jeglichen seine Stimme zu wahren, auferleget werden. In denen untern classibus ists genug aus andern Psalmen oder Christlichen Gesängen ein Verß oder zwey zu singen.

4. Auf die Sontage sollen sich alle Schüler zur Schule, vor Anfang des Gottesdiensts gehorsamlich einfinden, ihre Gesangbücher mitbringen, und von denen Praeceptoribus classicis zur Kirchen an die gewöhnliche Stelle (welche, so viel möglich der Cantzel gar nahe seyn sol) fein ordentlich geleitet werden, und hat man dabey die custodes zu bestellen, daß die Abwesende, wie auch die muhtwillige oder schlafende aufgezeichnet, und nach Nohtdurfft hierüber corrigiret werden.

5. Im Gesange sol man sich alles starcken Ruffens und groben Geschreyes enthalten, und die Stimme fein zierlich und mittelmässig erheben, worauf der Cantor acht zu geben.

6. Eine halbe Stunde vor der Vesper-Predigt, soll der Praeceptor, welches in superioribus dem Rectori, in den andern aber dem Collaboratori gebüret, in der Schule von denen Schülern in prima forschen, was für ein Text geprediget, wie er abgetheilet, was für Lehre, Trost, Straf, Vermahnung und Warnung er gegeben, von den Knaben aber in den andern Classen einen Spruch, welchen sie behalten, ihm ansagen lassen.

7. Wann man Kinderlehr auf die Sonntage hält, sollen die Knaben, aus quarta und folgenden classen neben ihrem classico Praeceptore auch in der Kinderlehr zu erscheinen, und ihren Catechismum und einen guten Psalmen oder sonst etliche schöne Sprüche aus Gottes Wort anzusagen schuldig seyn.

8. Und sollen alle Praeceptores dahin arbeiten, daß sie ihre anbefohlne Schüler immerdar nach Gelegenheit zur Gottesfurcht und Frömmigkeit ermahnen, für allem Bösen warnen, auch ihren Schülern mit einem guten Exempel vorleuchten, die bösen mit gelinden und scharffen Worten nach Gelegenheit des Verbrechens straffen, oder auch, wofern dieses alles umsonst, und die Boßheit fortgestellet wird, ihn offentlich in der Schulen als einen ärgerlichen Menschen, zu einer Busse vorstellen.

Das Fünffte Capittel.

Von sonderbarer Unterrichtung in dem Catechismo.

1. ES sol der Hessische Catechismus Mittwochen und Sonnabends, und zwar bey den geringen classibus und untersten Knaben nur der blosse Text der fünff Hauptstücke, samt den Morgen- und Abendsegen, ingleichem die Gebäte vor- und nach dem Essen, mit Fleiß in Deutscher Sprache allein getrieben, und die Knaben so, daß sie ihn auswendig ansagen können, angeführet werden.

2. Und wird dem Praeceptori und Schülern gar dienlich seyn, daß der Praeceptor allewege denen Schülern den Text vorlese, oder durch andere lesen lasse, wofern dann in einer classe eine gantze Ordnung von 10. 20. 30. ꝛc. auftritt, und einer nach dem andern ansagt, so kanns der letzte wohl zehen- oder mehrmal anhören, und desto besser fassen.

3. In denen mitteln classen sollen die Knaben nicht allein den Catechismum Teutsch samt der Auslegung ansagen, sondern auch von dem Lehrmeister zu besserm Verstand angeführet werden, damit sie aus den zehen Gebotten, ihre Sünde und Untugend, wie auch was sie thun und lassen sollen, erkennen, auch durch die Articul des Christlichen Glaubens und Gebrauch der heiligen Sacramenten, zur heylsamen Erkäntniß Gottes, und gottseeligem Leben angeführet werden.

4. In den obern classibus sol der Hessische Catechismus, sonderlich wie er in sonderbare Fragen fein Stück-weise abgetheilet ist, mit allem Fleiß in Teutscher Sprach geübet und die Sprüche durch fleissige repetitiones denen discipulis bekandt gemacht werden, dieweil aber diese gleichwol ihre Gedächtniß zu schärffen, auch etwas mehr zu lernen schuldig sind, so sol auch der Pfältzische Catechismus in den Schulen darneben gehandelt werden.

5. Es haben aber die Praeceptores darin gute Fürsichtigkeit zu gebrauchen, daß bey denen geringern nur die blossen Fragen und Antwort, bey denen obern aber zugleich die Rand-fragen mit gewisser Abtheilung gestellet, die Antwort, und mit welchen Sprüchen die zu bestättigen, deutlich und ausführlich gezeigt, thesis und antithesis denen Schülern eingebildet, und dadurch allgemachsam zu nützlicher Lesung und Fassung der heiligen Schrifft vorbereitet und für irriget Lehre bewahret werden.

6. Sehr nützlich wird denen Schülern in prima & secunda classe seyn, nachdem sie Logicam gelernet und ziemlich gefasset haben, daß aus dem Catechismo eine erbauliche Theologische Frage logicè resolviret, das argumentum oder medius terminus gezeiget, zum Syllogismo gemacht, und die Knaben zur disputation, wie sie nemlich den Syllogismum wiederholen und beantworten können, angeführet werden.

7. Im übrigen wird gar viel zur Gottseeligkeit helffen, daß dasjenige, was aus dem Catechismo in plurali numero von vielen gesagt wird, auf eines jeglichen Knaben selbst eigene Person in singulari gerichtet werde, damit die Knaben das examen propriae conscientiae anstellen, sich selbst prüffen lernen, und den Gehorsam verheissen mögen; Wofern nun ein Praeceptor selbst gewissenhafft und gottsfürchtig ist, wie er dann solches, vermöge seiner geleisteten Pflicht und zurückgegebenen Reverses schuldig ist, so wird er nicht allein dieses treulich ins Werck richten, sondern auch noch wohl andere Mittel für sich selbst ergreiffen, damit er ein heylsam Werckzeug Gottes sey und bey seinen Schülern viel Gutes schaffe! Zu dem Ende ein jeglicher Praeceptor ohnnachlässig GOtt den HErrn für seine Schüler anruffen muß, auf daß seine Arbeit nicht vergeblich sey.

Das sechste Kapitel redet von den gemeinen Mitteln, wie die freien Künste und Sprachen zu treiben sind; das siebente und achte Kapitel von besonderen Mitteln der Unterweisung.

Das Neunte Capittel.

Was die Schulzucht für Gebrechen habe, und wie ihnen abzuhelffen.

1. Gleich wie die Unterrichtung in den Schulen bey allen classen ein gar nöhtiges und nützlich Stück ist, also wird die disciplin das fürnemste und einzige Mittel, zu gewünschtem Zweck zu kommen, nicht unbillig geschätzet, sie hat aber allwege ihre große Mängel, und unterschiedliche Gebrechen gehabt, weilen billig abgeholffen, und abgeschafft werden müssen.

2. Etliche Mängel finden sich bey den Praeceptoribus selbst, als daß etliche so gar hitzig und stürmisch, daß sie so bald zürnen, schelten, und wol gar mit Büchern, Ruhten und Stecken, ja auch mit Fäusten, gantz unbarmhertzig zuschlagen, den Knaben nicht allein viel Maulschellen geben, sie bey den Ohren und Haaren ziehen, und blutrüstig machen, sondern auch je zu weilen mit den Ruhten und Stäben ins Gesicht und in die Augen stossen, auch wol gar Beulen und Löcher in die Köpffe schlagen, wann nun hierdurch die Knaben verbittert, abgeschreckt werden, und je zuweilen davon lauffen, der Praeceptor auch sich in grosse Gefahr stürtzet, so sol solches gäntzlich abgestellet, und ein jeder Praeceptor nicht allein bey seiner confirmation, sondern auch in den tentaminibus und examinibus zur Sanftmuht und Gedult mit allem Ernst ermahnet werden.

3. Etliche aber seynd gar zu gelinde und gestatten den Knaben allen Muhtwillen, sehen nicht einmal saur dazu, und können wol leyden, daß auch die Knaben mit welchen sie sich gar zu gemein machen, allerley leichtfertige Kurtzweil und Spiel in ihrer Gegenwart treiben, welches eben so wenig gut zu heissen, als die tyrannische Strenge.

4. Etliche, ob sie schon weder zu gelinde, noch zu scharff, sind sie doch selber grobe Gesellen, so wegen ihrer Laster und Gebrechen der Straffe selbst würdig wären, da nun die Schüler solches mercken, so kan nicht anders, als eine Verachtung des Lehrmeisters und der disciplin erfolgen.

5. Bey etlichen trägt sichs oftmals zu, daß ob sie schon ziemlich gelehrt sind, dennoch den Knaben ohne discretion und Unterschied der ingeniorum, entweder gar zu viel oder gantz und gar widerwärtige, oder doch solche Sachen vorhalten, welche sich mit der Knaben captu und Verstand nicht reimen, darauf dann mit Fuge keine rechtmässige Schulzucht anzustellen ist.

6. Etliche Praeceptores werden von der gehörigen Schulzucht durch den Undanck der Eltern und discipulorum abgeschreckt, daß sie Hände und Füsse sincken lassen, und also durch ihre eigene Schuld die Schulzucht verseumen, und ihr Amt nicht verrichten.

7. Allen diesen und dergleichen Gebrechen kan besser nicht abgeholffen werden, als wann die Praeceptores die Mittelstrasse, zwischen der grossen Schärffe, und sträflichen Lindigkeit erwählen, ihr Ansehen wohl in acht nehmen, verständlich die ingenia unterscheiden, und alle affecten, Ansehen und Person, Rachgier und Eigennutz hindan setzen, und auf Gottes Wegen gehen; Worbey sie hiermit absonderlich erinnert werden, daß sie den Knaben ihre Eltern nicht schmählich vorwerffen, noch sonsten ungebürliche und ärgerliche Dinge erzehlen sollen.

8. Darnach finden sich auch nicht geringe Gebrechen bey den Eltern und Fürmündern; Dann da sind Eltern, welche meynen, sie hätten mit ihren Kindern Macht zu thun, was sie wolten, und wären wegen deren Auferziehung und Lehr, Rechenschafft zu geben, niemand schuldig, und daß, wann ihre Kinder mit Kleidern und anderer zeitlichen Nohtdurfft versehen, sie alsdann mit ihnen nach ihrem Gefallen schalten und walten mögen.

9. Ingleichem sind etliche Eltern so leichtglaubig und rachgierig gegen die Praeceptores, wann sie von ihnen verzärtelten Kindern die Klage, daß der Praeceptor die Ruhte gebraucht, anhören, daß sie dem Praeceptori zu Hauß lauffen, schelten und schmähen und dadurch ihre Kinder aus der Schulen behalten.

10. Etliche Eltern, so guten Vermögens, stehen in Gedancken, ihren Kindern seye keine Schule vonnöhten, dahingegen etliche gar arm, welche ihre Kinder zum Vieh-hüten im Sommer und sonst zur Arbeit und Handthierung bald bringen, also daß die meisten ihren Catechismum nicht ansagen, noch sonst lesen und schreiben können.

11. Etliche Fürmünder sind gar nachlässig in disciplina ihrer Pfleg-kindern, etliche gar arm, daß ob sie schon gerne wolten, dennoch aus Mangel der Mittel zur Schulen nicht halten können.

12. Diesem allem kan folgender gestalt abgeholffen werden, daß nicht allein die Prediger zum öftern die Eltern und Fürmünder privatim und publicè ermahnen, daß sie ihren Kindern nicht nachgeben oder gestatten sollen, daß sie nach ihrem Gefallen ausgehen und spatziren lauffen, die Bücher untern Banck hindan werffen, sich der lectionum und Predigten entziehen und darnach mit allerhand nichtswürdigen und ertichteten Entschuldigungen sich behelffen: Sondern auch, daß an jeglichem Ort die Obrigkeiten dahin sehen (gestalt sie dessen hiermit befehligt seyn sollen) daß sie mit allem Ernst die Eltern anhalten, damit sie ihre Kinder der disciplin unterwerffen, und ihnen nicht so viel Freyheit lassen. In Betrachtung daß die Muhtwilligen, indem sie nach ihrem Gefallen die disciplin verachten und den Zügel frey haben, nicht allein ins Verderben gerahten, daß sie es hernach mit wehklagen beseufzen müssen, sondern auch andere ehrliebende Knaben mit ihrem bösen exempel zu verführen und mit sich ins Verderben zu stürtzen pflegen.

13. Darum sollen alle Eltern und Fürmünder hiermit zum höchsten erinnert seyn, daß sie ihre Kinder nicht verzärteln oder ihnen unverantwortlich durch die Finger sehen, noch die Laster, so sie zu Hauß oder ausserhalb begehen, ungestrafft hinstreichen lassen, auch nicht die unbefugte Klagen, so ihre Kinder über billigmässige Bestraffung, ungleich angebracht, anhören, oder übel aufnehmen. Solten sie aber vermeynen, daß ihren Kindern zu viel geschehe, können sie dasselbe bey dem Rectore bescheidentlich anbringen, welcher hierin die Gebür beobachten wird.

14. Endlich ist auch der gröste Mangel an den Knaben selbst, dann deren etlich sind so tölpisch und von Natur so ungeschickt, also daß keine Hoffnung einiger Besserung von ihnen dißfals zu schöpffen, solche müssen aus den Schulen abgeschafft und zu anderer Arbeit gewehnet werden, damit nicht durch ihre Ungeschicklichkeit und Müssiggang andere geärgert und durch ihre exempel verleitet und gehindert werden, solches alles aber sol von dem Rectore angezeigt, und mit Vorwissen und auf Verordnung der Obrigkeit jedes Orts und der Scholarchen, angestellet werden.

15. Etliche, ob sie schon gute ingenia haben, sind doch so träg und faul, daß sie zu nichts, als zum Lediggang und spatziren Lust haben, und da sie von den Eltern zur Schule geschicket werden, begeben sie sich so lange an heimliche Oerter in und ausser den Städten, bis die Schule zu Ende gebracht ist, wann sie nach Hauß kommen und die Bücher hinweg werffen, belügen sie ihre Eltern und Freunde.

16. Wo nun solche exempel fürhanden, da muß von Praeceptoribus und Eltern gute Aufsicht gehalten, rechtmässige Straffe und Züchtigung geübet und des unverständigen Knabens Bestes unnachlässig gesucht werden.

17. Etliche sind bey ihren von GOtt verliehenen fähigen ingeniis hartnäckige und muhtwillige Gesellen, welche sich aller Zucht entschlagen, denen Praeceptoribus widersetzen und noch ihre Ubelthat entschuldigen wollen, wann sie dann solches gethan, lauffen sie heimlich hinweg und gerahten unter böse und leichtfertige Gesellschafften: Denen muß Anfangs mit mittelmässiger, und in Entstehung der Besserung mit schärffer Straffe, theils durch die Eltern, welche dißfals nichts an sich erwinden lassen sollen, theils durch die Praeceptores in den Schulen begegnet werden.

18. So aber dieser keines helffen wolte, sondern sie nachmals aus der Schulen entlauffen und sich nicht wieder auf erfordern einstellen würden, so sind die Eltern schuldig sie nachmals zu beruffen und zur Straffe zu lieffern, ob vielleicht ein Füncklein einiger Besserung vorhanden sein möchte, wo nicht, sol man sie der Obrigkeit überantworten, damit andere von dergleichen Boßheit und Büberey abgeschrecket und durch diese exempel gewitziget und gezämet werden mögen.

Das Zehende Capittel.

Durch was für Mittel die Schulzucht zu befordern.

1. Nachdem die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum HErrn auferzogen werden müssen, so ist fürnemlich dahin zu sehen, daß die Praeceptores allewege für dem Bösen, sonderlich dem Unfleiß, Faulheit, Betrug, Spielen, Sauffen, Stehlen und quantzen ihre Schüler warnen, zu allem Guten ermahnen: käme dann gleich einer, so entweder in moribus oder lectionibus gefehlet, sol er denselben mit solchen guten Worten straffen, daß nicht allein kein Zorn und Nachgier verspüret, sondern der Knabe vielmehr gelobet werde, also, weil er solches zuvor nicht gethan, auch jetzo aus Schwachheit gestrauchelt habe, daß man desto mehr hoffe, er werde sich hernachmals bessern und für dergleichen hüten.

2. So auch unerachtet dieser Ermahnung ein solcher wieder fehlete, wofern er dann sonst gutes ingenii und Besserung zu hoffen wäre, mag ihn der Praeceptor mit etwas schärffern Worten: doch ohne schmähen und böses wünschen züchtigen und mit handgegebener Treu Besserung in praesentz der Schüler verheissen lassen, wobey dann, wofern der Knab boßwillig und tückisch wäre, eine Bedrohung, da er noch einmal kommen würde, daß ihm alsdann etwas ärgers widerfahren solle, anzuhangen wäre.

3. Wann aber alle diese gütliche Ermahnung, Straf-worte und Bedrohungen nicht fruchten wollen, so sollen die Praeceptores den- oder dieselben, so Aergerniß gegeben und unfleissig gewesen, noch schärffer vornehmen, und daß er die Stäupe wohl verdienet, mit Ernst vorhalten, dennoch aber ihm eine andere Straffe auflegen, daß er nemlich entweder ein wenig von seiner Stelle herunter gesetzt oder in der Schule noch eine halbe Stunde bleiben und nach Gelegenheit des Verbrechens 20. 30. 40. 50. ꝛc. vocabula latina oder graeca auswendig lernen müsse.

4. Wo aber das Verbrechen so groß wäre, daß virga oder baculus (doch keine Peitschen noch grosse Stecken, noch Ruhten mit starcken Knöpffen) gebraucht werden müste, sollen die Praeceptores sich hüten und wohl fürsehen, daß solche nicht aufs Haupt, weniger ins Gesicht, oder auf die Schläfe, sondern auf solche Glieder, wo sie hingehören und unschädlich seyn, zur Zucht und nicht zur Nachgier angewendet werden, und wird sonderlich den hitzigen Gemühtern dienlich seyn, daß sie solche castigationes durch jemand anders, mit Benennung der Zahl, wie viele Streiche sie haben sollen, auftragen.

5. Es kan auch nicht schaden, daß man solche Aergerliche offentlich behöne, daß sie zum spectacul entweder in der Höhe, oder auf einem Beine stehen, oder knien, oder pro asinis salutiret, oder einen Hut mit Esels-Ohren eine Weile tragen, oder wol gar damit auf die Esels-Banck gestossen werden, jedoch daß die gebürende moderation allenthalben wohl observiret werde.

6. Solte aber das Verbrechen dermassen ärgerlich und der Frevel so groß seyn, daß derselbe weder mit Worten, noch mit der ordinari castigation zu straffen, so können und sollen solche Freveler nach gründlicher Erkundigung der Sachen auf Verordnung des Rectoris mit Zuziehung der Praeceptoren in

Gegenwart der oberen vier classen, oder nach Gelegenheit der gantzen Schulen publicè mit Ruhten gestrichen, oder noch Befindung mit carcere scholastico gestrafft, oder wol gar der Obrigkeit zur Straffe übergeben werden.

7. Damit aber doch die Knaben sich desto mehr für Muhtwillen und Aergerniß hüten, so sollen nicht nur in allen Schulen, wie auch in der Kirchen und auf den Gassen, die gewöhnliche notae morum sive petulantiae fleissig gehalten, sondern auch custodes und corycaei angeordnet werden, welche dann nicht allein unter wärender institution auf die ärgerliche ein Auffsehens haben und solche so bald anzeigen, sondern auch auf den Strassen, die Ruffer, Spieler, Lauffer und Wäscher aufzeichnen, und solche zu rechter Zeit dem classico Praeceptori überlieffern sollen, damit derselbe Nachmittags nach vollbrachter institution, die censuram darüber halten möge; wobey der Praeceptor mit Acht zu haben, daß bemeldte custodes oder corycaei nicht etwa aus Haß und Neyd wider ihre commilitones deren einen wider Gebür nnd fälschlich aufschreiben und anbringen.

8. Damit auch die Praeceptores keine Ursach haben, modum disciplinae zu überschreiten, so sol man ihnen nicht allein ihre jährliche Besoldung, sondern auch das minerval zu allen Quartalen richtig und unwegerlich zahlen, damit sie nicht Ursach gewinnen, entweder die Kinder deren, so ihnen vielleicht schuldig sind, härter, als billig ist, zu tractiren oder durch Sorge der Nahrung in Ungedult zu fallen und sich an unschuldigen Kindern, welches doch nicht seyn sol, zu rächen.

3. Löblich wird auch den moderatoribus scholarum seyn und viel Böses verhüten, wann die Zeit vorhanden, daß das heilige Abendmahl zu halten, daß alsdann die Praeceptores ihre untergebene discipulos, so schon confirmiret worden, absonderlich zum Gebrauch des heiligen Abendmahls ermahnen, unterrichten und für des Satans Tücken und Listen warnen. Ingleichen sie auch ihres Tauff-Gelübds, wie auch der Zusage, so sie in der confirmation gethan, nach dem Gebrauch des heiligen Abendmahls treulich erinnern.

10. Zu mehrer Handhabe beyde des Fleisses und guter Zucht sol die Schule wochentlich einmal von dem Pfarrherr, wo nur eiuer ist, wo aber mehr seyn, von allen Predigern, keinen ausgenommen, wechselsweise nacheinander eine Woche um die ander, benebens einem von den andern Scholarchen visitirt, alle classes besuchet und darauf gesehen werden, wie es mit der institution und disciplin gehalten und den vorfallenden Mängeln abgeholffen werde.

Das Elffte Capittel.

Von den Nebenschulen.

Ob Wir zwar die Nebenschulen gäntzlich abzuschaffen oder zu verbieten nicht gesinnet seyn, sondern zum theil für gar kleine und unerwachsene Knaben, zum theil auch für die Mägdlein hinfüro gestatten wollen, dennoch sollen solche Schüler mit gewissen Gesetzen verschranckt und versehen werden.

1. Erstlich daß Niemand einige Nebenschule, Teutsch oder Lateinisch, oder sonst zu rechen oder zu schreiben ohne vorbewust uud bewilligung des Ministerii und der Obrigkeit zu halten erlaubet sey.

2. Darnach, daß in solchen Schulen die Praeceptores sowol als auch die Schüler des Rectoris der Stadt-Schulen inspection und examinibus unterworffen seyn sollen, zu dem Ende sie sich bey antrettung ihres Amts hiezu mit Handgegebener Treu verpflichten müssen.

3. Weiter, daß auch in solchen Schulen kein ander Catechismus oder sonsten lectiones als in der Stadt-Schulen, und zwar pro captu puerorum, getrieben, und die Knaben dadurch mit Nutz zu den Stadt-Schulen vorbereitet werden.

4. Wie ingleichem, daß solche Praeceptores keine aus den Stadt-Schulen entweder wegen verweigerter disciplin und correction, oder wegen unbezahltes Schulgeldes entlauffene auf- und annehmen, sondern sie zum schuldigen Gehorsam verweisen.

5. Es sollen auch solche Praeceptores privati ihre Knaben gleichfals fleissig zur Kirchen halten und daselbst ein Aug auf sie haben, sie auch in guter disciplin halten, daß sie nicht ärgerlich noch muhtwillig leben, die Stadt-Schüler nicht beleydigen noch verführen, noch in Streit und Balgerey mit ihnen gerahten, sondern zu gleicher Zeit zum Catechismo und andern übungen der Gottseeligkeit angeführet und zu Christlicher Einträchtigkeit ermahnet werden.

6. Dabey dann auch die Praeceptores privati erinnert seyn sollen, daß sie wegen solcher privat institution die Kinder oder deren Eltern nicht übernehmen, noch den Sold so hoch anschlagen, sondern sich mit einer billigen recompens in Hoffnung der reichen Vergeltung von GOtt betragen sollen, darauf die verordnete Aufseher und Prediger, oder auch Bürgermeister und Raht haben Achtung zu geben.

Das Zwölffte Capittel.

Vom Amt der Schüler.

Nachdem bisher vom Amt der Schul-Lehrer in doctrina und disciplina Verordnung gethan worden, so ists an dem, daß auch das Amt der Schüler begriffen, und ihnen solches Monatlich auf die Tentamina aus dieser Ordnung vorgelesen werde.

1. Es sollen alle Schüler die Ermahnung zur Gottesfurcht von ihren Eltern sowol als auch den Praeceptoribus mit rechtem Ernst und Lust annehmen, daß sie GOTT ihren Schöpffer, Erlöser und Heiligmacher recht erkennen, über alles fürchten, ihn kindlich lieben und nach Gottes Willen ihr Leben anstellen und auf die Sonntage zum Gebät und Gottesdienst erscheinen, laut der Sprüche:

Psalm 34. V. 12. Kommt her Kinder, höret mir zu, ich wil euch die Furcht des HErrn lehren. Wer ist der gut Leben begehret und gerne gute Tage hätte? Behüte deine Zunge für Bösem und deine Lippen, daß sie nicht falsch reden. Laß vom Bösen und thue Guts. Suche Friede und jage ihm nach.

Psalm 119. V. 9. Wie wird ein Jüngling seinen Weg unsträflich gehen? Wenn er sich hält nach deinen Worten. Eccl. 12. V. 1. Gedenck an deinen Schöpffer in deiner Jugend.

2. Ingleichem sollen die Schüler sich aller Spiel-Plätze und verdächtiger Gesellschafft äussern, sich fleissig zur Schul und Kinderlehr einfinden, den Allerhöchsten um Segen und glücklichen Fortgang ihres studirens ernstlich anruffen und zugleich für ihre Schul-Lehrer andächtig bäten, damit ihre Arbeit an ihnen, nicht vergeblich seye.

2 Tim. 2. V. 22. Fleuch die Lüste der Jugend, jage aber nach der Gerechtigkeit, dem Glauben, der Liebe, dem Friede mit allen, die den HErren anruffen von reinem Hertzen.

Prov. 1. V. 10. Mein Kind, wann dich die bösen Buben locken, so folge nicht, wann sie sagen, geh mit uns, wir wollen auf Blut lauren und den Unschuldigen ohne Ursache nachstellen, wir wollen sie lebendig verschlingen wie die Hölle, und die Frommen, als die hinunter in die Gruben fahren, wir wollen groß Guht finden, wir wollen unsere Häuser mit Raub füllen, wage es mit uns, es sol unser aller ein Beutel seyn. Mein Kind, wandele den Weg nicht

mit ihnen, wehre deinem Fuß für ihrem Pfad. Dann ihre Füsse lauffen zum Bösen und eilen, Blut zu vergiessen.

1. Sam. 2. V. 18. Samuel aber war ein Diener vor dem HErren, und der Knabe war umgürtet mit einem leinen Leibrock.

Psalm 118. V. 25. O HErr hilff; O HErr, laß wohl gelingen.

Psalm 90. V. 17. Der HErr unser GOtt sey uns freundlich und fördere das Werck unser Hände bey uns, ja das Werck unser Hände wolt Er fördern.

3. Wie auch die Kinder ihre Eltern zu ehren verpflichtet seynd, also sollen die Schüler gleiche Ehre ihren Schul-Lehrern als geistlichen Vättern, von welchen sie weißlich und seelig zu leben erzogen werden, mit der That, mit Worten und Gebärden erweisen, daß sie ehrerbietig von ihnen reden, im Gespräch anders nichts als allen reverentz bezeigen und bey allen Verleumdern ihre Ehre nach Vermögen retten:

Syr. 3. V. 9. Ehre Vatter und Mutter mit That, mit Wort und Gedult, auf daß ihr Segen über dich komme.

Ephes. 6 V. 2. Ehre Vatter und Mutter (das ist das erste Gebott, das Verheissung hat), auf daß dirs wohl gehe nnd lange lebest auf Erden.

Rom. 13. V. 7. Gebet Jedermann, was ihr schuldig seyd, Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebüret, Forcht, dem die Forcht gebüret, Ehre, dem Ehre gebüret.

4. Gleichwie auch die Kinder ihren leiblichen Eltern zu gehorchen schuldig sind, also gebüret auch allen Schülern, daß sie ihren Praeceptoribus allen schuldigen Gehorsam beweisen, ihrem Gebott, und was Sie ihnen zum Besten befehlen, nicht widerstreben, sondern ihre Lectiones fleissig lernen, denen Vermahnungen folgen, ihre Warnung nicht in den Wind schlagen, sondern gedencken:

Syr. 6. V. 18. Liebes Kind, laß dich die Weißheit ziehen, von Jugend auf, so wird ein weiser verständiger Mann aus dir.

Prov. 13. V. 20. Wer mit den Weisen umgehet, der wird weise, wer aber der Narren Gesell ist, der wird Unglück haben.

5. Gleicherweise wird auch den Schülern obliegen, sich mit aller Gedult der Züchtigung der Lehrmeister zu unterwerffen, nemlich, so ihnen entweder eine Arbeit oder Schimpff oder sonst gebürliche correction auferlegt wird, daß sie alsdann sich selbst sträflich erkennen, mit Gedult dasselbige ausstehen und hinkünfftig desto vorsichtiger und frömmer erzeigen.

Prov. 12. V. 1. Wer sich gerne straffen lässet, der wird klug werden, wer aber ungestrafft seyn will, der bleibt ein Narr.

Prov. 13. V. 18. Wer Zucht lässet fahren, der hat Armuht und Schande, wer sich gerne straffen lässet, wird zu Ehren kommen.

Prov. 22. V. 15. Tohrheit steckt dem Knaben im Hertzen, aber die Ruhte der Zucht wird sie ferne von ihm treiben.

Gehorsam ist besser dann Opffer, und aufmercken besser dann das Fett von den Widdern: Dann Ungehorsam ist eine Zauberey-Sünde, und widerstreben ist Abgötterey und Götzendienst. 1 Sam. 15. V. 22.

6. Wann sonsten die Schüler ausserhalb der Schulen anderswo sind, so sollen sie mässig im Essen, fürsichtig und langsam im Reden, stillschweigend bey den Alten, höflich und ehrerbietig gegen ansehnliche Leute, diensthafftig gegen Jedermann, schamhafftig in Gebärden sich erzeigen, und mit der That beweisen, daß sie allen unhöflichen Sitten, lächerlichen Possen und weltlicher Leichtfertigkeit, abgesagt, dagegen mit unverdrossenem Fleiß zum studiren begeben, nach Ehren zu streben geflissen seyn, und nur tugendhaffte Gesellschafft erwählet haben.

1. Timoth. 4. V. 12. Niemand verachte deine Jugend, sondern sey ein Fürbild den Glaubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit.

Syr. 32. V. 10. Ein Jüngling mag auch wol reden, einmal oder zwey, wanns ihm noht ist, und wann man ihn fraget, sol ers kurtz machen und sich halten, als der nicht viel wisse und lieber schweigen und sol sich nicht den Herrn gleich achten, und wann ein Alter redet, nicht drein waschen: Donner bringet grossen Blitz, Schaam machet grosse Gunst. Stehe auch bey Zeit auf und sey nicht der letzte. Sondern gehe eilend heim und spiele daselbst und thue was du wilt. Doch daß du nichts übels thust und niemand pochest.

Prov. 22. V. 6. Wie man einen Knaben gewehnet, so lässet er nicht davon, wann er alt wird.

Prov. 23. V. 15. Mein Sohn, so du weise bist, so freuet sich auch mein Hertz, und meine Nieren sind froh, wann deine Lippen reden, was recht ist. Dein Hertz folge nicht den Sündern, sondern sey täglich in der Forcht des HErrn. Dann es wird dir hernach gut seyn, und dein Warten wird nicht fehlen: Höre mein Sohn und sey weise und richte dein Hertz in den Weg. Sey nicht unter den Säuffern und Schlemmern, dann die Säuffer und Schlemmer verarmen, und ein Schläfer muß zerissene Kleider tragen. Gehorche deinem Vatter, der dich gezeuget hat, und verachte deine Mutter nicht, wann sie alt wird.

7. Über das, welches das fürnehmste ist, so sollen die Schüler auch der schuldigen Danckbarkeit nicht vergessen, und zwar nicht eben so sehr mit Worten Ihrer Schul-Lehrer Treu und Arbeit zu rühmen und zu verkündigen, als vielmehr mit der That zu vergelten, daß alle Schüler, und ein jeglicher insonderheit, nicht allein die Gebür von der privat-Stunde reichlich und danckbarlich bezahlen, sondern auch sonst des Jahrs zu unterschiedlichen Quartalen das bestimmte Schulgeld, nemlich in jedweder der vier Obern Classen Unserer Stadt-Schulen zu Cassel, Jährlich ein Einheimischer einen Reichsthaler, ein Inländischer zween und ein Ausländischer drey Reichsthaler, beneben dem gewöhnlichen Holtz oder Holtzgeld, in den inferioribus classibus aber über jetzt-berührtes Holtz oder Holtzgeld, ein Einheimischer des Jahrs 8 Alb., ein Inländischer 16 Alb., und ein Ausländischer einen Reichsthaler richtig lieffern und bezahlen, welche Gelder nach Unsers Geistlichen Consistorii Verordnung unter den Rector und Praeceptores vertheilet werden sollen: In den andern Schulen Unserer Fürstenthumen und Landen aber sollen jedes Orts Scholarchen hiermit befehligt seyn, wegen Verbesserung obgedachten Schulgeldes ihren umständigen Bericht und Fürschläge nach jedes Orts Gelegenheit zu thun und zu ermeldtem Unserm Fürstlichen Consistorio, um fernere gehörige Verordnung darauf haben ergehen lassen, einzuschicken.

Gal. 6. V. 6. Der aber unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet.

Prov. 17. V. 13. Wer Gutes mit Bösem vergilt, von des Hause wird Böses nicht lassen.

Syr. 7. V. 29. Ehre deinen Vatter von gantzem Hertzen und vergiß nicht, wie saur du deiner Mutter worden bist, und dencke, daß du von ihnen gebohren bist, und was kanst du ihnen dafür thun, das sie an dir gethan haben.

8. Schließlich, wil ein Knabe von dem lieben GOTT den Segen, bey ehrlichen Leuten Gnad und Gunst und zu seinem Studiren Glück haben und an Weißheit und Alter zunehmen, so sol er GOTT fürchten, andächtig bäten, fleissig lernen und nachsinnen, seine Praeceptores ehren und lieben, seinen Mitschülern alle Liebe und Treu beweisen, und mit der That erweisen, daß er nach Ehren strebe, sich dagegen fürsehen und hüten, für aller Gottseligkeit, fluchen

und schwören, lügen und trügen, sauffen und stehlen, ja für aller böser Gesellschafft und andern unehrbarn und sträflichen Wercken, so wird er mit Verleyhung Göttlichen Beystandes etwas Gutes lernen und fassen, daß er der Kirchen JEsu Christi, seinem Vatterland und andern ehrlichen Leuten mit seinen Gaben dienen und sein ehrliches Auskommen haben kan.

Das Dreyzehende Capittel.
Von denen Examinibus.

Nachdem ohnmüglich ist, daß die Ministri der Kirchen oder der Magistratus alle Tage und Stunde bey den Schulen zusehen können, sondern solches dem Rectori und Conrectori von Amts wegen zu thun oblieget, damit aber doch gleichwol auch hierin nichts verseumet, sondern der Jugend Heyl und Wohlfahrt geprüffet werde, so ist Unser ernster Will und Meynung, daß in den Schulen alle Monat, wann die Knaben aus dem Monatlichen Bättag gehen, sich in die Schule zum Tentamine versammlen, und die Praeceptores, in Gegenwart eines oder des andern vom Ministerio und der Obrigkeit, mit ihnen aus dem nächsten exercitio domestico ein tentamen anstellen sollen, worinnen beyde Lateinische und Griechische Sprachen wie auch andere freye Künste kürtzlich examinirt, auch ob, wie weit die discipuli in ihrem studio zugenommen haben, Erforschung gethan werden sol.

2. Dabey dann alleweg auf die Gebrechen, so dran von einem Monat zum andern vorgefallen, zu sehen, und denselben zum Besten abzuhelffen.

3. Damit man aber wisse, wer sonderlich hierzu zu citiren seye, so ordnen und wollen Wir, daß in allen und jeden Städten Unsers Fürstenthums, Graffund Herrschafften, ein oder zwey aus dem Ministerio, wie auch zwey von dem Raht und dann sonsten aus der gemeinen Bürgerschafft, ettliche ehrbare Männer erwählet, zu Scholarchen gemacht, und zu Auffseher angesetzet werden, (ausserhalb der beyden Städte Cassel und Marburg, darinnen Wir es noch zur Zeit bey dem bisherigen Gebrauch der Scholarchen halber bis auf anderwärte Unsere Verordnung bewenden lassen) damit sowol die Praeceptores bey denselben zuvorderst, wie auch andere, so über die Praeceptores zu klagen haben möchten, sich bey ihnen Rahts erholen können: Wie dann auch, daß sie die ingenia zu unterscheiden, und ob jemand zu eximiren tüchtig seye, ihre Stimmen sowol als der Rector und alle übrige Praeceptores, so viel insonderheit die exemptionen betrifft, beylegen können.

4. Hiernächst aber sollen alle Jahr zweymal, nemlich die nächste Zeit vor Ostern, zum ersten, und das ander mal vor Michaëlis, die Examina unverruckt gehalten, und die Examinatores, worunter auch die Beambten begriffen, dazu eingeladen werden, damit beyde der Praeceptorum und dann auch der discipulorum Fleiß und Arbeit erkant und geprüffet werde.

5. Und weil es heisset Examen, so müssen nicht allein die anwesende Scholarchen, sondern auch andere, so sich auf die Schul-Sachen in etwas verstehen, dabey sorgfältig nachforschen, ob auch die Praeceptores ihre Stunden zu rechter Zeit gehalten, ob sie auch nöhtige und nützliche Dinge proponirt, ob sie dabey ihre schuldige Sorgfalt und Treue bewiesen, item ob sie die Knaben in gebürender Zucht wohl regieret und erbaulich unterrichtet haben, ob sie ihre Besoldung und Schulgeld empfangen, und da sich dabey einiger Mangel spüren lassen solte, mit gebürendem Ernst allem Unheyl abhelffen.

6. Sie müssen forschen und vernehmen, ob die discipuli ihren Fleiß bewiesen, ihren metam erreicht, und alles wohl gelernet haben, ob sie ihre kindliche Gebrechen und Mängel abgestellet, ob sie feine zierliche und fertige

Ausrede haben, ob sie ihr memoriam wohl geübet, ob sie in Worten, Gebärden, Kleidern und Wercken sich ehrerbietig, sittsam und ehrbar erzeigen, ob sie auch auf den Gassen Muhtwillen getrieben, 2c.

7. Wo sich nun hierin einiger Mangel finden würde, gleichfals zur Besserung richten helffen, damit die fleissige durchs Lob, die seumhaftige aber durch gute Vermahnung aufgewecket werden.

8. Solche Examina aber sollen nicht auf einen halben oder gantzen Tag, sondern nach Gelegenheit der Schulen auf etliche Tage erstrecket werden, damit alle Classen zur Hand genommen, alle Lectiones exploriret, und wo möglich das principaliste Exercitium versionis in prosa & ligata oratione practiciret werde.

9. Wobey dieses insonderheit in acht zu nehmen, daß die Prediger, Bürgermeister und andere Scholarchen, für allen Dingen aber die Prediger sich allezeit bey den Examinibus fleissig einstellen, auch allesamt behörig auscultiren, und nicht mit anderm Geschwätz turbiren oder die Zeit zubringen. Und sollen die Praeceptores selbst examiniren, damit man ihren modum instituendi, und wie sie die Sachen selbst verstehen, sehen möge; Doch sollen die Scholarchae und andere Anwesende auch etwa darzwischen fragen, und mit examiniren, alles mit guter Bescheidenheit.

10. Dieweil aber ein Arbeiter auch seines Lohns werth ist, so gönnet man den Scholarchis sowol als den Praeceptoribus nach geendigtem examine, an Speiß und Tranck, eine Ergetzlichkeit, nach Gelegenheit der Zeit und des Orts, und daß solche nicht allein von den intraden der Kirchen, und andern Christlichen Stifftungen, sondern auch von den Städten dargeschossen werde, doch daß man hierbey sich aller übermaß und Aergerniß abmasse und in freundlichem discurs, anders nichts, als der Jugend Wohlfahrt suche.

Das Vierzehende Capittel.

Von Erhaltung und Handhab dieser Ordnung.

Dieses ist also dasjenige, so Wir in Betrachtung Unsers Christ- und Fürstlichen Ambts, den Schulen Unsers Fürstenthums und zugehöriger Graff- und Herrschafften zum Besten, jetziger Zeit und gestalten Sachen nach, anzuordnen gemüssiget worden: Sintemal Wir keine andere noch bequemere Mittel und Wege, denen dißfals eingeschlichenen Mißbräuchen, Mängeln und Unordnungen füglich zu begegnen, auserforschen können, als daß obgesetzte puncten, in Abtheilung und Ordnung der Classen, Anstellung guter institution und disciplin, und daß die Lehre des Christenthums und der freyen Künste und Sprachen, in bescheidenem und kurtzem Vortrag geübet werden solle, gebürlich in Acht genommen werden. Und demnach Wir Krafft Unsers Fürstl. Amts zur Ehre Gottes und Unser getreuen Unterthanen Wohlfahrt hierüber ernstlich zu halten, und alle Verbrecher mit höchsten Ungnaden zu straffen entschlossen seyn.

Als ist zuvorderst an Unsere zum Consistorio verordnete Geist- und Weltliche Rähte, Unser gnädiger Befehl, daß Sie steiff und vest über dieser Ordnung halten, und alle und jede Praeceptores, so zu den Schuldiensten angenommen und confirmiret werden, mit Hand-gegebener Treu, an statt eines Leiblich geschwornen Eyds auf diese Ordnung angeloben lassen.

Befehlen auch darneben allen Unsern Superintendenten, Inspectoribus, Decanis, Metropolitanis, Pastoribus und Scholarchis, daß Sie bey den Visitationibus, sowol auch den Tentaminibus und Examinibus, mit sonderm Fleiß drauf sehen und arbeiten, daß dieser Unser Ordnung durchaus und

unverbrüchlich nachgelebt, und daraus ohne Unsern, oder Unsers geistlichen Consistorii ausdrücklichen Befehl, in keinem Wege geschritten werde.

Und weil an den Rectoribus und Praeceptoribus das meiste gelegen, so ist an dieselbige gleichfals Unser ernster Befehl, daß Sie mit Hindansetzung alles ihres Privat respects oder Eigensinnigkeit sich der Ordnung gantz gemäß verhalten, und in allem deme, was Ihnen hierin auferlegt ist, sich gehorsam, unverdrossen, und so ernsthafftig erzeigen, daß Wir verursachet werden, die wohlverdiente, desto besser in Gnaden zu bedencken und zu befördern.

Allen Bürgermeistern und Rahtsverwandten, wie auch denen, bey welchen sich beneficia familiarum in den Städten befinden, wollen Wir mit gnädigem Ernst gleichfals auferlegt haben, daß Sie nicht allein über dieser Unser Ordnung treulich und unverbrüchlich halten, sondern auch auf die beneficia familiarum, so zu keinem andern Ende als zu Beförderung der studirenden Jugend angeordnet, und von Gottseligen Leuten, wohlmeynend gestifftet worden, ein wachendes Auge und fleissiges Aufsehens haben, daß solche beneficia, wie Wir sie denen familiis gerne gönnen, und das jus patronatus zu entziehen nicht gemeynet seyn, treulich eingemahnet und berechnet, nichts darvon entwendet, noch in andere Bürgerliche oder Häußliche Nutzbarkeit gezogen, sondern nur zu der Schüler Wohlfahrt, angelegt werden, damit sie zur Nohtdurfft bey den trivial-Schulen ihre Bücher, und dann in den Paedagogeis ihre Kleyder und Nahrungs-Mittel darvon haben können.

Und weil die meisten Städte ihr eigen Bestes noch zur Zeit nicht geprüfet, sondern je bisweilen mit ihrem unwiederbringlichen Schaden entweder ihre Civilia odes Ecclesiastica officia versäumen, oder doch mit großen Unkosten darzu Frembde annehmen und bestellen lassen müssen; So ist gleichfals an alle Städte unsers Fürstenthums, Graff- und Herrschafften, Unser ernster Befehl, daß Sie nicht allein ihre Stipendiarios der Gebür bey der Universitaet erhalten, und Zeit wärende stipendii versorgen, sondern auch dahin arbeiten, wann die Stipendiarii tüchtig sind gradum Magisterii anzunehmen, daß Sie ihnen mit nohtwendigen Kosten, solchen gradum zu erlangen, an Hand gehen, und ihnen solche Personen, durch dieses beneficium destomehr verobligirt machen sollen.

Behalten Uns aber hiemit bevor, daß Wir darüber bey vorhabender Landvisitation, eigentlicher Nachforschung zu thun, und die Verbrecher oder Säumhaffte zu behöriger Straffe zu ziehen, Krafft Unsers Fürstl. Amts, gebürende Verordnung ergehen lassen wollen.

GOTT der Allmächtige und allein weise Stiffter und Ursprung alles Guten wolle seine Gnade und Segen verleyhen, daß durch diß Unser wohlgemeyntes Vorhaben die Schuleu Unser Uns anvertrauter Lande und Gebiete in einen gewünschten gedeylichen Zustand gebracht, alle die darin eingerissene Mängel und Gebrechen abgeschafft, die Jugend recht und wohl in allerley Sprachen und guten Künsten unterrichtet und also Kirchen und Schulen zum Besten auferzogen und dadurch die Ehre und das heilige Wort Gottes allen Ketzereyen und Irrthumen zum Widerstand, hingegen die Beförderung guter Zucht und Ehrbarkeit und alles andern Christlichen Wandels unter Uns fortgepflantzet, erweitert, getrieben, und erhalten werden möge.

Signatum Cassel, den 7. Tag Julij 1656.

Die Schulordnung Wilhelms VI. von 1656 wollte dem durch den dreißigjährigen Krieg ganz und gar verfallenen hessischen städtischen Schulwesen aufhelfen.

Das gelang ihr aber nur teilweise.

Der Grund des Mißlingens lag im Geiste der Zeit, in der weitverbreiteten Verachtung der Wissenschaften, der Verwilderung der Sitten, dem Mangel an für Förderung des Schulwesens flüssig zu machenden öffentlichen Mitteln und an dem Mangel an tauglichen Lehrkräften. Es fehlte überall so sehr an Geistlichen, daß man zur Versehung des Predigtamtes seine Zuflucht zu allen möglichen Ständen, sogar zu Handwerkern und Soldaten nehmen mußte. Welche Gestalten mögen sich da erst zum Schulamt gefunden haben! Manche Gemeinden benutzten die durch Brand und Plünderung verursachte Vernichtung der Archive und der schriftlichen Verträge, um sich allen Verpflichtungen für eine Schule zu entziehen. Im Jahre 1698 redet ein Ausschreiben des Landgrafen Karl davon, wie dem in „hiesigen Landen fast ganz zerfallenen Schulwesen wieder aufgeholfen und auch sonst dasselbe in ein und anderem verbessert werden könne."

Das war über vierzig Jahre später.

---

2. Die Erneuerung der hessischen Dorfschulen.

Während Landgraf Wilhelm VI. durch seine Schulordnung im Jahre 1656 die hessischen Stadtschulen auf einen sicheren rechtlichen Boden zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung stellte, schien die Dorfvolksschule in Niederhessen ganz in Vergessenheit gekommen zu sein. Der Staat überließ die Fürsorge für die Schulen auf den Dörfern vorerst ganz der Kirche. Aus diesem Grunde ist von 1650 bis 1700 im dörflichen Volksschulwesen Niederhessens, falls nicht einige Bezirke die Schulsache selbständig regelten, kaum ein Fortschritt zu verzeichnen.

Das Konsistorium zu Kassel erließ im Jahre 1656 eine neue Reformations- und Konventsordnung. In dieser wurde den Metropolitanen zur Pflicht gemacht, bei der Abhaltung des Convents auch auf das Schulwesen zu achten. Ein Abschnitt der Ordnung beantwortet die Frage: „Was der Metropolitanus vor der Predigt in der Stadt-Schul oder auf den Dörffern mit den Schülern und dem Schulmeister vorzunehmen habe?"

Die Recherchen der Metropolitane erstreckten sich jedoch nur auf die religiöse Unterweisung der Jugend. Daß die Schulmeister vor dem versammelten Convent Anklagen gegen den Pfarrer erheben konnten, war an sich erfreulich, aber meist gegenstandslos, da bei dem untergeordneten Verhältnis der Küsterlehrer zu den Geistlichen der etwaige Ankläger Brot und Amt riskierte. Nach der Ordnung sollte der Metropolitanus „beneben anderen zweyen noch vor der Predigt, vnd biß die anderen weit Entsessenen anlangen, in die Stadtschul sich verfügen, sich daselbst unter die studirende Jugenden außtheilen, wie sie in ihren lectionibus, zuförderst im Catechismo vnterwiesen werden, vnd bestehen, fleissig erfassen, was für Bücher ihnen vorgetragen, was ihnen ins teutsche oder Latein zu übersetzen gegeben, vnd ob dasselbe jedesmal von den Schulmeistern der gebühr übersehen worden, auch zu solchem ende die hierzu gemachte Bücher ihnen vortragen lassen.

Nicht weniger auff den Dörffern, sobald etliche ankommen, sollen dieselbe alle Schüler neben dem Schulmeister vor sich fordern vnd fleissig nachforschen,

Ob vnd wie sie vnterrichtet, auch wie weit sie gebracht worden.

Nachdem nun die Jugend bestehet, vnd der fleiß oder vnfleiß des Schulmeisters verspüret wird, so hat man die Jugend entweder zu loben oder zu mehrerem fleiß zu vermahnen, dem Schulmeister aber soll in sitzender Versammlung, was mit ihm zu reden ist, angezeigt werde, nur daß er bey dieser Handlung auff beschehene Nachfrage berichte,

ob der Pfarrer vnd Scholarcha die Schul fleissig besuchen vnd über der außgelassenen Schul-Ordnung steiff vnd fest halten? Oder

Ob er sonst wegen des Pfarrers Ampt vnd Lehr oder seines vnd der Seinigen Leben vnd Wandel etwas zu erinnern habe?

Denn diß falls stehet ihnen frey, solches jedoch mit grunde der Wahrheit anzuzeigen."

Das war ziemlich alles, was zwischen 1650 bis 1700 in Niederhessen für das dörfliche Volksschulwesen seitens der Kirche und des Staates geschah. Man schien in Niederhessen gänzlich vergessen zu haben, daß das dörfliche Volksschulwesen vor dem großen Kriege den erfreulichsten Aufschwung genommen hatte. Die niederhessische Dorfvolksschule war und blieb vorerst im elendester Verfassung.

Wesentlich anders in Oberhessen!

Wie es um 1670 im oberhessischen Volksschulwesen aussah, zeigt sich aus einer in den M. S. A. sich befindenden Übersicht über die

Schulhäuser, Schulmeister und Schulbestellungen im Marburger Bezirk.

Diese Statistik über die Schulen wurde auf Antrag des Darmstädter Oberhofpredigers und Superintendenten Balthaser Mentzer in allen Bezirken des Darmstädter Landes aufgenommen. Um die Aufsicht über Kirchen und Schulen besser auszuüben und den Superintendenten die Arbeit zu erleichtern, schuf Landgraf Ludwig VI. im Anschluß an solche Erhebungen eine große Anzahl von Metropolitanaten, in der sogenannten Marburger Diöcese allein deren 3 — Biedenkopf, Battenberg, Böhl. — Den Inhabern derselben machte man außer besonderen Aufsichtsbefugnissen über die Geistlichen auch regelmäßige Schulvisitationen zur Pflicht und gab ihnen das Recht der Besetzung der Schulstellen. Für die Lehrer aber erließ Ludwig VI. 1669 eine besondere Instruktion. Diese Anweisung, die auch in den heute zu Hessen-Kassel gehörenden Landesteilen Böhl, Itter, Höringhausen ꝛc. zu Recht galt, betrachtet zum erstenmale den Lehrer auf den Dörfern als einigermaßen selbständigen Beamten. Der Dorfschulmeister ist nicht in erster Linie oder gar allein dazu berufen, religiöses Leben zu wecken, oder fördern zu helfen, sondern er soll Schreiben, Lesen und auch das Rechnen ihres Wertes für das bürgerliche Leben halber mit der Schuljugend fleißig üben. Eine einheitliche Methode des Unterrichtens wird vorgeschrieben. Im Rechnen soll besonders das Einmaleins traktiert werden, der Gesang soll fein zierlich erklingen, bei dem Gebete eine deutliche, langsame Ausrede stattfinden, das Schreiben nicht mit Wörtern, sondern mit Buchstaben beginnen, die Schüler sollen imstande sein, einige Stücke fehlerfrei aus dem Kopfe niederzuschreiben und besonders auch auf die Zeichensetzung achten, und die Präceptores sollen als vernünftige Väter mit ihren Schülern umgehen. Auch im Sommer wie im Winter sollen die Kinder vom fünften bis zwölften Jahr die Schule besuchen. Widersetzlichkeit gegen diesen Schulzwang wird mit Hilfe der Beamten bestraft. Leider beeinflußte der „Schulmeister-Instructionsextract“ von 1669*) die Gestaltung des hessen-kasselschen Volksschulwesens nur in den wenigen oben bezeichneten Bezirken, in Hessen-Darmstadt aber bildete er die Norm auf Jahrzehnte hinaus. Er legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß man schon kurz nach dem dreißigjährigen Kriege auf dem Gebiete des gesamten hessischen Volkschulwesens Großes leisten konnte, wenn die hessischen Fürsten Einsicht und Energie beseelten. Leider sollte auch das Schulwesen in Hessen-Darmstadt in seiner frohen Entwicklung bald zerstört werden. Dem Aufgang folgte auch dort

---

*) Siehe Anhang.

der Niedergang in einer Zeit, da der Landesfürst Ludwig IX. an den Rand eines Aktenstückes, betreffend die Wiederbesetzung der Schulstelle zu Bleidenrod schrieb:

„Ich kenne die Schulmeister nicht. In Zukunft sollen die Schulbedienungen aus dem Protocolle bleiben, und, gleichwie in der Grafschaft Hanau geschieht, ohne mich ad Mandatum besetzt werden."

Nach der Statistik vom Jahre 1667 über die Volksschulen im Marburger Bezirk amtierte im Kirchspiel Allendorf an der Lumda ein Schulmeister Riemenschneider. „Das Schulhauß ist ein nidrig, alt Gebäw, die Schulstube ist gar eine nidrige und ungesunde Stuben vor den Schuldiener und Schüler. Wird von der Statt erbawet und in Besserung erhalten. Schulmeister heißet Severinus Riemenschneider und ist ein guter Musicus. Ist alt 53 Jahr, bürtig zu Allendorff, ist 22 Jahr ahn dem Schuldienst, ist von H. D. Herdenio s. Superintendenten zu Marpurg uf Intercession Burgermeister und Rath angenommen und ufgeführt worden, hat ahn Geltbestallung:

23 fl. gibt der Burgermeister vom Rathauß.
4 fl. vom Uhrstellen auch der Burgermeister.
2 fl. Nachschuß die Castenmeister aus dem Castengefäll.
6 fl. liffern die Castenmeister aus der Schulpraesentz.
Summa 35 fl.

Ahn Frucht hat er jährlich

1½ Mött Korn zu Alten Buseck von einem Jünckernhoff.

2 Meste Korn das eine Jahr, das ander Jahr 2 Meste Haffern Hans Lotzen Erben, im dritten Jahr nichts, wann der Acker, davon die Pacht entrichtet wird, brach ligt.

1½ Mött Haffern zu Alten Buseck von einem Junckernhoff als Marpurger Maß.

In der Statt Allendorff ist von Erbauung der Statt an kein Opffermann gewesen oder gehalten worden und wird das Geläute von den Schülerknaben, die von dem Schuldiener darzu befelcht und bestellet werden, verrichtet.

Das Schulhauß zu Battenberg ist in notthürfftigem Zustand, wird von der Statt gebessert und im Baw erhalten. Der Schulmeister heist Henricus Klimper von Franckenberg, seines Alters 26 Jar und ins sexte Jar im Dienst allhie, ist von D. Mislero jetzigem H. Superintendenten angenommen. Seine Besoldung ist 40 fl. an Gelt und 12 Mesten Korn und 12 Mesten Hafer an Frucht auß dem Gotteskasten und ein Wagen Hew, so ihm die Statt vor wenig Jaren legiret.

Zu Leysen im Ambt Battenberg, daselbst eine Kirch und eine Filial zu Holtzhausen ist, hat die Gemeind dieß Jar einen alten Baw zu einem Schulhauß erkaufft, begeret eine Steuer darzu

auß dem Kasten, dz sie Thüren, Ofen, Fenster, darein machen können, wirds auch künftig im Baw erhalten. Schulmeister und Opfermann zugleich heist Johan Herman Geiß, ist 24 Jar alt, ein Jarlang da gewesen, von H. Superintendenten angenommen. Seine Bestallung ist 11 fl. und gibt ein jeder Einwohner ein Meften Korn und von jedem Schulkind einen halben fl.

In Holtzhausen ist kein Schulhauß, auch kein Schulmeister, ohne dz sie den Winter über einen annemen, die Kinder zu lehren.

Im Kirchspiel Battenfeld sind die Hauptkirch zu Battenfeld, diese Mutter hat 3 Filialen Allendorf, Rennertshausen und Berghofen. Schulhauß zu Battenfeld ist in gutem Esse. Weil sich das Kirchspiel in das Gebäw betheilet und Parr- und Schul bessern, haben die Kirchspielskinder gegen ihr schwer Gebäw die Schull den Battenfeldern allein uberlassen, die sie doch ohne daß selber bawen mußen, zancken sich aber Battenfelder ider Zeit mit den Castenmeistern daruber, wollen sie von ihnen gebawt haben, sonsten die Filialn bawen ihre Schullheuser selbsten und erhalten sie auch in esse. Schulmeister ist Werner Neuschefer, alt 34 Jahr, ist in 3 Jahr zu Battenfeld gewesen, wurde von Herrn Sup. D. Mislern bestellt. Salarium ist 10 Casten fl., 1 Malter Frucht partim, 20 alb. 2 Mest Korn von der Uhr zu stellen, zahlet alles der Gottescast. 3 Umbgänge Brot uff die 3 Festage, jedeß Hauß allemal 1 leib im gantzen Kirchspiel sind 190 Heuser, thun 570 Laibe Brods. Braten in der Faßnacht und Mennel Eyer uff Ostern im ganzen Kirchspiel, Sichlinge von jedem Pflug in Battenfeld, Allendorf und Rennershausen einen, 1 Leib Brod bey Kleppung eines todten, bey der Tauf eines jeden Kinds und von einem iden Krancken, so im Hauß beichten wird, von allen diesen hat ein Pfr. nichts. 3 Morgen Acker 3 Fahr Hews, 2 Claffter Holtz, 2 freye Mastschwein gibt ihr fürstl. Gnaden. Die Vices eines Opfermanns versiehet ein Schulmeister mit unter.

Die Schulmeister aber im Kirchspiel salarirt ein jeder Ort selbsten, ohne daß der Gottescast 6 fl. loco beneficii naher Rennertshausen zur Schul järlich steuert und ist dieses unter die gemein Ausgab mit ein gerechnet.

In Biedenkopf ist keine Filial dabey. Schuelhauß ist zwar eines vorhanden, nahe bey der Kirchen, aber gar gering, daß kein Schulmeister, sonderlich wenn er uxoratus, darin nach Notturfft uffhalten kan. Ist noch zur Zeit im guten Baw. Muß die Statt den Grundbaw schaffen und wo etwas zu bessern, der Casten den Macherlohn erstatten. Zu Biedenkopff sind 2 Schuelmeister, wie Herkommen, und zwar beyde Literati, deren der eine heist Bartholdus Schirling von Franckenbergk, der ander Valen-

tinus Bichmann von Biedenkopff. Schirling ist alt 32 Jahr, ahm Schueldienst gewesen 9 Jahr und drüber, ahngenommen von H. Superintendenten zu Gißen. NB. Diesen Schulmeister zu praesentiren masen sich die Statt ahn und wirdt daruf von Herrn Superintendenten examiniret und confirmiret. Desen Besoldung: Gelt 38 fl. 23 alb. 6 hlr. vom Schueldienst, so dann von der Orgel zu schlagen 10 fl. — Früchte 7 Mött Korn und 10 Mött Hafer. Federvieh 2 Gäns 2 Hanen 1 Hun. — Heuzehenden zu Kähn, wird mit 13 alb. verlegt.

Der andere Schuelmeister Valentinus Bichmann ist 25 Jahr, ahm understen Schuldienst gewesen 3 Jahr. Vom Herrn Sup. D. Mislern ahngenommen. Dessen Besoldung 40 fl. so der Kirchencasten ihm Jars uf 4 Quartale handreichet. Accidentia 1 Kopfst. vom Hochzeit und Leichgesängen nach f. Ordnung.

Bischofen. Filial zur Mutterkirchen Altenkirchen Ampts Hohensolms gehörig. Ist daselbst niemals ein Schulhauß gewest. Schulmeister und Opfermann, heist Andreas Heintz, ein Inwohner daselbst, sein Alter 57 Jahr, bedient den Ort 12 Jahr, ist von H. D. Feurborn p. m. angenommen. Seine Bestallung ist nicht mehr als vom Kind 13½ alb. und ein Dienstpferd frey.

Das Diaconatshaus zu Breidenbach betreffend, ist kein eigenes allhier sondern das Opfferhaus schlecht zugericht, undt weilen ich den Opfferdinst beim Diaconat muß versehen, wohne ich darin, mus sunsten vom Kirchspiel gebaut werden. Des Diaconats Bestallung, so habe ich an Geldt 10 fl. in 30 alb. aus dem Casten Breydenbach, 10 fl. wegen hiesiger Pfarr in 26 alb. zu Biedenkopff, 14 fl. in 30 alb. aus dem Casten zu Oberdieden, 10 fl. ausm Casten Breydenstein, welchen beiden dan absonderlich wird gepredigt und mus ich zu allen 14 Tagen den Gottesdinst an jedem Ort verrichten.

An Frucht: 14 Mött Korn, so rauh fallen vom Zehenden zu Wallen, item 10 Mött Haffer. Vom Zehenden am Eichelnberg vor Woltzhausen fallen bisweilen 2 Mött auch weniger, wol gar nichts, nachdem an gedachtem Berg wird gebaut und ausgestellet. Die Helffte der Accidentien von Leichen und Hochzeitspredigten von einer 20 alb., von Kindtauffen nichts Gewißes.

An Wieswachs habe ich wegen des Diaconats ¼ eines Wagen Heu, an Eckern nichts, Garten nichts, Freyholtz nichts, Mastschwein auch nichts. Item 30 Mesten Eschhaffer ohngefehr.

Den Opfferdienst belangendt, so habe ich bey demselben ein Gütgen genant S. Martinsgut sampt dem Kirchhoff helt in sich 3 Morgen Land ungefehr. Ein halben Wagen Hew, gibt jährlich ½ alb. dem Casten Zins und ein Mest Haffer Serenissimo nostro.

Item wegen des Opferdinsts bekomme ich von einem Hausmann ein Haffergarbe, desgleichen einen Laib Brod, so nit allezeit wegen der Rauhigkeit kann genossen werden. 1/2 alb. vom Gesäng bey Leich- und Hochzeitspredigten. Item, wenn etwas stirbt, ein Laib Brod, desgleichen wan eines getaufft wird und ich den Tauffstein aufdeck, ein Laib Brod, sonst nichts. Von einem jeden Kind, nachdem derselbe viel sind von Mechaelis bis auf Walpurgis 13 alb. 1/2 Alb. aus dem Casten.

Johannes Walther Müntzenberga Wedderavius aetat 29 ann:

Draußen uf jeden Capellen dinget die Gemeinde einen Schulmeister doch düchtige Subjecten, welche die Schul halten von Mechaelis an biß uf Walpurgis. Giebt denselben ohnwegerlich zu essen an einem Umbgang wie auch das Salarium, es sey denn, daß etwann arme Schulkinder in der Gemeinde weren, geschiehet ein Additamentum aus dem Casten, etwan mit 1 fl., 2 fl. 2c. Und sind biß dato (Gott sey Danck) alle Jahr in meinen obspecificirten Filialen qualificirte Schulmeister bestellt gewesen, so den Catechismum fleisig gelehret undt die Jugend zu allem Guten verhoffentlich angeführet haben.

Der Pfarrer zu Bromskirchen hat nur eine Kirche unter sich, in welche die Gemeinde Somplar auß Unterhessen als ein Filial auch gehet. Das Schulhaus ist in schlechtem Zustande. Die Gemeinde muß es bawen und erhalten, als welche vor ungefehr 70 Jahren die Schuel auch selbsten erst gestifftet hat, wie die Alten alhier berichten. Der Schul- und Opferdienst wird von einer Person verwaltet, dieselbe heist Christian Garte, ist im 63ten seines Alters, im 20ten am Dienst allhier. Dn. D. Herdenius b. m. damahliger Superintendens zu Marpurg hat ihn auff beschehene Vorschlagung von dem Pfarherrn und der Gemeinde allhier angenommen. Seine Bestallung

An Gelde: 8 1/2 fl., den fl. zu 26 alb. in 9 d. gerechnet.

An ständiger Frucht: 6 Mütte partim.

An Gütern: 3 Fuhr Hew, 14 Mesten Land.

An Brodt: Auß der Gemeinde Somplar bekompt der Schulmeister jährlich drey Umbgänge Brodt.

An Eyern: Ein jedes Hauß zu Somplar gibt auff Ostern 5 Eyer.

Accidentia: Von einer Leiche zu singen 5 alb., wegen des Geleuts von einer confirmirten Person 2 Brodt, von einem Kinde 1 Brodt.

Vom Gesänge bey einer Hochzeit 5 alb. Von einer Kindtauffe eben dasselbige was der Pfarrer.

Die Mutterkirch ist in Buchenau, 40 Mann starck, zu welcher nicht mehr denn eine Filial Elmshausen gehöret, bestehet dieser Zeit nicht mehr denn von 4 Hoffleuthen, sampt dem Adelichen Hoff. Ist hier kein eigenes Schulhauß. Schulmeister ist Philips Heck, alt 42 Jahr, 14 Jahr im Dienst, von Herrn Superintendenten D. Fewerbornio seel. angenommen. Vom Schuldienst bekompt er nichts als von jedem Schulkind 15 alb., welche Schuel er gutwillig ad tempus, weil er doch wegen seiner Gütter selbiger nit wol abwarten kan, mir (dem Pfarrer) überlaßen. Vom Opferdienst bekompt er neben der Befreyung von jedem Hauß 1 Mesten Haber, 3 Leib Brodt 2 Eyer, von jedem Pflug einen Sichling 5 Mesten Korn zu Elmshausen und ist ein Ecker zur Mesten Lands beim Dienst. Von einer Hochzeit bekompt er 10 alb., von einer Leich 19 alb., vom Singen und Leuthen, von einer Kindtauff 1 Leib Brod.

Crombach. Die Pfarr hat ein Filial genandt Franckenbach. Die Schulhäuser betreffendt, ist kein absonderlichs Schulhaus weder zu Crombach noch zu Franckenbach. Ist auch kein absonderlicher Schulmeister an diesen beyden Orthen sondern die beyde Opffermänner müssen die Schul im Winter halten. Der Opffermann zu Crombach heist Hanss Benner, der zu Franckenbach Johannes Thiel, der zu Crombach ist uber 40 Jahr alt, der zu Franckenbach auch fast 40 Jahr, sindt alls beyde etlich und 20 Jahr in Dinsten gewesen und von dem H. Superintendenten zu Marpurg H. D. Herdenio seel. angenommen worden. Haben keine järliche Bestallung, da bede Gemeinden wohl könten ihnen eine beßere Bestallung machen, weil sie in den Gemeindeu gnug darzu haben, wan sie nur wolten; auser der zu Crombach von einem jeden Hauß 1 Mesten Korn, der zu Franckenbach aber von einem jeden Hauß eine halbe Meste Korn und 4 Mesten Korn vom Kasten daselbst.

Die Mutterkirch ist alhier zu Dautphe, ohne diese sein noch acht filiae, so darzu gehörig. Ueber die zwey weiteste und von der Mutterkirch fern gelegene Dörffer alß Holtz- und Dambshausen ist der Caplan zum Pfarrer verordnet und uber die 7 andere zum Caplan.

Schulmeister, so auch Opfermann, ist alt 47 Jahr, heist Johannes Engelbach, am Dienst gewesen 24 Jahr, ist angenommen von H. Superintendenten s. H. D. Herdenio. Besoldung bekompt er 67 Sichling Korn von 4 Dorffen, da ein jeder Einwohner einen giebt, item 39 Garben Haffer von andern drey Dorffen, jedes Haus ein Garben Holtzhausen und Damptshausen haben ihm auch soviel Bundt Hafer jedes geben müssen, sein aber

abgegangen, weil der Caplan alda prediget. Im Kirchspiel muß jährlich jedermann ihm ein Laib Brodt geben, auch wenn ein Kindt wird getauft oder jemandt stirbt gleichfalls einen Laib, zehen alb. bey einer Hochzeit vor dz Leuten undt singen, zehen alb. vor Leuten und singen, wen jemandt begraben wird, hatt aber kein Schuelhauß.

In Holtz- und Dampshausen sind keine ständige Schulmeister, sondern wan der Winter kompt, so wird etwan einer in einem Dorff, der wohl lesen kan, gedinget und geben die Bawren etwa 4 d. von einem Kind von einer Wochen zu lehren.

Bei der Kirchen zu Dexbach sind zwey Filialen, alß Engelbach und Eyffen. Opffermann und Schulmeister zu Deckesbach heist David Schreiner, 68 Jahr ist sein Alter, 29 Jahr in officio gewesen, D. Herdenius damaliger Superintendens hat ihn angenommen. Besoldung des Opfferdiensts an Gelt 2 fl. 15 alb. 4 d., jeden fl. a 30 alb. per 8 d., von einem Kind des Jahrs über zu informiren 1 fl. Accidentia: Von einer Hochzeit zu singen und zu läuthen 5 alb., von einer Leich zu singen und zu läuthen, 5 alb. An freyen Schweinen: 2 Schwein frey in gantzer Mast 1 Schwein frey in halber Mast. Bey den Filialn Engelbach und Eyffen sind keine beständige Schulmeister.

Dodenau hat zwey Kirchen, eine in Dodenau und eine Capell in der Filial Reddighausen. Das Schulhaus belangend ist keins hier und müsen die Kinder zum Schulmeister in seine Behausung gehen. Heist der Schulmeister Hans Henrich Koch, Alters im 30. Jahr, ins 7. Jahr am Dienst, ist ao. 1661 von Herrn D. Mislero angenommen, hat an Lohn nichts vom Schuldienst fallend, außerhalb was er von Kindern an Schullohn bekompt. Opffer und Schuldienst sind beysammen. Hat ein Opfferman zu Besoldung 1 fl. aus dem Casten wegen Brieftragens, drey Umbgang Brod bey beiden Gemeinden, 1 Claffter Holtz, 1 mastfrey Schwein, ein halb fuhr Heu.

Ist in der Pfarr Eckelshausen die Hauptkirch daselbst und zu Combach und Wolffgruben als filialn in einem jeden Dorff eine Capell und gehöret der Hoff Catzenbach bey die Hauptkirch. Pfarrer hat etliche Winter mit den Kindern die Dorffschul gehalten.

Eimelrod. Eine Kirch und hatt selbige zwo Filialen, deren die eine zu Hemmighausen, die andere zu Deißfeld. Schulhauß ist inn mittelmäßigem Zustand und Baw, wie auch die Pfarrgebäw; werden allerseits auß den Kirchen gefellen gebawet, darzu die Gemeind nottürfftige Materialia zu dienst führen und den Arbeitern die Kost geben müssen, dafern aber etwas an Wänden bawfällig wird, muß die Gemeind selbige ergäntzen. Schulmeister und Cüster oder Opffermann ist dieses Orts einer, so beide Dienste

verwaltet, heißet Henricus Erben, ist 34 Jahr alt, ist nun 3½ Jahr diß Orts an solchem Dienste, wird vom Pfarrer und der Gemeind mit Ratification des Herrn Superintendenten angenommen. Seine Bestallung bestehet in Brod und Haber: Dan er auß jedwedem Hause des gantzen Kirchspiels, deren an der Zahl 53, jährlich erhebet 2 Metzen Haber, thun in Summa 6 Mütt, 10 Metzen Haber. Item 4 Brod, thun in Summa 212 Brod. Hatt eine Wiese von 2 Wagen Hew. 3 Morgen Land. Zu Ostern auß jedwedem Hause 5 Eyer. Von jedwedem Schulkindt, wann deren vorhanden, jährlich 20 alb.

Fronhausen an der Hardt. Die Pfarkirch ist zu Fronhausen, eine Capelle zu Oberasphe. Es ist kein Schulhaus noch Schulmeister zu Fronhausen, nur daß sich der Pfarher der Kinder auß Barmhertzigkeit den Winter annimpt, dagegen ihme vom Kinde, deren doch gar wenig, 15 alb. gegeben werden.

Hartenrod. Belangend die Kirch und Filialen gehören zu dießem Kirchspiel Hartenroth, alwo die Pfarrkirch, Schlierbach, Bottenhorn, Holtzhoff, Dernbach, Wommelshausen, Endbach und Göntenroth. Es hat dießes Kirchspiel niemals ein Schulhauß gebawet, jedoch vor dießem einem Schullmeister ein Hauß in Hartenroth entlehnet, und die Zinß darvon entrichtet, itziger Schulmeister aber wohnet in seinem eigenen Hauß und geben ihm die Gemeindte etwas an Stroh an Stat der Haußzinß, sein Hauß darmit zu decken. Die Schullmeister auch auf den Filialen belangend, so sind alle Kinder dießes Kirchspiels naher Hartenroth in die Schulen zu gehen schuldig, da aber Winterszeit der Schnee den Kindern zu tief fallen will, naher Hartenroth zu gehen, so ist von den Herrn Superintendenten von diesem der Gemeind Bottenhorn zugelassen worden, einen Schullmeister uf ihren Kosten zu halten, welchem nachgehendts andere Dorffschaften nachgefolget, und verhelt sich mit den Schulen anitzo alhier:

Reinhard Paul Schullmeister zu Hartenroth 61 Jahr alt, ist ao 1639 von Herr Doctore Herdenio p. m. Superintendenten zu Marpurg zu einem Schullmeister naher Hartenroth angenohmen und ordinirt worden und hat nunmehr 28 Jahr der Schull gedienet. Seine Besoldung ist, daß ihme jederman zu Hartenroth, Schlierbach, Endbach und Bottenhorn jährlichen ein Mesten Haffer gibt (wiewoll zu Bottenhorn von 8 Mann er nichts, sondern ein Pfarrer dieße 8 Mesten Haffer empfengt, trägt anitzo in einer Summa 17 Mött 2 Mesten Haffern Marpurger Maaß. Desgleichen gibt ihm jährlichen ein jeder Man zu Bottenhorn, Dernbach, Wommeltshausen, Endbach und Schlierbach einen Laib Brot, thut in Summa 88 Brot. Item zu Göntenroth gibt ein jeder Man dem Schull-

meister 1/4 Mesten Korn umb des willen, daß er alle Sontag mit dem Pfarrer naher Göntenroth gehet und in derselben Kirchen das Gesäng führet, und so 17 Mann daselbsten sind, thuts in Summa 1 Mött 1/4 Mesten Korn. 3 alb. 4 d. empfängt ein Schulmeister jährlichen von der Gemeind zu Dernbach und so alda 7 Mann sind, gibt ihm jeder 4 d. Wann durchs gantze Jahr alhier nicht Schul gehalten wird und die Eltern dahin nicht zu bewegen sind, daß sie Sommerzeit die Kinder in die Schull schicken, als hat ein Schullmeister den Winter uber von einem jeglichen Schüler einen halben gulden zu Lohn.

Accidentia dießer Schulen sind

10 alb. zu singen bey einer Leich und 10 alb. zu singen bey einer Hochzeitspredigt. Uber das sind bey hiesiger Schulen: eine Wiese die Opfferwiesen gnant, zu einem Wagen und einem Haufen Hew, ein Garten bey Endbach liegend unter dem Kälbergarten zu einem Hauffen Hew und ein Acker in der Machelngruben zu 4 Mesten Saat Land.

Der Schullmeister auf dem Filial zu Bottenhorn nahmens Jacob Paul ist 25 Jahr alt, und hat vor 2 Jahren die Gemeind daselbsten mit Raht des Pfarrers denselben zu einem Schullmeister angenohmen und nurendt den Winter uber Schull zu halten, gibt ihm zu Lohn 8 fl., den fl. zu 26 alb. gerechnet, darbeneben die Kost, und ein mehrers nicht.

Der Schullmeister zu Wommetshausen mit Nahmen Lorentz Hopman, so ungefehr 20 Jahr alt, ist von der Gemeind cum consensu pastoris vor 2 Jahren angenohmen worden, daß er die kleineste Schüler den Winter uber informiren solte, gibt ihm zu Lohn 6 fl., den fl. zu 26 alb. gezehlet, wie auch die Kost und ein mehrers nicht.

Elisabetha Christ Wagners Witwe, so beynah 50 Jahr alt, ist ebenermaßen von der Gemeind zu Endbach vor 18 Jahren angenohmen worden, daß sie gleichfals die kleineste Schüler informirte, geben ihr von einem jeglichen Schüler 1 Mesten Korn Marpurger Maß.

Der Ort Hatzfeld hat keine Filialkirche, es seind aber zween Kirchbäw alhier, deren einer in dem Stättlein so die Pfarrkirch ist; der andere aber außer dem Stättlein auf dem Gottesacker, so die Niederhatzfelder Kirche genennet wird.

Das Schulhauß ist in vorgangenem Brand auch mit eingeäschert. Die Gemeinde muß ein anders bawen. Schulmeister heißet Johan Ernst Bücking von Marpurg bürtig, ist 37 Jahr alt, 5 1/2 Jahr an diesem Ort, vom Herrn Superintendenten angenommen, seine Bestallung: 30 1/2 fl. Der Opfferdienst ist gemeiniglich

bey dem Schuldienst, wie denn auch ietziger Schulmeister beede Dienste beysammen hat. Seine Bestallung ist ungefehr 10 biß 12 Mütt Haffern, 150 biß 160 Laibe Brod, 1 Fuhr Hew, davon er dem Gotteskasten 11 alb. 2 d. jährlichen Ziens geben muß.

Höringhausen hat eine Kirche und ein Filial, genandt Oberwerba, ein Meil Wegs davon gelegen, daselbsten seind 5 Haußleuth, bey welchen der Pfarherr das Ampt verrichten muß. Schulhauß ist wie das Pfarrhaus in sehr schlechtem hinfälligem Zustand.

Schulmeister, der auch Opffermann ist, heist Heinrich Aßemiß, alt 30 Jahr, hiergewesen 6 Jahr, uf Bewilligung des Herrn Superint. D. Misleri von Herrn Justo Schäffer s. angenommen. Bestallung an Geld 10 alb. die Kirchenschuldner zur Rechnung zu fordern, 15 alb. vor 1 pf. Wachß, an Früchten 1 Mütte von der Kirchen Korn, 5 Mütte 8 Metzen von der Gemeind Höringhausen und Oberwerba. Haffer 6 Meste. Thut an Korn 6 Mütte 8 Metze, Haffer 12 Metze. An Geldt bekompt er weiter von der Gemeind Schullohn vor jederm Kind 1 fl. nach fürstl. Ordnung. An Wiesen zwo, thun 3 Fuder Hew, neben dem Kirchhoff. An Garten drey Pflantz, Baum und Krautgarten. An Schwein 2 frey in die Mast. — An Aeckern 4 Morgen Landts. Accidentia: Von Hochzeit vor Leuten 10 alb. und Brautsuppe. Von Leich vor Leuten 10 alb., von Kindtauf ist bei der angestellten Malzeit.

Kirchlotheim ist ein Kirche, darzu gehöret Hertzhausen, Schmidtlotheim, Buchenberg undt Harpshausen. Ist ein fein Schulhauß, wird vom Casten in Bau und Beßerung erhalten, die Leute geben daß Essen und thun den Handdienst. Schulmeister und Cöster sind einß. Schulmeister heist Bernhardus Kuelius, Alterß 22 Jahr, ein Jahr hiergeweßen, auf Bewilligung des Herrn Superintendenten D. Misleri ahngenohmen. Bestallung ist gering: 3 Umbgänge Brodt in der Gemein, 1 fl. von der Uhr zu stellen, 1 fl. vom Kind Schulgelt deß Jahrß, aber deß Sommers kombt keinß, 2 Wiesen draff kan man machen 1½ Fuhr Heues, ½ Grometh, 2 klein Krautgarten, 1 Acker 6 Metzen groß, 1 Kopfst. zu singen, wen ein altes stirbt, 5 alb., wen ein Kindt stirbt, 1 Brodt zu leuten, 1 Brodt, wenn ein Kindt getaufft wird, 2 Clafftern Brenholtz.

Die Schul zu Königsberg wird im Rathaus gehalten, mus die Gemeinde bawen und bessern. Schulmeister heißt Johann Adam Nicolai, alt etlich und 40 Jahr, 19 Jahr an der Schul gewesen, wird angenommen von H. Superintendenten. Seine Bestallung ist an Gelt 40 fl., Frucht 20 Mesten Korn, 20 Mesten Haber, Wiswachs zu dreyen Wagen Hew.

Zu der Mutterkirch in Londorf gehören 4 Filialkirchen Odenhausen, Geltzhausen, Rüdingshausen und Waikartshain. Schulhaus ist keins zu Londorf. Schulmeister. ist anizo zu Londorf Johan Herman Rabenau bürtig zu Londorf, 50 Jahr alt, 6 Jahr in Dinst geweßen, die Rabenauische Junckern sind Collatores, geben ihm jährlich 15 fl. an Tag s. Andrae, hat auch 2 fl. aus dem Gottescasten Londorf, von idem Schulkind 6 d. wochentlich, 1 Kopfst. von einer Hochzeit, allein im Dorf Londorf, wohnet in seinem eigenen Haus, D. Mislerus Superintendens hat ihn confirmirt. Die 2 Filialkirchen Odenhausen und Geltzhausen haben kein eigen Schuelhaus, dise 2 Dorfschaften haben zu Geltzhausen ein Haus gedingt, geben die Zins. Itziger Schuelmeister heist Henrich Wallenfels 84 Jahr alt, 10 Jahr im Ampt ist von beiden Gemeinden gedingt, Herr D. Mislerus Superintendens confirmirt. Geltzhausen gibt ihm jährlich elf Mött Korn, Odenhausen 4 Mött Korn, 2 Mött Hafer, 3 Kopfst. ides Schuelkind, 4 fl. Geltzhauser Uhr zu stellen. In Odenhausen ist kein Uhr.

Rüdingshauser Schulmeister Johannes Schmitt, von Homberg an der Ohm bürtig, wohnet in einem gedingten Haus. Die Gemein gibt die Zins, ist von der Gemein gedingt, vom H. Superintendenten auch confirmiret, ist 26 Jahr alt, 7 Jahr im Ampt, hat jährlich zu Lohn 14 Mött Korn, 3 Kopfst. idem Schulkind, 4 fl. von der Uhr zu stellen.

Waikartshain hat vor 3 Jahren ein neues Schulhaus erbawet, itziger Schuelmeister ist Henrich Schrott von Alsfeld bürtig, 50 Jahr alt, 1 Jahr in Dinsten, ist von der Gemein gedinget, von Hern Superintenden confimirt, hat zu Lohn 14 Mött Korn, von idem Schulkind 2 Kopfst., 4 fl. von der Uhr zu stellen. Alles Marpurger Mas.

Niedweiderbach hat 2 Filialn, eine zu Oberweidbach, die andere zu Rosbach. Schulhauß ist keines vorhanden. Schulmeister heißet Johann Bauman, daselbsten gezogen und gebohren, ist alt 40 Jahr, 18 Jahr lang an dem Ort gewesen, angenommen von H. D. Fewerborn s. Seine Bestallung ist nichts weiters dan von einem Kind einen halben fl. zu 27 alb. gerechnet. Den Opffermansdienst versiehet obbenander Schulmeister. Seine Bestallung ist davon, einen Leib Brod von einem Man im gantzen Kirchspiel, item eine halbe Meste Korn von einem Hauß im Kirchspiel, laufft 3 Achtel Korn.

Es ist kein Schuelhaus zu Obereißenhausen, die Kinder werden in des Schuelmeisters eigenem Hause, oder sonsten in einer Stubben Winters unterrichtet. Schulmeister zu Eißenhausen ist Johann Herman Stöcker, sein Alter 25 Jar, hat zwey Jar den Schueldinst, 1/2 Jar den Opferdinst versehen, ist von H. Doctore

Johanne Nicolao Mislero ahngenommen worden. Seine Besoldung ist von einem Kinde ein halb Jar 15 alb. Seine Accidentien seind vom Geleut bey Leich und Hochzeitten 5 alb., vom Singen 5 alb. dergleichen. 15 alb. gibt die Kirche Jahrs wegen des Opferdinsts, 1 Leib Brott vom Tauffwasser in die Kirche zu tragen.

Der Schuelmeister zu Ginnern. Sein Nahme ist Helvicus Möller, Sein Alter 20 Jar, hatt 3 Jar Schuel gehalten. Seine Besoldung ist 15 alb. von einem Kind von einem halben Jahr Lehrgeld. Er ist von vorbemelden H. Superintendenten ahngenommen worden.

Oberhörlen mit Lixfeld und Roth. (Steht nichts vom Schulmeister da.)

Nur eine Kirch ist zue Obernburgk, Filialn sind Dorff Itter, Thal Itter und das fürstl. Hauß undt Meyerey Lauterbach. Von alten Zeitenhero ist kein Schuelhaus zu Obernburg gewesen, die Schulmeister undt Opffermänner (welches Ampt allhier zusammen verwaltet wirdt) haben in ihren eigenen und mehrentheilß einem Hause gewohnt, dannenher zwar Conjecturen und praesumptionen entstanden, dasselbe Hauß müße vor alten Zeiten ein Cüsterhauß gewesen sein, weil es am Pfarrgarten undt Kirchhoff gelegen undt mit eingeschloßen. Aber kein Beweisthumb da, weil alle Documenten im Kriegswesen wegkommen, der letztlebende Opfermann war auch aus selbigem Hause bürtig und außgesteuret in ein ander arme Hütten, nach dem aber selbiger verstorben, wolte sein Sohn lang nicht dran, das er sich in s. Vatters Dienst begeben, forchte sich, daß er nicht bestehen möchte, ward derowegen die Gemeinde gezwungen, dieweil ich unterdesen daß Gesäng in der Kirchen undt die Wittwe dz Geleut verrichten müßen, ein new Schuelhauß zu bawen, so nahe beym Pfarrhauß gesetzt, da aber des gewesenen Schulmeisters Sohn sich bequämete, ist er vom H. Superinterdenten admittiret undt angenommen worden, welcher bißhero in seiner eigenen Hütten verblieben undt Schul gehalten, undt weiln die Hauptpfarr- oder Meyerscheuer umbgefallen undt das Holtz verkaufft worden undt der Pfarrherr eine geraume Zeit mit Vieh undt Früchten unterzubringen sich elendig behelffen undt großen Schaden hieran leiden müßen, alß gebraucht er sich unterdeßen des Cüsterhauses, sein Hew dareinn zu legen, undt die Schafe des Winters zu füttern, welches Hauß dan noch diesen Sommer erst recht gedecket worden, undt nur von außen an den 4 Wänden kaum zugemacht, inwendig aber noch gantz wüst, keine Stuben, keine Kammer, keine Boden, kein Fenster oder Ofen darinnen. Eß haben sich zwar sämptlicher Gemeinden Castenmeister und Vorsteher vor fürstl. H. Secretario undt Renthmeistern erbotten, wann u. g.

Fürst und Herr aus Gnaden mit dem Hauptholtz alß Schwellen, Balcken, Seulen etc. begnadigen, warumb sie unterthänigst gebeten haben wolten, sie das kleine alte Auszugsschewerlein abbrechen undt mitt newen und alten Gehöltz dem Pfarrherr zu seiner höchsten Nothurfft eine räumliche und bestendige Schewer auff ihren Kosten bawen, undt alßdenn könten sie auch ihres noch wüsten undt inwendig unaußgebauten newen Schuelhauses mächtig sein undt dasselbe darnach aptiren, weiln aber solches noch nicht werckstellig gemacht, behelffen underdesen sich Pfarrherr und Schulmeister so gut wie sie vermögen mit den Ihrigen.

Schuelmeister und Opfferman heist Johan Henrich Geltmacher, seines Alters 29 Jahr, seines Kirchenampts in 6 Jahr. Er ist im Nahmen des durchl. unsers gn. Landsfürsten und Herrn höchstsel. Gedächtnuß durch unsern H. Superintendenten D. Johann Nicol. Mislerum auff Angeben des Pfarrherrn unndt der Gemeinde zum Dienst angenommen worden, und hat damalß seinen schriftlichen Reverß von sich gegeben. Seine Bestallung ist diese:

Erstlich aus einem jedwederm dienstbarem Hause der Pfarrkinder hat er zu erheben jährlich 1 Metzen Korn, thut ad 43 Metzen oder 2 Mött 11 Metzen Korn. Item 3 Umbgänge Brodt thun 129 Leibe Brodt. Noch auß der Meyerey Lauterbach . . ., auß H. Rentm, zu Thalitter Behausung . . ., vom Vogt daselbsten, auß der fürstl. Mühlen daselbsten, zusammen 12 Leibe Brodt. Item, wan ein Kind zur h. Tauff getragen wirdt, von deß Kindes Elltern 1 Tauffbrodt. Item wan einem Todten zu Obernburg in der Mutterkirch geleutet wirdt, hat er ein Brot zu fordern, welches doch nicht alle begehren. 1/2 Mütt Korn, 1/2 Mütt Hafer sindt bey meines Antecessoris Zeiten durch damahligen H. Superintendenten ihme zur Besoldung von der Kirchen Gut undt Meyerey zu Marienhagen vermacht worden. 1/2 Mütt Korn hat er zu empfangen wegen der Filialkirchen zu Dorf Itter, 1/2 Mütt Korn hat er ahn Gnadenbestallung zu erheben bey fürstl. Durchl. Renterey zu Vöhl wegen beyderseits Häuser Thal Itter undt Lauterbach.

Von der Kinder Schuel, was fürstl. Erklärungsordnung vermeldet. Bey Hochzeiten und Kindtauffen hat er die Mahlzeit zu genießen undt muß dargegen helffen Essen auftragen und ordentlich setzen etc.

Vom Opffer auff die 4 Festtage gibt ihm der Pfarrherr, nachdem er etwas empfänget, ad 3,4 oder 5 alb.

Auff den grünen Donnerstag lassen Pfarrherr undt Schulmeister Eyer samblen undt gibt ihnen alhier ein jedes, waß er will. Wan er bey der Leichbegängnuß singet, empfänget er 10 alb. nach fürstl. Erklärungsordnung.

Bey solchem seinem Schul= undt Opfferdienst ist kein Garten, keine Wiese, kein Acker, die vorigen haben sich von ihren Güterlein beholfen, aber Contribution und aller Diensten frey gewesen, jetziger Schulmeister ist zwar lt. fürstl. Erklärungsordnung der gehenden Dienste bei unserm g. F. u. H. erlassen, aber die Nachbaren haben ihn zu allen Contributionen und Geldern zu erlegen getrieben, welches sein Vatter nicht gethan sondern frey gewesen, dieweil er bey dem Dienst nichts hat, gleichwohl aber haben sich die sämptlichen Gemeinden erbotten, von gemeinen Plätzen etwas zum new erbawten Cüsterhause zu stiften, damit er sich desto besser ernehren undt desto fleißiger sein möchte, darauff hinkünftig muß ferner getrieben werden.

Keine Kinder werden im Sommer zur Schulen geschickt, müssen auf der Straßen liegen, allerley Büberey treiben, da ich ihnen doch deswegen die Kirchenordnung offentlich vorgelesen undt embsig darzu angemahnet.

Simmersbach ist starck 19, oder 20 oder 21 Man. Ist ihr aus der Pfarr Oberhörlen das Filialdorf Rod zugethan worden.

Beide Gemeine dingen etwa umb Michaelis einen Schuldiener, Man oder Knecht, bis auff Phil. Jacobi umb 6,7 oder mehr Gulden. Dis Jahr hat zu Simmersbach gelehrt Hans Metzlers von Obernherlen, und Just Koch zum Rod wohnhafft.

In Böhl ist eine Haupt oder Mutterkirche, welche drey Filialen hatt, eins zu Basdorff, das ander zu Ahsel und das dritte zu Mertenhagen.

Schulhauß ist in gutem Baw und Besserung, darin sie die Casten in den 4 Dörffern erhallten müssen, die Gemein schafft die notturfftigen Materialien herbey und thut die Handdienste.

Schulmeister, der auch zugleich Küster ist, heist Simon Trygophorus, ist 36 Jahr alt, ist 11 Jahr an diesem Ort, ist vor dem durchl. Fürsten und Herrn Landgraff Georgen hochs. Andenckens angenommen worden. Hatt zu Besoldung 2 fl. an Geld und 5 Mütt partim aus den Kasten, 5 Mütt 6 Mesten Korn von der Gemein und von jeder Fewerstatte 3 Hausmansbrodt. 2 Fuder Wisewachs, einen Krautgarten 2 Klaffter Holtz und 2 Schwein in der Mast frey. Auff die Hochzeite wegen des Leutens eine Suppe und ein halb viertel Bier. Von einer Leich 10 alb., von einem Kindt zu tauffen ein Brodt und 1 d. Die Ostereyer halb. Wan daß Abendmal auff den Filialen gehalten wird, eine Maß Bier, hatt auch all sein Viehe frey bey den Nachbarn darumb, daß er ihnen zuweilen unter die Gemein leutet und von den Opffern uff die hohe Feste 6 Groschen.

In Waldgirmes seindt zwey Kirchen, ein Hauptkirch unndt Filialkirch. Waldgörmes ist jederzeit die Hauptkirch geweßen undt Naunheimb die Filial. Die beide Schulmeister wohnen in den beyden Rathäußern, halten auch Schul darauf, welche sie auch zu Backhäußern gebrauchen, aber mit großer Gefahr, müssen dieselbige auch die beyde Gemeindte bawen undt bessern. Wie aber solches geschicht, stehet zu vernehmen; es were zwar rühmlich, daß sie die Schulhäußer besser erbauten, ihr Kinder genießen solches alles selber. Eß beklagen meine beydte Schulmeister, daß es an den Dächern mangle, wie auch inwendig alles gar unsauber ist. Der Schulmeister zu Waltgörmeß heist Laurentius Weimar, ist zu Niderwalgern bey Marpurg von ehrlichen unndt christlichen Eltern gebohren und gezogen, hat daselbsten 12 Jahr die Schul bedienet, ist aber endlich durch das verderbliche Kriegßweßen, unndt Veränderung der beydten Fürstenthumb naher Erda, in der Grafsschaft Solmß gelegen, von dem Pfarrer daselbsten erfordert worden, hat auch dieselbige Schul bey 16 Jahr lang bedienet, weil aber derselbige Pfarrer viel Kinder hat, die auch die Schul bedienen wollen, haben deßwegen dieße Gemeindte alhier H. D. Mislern ihn praesentirt, welcher ihn ao 1664 durch mich Pfarrern hat lassen aufführen, sein ampt so treulich verrichtet, daß weder ich noch die gantze Gemeindte ein Klage wissen vorzubringen. Der ander Schulmeister in der Filial heist Johann Georg Hoch, sein Vatter ist in der Nähe alhier Pfarrer geweßen, welcher ihn zwar gern hette gantz außstudieren lassen wollen, ist ihm aber gar zu frühe gestorben, hatt bedient die Schul zu Volpertshausen 4 Jahr lang in der Grafsschaft Nassaw, ist endlich durch H. Commissarien Schöffern unndt Pfarhern alhier H. D. Mißlern recommandirt, welcher ihn auch durch mich Pfarhern hatt lassen aufführen. Thut auch sein Ampt, daß niemandt darüber klagen kann oder darf. Laurentius Weimar, Schulmeister zu Waltgörmeß, ist alt 53 Jahr, unndt der Schulmeister zu Naunheimb ist alt 25 Jahr. Der zu Waltgörmeß hatt die Schul nunmehr 3 Jahr bedient, unndt der zu Naunheimb hat sein Schul bedienet biß ins vierte Jahr. Keine Weltliche darffen sich bemühen einen Schulmeister alhier anzunehmen oder abzusetzen sondern dieße Macht undt Gewalt haben die beydte H. Superintendenten allein zu verrichten alß der H. Superintendens H. D. Mißler und H. Magister Seipp H. Dechant zu Liech. Der Schulmeister zu Waltgermeß hatt seine Bestallung von der Gemeindte daselbsten, außgenommen ein Achtel Korn auß dem Casten fallendt, daß er den Kindern einen Sontag nach dem andern den Cathechismum verleße undt darauß examinire. Hat auch nur einen fl. des Winterß von Vier-

uhrleuten undt 8 Torneß wegen deß Klingelbeutels zu erheben. 2 Torneß 12 d. vor Baumöl, 1 Torneß vor Waschgelt. Pronota bringe ich herbey, daß die Gemeindte auß ihren Mitteln ihm geben 8 Reichsthlr. an Gelt unndt 5 Achtel Korn. Dargegen müssen sie nach der fürstlichen Ordnung auch von einem jeden Kindt einen fl. geben, aber sie wollen den fl. nicht vor voln bezahlen, weil die Kinder auch nicht vor voln das Jahr außhalten, ist aber der fürstlichen Ordnung zuwider unndt hat der Schulmeister das Zancken darvon, kann auch vermittelt werden, damit auch dießer Schulmeister eine Kuh halten kann, haben sie ihm auß den Gemeinen Wießen zu einem Karch Hew verordnet, im Sommer muß die Schulmeisterin ihr Graß umb die gemeine Wege suchen undt sich damit behelffen.

Mit dem Schulmeister zu Raunheimb hat es ein andere Beschaffenheit: von alters hero hat derselbige 8 fl. 8 Torneß vor Baumöl undt 8 Torneß wegen deß Klingelbeutels zu erheben jederzeit gehabt, 2 Achtel Korn vom Stimmelzehenten fallendt, 4 Mesten vom Casten undt 4 Mesten von der Gemeindte, undt dann von einem jeden Kindt einen fl. . . Nun haben sich die Gemeindte jederzeit wegen deß fl. hart beschwert, deßwegen die H. Superintendenten auß dem Casten so viel verordnet, daß der Schulmeister sein Lebensmittel bekommen unndt ad tempus auß dem Casten daselbst 29. fl. folgen laßen, damit die Gemeindte fleißiger die Kinder zur Schul halten sollen, aber es wirdt wenig in Acht genommen, die Kinder gehen desto fleißiger nicht zur Schulen, ob sie nun bey dießer Verordnung immerdar bleiben können, wirdt die Erfahrung geben. Wann ihnen noch mehr würdte verordnet werden, bleiben sie doch bey ihrem alten Gesang. Bey 70 Kinder gehen im Winter zur Schul, weil sie frey sein. Wann sie aber den fl. geben solten, dann finden sich kein 30 Kinder.

Schließlich wirdt nichts von den Opfermännern vermeldet, weil beyde Schulmeister selbsten Opffermänner mit sein, darvon sie nichtß haben alß nur von einem jeden Hauß einen Leb Brodt beneben den Abnutzen von Kirchhoffen.

Wallau die Mutter= undt Weiffenbach die Filialkirch. Opferman alß der Schulmeister ist Daniel Rese, sein Alter 34 Jahr, hat den Ort bedienet 3 Jahr, ist angenommen vom ietzigen Herrn Superintendenten. Deßen Besoldnng als Opfferman mit Accidentien beträgt: 3 Malder Eschhaffer gleich dem Pfarrer, stirbt ein alter Mensch, hat er ein Laib Brodt, von einem Jungen 1 Laib, wird einer gebohren auch einen Laib Brodt. Alß Schulmeister Besoldung und Accidentien: 2 fl. vom Hauß Bellingshausen, so bey die Schul gesteuert worden, und von einem Kind, so zur Schul

gehalten wird, 13 alb. wegen des Singens bey Hochzeit nnd Leichpredigten nach fürstl. Kirchenordnung 10 alb. Accidentia.

Wilsbach zur Mutterkirchen Erda in der Grafffschaft Hohensolms gehörend. Haben kein eygen Schulhauß. Haben einen Schulmeister privatim in der Gemeinde underweilens, so ihnen mit und uff Verwilligung deß H. Superintendenten und Pfarrers wirdt zugelaßen. Sonsten gehört die Jugent und Kinder, so zur Schul düchtig altem Herkommen nach naher Erda zur Schul zu gehen. Und was die Bezahlung und Kosten belanget, wan sie ein Schulmeister haben, muß die Gemeinde vor sich den Kosten und Bezallung tragen.

---

3. Nachrichten über das Volksschulwesen des Bezirks Schmalkalden im siebzehnten Jahrhundert.

Der Schmalkaldener Chronist Geisthirt*), welcher um 1700 lebte, widmet das 19. Kapitel seiner Historia Smalcaldica den Lehrern auf dem Lande, obgleich er als „Cantor und Collega des Hochfürstl. Gymnasii in Eisenach" nicht viel für die hessischen Schulmeister übrig hat, denn sie sind „Dii minorum gentium". Wir verdanken ihm aber immerhin eine Menge wertvoller Aufzeichnungen über das Schulwesen des Schmalkaldener Bezirks. Geisthirt unterscheidet nicht zwischen Küstern und Schulmeistern. Er rechnet auch die Küster des sechzehnten Jahrhunderts zu den Lehrern. Er bittet, bevor er von den Schulbedienten auf dem Lande erzählt, seine Leser förmlich um Entschuldigung, daß er hier von solchen minderwertigen Leuten spreche. Doch er habe auch ihnen eine Ehre geben wollen.

„Es dürffte zwar sich jemand darüber moquiren, warum ich denen Schulmeistern auf dem Lande in dieser Historie gewidmet ein besonderes Capitel, weil es Dii minorum gentium; alleine, weil sie dochgleichwohl auch am Weinberg des Herrn mit Hand anlegen müssen, und aus deren Information viele in die Stadt-Schulen gelanget, welche endlich zu großer Bedienung gezogen worden, so habe ihnen ihre Ehre geben und einen Platz vor sie übrig behalten wollen.

Heindorff.

An diesem Ort hat es ein besonderes Schulhauß an der Kirche stehen mit der Ringmauer umschlossen. Alhier werden informiret die Kinder von Mittel Schmalkalden, aus den Dörffgen Au und Volkers. Der Schuldiener ist der Lutherischen religion zugethan, wie auch alle, so von 1627 jetzo da gestanden, von welchen mir bekandt worden:

*) Biographische Notizen über den Kantor Geisthirt im Anhang.

Valtin Hertzog.

Joh. Thorwart, ein Seiler seiner profession.

Joh. Jacob Geyersbach, kam nach Seligenthal 1706.

Sebastian Häfner, von Trusen bürtig, ein guter Musicus.

Wobei denn dieses wie bey allen Dorffschafften zubehalten, daß die Schulmeister nur von der Inspektion zu Schmalkalden immediate bestellet werden.

Weidebrunn.

Dieser Ort mag wohl vor denen Kriegszeiten seine Kinder in die Stadt Schmalkalden geschickt haben. Alleine nach desselben Endigung fing man an einen besonderen Schuldiener hieher zusetzen, der jedoch so lange sich einmiethen müssen, biß 1671 ein besonder Schulhaus angebauet worden.

Valtin Weltner, war der erste nach dem Krieg.

Balthasar Grünles. 1671, starb 1674.

Der sogenannte alte Schulfritz, war 85 Jahr alt, als er starb.

Paul Schatt, von Mittelschmalkalden 1677. † 1712.

Johannes Kolbe von Christes 1712, zog ab 1715 und wurde zu Näherstillen ein Müller.

Tilemann Müller, von Friedelshausen 1716.

Seligenthal.

Vor wenigen Jahren wurde nach aufgerichteter Kirche auch ein neues Schulhauß gebauet an den ort, wo sonst das alte gestanden und ist darbey noch der Gottes-Acker, der 1597 angeleget worden. Sonst mußte Flohe, Schnellbach nebst Reichenbach und Hohleborn ihre Kinder hieher in die information schicken. Beyde erstere Örter aber haben sich entzogen, nachdem sie sich eigene Schulbedienten zugeleget, und Holeborn hat 1698 dergleichen gethan. Schuldiener sind hier gewesen:

Johann Eberhardt 1609 in der reformation removiret. Hanß N., insgemein Lügenhanß genannt, wurde 1610 d. 4. Februar von M. Sebastian Herrnschwager eingeführet. War einer, so in dem Schmalkaldischen tumult ergriffen, ins Gefängniß gesetzt, und darüber wegen großer Kälte Sprachlos worden. Jedoch weil er sich nach dem zum Brodbrechen eingestelt, bekam er diesen Dienst, ohnerachtet er wenig lesen und schreiben konte und seines Handwercks ein Düncher war.

Johannes Dohl, Smalc. wurde aus wichtigen Ursachen 1631 abgesetzt.

Conrad Wachs, von Bennshaußen, 1631. † 1654.

Johannes Beyer Smalc. ein Schalenschröter oder Beinschneider. 1657 d. 19. Febr. wurde 1658 dimittiret.

Johann Georg Wachs ein Sohn des Conradi 1658. † 1706.

Johann Jacob Geyersbach, zuvor Schuldiener in Heindorff. Ein ehrlicher, frommer und fleißiger Mann, welcher musicam vocalem ac instrumentalem wohl verstehet. Ao. 1719 hatte er einige verdrießlichkeit mit dem reformirten Pfarr Francisco Och zu Flohe, welcher praebendirte, daß er an statt der Postillen von Lutherischen Predigern verfertiget, reformirte auctores der Gemeinde vorlesen solte. Weil er sich aber dieses zuthun weigerte, kam die Sache zur Commission und ist nun certis ex causis ins stocken gerathen, ob mann ihm schon vorhero suspendirt und mit remotion gedrohet.

Holeborn.

Das neue Schulhauß wurde 1714 erbauet und steht am Wege. Der erste Präceptor, so mit consens der beyder Hrn. Inspectorum und des damahligen Schulmeisters Joh. Georg Wachsens in Seligenthal hier angenommen worden, war

Johannes Andreas Geyersbach 1698, zog 1700 weg.

Valentin Räumschüssel, ein lahmer und gebrechlicher Mensch, eines Hammerschmidts Sohn, ein Strumpfstricker, wurde wegen seines ärgerlichen Lebens 1712 abgeschafft.

Johann Jacob Malsch eines Hammerschmidts Sohn, seiner profession ein Uhrmacher, 1712 angenommen.

Strut.

In die Schule hiesiges Orts sind gewiesen der Nessel= und Helmershoff. Die Schuldiener sind meistenteils der Lutherischen Religion zugethan gewesen, u. war der erste

Matthaeus Möcker 1618 reformirt; wurde 1627 wieder Lutherisch.

Caspar Herzog 1640.

Andreas Langbein 1647.

Georg Langbein 1685.

Dieser Schuldienst ist deswegen vor andern sehr mühsam, weil der Schuldiener alle Sonntag denen Innwohnern vorlesen muß, auch sich keines Predigers Hülffe zugetröster hat, es sey denn, daß das heilige Abendmahl administriret, u. eine Hochzeit=Predigt gehalten wird, oder ein Junger Student exerçitii gratia sich hören läst.

Schnellbach.

Dieses Dorff hatte vor Zeiten weder Kirch noch Schulhauß, sondern mußte in Seligenthal denen Sacris beywohnen. Nachdem

sich aber der Ort gemehret, nahm die gemeinde auf Concession der Inspection zu Smalcalden einen eigenen Schulbedienten an und räumete selbigem ein Häußgen ein, darinn Sie auch Sonntags bey einem wunderlichen Behelff zusammen kam. Kurtz vor deß ersten Schulmeisters todt bauete man 1707 ein neues Schulhauß bey die Kirche, damit die Kinder räumlicher möchten logiret werden. Der erste Schuldiener war also

Johann Georg Eberhardt Smalcald., ein Schneider 1683. † 1709. Lutheraner.

Johann Christoph Schatt, von Weidenbrunn 1709 biß jetzo. Lutheraner.

Flohe.

Obgleich an diesem Ort viele reformirte sich befinden, so sind doch von 1627 immer Schuldiener hier gewesen, der Lutherischen religion zugethan. So viel ich erfahren konnen, haben hier die Schule verwaltet

Lorentz Hesse, um das Jahr 1635.

Sebastian Abesser.

Andreas Hesse.

Valtin Kehr, wurde 1671 an der Schule in Smalc. Sextus

Johann Georg Franck, ein Thüringer 1671.

Johann Christoph Franck, ein guter Musicus, hatte mit seinem reformirten Pfarr Herr Och wegen der Postillen 1719 (wie der zu Seligenthal) Anstoß, bequemte sich endlich nach des Pfarrers wille.

Aspach.

Als 1609 im Smalcaldischen die Verbesserungs Puncta eingeführet wurden, removirte man Dom. 1 Trinitatis.

Paul Feilmacher, weil er die bauern von dem Brodbrechen solte abgehalten haben, das ihm doch nicht erwiesen werden können, wurde zu Oberstadt wieder befördert.

N. Jung der Landknecht von Barchfeld 1709. Weil er aber vorhero mit andern geraubt, solches verrathen, u. er davon zeitlich wind bekommen, gab er das Reiß aus.

Valentin Kegel.

Hanß Ernst Heß.

Hanß Paul Geyersbach.

Andreas Geyersbach, kam nach Völckershaußen.

Johann Nicol. Holland, von Steinbach Hallenberg, der 1681 in Klein Scmalcalden erst Substitutus war. Ist ein redlicher Mann und guter musicus. Von 1627 bis jetzo sind alle der Lutherischen religion zugethan blieben.

Mittel Stillen.

Dieser Ort ist zwar mit keiner Kirchen, wie die bishero angeführte Dörffer versehen, jedoch hat es ein Schulhauß, in welchem die Gemeinde Sontags Nachmittags auf das mit einem Glöcklein gegebene Zeichen zusammen kommt u. den Gottesdienst feyert, des Morgens aber sind die Innwohner verbunden in der Stadt Kirche zu erscheinen. Diejenige Schuldiener nun, so nach geendigtem 30 Jährigen Kriege hier gestanden, sind gewesen:

Georg Höfel, ein Leinweber von Schmalkalden.

Georg Heyd, ein lahmer Mensch, starb plötzlich in Schmalkalden 1658.

Nicolaus Krah, von Aßbach, ein Zimmermann, hat das Schulhauß hier gebauet u. zum ersten bewohnet, kam 1662 nach Herges zum Schuldienst.

Christoph Eichler, vom Berg Städtlein Geyer bei Anneberg bürtig, war 37 Jahre schuldiener. Als ein 80 Jähriger Mann wurde er dimittiret, zog in die Stadt Smalcald. u. starb im 83 Jahr seines Alters, dessen Sohn Georg Eichler wurde 1679 zu Kalten Northeim Rector, starb aber 1680 d. 3. Sep daselbsten im 27 Jahr seines Alters.

David Schatt, von Weidenborn, 1699 d. 17. Octobr. constituiret. Übrigens melde noch dieses, daß 1706 das Schulhauß vergrößert u. mit einem Thürmgen versehen worden.

Herrenbreitingen.

Das Schulhauß, so unter der Pfarr an der Mauer angebaut, u. welches an der Straße lieget, ist ehedessen die Wohnung gewesen derer Hoffprediger des hier residirenden Fürstens und Graffens Pomponis u. seiner Gemahlin; Es stehet auf einem steinern Fuß; ist mir recht, so ist es 1595 gebaut. Weil hier zwey Kirchen lange Zeit anzutreffen gewesen, so müssen auch von langen Jahren gleich nach der Reformation 1552 Schulmeister hiergestanden haben; die wenigsten aber sind mir bekannt worden:

Hieronymus Schertiger, Abel Schertiger eines Pastoris zu Wasungen sohn mag lange hier der Schule vorgestanden haben. Ao. 1586 wurde er d. 5. Januarij am Famberg in einer Windweben Todt funden.

Johann Habermann, wurde 1609 zu Trusen. u. 1620 in Obersteinbach Pfarr. reformirter Religion.

M. Wagner, üm das Jahr 1667.
Caspar Schmidt.
Hanß Peter Fuchß, Brodrodanus.
Johann Heinrich Dizel.
Johann Georg Ditzel 1703.
} reformirter Religion.

Jambach.

Dieser Ort hat seinen eigenen Schulmeister jederzeit alleine gehabt, so daß keine anderen Oerter hier in die Schul gewiesen worden, zumahl weil es ihm seine Subsistenz alleine geben können. Der älteste, den ich auffinden können, ist gewesen:

Lorentz Otto 1561, dem succedirte
Moritz Carolus 1566.
Valentin Born 1570.
Jacob Glucker 1576.
Valentin Rüger, von Herrenbreitingen, 1586.
Johann Silchmüller 1588, wegen der Verbesserungspuncta resignirte er 1609.

Hermann Mönch, von Waltershaußen, wurde wegen des Dienstes reformirt 1609, † 1615 d. 8. Aug.
Nicolaus Fuchß, Smalc. war nur 24 stunden Schulmeister, denn er kam ins delirium
Johann Knab, aus Francken, verwaltete nur 9 Wochen das Amt.
} Reformirt.

Johann Jacob Silchmüller 1615. † 1627 d. 7. Januarij.
Adam Hesse 1627.
Bartholom. Storand, von Wernshausen, 1628. † 1640 d. 25. Novembr.
} Luther.

Jobst Koch, von Herrnbreitingen 1640 fiel mit der Zeit von denen Lutheranern zu denen reformirten, † 1673 d. 4. Febr. der Pfarr Rumpach bemühete sich vergebens einen Lutherischen Schuldiener zu bekommen.
Johann Zeiß, aus Jambach 1673. † 1697.
Johann Conrad Zeiß, des vorigen Sohn 1697, ist ein fleißiger u. verträgl. Mann, auch ein sehr großer Liebhaber der Music.
} Reformirt.

Trusen.

Der vornehmste Ort in der Ober Vogtey ist Trusen, welcher seinen eigenen Schulbedienten hält, dessen Information die Jugend zu Wahles, Heßles, Herges, Auwallenburg, Elmenthal u. Lautenbach, Nüßles und Kirrhoff sich zu bedienen hat. Das Schulhauß ist in die Ringmauer bey der Kirche eingeschlossen u. noch wohl aptiret. Die Schulbedienten nach 1552 sind mir nicht bekandt worden. Aber

Ao. 1604 wurde Schulmeister Heinrich Hopff, so reformiret worden und folgende waren Lutherisch, als:

Ao. 1620. Conrad Caspar Weiß.
Ao. 1630. Conrad Jäger, von Schmalkalden.
Ao. 1651. Hanns Wilhelm Wentzel, von Römhild.
Ao. 1653. Georg Hermann, Smalcald.
Ao. 1692. Valentin Häfner, Steinbach=Hallenberg, war zuvor in gleicher Bedienung zu Stillspringen.

Brodroda.

Die Schule an diesem Ort hat eine ziemliche Menge Kinder, dahero es auch kommen, daß mit der Zeit die Knaben u. Mägdlein separiret u. in verschiedene Wohnungen gewiesen worden. Und obschon von ao. 1654 ein reformirter Pfarr hier angefangen zu predigen, so hat doch die Gemeinde sich jederzeit üm Lutherische Schuldiener bemühet; u. solche sind gewesen:

Matthaeus Peter Geist, Brodrodanus, literatus, Üm das Jahr 1589 angenommen, starb 1598.

Philipp Rommel, Smalcald. 1603 ward er Pfarr in Hessen, hernach Diaconus in Smalkalden 1608. Endlich Pfarr in Kleinschmalkalden, 1627.

Franciscus Julianus 1607.

Heinrich Christoph Hopff 1624. Er wurde hernach in der Stadt Hamelburg in Francken bei Sueinfurt Rector, alleine da stund es ihm nicht lange an, weil der Ort Lutherisch u. Papistisch.

Johann Georg Rommel 1630.

Johann Christoph Wenzel 1636.

Johann Hoßfeld 1653, fiel ab und kam weg.

Johann Nicol. Eccard 1662. Kam nach Sueinfurt v. Smalc. lit. n. 39.

Samuel von Reis, 1666 von Mühlhausen, zog weg.

Johann Trümper, Treffurt 1669 wurde 1683 Sextus an d. Schul in Smalc.

Johann Georg Lux, kam nach der Ruhl zu gleicher Bedienung auf der Eißenachischen Seite, ein sehr guter Musicus, u. redlicher Mann. Er zog an ao. 1682 d. 30. Mart. u. mutirte nach nach der Ruhla 1694 d. 24. Aug.

Johann Christian Koch, Isenac. † 1698.

Jacob Fuldner, kam 1698 aus dem Gymnasio Gothano hier her, von grosen Taberts bürtig, wurde 1717 blind. Die Mädgen=Schul betreffend, wurde solche anfänglich von einer alten Jungfer Marienmoll versehen, der folgte aber

Matthaeus Sachß, ein Köhler und gerichtsschöpff † 1702.

Johann Heinrich Melzheimer, 1702 von Schmiedefeld bey Schleusingen bürtig, ein guter Geometra und Mathematicus.

Klein-Schmalkalden.

Weil dieser Ort zwey herrisch, nemlich Hessisch u. Gothaisch, so muß ich mich auch darnach richten. Die auf Hessischer Seiten sind gewesen:

Werner Andreas.

Poppo Müller.

Tobias Müller.

Martin Wirsing.

Johann David Wirsing, Martini filius. Ein wohlverständiger Musicus. Das Schulhauß ist eben so gar alt nicht. Das, auf dem Gothaischen Boden ist 1662 gebauet. Geschiehet auf dem Thüringischen Boden, wie es heißet, die visitation von Gotha aus, wird der Lutherische Pastor von Brodroda u. Kleinschmalkalden als Assessor darzu requiriret. So weiß man auch, daß auf des Superintendis zu Waltershaußen bitten der Schulmeister dieses Orts Ao. 1707 von dem Lutherischen Pastore in Kleinschmalkalden der Gemeinde in der Schule vorgestellt worden. Die Schulmeister Sächsischer Seite sind also gewesen:

Johann Heinrich Hellfeld, Gothanus, zog an 1662.

Volkmar Schellhaß, 1664, weil er ein zanksüchtiger Mann war, hießen ihn die Leute Doctor Merrettig. Er kam nach der Zeit 1666 nach Oberschönau, u. hatte das Glück, daß der Steinbachische Pfarr Matthaeus Avenarius als ein Witber dessen Tochter geheurathet.

Johann Michael Möller, eines Kirchners Sohn aus Waltershausen.

Johann Jacob Abel. Waltershusanus.

Johann Georg Salzmann.

Johann Christoph Salzmann. 1707.

Ober- u. Unter-Steinbach.

Vor Zeiten war hier gar eine starke Schule, indem Altersbach, Rotterod, und Unterschönau ihre Jugend in die Steinbachische Schule schickten. Jedoch die Unmöglichkeit, die Kinder alle zu informiren, gab gelegenheit an die Hand, daß die eingepfarten ihre Kinder mit besonderen praeceptoribus versorgen müssen, welche anzuführen ich nicht nötig achte. Jedoch auch die Steinbachische Jugend wuchse so an, daß man auf eine separation der Knaben u. Mägdlein dencken müssen. Und dämit ich auch in die alten Zeiten etwas zurück gehe, so ist zu wissen, daß hiebevor, da Hallenberg noch zweyherrisch war, wegen der Collatur oder Bestellung des Kirchners- oder Schuldiensts in Steinbach 1566 zwischen Hessen u. Henneberg eine Zwistigkeit entstannen. Denn weil die Schule auf

Hennebergischen Boden liegt u. Henneberg alle wege nach alten Herkommen absonderlich Graff Poppo (dem Steinbach von seinem Herren Bruder Fürst Georg Ernsten übergeben war,) die Schule zubestellen gehabt; Hessen aber 1566 einen noch zujungen Menschen, und der nicht capabel war, de facto durch den Hessischen Renthmeister wolte befördert wissen, so wiese M. Christoph Fischer, damahliger Superintendent den Competenten ab; ich kan aber nicht melden, was vor einen Ausschlag die Sache genommen. Schuldiener sind also hier gewesen (nach dem 1627 d. 14. Nov. der reformirte abgesetzt worden) alle Lutherani:

Georgius Heß.

Conradus Heß.

Johann Christoph Heß. Zu dieses Zeiten wurde die Schul separirt u. ein Mädgen Schulmeister besonders constituiret.

Johann Buchhammer Smalcald. ein literatus; um das Jahr 1663 bekam er das praedicat eines Cantoris, wie auch seine Successores.

Jacobus Lange. Smalcald. † 1699.

Johann Andreas Doles Smalc. 1699 war zuvor Schulmeister zu Walldorff bey Meiningen, dahin er als ein Schüler aus Schmalkalden gekommen; wurde 1718 taub, und ließ sich seinen Sohn, einen Studiosum, substituiren.

Mädgen Schulmeister u. zugleich Organisten:

Johann Christian Argus.

Johann Nicolaus Avenarius, Matthaei Avenarii Pastoris Sohn; dem succedirte sein Sohn

Johannes Avenarius, ein literatus. Cantor u. Organiste wohnen in besondern Häusern.

Oberschönau.

Dieser Ort, als ein filial von Steinbach, hat sich mit der Zeit auch von d. Steinbacher Schule, wegen unbequämen weges, zumahl im Winter, separiret, u. einen besondern Schulmeister begehret u. erlanget, solche sind gewesen:

Johann Jacob Dittmar.

Johann Jacob Krebs, von Aspach.

Volckmar Schellhaß, Stephani Schellhassens Sohn von Coburg, war in Eißenach eine zeitlang Küchenschreiber: wurde 1664 in Klein Schmalkalden Sächsischer Schulmeister, u. kam 1666 hier an: starb 1681 d. 23. Novembr. im 77. Jahr seines Alters, dessen Tochter Magdalena Sabine 1675 den Pfarr zu Steinbach Matthaeum Avenarium geheurathet.

Johann Andreas Rommel Schmalc. Kam als ein Schüler hierhier 1582.

Johannes Häfner. Steinbac. 1697.

Stillspringen.

Wie es mit der Schul nach der Reformation Lutheri u. nach 1552 hiesigen Orte beschaffen gewesen, da ist altum silentium in omnibus paginis. Muthmaßlich ist indessen, daß gleich wie vor Zeiten 1629 Stillspringen benebst Herges nach Steinbach als ein filial quoad sacra gewiesen worden, also auch die Stillspringer Jugend daselbst informiret worden. Doch es mochte der Weg über den Berg dahin allzubeschwerlich fallen, daher dachte man auf Besoldung eines eigenen Schuldieners, und dieser war

Thomas May 1622. Dem succedirte mediate

Johannes König.

Nicolaus Krab.

Johann Ernestus.

Philipp König.

Johann Georg Heß, von Wernßhaußen.

Valtin Häfner, von Steinbach 1682 kam 1692 nach Trusen.

Johannes Gadamar, von Schwarzau 1692, ein aufrichtiger Mann und großer Liebhaber der Music.

Das nicht weit von Stillspringen gelegene Dörffgen Breitenbach hat zwar kein Schulhauß, doch hat es bißhero einen Praeceptorem, wie Altersbach u. Roterod, gehalten, dem sie sustentation und nothdürfftiges salarium gegeben. Näherstillen, das sonst zur Helfft in das Amt Hallenberg gehöret, schicket seine Jugendt nach Mittelstille in die Schule.

Herges.

Dieses Dorff mußte, ehe noch 1628 ein eigen Pfarr Spiel mit Stillspringen u. Herges auf Landgraff Georgens gnädigsten Consens angerichtet wurde, gleichwie auch Bernbach seine Kinder nach Viernau in die Schule senden, als dahin diese Örter eingepfarret gewesen. Nachdem aber die Sache ihre Richtigkeit bekommen u. Herges seinen eigenen Pfarr erlanget, wurde hier auch ein besonderer Schuldiener constituiret, u. zwar

Johannes Möller, aus Herges, 1628, gab seine funktion freywillig auf 1633.

Michael Römhild, von Schwarzau 1633, zog 1651 wieder hin, woher er kommen war.

Nicolaus Zielfelder aus Smalc. 1651 biß 1662, zog wieder nach Schmalkalden.

Nicolaus Krahe, von Aspach, zuvor Schuldiener in Mittelstill 1662 starb auf Johannis Tag 1678.

Philippus Beyersbach von Aspach, Ao. 1678 bis itzo ein fleißiger Mann.

Barchfeld.

Die wenigsten Schulbedienten dieses Orts habe erfahren können.

Theodorus Micheb 1618, wurde Pfarr zu Trusen 1619 aber 1627 removiret als ein reformirter.

Daniel Werner.

N. Gotthart, so jetzo noch dienet.

4. Die Schulordnung der Schenke von Schweinsberg vom Jahre 1684.

In Hessen-Kassel gab es einige, der Jurisdiktion adeliger Familien unterworfene Bezirke, in denen nach dem dreißigjährigen Kriege die adelige Herrschaft der Volsbildung ihre Fürsorge zuwandte.

Ein deutliches Zeichen dafür, daß Staat und Kirche fast gänzlich versagten!

So erließen im Jahre 1684 die Schenke zu Schweinsberg eine Schulordnung für ihren Bezirk. Sie hat die dörfliche Volksschule in ihrer reinen Gestalt im Auge. Die Kinder sollen von Michaelis bis Pfingsten zur Schule gehen. Erst das Bestehen eines besonderen Examens, in dem sie ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben und in religiösen Stoffen nachzuweisen haben, kann sie von der Schulpflicht lösen. An Schulgeld werden vierteljährlich 2 Kasseler Albus erhoben. Für arme Schüler unterhalten die Schenke zu Schweinsberg aber eine „freie" Schule, auch für die Zeit von Pfingsten bis Michaelis. Der Präceptor soll diese armen Schüler umsonst zu lehren schuldig sein. Entziehen die Eltern ihre Kinder der Schule, so trifft sie eine Geld- oder Gefängnisstrafe. Die Schulordnung redet davon, daß der Landgraf Karl von Hessen bereits für ganz Hessen ein bestimmtes Schulgeld — vierteljährlich 2 Kasseler Albus — vorgeschrieben habe. Die Schulordnung der Schenke zu Schweinsberg lautet:

„Demnach uns den sämtlichen Schenken zu Schweinsberg, desgleichen Erbschenken der beiden Fürstentümer Hessen als christlicher Obrigkeit hiesigen Orts tragenden Amts halber gebüren will, gute Absicht zu haben, daß die christliche Jugend nicht mutwillig versäumt, sondern in Gottesfurcht, notwendiger Lehre und Disziplin

unterwiesen werde, und wir mit sonderbarer Mißfälligkeit vernommen, daß die Jugend von unsern Unterthanen sehr unfleißig zur Kirche und Schule geschickt wird: als werden von uns und in Kraft dieser unsrer Verordnung alle Eltern hiermit ernstlich befehligt, alle ihre Kinder, so tauglich zur Schule sind, zum wenigsten von S. Michaelis Tag an bis auf Ostern oder Pfingsten continuirlich u. unnachlässig zur Schule zu schicken, welche aber nach bestimmter Zeit ihre Kinder einer oder andern Feldarbeit halber nicht länger im Jahre bei der Schule halten, denen soll hiermit frei stehen und erlaubt sein, ihre zur Feldarbeit tauglichen Kinder aus der Schule zu behalten u deroselben Hülfe beim Ackerbau u. Feldarbeit zu genießen, doch mit diesem Vorbehalt, daß fürs Erste diejenigen Knaben, so sich einmal bei der Musik begeben, die von dem Cantore angesetzte Musikstunde das ganze Jahr hindurch unausbleiblich besuchen; darnach fürs andere, daß gleichwol kein Kind gar aus der Schule bleibe u. von seinen Eltern gänzlich daheim gelassen werde, es habe denn zuvor nicht allein im Druck, sondern auch in Briefen wol lesen gelernt und genugsam in den fünf Hauptstücken unseres Catechismi informiret, u. sollen selbige nicht eher als auf beschehenes Examen u. Erkenntniß, daß sie genugsam im Lesen, Schreiben u. Catechismo unterrichtet, aus der Schule eximirt u. losgezälet werden.

Welche Eltern aber ihre Kinder als Gehülfen an Haus- u. Feldarbeit nicht bedürfen u. lieber sehen, daß ihre Kinder Jahr ein u. Jahr aus zur Schule gehen möchten, denselben soll hiermit unsre freie Schule allezeit offen stehen, u. mögen sich derselben das ganze Jahr hindurch, bis sie wol unterrichtet sind, gebrauchen, wobei der Schulmeister sein Amt fleißig verrichten soll.

Demnach auch Ihre Durchlaucht, unser allerseits gnädigster Fürst u. Herr auch bei allen seinen Schulen introducirt, daß ein jeder Vater von einem Kinde, so in die Schule geht ein viertel Jahr, zwei Kassler Albus geben soll, so soll es auch allhier also gehalten werden, jedoch der Präceptor dahin angewiesen sein, daß er bei den Kindern auch fleißiger sei u. mit unordentlichem Leben den Kindern kein Ärgerniß gebe. Wofern aber Jemand so arm wäre, daß er auch die zwei Kassler Albus nicht geben könnte, soll der Präceptor dieselbigen Kinder dennoch umsonst zu lehren schuldig sein.

Nachdem wir auch vernommen, daß die Männer auf den Bodlauben sich beschweren, wie sie von den Jungen aus den Ständen getrieben, allerhand Mutwille von denselben unter und während der Predigt geübt werde, so befehlen wir auch hiermit zugleich u. wollen haben, daß die Eltern ihre noch minderjährigen Knaben in dem Chor bei der Cantorei stehen lassen sollen.

Im widrigen Falle sich nun Jemand von unsern Unterthanen dieser unser gemachten Schul- u. Kirchenordnung widersetzen u. mit Hinantsetzung des schuldigen Gehorsams dieselbige verachten würde, sollen dieselbigen entweder zu einer Geldstrafe condemnirt, oder sonst mit dem Gefängniß gestraft werden. Damit auch Niemand mit einer Unwissenheit sich zu behelfen Anlaß haben möge, soll unser Pfarrherr selbige publiziren und öffentlich von der Kanzel ablesen, wornach sich ein jeder zu achten."

Geschehen Schweinsberg, den 15. Februarii Ao. 1684.

Sämtliche Schenken

(L. S.) zu Schweinsberg.

---

5. Die Gründung der Rektorschule in Rosenthal.

In Rosenthal bestand vor und während des Krieges bis zum Jahre 1696 eine deutsche Schule mit einem Lehrer. Am 24. Juli 1696 wurde aber eine Rektorschule ins Leben gerufen. Die Schulstiftsurkunde ist mit der Aufschrift geziert: „In gloriam Dei patris, filii atque spiritus sancti." —

Der Unterricht wurde zwischen dem Rektor und dem zweiten Lehrer so geteilt, daß die Knaben absonderlich und dann die Mägdlein und kleinsten Knaben auch absonderlich, und jeder Teil von seinem dazu bestellten praeceptore informiert wurden. Der Rektor unterrichtete täglich fünf Stunden „publice", die sechste Stunde benutzte er zum Privatunterricht nach „seinem Gutdünken in musicis. latinitate rc." Diese Privatstunden vergüteten die Eltern „nach Billigkeit". Mittwochs und Sonnabends sollte er nicht mehr als eine Stunde und zwar in musicis zu informieren gehalten sein. In horis publicis sollte er die Jugend sowohl in lateinischer als deutscher Sprache unentgeltlich unterrichten. Da „die Gesänge" in schlechter Ordnung sich befanden, so verpflichtete er sich, die Jugend fleißig dazu anzuhalten und auch in der Kirche den Choralgesang selbst zu dirigieren, bis „man damit vergnügt sein wird, alsdann soll ihm dieses zu unterlassen und hingegen die Orgel schlagen frei gelassen sein". Alle Wochen sollte er die Jugend durch Pfarrer und hierzu verordnete Scholarchen tentieren, des Jahres aber zweimal examinieren lassen. Alle nicht konfirmierten Kinder hatten die Schule regelmäßig zu besuchen, und wenn sich ihre Eltern säumig bezeugten, so verfielen die Kinder bei dem gewöhnlichen Tentamen der Schulstrafe und Züchtigung, die Eltern aber, wenn sie die Schuld trügen,

oder sich sonst gegen die praeceptores „morose" bezeugen würden, bürgerlicher Strafe und Gefängnis.

Als Besoldung bezog der Rektor zu Rosenthal 1696 folgende Emolumente:

1. 30 Gulden (der Gulden zu 30 Albus gerechnet) Frankfurter Währung, 20 Gulden von der Stadt und 10 Gulden von der Kirche,
2. 20 Mött Korn.
3. 6 Morgen Land.
4. 3 Wagen Heu, nämlich 2 von der Stadt und 1 von der Kirche.
5. 2 Gärten.
6. Freie Wohnung von der Stadt.
7. 2 Kühe, 3 Schweine, Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und freie Mast im Stadtwald.
8. Vom Leichensingen je 10 Albus.

Allein die ersten Früchte, die die Stadt Rosenthal von dem neugegründeten Rektorat empfing, waren trauriger Art. Der Rektor Klimpffer kümmerte sich gar nicht um die vorgeschriebene Schulordnung. Die Bürger klagen, Klimpffer habe die Schule ruiniert, indem er „die Kinder ins Gesammt, kleine und große, aus der Schulstube vertrieben und selbige mit alten Rumpelkisten, Flachs und Graß versperrt". So oft die städtische Behörde die Schulstube habe räumen lassen, so oft habe er sie wieder mit den gemeldeten Gegenständen besetzt. Nur seiner „Affektions- oder Favoritenschüler" nehme er sich an. Als Kantor in der Kirche mache er sich eine Freude daraus, wenn er „eine Disharmonie verursachen und den Gottesdienst mit einem jämmerlichen Geplärr zerstümmeln könne". Seines Amtes und sonderlich „seines Pultes in der Kirche" schäme er sich.

6. Die Schulreform in Hanau-Münzenberg.

Im Jahre 1642 starb das Grafengeschlecht Hanau-Münzenberg aus, und Hanau kam unter die Regierung des lutherischen Grafen Friedrich Kasimir von Hanau-Lichtenberg. Dieser Graf war bestrebt, das reformierte Bekenntnis in seiner Grafschaft auszurotten und erließ deshalb 1659 eine lutherische Kirchenordnung, in welcher er auch zugleich eine bestimmte Schulordnung für die lutherischen Schulen aufstellte. Die Bestimmungen

derselben sind bezüglich der Lateinschulen und deutschen Schulen durcheinander geworfen, anscheinend haben sie nur Geltung für die Lateinschulen und deutschen Schulen in den Städten gehabt. Jede Schule wird unter einen besonderen Schulvorstand gestellt, bestehend aus dem Pfarrer, dem Schultheiß, dem Kirchenschaffner, Bürgermeister und anderen „Beamten" des Orts. Täglich sollen fünf Stunden, morgens im Winter von 8—10, im Sommer von 7—9 Uhr, und nachmittags von 12—3 Uhr Unterricht erteilt werden. Der Unterricht soll morgens und mittags mit Gebet anfangen und geschlossen werden. Die beiden Morgenstunden am Sonnabend dienen nur der Einübung von Gebeten und Katechismustexten.

„Die Präceptores sollen selbst in Person alle Tage, an denen Schule gehalten wird, den Discipeln beiwohnen und sie unterweisen und hören, nicht nachlässiger Weise, wie vielfältig vorgeht, dieselben allein den Schulfrauen oder auch den Schulkindern, so im Lesen und Schreiben am geübtesten sind, zu hören untergeben und überlassen, es sei denn, daß es zuweilen wegen unumgänglicher Not als von zunehmender Menge der Kinder und Discipeln oder aus andern hochwichtigen Ursachen geschehen müsse.

Dieweil auch der Mißbrauch in den Schulen, sonderlich an Orten, da kein Schulgeld gegeben wird, sich ereignet und befindet, daß die Eltern oft ihre gar jungen und der Lehre noch unfähigen Kinder mit den andern in die Lehrstuben schicken, damit sie derselbigen daheim zu Hause abkommen und ihren Geschäften desto besser abwarten mögen — als wird den ludi moderatoribus hiermit angezeigt, daß sie nicht schuldig seien, dergleichen einige Kinder, Knaben oder Mägdlein, in ihre Schule aufzunehmen, die nicht das fünfte oder sechste Jahr ihres Alters völlig und complet erreicht haben."

Als Strafen sollen in Anwendung kommen: Öffentliche Vorstellung mit dem Esel oder der Rute, Absetzung auf eine Stunde oder mehrere mitten in der Schulstube, Rutenstreiche. Die deutschen Lehrkinder sollen „nach Gelegenheit ihres Alters" die gewöhnlichen Stunden buchstabieren, das Namenbüchlein, den lutherischen Katechismus, das Evangelienbuch, Jesus Sirach, Psalter Davids, das Alte und Neue Testament (Lutheri Version), auch deutsche Psalmen aufsagen, die Rechenkunst üben, mit dem Gebet allewege anfangen und schließen und dann am Sonntage die Kinderlehre in der Kirche besuchen.

In den Dörfern der Grafschaft Hanau scheint man auch um 1660 noch gar keine Schulen gehabt zu haben; denn in der Kirchenordnung des Grafen Friedrich Kasimir von 1659 werden die Küster, hier Sigristen, aeditui, genannt, noch gar nicht aufgefordert, Schule

zu halten. Während ihre sonstigen Verpflichtungen sorgsam aufgezählt werden, fehlt jeder Hinweis auf die Schule. Es heißt von den Sigristen:

„Sie sollen in ihrm Amt bei der Kirche als mit Glockenzeichen geben, Uhr richten, Kirchen säubern und Begleitung des Pfarrers zur Reichung der heiligen Sakramente bei Kranken in der Not und auch sonst in billigen Dingen nach Möglichkeit ihren vorgesetzten Pfarrern treu und dienstlich sein und alle Jahr auf den Tagen, wenn die öffentlichen Aemter in den Gemeinden wieder besetzt werden, vor Amt erscheinen, die Kirchenschlüssel der Obrigkeit, die sie bestellt, darlegen und um Continuation und Behaltung ihre Dienste demütig anhalten."

Der Küster wurde also in der Grafschaft Hanau nur auf ein Jahr und zwar von der Gemeinde bestellt.

Wunderbar mutet in dieser Hanau-Lichtenberg'schen, aus dem Kampfgeist gegen die Reformierten hervorgegangenen Kirchenordnung eine Bestimmung an, die den Pfarrern in allen Dörfern, wo keine „Schulhalter" sind, die Verpflichtung zum Schulehalten auferlegt. Sie sollen in diesen Dörfern ohne Schulhalter ebenso viele Stunden des Morgens und des Nachmittags Schule halten von Michaelis oder Herbstzeit bis auf Fastnacht oder Osterzeit wie die Schulmeister selbst. „Wie der Pfarrer mit den Zuhörern, nämlich mit denen, die gern sehen, daß ihre Kinder das ganze Jahr durch in der Schule zum Gebet, Lesen und Schreiben unterrichtet würden, kann übereinkommen, so einem Seelsorger und Pfarrer nicht gewehrt noch verboten, daß er nicht dürfte Schule halten das ganze Jahr hindurch, wann er will, sondern es wird vielmehr an jeden Pfarrer, der es auf Begerne oder sonst für sich fleißig thut, für ein unfehlbares Zeichen und Zeugnis seiner besonderen Amtstreue in Acht genommen und nächst Gottes hoher Obrigkeit mit angenehmer Gnadenbeweisung und Förderung, auch ohne ihr Wissen und Begerne renumerirt werden."

Ob die lutherischen Pfarrer diesem Befehle nachgekommen sind, wird nicht berichtet. Da jedoch noch 100 Jahre später auch im Hanauer Lande keine Sommerschulen vorhanden, die Winterschulen aber noch in mangelhaftester Verfassung waren, kann geschlossen werden, daß diese Bestimmungen Johann Kasimirs von Hanau „papierene" geblieben sind.

Dreißig Jahre später erließ ein Hanauer Graf eine neue reformierte Kirchen- und Schulordnung. In dieser reformierten „Hanauischen Kirchen-, Disciplin- und Eltesten-Ordnung" vom Jahre 1688 wurde eine „Schuldienerbestellung" vorgeschrieben. Jeder Schulmeister mußte einen Revers unterzeichnen, aus dem wiederum hervorgeht, wie mit Ängstlichkeit die „rechtgläubige Lehre"

(Heidelberger Katechismus) betont wird. Diese Rücksicht auf die Recht-gläubigkeit galt bei Lutheranern und Reformierten mehr als alle Kunst im Lesen und Schreiben. „Ich soll und will nicht allein für mich selbst aller Gottesfurcht und Treue befleißigen, sondern auch die mir anvertraute und befohlene liebe Jugend in aller Sanftmut, Freundlichkeit und Holdseligkeit, sonderlich aber zu dem lieben Gebet anweisen, daß sie vor allem Gott lernen lieben, der Ehrlichkeit sich befleißigen und die Laster hassen, auch sich demnach die Fundamente christlicher Religion, wie solche in unserem Catechismo (dem Heidelberger) verfaßt, nach Gelegenheit der mir anverordneten Jugend mit treulichem Fleiße lehren, denselben ihnen wol einbilden, auch keinen anderen Katechismum oder sonst Nebenfragestücke oder anderes dergleichen außerhalb der verordneten, in meine Schule einführen."

Für die Volksschulen der Neustadt Hanau*) erließen im Jahre 1672 Schultheiß, Bürgermeister und Rat eine besondere Schulordnung. In anschaulicher Weise schildert dieselbe zunächst die durch die Unruhen des Krieges veranlaßte Verwilderung und Zuchtlosigkeit der Jugend. Seit vielen Jahren habe man mit Mißfallen und Betrübnis wahrnehmen müssen, wie die zarte Jugend gleichsam in der Blüte erstickt werde. Wenn sie die Verstandsjahre erreicht habe, sei sie untüchtig, Gott dem Allmächtigen und den Bürgerpflichten, sich und den Ihrigen ersprießliche Dienste zu leisten. Sonn- und Werktage seien alle Gassen früh und spät voll böser Buben und ungezogener Jugend, aus denen später nichts als ein Haufen armer, elender, ungeschickter, widerspenstiger und leichtfertiger Leute, welche weder Gott, noch ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit den gebührenden Respekt geben, entstehen könne. Deshalb habe der Rat mit Zuziehung der Pfarrer es für eine hohe Notdurft erachtet, die Eltern anzuhalten, ihre Kinder fleißig zur Schule zu senden, in der sie zum andächtigen Gebet, zur Erkenntnis Gottes kommen und im Lesen, Schreiben, Sprechen und anderen guten Sitten treulich unterrichtet werden. Die durch eine geraume Zeit durch „obgeschwebte Unordnungen zu merklichem Schaden des gemeinen Wesens und eines jedweden absonderlichen Schaden in ziemlichen Verfall geratene Stadtschule" soll durch die neue Ordnung wieder auf guten Stand gebracht werden. Die Hanauer Schulordnung von 1672 legt besonderes Gewicht auf die sittliche Tüchtigkeit der

*) Die ihres Glaubens willen aus ihrer alten Heimat vertriebenen Niederländer und Wallonen kamen 1597 zuerst nach Hanau. Zwischen 1601 und 1615 erbauten sie die Hanauer Neustadt. Nach der Ordnung des Kirchen- und Gemeindewesens entwickelten sie regen Eifer für die Schulen. Es entstanden in Neuhanau eine französische, eine holländische, später eine deutsche und eine besondere lutherische Stadtschule. Die Schulordnung von 1672 scheint vorerst nur für die französische und holländische Schule Geltung gehabt zu haben.

Schulmeister. Vor der Anstellung ist durch eine Prüfung durch Scholarchen und Pfarrherrn die „Qualität“ nachzuweisen. Methodische Winke für die einzelnen Unterrichtsfächer geben den Lehrpersonen den erwünschten Anhalt. Den „Schreibeweibern“ wird das Unterrichten verboten, sie hätten denn zuvor eine obrigkeitliche Erlaubnis. Die Schulschwänzer haben harte Strafe zu gewärtigen. Kein Schüler darf von einer Schule zur anderen überführt werden, er habe denn zuvor das Schulgeld entrichtet. Schulen Eltern ihre Kinder aber wegen „erhaltener Strafen“ um, so kommt die Sache vor den „vollen Rat“. In den Schulen selbst soll die niederländische oder französische Sprache herrschen, damit diese „zu eines jeden unersetzlichen Schaden“ nicht von Tag zu Tag mehr abnehmen.

Die Schulordnung bestimmt im einzelnen:

I.

Dieweilen unter allen Aemptern, so den Menschen auß Göttlicher Ordnung aufferlegt seynd, fast kein wichtigers, noch schwehres erfunden wird, dann die unverständige Jugend zu regiren und zu allem Guten zu unterweisen, darumb dann so viel desto grösserer Ernst und Fleiß erfordert wird, daß solch Ampt nicht untüglichen Personen (damit man sich des Verderbens der lieben Jugend nicht theilhafftig mache) anvertrauet werde, als ist keiner zu dem Schul-Ampt zulassen, Er seye dann ehrlichen Herkommens, habe einen guten Nahmen und Leymuth unter den Menschen und seye mit solcher Geschicklichkeit, Qualitäten und Zeugnissen begabet, die ein rechtschaffner Schulmeister billig haben muß, und damit man sich seiner wohl versichern könne, so solle er vor Erlang- und Antrettung des Schul-Ampts seines Herkommens und Qualitäten halber von denen jeweiligen Herrn Scholarchen, Pfarrern und Consistorialen beyder, Wallonisch- und Niederländischen Gemeinde allhier, examinirt und darauff nach Gutfinden von Uns angenommen werden.

II.

In seinem angetrettenen Schul-Ampt hat er sich vor allen Dingen sampt den Seinigen eines ehrbaren Lebens und Wandels dergestalt zu befleissigen, daß er mit gutem Exempel der ihme anvertrauenden Jugend gleichsampt vorleuchte.

III.

Seine Schul-Kinder solle er fleissig zur Gottesforcht, als aller Weisheit Anfang, vermahnen, in guten, der Jugend wohl anstehenden Sitten treulich unterrichten, zumahlen auch dahin anweisen, daß sie gegen männiglichen, absonderlichen aber der Obrigkeit, Pfarrn, Eltesten und alten Leuthen auff denen Gassen und aller Orthen sich ehrerbiethig erzeigen.

IV.

In die Sonntags- und Mittwochs-Predigten, wie auch Bett-stunden, wird er seine anvertraute Schulkinder jedesmahls selbsten begleiten, die Abwesende auffmercken und welche nicht genugsame Ursache ihres ausbleibens anführen können, mit einer gelinden Straff ansehen, in Winters-Zeit aber der gar kleinen, zartesten und armer Leuthe übel gekleideten Kinder wegen der Kälte verschonen; die Grössere auch auß der gehaltenen Predigt examiniren.

V.

Die Schultäge soll er fleissig und treulich halten, derselben keinen ohne hochwichtige und von denen Herrn Scholarchen gut-gefundene Ursachen versäumen.

VI.

Alle Morgens frühe, so bald die Glocken acht Uhr und jedes-mahls nach Mittags, wann es ein Uhr geschlagen, soll der Schul-meister sich in der Schul-Stube einfinden, darauß respectivè biß umb eilff und vier Uhr Vor- und Nachmittags nicht weichen.

VII.

Dieweilen aber ohne die Gnade und wahre Anrufung Gottes so wohl in Lehren als in dem Lernen, wie dann sonsten auch in allem andern unsern Vornehmen, nichts nützliches außzurichten, so wird der Schulmeister alle Tage, Morgens, Nachmittags und Abends die Christliche von obwohlgedachten Herrn Pfarrern eygent-lich darzu gemachte Schul-Gebetter in folgender Ordnung betten lassen; das Morgengebett vor Antrettung der Lectionen, nemblich eine viertel Stunde nach 8 Uhren, das Dankgebett nach verrichteter Lection, nemblich gleich nach eylff Uhren; das Nachmittag-Gebett abermahlen vor würcklichem Anfang der Lectionen, nemblich eine viertel Stund nach ein Uhr, das Abend-Gebett aber nach vier Uhren.

VIII.

Zu denen übrigen göttlichen Uebungen werden jede Mittwochs und Sambstags Nachmittage dergestalt verordnet, daß zu solcher Zeit der Schulmeister allen und jeden seinen Schulkindern ein oder mehr Capitul aus dem Neuen Testament vorlesen, einen Psalmen einmüthiglich zu singen, den Catechismum auff die darinn enthaltene vorhergegangene Frage auffsagen, ingleichem, Morgens Mittags und Abendgebetter außwendig sich vorbetten lassen und darauff eine durchgehende Censur anstellen, worinnen Er einen jeglichen, was ihme übel anstehet, erstlich in der Güte, hernach etwas härters untersagen, da aber auch darauff keine Besserung erfolgt, mit gebührender Züchtigungs-Straffe ansehen solle.

IX.

Vnter den Schulkindern selbsten ist folgender Unterscheid und Wahl zu halten, daß die so da allererst anfangen, zusammen auf eine Banck, die aber schon in dem Lernen zugenommen, wie auch die Jenige, so vor die Geschickste gehalten, an absonderliche Tische gesetzt werden.

X.

Gleich Anfangs und zwar ehe und bevor, als die Kinder zu dem Lesen gelassen werden, hat der Schulmeister allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß sie alle und jede Buchstaben recht kennen, und dieselbe perfect zu buchstabiren wissen, ingleichem ehe er eines oder das ander zu dem völligen nacheinander folgenden Verstands schreiben befördert, hat er zuforderst auch dahin zu arbeiten, daß solche Schüler die Buchstaben deutlich machen, wohl aneinander hencken und die Worte nach der Orthographie oder Kunst recht zu schreiben auff das Papier setzen könne, zu solchem Zweck aber zeitig zu gelangen, wird vor dienlich und höchstnöthig gehalten, daß dergleichen Kindern zu verschiedenen mahlen von dem Praeceptore ein und ander Wort außwendig zu schreiben dictiret und vorgesagt werde; denen Weibern aber, so sich bißhero auch des Unterrichtens im Schreiben angemaset, wird solches hiemit gäntzlich verbotten. Es sehe dann, daß ihnen durch special-Erlaubnuß selbiges zugelassen worden.

XI.

So viel aber die jenige Kinder betrifft, welche des schreibens etwas kündig, denenselbigen wird der Präceptor verschiedene Exempla oder Vorschrifften, so nicht einerley Innhalts seind, nottürfftlichen außfertigen und dann jezuweilen diesen Schülern etliche Zeilen nach einander dictiren, welche sie dann aus dem Mund ihres Lehrmeisters zu Papier bringen, derselbe aber solche und andere Schrifften zu gewisser Stund mit guter Wachtsambkeit, in Beysein der Schülere übersehen, die Fehler zu Ehr und Lob des Jenigen, welcher am wenigsten gefehlet, auffmercken und anschreiben solle.

XII.

Die Jenige, so ziemblich zugenommen haben, sollen nicht nur allein in denen von ihren Eltern oder sonst guten Freunden hergegebenen geschriebener Brieffen Ablesung geübet, sondern vornemblich auch in selbst eygener Verfertigung unterschiedener Gattung Brieffe ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf das allerbeste unterwiesen und ihnen mit getruckten formulen und Büchern, welche von dergleichen materien handelen, an die Hand gegangen werden.

13

XIII.

Auff daß aber alle und nicht nur ein Teyl der lieben Jugend, dieser Neuenstatt, obgesetzter maasen Christlich und ehrlich auff-erzogen werden mögen, so sollen die sämptliche Schulmeister diejenige Leute, welche ihre Kinder nicht zur Schulen schicken, sondern den großen Muthwillen des verderblichen Gassenlauffens, zu ihr und der Ihrigen Schand und Schaden erlauben, allezeit fleissig auffmerken und selbige beyzeiten denen Herrn Scholarchen anzeigen, die alßdann behörende Verordnung thun werden.

XIV.

Vnd demnach bißhero verschiedene Eltern ihre Kinder, wann sie von dem Praeceptore ihres Verbrechens halber mit billigmässiger Straffe angesehen worden, aus einer in die andere Schule gethan, solches aber anderst nichts als unbündige, ungehorsame, muthwillige Kinder macht und bey allen ein groß Ergernuß erwecket, so werden alle und jede Schulmeister, da sich wider besser Hoffen hinkünfftig dergleichen mehr zutragen solte, solches alsobalden denen Herrn Scholarchen anzeigen, welche dann solche Eltern vor sich bescheiden und nach gestalten Dingen verfahren, oder aber die Sach vor vollen Rath gelangen lassen.

XV.

Nicht anderst auch wird ein Schulmeister ein einig Kind, welches zuvor bey einem andern in der Schul gewesen, in seine Unterweisung annehmen, dann er seye versichert, daß der vorige Schulmeister völlig dessentwegen vergnügt und zahlet worden.

XVI.

Dieweilen man auch merckliche wahrnimbt, daß die beyde Frantzösisch- und Niederländische Spraachen zu eines jeglichen unersetzlichen Schaden von Tag zu Tag je mehr und mehr bey alt und jungen Leuthen abnehmen; Als werden die Schulmeister sonderlichen Anstalt zu machen wissen, daß in ihren Schulen keine andere Spraache geredet werde; Ueber diß auch können die Herrn Pfarrer, so wohl in ihren Predigen als privat-Visiten und Besuchungen die Eltern zu Unterhaltungen der Sprachen vermögen.

XVII.

Damit aber so wohl die Eltern, als die Schulmeister des Schulgelds halber eine durchgehende Gleich- und Richtigkeit haben mögen; so solle jedes Quartal von einem Kind, so da anfängt 1/2 Rdlr., von deme so schreibt 1. fl., von deme aber, welches in der Rechenkunst unterwiesen wird, 1. Rdlr. unabzügig zahlet werden.

XVIII.

Zu völlig erwünschter Practicirung obgesetzter Puncten werden die Herren Pfarrer und Consistorialen ersuchet, über die zwey general Schul-Visites, zum offtern, noch andere nach ihrem Gutdüncken und Gelegenheit der Zeit anhanden zunehmen und dero berühmten dexterität gemäß darbey zu verfahren.

*   *   *

Im Jahre 1691 errichtete der Rat zu Hanau die erste öffentliche Mädchenschule. Der Lehrer der Mädchen war zugleich Präsenzor, d. i. Almosenpfleger. Der Revers, mit dem der erste Mädchenlehrer verpflichtet wurde, ist erhalten geblieben. Es wurde dem Lehrer zur Pflicht gemacht,

„daß er zuvörderst ein nüchternes, mäßiges und exemplarisches Leben führen, sodann gedachte Mägdlein im Lesen und Schreiben täglich (außer des Sonntags, auch Mittwochs und Samstags Nachmittag, wo feriae sind) zu gewöhnlichen Früh- und Nachmittagsstunden getreulich und fleißig informiren, sie zu aller Gottesfurcht, sonderlich auch zu Gebet und Gesang und bevorab zur Lernung des Katechismus, Buß- und anderen schönen Psalmen, auch lehr- und trostreichen Sprüche der Heiligen Schrift, wie nicht weniger zu aller Zucht und Ehrbarkeit ernstlich anhalten, auch ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Rectoris keine Schulstunden verabsäumen, dabei auch im Dociren und Lehren sich aller Sanftmut, zumal aber auch in den Reden aller Bescheidenheit gebrauchen sollte, damit die Mägdlein ihrem Geschlecht nach nicht etwa geärgert, oder auch sonst ins Gemein einige Klage mit Bestand wider ihn geführt werden möge. Er soll auch zu Sommerszeiten, wenn Sonntags Nachmittag die Kinderlehre gehalten wird, nicht allein die Mägdlein fleißig dazu anmahnen, sondern auch selbst dieselbige ordentlich besuchen, und das Examen, so es von dem Herrn Superintendenten begert wird, mit vornehmen und verrichten helfen. Und damit auch die Kinder in der Lehre, sonderlich aber in ihrem Christenthum desto mehr wachsen und zunehmen mögen, so ist ihm erlaubt, nach vollendeten ordinären Stunden auch noch einige extraordinäre Privatstunden, jedoch dergestalt zu halten, daß das bisher gewöhnliche Privatgeld nicht übersteigen und die Eltern deswegen zur Ungebür beschwert werden mögen."

In den angeführten Schulbestimmungen für Hanau, mit Ausnahme derer für die niederländischen und die französischen Schulen, vermißt man jegliche Festsetzung über die Einkünfte der Lehrer. Daß die Schulmeister Hanaus bezüglich ihres Jahreseinkommens nicht auf Rosen gebettet waren, beweist die zwischen 1670 und 1700 eingerissene Sitte, die Schüler zur Darreichung von Geschenken zu veranlassen.

Diese Unsitte mit den unzähligen Übeln als notwendige Begleiterscheinungen suchte der Rat von Hanau wiederholt auszurotten, aber immer vergebens. Im Jahre 1692 erließ er an die Schulmeister ein

Dekret, keine Geschenke anzunehmen.

Demnach man mißfällig vernehmen müßen, daß die gesambte Schulmeister undt Schulfrauen dieser Neuen Statt Hanau, deme vor etlichen Jahren ergangenen Verbott, daß Sie nehmlichen keine Martins Ganß, Mayenbaum und Geburtstages, wie auch Neu Jahres Geschänk annehmen sollen, bis dahero keine schuldige parition geleistet, sondern ihre Schulkinder zu deren erlegung angehalten undt aber dergleichen accidentien von erbauung dieser Statt ahn nicht gewöhnlich, sondern jeder Zeit verbotten geweßen; Als wird Ihnen Schul Meistern undt Schulfrauen hiermit nochmahlen alles ernstes, und zwaren bey unnachläßigen straff Zehen Thaler angefüget, daß wenngleich die Schul Kinder von Selbstens dergleichen Geschänke Ihnen bringen würdten, Sie dannoch solche nicht annehmen, sondern zurückweisen sollen.

Decretum Neuen Hanau, den 23. tag Novembris 1692

Aus dem Rath daselbsten.

---

7. Schulgründungen in der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach-Büdingen.

Am rührigsten unter allen hessischen Grafen und adeligen Schulpatronen in der Schulerneuerung nach dem dreißigjährigen Kriege zeigten sich unstreitig die Grafen von Ysenburg-Wächtersbach-Büdingen. Aus den im Wächtersbacher Archiv sich ziemlich zahlreich befindenden Schulakten erhellt, daß die Schulen der Grafschaft meist zwischen 1680 und 1700 begründet worden sind.

Die in der Grafschaft anzustellenden Schulmeister wurden schon damals vor ihrer Bestellung einem „Verhör" unterworfen. Aus dem Jahre 1688 zeigt ein Bericht des Konsistoriums zu Büdingen an den Grafen zu Wächtersbach, in welcher Weise ein solches „Examen" vorgenommen wurde. Der 21jährige Bewerber um die Schulstelle zu Wächtersbach hatte 2 Jahre lang die Stadtschreiberei zu Wenings versehen, war dann bei einem Herrn Drosten in Laustert bedienstet gewesen und hatte schließlich „die Bättstund und Schuhl daselbst versehen". Seine Befähigung zum Schulhalten war aber äußerst gering. In der „Examination" wurde befunden, daß er nicht allein die Fragen des „Heidelberger catechismi mehrentheils vergessen, sondern auch sehr schlecht die gemeinen Fragen über die fünf Hauptstücke zu beantworten gewußt". Man fragte ihn:

Ob Gott auch ewig? Schweigt still.

Ob denn könne gesagt werden, daß Gott etwa 2000 oder mehr Jahre alt sey? Er könnte es nicht eigentlich sagen.

In wieviel Zeit Gott alles geschaffen? tacebat.

Warum unser Erlöser Jesus oder ein Seligmacher genannt werde? tacebat.

Wozu er von Gott gesalbet und verordnet, zu was für einem Ampt? Zur rechtschaffenen Gerechtigkeit und Heiligkeit.

Wieviel Stücke das Glaubensbekenntnis an Christo, den Erlöser, darstelle? nesciat.

Was durch Christi Höllenfahrt entstanden sey? Die Kreuzigung, das Begräbnis.

Wann Christus gen Himmel gefahren? Am 3. Tage.

Was verstanden werde durch das Sitzen zur Rechten Gottes? tacebat.

Was die Sakramente seien? Sonderbare Zeichen.

Ob denn das bezeichnete Gut sichtbar oder unsichtbar? Sichtbar.

Ferner ist man mit ihm zum Buchstabieren geschritten, und nach Aufgaben des einen und anderen Wortes hat man befunden, daß er nicht so fertig darinnen, daß er aus dem Sinn die rechten Buchstaben eines Wortes finden und zusammensetzen können. Das Lesen ist aber doch wohl von statten gegangen. Große Mängel zeigte auch die Prüfung im Singen und Orgelschlagen.

In Wittgenborn fand 1689 ein Lehrer Johannes Kratz einen „Schuldienst". Über seine Einführung berichtet die Chronik aus dem Wächtersbacher Archiv:

„Nachdem der Schulmeister zu Wittgenborn J. Hermann Gesell von dem Schuldienst abgebauet, hat sich Johannes Kratz, aus Rotenburg in Hessen bürtig, welcher zu Nausesberg bey Neukirchen in Hessen gestanden, zu einem Schuhlmeister angegeben mit einem Abschiedstestimonio vom metropolitano in Neukirchen; M. J. A. Schönfeld. Es würde in deliberationi gezogen, ob man diesem Zeugnis trauen dürfe, weilen man meinte, die erlassene Bitte vom consistorio in Cassel geschehen müsse. Es berichtet aber Pfarrer Flemmig, daß Schulmeister in den Mutterkirchen sub superintendentis et consistorio, die in den Filialen aber unter Metropolitanis ständen. Hat demnach illustrissimi gestern den Pfarrer gnädigst committirt, diesen competenten zu tentiren, welches er dann gethan und in seiner religio wohl fundiret, im Lesen nicht wohl versirt, im Schreiben aber gar nicht wohl exercirt befunden, vom Rechnen weiß er nichts. Im übrigen hat er in präsentia Illustrissimi in der Betstunde den 90. Psalm zur Prob gesungen, quod displicunt Illustrissimo. Hat sich darauf Illustrissimi gnädig resolviret, ihn

competenten zur Schuhl nach Widgenborn zu bestellen und ihn anzunehmen gnädig befohlen. Ist ihm darauf ein extract aus der Hess. Kirchenordnung von dem ambt eines Schuldieners vorgelesen worden, worauf er mit Hand gegebene Treu mit ahn eydes statt demselben nach zu geloben promittirt."

Zwei Jahre später bittet Schulmeister Kratz den Grafen von Ysenburg-Wächtersbach, ihm doch seine „Erlösung" aus dem Schuldienste zu erteilen, da er bei den „schulsalaria", welche „geringer nicht seyn könde" nicht länger zu bestehen vermöge.

Der Graf wollte ihn auf der Schulstelle halten. Er versprach ihm nicht allein 1 Achtel Korn zu besserer Subsistenz, sondern auch einen Zuschuß „von den Leuthen". Kratz bleibt, muß aber dann wiederholt über die Halsstarrigkeit der Leute Klage führen, die ihm keinen Heller „ohne Streit" geben. Gar oft habe er sich mit den Seinen abends mit Hunger schlafen legen müssen.

Sein Nachfolger wurde ein Jakobus Neumann aus Obermeiser bei Zierenberg.

Aus der mit ihm vorgenommenen Prüfung ergab sich, daß er „in den fundamenten religionis ziemlich gegründet war, im lesen schlechter, schreibt, kann die 4 species, hat in der reguldetrie wohl etwas gekonnt, hat den 17. Psalm zur Probe in der Kirche gesungen, hat eine annehmliche, nicht laute Stimme". Weilen er seines Handwerks ein Schreiner ist, bittet er, man möchte ihm, wo was zu arbeiten wäre, dasselbe auch zukommen lassen.

Auch er hielt sich nur kurze Zeit in Wittgenborn auf, wurde Lehrer in Langenselbold, wo er im Jahre 1711 starb.

Ihm folgte Anthonius Müller aus Siegen, „letzmal gewesener Schulmeister in der Pfalz". Er hat bei dem Pfarrer „einige Specimina seiner Wissenschaft edirt, gibt Versicherung, daß er die fünf species informiren wolle, jedoch findet sich, daß er die Division nicht recht getroffen habe". Der Pfarrer berichtet, daß Müller „wohl buchstabire, im Singen gut, im Lesen klärlich und verständlich sey". Auf der Kanzlei des Grafen hat man den Supplikanten nochmals „tentirt". Man hat ihn aus der Heiligen Schrift gefragt. „Er ist aber nicht allerdings wohl bestanden, sondern man ihn ferneren Fleißes erinnert und ihm, weilen er seine Bibel in der Pfalz verloren, sich eine andere anzuschaffen gesagt. Weilen man die Wahl nicht hat und den Widgenborner Schuldienst auch so bevand, daß ihn nicht jeder annimbt, wird davon gehalten, daß Müller anzunehmen sey".

Die Wittgenborner machten denn aber auch mit dem Schulmeister Müller schlechte Erfahrungen. Im Jahre 1693 beschweren sie sich,

daß ihre Schule mit einem „schlechten Subjecto" versehen worden. In einer 1695 vorgenommenen Visitation fand man von Schreiben und Rechnen nichts. Die Kinder können die fünf Hauptstücke nicht, und der Katechismus wird statt 3 bis 4 mal in der Woche nur einmal aufgesagt. Die Schule wird zu spät angefangen und zu früh geendigt. Der Schulmeister aber ist oft „eigenen Gefallens" wegen abwesend.

Als „Schullohn" erhielt der Wittgenborner Schulmeister um 1690:

1. von gemeiner Pension	3 Gulden,	10 Albus
2. aus dem Kirchenbau wegen Stellung der Uhr	2 „	— „
3. wird auf die Kinder von 4 Jahren, bis sie zum Abendmahl gehen, ausgeteilt	10 „	—
4. wird auf die Hausgesäß oder geheurateten Männer, jedoch daß die Wittiben nur die Hälfte geben, ausgeteilt	20 „	— „
Summa	35 Gulden,	10 Albus

Als Bewerber um die 1689 neugegründete Schulstelle zu Breitenborn bei Wächtersbach tritt ein Andreas Häumann auf. Der Pfarrer zu Spielberg berichtet über ihn an den Gr. Ysenb. Secretair J. C. Schmidt zu W.: „Vorweiser dieses ist Andreas Häumann aus den Herzogtum Zweybrücken bürtig, Schulmeister vom Br. und künftiger Schulmeister zu Streitberg in seiner Profession in allem (das Rechnen ausgenommen) ein genugsamer Meister." Wie lange Häumann in Br. amtierte und warum er den Breitenborner Schuldienst mit dem ungleich schlecht dotierten zu Streitberg vertauschte, wissen wir nicht, ebensowenig erfahren wir etwas über seine direkten Nachfolger. Erst 20 Jahre später kommt wieder ein solcher vor, namens Karl Friedrich Salbach. Wie aus später gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, war er früher als Pfarrer in der Pfalz tätig gewesen. Vielleicht durch die Wirren und durch die bekanntlich grade die Pfalz so hart mitnehmenden Kriege Ludwig XIV. vertrieben, hatte ihn wohl die Not veranlaßt, den Schuldienst in Br. zu übernehmen, um sich und den Seinen notdürftig das Leben zu fristen. Er scheint im Jahre 1710 sein Schulamt angetreten zu haben, nach einer Bittschrift zu urteileu, die er unterm 6./2. 1711 an die Ysenb. Marienbornsche Kanzlei richtete. In derselben weist er darauf hin, daß er „in deme 7 wochen übers Jahr die Schulbedienung allhier versehen" und nicht zur völligen Bezahlung des nur 20 fl. betragenden Lohnes gelangen könne, diesen entweder

selbst oder durch seine Kinder wie ein Büttel eintreiben müsse „und man allhier mehrenteils auf das abweißen bedacht“ sei. Zur Steuerung dieser Unordnung bitte er jemanden der Gemeinde vorzusetzen, damit er zu dem Seinigen gelangen könne. Am 11./2. 1711 ließ hierauf Graf Karl August zu Marienborn an Glasmeister Gundelach Befehl ergehen, „dahin und wann es anders nicht seyn kan, durch zulängliche executionsmittel behülflich zu seyn, daß supplicant zu den seïnigen gelange.“ Wie sehr übrigens Schmalhans Küchenmeister bei diesem Salbach war und blieb, geht noch aus einigen andern Bittschriften hervor, die er dem Grafen Karl August unterbreitete. Am 18./12. 1710 suchte er um Erlaubnis nach, Taufen, Kopulationen und dergl. „welches bey meinem geringen Gehalt ein Assistenz seyn könde“, im Orte verrichten zu dürfen. Welche Antwort hierauf erfolgte, ist nicht bekannt, anscheinend war sie günstig ausgefallen, denn unterm 20./7. 1713 erbittet Salbach aufs neue die Vergünstigungen, kirchliche Akte auf dem Br. wegen seines „geringen Gehaltes und höchstnötigen Subsistenz“ vornehmen zu dürfen. Hierbei führte er an, daß er auf Begehren des Inspektors König bisher 15 Kinder getauft, viele Leichenpredigten gehalten, alle Sonntag des Morgens gepredigt und nachmittags gleich andern Pfarrern catechisirt habe. Der Bescheid des Grafen vom 27./7. 1713 lautete diesmal kurz: „ist abgeschlagen. Zumahl da der Hr. Inspektor König mit Supplicaten übel zufrieden ist und die gantze gemeinde vielmehr verlangt ihn, loß zu seyn“. Salbach scheint sich demnach das Vertrauen seiner Gemeinde nicht erworben zu haben, und als dazu eine vom 9./3. 1714 datierte Beschwerde der gräfl. Hanauischen Kanzlei einlief, daß er ein hanauisches Ehepaar widerrechtlich, d. h. ohne Proklamationsschein und Erlaubnis der Eltern und der Hanauischen Regierung für ein Louisdor getraut habe, so stieß dieses dem Faß den Boden aus. Er erhielt unterm 19./3. 1714 den Befehl „auch andere ihm ohnanständige und confehrirte Sachen heraufzukommen, daß er binnen 4 Wochen sich von Breitenborn wegbegeben und seine fortune anderweidig suchen solle“.

Die Schlierbacher gründeten ihre Schule 1688. Der Pfarrer Braun zu Hellstein schreibt in diesem Jahr an den Regierungssekretär in Wächtersbach, oder wie er selbst adressiert:

„Monsieur Schmidt Conseiller presentement“: „Die Schlierbacher Gemeinde hatt sich auf vieles Zureden endlich noch resolviret, diesen Winter über einen Schulmeister vor sich“ anzunehmen und zwar „den gewesenen Schulmeister zu Hasseldorf Johann Konrad Moser“. Als Lohn gaben sie ein Achtel Korn, ein Achtel Gerste, 2 fl. an Gold und jedermann einen Laib Brot, „indem er auch nit mehr begehrete.“ Wahrlich, Mangel an Bescheidenheit können wir

diesem ersten Schlierbacher Schulmeister nicht vorwerfen. Nachdem erfahren wir nichts weiter über die Dauer seiner dortigen Amtsthätigkeit und die nächste Entwickelung des Schlierbacher Schulwesens überhaupt. Erst dreißig Jahre später setzen authentische Nachrichten darüber wieder ein. Gelegentlich einer mit den Pfarrern der Grafschaft 1730 abgehaltenen Konsistorialsitzung wurde an die anwesenden Geistlichen u. a. auch die Frage gerichtet, ob die Schulen von ihnen besucht würden. Die Antwort des damaligen Pfarrers von Hellstein, Wicke, lautet: „Er besuche solche fleißig, sowohl zu Udenhayn als Hellstein.“ Es hat hiernach den Anschein, als sei jene erste Schlierbacher Winterschule keine ständige stehende Einrichtung geblieben, da sie sonst wohl in dem Bericht des Pfarres Wicke Erwähnung gefunden hätte. Dem widerspricht nicht, wenn wir hören, daß die Gemeinde Neuenschmidten 1733 beim Grafen um die Erlaubnis nachsucht, gleich den Schlierbachern einen Winterschulmeister annehmen und halten zu dürfen. Auch wird anläßlich eines im Jahre 1739 zwischen dem Hellsteiner Schulmeister Armbrüster (1728—1753) und der Gemeinde Schlierbach entstandenen Gehaltskonflikts erwähnt, daß die Schlierbacher früher pro Mann zweieinhalb „Sechter Korn zum Schullohn nach Hellstein entrichtet, davon aber je ein Sechter mit Wissen und Genehmigung des Pfarrers Wicke um das Jahr 1697—1728 in Hellstein wirkenden Schulmeisters Johannes Schwede bei Berufung eines eigenen Winterschulmeisters für letzteren zurückbehalten hätten.“ Diese Wiedereröffnung der Schlierbacher Winterschule muß nach einer Angabe des Pfarrers Heyl vom 3. Mai 1802 im Jahre 1705 erfolgt sein. Der erste wieder namentlich nachweisbare Schulmeister von Schlierbach ist Joh. Jakob Kuhl. Er wurde 1700 zu Burgbracht als Sohn des dortigen Bauern und Kirchenältesten Joh. Georg Kuhl geboren, erhielt seiner eigenen Angabe zufolge zuerst Unterricht von dem gewesenen Konrektor Neun in Birstein, dann von Pfarrer Lehr in Wenings. 1719—1721 wirkte er als Winterschulmeister zu Schlierbach, war dann noch vier Winter in gleicher Eigenschaft in Streitberg tätig und erlangte 1726 den Schuldienst zu Spielberg, woselbst er im Oktober 1756 starb.

Die Spielberger Schule galt als eine der ältesten Unterrichtsanstalten im Wächtersbacher Bezirk. Sie wurde sicher um 1650 begründet. Der erste namentlich aufgeführte Schulmeister von Spielberg ist Philipp Wilhelmi, gebürtig aus Braunsheim, Sohn des Schulmeisters Wilhelmi zu Wachenbuchen, den das Konsistorium am 13. Juni 1688 dem Grafen Ferdinand Maximilian für die Spielberger Schulstelle in Vorschlag brachte. Unterm 30. Juni wurden sodann Pfarrer und Schultheiß zu Spielberg benachrichtigt, daß der Graf dem seitherigen

Schuldiener Ph. Wilhelmi zu Nauheim nach abgehaltenem Examen die Spielberger Stelle übertragen habe und gleichzeitig Anordnungen wegen dessen Abholung von Nauheim getroffen. In einer Nachschrift forderte das Konsistorium noch zu Vorschlägen auf, „wie dem Schulmeister mit Krautgärten zu helfen“ sei. Leider ist das Bild, das wir uns auf Grund der Akten von dem Wirken Wilhelmi's in Spielberg entwerfen, kein ungetrübtes, wenn auch die überaus kläglichen Verhältnisse jener Tage die Hauptschuld daran tragen mögen. Wilhelmi besaß einige Kenntnisse in Latein und zeigte, was wohltuend berühren muß, ein seiner Zeit weit vorauseilendes Standesbewußtsein. Ehe er sich dem Schuldienst widmete, war er Offizier gewesen und mochte es ihm aus diesem Grunde wohl schwer fallen, sich in die damalige, einen hohen Grad von Entsagung erfordernde Lage eines Dorfschulmeisters einzuleben. So geriet Wilhelmi bald in Konflikt mit dem damaligen Pfarrer Tobias Binkhiser in Spielberg, einem Manne, den wir anderseits nicht einseitig beurteilen dürfen, wie es denn grade seinen unablässigen langjährigen Bemühungen gelungen war, die Gemeinden Streitberg und Leisenwald 1689 zur Anstellung eigner Winterschulmeister zu veranlassen, auch war Binkhiser selbst 1678—1682 als Lehrer in Wächtersbach tätig gewesen. Im Februar 1689 beschwerte sich Wilhelmi beim Grafen Ferdinand Maximilian, daß er „fast gar ohne einigen schulmeisterlichen respect leben muß“, da ihn der Pfarrer aufgefordert habe, das sogen. Opfergeld für ihn aufzuheben, welches einzutreiben ihm viel Müh' und Ärger mache; von dem einen müßte er ein gutes, von dem andern ein böses Wort annehmen, ja oft werde er ganz abgewiesen, auch scheine er überhaupt von seinem Pfarrer angefeindet zu werden. Am 13. Februar 1689 sandte Graf Ferdinand Maximilian das Schreiben Wilhelmis „an unsern Pfarer und lieben Getreuen Tobias Binkhiser zu Spielberg“ zur Äußerung. Dieser berichtete am 14. Februar, daß er die Schulbedienung des Wilhelmi nur so eingerichtet haben wolle, wie es andere vor ihm verwaltet, wodurch sein schulmeisterlicher Respekt nicht aufgehoben, sondern nur erhöht würde. Das Opfergeld sei nach Aussage des Presbyteriums „von unerdenklichen Jahren her allezeit vom Schulmeister aufgehoben und dem Pfarrer zugestellt worden“. Er bitte den Grafen, den Schulmeister zum Einsammeln des Opfergeldes anzuhalten und ihm ausdrücken zu lassen „er solle doch ins künftige mit solchen u. dergl. Reden (er ließe sich für keinen Kurtzkurt halten, er wollte mein Hundsjunge nicht sein, er wäre kein Büttel, könnte auch vor ander Leut Tür nicht betteln) meiner als seines Vorgesetzten Pfarrers verschonen, der dergl. Pillen von einem Schulmeister nicht wol verdauen kann.“

Wilhelmi habe ferner die Lutheraner beredet, sie seien dem Pfarrer nichts schuldig, und sich geweigert, ihm den Mantel nachzutragen, sodaß er ihn vergangenen Sonntag vor 8 Tagen selber nach Hellstein habe tragen müssen, er wolle „mit Hindansetzung meiner seine Bestallung aus der Kirche verbessert haben, die ihm doch nichts schuldig ist". Jener frage selten oder zur rechten Zeit oder wohl gar nicht nach der Kirche und dem Ausläuten. „Es gilt allhier nicht umb den Respect, den er als ein Kriegs Officier leichtlich wider mich behaupten könnte", sondern auf getreuliche Verrichtung aller ihm obliegenden Dienste; aus all diesem gehe hervor, „daß er ein einbildischer Mensch ist, dem die Leut allhier zu schlecht, der Lohn zu gering und der Sinn allzu hoch ist" . . . . . . „der elende Tropf meint cuivis und qvivis wäre einerley." (Wilhelmi hatte in seinem Schreiben ein Spirchwort gebraucht: cuivis est interpres suorum verborum.)

Um sich ein objectives Urteil über die streitigen Punkte bilden zu können, richtete Sekretär J. E. Schmidt an den Pfarrer J. W. Riesner in Wächtersbach, der früher in Spielberg gestanden hatte, die Anfrage: 1, ob der Schulmeister zu Spielberg dem Pfarrer daselbst das sg. Opfergeld einzuliefern schuldig sei, 2, ob der Schulmeister in Spielberg dem Pfarrer den Mantel nachtragen müsse, wenn er den Glöcknersdienst dabei habe, und ob er für beides eine Vergütung erhalte. Pfarrer Riesner berichtete hierauf: Er sei in die 20 Jahre in Spielberg gewesen und habe ihm der Schulmeister alle Zeit das Opfergeld gehoben, auch jeder Zeit den Mantel getragen, für den Glockendienst bekomme er jährlich „2 Gänz oder 2 Leib Brot" von jedem Haus, auch habe er ihm das Gras auf dem Kirchhof, das dem Pfarrer gehörig, überlassen. Fürs Manteltragen werde nichts gewährt, nur wenn an einem Ort eine Leiche oder sonst was gewesen sei, habe er auf Einladung der Einwohner, wenn der Pfarrer „eine Gutthat empfangen, dasselbige mitgegessen und verzehren helfen".

Der Bescheid des Grafen vom 2. März erging dahin, dem Wilhelmi zu befehlen, seinem vorgesetzten Pfarrer allen schuldigen Gehorsam zu leisten, ihn jedoch von der Einsammlung des Opfergeldes zu entbinden, welches künftig die Kirchenrüger für den Pfarrer erheben sollten.

Bald darauf richtete Wilhelmi ein weiteres Gesuch an den Grafen, worin er inständig um ein besseres Auskommen bat. Als er vorm Jahr den Dienst in Spielberg angetreten, seien ihm etwas Kraut- und Rübenland, auch etwas Wiesen von dem damaligen Schultheiß versprochen, aber trotz mehrmaligen Erinnerns nicht gegeben worden, desgl. hätten einige Gemeinden das Schulgeld vermindert und die Schule dadurch bei 20 fl. geschädigt; diejenigen, die Kinder haben,

wollten bloß 12 albus jährlich geben, die andern die Hälfte gegen früher 20 und 10. Auch sei die Pfarrei auf gräfliche Anordnung geteilt worden, sodaß er jetzt die Kirche 2 mal bestellen müsse.

Am 28. Juli 1689 wiederholte Wilhelmi seine Bitte um Aufbesserung, da die vorerwähnte Verringerung des Lohns (von 20 und 12 auf 12 und 6) ohne Wissen des Grafen vor etlichen Jahren erfolgt sei. Sein Vorgänger sei ein Handwerksmann gewesen, der durch sein Handwerk ein besseres Fortkommen hatte, er aber müsse allein vom Schuldienst leben. Leider erfahren wir nicht, ob Wilhelmi auch in dieser Angelegenheit einen Erfolg zu verzeichnen hatte, möglich wäre es schon, denn 1722 betrug das Schulgeld nicht mehr 12 und 6 alb, sondern 15 alb. und 7 alb. 4 Heller.

Die steten Nahrungssorgen und sonstigen Unannehmlichkeiten mochten Wilhelmi jedoch den Schuldienst zu Spielberg verleidet haben, er kam um seine Entlassung ein, die ihm der Graf am 20. Juli 1690 gewährte, damit er „sein employé weiter suche“.

Daß auch ein weiteres, friedliches Zusammenwirken mit dem Pfarrer Vinkhiser ausgeschlossen war, erhellt aus einem Schreiben desselben an den Grafen vom 19. Juli, worin er seine Zufriedenheit ausspricht, daß Wilhelmi seinen Abschied suche „sintemahlen ihn doch sein theils hoffärtiger, theils eigensinniger Kopf bey dieser Function nicht wohl länger würde stehen lassen“, er bitte, jenem die Entlassung zu Michaelis zu geben, damit „sobalden ein anderes, doch tüchtigeres subjectum möcht substituirt werden.“

Wilhelmi bedankte sich beim Grafen für die gnädigst gewährte Entlassung, sich ihm empfohlen haltend, wenn er etwa später wieder einmal bei ihm um einen Dienst nachsuche, da er auch noch den Lohn von einem ganzen Jahr zu fordern habe und mit den Seinen Not leide, bitte er den Grafen, den Lohn per execution einzutreiben.

Im Jahre 1690 hatte Vinkhiser bereits einen Ersatz für Wilhelmi gefunden, da er in einem vom 24. Oktober 1690 datierten Schreiben den Sekretär J. E. Schmidt zu Wächtersbach bat, dem künftigen Schulmeister von Sp., durch den er ihm den Brief sendet, besonders einzuschärfen „observantiam pastoris“ und das Läuten um 4 Uhr morgens und 8 Uhr abends. Doch scheint sich die Sache zerschlagen zu haben, denn anfangs 1691 traten 3 neue Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Spielberg auf.

1. Johs. Schwede, Schulmeister von Sotzbach, aus Balhorn in Hessen, um $4^{1}/_{2}$ Jahr in Sotzbach,
2. Johs. Kratz, Schulmeister zu Wittgenborn, aus Rotenburg gebürtig,

3. Emanuel Halder, Schulmeister in Hitzkirchen, aus Germersheim in der Pfalz und zu Lamersheim, in demselben Amt Schulmeister gewesen. Das Prüfungsprotokoll lautet über ihn: „Wurde zu anfangs tentirt, wie er in seinem Christenthum fundiret sey, wurde befunden gleich dem Vorgänger, nur daß er wenig in der Bibel versirt war, welche er auch nicht hat. Wurde ihm der 49. et 118. Ps. zu singen vorgelegt, welche er wohl absange. Versteht auch die Noten, hat eine starke Stimme. Kann gar nicht rechnen. Schreibt ziemlich."

Trotz dieser äußerst mangelhaften Kenntnisse wurde Halder am 12. Februar 1691 durch Handgelöbnis als Schulmeister zu Spielberg angenommen.

Wie lange Halder in Spielberg amtierte, erfahren wir nicht, doch scheint er 1707 noch dort gewirkt zu haben, wie aus einem Schreiben Vinkhisers vom 31. August 1707 an Rat Schmidt in Wächtersbach hervorgeht. Darin führte er aus: Vor vielen Jahren hätten die 3 Dörfer Streitberg, Leisenwald und Helfersdorf um eigne Winterschulmeister angehalten und auch erhalten unter der Bedingung, daß der Hauptschul weder an Kindern, noch am Lohn nicht das geringste abgehen solle. Zur Bestreitung der Kosten sollte jeder, der Kinder hatte, 2, wer keine hatte, 1 Kopfstück bezahlen. Da die Kopfzahl der Kinder und damit auch das Einkommen gestiegen sei, habe sich jetzt ein Überschuß von 10 fl. ergeben. Er habe nun die Gemeinden überredet, „noch einen Schulmeister (d. h. in Spielberg) zu setzen, maßen es eines einzigen Manneswerk nicht ist, daß winters bey die 100, daß Sommers 60—70 Kinder der Gebühr nach zu informiren." Der hiesige Schulmeister wolle seinen Sohn, der nun einige Jahre bei dem Pfarrer Kaub in Radolshausen in Diensten stehet, als einen Adjunctum oder Provisorem zu sich nehmen. Er bitte den Rat inständig, das Presbyterium, das mit dem Einsameln des Schullohns in den einzelnen Dörfern beauftragt wäre, anzuweisen, die 10 fl. Überschuß dem hiesigen Schulmeister „noch über seine Bestallung zu reichen um dafür dessen Sohn, „der im informiren besser ist als der Vatter," als Adjunctus anzunehmen. Ob diesem Wunsche Folge gegeben wurde, wird nicht gesagt. Ein Nachkomme Halders, Jakob Halder, gewesener Schulmeister zu Leisenwald, verpflanzte um 1760 die Familie nach Wächtersbach.

1722 treffen wir J. Dietrich Schmoll als Schuldiener zu Spielberg. Anscheinend war er in demselben Jahre daselbst angestellt worden, da Hofverwalter Stein zu Spielberg 1722 dem Consistorium eine Kompetenz der dortigen Schulstelle vorlegte. Danach hatte jeder Familienvater, der Kinder zur Schule schickte, 15 alb., andern=

falls 7 alb. 4 Heller zu entrichten. Auf diese Weise kamen in Spielberg 18 fl., in Leisenwald 19 fl., in Streitberg 14 fl., in Helfersdorf 5 fl., im ganzen Kirchspiel 56 fl. zusammen, wovon der Spielberger Schulmeister 30 fl. erhielt. Ferner wurde diesem von jedem in den 4 Dörfern 1 Sechter 1 Viertelchen Korn, Reichenbacher Gemäß, im ganzen 10 Achtel gehoben, die wir 1755 40 fl. veranschlagt finden. Bei Leichenbegängnissen bekam er in den 4 Dörfern 5 alb. und für das Glockengeläute 2 Leibe Brot.

Da die Filialgemeinden in gleicher Weise wie die Muttergemeinde zur Besoldung des Spielberger Schulmeisters herangezogen wurden, daneben aber noch für das Einkommen des eigenen Lehrers aufzukommen hatten, so finden wir es begreiflich, daß sie 1722 durch Hofverwalter Stein an das Consistorium in Wächtersbach die Bitte richteten, daß 1. die Gemeinde Spielberg zur Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Leistungen angehalten werde, von den 10 Achtel Korn für den Spielberger Schulmeister vorab 5 Achtel zu geben und die übrigen 5 Achtel dann gleichmäßig auf die 4 Gemeinden zu repartieren. 2. Die Gemeinde Spielberg bei Erbauung eines neuen Schulhauses „ein merkliches mehr daran“ tun und beitragen, auch die Reparaturen allein ausführen möchte, da sie doch ihre eigenen Schulhäuser bauen und unterhalten müßten.

Auch Schmoll hatte unter diesen auf eine gerechtere Verteilung der Schullasten hinzielenden Bestrebungen der Filialgemeinde zu leiden, sodaß er sich u. a. am 22. September 1722 genötigt sah, sich bei Rat J. E. Schmidt in Wächtersbach zu beschwern, die Leisenwälder hätten ihm zwar auf den letzt ergangenen Kanzleibefehl hin etwas Korn gegeben, dasselbe sei aber so schlecht gewesen, daß er es nicht hätte annehmen können. Da der Gerichtsschöff beim Kornschütten nicht zugegen gewesen, auch nicht willens sei, dabei zu sein, bitte er demselbigen zu befehlen, sich bei Ablieferung des übrigen Korns einzufinden, ihn auch zur Erlangung seines rückständigen Schulgeldes behülflich sein zu lassen. Aber noch im März folgenden Jahres mußte Schmoll an Rat Schmidt berichten, die Leisenwälder hätten trotz längst ergangenen Befehls die rückständiger Gelder (9 1/2 fl.) nicht bezahlt, auch sich durch Hofverwalter Stein nicht zwecks Zahlung des Schullohns pfänden lassen, er bitte deshalb um „schärfere Execution.“ Hierauf erging unterm 18. März 1723 an den Gerichtsschöffen der Gemeinde Leisenwald die Vorladung nach Wächtersbach, um sich deswegen zu verantworten.

Die wiederholten Vorstellungen der Filialgemeinden blieben nicht ohne Erfolg. In welchem Jahre aber ihren Wünschen Rechnung getragen wurde, wird nicht gesagt, da die nächste Spielberger Schulkompetenz erst vom Jahre 1709 datiert.

Besonderes Verdienst um die Volksschulen seiner Herrschaft erwarb sich der Graf Ferdinand Maximal von Wächtersbach. Er scheint von dem Wert einer guten Schulbildung für des Volkes Wohl fest überzeugt gewesen zu sein, und er erließ deshalb für die Stadt Wächtersbach eine für die damalige Zeit bemerkenswerte Schulordnung, die, wenn sie in Wirklichkeit ausgeführt worden wäre, für Wächtersbach eine in jenen Tagen blühende Volksschule geschaffen haben müßte. Sie lautet:

Schulordnung zu Wächtersbach.

1. Cor. 14, 40: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.

Was mit diesem in Ansehung der ganzen Gemeinde gesaget wird, mag wohl insbesondere auf die Erziehung der Jugend in den Schulen gezogen werden, um dann in demselben obenangerührten Zweck unter Gottes Segen zu erreichen, werden folgende Punkte vom Schulmeister wahr zu nehmen seyn:

1., daß er sich versichert halte, daß er von Gott in den Beruf gesetzt und ihm anvertraut seyen solche zarten Seelen der Jugend, welcher Heil und Anteil unendlich, um zu folge auch der Versäum derselben eine gar schwere Verantwortung,

2., weil er eben wohl unter Gott von christlicher Landesobrigkeit und denen, welche in deren Namen ihn tüchtig erkandt, berufen und eingesetzt, sondern über dem gantzen Presbyterio insgemein einem jeden Gliede desselben insbesondere obliegt, auf das Schulwesen acht zu geben, auch dieselben des Endes zu besuchen; Alß ist er gehalten, nicht nur allein respective gebührlichen Gehorsam zu erweisen, sondern auch seines Wandels und Amptswegen Rechenschaft zu geben und da etwas erinnern und zu verbessern, zu folgen. Dem zu Folge

3., damit deren Zweck, das ist Gottes Ehre, auch mit der Schule erreicht werden, muß er darnach trachten, vor sich selbst und mit seinem ganzen Hause ein stilles, gottseeliges Leben zu führen und darum aller eytelen Gesellschaft, Geschwätz, Gezänk auch sündliches Gelachen sich zumahl entschlagen,

4., die gewöhnliche Schulzeit muß zur rechten Zeit mit Klock 7 und Nachmittags mit Klock 12 (:auser da Morgens nach der Bethstunde mit der Jugend die Zeit biß 3/4 auf 12 zugebracht würde, da erst auf den Schlag 12 das Zeichen zur Schule könnte gegeben werden:) angefangen und vor 10 Morgens und vor 3 Nachmittags nicht geendigt werden.

5. Niemahls weder morgens und nachmittags muß die Schule ohne Gebeth angefangen oder beschloßen werden. Und zwar auf die Weise, daß Einer der großen Knaben oder Mägdgen vor den Tisch trette und das gewöhnliche gebeth langsam und andächtig vorspreche, so laut, daß die übrigen es nachsprechen können.

6. So müßte auch niemahls die Schule geschlossen werden, ohne mit der Jugend ein und andern Vers aus dem Psalmbuch gesungen zu haben, wie dies in wohl bestellten Schulen gewöhnlich.

7. Die Schulzeit muß so eingetheilt werden, daß alle und jede Schüler nach ihrer Fähigkeit im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, rechnen, singen genugsam geübt werden mögen, und dieses

8., zu erreichen, müssen die Kinder in gewisse Claß abgetheylet werden und die so gleiche progressen gethan, auch zugleich vorgenommen werden, zu

dem und damit die, welche ihr leßen nur üben, einer den andern, da er geendigt, ablößen und die übrigen unter der Zeit überlegen mögen, was sie gelesen, um daselbe, nachdem der letzte aufgehört, der erste und so ferner sagen könne, wovon gelesen sey, um sie zu den Andächtigen und verständigen Lesern dadurch zu gewöhnen. Und auf gleiche Weise muß es gehalten werden, mit denen die den Anfang im Lesen machen oder Buchstabiren, daß jene zusammen um den Tisch tretten und diese auch zusammen, dann eher ein Kind aus dem Gehör lernen wird, als in deme es seine aufgegebene Lection überließet und allemahl unrecht überließet.

9. Indeme aber diese Kleinen auffagen, muß den Größeren Werk geschafft seyn, entweder etwas mit einander zu rechnen oder zu schreiben, welches auch ein und dasselbe seyn muß, damit, wann mit den Kleinen geendigt, den größeren auf einmahl ihr gerechnetes oder geschriebenes corrigirt werde. Zu dem Ende

10., Müßen sie angehalten werden, das Einmahleins fertig zu können und sich selbst, indem andern auffagen, unter einander daraus zu fragen, oder da sie alles auswendig zu lernen gehabt, ob dasselbe schon zu Hauß muß gelernet werden: das können sie, wann ihre Schrifft oder Exempel durchgesehen, wiederholen, um es so viel fertiger hernacher aufzusagen.

11., Weilen es auch die Erfahrung lehrt, daß denen kleinen Kindern die 5 Hauptstücke so schlecht von denen Eltern beygebracht werden, müssen einige Stunden in der Wochen auf gewiße Tage darzugenommen werden, da sie dieselben deutlich, ordentlich und laut hersagen müssen und darauf mit denen Kleinsten nach den 5 Hauptstücken eine einfache Catechisation gehalten werden. Die Tage darzu können seyn Dienstag und Freitag, auch Sonnabend.

12., Keine anderen, als christliche und erbauliche Bücher mögen in der Schule gebraucht werden, auch keine anderen als der gewöhnliche Heydelberger Katechismus, welches Frag und Antworten, sowohl die ordinair in die Schul gehören als auch die Wochens 2 mal können fertig lernen, deutlich und mit lauter Stimme auffagen müssen, und nachdem das geschehen, muß nach dem Inhalt desselben durch kürtzere Fragen catechisirt werden.

13., Damit auch die Jugend im Singen desto besser möge geübt werden, sollen nicht nur die gewöhnlichen Stunden als Mittwoch und Sonnabends Nachmittag von 12 bis 1 auch Mittwochens nach dem 1., geleut von den Schulkindern fleißig besucht werden, sondern auch Sonntag Morgens nach dem 1. geleut und nachmittags so bald die Kirche aus, mit allen, welche noch nicht zum hl. Abendmahl gewesen, gehalten werden,

14., und damit alles soviel ordentlicher gehen möge, muß der Schulmeister ein Verzeichnis aller und jener Schulkinder, auch acht geben, ob sie allemahl und zwar früh genug in der Schule und Kirche gegenwärtig, ob sie sich gewaschen und gekämmt, ob sie auch während der Schul und Gottesdienst schlafen, plaudern, zanken oder sonst sich unehrerbietig erzeigen oder außer der Schulzeit herumlaufen, rasen, fluchen, schwören oder sonst Mutwillen treiben. Ob sie auch ihren Eltern gehorsam und gegen jedermann nach Gebühr ehrerbietig, damit er nach Befinden dagegen warnen, bestrafen, auch da es nötig, mit genugsamen Ernst und daß ohne ansehen der Person mit der Ruth strafen können. Allermaßen dieses nach dem Wort Gottes die beyde Mittel seyn, die Kinder zu erziehen, daß sie in der Zucht und Vermahnung im Herrn erzogen werden.

15., Sollten nun unter den Kindern seyn, oder auch unter denen, welche eigentlich nicht mehr zur Schul gehören, die sich sollten, da sie gewarnt oder bestrafet auch gestrafet sollten werden, würden mit worten oder Werken wieder-

setzen wollen, oder nur, wann ihnen vom Schulmeister ihr Muthwille gewehret worden, nicht folgen wollen, können solche nur angezeigt werden, da dann dieselben entweder vor ganzer Schul sollen gestrichen oder sonst nach befinden verfahren werden.

16., Damit auch diejenigen, welche schreiben können, beydes sowohl ihr Schreibüben und gehörte Predigt sich zu Nutz machen mögen: Mögen sie dazu angehalten werden, daß ein jeder in einem besonderen Schreibbüchlein vorzeigen müsse, was er sontags und Mittwochs aus der Predigt behalten, um dasselbe Sonntag Nachmittag, da sie in dem Katechismo geübet werden und Donnerstag Morgen zu fordern, damit sie also auch aus dem Haupt was schreiben zu lernen mögen gewöhnt werden.

17., Damit auch soviel weniger jemand über den Schulmeister zu beschweren oder über Versäum seiner Kinder zu klagen habe, soll ohne Vorwißen und Bewilligung des Hofpredigers die Schul nicht aufgehoben noch weniger über feld zu reißen dem Schulmeister frey stehen.

18., Weil auch neben dem Schuldienst der Klöcknerdienst, so liegt ihm deswegen ob, die Kirchuhr und Kirchengeräth fleißig zu verschließen und zu verwahren und da etwas in einem oder dem andern fehlete, oder schadhaft würde, bey zeiten anzuzeigen, die Uhr recht zu stellen und im richtigen Gang zu lassen, zu rechter Zeit das Geläut zu verrichten und dasselbe weder allzulang noch auch allzukurz, sondern beim letzten geleut wenigstens ½ Viertelstunde und zu der Betstunde ¼ stunde, dann auch während dem Gottesdienst zu verhüten, daß weder Hunde noch ander Vieh in die Kirche kommen, des endes auch, sonderlich des Winters, die Thüren und Fenster mögen zugemacht werden.

19., Diesem hängt an, daß der Tisch des Herrn, Kanzel, Herren- und andere Kirchensachen sauber gehalten und öfters ausgefegt werden, auch in Kirchensachen er dem Prediger willig zu Diensten sey.

20., Endlich weil über dieses auch vom Schulmeister die Orgel geschlagen wird, so muß er sorgen. daß die Orgel fleißig verschlossen, sauber gehalten und ohne Schaden gehalten werde. Desgleichen sich aller weitläufigen Präambulen, weltlichen Lieder und Veränderung im Register, aus welchen leicht Konfusion im Gesang entsteht, enthalten. Auch nicht gestatten, daß jemandt, er sag, was er wolle, der seinen Stand in der Kirche hat und haben kann, sich auf die Orgel stellen möge oder doch jemand fremdes darauf kommen solte, in eine Armenbüchse von demselben ein Almosen versammeln, sonst aber unter dem Gesang und Gottesdienst die Orgel verschlossen halten, um so viel weniger verhindert zu werden.

Demnach ich diese Schulordnung gelesen und vor gut befunden, daß alles in denen Schulen sowohl hier als draußen darnach gehalten werde, deshalben ich dann solche mit einer eignen Handunterschrift unterschrieben und bekräftiget habe, Gott wolle seinen Segen zu Erziehung und Unterweisung der Jugend gnädiglich verleihen.

Wächtersbach, den 8. July 1717.

Ferdinand Maximilian, Graf zu Ysenburg und Büdingen.

* * *

Die Wächtersbacher Schule bestand schon vor der Reformation. Im Jahre 1558 wirkte ein Schulmeister Philipp Hofecker, der vorher als Schreiber amtierte, in Wächtersbach. Später trat er in den Pfarrdienst der Stadt über. 1574 wird ein Schulmeister

Johann Leußner genannt, 1597 ein Dr. Gerhardus Alaucas Ludi moderator, 1675 Präzeptor Jörg Wolfgang Knöll, 1689—1694 Joh. Christoph Neumann, ludi magister. Die lateinische Rektorschule zu Wächtersbach wurde 1703 gegründet.

Im Jahre 1730 richtete das gräfliche Konsistorium zu Wächtersbach an die einzelnen Pfarrer der Grafschaft die Frage:

Ob die Schulmeister, wie 1720 angeordnet war, mit ihren Schülern nach dem 2. Geläut sich in die Kirche begeben und bis zum Ausläuten etliche Kapitel aus dem alte nund neuen Testament vorlesen?

Pf. Herrose (Wächtersbach): Er hätte zwar die Verordnung gemacht, daß von Ostern bis Michaelis der Schulmeister lesen sollte, ob aber Zuhörer kämen, wüßte er nicht und würde wohl daran ein Fehler sein.

Pf. Wicke (Hellstein): Er hätte seine Schulmeister zwar dazu getrieben, weilen aber niemand zum Zuhören käme, so wäre der Schulmeister verdrießlich worden, hingegen „liese er jedes mal des Nachmittags ein Kapitel aus der Bibel".

Pf. Kaup (2. Pf. und Rektor in Wächtersbach): Er hätte es bis daher noch nicht in Ordnung bringen können (in Wittgenborn, damals nach Wächtersbach eingepfarrt) weil keine Zuhörer kämen und er wegen Entlegenheit nicht sogleich da sein und Ordnung halten könne.

Pf. Geller (Wolfsborn): Es wäre bei ihm nicht befohlen gewesen.

Pf. Reuter: Es könnte bei ihm wegen der „differenten Religion" (ref. und luth.) nicht zustand gebracht werden.

Zweite Frage: Ob die Schulen besucht würden?

Herrose: Die Schule besuche er zu viel.

Kaup: Wenigstens alle 1/4 Jahr besuche er die Wittgenborner Schule, mehrmals könnte er nicht wegen der lateinischen Schule.

Geller: Die Wolferborner alle Woche wenigstens 1 mal, die Michelauer aber hätte er lange nicht besucht, weil ihm der dasige Schulmeister nicht folgen wolle.

Reuter: Er besuche die Schule auch, der Schulmeister sei aber gar gelinde im Bestrafen, welchen man deswegen erinnern möchte.

Wicke: Besucht solche fleißig, sowohl in Udenhain als Hellstein.

8. Schlußbetrachtung.

Trotz aller erfreulichen Ansätze im Volksschulwesen Hessens in der Zeit von 1650 bis 1700, trotzdem einzelne Grafengeschlechter und adelige Schulpatrone sich des Schulwesens treulich annahmen und trotz der Schulordnung des Landgrafen Wilhelm vom Jahre 1656 wollte es mit dem Schulwesen Hessens doch nicht recht vorwärts gehen. Der Grund lag, abgesehen von dem äußeren Drucke der Verhältnisse, in dem Geiste der Zeit, der sich von der Sittenverwilderung und der Verachtung der Bildung nicht losreißen konnte. Am 26. Juli 1698 forderte das Kasseler Konsistorium auf landgräflichen Befehl die Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät in Marburg auf, sich gutachtlich über die Stadtschulen zu äußern und anzugeben, wie sie meinten, „daß dem in hießigen Landen fast gantz verfallenen Schulwesen wieder vffgeholffen, auch sonst daßelbe in ein vnd anderem verbeßert werden könne". Der eine suchte den Grund des Schulelends der Stadtschulen in der schlechten Methode, der andere tadelte, daß die „praemia" ohne Verdienst und nach Gunst verteilt würden, der dritte suchte die Ursache des Verfalls in der negligentia, dem vita dissoluta, inobedientia, arrogantia und superbia der Schuljugend infolge verkehrter häuslicher Erziehung. Von der Kasseler lateinischen Stadtschule sagte das Konsistorium 1697:

„Daß es eine Zeit hero mit sonderbarem misfallen wargenommen, Was maßen hießige Stadtschule dergestalt heruntergekommen, daß anstatt darinnen verhoffter guter disciplin, Gottesfurcht, Erudition und Geschicklichkeit, Jetzo in derselben fast nichts als Muthwillen, Gottlosigkeit, Bosheit und unwißenheit zu finden". Es ist „eine blame durch ganz Teutschland, daß die Schule zu Cassel nichts nütze — Das unordentliche Wesen derer Schüler als sauffen, spielen, schulen versäumen und dergleichen — die übele aufführung und muthwillen einiger ungezogenen Knaben sowohl auf den straßen, als vornehmlich in den Kirchen unter dem gesänge und Predigten, wodurch die besseren Schüler in ihrer Andacht gestört und die Lehrer geärgert werden, und das Versäumen der sonntäglichen Examina sei überall bekannt. Dazu komme das „maceriren mit vielem außwendig lernen" insbesondere des Heidelberger Katechismus „obenhin und ohne vieles nachdencken".

Wenn es laut amtlicher Berichte ums Jahr 1700 so in den Stadtschulen Hessens bestellt war, welche Zustände werden da erst in den wenigen vorhandenen Dorfschulen geherrscht haben!

Im Jahre 1697 klagten der Bürgermeister und Rat samt der ganzen Bürgerschaft zu Frankenau bei dem Konsistorium zu Marburg,

daß ihnen ihr Schulmeister Johannes Schmidt „sehr zu widerlebe, obgleich ihn Oberschultheiß Bürgermeister und Rath oft und vielmals in Güte und Ernst ermahnt hätten, sich zu bessern". „Wir Eltern" nennen sich die Beschwerdeführenden selbst und beklagen sich, „die Kinder wüßten nichts im Katechismo — der Lehrer ginge in der Kirche unter dem Gesänge bald hin und wieder, bald in seinen Stand, bald wieder bei die Kinder und Schüler, lasse sie dorthin in die Welt singen, wie sie wollten, so daß er oft und vielmals nicht wisse, ob er vorn oder hinten im Gesänge sei, und also die Zuhörer mehr als er das Gesänge führen und aushalten müßten. Er beaufsichtige die Kinder in der Kirche nicht und lasse sie unter, vor und nach der Predigt nach ihrem Gefallen aus- und eingehen und ihren Muthwillen auf dem Kirchhof üben und treiben. Das Stellen der Uhr besorge er sehr nachlässig, indem er dieselbe contra schlagen lasse."

Ein den Dorfschulmeistern jener Zeit gerade nicht günstig gesinnter Beurteiler gibt eine Schilderung ihrer Küster- und Lehrertätigkeit zwischen 1650 und 1700. Mögen auch die Darstellungen in dieser allgemeinen Fassung übertrieben sein und vor allem nur nicht von Wohlwollen des Verfassers der Schule gegenüber Zeugnis ablegen, vieles entspricht durchaus der Wahrheit:

„Etliche sind so verdrossen, daß sie nicht gern einen Schritt umgehen, denn wenn sie vom Glocken-Thurm, nachdem sie geläutet haben, auff den Chor, so hinten beym Altar ist, gehen sollen, verdreust sie, die Treppe hinunter zu steigen, sondern klettern oben über den Unterscheid zwischen der Porkirchen. . . . . . Man kann denken, wie sauer es den Küstern wird, wenn sie bey bösem Wetter auch des Pfarrers Mantel zu den Kranken schleppen müssen, wenn derselbe mit dem Stabe dahin gehet. Aus Faulheit ziehen sie auch gern an solche Örter, wo ein zärtlicher oder alter unvermöglicher Priester ist, damit sie nebenst ihm ins Filial auff der Chaise fahren können. Denn wenn er ins Filial reitet, müssen sie wie die Laquayen nebenher trossen. Steiget auch gleich der Pfarrer aus Bescheidenheit ab, wenns bergan geht, damit es den armen Pferden nicht zu sauer werde, so bleiben sie fein zierlich sitzen, strecken das Bein oben heraus und sagen, sie könten nicht gehen, sie hätten einen bösen Absatz . . . . Bei Information der Kinder spüret man auch der unartigen Kinder ihre Faulheit allenthalben: Sie läuten anfänglich nicht zu rechter Zeit in die Schule, indem sie den Seiger frühe lassen zu langsam gehen, und im Gegentheil, wenn sie wollen zu gaste gehen, oder jemand zu ihnen kommt, den Seiger fort lassen und die Kinder lauffen lassen. Fangen auch die Information nicht eher an, als biß die Kinder alle beisammen, weil, wie sie sich damit entschuldigen, in allen Dingen das Gebet das erste seyn muß, da sie doch vorher mit

zwey oder drey Kindern etwas wiederholen könten. Nach dem Gebet, welches fast eine Stunde wäret, dabei der Schulmeister nichts thut, als daß er zuhöret, und bißweilen den Kindern einhilfft, essen sie alle zugleich das Morgen-Brod, da ermahnen sie die Kinder, sie solten ja nicht so geschwinde essen, denn es wäre nicht gesund, sondern sie solten sich Zeit dazu nehmen. Ist das Morgen-Brod verzehret, so müssen die Jungen erst eine Weile die Lection überlesen, ehe sie auffsagen, gleich als könten sie solches zu Hause nicht eben so wol thun. Hernach lassen sie ein jedes Kind zwey oder dreymal ein klein Stückgen von etlichen Zeilen auffsagen, und damit Holla. Aus Furcht, daß ihre Trägheit offenbar werden könnte, bleuen sie den Kindern als einen Glaubensartikel ein, daß sie nicht aus der Schule schwatzen sollen. . . . . So gar geheim halten sie ihre Dinge, daß man eher erfahren könte, was der König von Frankreich in seinem geheimen Staats- oder Kriegsrath gehandelt, als was in der Schule passiret. Maßen die Schulmeister die Schulkinder so schüchtern gemacht und in ein Bockshorn gejaget, daß weder ihre Eltern noch kein Mensch von ihnen erfahren kan, daß sie Schläge gekriegt, wenn mans ihnen nicht ansiehet. Wenn auch gleich der Pfarrer die Knaben ein wenig ausfragen will, was der Schulmeister unter der Lection handthieret, so werden sie doch mit Zittern und Beben nicht mehr antworten, als dieses: „Ach Herr, ich darff nicht aus der Schule schwatzen.“ Das hat aber die Schulmeister der falsche Teuffel gelehret, daß sie aus all ihrem Thun lauter Geheimnisse machen: Denn wenn es recht in der Schule zu gehet, warumb soll mans denn nicht sagen? Christus spricht: Wer Arges thut, der hasset das Licht. Der Ursach halben haben sie auch den Schüler-Chor gerne unten am Thurm, dem Altar gegenüber, daß der Pfarrer desto weniger sie observiren und ein Auge auff sie haben könne. Unter der Information schliessen sie die Hoff-Thür feste zu und halten böse Hunde, damit der Pfarrer nicht unversehens gleich einlauffe, und wie sein Ampt mit sich bringet, Visitation halte, sondern erst anpochen und warten müsse, bis sie ihm auffmachen, da sie indessen Zeit genug haben, das Handwerks-Zeug wegzuräumen und die Schulkinder vorzunehmen.“

Um das Jahr 1700 waren die niederen Schulen Hessens noch weit davon entfernt, das zu sein oder auch nur annähernd in der Wertschätzung der Gebildeten und im Volke für das zu gelten, als was sie der geistliche Inspektor Pezenius in Hanau in einer Rede gelegentlich der Einweihung einer Schule in Hanau 1665 bezeichnet:

> Die Schulen, die Schulen haben das Prae in dem Anfang, Mittel und Ende des geistlichen und weltlichen Standes. Die

Schulen, die Schulen sind der Paradies-Garten, in welchem das verlorene Ebenbild Gottes guten Teiles durch Gottes Segen restaurieret wird. Die Schulen, die Schulen seind nichts anderes als die Hütten des Stifts, in welchen die Tafeln des Zeugnus und Gesetzes Gottes wohl verwahret werden... Die Schulen seind Gottes Häuser, darinnen dasjenige, was wahr, recht und nützlich in allen Ständen ist, fleißig gelehret wird. Sie seind Werkstätten, in welcher die Laß- und Trägheit oder Unwissenheit oder Unreinigkeit, samt der verdrießlichen Klappersucht und Verwaschenheit ganz korrigiert, im Gegenteil die Zunge zur zierlichen, anmutigen und rechtschaffenen, nützlichen Rede wird angewöhnet, damit man des Gemüts Meinung desto besser verstehen möge. Dennhero nicht unbillig die Schulen mit allerlei schönen Namen und Ehrentiteln gekrönt werden: Sie seind weitberühmte Markstätte der freien Künste, liebliche, wohlriechende, fruchtbringende Pflanzgärten der Kirchen Gottes, wohlausgerüstete Zeug- und Rust-Häuser der Polizei, freudenreiche Lustgärten des Hauswesens. Sie seind Werkstätten der Frömmigkeit, Königinnen der Geschicklichkeit, tiefe Brunnen der Ehrbarkeit, Hauptquellen der Nutzbarkeit, das unerschöpfliche Hüll- und Füllhorn aller Glückseligkeit. Dann in den Schulen wird die unbändige Riesenart gebrochen, die abscheuliche cyklopische Grausamkeit gezähmet und das wilde apikurische Wesen korrigiert. Ja, wohl so groß und herrlich ist die Nutzbarkeit der Schulen, daß, wo dieselbigen nicht seind oder zugelassen werden, die Menschen abscheulich werden verwandelt in schreckliche Bestien, harte Steine, knörzige Stöcke und Blöcke. Ja, gräßlichere Monstra als bei dem Ovidio nicht zu finden. Ohne die Schulen seind die Menschen in eine leere Schreibtafel, in welche man allerlei schreiben kann. Sie seind eine weiße Linie, welche allerlei Farben an sich nimmt, wie ein Holz, daraus man allerlei Bilder schnitzen kann.

Selten verbreitet sich das Gute durch eigene Macht mit siegender Kraft. Die Volksschule bedurfte noch sehr der Treiberhilfe, der steten Fürsorge und Aufsicht. In den Landgrafen Karl und Friedrich I. von Hessen schien die hessische Volksschule mächtige Förderer gefunden zu haben.





Siebenter Abschnitt.

Der Fortgang unter den Landgrafen Karl und Friedrich I.

Mit den Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs geht für gewöhnlich auch ein gedeihliches Wachstum der Volksbildung Hand in Hand. Wenn in einem Lande sich alle Kräfte fröhlich regen, neue Quellen des Wohlstandes erschlossen werden, Gebietserweiterungen*) auch die äußere Machtstellung erhöhen, lenken sich die Blicke aller von selbst auf Kunst und Wissenschaft und damit auch auf die Schule.

Landgraf Karl von Hessen schuf für Hessen während seiner dreiundfünfzigjährigen Regierungszeit (1677 bis 1730) eine Periode glücklichen Aufschwungs. Er wollte sein Volk stark und groß machen, durch Hebung der Industrie zu Wohlstand erheben und durch Förderung von Kunst und Wissenschaft zu edlem Wettstreit mit anderen Völkern führen. Während Hessens Truppen in jener tatenreichen Zeit draußen auf den Schlachtfeldern Ehren über Ehren erwarben, rief des Landgrafen Karl hochgebildeter Geist in der Heimat Schöpfungen ins Leben, die wir bewundern. Neben der Hebung der Haupterwerbszweige in Hessen, des Ackerbaus und der Viehzucht und des Handwerks, entfaltete er eine rege Industrie durch Anlegung von allerlei Fabriken. Fremde Künstler und Händler wurden nach Hessen gezogen; vor allem aber bevölkerte er das Land durch

*) Landgraf Karl gewann das Gericht Völkershausen und das ehemalige Kloster Mariengarten; das buchenauische Gericht Schildschlag (Wippershain, Singlis und Fischbach) und durch Tausch mit Hessen-Darmstadt die Dörfer Holzburg, Alt- und Neuhattendorf, sowie das hanauische Amt Brandenstein. Friedrich I. erhielt 1636 durch Erbschaft die gesamte Grafschaft Hanau-Münzenberg.

aus Frankreich ihres evangelischen Glaubens halber vertriebene, fleißige und geschickte Auswanderer. Friedliche, schändlich verfolgte Waldenser verließen ihre Täler und brachten dem Hessenlande willkommene Arbeiter. Achtundzwanzig neue Ansiedelungen entstanden so in Hessen. Die Hauptstadt selbst erweiterte sich durch den Zuzug hochgebildeter französischer Emigranten. Durch herrliche Bauten und Parkanlagen in Kassel und in seiner Umgebung erhielt Hessens Residenz den Ruhm, eine der schönsten Städte Deutschlands zu sein. Die „Hafenstadt Karlshafen“ gewährte dem Lande den unmittelbaren Anschluß an den Weserhandel. Eine Handelskammer und eine Leih- und Kommerzbank dienten der Belebung des Handels, die verbesserten Wege und Landstraßen und eine geordnete Postverbindung aber der Erleichterung des Verkehrs. Beschränkende und einschärfende Verordnungen gegen Luxus und Kleiderpracht, gegen Duelle, Sabbatsschändung und nächtliche Leichenbegängnisse wehrten dem kostspieligen Aufwand, der Üppigkeit und allem rohen, unehrbaren Wesen.

Besondere Sorgfalt wendete Landgraf Karl auch auf Kunst und Wissenschaft. Um der zur Universität heranwachsenden Jugend in den Zweigen der Mechanik und der mathematischen Wissenschaften tüchtige Kenntnisse zu verschaffen, gründete er in Kassel im Jahre 1709 eine neue Gelehrtenschule, das Collegium Carolinum.

Mit großer Freigebigkeit gewährte er die Mittel, daß das Jubiläum der Universität Rinteln (1721), sowie das der Universität Marburg (1727) zugleich mit seiner fünfzigjährigen Regierung großartig gefeiert wurde. Berühmte Gelehrte, z. B. den wegen seiner „zur Verletzung der christlichen Religion führenden Grundsätze“ aus Preußen vertriebenen Hallenser Professor Christian Wolff und den auf stets neue Erfindungen und Entdeckungen ausgehenden Denis Papin zog er nach Hessen.

Karls Nachfolger Friedrich I. (1730—1751) ging durchaus in den Fußstapfen seines Vorgängers. Wenn er auch als König von Schweden meist von Hessen entfernt wohnte und herrschte, so beglückte er durch weise und wohlwollende Genehmigung der von seinem Bruder Wilhelm als fürstlichem Statthalter in Hessen getroffenen Einrichtungen sein hessisches Volk, gab Gesetze in polizeilicher, gewerblicher und gerichtlicher Hinsicht und widmete ebenfalls dem Schulwesen, das er „für eins der führnehmsten Stücke, worauf die allgemeine Wohlfahrt des Landes beruhe“, erklärte.

Es mag Wunder nehmen, daß die beiden Landgrafen Karl und Friedrich während ihrer fast 75jährigen Regierungszeit nicht eine allgemeine Schulordnung für das Volksschulwesen erließen, wie das

in anderen deutschen Staaten zu jener Zeit geschah. So wurde z. B. schon zu den Zeiten des 30jährigen Krieges im Herzogtum Gotha die Schulangelegenheit durch Herzog Ernst den Frommen als eine Staatssache erklärt und sein berühmter „Schulmethodus“ mit seinen 433 Paragraphen durchgeführt, und das Herzogtum Braunschweig erhielt seine erste allgemeine Volksschulordnung im Jahre 1651. Der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. suchte 1736 durch seine Principia regulativa die Schulpflicht und den Schulzwang in seinem ganzen Staate durchzuführen, gründete in kurzer Zeit 1800 Volksschulen und legte jedem Lehrer in den Dörfern eine halbe Hufe „frei von Zins und anderen oneribus“ zu.

Vielleicht lag es in Hessen daran, daß die Landgrafen sich in allen ihren Entschließungen bezüglich der Schulangelegenheiten zunächst an die Vertreter der Kirche, an das seit der Konsistorialordnung vom 12. Juli 1657 als technische Schulaufsichtsbehörde eingesetzte Konsistorium, wandten. Diese Behörde bestand aus vier Personen, zwei Theologen und zwei „Politicis“ oder Rechtsgelehrten. Einer derselben war der Präsident oder Direktor, die anderen drei die Assessoren oder Beisitzer. Ein Syndicus, der die Rechte studiert und in praxi geübt haben mußte, war „adjungirt“, desgleichen ein Secretarius als Registrator, ein Scribent und ein „geschworener Consistorialdiener“.

Um die ewigen Eifersüchteleien und Reibereien im lutherischen und reformierten Schulwesen des Marburger Gebiets zu vermeiden, wurde am 17. Oktober 1704 das reformierte Schulwesen im Oberfürstentum Marburg dem in Marburg gebildeten Konsistorium unterstellt. Mit dieser Maßnahme war für die Besserung der Schulsache nicht viel erreicht.

Die Geschichte der Volksschule lehrt auf ihren Blättern, daß es mit der Schule immer gut vorwärts geht, wenn die Sorge für dieselbe in einer starken Hand liegt, sei es nun ein Staatsoberhaupt oder ein Stadtrat. Selten noch ist die Schulsache aber gefördert worden, wenn der Staat bei seinen guten Absichten und Plänen zuvor den Rat der Vertreter der Kirche einholte; denn die Kirche sah in allen Schulfragen zunächst stets darauf, ob die beabsichtigten Reformen ihr selbst Segen brächten, niemals aber darauf, ob sie die Volksbildung an sich zu fördern geeignet seien. Klar und deutlich geht aus allen Konsistorialverfügungen des achtzehnten Jahrhunderts über das niedere Schulwesen hervor, daß es der Kirchenbehörde fast einzig und allein auf die religiösen Unterrichtsfächer ankam. War der für die Zwecke der Kirche notwendige Katechismusunterricht gut bestellt, arbeiteten die Schulmeister den Pfarrherrn für die Konfirmation tüchtig vor,

so war die Schulaufsichtsbehörde mit dem dörflichen Schulwesen zufrieden. Die Geistlichen fanden, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, in der allgemeinen Schulbildung merkwürdigerweise keine Stärkung des Christentums, im Gegenteil, sie fürchteten, daß die Menge sich durch erhöhte Volksbildung der Kirche abwenden und darum schwieriger zu leiten sein würde. Den von den Landgrafen befohlenen Schulausschreiben des Kasseler Konsistoriums fehlte zudem stets der gerade bezüglich des Schulwesens so notwendige gesetzliche Nachdruck. Immer wieder wurden die Pfarrer angewiesen, die angeordneten Schulreformen auszuführen, und dabei blieb meist alles beim alten.

Landtag und Ritterschaft führten über den Verfall des hessischen Schulwesens wiederholt heftige Klagen. Auf Anordnung der Landesfürsten erließ das Konsistorium schließlich einige neue Verordnungen, die aber leider auch wieder meist — papierene blieben. Landgraf Karl erneuerte im Jahre 1723 die alte Schulordnung Wilhelms des Gerechten vom Jahre 1656, die bekanntlich vom dörflichen Volksschulwesen gar nicht redete und gegenüber der des Landgrafen Moritz vom Jahre 1618 verschiedene Mängel aufwies.

Das war ein Stillstand und damit ein — Rückschritt.

Das Konsistorium forderte Karl auf, auch auf das niedere Schulwesen ein besonders wachsames Auge zu haben.

Am 1. Februar 1726 erließ diese Kirchenbehörde eine alle Interessengebiete der Kirche berührende 26 Kapitel umfassende „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens, worinnen viele in der Kirchenreformation und anderen emanirten Ordnungen enthaltene Punkte wiederholt und eingeschärfet werden“. Dieselbe klagt über die Sünden und „Laster haufenweise“ unter hohem und gemeinem Volk und daß die früheren Verordnungen keine „erwünschte Wirkung“ bei den meisten verstockten Menschen gehabt habe. Viele „unachtsamen und sorglosen Prediger tragen an solchem Unwesen schwere Schuld, weil sie die guten Ordnungen nicht fleißig eingesehen, noch viel weniger darüber gebührend gehalten.“

In Kapitel 1 der Verordnung bestimmt das Konsistorium, daß die Catechisationes in Städten und Dörfern mit größerem Fleiß und mit „mehrerem Conformitaet“ getrieben werden sollen. Die Prediger und Schuldiener sollen aber bei dem kleinen Hessischen und Heidelbergischen Katechismus als einem von den reformierten Kirchen approbierten symbolischen Buch bleiben und keine anderen Katechismen, wodurch „die Jugend nur irre gemacht“ wird, einführen. Die Schüler von sieben und acht Jahren sollen die fünf Hauptstücke lernen, die Erwachsenen aber staffelsweise in

den Heidelberger Katechismus eingeführt werden, damit sie auf den Grund der Wahrheit geleitet werden und ihnen nach dem Maß „jedweden Capacitaet" einen Eindruck von ihrem Elend, ihrer Erlösung und Dankbarkeit beigebracht werde. Die Schüler aus den Dörfern sollen nicht alle Fragen und Antworten aus dem Heidelberger Katechismus recitieren, sondern nur die „fürnehmsten" auswendig lernen. Aber auch durch Sprüche aus der Heiligen Schrift sind die Wahrheiten zu befestigen; wiewohl sich dem „Captui jedweden Schülers zu accomodiren ist und mit denen gantz dumm- und einfältigen über die fünf Hauptstück Christlicher Lehre sich nicht wohl fortgehen läßet." Die Eltern sind mit Nachdruck „publice und privatim zu erinnern, daß sie ihre Kinder längstens vom siebenten Jahre zur Schule, Kirche und Catechisation schicken, auch damit solange, bis solche das vierzehnte Jahr erreichet, continuiren, gestatten hinkünftig kein Prediger, ob es auch gleich die ohnvernünftig und sorglose Eltern verlangten, bei Vermeidung scharfer Ahndung mit den Kindern zur Konfirmation schreiten soll, es wäre dann, daß bei diesem oder jenem eine ganz besondere Fähigkeit den Mangel der Jahre ersetzte, wie denn auch ohne Unterschied die Kinder, so nicht einmal ihre Muttersprache gedruckt lesen können, oder auch sonsten die höchstnötigen Wahrheiten christlicher Lehre nicht vollkommen gefaßt, es wäre dann special-Motiven vorhanden (wenn lt. gr. bei einem oder dem anderen Kinde eine große Dummheit sich äußerte)", konfirmiert werden dürfen. Die Eltern sollen ihre Kinder nicht etliche Wochen, wie an vielen Orten geschehen, sondern von Michaelis bis Ostern dem Prediger zur Information senden, den Kindern vom 12. und 13. Lebensjahre soll es frei stehen, solchen Katechisationen der Konfirmanden gratis mit beizuwohnen, damit sie beizeiten „einen Begriff überkommen". In den Filialen soll der Schulmeister in der Woche zweimal katechisieren, wobei er sich des Pfarrers „Raht quoad methodum examinandi" bedienen muß. Die Prediger haben sich der Katechisationen sofort zu befleißigen, mit nichten aber wie „ohnverantwortlich an vielen Orthen bis dahero geschehen, es disfals auf die Schulmeister ankommen zu lassen, sondern selbsten die Catechisationes öfters zu verrichten."

Deutlicher als alle anderen Darlegungen bestätigen diese amtlichen Anklagen, wie lasch die Katechismusübungen seitens der Geistlichen gehandhabt wurden. Man überließ solche pfarramtliche Verpflichtungen den Küsterschulmeistern, welche den Kindern die Glaubenssätze notdürftig einpaukten und in dieser Tätigkeit gar oft auch die Erfüllung ihrer gesamten Schulpflichten erblickten. Die Schulaufseher erklärten amtlich ihre volle Zufriedenheit mit einer solchen unterrichtlichen Versorgung der Schuljugend — und

damit blieb alles beim alten. An der Passivität der Schulaufseher scheiterten so entweder alle Schulreformen, oder sie konnten nur äußerst langsam zur Geltung gebracht werden.

In Kapitel 23 berührt die Konsistorialordnung auch die Schulen, so nebenher, die Schulen auf dem Lande, die doch in so schlechtem Zustande waren. Das Konsistorium erklärt selbst die Verbesserung der Schulen für so hoch nötig, und doch berührt diese Behörde, der Wohl und Wehe der hessischen Schule anheimgestellt war, die Schulsache am Ende der Kirchenverordnung nur so kürzlich. Ein trefflicher Beweis, wie „nötig" dem Konsistorium die Schulreform erschien!

„Um aber auch die Schulen, als deren Verbesserung so hoch nöthig, kürtzlich zu berühren, weilen solche schier durchgehends auf dem Lande in schlechtem Zustande jetzo sich befinden, mithin die Kinder in ihrem Christenthum, auch Lesen und Schreiben, gemeiniglich sehr schlecht informiret werden; So sollen vorerst all und jede Eltern gehalten sein, ihre Kinder nicht kurz vorher, wenn sie eingesegnet werden wollen, sondern aufs längste nach zurückgelegtem siebenden Jahre, bis solche das vierzehnte Jahr jedesweden, der Ordnung nach, erreichet, und also confirmiret, zur Schule schicken, mit der Warnung, daß widrigen Falls die säumhafte Eltern, welche diesem nicht also nachsetzen, sondern leyder! sich um ihrer Kinder Wohlseyn und Seeligkeit oft wenig bekümmern, nicht destoweniger zum Abtrag des Schul-Lohnes, von denen Beamten angestrenget werden sollen. So dann um vors ander: Nachdem in den meisten Dorffschaften nur des Winters über Schule gehalten zu werden pflegt, woraus dann entstehet, daß, was die Kinder vorhin mit großer Mühe erlernet und in dem Christenthum etwa gefasset, dieselbe des Sommers durch schier völlig wieder vergessen, wannherr kein Wunder ist, daß die wenigsten gemeine Weibsleute recht lesen, die Mannspersonen aber nicht schreiben können, mithin zu einem Greben- oder Vorstehers-Ambt weniger mehr capabel gefunden werden. Als wollen wir derowegen, daß hinkünftig ebenfalls des Sommers durch die Schule entweder völlig oder da es an einigen Orthen des Sommers zur Erndte-Zeit nicht practicabel, wenigstens zwei bis drei Tage in der Woche des Morgens, continuiret, und dagegen denen Schulmeistern über dasjenige was dieselbe jeden Orths ratione der Winter-Schule hergebracht, noch einen Drittentheil weiter von jedem Kind in Ansehung der Sommer-Schule jährlich von denen Eltern vorhandreichet werden soll. Welche unsere Verordnung denen Einwohnern bekandt zu machen und nebst denen Beambten darüber gebürend zu halten, die Prediger auch die Schulen fleißig und zum allerwenigstens in der Mutter-Kirche wöchentlich

zweymal, auf denen entlegenen Filialen aber alle 14 Tage selbsten ohnfehlbar zu visitiren, und ob die Schulmeister ihr Ambt treulich verrichten, mithin im Bäten und Catechismo gebürend unterweisen und ihnen mit einem exemplarischen guten Wandel vorleuchten, diese hingegen den schuldigen Gehorsam jenen leisten, genaue Erkundigungen einzuziehen, auch denen Schulmeistern den modum im informiren vorzuschreiben, folglich die befindenden Mängel zu verbessern, auch, wo nötig, an den Superintendenten oder endlich an Uns davon Bericht zu erstatten, insbesondere auch dahin mit Fleiß zu sehen, daß die Schulmeister des Spielens auf Hochzeiten, Kirchmessen ꝛc. sich gäntzlich enthalten müssen, hingegen aber ihr erlerntes Handwerk (wofern Sie vom Schuldienst nicht allein subsistiren könten) zu solchen Stunden, wo keine Schule gehalten, treiben. Wie denn auch kein Schul-Diener zugleich zum Kastenmeister bestellet werden sol."

Die 1726 in diesem Konsistorialausschreiben aufs neue befohlenen Katechisationen der Pfarrer scheinen trotzdem nicht gehalten, oder sehr mangelhaft gehalten worden zu sein; denn im Jahre 1735 wird in einem Erlaß des Landgrafen Friedrich I. geklagt, daß bei den gemeinen Leuten gar wenig Erkenntnis der Glaubenslehre und Lebenspflichten gefunden werde. Die Verordnung wiederholt die betreffenden Erlasse vom Jahre 1726 und sagt am Schlusse: „Das meynen Wir ernstlich." Die renitenten Eltern sollen für jeden Fall einen viertel Gulden Strafe für die Hausarmen jedes Ortes zahlen. Die Metropolitane sollen sich „ohnvermerkt" dann und wann an den einen und anderen Ort begeben und sehen, ob dieser Verordnung sowohl von den Predigern als von den Gemeinden nachgelebet werde.

Ebensowenig scheinen die Bestimmungen über die Schule ausgeführt worden zu sein. Landgraf Friedrich I. hielt 1731 einen Landtag zu Kassel ab. Von allen Seiten wurde hier Klage geführt, daß das Schulwesen in starken „Verfall gerathen" sei, besonders auch die Schulen in den Städten seien durchaus reformbedürftig. Die Sommerschulen wären fast nirgends durchgeführt. Die unbestimmte Fassung des Konsistorialausschreibens von 1726 ließ eben allerlei Hintertüren zum Ausweichen offen.

In einem vom Landgrafen und König befohlenen Konsistorialausschreiben vom 1. Februar 1732 wird in „höchsten Gnaden resolviret" und befohlen, daß hinfüro die Praeceptores zu mehrerem Fleiß, Ernst und Eifer angehalten und „des endes denen Scholarchen nachdrücklichst aufgegeben werden solte, die Schulen hinfüro fleißig zu visitiren, und wie die Jugend von Zeit zu Zeit sowohl in den Studiis, als guten Sitten gewachsen und

zugenommen durch allmonatlich anzustellende Tentamina, so sie niemahlen ohne besonders erhebliche Ursachen zu versäumen haben, genau zu erforschen, weniger nicht dabei die Praeceptores ihrer schuldigen Obliegenheit ernstlich zu erinnern, auch denen bey der Lehr-Art und sonst vorfindenden Mängeln und Gebrechen sofort zu remediren, oder alsfern solches in ihren Kräften nicht stehen solte, davon an das Konsistorium ohnverzüglich zu berichten."

Im Jahre 1732 wird den Kirchenpatronen vom Adel die Präsentation der Schulmeister, falls sie solches Recht nicht neuerlich suchen, sondern entweder von „ohndenklichen Zeiten hergebracht oder auch den Schulmeister salariiren" in Gnaden zugestanden.

Eine landgräfliche Verordnung vom 10. Oktober 1738 wiederholt, weil trotz alledem alles ziemlich beim alten blieb, die Bestimmungen von 1726. Neu hinzu kommt, daß auch das Rechnen in den Lehrplan der Dorfschulen aufgenommen werden soll. Kein Schulmeister soll hinfort angestellt werden, der nicht auch im Rechnen und Schreiben „ziemlich geübet" sei. Die für das hessische Volksschulwesen wichtige Verfügung des Landgrafen und Königs Friedrich I. lautet:

Unseren günstig- und freundlichen, auch gnädig- und günstigen Gruß zuvor:

Würdig und Wohlgelehrte, auch Ehrsame, gute Freunde und Gönner!

Nachdem Unsers Allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Königl. Majestät alleruntertänigst hinterbracht worden, welchergestalt nicht nur

1. Hin und wieder in denen Landstädten die Praeceptores in denen Stadtschulen allzuviel Schäden haben, welcher sie nicht behörig vorstehen können, sondern auch
2. es wohl geschehe, daß in einer Stube zu einer Zeit und Stunde zwei Praeceptores zugleich informiren, wodurch einer den andern turbire, und also die Jugend nicht viel profitiren könne, sondern
3. aus denen Unterklassen oft solche Knaben, so die behörige metam noch nicht erreicht, ad classes superiores versetzet und auf diese Weise die Praeceptores deren Oberklassen gehindert würden, bei denen profectionibus das ihrige zu tun, indem sie sich bei jenen noch mit geringen Dingen aufhalten müssen, und endlich
4. an denen wenigsten Orten, sowohl in den Städten als Dörfern publique Rechenstunden gehalten, sondern die Rechenkunst nur in Privatstunden gelehret würde, daher es dann komme, daß armer Leute Kinder, denen in ihrem künftigen Leben die Rechenkunst guten Nutzen bringen könne, es sei bei Erlernung der einen oder anderen Handtirung, oder wenn sie in Kirchen-

diensten gebraucht werden, gar nichts lernen, weil ihre Eltern das Privatgeld nicht geben könnten.

Und dann hierauf Allerhöchst gedachte Ihre Königliche Majestät aus höchstpreiswürdigster landesväterlicher Fürsorge für die Aufnahme deren Schulen, auch gute Education und Unterweisung der erwachsenden Jugend, und das davon abhängende gemeine Beste, in höchsten Gnaden resolviret haben, daß

1. In denen Städten auf dem Lande jedesmalen solche Opfermänner, welche die Kinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten imstande, an- und niemand, so solches nichts bereits wohl erlernet, in die andern Schulen aufgenommen, mithin
2. An denen Orten, wo zwei Praeceptores zu einer Zeit in einer Schule informiren, daselbst die Stuben, soviel tunlich, unterschieden und die Schüler von einander separiret werden, dabeneben aber auch
3. In einer jeden Classe eine gewisse Meta zu stellen, und von denen Predigern und sämtlichen Scholarchen bei denen Examinibus und monatlichen Tentaminibus sorgfältig darauf zu sehen sei, daß keiner von denen Schülern aus einer in die andere Classe versetzet werde, bis er in der vorigen die Metam mit Lob erreichet, und übrigens
4. Hinkünftig in denen Städten sowohl als auch denen Dörfern zweimal die Woche Rechen- und Schreibstunde gratis gehalten, und dannenhero für das künftige kein Schulmeister, welcher hierinnen nicht ziemlich geübet, aufgenommen werden solle.

So haben Wir Euch solches mit dem Befehl, um Euch darnach in allen und jeden Stücken schuldigst zu achten, hierdurch bekannt machen wollen, und verbleibe Euch übrigens günstig und freundlich, auch gnädig und günstig geneigt.

Kassel, den 10. Tag October 1738.

Ihre Königliche Majestät in Schweden.
Fürstl. Hess. Consistorium daselbsten.

* * *

Auch dieses Ausschreiben des Konsistoriums hatte, wie wir weiter sehen werden, nicht den gewünschten Erfolg. Es fehlte in allen diesen Bestimmungen der nervus rerum. Solange das Einkommen und die Stellung der Schulmeister so elend blieb, war an eine durchgreifende Besserung der Schulzustände nicht zu denken. Die Schulmeister blieben Handwerker und Küster im Hauptberuf. Das Schulamt bedeutete etwas Nebensächliches. Alle noch so gut-

gemeinten Verordnungen mußten nach Lage dieser Verhältnisse „papierene“ bleiben.

Die Stadt Hersfeld stellte an ihrer Schule im Verfolg der 1738er Verordnung einen vierten Lehrer an. Auch zwei Mädchenlehrer wirkten in Hersfeld seit 1726. Den Eltern stand es frei, ihre Töchter zu dem einen oder anderen zur Schule zu schicken. Der Schullohn, den die Lehrer selbst einzutreiben hatten, betrug acht Heller wöchentlich für ein Kind. Eine weitere Besoldung hatten die Mädchenlehrer nicht. Für Stellung und Heizung der Schulstuben sorgten sie selbst. Jedes Schulkind zahlte dafür acht Ggr. jährlich. Für Arme trat die Stadt ein. Der Schreibunterricht in Hersfeld gehörte 1726 noch nicht zu den öffentlichen Unterrichtsgegenständen, er wurde auch an der Knabenschule als Privatsache betrachtet. Der Lehrer bekam dafür ein besonderes Schreibgeld von zwei Gulden jährlich. Im Jahre 1737 sah es aber mit dem Schulbesuche der Mädchen traurig aus. Einer der beiden Mädchenlehrer wies über 87 Einwohner aus dem Klaus- und Petersviertel Hersfelds nach, die ihre Töchter gar nicht in die Schule schickten. Seine Gesamteinnahme betrage acht Albus die Woche, davon müsse er aber fünf Albus vier Heller für Hausmiete zahlen, so daß er für seinen Lebensunterhalt nur zwei Albus acht Heller übrig habe.

Um jene Zeit bahnte sich indes eine Neuerung an, aus der später großer Segen für das hessische Volksschulwesen ersprießen sollte: Die **Schulmeisterprüfungen.**

Einige erhalten gebliebene Protokolle zeigen deutlich die große Unwissenheit der Schulmeister. Der 26 Jahre alte Schulmeister S. Jacob Kahl bewarb sich 1726 um die Schulstelle zu Spielberg bei Wächtersbach. Ein Regierungsrat Schmidt, ein Hofrat Schmidt und ein Hofverwalter Stein (Beamte des Grafen von Ysenburg-Wächtersbach) unterwarfen ihn eines „Verhörs“.

Was er für eine Manier zu informieren habe?

Anfangs bete er, hernach katechisiere er und lasse darauf Lection hersagen, bisweilen einmal, öfters, wenn er Zeit hätte, auch zweimal und beschlösse wieder mit Gebet.

Wie er katechisiere?

Er katechisiere nach dem Katechismo, welcher von den Predigern ordiniert worden wäre, sie lernten aber solchen nicht ganz, sondern wie der Herr Pfarrer ihn vorgeschrieben und ausgezeichnet hätte.

Was er vorgebetet habe?

Er habe die Gebete unterschiedlich zusammengesucht, die meisten aber von dem Präceptor zu Wenings empfangen und hätte Herrn Pfarrer Göbels solche öfters beten hören.

Ob er nicht Bibel lesen ließe?

Zuweilen ließe er solche lesen, wenn er Zeit hätte.

Ob er die Kinder auch rechnen lernte?

Bei der Streitberger Schule, an der er vorher wirkte, habe er bisher noch keine Gelegenheit gehabt, weil es keine von den Kindern lernen wollten; sonsten habe er den jungen Lorey, so zu Schlierbach Schulmeister wäre, und den jungen Völker, welcher zu Aulendiebach stände, unterrichtet.

Ob er sie auch im Singen und sonderlich in den neuen Gesängen unterrichte?

Die Psalmen und andere bekannte Lieder ließe er die Kinder singen, aber in den Gesängen, so in der neuen Bibel ständen, habe er selbige noch nicht unterweisen können, weilen nicht ein einziges Kind die Neue Bibel hätte und mitbrächte.

„Eo facto man an demselben eine „Probe" genommen, wie er sowohl „Teutsch als Lateinisch" lesen könne, ginge das erstere ziemlich, das letztere aber nicht so gar gut ab. Das Aufschlagen in der Bibel müßte er besser lernen."

Ob er auch nach Noten singen könne?

Ja. Hierauf hat er eine gute Probe singen müssen und ist wohl bestanden.

Ob er auch auf dem Klavier schlagen könne?

Ja. Worauf er das Lied „Unser Vater im Himmelreich" geschlagen und ziemlich bestanden.

Wie er rechne?

Ist gleichfalls probiert worden und ist wohl bestanden.

Nach solcher wohlbestandenen Prüfung wurde Kuhl am 3. September 1729 als Schulmeister in Spielberg gewählt und bestätigt.

Um die Schulstelle zu Breitenborn meldeten sich 1746 vier Bewerber. Sie wurden zum 8. Mai 1747 nach Wächterbach vorgeladen, damit ein „Examen wegen ihrer Capacität" angestellt würde. Der eine verlangte aber einen Schullohn von 70 bis 80 Gulden und „Wieswachs" für eine Kuh:

„So werde die Capacedät von Breitenborn haben, um alsdann meine examination (wenn es verlangt wird) von ihnen gar gerne auszustehen ertragen, wofür ich mich auch nicht fürchte oder erschrecken werde, weßen ich auch schon vor 11 Jahren deßendwegen durchgehechelt worden bin. Wann nun dieses mein Begehren ersättigt werden könnte, so sollten auch hohe Vorgesetzte, wie auch die geringe Gemeinde ein Sattsahmes Vergnügen an mir haben und würde mich auch so betragen, daß auch der Herr Pfarrer mit mir zufrieden sein werde."

Aus dem Wettkampf der vier Bewerber schied der Briefschreiber natürlich aus, und ein Zwanzigjähriger, Peter Betz mit Namen,

15

ging als Sieger aus der „Probe" hervor. Er bestand in Lesen und Schreiben „wohl", war auch im Rechnen in der „Regel de tri" bewandert. Im Singen des 45. Psalms machte er einige Fehler, den 84. Psalm aber sang er besser ab, hatte auch eine starke annehmbare Stimme und wollte sich im Klavier- und Violinspielen geübt haben. In die Zergliederung des Katechismus war er noch nicht eingeführt, doch wurde ihm einige Anleitung dazu gegeben

Der Schulmeister Johann Melchior Schultheiß zu Schlierbach wurde 1740 folgendem Examen unterworfen:

Wie er heiße? Johann Melchior Schultheiß.

Wie alt er sei? Er sei 17 Jahre alt.

Wo er her sei? Von Velsberg aus dem Biernsteinschen.

Ob und wie er schreiben könne? Praesentando einen geschriebenen Catechismum, welchen er mit eigener Hand geschrieben.

Ob er rechnen könne, und wie weit er im Rechnen komme? Er wisse die 4 species und die „reguldetrie".

Ob er nach Noten singen könne? Ja; etwas weniger.

Ob er mehr Schule gehalten und informieret? Nein.

Bei wem er sich unterrichten lassen? Bei dem Schulmeister Riel zu Wüst Wüllenrod.

Ob er auf dem Klavier spielen könne? Ein wenig.

Man hat darauf eine Probe von seinem Singen und Buchstabieren und Lesen genommen. Das Singen ging schlecht, das Lesen ziemlich, aber im Buchstabieren schien er noch nicht firm zu sein. Im Katechismus bestand er schlecht.

Im Jahre 1753 verfügte das Wächterbach'sche Konsistorium, daß alle Winterschulmeister zum 4. Oktober vorgeladen würden, um dieselben zu examinieren. Nach Befund seien dieselben entweder beizubehalten oder an deren Stelle andere zu verordnen. Die Schöffen und Kirchenältesten sollen zugleich bezeugen, ob die Schulmeister sich „treulich in der Information erwiesen" und einen unsträflichen Wandel geführt haben.

Der Pfarrer Johann Friedrich Schlemmer in Bruchköbel berichtete um 1740 dem geistlichen Inspektor Friedrich Grimm in Hanau über eine von ihm abgehaltene Schulmeisterprüfung:

Hochehrwürdiger Hochgelährter Mein insonders Hochgeehrter Herr Inspektor!

Es hat der von Ew. Hochehrwürden abgeschickte Mensch gestern mit singen und orgelen vormittag sich in unserer Gemeinde hören laßen, auch hat er nachmittag ein Capitel aus der Bibel vorgelesen und dann ein Gebet gethan. Habe auch nach dem befehl des Herrn inspectoris mit den presbyteris geredet,

da denn einige seindt, denen das singen, orgeln und vorlesen wohl ahngestanden, andere aber haben kein so großes Vergnügen daran gehabt, und dahero nachmittags, wiewohlen es ihnen allen nachgesacht, nicht wieder zur Kirche kommen seindt, so viel aber von andern aus der Gemeinde gehört habe, so haben sie doch ausgesacht, daß er seine sach hatte wohl gemacht. Wo ist der Mensch, der es allen recht machen kann? Mich betreffend, kann dieses mit höchster Wahrheit sagen, daß er eine schöne starke und darbey ahnnehmliche Stimme in dem singen hat, und kann das, was noch daran mangelt, durch das exercitium gar leicht ausgebessert werden. Die orgel schlägt er auch wohl und seind ihm die Finger ziemlich gelänk, weilen aber unsere gemeinde das gar zu langsam singen gewohndt, so geschah es in dem liedt „O Gott, du unser rc.“, daß er mit orgeln einmahl eine neue Zeil schon angefangen und mannsleute und andere weit abgelegene noch in der vorige Zeil aushalten wollten. Im lesen hat er fein langsam glar und verständlich gelesen, so daß man es durch die gantze Kirche sehr wohl hat vernehmen können, was sonsten sein wesen belangt, so scheint er äußerlich so zu sein, daß er sich noch werde sagen laßen und das noch zu lernen was jhm noch fehle, wiewohlen einige das contrarium besorgen und das dahero, weilen Jhro Excellenz der Herr Cammerdirector ein hoher patron seye, auf den er sich verlassen werde, welches aber Mein hochgeehrter Herr jnspector jhm hoffentlich benehmen, und alsobalden wir darumb auch inständig bitten, jhme solche lection geben werde, daß er wissen müße, daß er unter pfarrer und ältesten stünde und zu thun hätte, was einem ehrlichen und recht schaffenen schuldiener obliege. Wo mit denn nebst empfehlung Göttliches schutzes verbleibe Hochehrwürden Meines Hochgeehrtesten Herrn inspectoris ergebener Ph. Schlemner.

* * *

Um zu dem Amt eines Lehrers zu kommen, müssen von den Bewerbern zu jener Zeit allerlei Schleichwege eingeschlagen worden sein. Durch Geldversprechungen, ja durch das Gelöbnis des Bewerbers, eine heiratsfähige Tochter eines einflußreichen Mitglieds der Gemeinde zu ehelichen, suchte man „ins Amt“ zu kommen, das doch noch so armselig honoriert, und dessen Inhaber doch noch so sehr seiner ökonomischen Verhältnisse und seiner mangelnden Bildung halber in allgemeiner Mißachtung stand. Diese Amtserschleicherei muß so eingerissen sein, daß die Schulbehörde 1737 sich genötigt sah, eine allgemeine Verfügung zu erlassen. Den Schulbedienten in den Städten sowohl als in den Dörfern wurde, damit sie nämlich nicht

„durch verbotene Wege zu ihren Bedienungen gelangen“, ein Eid, eben wie die Prediger tun müssen, nach ebendemselben Formular auferlegt. Man nannte das „das Purgatorium abschwören“. Die Formel des Eides für Schulbedienstete wurde durch ein besonderes Konsistorialausschreiben vom 29. November 1737 erlassen:

„Ich schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ich für die erhaltene Schul-Bedienung zu N. N. kein Geld oder Geldes Werth, weder als eine Lehn-wehr, oder als ein honorarium sponte oblatum, oder ein dergleichen Geschenck immer genannt werden mag, weder durch mich, noch andere gegeben und entrichtet, noch auch dergleichen nach erhaltenem Dienst unter was für einem praetest es auch seyn möchte zu entrichten versprechen, dafern aber auch dergleichen wider mein Wissen von Jemand anders geschehen seyn sollte, ich solches, sobald es zu meiner notitz kommen wird, dem Königl. Hoch-Fürstlichen Consistorio sofort anzeigen wil —, Ingleichen, daß ich diese Bedienung unter dem Beding, eine gewisse Weibs-Person zu ehelichen, keineswegs erhalten, sondern dieselbe ohne alle verbottene Simonie rechtmässiger weise erlangt habe; So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn.“

Manche Gemeinden, besonders aber die adligen Kirchen- und Schulpatrone glaubten, mit den Lehrern wie mit ihrem Gesinde, ihren Knechten und Mägden, umgehen zu können. Wenn die Lehrpersonen ihnen aus irgend einem Grunde nicht mehr zusagten, gaben sie den Laufpaß. Demgegenüber betonte die Regierung ihre Gerechtsame bezüglich der Lehreranstellung und Lehrerentlassung. Bei unausbleiblicher fiskalischer Ahndung wurde den Kirchenpatronen streng untersagt, die auf ihren Vorschlag angestellten Lehrer willkürlich zu versetzen oder zu entlassen.

Bis zum Jahre 1700 waren Dorfvolksschulen fast nur in den Muttergemeinden vorhanden. Dort wohnte der Adjunkt des Pfarrers, der Opfermann, dem man die Einübung der Katechismustexte und das kirchliche „Gesänge“ übertrug, der auch dem Pfarrer vertretungsweise in den Filialdörfern bei den Katechisationen aushalf. Für den Kirchendienst des Küsters steuerten von „alters her“ die Filialgemeinden „nach Vermögen“ zu, und wenn ein des Schreibens und Lesens kundiger Küster am Orte der Muttergemeinde eine Schule eröffnete, so wurde dieselbe, falls die Wege nicht gar so ungünstig waren — die Schule wurde nur den Winter hindurch gehalten — hin und wieder auch von Kindern der Einwohner von Filialdörfern besucht. In diesem Falle zahlten die Filialgemeinden auch zur Besoldung des „Schulhalters“. Um 1700 hatten manche Filialgemeinden den Wunsch, eine e i g e n e Schule zu besitzen und dann nicht mehr für die Schule der Muttergemeinde Zahlung

zu leisten. Darob entstand allerlei Zwist zwischen Muttergemeinde und Filialort, auch verlangte der Schulmeister der Muttergemeinde seine volle Besoldung, die ja kärglich genug war. Ein Streitfall zwischen der Gemeinde Bockerode bei Spangenberg und der Hauptgemeinde Weidelbach gab Anlaß zu einer allgemeinen diesbezüglichen landgräflichen Verfügung. Der Schulmeister Ostwald zu Weidelbach war alt und den Anforderungen, die das Schulamt und die große Anzahl der Schüler aus zwei Gemeinden an ihn stellten, nicht mehr gewachsen. Bockerode wollte einen besonderen Schulmeister anstellen und suchte um Aufhebung des Schulverbandes mit Weidelbach und um Aufhebung der Abgabepflichtigkeit an den Lehrer zu Weidelbach nach. Dieser bestand aber auf seinem Recht auf die Bezüge aus Bockerode.

Landgraf Karl hob aber in einem Erlaß vom 15. Februar 1701 den Schulverband der beiden Gemeinden auf und erteilte Bockerode die Zusicherung, „daß dieselbe, so lange sie ihre eigenen Schulmeister habe, von weiterem Beitrag für den Weidelbacher Schulmeister verschont und befreit bleiben möge."

Diese landgräfliche Verfügung rief bald in vielen anderen Filialgemeinden des Landes Schulen hervor, so in Moosheim, Röhrenfurt, Ellnrode, Florsheim.

Es gab in Hessen Muttergemeinden mit vier, fünf Filialen, die sämtlich zur Schulbesoldung der Hauptgemeinde beitrugen. Gründeten diese Filialen eigene Schulen, so gingen auch gewöhnlich — aber nicht überall — die Küsterfunktionen auf die neu angestellten Schulmeister über, der „Hauptschulmeister" verlor aber dadurch oft mehr als die Hälfte seiner Besoldung und konnte nicht mehr bestehen.

Ein späteres Konsistorialausschreiben vom 28. Februar 1766 schränkt deshalb den Erlaß des Landgrafen Karl vom 15. Februar 1701 ein und garantiert dem Lehrer am Hauptort das „hergebrachte" Diensteinkommen:

„In den Fällen, wo eine Gemeinde einen eigenen Schulmeister anzunehmen die Erlaubnis erhält, darf dem Schulmeister an der Mutterkirche gar nichts entzogen werden, sondern der neue Schulmeister soll sich mit dem Schulgeld, auch wo wirkliche Filialkirchen vorhanden, mit den Accidenzien und dem eben ihm neuerlich ausgeworfenen Gehalt begnügen, und dagegen alles, was dem Schulmeister an der Mutterkirche zu verrichten obgelegen, besonders die Begleitung des Pfarrers, in dessen Statt zu verrichten schuldig sein; als wohin die anno 1701 ergangene Resolution hierdurch erläutert wird."

Durch diese Verfügung wurde naturgemäß die Neugründung von Schulen auf Filialdörfern wieder erschwert; denn die Bewohner

solcher Ortschaften zahlten, falls sie einen Lehrer anstellten, hinfort an zwei Personen. Allerlei Widerwärtigkeiten und Chikanen zwischen Muttergemeinden und Filialen, zwischen dem Schulmeister an dem Hauptorte und denen in Nebendörfern bildeten die unausbleibliche Folge dieser, nicht im Interesse des Schulwesens liegenden Konzession an die Kirche.

In Oberhessen standen sich die beiden evangelischen Konfessionen, Lutheraner und Reformierte, immer noch schroff gegenüber. Reformierte Eltern weigerten sich, ihre Kinder in lutherische Schulen zu senden und umgekehrt. Weite Schulwege in andere Ortschaften oder gänzliche Unwissenheit der Kinder schienen den betörten Eltern weniger schädlich als der Besuch der Schule der „anderen Konfession". Orthodoxe Geistliche schürten die höchst bedauerlichen Gegensätze.

Landgraf Karl erließ deshalb unter dem 13. Oktober 1729 für das Oberfürstentum eine Verordnung, daß „in den Ortschaften hin und wieder, wo eine Anzahl Reformirte, welche sich nach und nach ziemlich vermehrt, vorhanden, Schulmeister angenommen würden, und zu deren Unterhaltung in Ermangelung anderer Mittel die (bei dem Marburger Konsistorium) einlaufenden Dispensations- und verfallenden Succumbenzgelder, als voraus bereits dem einen oder anderen Schulbedienten ein Gewisses gnädigst assignirt, soweit solche anreichig, zu einem beständigen Fonds unmaßgeblich determinirt werden könnten."

Diese zum erstenmale in Hessen seitens des Staates in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung der Gemeinden für Schulzwecke war aber so gering, daß reformierte Gemeinden in Oberhessen trotzdem sich weigerten, eigene Lehrer anzustellen. So sandten noch im Jahre 1756 die reformierten Bewohner in Josbach nach wie vor ihre Kinder nach Wolferode. Zwölf reformierte Familien in Halsdorf schulten ihre Kinder bis zu deren elftem Lebensjahr in der lutherischen Ortsschule ein, dann aber sandten sie dieselben in die reformierte Schule zu Wohra. Da in Wohra aber die Schule sehr im Argen lag und die Kinder weder lesen noch schreiben lernten, beschlossen sie, eine eigene reformierte Schule zu gründen. In der Bittschrift an das Marburger Konsistorium erklärten sie, einem in Halsdorf anzustellenden reformierten Schulmeister jährlich zwei Mött Korn und pro Kind einen halben Gulden Schulgeld zu zahlen. Der Landsitzer Leonheuser wolle dem Schulmeister ein Quartier anweisen, bis man ein besonderes Schulhaus bauen könne. Hochfürstliches Regierungskonsistorium möge aber das „ganze Dorf von beiderlei Religionsverwandten anweisen", dem Leonheuser jährlich vier Gulden Hauszins zu entrichten, was der lutherischen Gemeinde um so weniger

„fremd vorkommen" könnte, da die reformierten Familien mit derselben das lutherische Schulhaus jederzeit in Bau und Besserung erhielten und dieses auch fernerhin tun wollten. Daneben bat die reformierte Gemeinde, das Konsistorium möge dann dem anzunehmenden Schulmeister zu dem seitens der Gemeinde ausgeworfenen Gehalt auch „wie den übrigen Schulmeistern im hiesigen Amt zehn bis zwölf Rthlr. aus den Geldern ad pios usus, wie auch, daß Serenissimi hochfürstliche Durchlaucht etliche Klaftern forstfreies Brennholz gnädigst accordiren würden", gewähren.

Noch im Herbst 1756 zog ein reformierter Schulmeister in dem lutherischen Halsdorf ein.

Trotz aller dieser Fortgänge im hessischen Volksschulwesen blieb der Zustand desselben der alte, was bei der völligen Untüchtigkeit der Lehrer für ihr Amt, hatten sie doch keinerlei berufliche Ausbildung genossen, und der geradezu erbärmlichen Besoldung derselben nicht Wunder nehmen kann. Den Schulmeistern jener Zeit war es schon recht, wenn die Sommerschulen nicht zustande kamen, konnten sie dann doch in sieben bis acht Monaten des Jahres ungestört ihrem Handwerk oder sonstigem Erwerb nachgehen.

Die hessische Ritterschaft wiederholte auf dem zu Homberg im Jahre 1744 abgehaltenen Landtage die Klagen vom Jahre 1731. Nirgends seien Sommerschulen durchzuführen, und die Ausbildung der Dorfjugend im Lesen und Schreiben, des Rechnens gar nicht zu gedenken, sei eine äußerst mangelhafte. Das Konsistorium fand sich aber erst 12 Jahre später, am 4. Dezember 1756, veranlaßt, aufs neue zu verfügen, daß Sommerschulen überall eingeführt und gehalten werden sollten:

„Nachdem sich zu Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten, auch Unserem eigenen Mißfallen aus denen eingeschickten Kirchen-Visitations-Relationen und anderen Nachrichten nach geäussert, wie schlecht bishero der statt gemeinen Ausschreibens ins Land gegangenen Verordnung de anno 1726 nachgesetzet und die so höchst nöthige Sommerschulen noch nicht überal eingeführet und zu Stande gebracht werden, inzwischen aber Höchstgedachter Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Gnädigster, ernster Wille und Befehl ist, daß solche allenthalben in behörige Würklichkeit gesetzt und zu Erreichung dieser Gnädigsten Intention denen Predigern und Beamten, auch sämtlichen Unterthanen nochmahlen dieselbe eingeschärft werden soll;

So wird allen und jeden, von Predigern und Beamten sowohl als Unterthanen, welche sich bishero in ungehorsamlicher Hindansetzung obbewährter Gnädigster Verordnung etwas zu schulden kommen lassen, solchen Unfug zur eigenen Verantwortung gestellet und anbey

insbesondere denen Predigern nochmahlen scharf und bey Vermeidung schwehrer Ahndung eingebunden, die Sommerschulen an denen Orten, wo solche noch zur Zeit nicht eingerichtet sind, annoch fordersamst einzuführen und ihres Orts an fleissiger Aufsicht auf die Schulmeistern und vorgeschriebener Visitation derer Schulen, auch was zu Beförderung dieser so heilsamen zu Aufhelff und Verbesserung des Christenthums gewährenden Intention sonsten dienlich ist, nichts ermangeln lassen.

Denen Unterthanen und jeden Orts Einwohnern, besonders Greben und Vorstehern hingegen, geschiehet hiermit die ernstliche Bedeutung, sich hierunter den Predigern nicht zu widersetzen, sondern allenthalben willige und sträckliche Folge zu leisten; Widrigenfalls aber, und in so fern dieselbe sich an diese Erinnerung nicht kehren, sondern darwider anzugehen sich unterfangen sollten; So wird denen Beamten und Adelichen Institiariis zugleich nachdrücklich und bey Vermeydung ebenmäßiger harter Bestrafung hierdurch befohlen, denen Predigern und Schulmeistern darinnen mit allem Nachdruck zu assistiren, mithin die Renitenten zu ihrer Schuldigkeit mit Zwang anzuhalten und noch darzu dieselbe ihres Ungehorsams und Widersetzlichkeit halber zu gebührender Strafe zu ziehen mit der Verwarnung, daß, sofern ein oder der andere Beamte sich hierunter nachlässig erzeigen oder die nöthige Assistenz gar versagen wolte, als worüber die Prediger jedesmahlen sofort an uns Bericht zu erstatten haben, derjenige selbst provenitente geachtet und als ein solcher mit schwerer Strafe angesehen werden soll."

Aber auch dieser geharnischte Erlaß hatte wenig Erfolg; denn nun brach der siebenjährige Krieg aus, der Hessen wiederum mit unsäglichem Elend überhäufte, und es blieb nicht vielfach nur — beim alten, sondern ein großer Rückschlag lähmte aufs neue die Entwicklung der Volksschule. — — —

Im Jahre 1738 forderte das Konsistorium zu Kassel den Bibliothekar und Rat Schminke zu Kassel auf, einen „Methodus, die Jugend in Schulen zu unterrichten, zu begreifen und nebst einem Catalogo der nützlichsten Schulbücher zur Revision und weiteren Verordnung vorzulegen." Schminke wies alle Schulmeister der Stadtschulen an, über folgende Fragen ungesäumt Antwort zu erteilen:

1. Wieviel Praeceptores bey der Schul?
2. Wieviel Claßes dabey?
3. Was für Autores und lectiones darum üblich, und was einem jeden Mitgliede davon zugetheilt?
4. Was für Mängel bey jeder Schul?
5. Wie solchen abzuhelfen?

6. Was ein jeder überhaupt zur Verbeßerung aller Schulen im Lande zu erinnern habe?
7. Wie stark die Anzahl der Schüler?
8. Wer die Schul-Patroni und Scholarchen sind?
9. Was vor Ferien üblich?
10. Ob es Frey-Schulen sind, oder ob die Schüler etwas und wieviel sie beytragen müßen?

Leider sind nur einige Berichte (Ms. Hass. 157, Folio, Landesbibliothek) erhalten geblieben.

In Felsberg wirkte ein Lehrer Johannes Heppe in einer Klasse. Als Mängel der Schule werden hervorgehoben, daß die Schule zur Sommerszeit nicht „frequentirt wird", weil die Kinder von den Eltern zur Arbeit angestellt würden, dagegen dann diese „vorschützen, daß sie der Kinder nicht entrathen könnten, indem sie die arbeitslüthe nicht zu belohnen vermöchten". Als Mittel zur Abhilfe wird angeraten, die Eltern „arbitrio anzuhalten, daß sie ihre Kinder, wenn sie anderst nicht verwildern und gar ungeschult bleiben sollen, wenigstens des Tags einmal zur Schul schicken müßen." Das Gehalt des Lehrers befand sich in einer „geringen subsistence, maßen, dabey das Vornehmste in einer 1/2 Hufen Landes besteht, so ein zeitiger Rector auf seine Kosten aus und hinabstellen lassen muß, welches sehr kostbar und davon deductis deducendis wenig übrig ist, bey einstellenden miß-Jahren aber ein Rector das seinige gar zuzusetzen genötiget wird, maßen dann auch vordergarten noch bey der Schuel vorhanden und dahero einem Rektor, ob er gleich allen fleiß anwendet und seine function gewissenhaft versteht, bekümmerlich fällt, sich nothdürftig auszubringen Dergleichen Mängel und geringe Besoldungen nun dürften sich wohl anderer orthe hiesiger Lande ebenfallß vorfinden. Wann denn solches einigermaßen verbeßert, folglich die Eltern nachtrücklich angehalten würden, Ihre Kinder beßer als bishero je und dann geschehen, zur information zu schicken, wohero diese Schuel unter Gottes Beystand alsdann in eine florihantern standt zu bringen und dieses so nöthige Werck mit größter Lust zu befördern, jedoch wird solches alles zu hoher delibaration und Verordnung gestellt."

Als Schulaufseher amtierten der Metropolitan Brandt samt Bürgermeister und Rat. Wenn aber die Schulstelle vakant war, wurde „ein Subjectum jedesmal von Metropolitano und Bürgermeister und Rat Königl. Hochfürstl. Consistorio ad examinandum et confirmandum" präsentiert. Ferien gab die Schule nur einmal im Jahr, nämlich zu Ostern 4 Wochen, was sich eigentümlich anhört, da die Schule ja den ganzen Sommer über nicht „frequentirt" wurde. Schulgeld erhob der Rektor nicht.

In Homberg walteten drei Praeceptores und zwei Auditoria ihres Schulamtes. Der Vorsteher machte den Vorschlag, die Kleinsten, so noch nicht lesen können, an die Nebenschulen zu verweisen, bis „sie dieses erlernet". Er klagt, daß die zarte Jugend mit einer solchen lateinischen „Grammatic elendlich zermartert und aufgehalten wird, daß sie im artificio constructionis latinae wenig zunehmen kann." Statt der lateinischen müsse eine deutsche Grammatik eingeführt werden, unter welchen sonderlich „Langii seine wegen ihrer kürtze" zu empfehlen sei Auch sei es „höchst spärlich zu achten, daß öfters an denen Schulen von einigen praeceptoren solche Dinge verhandelt werden, die den Verstand der Schüler weit übertreffen, mithin mehr, um ihre erudution zu zeigen, als auf der Schule profectus zu sehen." Auch seien nicht so viele Nebenschulen in Homberg zu dulden, denn dort beständen derer 4. „Wenn einer verdorben oder sonst nichts erwerben kann, heißt es, er müsse eine Schule anfangen, da es dann geschieht, wenn ein oder der andere disciplin halten will, daß sie aus einer Schule in die andere laufen." Die Schulpatrone Hombergs waren das Ministerium und regierende Bürgermeister und Rat. Ferien wurden zu Ostern und Michaelis je 4 Wochen gegeben, in den Hundstagen „mehr nicht als 3 Tage". Die Schule war Freischule, und gaben die Schüler „weiter nichts als nur zum Neuenjahr, Estomihi zum genannten Brätgen, und wenn ein Novitius in die Schule kommt, ein geringes honorarium, welches in einer jeden discretion gestellt wird". „Unsere fixe Besoldung ist übrigens so schmal eingerichtet, daß keiner, der nicht von den Seinigen zuzusetzen hat, davon leben kann. Und wäre zu wünschen, daß solche verbessert oder doch wenigstens wir, gleich wie in anderen Orten geschieht, mit freyen Wohnungen möchten versehen werden, um nicht mehr genöthigt zu sein, die wenige Besoldung annoch an Hauszinse anzuwenden, anderst es bei uns immer heißen mag: Schola in labore est mola, in numero vola."

In Witzenhausen amtierten ein Rektor und Konrektor an der lateinischen Stadtschule und ein „Schulmeister" in der „teutschen Schule." Sie klagen über den Unfleiß der Schüler und die schlechte Aufführung der Eltern. Das Salarium sei äußerst gering, und mit dem Eintreiben desselben hätten sie den größten Verdruß. Da die meisten Leichen „ohne Sang und Klang hingetragen werden", seien sie in der „Leichen-accidenzien sehr abgeschnitten."

Die reformierte Schule zu Schmalkalden bestand aus drei Klassen, an denen vier Praeceptores wirkten. Die Anzahl der Schüler in den Klassen betrug nur 13. Die Schule stand direkt unter „der hohen Landesobrigkeit." Der Mängel der Schule waren

so viele, daß, wenn sie alle aufgezählt werden sollten, „ante diem clauso componet vesper Olympo." Es fehlte an einer einheitlichen Methode. Niemand wollte die „alte leyer" ablegen. „Wenn man zu späth zur schule gehet und von dem glockenschlage suspenso pede sich wieder wegschleichet, wenn man unter dem schulhalten dem fenster zustehet und die schüler muthwillen treiben läßet, wenn die Praezeptores unter der schule zusammengehen und, um die Zeit hinzubringen, ganze halbe stunden de lana caprina dissitiren, wenn man allerhand gelegenheiten, um ferien zu machen, vom zaune nimmt, wenn man anstatt die schüler zu informiren, dieselben zum holtz tragen, garten hüten, über feld schicken und schweine treiben mißbraucht," kann nichts in der Schule selbst geleistet werden. Was soll in den Schulen gelehrt werden? fragt der Berichterstatter. Die Schüler sollen zur Ehre Gottes und zum Dienste der „Republic" auferzogen werden. Kinder gehen in die Schule, damit sie geschickt werden, dermaleinst Gott und dem Vaterlande zu dienen. Diejenigen Schulen sind allein klug und vernünftig angeordnet, die nach diesem Zwecke eingerichtet sind. Alle „information" muß auf eine kluge Vorbereitung zu demjenigen Leben zielen, wozu der allweise Gott den Menschen geschaffen hat. Die Gotteserkenntnis erlangt man teils aus der Natur, teils aus seinem geoffenbarten Willen. Ein Deutscher, der mit der Zeit seinem deutschen Vaterlande dienen will, muß sein gut Deutsch aus der Schule mitbringen. Es kommt mir sehr ungeräumt vor, wenn man in Schulen aus urdeutschen Micheln mit aller Gewalt will römische Cicerones schnitzen. Die deutsche Muttersprache gehet vor, weil sie einem geborenen Deutschen leichter ist und sie ihm im künftigen Leben mehr nützen kann als alle anderen. Nach der deutschen Sprache kommt erst die lateinische, die auch not ist. Bücher müssen als Wegweiser gebraucht werden. Schulbücher sollen aber:

1. compendiös,
2. ordentlich,
3. deutlich,
4. zu bekommen,
5. wohlfeil sein.

Als Bücher für den Gebrauch in „exercitiis pietatis" werden vorgeschlagen:

1. Hübners Bibl. Historien,
2. Die heilige Schrift,
3. Die „Milch der Wahrheit" und „Einleitung zum Gnadenbund."

Für die „teutsche Sprache:"

1. Das Lesen der Zeitungen bei den Geographiestunden,
2. Die Historie in deutscher Sprache,
3. Die Auctores ins Deutsche zu übersetzen.

Der Grund aller guten Schulen ist die Ordnung. Man siehet in allen Sachen, wie übel sie bei der Unordnung bestehen. Ordnungen sind auch gewiß genug in der Welt, aber doch keine „wirklichen Ordnungen." So geht es auch mit den Schulen. Man lobt zwar die Ordnungen, die wenigsten aber haben Lust, darnach zu leben. Alle Schulordnungen sind fruchtlos, wenn nicht darnach gelebt wird. Deswegen muß bei einer guten Schulordnung dahin gestrebt werden, damit alles in Erfüllung gebracht wird. Die Lehrer müssen das Ihrige willig und mit Lust beitragen. Hierzu können dieselben disponiert werden:

1. durch glimpfliche Vorstellung der guten Absichten, dadurch man ihnen die Last nicht schwerer, sondern leichter macht,
2. durch fleißige Visitationen, dadurch die Lehrer zum Fleiß animiret und die Jugend in besserer Furcht erhalten wird,
3. durch gebührende Erkenntlichkeit ihres angewendeten Fleißes und durch Verbesserung ihres „elenden salarii."
4. Die Scholarchen müssen hilfreiche Hand reichen, und die Obrigkeit muß Schutz gewähren.

Die Schule zu Ernsthausen zählte 27 Schüler. Dieselben wurden nicht in Latein, sondern nur in Lesen, Schreiben und Rechnen traktiert, außerdem im Catechismus, biblischen Sprüchen und den Psalmen. Die Sommerschule war leider „von keiner frequence", wie sehr auch die Eltern angemahnt wurden. Die Unordnung war gar groß bei der Jugend. Was in der Winterschule gelernt wurde, ging im Sommer wieder verloren. Ordentliche Ferien gab es nicht, als die, welche „leyder von den Bauern den gantzen Sommer durch gemacht wurden."

In zwei anderen Berichten — Schreiber und Ortsnamen sind leider nicht mehr zu erkennen — wird angeführt:

Es ist allhier nur ein ordinarius Schul=Rector Johann Ludwig Endemann, weilen der aber nun 71 Jahre alt ist und der Stadt 43 ½ jahr treulich gedienet, so ist von Königl. Fürstl. Consistorio Johann Georg Blesing adjungiret worden. Die lateinischen sowohl als Teutsche Schüler bleiben mehrentheils des Sommers zu Hauß und werden von den Alten zur Arbeit angehalten, theils Eltern schicken Ihre Kinder nicht zur Schule bis in 11. und 12. jahre, umb das Holtz= und Schulgeld zu spahren. So sind viele, die aus „morösität und widerspinstigkeit" das Schulgeld nicht bezahlen wollen, auch viele, welche aus Armut nicht kommen können. Wir

halten „vor gut, daß den armen Eltern und Schülern, die oftmahlen aus Holzmangel die Schule versäumen und das Holtz auf dem Kopf tragen müssen, von Ihre Königl. Majestät als Schuelpatron hierin der armuth gnädigst zu Hilfe käme und etwa 2 Clafter Buchen Holtz frey zur Befeuerung der Schule jährlich schenken möchte, die Bürger könnten es hauen und bey die Schule fahren lassen. Desgleichen, weilen viel arme Leute sindt, welche 3 oder mehr Kinder zur Schule halten und von jedem 8 Alb. Schulgeld zahlen müssen, so fällt solches oftmahls denselben schwer, ja wohl gar ohnmöglich, denn hero wir nichts bekommen können, daß diese Schul- und Holtzgelder pünktlich caßirt und uns an deren Statt ein aequivalens (aus der Stadtkasse) gegeben werde, dazu ein jeder Bürger, er habe Kinder oder nicht, sein quantum beytragen müßte. Der Schulpatron ist Ihre Königliche Majestät in Schweden. Scholarchen sind Pfarrer, Schultheiß, Bürgermeister und Ratsmitglieder." — — —

Wenn das öffentliche Schulwesen allerlei Gebrechen aufweist, im Volke, vornehmlich bei dem Handwerker- und Bürgerstande in den Städten, sich aber Hunger nach vermehrter Bildung zeigt, blühen die Privatschulen. Die in Kassel eingewanderten Franzosen betätigten das regste Bildungsstreben. In der Oberneustadt, welche die französischen Flüchtlinge angelegt hatten, entstanden bis zum Jahre 1738 allein zehn französische Schulen, und in den übrigen Teilen der Stadt bildeten sich einunddreißig Privatschulen, von denen sechzehn von Lehrerinnen geleitet wurden. Manche dieser „Weiberschulen" verdienten freilich kaum den Namen einer Schule. Von Schreibunterricht war in denselben fast gar keine Rede. Solche Weiberschulen fanden sich übrigens auch noch in anderen Orten Hessens. Im Jahre 1672 wurde in Hanau „denen Weibern, so sich bishero auch des Unterrichtens im Schreiben angemaßet" das Unterrichten verboten, es sei denn, sie hätten eine Spezialerlaubnis erhalten. In Windecken bestand eine Mädchenschule mit einer Lehrerin schon seit 1622, in Schlüchtern seit 1671. In letzterem Orte bildeten sich gegen 1700 zwei Volksschulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule; letztere von der „Jungfer Geis" verwaltet. Bei einer Schulvisitation im Jahre 1717 beklagte sich der Lehrer Weizel über seine Amtsgenossin, daß alle Kinder zu dieser liefen, weil sie kein Schulgeld nähme. Wenn man ihm fünf Gulden aus dem Kloster zahle wie der Jungfer Geis, so wolle er auch kein Schulgeld erheben. 1719 schrieb der Pfarrer in das von ihm eingeführte Protokollbuch:

„Herr Schulmeister Weizel hatte eine ziemliche Anzahl Kinder, Jungfer Geisin aber noch mehr; die sich anbey beklagte, daß sie weder holtz noch geld bekomme und große kälte ausstehen müße,

wodurch sie auch krank geworden, wie ich sie denn auch zu Bett angetroffen. Ich ermahnte die Kinder nicht allein zum fleiß und gehorsam, sondern auch ihren Eltern zu sagen, daß sie das noch schuldige Schulgeld ohne weiteren anstand zahlen möchten und dabei auch das gehörige Holtz brächten, widrigenfalls Jungfer Geisin die Schul aufgeben müße.“

Die städtischen Privatschulen waren zu jener Zeit oft kümmerliche Nachbildungen der Lateinschulen, der Rektorschulen. Wenige derselben nur beschränkten sich auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule — Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen —, die meisten lehrten auch noch die Anfangsgründe des Lateinischen, um so auch für die lateinischen Stadtschulen vorzubereiten. Dadurch taten sie natürlich den unteren Klassen der Lateinschulen bedeutenden Abbruch. Der Rektor der Kasseler Lateinschule Stephan Veits klagt deshalb dem Landgrafen Karl über den Verfall der Kasseler Stadtschule und hebt als Ursache desselben hervor: „Die allzu große Licenz der schnurstracks einer sehr weisen Schulordnung zuwider überhäuften, aller Gesetze losen Winkelschulen, als welche eine sichere Retirade aller derjenigen discipulorum sind, die sich in unverantwortlicher Blindheit ihrer Eltern der geziemenden Anhaltung zum Fleiß und zu der Disciplin entziehen wollen.“

Alle diese Privatlehrer (Lehrerinnen) und Winkelschulmeister fristeten ein kümmerliches Dasein. Die Städte und die Regierung lenkten wohl ihr Augenmerk auf ihr Treiben, verlangten auch vor der Eröffnung einer Privatschule die Erlangung einer behördlichen Erlaubnis, aber um die Fähigkeiten der Lehrenden kümmerte man sich nicht.

Wenn jemand lesen und schreiben konnte, auch etwas von der Rechenkunst verstand, so war er in den Augen der Bürger zum Schulehalter geschickt. Zuweilen führte die öffentliche Meinung dem Winkelschulmeister die meisten Schüler zu, der am wenigsten zur Führung des Schulamtes berufen erschien. Das kärgliche Einkommen trieb die Privatschulmeister zu allerlei Nebenerwerb, wobei oft auch Übergriffe mancher Art vorkamen. Der eine fungierte noch als Schweitzer, der andere als Winkeladvokat, der dritte als Musikant. Im Buhlen um die Gunst der Eltern, im Wettkampfe um die Existenz, im Anlocken der Schüler suchte einer den anderen zu übertreffen. Ein kollegialischer Geist konnte bei solchem Beginnen nicht aufkommen. Die Eltern der Schüler stellten oft die eigennützigsten Forderungen an die Privatlehrer und — hinter der verweigerten Erfüllung stand dann stets als drohendes Gespenst die Wegnahme ihrer Kinder aus der Schule.



Achter Abschnitt.

Das hessische Volksschulwesen nach dem siebenjährigen Kriege.

Seit dem Jahre 1751 herrschte in Hessen, dessen Gebiet seit 1736 durch die Grafschaft Hanau-Münzenberg erheblich vergrößert war, der bisherige Statthalter und nun selbständige Landgraf Wilhelm VIII., dem der Preußenkönig Friedrich der Große das Zeugnis ausstellte, einer der würdigsten Fürsten Deutschlands und ein rechter Landesvater gewesen zu sein. Während seiner neunjährigen Regierungszeit bewies er sich, soweit ihm das die Unruhen des siebenjährigen Krieges gestatteten, als ein „milder Beförderer und Erhalter des Flors hoher und niederer Schulen". Er befahl 1756 aufs neue die Einrichtung von Sommerschulen in allen Dörfern und bedrohte die Widerspenstigen mit ernsten Strafen, ohne jedoch Erfolg zu erzielen; brachte doch der Krieg (1756—1763) wiederum wie einst die dreißig Greueljahre unsägliches Elend über das gesamte Hessenland. Der Fürst selbst mußte mehrmals aus seiner Hauptstadt fliehen und aus der Fremde blutenden Herzens zusehen, wie die Feinde sein geliebtes Land verheerten. Viermal wurde Kassel durch feindliche Heerscharen besetzt und zweimal belagert. Das gleich zu Anfang des Krieges von den Franzosen besetzte Hanau blieb bis 1762 in den Händen der Feinde. Die hohen Kriegskontributionen machten die Städte bettelarm. Das Land litt furchtbar. Ganze Strecken lagen verwüstet. Der Viehstand und die Bewirtschaftung der Felder waren auf viele Jahre hinaus vernichtet, und Not und

Mangel und Krankheiten trieben zu Roheiten und zur Verwilderung der Bevölkerung. Die Gegend von Kassel, die Bezirke Schmalkalden und Hanau, die Ortschaften an der Diemel hatten die Drangsale des Krieges besonders hart zu erdulden.

Das niedere Schulwesen Hessens krankte schon vor dem Kriege an einer bedauerlichen Stabilität. Alle die Förderung der Volksschule betreffenden Verordnungen der Landgrafen Karl und Friedrich I. prallten an der Untätigkeit der Gemeinden, der Geistlichen und an dem „Mangel an Mitteln" ab. Dazu kam nunmehr der auf das Volksleben so nachteilig wirkende französische Einfluß. Leichtfertigkeit und Sinnlichkeit machten sich breit, französischer Geschmack und oberflächliche Bildung gewannen die Herrschaft. Die niederen Schulen verachtete man, sogar die lateinischen Stadtschulen kamen in Verruf. Vom Hersfelder Gymnasium heißt es z. B., daß es im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts in „tiefen Verfall geriet, der nachher bis zu einem unerhörten Grade zunahm". Und der Stadtrat zu Kassel berichtet 1730 an das Konsistorium, daß das Schulwesen „in den letzten Zügen" liege. Wenn das vor dem siebenjährigen Kriege der Fall war, in welchem Zustande mußten sich die Schulen des Landes alsdann nach dem Kriege befinden!

Auf dem Landtage zu Homberg im Jahre 1744 hatte die Ritterschaft genau wie 1731 zu klagen gehabt, daß die Sommerschulen nirgends durchzuführen seien. Die späteren Kirchenvisitations-Relationen der Superintendenten mußten die Klagen der Ritter vollauf bestätigen, und das Konsistorium machte 1756, als Hessen durch den Krieg noch nicht in Mitleidenschaft gezogen war, die sofortige und stricteste Befolgung der Ausschreiben von 1726 und 1738 zur Pflicht — aber alles umsonst. Das hessische Volksschulwesen blieb in derselben elenden Verfassung das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch: Die Lehrgegenstände beschränkten sich in der Hauptsache auf das Einprägen religiöser Memorierstoffe. Lesen und Schreiben trieb man nur notdürftig, Rechnen nur da, wo der Schulmeister diese Kunst verstand.

Beim Unterrichten fehlte es vor allem an einer „Methode". Kein Lehrer war in einer Unterrichtskunst unterwiesen worden, kaum ein Geistlicher war imstande, zweckdienliche Anweisungen zu geben, und an Gelegenheit zum Fortbilden an anderen Schulen mangelte es gänzlich. Die Lehrer kannten kein Standesbewußtsein, ihr Lehramt war ihnen eine Nebensache, die Hauptarbeit bestand in der Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten oder in dem Betreiben ihres Handwerks.

In ergötzlicher Weise entwirft eine Lehrerstochter, eine spätere ehrsame Schuhmacher-Meisterin, ein Bild über den Zustand der hessischen Schule und den Unterrichtsbetrieb in derselben um die letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts. Der Vater der Meisterin war Lehrer in Obermelsungen bei Melsungen. Sie schildert das Schulhaus als eine Baracke, als das erbärmlichste, elendeste Nest in dem sonst schön gebauten Dörfchen. Die „Schule" war ganz nahe an den Kirchhof „geflickt", hatte nur eine einzige Stube und die Leiter hinauf zwei Kammern. Aber was für eine Stube! Klein und mit ganz dünnen Wänden! Darin waren 20 bis 25 Kinder des Dörfchens untergebracht. Die Kleinen, welche an der Tafel nicht sitzen konnten, suchten sich unter derselben Plätzchen zum Spielen. Des Morgens mit dem Läuten mußten die Großen zur Schule kommen, die Kleinen kamen nach Gefallen. Der Schulmeister war ein Leinweber von Profession. Er stammte von auswärts. Gelegentlich des siebenjährigen Krieges lernte er als einquartierter Unteroffizier das an sich schöne Dörfchen nahe bei der Stadt kennen, zugleich aber auch das schöne Töchterlein des Herrn „Greben". Nach dem Kriege meldete er sich zum Schuldienst, und der Herr Grebe verhalf ihm dazu. Das ganze Dorf war über eine solche „Acquisition" hoch erfreut. Keine Gans konnte verkauft, kein Schwein verhandelt, kein Pferd vertauscht werden — der Schulmeister wurde geholt und mußte den Weinkauf mithalten. Und wenn er gerade nicht abkommen konnte, so wurde ihm sein Teil geschickt, wobei er sich freilich am besten stand. Wenn im Winter die Bauern schlachteten, wurde keine Schule gehalten; denn ohne den Schulmeister konnte man nicht schlachten; es wäre dann nur eine „schlechte Schlachterei" gewesen. Er mußte Schweinsblasen mit Salz reiben und aufblasen, die Schweine schätzen, den Speck taxieren, die Würste aufhängen und für den Abend die Brotsuppe einschneiden. Bei dem Essen hielt er das Tischgebet. Dabei achtete ihn jedermann als die Hauptperson. Er betrug sich aber auch immer würdig, züchtig und hielt sich bis an den spätesten Abend nüchtern von Bier und Branntwein — nur Haustrank nahm er an und zu dem sauren Kohl ein kleines Schnäpschen. Dagegen hatte er eine gute Tasse Kaffee sehr gern. Nachmittags stellte sich auch die Schulmeisterin ein. Sie bewunderte Speck, Schmalz und Würste mit wohlgesetzten Worten, schälte Zwiebeln, schmelzte den Kohl und führte die Oberaufsicht über das Abendbrot, was sie wohl verstand; denn der „Metelpultan"*) kam ja jeden Sonntag in die Schule und unterhielt sich gar freundlich mit der braven Frau. Am Tage nach dem Schlachten brachte dann ein Kind mit vielen

*) d. i. der Metropolitan.

Grüßen eine „Wurstesuppe", die freilich mehr als eine Suppe war, und lud den Schulmeister zum Frühstück ein.

Der Grebe des Orts konnte kaum seinen Namen schreiben und sollte doch als Ortsvorsteher mehr können. Der Amtmann in Melsungen schrieb so kritzelig, und das sollte der Grebe nicht nur lesen, sondern auch Antwort darauf geben. Wie unverständig das war! Da war der Schulmeister der einzige Mann im Dorfe, der helfen konnte! Gewöhnlich wurde eine Antwort gemacht, die „eine Art hatte". Der Stil derselben war oft dem Herrn Amtmann zu „grausam". Die Buchstaben standen steif und gerade wie die Grenadiere im Gliede. Wie man solche Dinger zurechtbringen konnte, war jedermann im Dorfe ein Rätsel. Niemand im Dorfe hatte das Schreiben gelernt, nur ein „alter Husar" konnte es ein wenig. Das hatte er aber „bei den Husaren" gelernt, und hernach war er noch ein „wenig" zum „alten Konrektor" nach Melsungen gegangen, bei dem er sogar eine „Wende" und ein „Vernimm" *) hatte machen lernen. Wenn die Kinder in die Schule kamen, saß der Schulmeister gewöhnlich noch auf dem Gestell. Das tat er gerade nicht des Erwerbs halber, sagt die Berichterstatterin mit Stolz. Weil er aber der beste Lein- und Bildweber weitumher war, so trugen ihm die Leute das Garn ins Haus. Deshalb hatte auch sein einziger Sohn Konrad das Weben lernen müssen. Dieser schlug sein Gestell oben in einer Kammer auf und arbeitete immer fort, wenn er den Vater nicht in der Schule ablösen mußte. Die Jungen klopften, nachdem sie zur Schule erschienen waren, nur schnell einige Zahlen Garn, die Mädchen halfen der „Schulmeisterschen", die alle Kinder „Wase Annemarthe" nannten. Dann stand der Schulmeister vom Gestelle auf, wickelte die Hemdsärmel herunter, zog ein weißes Halstuch um, eine kurze Wollenjacke an und eine weiße Zipfelmütze auf. Nun war er ein schöner, ehrwürdiger, alter Mann. Er ließ die Kinder aus dem Gesangbuche singen, den Katechismus beten und dann niedersetzen. Er selbst setzte sich dicht bei den Ofen in den großen Sorgestuhl, auf der anderen Seite saß die „Schulmeistersche" am Spinnrade.

Die „Bibelschüler" lasen im Sirach", die „Katechismusschüler" im Heidelberger Katechismus und die „A-schüler" aus der Fibel.

Dann befahl der Schulmeister: „Machet die Bibeln zu und nehmet den „Peifer".**) Die Kinder mußten nun eins nach dem andern dieselbe Frage mit der Antwort ansagen und dann wieder

*) Namen von Vorschriften.

**) Kleiner Katechismus von Pfarrer Pfeifer, Wille, Metropolitan Kersting und Inspektor Nolte.

niedersetzen. Darnach ging es an den „Heleberger".*) Auch hierbei wurde Sätzchen für Sätzchen wortgetreu angesagt.

Soweit ging's gewöhnlich gut. Aber dann gab's einen Prügelregen, und die Kinder waren froh, wenn es endlich hieß: „Das macht ihr morgen noch einmal. Ihr Jungen klopft nun Garn, ihr Mädchen schält Kartoffeln und geht dann heim. Die Jungen müssen erst noch singen."

Nun kamen die Kleinen an die Reihe. Erst sagte ein jedes ein Stückchen aus dem Katechismus an. Dann wurde buchstabiert. Ein Kind kam zum Schulmeister und wies mit dem Finger auf die Hieroglyphen. Der alte Schulmeister hatte gleich nach dem „Heleberger" sein kurzes Pfeifchen angemacht und saß mit der auf die Nase geklemmten Brille im Stuhl. Wer sein Lesen „konnte", wurde gelobt und lief wieder weg, wer es nicht konnte, mußte solange stehen, bis er „es konnte." Unterdes schlief der Schulmeister wohl ein, das Tonpfeifchen wendete sich wohl auch im Munde und fiel herunter, dann und wann einem Kinde aufs Buch. Das Kind mußte aber stehen bleiben und buchstabierte fort.

Der Schulmeister hatte einen schlimmen Aufpasser an seiner Frau. Ein Weilchen ließ sie ihn schlafen und sagte den Kindern: „Seid stille, daß der Schulmeister net offwacht!" Dauerte es aber zulange, so zupfte sie den Mann mehrmals an der Jacke, und wenn das nicht half, so machte sie die Türe auf und rief die Leiter hinauf: „Konrad, komm doch emol ronger!" Also kam der Konrad „ronger" und half die Schule fertig halten. Damit war freilich den Kindern nicht gedient; denn der Konrad war strenge und schlug mit dem Stocke. Er sprach auch in der „vornehmen Sprache" und war „so dumm", daß die Kinder erst das eine Blatt können sollten, ehe sie umschlugen. Da war der Alte doch „klüger." Auch war das Singen bei dem Konrad „gefährlich", denn er machte den Mund so weit auf und verlangte dasselbe von den Schülern.

Der Sohn eines niederhessischen Pfarrers, der drei Filialen zu versorgen hatte, schildert die Schulhäuser und die Schulmeister dieser Landgemeinden Hessens in jener Zeit:

Das Schulhaus in dem einen Orte hatte nur ein niedriges Stockwerk mit einem Fenster und war baufällig und sehr wacklig in seinem Innern und Äußern. Dennoch war es mit Ziegeln gedeckt, ein Luxus, der eigentlich nicht gerechtfertigt erschien. Trat ein einigermaßen ausgewachsener Mensch durch die Haustür, so lief er Gefahr, sich die Nase einzustoßen. Er hatte ein paar Augenblicke nötig, um sich an Rauch und Finsternis zu gewöhnen. Kein Ober-

*) Heidelberger Katechismus.

licht erhellte den Hausflur, wenn man einen völlig unebenen, mit Lehm gestampften Platz so nennen will, der einige Schritte lang und breit, dicht neben der Haustür den Eingang zu dem Stall für des Lehrers Kuh oder Schwein zeigte. Zugleich befand sich da der Herd, sehr roh, aus unbehauenen Steinen konstruiert, nur mit einem sogenannten Feuerhaken versehen, an welchem der Topf befestigt ward, um für Menschen und Vieh die nötige Speise zu kochen. Eine baufällige Leiter führte neben diesem Herde auf einen Boden, welcher über besagtem Stall und unmittelbar unter dem Dache angebracht war. Derselbe diente zu mancherlei Zwecken. Einmal zur Aufbewahrung von etwas Stroh und Heu und zur Schlafstätte für die erwachsenen Kinder im Sommer und Winter. Sobald nämlich der Säugling für die Wiege, die in der Stube am Ofen stand, zu groß ward oder es sich traf, daß er einem neuen Ankömmling Platz machen mußte, wurde er auf den Heuboden verwiesen. Das Dach bot mit seinem verwetterten Schornstein schon dem Auge keinen beruhigenden Anblick, vielweniger konnte es in Wirklichkeit einen hinreichenden Schutz gewähren. Das Haus scheint jedoch unter der besonderen Obhut guter Engel gestanden zu haben; denn die Kinder des Lehrers wuchsen lustig und kräftig heran. Links von der Haustüre gelangte man in die einzige Stube des Schulhauses. Sie nahm die ganze Breite des Gebäudes ein und zeigte an jeder der schmalen Seiten ein Fenster. Sie war zugleich Wohnstube, Schulzimmer und Schlafgemach für den Lehrer und seine Frau, sowie der Aufenthaltsort und die Arbeitsstube für die ganze Familie. Sie enthielt die verschiedenartigsten Dinge, Gerätschaften und Werkzeuge. Ein großer Webstuhl, als der Hauptеrnährer für alle, nahm die Mitte ein und teilte nebst dem Bette, der Wiege und dem Ofen das Ganze in zwei Teile. Der vordere Raum zeigte den Familientisch und einige Schemel, der hintere die Schulbänke. An den Wänden, die nie einen freundlichen Anstrich gesehen, hingen mehrere Geigen, Trompeten und andere musikalische Instrumente, Teller, Schüssel und ein Kammbrett mit Bibel und Gesangbuch. Auf einem Kasten, in dem Wäsche und Weißzeug verwahrt wurden, saßen Mutter und Tochter, wenn sie spannen. Der Webstuhl durfte keinen Augenblick feiern. —

Der Haupterwerb des andern Dorfes bestand in Kohlenbrennen. Die Bewohner brachten den größten Teil des Jahres im Walde mit dieser eben nicht sehr einladenden Beschäftigung zu. Auch der Schulmeister beschäftigte sich im Sommer als Köhler und brachte mit seinen erwachsenen Söhnen den gewonnenen Kohlenvorrat in Säcken eigenhändig zur Stadt. Im Winter trieb er das Drechslerhandwerk. Er war ein starkknochiger Mann mit herben Zügen,

rauh in seinem Benehmen und flößte den Kindern mehr Furcht als Zutrauen ein. Aber dennoch verwaltete er sein Amt mit ziemlichem Nutzen. —

Der dritte Lehrer besaß ein kleines Ackergut im Dorfe und verdankte sein Amt nur dem Umstand, daß er die Tochter des früheren Schulmeisters heiratete. Seine Kenntnisse waren äußerst dürftig, und sein hitziges, jähzorniges Wesen machte ihn durchaus nicht zum Bildner der Jugend geschickt. Sein Beruf erschien ihm als ein Hindernis bei seinen landwirtschaftlichen Beschäftigungen, und so gab er sich auch nicht die geringste Mühe, etwas zu leisten oder in seinen Kenntnissen weiterzukommen. Mit seinen Vorgesetzten und der Gemeinde lebte er in fortwährendem Streit. —

Der vierte Ort lag in einem schönen Wiesengrunde, bestand aus zwei kleinen Dörfchen und erfreute sich größerer Wohlhabenheit. Wo die Armut aber nicht mit so eisernem Szepter waltet, wird es der Bildung leichter, sich Zutritt zu verschaffen. Der Lehrer des Ortes war seinem eigentlichen Gewerbe nach ein Schneider, aber ein für jene Zeit recht unterrichteter Mann. Auch das Schulhaus zeichnete sich vor denen in den andern Dörfern durch Größe und Schönheit aus. —

Viele Gemeinden besaßen auch jetzt noch überhaupt kein Schulhaus. Besonders fehlten die Schulhäuser bei den Nebenschulen in den Filialdörfern. Man führte dann die Kinder wochenweise von einem Hause zum andern. Im Bezirk Fulda werden die Schulhäuser jener Zeit in einem amtlichen Schriftstück Wohnungen der Dürftigkeit und Freistätten der Bettelei genannt.

So, manchmal aber noch viel „trister“, sah es in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in den hessischen Schulhäusern und im Schulbetriebe aus.

Das Unterrichten geschah nach wie vor rein handwerksgemäß. Im Leseunterricht war das buchstabierende und sillabierende Verfahren, weil dasselbe der Geistlosigkeit des damaligen Schulunterrichts entsprach, herrschend. Oft legte man besonders Gewicht auf das Buchstabieren aus dem Kopfe. Alle Silben eines Wortes wurden sorgsam jedesmal nachgeholt und am Ende zusammen ausgesprochen. In Büdingen in der damaligen Grafschaft Isenburg-Wächtersbach erschien im Jahre 1735 ein Spottgedicht „Nachsinners Lesekunst, in welcher das hinderlich fallende und zornerweckende Buchstabieren aus dem Wege geräumt und ein bequemer Weg zum Lesen gezeiget wird.“ Es heißt in dieser Satire:

„Mein Leser, denke doch, wie lehrt und lernt man lesen?
Wenn man hoch lesen will, spricht man ha, o, ce, ha.
Dann kommt das Wort hernach, wenn 's erst konfus gewesen.
Man tönet zweimal ha, und ist doch hier kein a.
Warum nicht lieber ho anstatt ha, o gesprochen?
Und donn den schwachen Ton des Stummen beigefügt!
So fordert's die Natur, sonst nagt man harte Knochen
und macht, daß Klein und Groß am Schulton Ekel kriegt.
Er, u, ha tönet vor, wenn Ruh heran soll kommen,
Es scheinet, unsere Kunst sei noch aus Babel her.
Verzeihet mir das Wort! Ich hat' mir vorgenommen,
Das aus dem Weg zu tun, was ungereimt und schwer.
Ist dieses eine Zier bei unserem Buchstabieren,
Wenn man Zier lesen will und spricht zed, i, e, er?
Kann man das Kind nicht gleich auf zi im Lesen führen?
Nun aber ist zed, i mit seinem Umschweif hier?
Klingt es nicht wunderbar, wenn man will spielen sagen,
und kommt mit es, pe, i, e, el, e, en heran?
Ein so gezognes Spiel möcht mich vom Lernen jagen,
so kommt nur allzuschwer der rechte Zweck empor.
Man pflegt den Stummen stets den falschen Laut zu geben,
Wenn es spi heißen soll, so spricht man erst es, pe,
Was trügt der Ton es, pe? i gibt hier Laut und Leben.
Wir tun mit unser Lei'r ja nur den Ohren weh."

Allein solche, auch zu jener Zeit in anderen deutschen Landesteilen unternommenen Versuche zur Einführung der Lautiermethode gingen spurlos an den Lehrern vorüber, weil sie eben nichts davon erfuhren. Sie selber lasen keine Bücher, und die Mehrzahl war wohl auch zu träge, eine Neuerung einzuführen.

Als Lesebücher dienten Katechismus, Gesangbuch und Bibel. Letztere wurde in den Schulen von Anfang bis zu Ende Wort für Wort durchgelesen. Die Geschlechtsregister und ähnliche andere Teile durften beileibe nicht übersprungen werden. Als Bibelausgabe diente gewöhnlich die bei dem Hofdrucker Hüter in Kassel gedruckte „Kleine Handbibel, altes und neues Testament, nebst dem Lobwasser und eingeführtem neuen Liederbuch", als Katechismusausgabe „Lampens Heidelbergischer Katechismum und Einleitung zum Geheimnis des Gnadenbundes". In den Frankfurter Volksschulen gebrauchte man als Fibel den sogenannten Appelmann. Er war ganz nach der Weise der ABCdarien eingerichtet. Auf das kleine und große ABC folgten Buchstaben, Silben, Gebete, Psalmen und Bibelnamen.

Genau so geistlos erteilte man den Schreibunterricht. Gewöhnlich wurden die Buchstaben ohne jegliche Vorbereitung nach alphabetischer Ordnung vorgeschrieben, und der Schüler malte sie nach, so gut er eben konnte. Unbeholfenen Anfängern malte der

Lehrer wohl auch die Buchstaben mit Bleistift an, der Schüler überzog die Linien alsdann mit Tinte. Oft nahm der Lehrer auch statt aller Erklärung und Anleitung die Hand des Schülers in die seine und führte damit stillschweigend Hand und Feder des Anfängers auf der Schreibtafel oder dem Papiere hin, bis der Buchstabe oder das Wort fertig war. Die Schüler wußten dabei oft nicht einmal, welchen Buchstaben oder welche Worte sie niederschrieben, bezw. malten. Zudem waren die Schreibmaterialien von Schülern und Lehrern oft in der traurigsten Verfassung: mangelhaft geschnittene Gänsekiele, schlechtes Papier, abgeblaßte Tinte, rauhe Schiefertafeln.

Den Rechenunterricht in die öffentlichen Volksschulen Niederhessens suchte eine behördliche Verfügung erst kurz vor dem siebenjährigen Kriege einzuführen. Aber, da die meisten Lehrer auf den Dörfern nichts von diesem Unterrichtsfache verstanden, wurde er entweder gar nicht „traktiert" oder er blieb im Laufe des ganzen achtzehnten Jahrhunderts ein Stiefkind des Schulbetriebs, ins Belieben von Lehrer und Schule gestellt. Gleichwohl sehen manche Lehrer, besonders solche, die eine städtische Lateinschule besucht oder bei einem Rechenmeister in der Stadt „gelernt" hatten, in dem Rechnen ihr Steckenpferd. Wenn bei solchen Lehrern die Rechentafeln und Rechenbücher „heraufgeholt" wurden, dann begann oft für die Schüler die einzige Zeit während ihres Aufenthaltes im Schulhause, in der sie etwas Freude am Unterrichte empfanden. Natürlich war die Einübung der vier Spezies das höchste Ziel, das der Schulmeister erreichen konnte. In Stadtschulen wurde wohl auch bis zur Regeldetri vorgegangen. In der mechanischen Anwendung von allerlei Künsteleien suchten manche Rechenlehrer ihre Meisterschaft zu beweisen.

Im Jahre 1760 zählte man die Rechenschüler in den deutschen Schulen Frankfurts. In einer Schule befanden sich unter 182 Kindern nur 35 Rechenschüler, in einer anderen unter 175 nur 11, in einer dritten von 118 gar nur einer. Im Jahre 1778 zählte eine Sachsenhäuser Schule von 137 Kindern nur 11 Rechenschüler.

Meist machten sich die Schulmeister selbst ihre Aufgaben, die sich von Vater auf Sohn vererbten. Jeder Rechenschulmeister hatte auch seine eigene Methode, so er sich „als die leichteste erwählte."

In Frankfurt wurde im Jahre 1765 noch ausdrücklich verboten, zu den Lehr- und Schreibübungen andere als biblische Bücher zu gebrauchen. Im Katechismusunterricht waren 52 Lektionen zu lernen (Katechismus von Fresenius); die Reformationsgeschichte wurde an der Hand eines kleinen Büchleins von 6 Seiten in Frage und Antwort memoriert. Außer einigen Kapiteln in der Bibel sollten täglich ein oder mehrere Artikel aus der Augsburger Konfession gelesen werden. Neben einem alten Spruchbuch führten

die Schüler ein solches über die Heilsordnung mit 200 Sprüchen, sowie eine biblische Geschichte von Hübner. In der Fibel folgten den Buchstaben und Silben die fünf Hauptstücke, Gebete und Psalmen, zuletzt eine Zusammenstellung biblischer Eigennamen nach der Folge des Alphabets, eine Folterkammer der Buchstabierschüler.

Einen wesentlichen Teil des Schulbetriebs bildete der Gesang. Nach dem Singen und der Art des Orgelschlagens beurteilten die Ortseingesessenen vielfach die Tüchtigkeit des Lehrers. Gesungen wurden Choräle und Psalmen. Selten nur ertönten in den Schulen die frischen Melodieen eines Volksliedes. Manche Schulmeister erfanden ihre eigenen Weisen zu den Chorälen und ergingen sich in langen Vor- und Nachspielen. Als im Jahre 1770 ein neues Gesangbuch in Hessen-Kassel eingeführt wurde, sah sich das Konsistorium veranlaßt, das unnötige und langweilige Präludieren auf den Orgeln und das Singen ungewöhnlicher und selbst komponierter Choralmelodieen zu verbieten. Nach Ansicht des Konsistoriums (Ausschreiben vom 10. Juli 1773) war ein Organist nicht imstande, eine Orgel überhaupt „gehörig zu traktieren, zu konservieren und notdürftig zu stimmen; wenn er zwar zur Not das Klavier und die Register nach den angeschriebenen Namen kennet, dagegen aber von der Struktur eines solchen Werkes, seinen Hauptteilen, deren Lagen und Benennungen nichts weiß". Er soll aber bei seiner Prüfung auch darüber examiniert werden und allenfalls noch Unterricht nehmen.

Die Hauptarbeit der Lehrer bestand in der Einprägung der religiösen Memorierstoffe. Schon die kleinen Anfänger, die weder lesen noch schreiben vermochten, quälte man mit Katechismustexten, Gesangbuchsliedern, Psalmen und biblischen Geschichten. Der Unterricht bestand im Vorsagen und Nachplappern. Von einer Erklärung und einem verstandesmäßigen Auffassen dieser Stoffe aus der Religion war wenig die Rede. Wenn sie nur fließend von den Schülern hergesagt wurden, so war das Ziel der religiösen Unterweisung erreicht. An die Gedächtniskraft wurden dabei ungeheure Anforderungen gestellt. Zahlreiche Buß-, Bet- und Dankpsalmen, viele Gesangbuchslieder, die Katechismustexte mit Erklärungen und Fragen aus dem Heidelberger Katechismus mit ihren langen, schwulstigen, oft unverständlichen Antworten!

Eine strenge Disziplin unterstützte die Arbeit der Lehrer. Das Prügelsystem stand während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts hindurch in voller Blüte. Die Schüler betrachteten die Schule deshalb als ein Zuchthaus. In manchen Eingaben sprachen die Dorfbewohner in allem Ernste von ihrem „Schul- und Zuchthaus." Nach dem Morgengesang und Gebet begann oft schon die Execution wegen der Sünden

des vergangenen Tages. Die Schule schloß mit der „Buße" für die neuen Sünden, die während der Schulzeit hinzugekommen waren. Der Stock oder die Rute und Schulmeister gehörten zu einander wie Schreibtafel zum Schüler. Die einzelnen Strafen variierten in großer Zahl. Man unterschied Stockschläge, Rutenhiebe und Pfötchen und klopfte mit dem Lineal, gab Handschmisse, Maulschellen, Ohrfeigen, Kopfnüsse, Notabenes mit Bibel, Katechismus und Gesangbuch, verhängte das Knieen auf Erbsen, auf einem dreieckigen Holz, das Tragen eines Esels, das Hochhalten der Rute und des Stockes, oder das Eckenstehen ꝛc. Der für das Schulwesen im Fürstentum F u l d a hochverdiente J g n a ß v o n F e l b i g e r erzählt von einem ihm bekannten würdigen und besonders frommen Schulmeister, daß derselbe die Schulzucht in Gottes Geist zu üben verstanden habe. Wenn er einem Schüler die schon angekündigte Strafe körperlicher Züchtigung um seines Bittens und Zusagens ernstlicher Besserung erließ, so tat er dies nie, ohne hinzuzusetzen, „daß der Mensch ohne Gottes Gnade nichts Gutes tun und sich bessern könne." Er ließ dann das Kind niederknieen, führte ihm nach Beschaffenheit der Sache zu Gemüte, wie auch Gott durch sein Vergehen sei beleidigt worden, daß es Besserung versprechen und Gott um Gnade dazu bitten müsse. Er tat dann ein kurzes Gebet mit dem Kinde und entließ es endlich. Niemals aber verschonte er, wenn ein Kind nach dergleichen Verheißungen abermals sich vergangen hatte. Von dem Knieen machte dieser Schulmeister einen ganz besonderen Gebrauch.

Daß die Schulkinder nur ungern viele Tagesstunden im „Schul- und Zuchthaus", in dem sie meist wenige geistige Nahrung erhielten, oft stundenlang nur stumpf hinbrüteten und für Betätigung jugendlicher Kraft oft schwere Ahndung zu fürchten hatten, zubrachten, ist gar zu natürlich. Den Schulmeistern, die ihren Schullohn doch zu beanspruchen hatten, ob das Kind die Schule versäumte oder nicht, lag gar oft selbst nicht viel an der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs seitens der Schüler. Wer nicht erschien, hatte auch keine Mühewaltung zu verlangen. Die Jahrzehnte hindurch seitens der Behörden immer wieder erlassenen Ermahnungen zum regelmäßigen Schulbesuch und Aufforderungen an die Lehrer zur Anzeige der Eltern wegen unentschuldigter Schulversäumnisse ihrer Kinder wurden darum nur äußerst lax gehandhabt. Das schließt nicht aus, daß Lehrer auch ein wirkliches Interesse an einem regelmäßigen Schulbesuch der Schüler hatten. Der Hofprediger Reußel in Wächtersbach berichtet, daß wenn zu Zeiten der Schulmeister Seyfried um 1750 und Pauli um 1765 ein Junge oder ein Mädchen sich nicht in der Schule einfand, kommandierten sie drei oder vier der stärksten Buben, welche die Säumigen mit Gewalt ablangen mußten.

Allenfalls bedienten sich die kommandierten Knaben dazu „einer Mistbähre“, worauf der Widersetzliche gesetzt und so mit Schimpf und Schande in die Schule getragen wurde. Fanden die kommandierten Abholer rechtmäßige Verhinderung, z. B. daß das ausgebliebene Kind krank sei, so zeigten sie solches dem Lehrer an. Widersetzten sich Eltern, welches aber ein seltener Fall war, so machte der Hofrat Schmidt in Wächtersbach mit einem solchen Bürger kurzen Prozeß. Konnte dieser die Strafe nicht zahlen, so mußte er in die Wachtstube oder gar in das „Bätzen Loch“. (Dieses war ein noch heute vorhandener, früher zu Haftzwecken benutzter Turm in der Stadtmauer.) In der Residenzstadt Kassel besuchte noch im Jahre 1791 eine große Anzahl ärmerer Kinder keine Schule. Sie liefen bis zur Konfirmation ohne Unterricht herum. Die Kontrolle über den Schulbesuch war durch die daselbst bestehenden 32 Privatschulen sehr erschwert. Eine besondere lutherische Schule erfreute sich regen Zuspruchs. Vierzig Jahre lang schon hatte die Behörde verfügt, daß diese lutherische Schule geschlossen werden müsse, und doch bestand sie unter der Leitung des lutherischen Kantors Schwarz weiter. Er behauptete, daß wenn er die Kinder nur im Chorsingen unterrichte, niemand komme. Um dem Schulschwänzen energisch zu begegnen, beschloß Landgraf Wilhelm IX. die Gründung von sechs Freischulen (20. Dezember 1791). Diejenigen Eltern, die sich am Ende des Quartals nicht durch von Lehrern ausgestellte Zeugnisse zu legitimieren vermochten, wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Die Polizeidiener hatten die auf den Straßen während der Lehrstunden herumlaufenden Kinder sofort zu prüfen und ihren Lehrern zur Bestrafung abzuliefern. Diese Verordnung war über dem Glockenschlage zu publizieren und in den Kirchen von den Kanzeln abzulesen.

* * *

Noch immer galt der Schulmeister neben anderen Gemeindebediensteten als ein Mann, dem man ohne Skrupel alles zumuten dürfte. Ihm lag die Besorgung der niederen Küstergeschäfte, als Uhrenschmieren, Glockenziehen, Reinigen der Kirche 2c. ob. Der Ortsgeistliche betrachtete den Lehrer als seinen „Bedienten“, dem er Botengänge auftrug, der auch hin und wieder für ihn im Garten, Feld und Hof arbeitete.

Kirchliche und staatliche Behörden standen im Streitfall zwischen Pfarrer und Lehrer bezüglich der Verrichtung der niederen Dienste stets auf Seite des ersteren.

Der Schulmeister zu Friedewald hatte es für gut befunden, dem Pfarrer in allerlei niederen Küstergeschäften seine Dienste zu

versagen. Das Konsistorium zu Kassel wies ihn aber 1783 aufs strengste an, nach wie vor den Prediger bei Verrichtung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahles in dessen Kirchspiel zu begleiten und die Nachtmahls- und die zur Einrichtung der Taufe erforderlichen Geräte, ingleichen den Mantel des Predigers zu tragen, sondern sowohl jederzeit in der Kirche als bei Taufhandlungen in den Häusern den Altar zu decken und das Taufbecken und Taufwasser aufzutragen, auch ohne Erlaubnis des Predigers so wenig zu verweisen, als ohne solchen die Haltung der Betstunden und Kinderlehren zu Hersa und Lautenhausen dem dortigen Schulhalter aufzutragen, sondern selbige vielmehr selbst zu verrichten; weniger nicht die vor das Presbyterium geforderten Personen selbst zu citieren und für die gehörige Öffnung und Verschließung der Kirche Sorge zu tragen; — — und endlich die bei Visitation der Schule vom Prediger ihm angezeigten Gebrechen sofort abzustellen.

Trotz mehrfacher Verbote der Regierung spielten Lehrer bei Kirchweih und anderen Festlichkeiten zum Tanze auf und machten den Hanswurst.

Die Handwerkerschulmeister erblickten in diesem Nebenerwerb nichts Entehrendes, suchten doch selbst die Geistlichen im Nebenamte mit allerlei weltlichen Geschäften ihre Subsistenzmittel zu verbessern. Manche Pfarrer trieben einen Handel mit Bier und Wein und schenkten diese Getränke in- und außerhalb ihrer Häuser aus, mischten mithin in der Bauern und Bürger Gewerbe ihre Hände und unterschlugen die Trankfsteuer. In Hessen-Darmstadt erließ deshalb der Landgraf Ernst Ludwig ein besonderes Verbot.

Im Jahre 1791 beschwerten sich ein Konrad F. und ein Johann W. in Lichtenau bei dem Ministerium, daß die Schulmeister zu Hopfelde, Vater und Sohn, die in Wickersrode und Bischofferode des Sonntags in Stadt und Land bei öffentlichen Tänzen Musik machten. Das Kasseler Ministerium erlaubte dieses Aufspielen zum Tanze zum Unterschiede von der Fuldaer Regierung (S. folgenden Abschnitt), sah also ebenfalls nichts mit dem Lehramte Unvereinbares in dem „Musikmachen". Es beschied die Beschwerdeführer, die wahrscheinlich nur Konkurrenzneid zur Anzeige getrieben hatte: (8. Oktober 1791).

„Soll dem Schulmeister das Spielen beym Tanze, wenn sie in ihrem Amte nichts versäumen, jedoch nicht an dem Ort, wo sie angestellt sind, erlaubt sein, wonach der Superintendent zu Allendorf die Prediger, welche die hierinnen benannten Schulmeistern vorgesetzet sind, zu bedeuten hat."

Auch im Darmstädtischen dachten die Behörden über das Aufspielen der Lehrer zum Tanze anders als die Regierung in Nieder-

hessen. Gelegentlich einer von 1755 bis 1758 unternommenen Revision der Schulstellen des Landes wird es als „besonders auffallend“ bezeichnet, daß der Lehrer Johann Christian Klein zu Breidenbach sich bei Hochzeiten und Kirchmessen zum Aufspielen gebrauchen läßt. Solches ist „für einen Schulmeister gewiß eine unanständige Sache, zumal wenn er auch wohl selbst tanzet und allerhand sündlich Dinge mitmacht, wodurch dann den Schülern, die solchem Tanzen mit zusehen, ein schlechtes Exempel gegeben wird.“

Um sich einigermaßen anständig ernähren zu können, nahmen die Lehrer ihre Zuflucht auch zu allerlei anderen Nebenbeschäftigungen: Gemeindeschreiberei, Winkeladvokatur usw. Der Schulmeister Link in Borken hatte sich einen Ruf als Winkeladvokat erworben und übte sein Nebenamt nicht nur in Borken selbst, sondern auch in den umliegenden Bezirken aus. Auf eine dieserhalb bei dem Konsistorium zu Kassel eingelaufene Beschwerde, verfügte diese Behörde 1782:

„Da der Schulmeister Link in Borken sich in Zwesten anmaße, dem Untertanen advocando bedient zu sein, demselben aber nur nach der Ordnung vom 25. Oktober 1774 allenfals nur erlaubt ist, in loco judicii die Stelle eines Mandatarii zu vertreten, so wird dem Link das ungebührliche Advociren mit allem Nachdruck verboten.“

* * *

Die Besoldungen der Lehrer standen und blieben auf dem elenden Stande wie früher. Da der Staat für die Zwecke der Volksbildung keine besonderen Mittel in seine Haushaltungspläne einstellte, blieb die Aufbringung der Lehrergehälter gänzlich den Gemeinden überlassen. Diese griffen zu den oft wunderlichsten Weisen, den Lehrer zu honorieren. Eine feststehende Geldbesoldung wurde entweder gar nicht oder nur in geringem Betrage gegeben. Die einen verpflichteten die Schüler zur Zahlung eines Schulgeldes, das oft schwer einzutreiben war. Überall klagten die Lehrer, daß sie ihren Lohn nicht erhalten könnten. Der lutherische Pfarrer zu Karlshafen suchte die Lehrer betreffs des nicht einzutreibenden Schullohnes dadurch schadlos zu halten, daß er den ausgefallenen Betrag aus dem Kirchenkasten auszahlte. Das Konsistorium aber verfügte im Jahre 1777 am 30. Oktober, die Schulmeister hätten die armen Kinder nach der Bettelordnung gratis zu informieren. Ein Prediger dürfe „weder für sich davon abgehen, noch viel weniger dagegen dispensiren“. Die Behörde strich deshalb „das eigenmächtig gegen die Ordnung auf den Kirchenkasten „assignirte“ Schulgeld, das somit dem Lehrer verloren ging.

Ein zu immer sich wiederholenden Streitigkeiten Anlaß gebendes Besoldungsstück bildeten die „Schulscheiter“, „Schulscheitchen“,

„Schulklibbern". Gar oft vergaßen die Kinder morgens beim Schulgang ihre „Klibber" oder sie brachten anstatt Scheitern nur „Stecken" oder „Steckchen" mit.

Andere Gemeinden suchten die Lehrer durch Naturallieferungen zu besolden. Diese bildeten für die Lehrer ebenso wie der Schullohn eine fortwährende Quelle des Ärgers und der Zerwürfnisse mit den Gemeindegliedern. Das Brot wurde oft in verdorbenem Zustande geliefert oder mußte den einzelnen Verpflichteten abgezankt oder abgebettelt werden. Manche Eltern weigerten sich einfach, besonders zu einer Zeit, in der sie keine Kinder in die Schule zu senden hatten, zur Leistung der Lieferungen. Man verschrieb den Lehrern Korn, Hafer, Gerste, Hirse oder Getreidegarben, die auf dem Felde oder in den Scheunen abzuholen waren, oder verpflichtete sich zur Lieferung von Brot und Kuchen. Böswillige Geber warfen bei dem Einsammeln der Garben diese wohl vom obersten Boden der Scheune auf die Tenne herab und ersparten so dem Lehrer die Mühe des Ausdreschens. Auch wegen der Benutzung des Totenhofes entstanden öfters arge Streitsachen. Manche Schulmeister ließen das Vieh auf den nicht mit Gräbern belegten Grasplätzen des Friedhofs weiden. Im Jahre 1774 klagten die Bewohner Eichens, daß der Lehrer die Schweine auf den Kirchhof „zu allen Zeiten" gehen lasse, und in Schlüchtern wird bestimmt, daß der Glöckner hinfort nicht mehr „seines Tochtermanns bösen Schindgaul auf dem Gottesacker weiden lasse." In vielen Schulbesoldungen jener Zeit finden sich einige „Umgänge Brot", deren Ergebnis die also Besoldeten oft gar nicht im eingenen Haushalte zu verwenden vermochten, da sie es „verschimmelt" oder „teigig" erhielten. Hier und da wurden auch Bier oder Hühner und Hähne geliefert. Während die einzelnen Kirchenkasten oft reiche Geschenke aufzuweisen hatten, aus deren Zinsen die Geistlichen ihre Einkünfte vermehren konnten, fanden sich für die Schule nur ganz vereinzelt Stiftungen vor.

Der Pfarrer Beisenherz von Breidenbach in Oberhessen schreibt im Jahre 1778:

„Billig muß man sich wundern, daß sich ein vernünftiger Mann entschließen kann, von Michaelis bis Ostern täglich fünf Stunden und den Sommer über täglich zwei Stunden mit Unterweisung der rohen Kinder gegen eine so nichts bedeutende Besoldung abzugeben, die manchem keine zehn Albus die Woche einträgt. Die Kuh- und Schweinehirten sind im Vergleich gegen die Schulmeister glückliche Leute. Fast ein jeder hat seine eigene Wohnung von der Gemeinde, genießet Holz und alle Freiheit. Zum Beispiel haben die hiesigen Hirten jeder an trockenen Früchten 11 Möd Kürn, 11 Möd Haffer, 48 Laib Brod, 3 Wagen Gefütter, 1½ Morgen Ackerland, einen

Garten, freyen Brand und 16 Samstage von jedem Haus die Morgende Milch, welcher Lohn gewis mehr ausmacht, als drei auch vier Schulmeister nicht haben."

Und das Gießener Konsistorium erklärt 1792 am 24. Januar:

„Ohnstreitig stehen im hiesigen Oberfürstenthum zwei Drittel der Schullehrer in so schlechten Besoldungen, daß sie zumal in unseren Zeiten, wo man mit Recht die Anwendung mehreren Fleißes auf den Schulunterricht, auch bessere Kenntnisse als ehedem von ihnen verlangt und wo auch die ehedem noch mittelmäßigen Besoldungen bey dem erhöheten Wert der Dinge ganz zu der schlechten herabgesunken sind, nur unter stetem Kampf mit Mangel und Elend ihren Pflichten obliegen müssen. Den Kuh- Schweine- und Schafhirten erhöhen die Unterthanen, welchen das Wohl ihrer Kinder kaum soviel am Herzen liegt als eben das ihres Viehes, ihre Gehalte um deswillen gerne, weil ihre Viehzucht sonst darunter leiden würde. Nur zu der Pflicht, die Lehrer ihrer Kinder für Mangel zu sichern, müssen sie mit Gewalt gezwungen werden. Die besten landesväterlichen Absichten in Ansehung der Schulverbesserung werden ohne Wirkung bleiben, sobald man es in die Gefälligkeit der Bauern stellen wird, ob und wieviel sie dem Schullehrer zulegen wollen."

Der Schulmeister Müller zu Breitenborn hatte der Gemeinde 27 Jahre lang gedient. Nun, da er alt geworden, verweigerten ihm die Bewohner einfach seinen Lohn. Er klagt:

„Hoch Edel Gebohrene, Vest und Hoch Gelehrter, Hoch Verordneter Herr Secretarius, Hoch Gebiedenter Herr! Daß mir Nun Meine Schulkinder keine Kreuzer mehr bringen, noch gar wenige in die Schul kommen und zahlen mir auch Meinen verwichenen verdienten Lohn und Brot nicht. Wo ich denn von leben soll. Mit permission! Der Schweine Hirt bekommt 8 Achtel Korn, der Schulmeister kaum die Helft. Wie sie mirs geben, noch bekomme ich das nicht, wans schon verdienet, doch klagen sie nicht über den Hirten Lohn, daß er zuviel. Eher sie dem abbrechen, geben sie ihm noch wohl mehr."

Als die Bewohner Wittgenborns ihrem Schulmeister List ebenfalls den Schullohn verweigerten, verfügte der Amtmann Schmidt zu Wächtersbach, daß der mit der Erhebung des Schulgeldes beauftragte Kirchenälteste es dem Schöffen sagen und dieser sofort Anzeige erstatten sollte. Darauf wurde dem Erheber „militärische Execution zu Hülfe geschicket und solche Reuter sollten nicht, biß alle Morosi das ihrige dem Erheber ins Haus gebracht" abgenommen werden.

In Braunhausen war 1749 z. B. ein großer Streit zwischen Gemeinde und Schulmeister betreffs der Lieferung der einzelnen

Besoldungsstücke ausgebrochen. Viele Gemeindeglieder weigerten sich einfach, Holz, Korn und Weizen zu entrichten.. Endlich kam es zu einem Vergleich, in dem im März 1750 festgesetzt wurde:

Es stehen heute die gemeinde Braunhaußen beysammen und so auch ein gegentheil erschienen der Schul-Meister Hartmann Krehan und sich einiger sachen, dero Bestellung betreffend, worüber sie sind streitig worden, dero gestalt vergleichen und miteinander abgeredet worden:

1. Soll es bey denn Bestallungs Brief, welcher bey des Schul-Meisters Hartmann Krehans seiner ahn Kunft ist aufgerichtet worden, forthin noch ferner verbleiben, Nehmlich daß ein jeglicher Haußgesessener, es sey Witwer oder Witib, wenn sie ihr Eigenthümlich Hauß besitzen, sollen und müssen sie dem Schul Meister geben zu seiner Bestallung zwey metzen Korn und ein Viertel metze Waitzen.
2. Wenn auch geschwister, so noch unverheyrathet beysammen, ihr Eygenthümlich Hauß besitzen, mußen sie auch dem Schul-Meister geben zwei metzen Korn und ein Viertel metze Waitzen.
3. Wenn auch ein Haußgesessener, es sey ein Witwer oder Witib oder geschwister, einen in miedling in ihr Hauß aufnehmen und derselbe in der gemeinde für einen Mann stehen muß, so soll der in miedling dem Schul-Meister zwey metzen Korn und ein Viertel metze Waitzen entrichten.
4. Wenn aber ein Mann, so ein Sohn oder Eydam bey sich im Hauß hat und selbiger ahne eine arbeit und über ein tisch gehen, so sollen dieselbige nur für einen Mann Bestallung geben. Wann aber ein jeglicher seine Eigene Handthierung und gewerbe treibt und ein jeglicher seinen eigenen Tisch hält, so muß auch ein jeglicher dem Schul-Meister seine Bestallung geben.
5. Wann aber ein Mann sein Hauß und güther übergeben seinen Kindern, daß ihm dieselben das Brod oder den auszug geben müßen und er pur von seinem auszuge leben muß und sonst nichts mehr zu bestreiten, so soll derselbe, es sey witwer oder witib oder wenn auch noch beyde alten beysammen sein, von dieser gemelten Bestallung frey, ledig und los sein, wenn sie auch schon ihren Eigenen Tisch halten, diejenige Auszöger, wenn dieselbige sich alß ein auszug einige Länder auß denen güthern mitstellen müßen, solches nicht anderst alß ein auszug zu consideriren und ex fundamento Weillen sie aus der Gemeinde gar Keinen nutzen mehr haben, ob sie schon um ihre nahrung haben und sich etwa eine Handirung oder provehsion ergreifen möchten, dennoch von dem, was sonst ein Mann dem Schul-Meister geben muß, frey sein.

6. Diejenige witib, so landt und sandt haben, mußen dem Schul-Meister gantz geben, diejenige aber, so Keine Länder haben, nur die Hälfte geben sollen. Sollte aber eine solche witib einen Sohn haben, so sein gewerb bey ihr treibt, soll in solchem Fall diejenige witib zwar frey sein, der Sohn aber dem zeitigen Schul-Meister völlig wie ein ander Mann geben.
7. Soll und will der Schul-Meister ahnstadt das er von den Kinder die Schul Kleben fordert, wenn gemeine Hecken in der gemeinde ausgetheilet werden, sein ahntheil gleich einem andern nachbahr mit anzunehmen, im übrigen aber auch die gemeinde Jeden nach Königlicher Verordnung und Befehl gleich einem anderen nachbahr mit zu hegen, wenn aber die gemeinde Hecken nicht geheget und ausgetheilet würd und der Schul-Meister das gemeinde ahntheil nicht bekäme, wie der Zeit hero geschehen ist, so müßen die Schul-Kinder die Kleber in natura bringen.
8. Wann auch der Schul-Meister die Sommerschule halten will und muß, so soll ihm auch sein gebührenter Schullohn der Sommerschule als ein Drittel bezahlt werden.
9. Ist dieses also gegen einander abgeredet und verglichen, damit hinfüro aller streit verhütet werden möchte und auf beide theile keine Kosten mehr gemacht werden, möchte aber einer oder der andere Kosten verursachen wollen, soll selbige auch bezahlen. Dieses ist also zu hier notiret und von dem Herrn Pfarrer, auch Schul-Meister, so dem Schultzen und Vorsteher nebst der gemeinde einigen Mann unterschrieben. — — — — — — —

Die Kompetenz der Schulstelle zu Bortshausen betrug noch nach 1880 nach gerichtlich taxierter Besoldung ohne Wohnung 44 Gulden Frankfurter Währung, also nicht „einmal einen Knechterlohn“, wie der Ebsdörfer Pfarrer Orthwein bezeugt. In dem armseligen, dem „Einsturtz drohenden Hüttchen wohnte auch der Schweinehirt, bis ich vor ungefähr 6 Jahren die Heraussetzung eines Vagabunden aus dem Hirtentheile und die Einräumung desselben für den Schullehrer bewirkte. Die Gemeinde könnte nun bey ihren bedeutenden Waldrevenüen leicht das ganze Häuschen in bewohnbaren Stand setzen, statt dessen aber bestehen sämtliche Gemeindeglieder, besonders die Kirchenältesten darauf, das Hirtenhäuschen mit Gewalt wiederzunehmen mit dem Vorgeben, seit 100 Jahren sey Kein Lehrer daselbst verhungert, weshalb auch der Künftige, wenn er den Bauern arbeiten wolle, schon zurecht kommen werde“.

Das allerelendeste Besoldungsstück bildete der „Reihetisch.“ Mittags und abends wanderte der Lehrer tage- oder wochenweise von Haus zu Haus, um sein Mahl zu halten. Hatten die Kinder des Hauses gerade in der Schule wohlverdiente Züchtigungen

empfangen, so mußte der Lehrer seine Mahlzeit oft bei „gar fröhlichen und ergötzlichen" Tischreden halten, die Speisen auch wohl „sehr gut gesalzen" essen.

Der Schuldiener zu Cyriaxweimar und Hadamshausen hatte 1760 jährlich 10 Taler „pro informatione der Jugend zu erhalten." Diesen Schullohn entrichteten beide Gemeinden nach Anzahl der Kinder. Der Schulmeister hat „auf der Reihe herum die Kost nehmen müssen." Um das möglich zu machen, hielt er eine Woche in Cyriaxweimar, die andere in Hadamshausen Schule. Dieser Wechsel der Schule verursachte aber unter den Kindern auf dem Wege zur Schule viele Unordnung. An jedem Neujahrstage bestimmte man eine Schulstube zur information der Kinder, und „ist dieses ebenfalls der Reihe herum gegangen, und sind oft ganz kleine Stuben, die kaum die Kinder aufnehmen können, darzu gefallen und die information in der nämlichen Stube geschehen, darinnen die Einwohner sich mit den Ihrigen und Dienstboten aufhalten".

Als 1761 der mit 7 Gulden Jahreseinkommen besoldete Schuldiener Johannes Becker zu Hermarshausen der elenden Bezahlung halber — die Gemeinde war „zuzulegen nicht willens" — seinen Schulstab weitersetzte, wollte der Superintendent Seip in Marburg für die drei nahe beieinander gelegenen Gemeinden Hermarshausen, Hadamshausen und Cyriaxweimar nur einen Schulmeister mit dem Sitze in Hadamshausen bestellen. Da kam er aber schön an. Die Hermarshäuser bestanden auf ihrem Schulrecht. Dem Ansinnen gegenüber, alsdann das Hirtenhäuschen in Hermarshausen als Schulhaus zu bestimmen, behaupteten sie in einer „protestatio facto contrario", das Hirtenhäuschen nicht entbehren zu können, da es für 2 Taler vermietet sei. Außerdem wollten sie keinen verheirateten Schulmeister, da sie keine Familie ernähren könnten. Ein Schulmeister habe sich mit dem „freyen Logie, bald bei dießem, bald bey jenem Hauß Vatter" zu begnügen und die Kost auf die „Reiherum" zu nehmen. Der Pfarrer Ußener in Oberweimar bezeugt 1767, daß es bei dieser Gemeinde herrschend war, daß der Schulmeister, „wenn er bey einem trotzigen Haus Vatter, deßen Kinder in der Schule etwa gezüchtigt, zu eßen hat, sein Brod unter lauter ärgernis genießen" mußte.

Dem Schuldiener Hayner zu Löhlbach weigerten sich 1773 die widerspenstigen Gemeindeglieder das Besoldungsbrot (von jedem Hausvater 4 Leibe jährlich), zu Christtag, Pfingsten, Ostern und Michaelis je einen Leib, zu geben. Sie verlangten erst den vollendeten Jahresdienst, und dann wollten sie den Lohn „auf einmal" spenden. Der Schulmeister sollte also ein Jahr durch hungern und dann

sämtliche Brote zusammen empfangen, wenn sie ihm auch einschimmelten und gleich ungenießbar wurden.

Bei Beurteilung der Lage der Schulmeister jener Zeit darf man freilich nicht den Maßstab unserer heutigen Anschauungen anlegen. Vieles erscheint in unseren Tagen als unehrenhaft, was damals als durchaus „rechtens" galt. Wenn die Lehrer in den Städten zu jener Zeit hier und da mit ihren Schülern, Knaben und Mädchen, von Tür zu Tür zogen und ihre Besoldung „einfangen" und darin nichts Entehrendes fanden, so wurde erst recht nichts Demütigendes in dem Selbsteinholen der Garben, Eier und der sonstigen Naturalien durch die Dorflehrer erblickt. Das Nehmen von Geschenken und Almosen verursachte selbst bei Mitgliedern der höheren Stände kein Bedenken. Der Dichter Gellert nahm sogar von Unbekannten Geschenke an. Unter den Gelehrten Hessens war um 1750 kaum einer, der Geschenke abgelehnt hätte. Für die Schulmeister ein festes Gehalt einzusetzen, dazu fühlte sich niemand gedrungen. Die „Onera" bildeten deshalb ein nicht unwichtiges Stück der Lehrerbesoldungen. Niemand dachte daran, daß durch Singumgänge, durch das Eintreiben von „Brotumgängen", von Schullohn, von Eiern und Garben usw. und durch die dadurch oft veranlaßten Streitereien und Gehaltsbetteleien das Ansehen von Schule und Lehrer und eine tüchtige Charakterbildung der Lehrer selbst litt. Der Schulmeister in Allendorf bei Marburg hatte noch um 1760 das Recht, neben der Betreibung seines Weberhandwerks in der Umgegend zu betteln. Manche Schulmeister ließen sich im Sommer als Tagelöhner beschäftigen und trugen bis zum Spätherbst hinein Sense und Flegel. Die Befreiung der Lehrer von allerlei Gemeindelasten bedeutete kaum nennenswerte Vorteile, gab aber Beweise dafür, wie ungenügend die Einkünfte der Schulmeister waren, und wie ohnmächtig und unfähig Staat und Gemeinden sich erwiesen, wesentliche Aufbesserungen zu gewähren. Oft war bei der Befreiung der Lehrer von allerlei Gemeindelasten mehr die Rücksicht auf den Unterricht als die Aufbesserung der Lehrergehälter maßgebend, da manche Gemeindelasten nur durch persönliches Erscheinen der Lehrer abgetragen werden konnten. Im Jahre 1739 wurden die Schulmeister in Hessen von den Jagddiensten befreit, doch sollten sie von ihren etwaigen Gütern einen Mann für sich stellen.

* * *

In den Bittgesuchen um bessere Besoldung oder um Hilfe zur Eintreibung des Schullohns konnten die Schulmeister sich den Behörden gegenüber nicht de- und wehmütig genug in schwulstigen

Titulationen tun. Der Schulmeister Eckhardt in Mardorf bei Homberg redet den Superintendenten in Homberg an: „Hochwürdiger, Hochgelehrter, besonders hochzuverehrender und hochzugebietender Herr Superintendent", und schließt ein Gesuch mit „In tiefster Verehrung Euer Hochwürden untertänigster Diener Schulmeister E." Auch wenn die erbetene Gabe nur gering war, wurde ein Aufwand in Worten und Beteuerungen gemacht, der uns heute überflüssig und lächerlich erscheint, damals aber von den Gebern als selbstverständlich erwartet wurde.

Gesuche an obere Schulbehörden enthalten gewöhnlich die Anrede: „Hochwohlgebohrene, Wohlgebohrene, auch Hochehrwürdige, zu Hochfürstlichem Consistorio Hochverordnete Herren Geheimer Rath und Regierungs- auch Consistorialdirektor, Regierungs- und Consistorial- auch Justizräthe und Assessoren! Hochzunehmende Herren!"

Diese Titelsucht lag in dem Geiste damaliger Zeit. Einfache Geistliche beanspruchten hochehrwürdige Anreden, Professoren redete man „hochgelehrt" und „Ihre Exzellenz" an. Schuldiener und Magister in den Städten dünkten sich mit den Namen „Wohlehrenwürdige, Großachtbare und Wohlgelehrte" nicht zu hoch geachtet, da schon Kaufleute „Wohlehrenfest, Wohlfürnehm und Großadel", Künstler „Ehrenfest und Wohlbenannt" und gewöhnliche Handwerker „Ehrsam und Namhaft" für sich in Anspruch nahmen. Der Adel, der Besitzer fast aller Ehren, hielt zwischen sich und allen Bürgerlichen mit Fleiß einen Abstand aufrecht. Der Edelmann redete den Pfarrer mit „Er" an, dieser aber den Schulmeister mit „Ihn". Die Bezeichnung „Herr" mit dem Titel Schulmeister zu verbinden, war damals nicht üblich. Die Titeljagd fand in der Satire „Fuchsmundi" treffende Verurteilung: Keiner will mehr Schuster heißen, sondern Partorius, eines jeden Marktschreiers Tochter verlangt den Titel „Fräulein", an einen Bekannten soll man „Wohledelgeboren" schreiben. Der Blasebalgzieher nennt sich „Cooperator Chori". Will doch alles steigen, die Schreiber und die Tintenschlecker, „welche so wenig taugen und nutz sind wie eine Kuh zum Kegelaufsetzen, wollen allenthalben den geheimen Räten einreden, ein deutscher Schulmeister will sich schwingen über alle Theologes".

* * *

Manche Schulmeister waren alles andere, nur nicht gute Vorbilder für die Jugend.

Wer konnte ein solches Ansinnen bei solcher Behandlung und solcher Besoldung auch mit Recht an sie stellen!

Der Pfarrer Usiner in Oberweimar bei Marburg berichtet im Jahre 1760 an den Superintendenten in Marburg:

„Sollte Ew. Hochwürden den (Schulamtsbewerber) Becker nicht nach Wunsch in der Prüfung antreffen, so ist es bey uns ein großes übel, daß zu den Dorf Schulen wir annehmen müßen, wer sich nur meldet. Der jährliche gehaldt ist der freyhe Tisch, wohnung und 7 fl. an geld. Dafür kan man also auch nicht Viel fordern. In dem Rechnen ist er noch unerfahren, welches er aber durch den hiesigen organisten erlernen muß."

Der Gerichtsschöffe Diettrich in Streitberg bei Wächtersbach schreibt 1753 über den in seinem Wohnorte amtierenden Lehrer an den Hofprediger Eskuche in Wächtersbach:

„Lieber her Paer ir woltet uns doch einen andern schulmeister geben, den dieser hat die Ver ganen wogen nur andert halben dag schul gehalten durch sein unordentliches wesen, den er lest im so viel brandwein in die schul komen, das er nicht weiß was er dut, er hat über drei wogen nicht schul gehalten, und des wolf heinrich batzen son hat in 2 mahl gelenet in die schul und Johann Henrich Eckert son 2 mahl Johann Henrich batze dochter 2 mahl Johannes Koche dochder 2 mahl Johannes eckerts witwe ihre dochder 3 mahl, das er so viel drinkt, das er die Kinder unordentlich hält und wollen einen anderen schulmeister haben, denn er laßet im vielmals lenen vor vier Kreutzer vor drey greutzer auch vor zwey greutzer."

Die Beschwerde muß für gerechtfertigt befunden worden sein, denn dieser Lehrer Kuhl wurde kurz darauf seines Amtes entsetzt.

Der Schulmeister Heppding in Radmühl war deshalb ins Amt gekommen, weil er „dem Pärr in Hitzkirchen 2 Jahr die Käuh gehüt, und do is er Schullehrer worn." Vom Kuhhirten konnte man freilich weder vorbildliche Lebensweise noch besondere Ehrung durch die Dorfbewohner erwarten. Diese achteten den Schulmeister nicht höher als den Hirten, ja stellten letzteren sogar oft in seinem Wert für die Gemeinde über den ersteren. Die Schlierbacher und Streitberger setzten 1798 ihre „Winterschulmeister" aus dem Schulhaus aus und logierten die Kuhhirten an ihrer Stelle im Schulgebäude ein. Da alle gütlichen Ermahnungen und Verordnungen zur Wiedereinsetzung des Schulmeisters in seine Wohnung nichts halfen, erhielten der Husar Vinkenberger und Gerichtsdiener Krauß den Auftrag „den Kuhhirten Brecher aus dem Schulhaus zu Streitberg zu exmittirn und den Schulmeister Betz in das Schulhaus zu inmittirn". Darob herrschte in Streitberg große Erregung; denn der Hirte galt bedeutend mehr als der Lehrer. Der Bürgermeister hielt die Gemeinde für sehr geschädigt:

„Ich under Schriebe Berichte an Konsistori weill die Schull Verornung Er ganen seyn daß wier nur Ein wiender Schullmeister gehabt habe, nun aber soll gar Schull gehalten werden und wier

verlangen, daß uns doch bey der alten Ver ortnung mögte gelaßen werden, so Biete die gantze gemeinde. Nun ist Es Befohlen vom Konsistori daß der Hussar und gerichts Knecht daß Hirten Hauß solte räumen und der Schulmeister dießes habe, so kann die gemeinte keine Hirte mehr halten, daß ihr Vieh an die weit getrieben wird, so kompt die gemeinte in großen Schaten, da dorch ich Er warde Es möcht doch bei dem alt ver pleibe."

Die Schlierbacher erklärten, den Schulmeister nicht wieder in das Haus einlassen zu wollen, und wenn „Kuh und Kälber drauf gehen sollten". Darauf schrieb der Hofprediger Reutzel zu Wächtersbach: „Gegen die Grobheiten und Beleidigungen aber, denen diese Schulmeister bey ihrer sauren Arbeit und elenden Besoldung ausgesetzt werden, müßten sie geschützt werden. Und es ist ein Wunder, daß es noch Leute gibt, welche diesem undankbaren, obschon sehr nötigen und nützlichen Geschäfte sich widmen, da die Viehhirten der Bauern besser gesetzet und geachtet sind als Leute, die ihren Kindern Unterricht geben." Schließlich räumten die Schlierbacher den unteren Teil des Hauses dem Schulmeister ein, den oberen behielt der Hirte, der nunmehr den Lehrer auf alle mögliche Weise chikanierte. Der Regierungsrat Geyer zu Wächtersbach stellte fest, daß

1. Der Hirte ober der Schulstube sein menage habe, wodurch, da die Schulstube niedrig sey, starkes Getöse die Kinder in der Achtsamkeit störe.
2. Der Unrath, den die Kinder des Hirten von sich ließen, der Diele herunter auf die Schulkinder träufele, sodaß, wenn die Kinder in der Schule die auf dem Schultisch befindlichen von gnädigster Landesherrschaft eingeführten und verehrten Handschriften nicht geschwinde weggetan hätten, der Urin, welcher herunterträufele, dieselben verdorben hätte.
3. Diese Kinder sich überall „hohirten" und den Schulmeister wie die Schulkinder nötige, erst über alles dieses hinüber zu steigen, ehe sie zur Schulstube kämen.

Mit Recht fragt Geyer:

„Was muß man von einer Gemeinde denken, die ihren Schulmeister wie ihre Kinder so wenig achtet, daß sie durch gewaltsamen und halsstarrigen Vorsatz, daß der Hirte, dem sie nicht gehört, in der Schulwohnung bleiben soll, diesem undenkbaren Unflat und Schweinerei den Schulmeister und ihre Kinder aussetzt? Gewiß verdienen solche unvernünftige wie tolle Menschen der ganzen Welt zum Abscheu bekannt gemacht zu werden."

Nach einem Eichener Presbyterial-Protokoll von 1751 „begoß" sich der Schulmeister zu Eichen oft in Höchst „schrecklich mit

Branntwein". Unterwegs sei ihm manchmal die „Gasse zu eng" und er „turzele hin und her".

Ein auf besonders tiefer sittlicher Stufe stehender Schulmeister muß der Schulmeister Thiels in Oberrosphe bei Wetter gewesen sein, da der Gemeinderat 1786 ihn „wegen der von denen Kindern verübten Grausamkeiten, teils wegen Verwüstung des Schulhauses, teils wegen der von seinen Töchtern verübten Diebstähle" anzeigt. Da er mit seinen Töchtern in einer Stube wohne, müsse er um diese Diebstähle wissen und gebe so jedermann ein böses Exempel.

Der Rektor Brysenhirtz in Wetter wurde von Bürgermeister und Rat beschuldigt, immer in Wirts- und Branntweinhäusern zu sitzen, vom Trunk sich so überzunehmen, daß er nicht im stande sei, die Jugend zu informieren. Er gehe darauf aus, sich in politische Händel zu „melieren, den Leuten Schriften mit Hintansetzung der Schule aufzusetzen, sich dem Metropolitan nicht unterzuordnen und dem Pfarrer mit widersetzlichen und unglimpflichen Reden zu begegnen". Trotzdem blieb Brysenhirtz noch an zwölf Jahre im Amte.

* * *

Hinterließ ein Lehrer eine Familie mit unversorgten Kinder, so konnte diese, falls sie nicht Privatvermögen besaß, was in den allerseltensten Fällen vorkam, getrost zum Bettelstab greifen. Nicht einmal ein Gnadenquartal wurde den Hinterbliebenen der Dorflehrer gewährt, während man es den Pfarrern und Rektoren schon längst zugestand.

Die Witwe des Lehrers Bodecken zu Hohenkirchen richtete 1756 ein Gesuch an den Landgrafen um die Gewährung eines Gnadenquartals. Sie wurde aber abschlägig beschieden, weil die Verordnung wegen des Gnadenquartals allein „von denen Praeceptoribus, welche denen Predigern aequiparirt werden, spricht und dahero auf die Schulmeister nicht zu applicirn. Also ist das Consistorium auch der unterthänigst ohnmasgebigen Meinung, daß der Supplicantin Suchen nicht statt zu thun sey." Im Jahre 1773 wird dem Consistorium zu Marburg dieser Bescheid zur Nachachtung wiederholt.

Zwischen den Lehrern an den Stadtschulen und denen auf den Dörfern machte selbst die Staatsregierung einen Unterschied, indem sie trotz der veränderten Zeitverhältnisse an den geschichtlich gegebenen Zuständen, die sich längst überlebt hatten, streng festhielt. Der Schultheiß Kraut zu Rauschenberg fragte im Jahre 1725 bei der fürstlichen Regierung an, wegen „die ihnen in disput gezogen

werden wollenden Jurisdiction über Schuelmeister in denen Dörffern „un und bet umb gnädigsten Verhaltungsbefehl.“ Darauf wurde ihm der Bescheid:

„Wenn wie dann bereits in anno 1713 die Consistorial- und Reformations Ordnung dahin geost. erläutert, daß die Prediger, Schuel- und Kirchen-Bedienten in denen Städten ihr forum in civilibus bey Unser Regierung, die Schulmeister und Opffermänner oder Kirchenbediente in denen Dörffern aber durchgehends vor denen Beambter jedes Orths haben sollen. So mögen Sie auch nicht sehen, warumb es damit nicht auch also in Unseren Ober Fürstenthumb zu halten seyn. Wir befehlen Euch demnach gnädigst, die Schuelmeister und Opfermänner in civilibus vor die Beambte zur ersten Instantz zu verweisen.“

Diese Unterstellung der Lehrer in den Dörfern unter die Beamten jeden Orts hatte leider bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts rechtliche Geltung und legt so recht Zeugnis für die „Wertschätzung“ der Dorflehrer und ihrer Arbeit ab.

Später erhielten vorerst nur die Lehrer, die keine Hantierung trieben, ihren Gerichtsstand von der Regierung. Die Witwen der Präzeptoren in den Städten wurden denen der Predigerswitwen gleich behandelt, sie erhielten ein Sterbe- und Gnadenquartal zugebilligt von allen Besoldungsemolumenten ohne Unterschied, es mochten solche aus milden Stiftungen oder dem Stadt-Aerario oder auch aus herrschaftlichen Kassen fallen. Die Witwen der Lehrer auf dem Lande oder der Lehrerr an den niedersten Schulen in den Städten waren nebst ihren Kindern, falls sie kein Vermögen besaßen, nach wie vor der öffentlichen Armenpflege überlassen.

* * *

Trotz der kümmerlichen Besoldung und des geringen Ansehens, in dem der Schulmeister stand, betrachteten die Lehrer vielfach die Ausübung des Schulamtes als ihr erbliches Schulrecht. Einer der Söhne des Schulmeisters übernimmt in vielen Fällen das Schulamt vom Vater, nachdem er gewöhnlich schon Jahre lang dem Vater als Adjunkt „cum spe succedendi“ die Amtsbürde erleichtert hat. So ging in manchem Dorfe für lange Zeit der Schuldienst vom Vater auf den Sohn und Enkel über. Um nicht für Witwen und Waisen der verstorbenen Lehrer Sorge tragen zu müssen, zeigten sich die Gemeinden oft nur allzubereit, diese „Erbschaft“ zu unterstützen, oft

zum Schaden des Schulamtes selber, da auf diese Weise gar oft völlig untaugliche oder unreife Leute — Burschen von 17 Jahren — den Schuldienst übernahmen.

Die Schulmeister vererbten das Amt auch vielfach auf die Schwiegersöhne weiter. In einem diesbezüglichen Bittgesuch von 1782 M. S. A. — heißt es: „Es war der Barmherzigkeit des lieben Gottes, da ich 1733 als Schulmeister anfing zu securiren, 1744 als Schulmeister nach Battenhausen ordinirt wurde und nun bis hierhin bei neunundvierzig Jahren in der Schule gearbeitet, nicht mißfällig gewesen, sonst hätte Er mich nicht in allen denen mir begegneten widerwärtigkeiten so geduldig gemacht und so demüdig zu überwinden ausgerüstet und mit gesundheit gesegnet haben, dafür die göttliche Barmherzigkeit ewig gepriesen sey. Nun läßt mir die Barmherzigkeit Gottes durch einen Botten, nemlich durch Krankheit sagen, bestelle dein Hauß, denn du mußt sterben. Diese gnädige und dankenswerte erinnerung erinnert mich nun nicht allein an einen seligen abschied aus dieser Welt zu thun, sondern sie erinnert mich auch zu bedenken, was David im 120. Psalm klagt: Wehe, daß ich ein Fremdling bin &c.! — — — Wie würde es dann meinem Eydam gehen, wenn der noch nicht ordentlicher Schulmeister ist, ehe ich stürbe? Wenn sie einen Prozeß mit ihm anfangen? &c. — — —" Eindringlichst bittet darum der Battenhäuser Schulmeister, ihm seinen Schwiegersohn als Adjunkten mit dem Recht auf die Schulerbschaft beizugeben.

Der Lehrer Johann Konrad zu Weitershausen stand 40 Jahre im Schuldienst und war nun „stumpf und fast verdrießlich." Eifrig suchte er seine einzige Tochter an einen Schuladjunkten zu verheiraten. Er „hat schon etzlichemale einen Adjunctum annehmen wollen; wenn aber solcher sich gewegert, die Tochter zu heuraten, so ist auch gleich wieder der Handel rückstellig gemacht worden."

Als die Schulstelle Obern-Orka im Gericht Viermünden 1770 durch den Tod des alten Schulmeisters Schneider erledigt wurde, meldete sich niemand als dessen sehr junger Sohn. Der Schulmeister hatte nur die „information der Kinder, das Auf- und Zuschließen der Kirche und das Geläute der Glocken" zu besorgen. Außer der schlechten Wohnung empfing er dafür nur das Schulgeld, weil der Hauptschulmeister zu Viermünden alles andere zu „genießen hatte". Da sich ein besserer und älterer Bewerber nicht fand, stellte man den siebenzehnjährigen Schneider als Schulmeister in Obern-Orka an.

Manche Schulmeister suchten als Inhaber ihrer Schulstellen, falls sie sich alt und zur Versehung des Schuldienstes unfähig fühlten, in aller Welt nach einem Adjunkten, mit dem sie erst vorher

genau den ihm abzugebenden Schullohn akkordierten. Kam die Vereinbarung zustande, so mußten zwei Inhaber der Schulstelle von dem Stelleinkommen leben, bis schließlich der alte Schulmeister starb.*)

---

*) Hochwürdiger in Gott andächtig und Hochgelahrter Herr Superintendent, Hochzugebietender Herr Consistorial Rath! Hochgeneigter Gönner!

Weilen die Winterschuele nunmehro angezeiget werden muß, niemand aber da ist, der sie halten kann und will, so sehe mich genötigt, bei Ew. Hochwürden gehorsambst anzufragen, ob nicht bald ein Schueladjuncto von Hochfürstl. Consistor. angesetzet werde; damit das Schuelhalten seinen anfang wiederum nehmen mögte.

Bei dem ausgestreuten Gerichte wegen eines Schueladjuncto bin noch zur Zeit in Ungewißheit; Der Schuelmeister hat mit dem alten von Schiffelbach tractiret, (wie vernehme), allein da sich derselbe der hiesigen Schueleinkünfte genauer erkundigt, und Zusatz für sein Sohn verlangt, der aber nimmermehr gegeben wird, so habe sich der tractat zerschlagen; Nun höre, daß der Schuelmeister seinen Vetter, den Johann wagner Einwohner alhier zum adjuncto verlange, wie Ew. Hochwürden beßer als ich wißen werden; ich hoffe Ew. Hochwürden werden mich mit demselben verschonen; dessen Schuelqualitaet sind gut; allein sein Fehler, wozu er nichts kann, macht ihn unleidlich und verhaßt; dessen stinkender athem hat mir mehr als einmahl die gröste aversion erregt und seines wackelhaften, ihm beschwerlichen andern aber lächerlichen und possierlichen ganges wolte hiebei nicht gedencken; ein Subject muß es sein, weilen es die Nothdurfft erheischet.

Was ich in anschluß meines lezten Berichts wegen des orgelspielens zu leisten versprochen habe, dieses gedencke um somehr zu leisten und zu erfüllen, indem leider in etlichen Jahren noch keine Orgel hier sein wird, obgleich accord geschlossen und Erlaubniß, solche aufzurichten erhalten worden, ja, ich fürchte sehr, daß gar kein orgel nunmehro aufgerichtet wird, weilen bei der neuen pachtung nichts als execution täglich dem Landmann auf dem Halße lieget, und nun jedermann sich weigert, sein Versprechen zu halten, sondern auf die Zukunfft besserer Zeiten vertröstet, dahero getraue ich nicht fortfahrende anstalten des orgelwerks zu machen, weil die Korn Erndte gar zu schlecht ausgefallen, vielmehr einige abgeordnete aus der gemeinde dem orgelmacher untersagt nicht den geringsten anfang zu machen; ob ich gleich gern sähe, daß ein orgelwerk errichtet würde, so muß ich dennoch von meinem Vorhaben jetzo absehn, jedennoch bin ich willens, den Burschen auf dem Clavier zu unterrichten, welches ihm bei dem singen zu statten kommen wird, und solte auch in Zukunfft alle Hoffnung zu einer neuen orgel alhiero verschwinden, so kann ja diese Kunst an einem andern orte angewendet werden; solte mir Ew. Hochwürden in Beförderung dieses Burschen willfahren, worum nochmals gantz gehorsambst bitte, so werde nicht allein diesen Liebesdienst mit dem schuldigst verbindlichsten Dank erkennen, sondern ich werde mich beeifern jederzeit dem Schuelwesen, außer meinen Pflichten, nach möglichsten Kräfften beizustehen, und alles gut in Stand zu setzen, so lange mir Gott Kräffte und Gesundheit schencket und der ich abermals mit der grösten Hochachtung das Vergnügen habe zu sein

Ew. Hochwürden M. Hochzugebietender H. Consistorial Raths
gantz gehorsambster Diener W. Hr. Schneider. (Pfarrer.)

Niederaspphe, den 15. Februar 1775.

Sehr oft spielte das „Orgelschlagen" bei der Anstellung von Lehrern eine Hauptrolle. Als 1743 der Schuldiener Johannes Ochs zu Battenhausen nach Löhlbach „konferiret" werden sollte, erklärte er zuvor, daß er im Orgelschlagen „allbereits einen guten anfang gemacht habe, bey einem in der nähe wohnenden organisten perfektioniren und bis dahin zum Orgelschlagen ein gewisses subjectum auf seine Kosten stellen, auch da ich dieses mein Versprechen nicht halten würde, ich mich des Schuldienstes zu Löhlbach selbst verlustig gemacht haben wolle." Bürgermeister und 36 Hausväter zu Löhlbach aber erklärten sich, so doch die Orgel „ein Vieles kostet und er sie nicht spiehlen kann", energisch gegen eine Anstellung des Ochs. Trotzdem wurde derselbe vom Konsistorium nach Löhlbach beordert.

Der Pfarrer Walcker zu Weitershausen bei Marburg empfahl 1775 den Wajant Hainer zum Schulmeister, da derselbe bei seiner „Viehhuthe ein ganz feiner Mensch und eines besseren Schicksals als das eines Kuhhirten würdig sey. Ich weiß seinem Wandel nichts vorzuwerfen, was ihn minder empfehlen sollte. Seine Erkäntnis mag auch ziemlich sein, und er führt auch dieselbe täglich zu bessern, nicht weniger im Schreiben und Rechnen zu üben, darinnen er auch schon, wenigstens im ersteren, ziemlich zugenommen."

Viele meldeten sich nur deshalb zum Schuldienst, um dadurch dem Militärdienst zu entgehen; da die Schulmeister von der Militärpflicht befreit waren*). Wie sehr diese Befreiung den jungen

*) Hochwohlgeborner Freiherr
Wohl und hochedelgebohrne hochehrwürdige Hochgelahrte zu hochfürstlichem Consistorio hochverordnete Herrn Präsident geheimen Regierungs Rath, Regierungs und Consistorial Räthe auch Assessores gnädige großgünstige und hochgebietende Herren!

Durch den Greben in Löhlbach wurde mir den 5. dieses angesagt: Daß ich meine zween Söhne auf denselben Morgen zur Musterung nach Haina schicken möchte. Diesem gab ich zur Antwort, ich wollte den jüngsten erst ein handwerk lernen lassen, daß er sein Brod verdienen könnte, den ältesten aber würde ich ohnedem nicht schicken, weil er als Adjunctus, wie er wohl wüste, frey wär.

„Darauf lies mich der Herr Amtsvogt auf Verlangen des Herrn Oberst Schulers durch den Landsknecht und einen Aufwärter von Löhlbach gefänglich hohlen. Als ich vom Herrn Amtsvogt in des Herrn Obervorstehers Haus, wo der Herr Oberst speisete, geschikt war, redete mich derselbe in gröster Furie an: „Seid ihr der schöne schöne Schulmeister: Ihr seid ein naseweiser Kerl. Ich werde euch ein bißel ins Zuchthaus schicken, und wann es nicht hier im adelichen Haus wäre; so wollt ich euch schlagen, daß ihr die Wände hinauf springen sollt. Warum respectirt ihr herrschaftlichen Befehl nicht und schickt eure Jungen auf die Musterung?" Worauf ich antwortete: ich stünde unter des Greben mündlichen Befehlen nicht. Hierauf forderte er mir einen Paß vom Herrn

Lehreradjunkten der Militärverwaltung zuwider war, zeigt das aus dem M. S. A. stammende Aktenstück. Manche Lehrer stellten auch wohl ihre Söhne eine Zeitlang im Schuldienst an, um sie später, wenn die Gefahr des Militärdienstes als nicht mehr vorhanden erschien, schleunigst einem anderen Berufe zuzuführen.

In Kirchvers und Weyboldshausen amtierte um 1750 Jakob Schmidt, ein Bauer von „3 pferdten Ackerbau", als Schulmeister. Wegen seiner vielen Arbeit nicht nur, sondern auch im Lesen, Schreiben, Singen und sonstigen Schulamtsgeschichten zeigte er sich aber so ohnmächtig, daß sich die Gemeinden einen ledigen Schulmeister daneben dingten. Sein Nachfolger Johann Tobias Ehrlich stellte 1756 vor, daß das Schulhaus, von dem Bauer Kühle gemietet, dermaßen außer stande sei „daß die Wände in der Schulstube durch und die Mauern unter der Schwelle außgebrochen, und Er benebst den seinigen des Winters fast erfrieren, und über das auch sampt den Schulkindern durch gäntzlichen Einfall dießes Hauses ins Größeste Unglück und Elendiglich umbs Leben kommen könne".

Oft suchten Pfarrer die Neuanstellungen von Lehrern in den Filialdörfern zu verhindern. So baten schon im Jahre 1737 die Bewohnern von Nesselbrunn um einen „aparten Schulmeister, da ihre Kinder den Weg nach Weitershausen im Winter wegen Wasser- und Eisgefahr und bösem Wetter nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit nicht zu gehen vermöchten". Nach abschlägigem Bescheid

---

Superintendent ab. Ich antwortete: Der Herr Superintendent gäbe keine Pässe. Ich reichte ihm aber dagegen das Consistorial Rescript, wodurch mein Sohn mir als Adjunctus beigegeben worden. Nachdiesem fieng er wieder an zu eifern und zu schimpfen, behielt mir mein Consistorial Rescript, nöthigte mich, durch den Herrn Amtsvogt einen halben gulden Niederhess. Wehrung Wachtgeld zu bezahlen und hätte mir 50 Prügeln geben lassen wollen, welche aber der Herr Amtsvogt mir abgebeten zu haben versicherte. Weil ich mich nun dadurch sehr fraccirt finde: Daß der Herr Amtsvogt meinen Sohn den mir bereits vor Einem Jahre von fürstlichem Consistorio beigegebenen Adjunctum noch immer in der Liste stehen lassen, und denselben nebst meinem jüngsten Sohn, der zu Haina bey dem Hospital Chirurgo Möller die Chirurgie erlernet, mit citiren lässet, wie denn solches außer obigem aufs neue auf den 25. dieses bey 5 Thlr. Strafe geschehen. Auch daß der Herr Oberst Schüler mir mit Prügeln und Zuchthaus in Gegenwart aller Leute gedrohet, mein Rescript innebehalten, bis ich einen halben gulden denen, welche mich abgeschicket, bezahlet, und der Herr Amtsvogt mir diesen halben gulden unnöthiger Kosten machet, und mich ohne Noth exponiret: so nehme zu hochfürstl. Consistorio meine Zuflucht und bitte mich und meinen Sohn als öffentliche Schulbediente gegen solche Gewaltthätigkeit nicht nur zu schützen: sondern auch obgemeldte Ausgabe und das unbefugt innebehaltene Rescript mir retrediren zu lassen.

Der ich gnädiger Erhörung mich getröstend beharre

Ew. Exzellenz und Gestrenger Herrschaft unterthänigster Knecht

Joh. Justus Hayner, Schuldiener zu Lohlbach.

wiederholten sie 1768 ihr Ersuchen. Das Fürstliche Hessische Konsistorium zu Marburg genehmigte den Nesselbrunnern und Niedernhofern nunmehr den Schulmeister Peter Koch. Aber der Weitershäuser Pfarrer Walcker weigerte sich, den neuen Schulmeister in sein Amt einzuführen. Als Begründung für sein Widerstreben führte er an, daß wenn die Nesselbrunner Schulkinder nicht mehr in Weitershausen eingeschult seien, die wöchentliche Betstunde in Weitershausen eingehen müsse. „Was für ein Gesinge soll geführt werden, wenn die Hälfte der Leute von verschiedenen Schulmeistern in denen Singweisen unterrichtet werden! Warum sind doch diese Leute nicht so zärtlich besorgt für ihre Kinder, wenn es ihr Hauswesen verlanget und sie in der rauhen Herbstwitterung unter Regen und Kälte halbe Tage lang auf dem Vieh auf der Weide stehen."

Der Pfarrer setzte es wirklich durch, daß das Konsistorium seine Genehmigung zurückzog und Nesselbrunn und Niedernhof keine besondere Schule erhielten.

In demselben Verhältnis befanden sich Wolfshausen und Cappel. Die Wolfshäuser wollten ihre Kinder nach Roth zur Schule schicken oder von „Michaeli bis Phillipi Jakobi" einen eigenen Schulmeister anstellen. Der Cappeler Pfarrer hintrieb aber die Ausschulung. „Die wenigen Kinder in Wolfshausen sind unvermögend, bey Beerdigung derer Todten einen Gesang zu führen. Sollten aber der Schulmeister und die Schüler zu Cappel mit denen in Wolfshausen singen, so würde es nichts als „Dißonantien" geben." Alles was die Wolfshäuser für eine eigene Schule vorbringen, sind „verwegene Unwahrheiten."

Welche Chikanen manche Gemeinden gegen ihre Schulmeister anwendeten, und welche Schliche sie ersannen, um sich allen Schulverpflichtungen zu entziehen, zeigt ein von dem Adjunkt Johann Wilhelm Scriba in Gemünden an das Konsistorium zu Marburg gerichtetes Gesuch.*)

*) Hochwohlgebohrne, Hoch Edle, Gestrenger Vogt und Hochgelahrte, Hoch Ehrwürdige, Hoch Fürstl., Gstl. Hochverordnete, Hl. Vice Cantzlar und Regierungs, wie auch Corsistorial-Räthe, sämlich Hochgepietende und gnädige Herrn.

Daß Hochfürstl. Consistorium mit diesem incommodiren muß, Verursacht der Langendörffer ihre Vermeinte unumschrenkte gewalt in sachen ihrer schuhle, und die daher begangenen insolentien gegen Heinrich Wagener, zeitigen Schulmeister daselbsten, den wir diese Gemeinde bis 50 jahre lang, so lange als mein Vater als prediger bey Ihnen auß- und eingegangen, das quod libet licet mit Ihren Schulmeistern fast gespielet, sie Ihres gefallens an- und abgesetzet, oder zum wenigsten so tractirt, daß sie sich selbstens abgesetzet, der Jugend zum größten nachteil, also schien es, als ob sie nach geschehener wiederauferbauung Ihrer alten Kirche anders werden und Ihr Schulwesen in gewißern

Die Langendörfer stellten ihre Schulmeister nach ihrem eigenen Gefallen an oder setzten sie ab oder trieben sie aus. Als ein besonderes Schulhaus gebaut werden sollte, verweigerten sie dem bisherigen Schulmeister die Entrichtung des Schullohnes, damit ihnen die Aufwendungen für Schulzwecke nicht zur „Consequenz gezogen"

stand als bißher geschehen, setzen wolten, in dem sie nachdem letzgewesenen einheimischen Schulmeister obengedachten Wagner, einen frembden auß dem Rosenthäler ampt anno 1705 freywillig annahmen, auch einen schriftlichen contract, tam propter laborem quam propter mercedem mit Ihm aufrichteten, worauf auch der H. Superintendent jetzgedachten Wagner confirmiret, mithin mein Vater Ihn auch ordentlich introduciret hat, mit jedermans consens und gutgeheißen, welches Zurgenüge auch darauß erhelt, daß sie jetzbenahmbten Schulmeister gleich anfangs freyen unterhalt verschaft, und nachdem in das eine vacantstehende gemeinde Hirtenhauß geschaft haben, Ihn auch biß 5 jahren darinnen schuhle ruhig halten lassen gegen entrichtung deß im Schulaccord verheißenen Lohnes, aber auf einmahl sind wider Verhoffen im nächstverwichenen jahr einige ad antiquum verfallen, und haben die wohleingerichtete Schuhle wie auch öffentliche Bethstunde länger nicht dulten wollen, auß ursache, es möchte Ihnen zur consequentz gezogen werden, zumahlen da sie sahen und hörten, daß ich im vergangenen jahr mit Zusicherung deß Grebens und Vorstehers damit umbginge, daß man ein Gemeindeschuhlhauß nebst der Kirche bauen möchte, wozu den der H. Superint. bey letztgehaltener Kirchenvisitation 50 fl. von den außenstehenden recessen großgl. erlaubet hatte, aber damit man solches hintertreiben möchte, hatten Henrich Wantzel und Wiegand Schneider im Vorigen jahr, als im nahmen der gemeinde mich nicht allein hintergangen, daß der concipirte Schuhlbau dieses mahl wegen theurer Zeit nicht könnte vorgenommen werden und daß Hochfürstl. Durchl. mit der Holzsupptic ich nicht (abgeredter maßen) zu behelligen hatte, sondern jetzbenahmbte haben bald darauf dem Schulmeister seinen Veraccordirten Lohn zuerst hinterhalten, andere quovis modo an sich gezogen, auch bald darauf vor 6 wochen einen weidejungen aus Ihren mitteln eigensinnig zum Schulmeister erwählet, doch diesen bald fahren lassen und dessen Vatter, einem fast 80jährigen mann die Kinder zur information geschicket, ohne daß für den zeitigen Schulmeister von wegen seines ampts einigen mangel haben beybringen können, und als über das in Voriger woche ein Balken in dem einen Hirtenhauß eingefallen, haben sie des Hirten sachen dem Schulmeister ins Hauß geworfen, hingegen drei Schuhltisch und Bänke vor die Thür geschmißen, ohne recht. Der Grebe und Vorsteher hat Ihnen dagegen angeordnet mit Vorstellung, man wolte deß Hirten sachen so lange anderorts in Sicherheit bringen, biß der eingefallene Balken wieder aufgerichtet wäre, aber nein, es muß alles geschehen, was zur Vertreibung Ihres Schulmeisters dienen konnte, wie daher auch Greben und Vorsteher ein ander logiment demselben miethen und einen neuen Ofen auf der Rosenthäler Hütte aufnehmen müßen, damit die Schuhl und Bethstunde, diesen Tumultanten nach Wunsch, nicht gar unterginge.

Wen nun diese angemaste Gewalt, der Kirchenordnung schnurstracks zuwider, der weltlichen Obrigkeit deßwegen angelegtes Verbott auch wirklich deßpektirt habe ampts und gewißens halber solches nicht Verschweigen können, sondern auß dieser ursach Hochfürstl. Consistorium unterthänig dessen berichten sollen, mit demüthiger Bitte, es geruhe daselbe Ihrer Verliehenen gewalt nach,

werde, wählten einen Weidejungen, doch als das „Unvermögen" desselben zu groß und augenscheinlich erschien, dessen achtzigjährigen Vater zum neuen Schulmeister, warfen die Möbelstücke des Gemeindehirten ins Schulhaus und Schultische und Schulbänke auf die Straße. Grebe und Vorsteher der Gemeinde mußten den

---

solchen Tumultanten angemaßte gewalt kräftig zu hintertreiben, den sie Bestehen steif darauf wider alles einreden, daß weilen sie die gemeinschaftliche freye Schuhl Zeitvohr propter distantiam loci freywillig fahren ließen, und einen besonderen Schulmeister auf Ihre Kosten hielten, so hätte weder Pfarrer noch Beampter, weder Superintendent noch Consistorium Ihnen darinnen was zu sagen, wie sie Ihres gefallens den Schulmeister gleich den Hirten an- und absetzen. Dargegen aber Hochfürstl. Consistorium Verhoffentl. obgedachten Wagner in seinem treufleißig ampt entweder kräftig schützen oder zum wenigsten den neu aufgeworfenen Schulmeister in seinem ampt und sold consistorialiter großgl. confirmiren wolle. Damit nun solchen unruhigen Köpfen alle gelegenheit zum Streit und Zank dadurch benommen sey, zu dem ends Hochfürstl. Consistorium Greben und Schulmeister nebst den Tumultanten, Benahmtl. Conrad Wantzel senior, Henrich Wantzel, Stophel Schneider, Wiegand Schneider, Lorentz Hafer und consorten entweder nach Marburg zur Decision dieser Sache zu citiren, oder dem H. Ampts Schultheißen zu Rauschenberg die Sache bestermaßen zu committiren nochmahlen umb Gottes und der unmündigen jugend willen unterthänig will gebeten haben, getröste mich erfreul. Hülfe und Verbleibe mit allem ersinnl. unterthänigen respect

Datum, Gemünden.

Hochfürstl. Consistorii
unterthäniger Vorbitte bey Gott
Johann Wilhelm Scriba,
Adjunct.

* * *

Der Metropolitan zu Rauschenberg antwortete:

Mit höchster Befrembdung muß vom Schuhlmeister vernehmen, weßgestalt einige aus der Gemeinde Langendorff ihme allerhandt Verdrießlichkeiten ahnzuthun, ja ihme außzubieten undt dadurch die Schule undt wohl eingerichtete Bettstunden Eigenes doch unbefugten undt straffbahren gewalts gleichsamb zu cassiren undt abzuschaffen sich nit entblöden, deß habt ihr dem Grebe hiermit nahmens J. Hchfl. Dchl. Ugdst. Fürsten undt Herrn denen unruhigen Leuten, welche mehr auf ihre rinder als Kinder sehen, ernstlich undt zwar jedem bey 5 fl. unnachläßiger straffe anzubefehlen, daß sie den schulmeister in seinem Ambt undt eingegebener Wohnung allerdings ruhig laßen, wie den insonderheit bey Vermeidung harter Thurmstraffe dem Hirten undt demjenigen nachdrücklich zu befehlen, dem klagenden schulmeister nichts widriges zuzumuthen undt versichert zu seyn, daß die ahngedrohete straffe ahn ihnen vollzogen werden solle, hat aber einer oder ander mit recht über denselben zu beschwehren ahnlaß, hat Er diesferthalben sich behörigen orths zu melden undt rechtl. Bescheidts zu warten.

Datum, Rauschenberg.

„Schultumult" geschehen lassen. Ob die auf die Beschwerdeschrift des Adjunkten Scriba vom Metropolitan zu Rauschenberg angedrohte Strafe von 5 Gulden oder harte Turmstrafe die Ruhestörer zur Vernunft gebracht hat, wird leider nicht mitgeteilt.

* * *

Aus dem Jahre 1788 ist in einer Handschrift (Ms. Hass. Landesbibliothek) eine Übersicht über die sämtlichen Schullehrerbesoldungen im Oberfürstentum Marburg erhalten geblieben. Sie zeigt den elenden Stand der Lehrerbesoldung eines großen Bezirkes in Hessen.

In derselben traurigen Verfassung blieb vorerst noch die Lehrerbesoldung in ganz Niederhessen und Oberhessen bis zur Einrichtung der Schulverbesserungskasse durch Landgraf Wilhelm IX. Aber auch dann geschah nur elende Flickarbeit. Durch die Schulreformen des Fürstbischofs Heinrich von Bibra erfuhren die Einkünfte der Schulmeister im Hochstift Fulda zwar schon früher einige Aufbesserung, aber auch hier zeigte sich schließlich das Unvermögen, den zeitgemäßen Anforderungen gerecht werden zu können.

Die in nachstehender Übersicht vermerkten Angaben über den Wert des Guldens zu 30 Albus rc. erwiesen sich als notwendig. Nach Frankfurter Währung zählte der Gulden 30 Albus, nach Kasseler Währung nur 26 Albus. Auch über diese „Währungsfrage" entstanden oft die unliebsamsten Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Lehren, weil erstere oft „mit denen schlechten, gering zu haltenden sorten zu zahlen versuchten." — Beschwerdeschrift des Schuldieners Johann Christoph Willinger. M. S. A. —

Etats der Schulbesoldungen und Emolumente im Oberfürstentum Hessen im Juli 1788.

30 Albus = 1 Gulden. 1 klein Reichenbacher Maß = $2\frac{1}{2}$ Sechter. 6 Maß = 1 Achtel. Das Achtel Korn galt 1788 = 10 Kopfstücke = $3\frac{1}{3}$ Gulden.

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Stadt Marburg	**Stadt Marburg; lutherische Schulen.**										
Rector	80 Fl. Neujahr $1\frac{1}{2}$ Fl. pro examine 2 Fl.	43 Fl.	5 Mfl.	3 Klaftern forstfrey Holz von den Kindern	—	—	—	frey	—	—	—
Conrector	83 Fl. 15 Albus	40 Fl. 50 Fl. von den Mädchen	5 Mfl.	ebenso	—	—	—	frey	—	2 Viertel Korn	—
Tertius	$91\frac{1}{2}$ Fl.	50 Fl.	5 Mfl.	ebenso	—	—	—	—	—	1 Mött Weitzen 2 Mött Hafer	—
3 Mädchen-Präceptores	Jeder 18 Fl.	à Kind wöchentlich 1 Albus	—	Holz oder Holzgeld von den Kindern	—	—	—	—	—	—	—

Ockershäuser Schulmeister	—	12 Fl. und 1/2 Kopfst. bei jeder Leiche	—	Holz von den Kindern	—	—	—	—	—	4 Mött Korn 2 Mesten Erbsen	—
Marbacher Schulmeister	6 Fl.	Schulgeld von jedem Kinde	—	Holz von den Kindern	—	—	—	—	—	4 Mött Korn	—
Stadt Marburg ref. Schulen					Reformirte Schulen.						
Praeceptor und Cantor	102 Rthlr. 16 Alb. u. 2 2/3 Rthlr. pro examine	1 Fl. Geld vom Kinde und die Actus	—	3 Klaftern forstfrey 1/2 Fl. Holzgeld von jedem Kinde	—	—	—	frey	—	3 Malter 3 3/16 Mesten Korn	—
Zweiter Praeceptor und Opfermann	51 Rthlr. und 2 1/3 Thlr.	8 u. resp. 12 Hlr. von jedem Kinde u. die Actus	—	ebenso	—	—	—	frey	—	2 1/2 Malter Korn	—
Dritter Praeceptor	72 Rthlr. und 2 1/3 Rthlr.	—	—	ebenso	—	—	—	frey	—	1 1/2 Malter 3/4 Mesten Korn	—
Schreib- und Rechenmeister	6 2/3 Rthlr.	8 Albus des Monats von jedem Kinde	—	3 Klafter forstfrey	—	—	—	frey	—	1 1/4 Malter Korn 1/2 Malter Gerste	—

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Cappel, Schulmeister	24 Rthlr.	Die Actus	—	3 Klafter forstfrey	—	—	—	—	—	4 Mött $3^{3}/_{4}$ Meste Korn	—
Schönstädt	$15^{2}/_{3}$ Rthlr.	Die Actus	—	3 Klafter forstfrey	—	—	—	—	—	4 Viertel 12 Mesten Korn	—
Stadt Wetter				**Stadt und Klaße Wetter.**							
Luth. Rector und Organist	30 Fl. 18 Albus 5 Hlr.	Für eine Kopulation 10 Albus	—	7 Wagen	$4^{1}/_{2}$ Mesten Land	für eine Kuh	Ein Garten beym Hause und zwey kleine Bluche	frey	$6^{3}/_{4}$ Gänse 8 Hühner 10 Hähne	8 Malter 11 Mesten Korn 8 Malter 2 Mesten Hafer	3 Albus monatlich
Conrector und Cantor	46 Fl. 12 Albus 4 Hlr.	14—15 Fl.	—	3 Wagen	12 Morgen	Zu 1 Wagen Heu	—	frey	2 Gänse 4 Hühner 2 Hähne	Korn $2^{1}/_{2}$ Malter Hafer $2^{1}/_{2}$ Malter Weitzen 1 Mesten	10 Albus contribution monatlich
Dritter Praeceptor	46 Fl. 15 Albus	18 Fl.	—	—	$1^{1}/_{2}$ Acker $1^{1}/_{2}$ Ackerwüste	Eine	Zween	—	—	—	1 Albus 8 Heller Contribution

Mädchen-Praeceptor	12 Fl.	12 Fl.	—	—	—	—	—	—	—	1 Malter 10 Mesten Korn	—
Reform. Rector	—	—	—	2½ Klafter forstfrey	6 Mesten Land	½ Zu Wagen	1 beym Haus 1 Gemüsegarten	Frey	—	2 Malter Korn 1 Mött Weitzen	1 Rthlr. 30 Albus 2 Heller jährlich
Reform. Schulmeister in Wetter, Münchhausen und Rosenthal	20 Fl.	—	—	2 Klaftern forstfrey	—	—	2 Kleine	Frey	—	2 Viertel Korn	—
Münchhausen	23½ Fl.	Das Schulgeld	—	2 Klaftern forstfrey 3 Klaftern Schulholz	9 Mesten Land ½ Meste Kraut	Zu ½ Wagen Heu ¼ Wagen Grumet	Eine zu einer Meste Land	Frey	1 Huhn oder 3 Albus	14 Mesten Korn 10 Mesten Hafer 100 Leibe Brodt	—
Amönau	8 Fl. 10 Albus	Schulgeld und von den Actibus	—	1 Loos aus dem Gemeindewald und Schulscheiter	7½ Acker 36 Ruthen	3½ Acker 17 Ruthen	¼ Acker 30 Ruthen	Frey	2 Hühner	1 Malter 7 Mesten Korn 8 Mesten Hafer Von jedem Mann 1 Leib Brodt	—
Warzebach	7 Fl. 24½ Albus	—	—	Die Schulscheiter	—	—	—	Frey	—	1 Malter 1½ Mesten Korn, Von jeder Leiche 1 Leib Brodt	—

	Geld-besoldung	Acci-dentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Woh-nung	Feder-vieh	Frucht	Onera
Ernsthausen	12 Fl. 20 Albus	Das Opfer der ersten Festtage und Schulgeld	1 Fl. 27½ Albus	2 Klafter forstfrey	1 Mesten Land	Eine zu drei Haufen Heu	Die Abnutzung vom Todenhofe	—	—	2 Mesten und rechne jedem Einwohner ⅛ Meste Korn 140 Leibe Brodt.	—
Christenberger Opfermann	3 Fl. 4 Albus	1 Leib Brodt von jeder Leiche	—	—	26 Mesten Land	—	½ Garten	Frey	—	250 Leibe Brodt	—
Derselbe als **Schuldiener** zu **Roda**	—	Schulgeld von jedem Kinde 2 Albus und die Gebühr von den Actibus	—	Schul-scheiter	—	—	—	—	—	1 Malter Hafer	—
Caldern	19 Fl.	20 Fl. Schullohn und 5 Fl. von Actibus	—	½ Klafter und die Schul-scheiter	6 Mesten Land	Zu 30 Centnern Heu	—	—	—	4¾ Malter Korn 10 Leibe Brodt	—

Lutherische Schuldiener											
Wollmar	30 Fl.	Von der Actibus	—	Die Schulscheiter u. 2 Klafter forstfrey	—	Zu ½ Wagen Heu und ¼ Wagen Grumet	—	—	Ein Hahn oder 3 Albi	2 Meßten Korn 125 Leibe Brodt	—
Michelbach	Ein Antheil Gewandsnutzung	Schulgeld und von Actibus	—	Die Schulscheiter	11 Acker	4 Acker	Zween benebst dem Kirchhofe	—	—	10 Meßten Korn 80 Leibe Brodt	Jährlich 21 Albi 1 Köpfchen Weitzen 1½ Meßten Hafer 1 Hahn 1 Huhn 1 Haufen Heu (dito Grumeternte)
Treisbach	8 Fl.	35 Fl. Schulgeld etwa 1½ Fl. aus dem Opfer und Actibus	—	1 Gemeindeloos aus dem Walde nebst den Schulscheitern	10 Acker 11 Ruthe	2 Acker	¼ Acker 8 Ruthen benebst dem Kirchhofe	Frey	—	2 Meßten Korn 2 Meßter Hafer	—
Nieder=Asphe	—	Etwa 40 Fl. Schulgeld	—	Die Schulscheiter	4 Meßten Land	Zu 1½ Heu und dem halben Kirchhofe	Ein kleines Gärtchen	—	—	240 Leibe Brodt	Jährlich 8 Albus

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Mellnau	$5^1/_2$ Fl.	Von der Actibus	—	Die Schulscheiter	6 Mesten Land $^1/_2$ Morgen wüste	Zu 2 Wagen Heu	3 nutzbare Garten	Frey	—	10 Mött Korn	—
Ober-Rosphe	—	20 Albus von jedem Kinde und die Actus	—	Die Schulscheiter	18 Mesten Land	Zu $^1/_2$ Wagen Heu	—	Frey	—	96 Leibe Brodt	—
Nieder-Rosphe	10 Fl.	5 Albus von jedem Kinde und die Actus	—	Die Schulscheiter	33 Mesten Land	Zu 2 Wagen Heu	$^1/_4$ Acker 3 Ruthe	Frey	—	108 Leibe Brodt	—
Stertzhausen	6 Fl.	10 Albus von jedem Kinde und die Actus	—	Die Schulscheiter	7 Morgen 2 Mesten Land	Zu 3 Wagen Heu	Zween	Frey	—	174 Leibe Brodt	—
Stadt Rauschenberg lutħ. Schuldiener					**Stadt Rauschenberg.**						
Rector	36 Fl. 23 Albus $6^1/_3$ Hlr.	Etwa 5 Fl.	—	2 Klafter frey vor die Thüre, 1 Klafter Eichen	11 Mesten 38 ester Land, theils wüste	Zu einem gute Wagen Heu	Drey Gärterchen	Frey	—	$4^1/_4$ Malter Korn 12 Mesten Haser	2 Fl. 25 Albi 1 Hlr. jährlich

Conrector	37 Fl. 7 Albus	Etwa 7 Fl.	—	1/2 Klafter forstfrey	8 Mesten Land	Ein gut 1/2 Meste	Ein schlecht Plätzchen	—	—	2 3/4 Malter Korn 12 Mesten Hafer	—
Reformierte Schuldiener											
Cantor und Praeceptor	37 Fl. 7 Albus	Von den Actibus	—	1 Klafter	2 kleine Krautländer	Zu 1 Karren Heu	Einen kleinen	—	—	2 Malter 10 Mesten Korn 1 Malter 10 Mesten Hafer	—
Wohra Schulmeister	16 Rth.	Von Actibus	—	2 Klaftern forstfrey	—	—	—	Frey	—	2 Viertel Korn	—
Wolferode **Speckswinkel**	17 Rth. 20 Rth.	Von Actibus	—	3 Klaftern forstfrey 2 Klaftern forstfrey	—	—	—	Frey	—	1 Malter 10 Mesten Korn 1 Viertel Korn	—
Holzbach **Halsdorf**	12 Rthlr. 10 Rthlr.	Von Actibus	—	3 Klaftern forstfrey 2 Klaftern forstfrey	—	—	—	—	—	3 Viertel Korn und 6 Mesten von der Gemeinde 6 Mesten Korn	—
				Klasse Rauschenberg.							
Luth. Schuldiener											
Halsdorf	4 Fl.	3 Fl.	—	3 Klaftern forstfrey vor die Thüre	6 Morgen 3 1/2 Meste und noch 2 Morgen	Zu 2 kleinen Wagen Heu	Einen	Frey	—	50 Leibe Brodt	—

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Langenstein	17½ Fl.	30 Fl. Schullohn und die Actibus	—	1 Gemeindeloos und die Schulscheiter	2 Morgen	¾ Morgen	¼ Meste groß	—	—	2 Malter 2 Mesten Korn 12 Mesten Hafer	—
Speckswinkel	—	—	—	3 Klaftern frey vor die Thüre	3¼ Morgen	1⅛ Morgen	¼ Morgen benebst dem Kirchhof	—	—	2 Malter 2 Mesten Korn 121 Leibe Brodt	—
Erxdorf	3 Fl. 3 Albus	33 Fl. Schullohn 6 Fl. 20 Albus an Actibus	—	3 Klaftern frey vor die Thüre	3¼ Morgen	¾ Morgen	½ Morgen	—	—	90 Leibe Brodt	—
Josbach	—	Von jedem Kinde 20 Albi und die Actus	—	3 Klaftern frey vor die Thüre	6 Morgen	Zu 1 Wagen Heu	Ein Grabe-Land	—	—	—	—

Wolferode	—	Blos von den Actibus	—	2 Klaftern frey vor die Thüre	8 Morgen 1 Mester Land	3 Morgen	—	—	—	Von jedem Manne 1 Meste partim	6 Mött partim, 1 Gans, 1 Huhn, 2 Hähne, 1 Rthlr. 7 Albi 8 Hlr. Geld, 6 Mäschen Dienstkorn, 1 Meste Diensthafer
Hetzbach	21 Albi	Das Schulgeld von den Kindern nnd die Actus	—	2 Klaftern frey vor die Thüre	1 Morgen 2 Mester Land	Zu ½ Wagen Heu	Einen	—	—	7 Mött 2 Mesten Korn	—
Wohra	14 Fl. 27 Albi 4 Hlr.	Ohngefähr 6 Fl.	—	Die Schulscheiter	21 Acker	10 Kleine und 5 Fuhren Heu	—	—	—	—	—
Schiffelbach	—	6 Rth. 12 Albi Schullohn und die Actus	—	Die Schulscheiter	9 Mesten Land	Zu einem Karren Heu	—	—	—	9 Mött Korn 108 Leibe Brodt	—
Grüßen	8 Fl. 20 Albus 5 Hlr.	Etwa 25 Fl. Schullohn und die Actus	—	Die Schulscheiter	21 Acker	Zu einem Karren Heu	Zu einem Groß Garten	—	—	2 Mesten Korn 4 Mesten Hafer 240 Leibe Brodt	4 Mesten partim und ½ Fl. jährlich

	Geld-besoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Ernsthausen	7 Fl.	18 Fl. 20 Albus Schulgeld und etwa 1 Rthlr. Accidentien	—	3 Klaftern Schulholz frey vor die Thüre	10 Mesten Land 2 Gemüs Länder	Zu einem Wagen Heu und den Kirchhof	Einen	—	—	4 Mött dorth 4 Mött Korn 41 Leibe Brodt	—
Machausen	3 Fl. 29 Albus	Von den Actibus	—	Die Schulscheiter	12 Mesten Land	Zu einer 1/2 Last Heu	1/4 Meste Land Groß	—	—	4 Malter 2 Mesten Korn 150 Leibe Brodt	—
Schönstädt	2 Fl. 7 Albus	18 Fl. an Schulgeld 15 Fl. an Actibus	—	3 Klaftern forstfrey 2 Klaftern Besoldung	6 Mesten 21 Ruthen und 2 Mesten Krautland	Zu 1 1/2 Last Heu Wagen	Zween	—	—	3 Mött 3 1/8 Meste Korn 5 Mött Hafer 210 Leibe Brodt	18 Hlr. monatlich Contribution
Cölbe	7 Fl. 20 Albus	16 Fl. Schulgeld 8 Fl. 27 Albus von Actibus	—	2 Klaftern forstfrey und die Schulscheiter	4 1/2 Meste Land	Zu 2 Wagen Heu	1 Garten und der Kirchhof	—	—	5 Mött Korn	—
Reddehausen	1 Fl.	9 Fl. 10 Albi Schulgeld.	—	Ebenso	1/2 Meste Land	—	—	Frey	—	1 Mött Korn	—

Bürgel	4 Fl. 6 Albi	19 Fl. Schulgeld 11 Fl. 9 Albi von Actibus	15 Albi	Ebenso	5¼ Mesten Land	Zu 1 Karre Heu	—	—	—	2 Mött Korn 2½ Mött Hafer 126 Leibe Brodt	—
Betzgersdorf	—	20 Albi von jedem Kinde und die Actus	—	Die Schulscheiter	8 Mesten Land und 1 Merzen	Zu 1 Heuchel Heu und noch 1 Wiese	—	—	—	1 Sichling Korn von jedem Manne und 1 Mött Korn 3 Umgänge Brodt	—
Kirchhayn					Stadt Kirchhayn.						
Luth. Rector	46 Fl. 19 Albus 6 Hlr.	Ohngefähr 17 Fl.	2 Fl.	Die Schulscheiter	—	2½ Morgen	—	Frey	—	4 Mött Korn	—
Conrector und Organist	67 Fl. 13 Albus 5 Hlr.	Ohngefähr 17 Fl,	2 Fl.	Die Schulscheiter	—	3½ Morgen	4 Kleine	Frey	—	7 Mött Korn	22½ Albi jährlich
Mädchen-Praeceptor und Opfermann	24 Fl. 21 Albus 5 Hlr.	Ohngefähr 20 Fl.	—	Die Schulscheiter	—	—	—	—	—	3½ Mött Korn	—
Niederwalder Schulmeister	8 Fl. 11 Albi	Ohngefähr 12 Fl. Schulgeld und 5½ Fl. von Actibus	—	4 Klaftern frey vor die Thüre	—	1⅜ Morgen	—	—	—	15½ Mött Korn 1 Umgang Brodt	15 Albi 2 Hlr. jährlich

	Geld-besoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Reformirter Cantor	19 Rthlr.	2 Rthlr.	2½ Rthlr.	½ Fl. Holzgeld vom Kinde	---	1½ Morgen	¼ Morgen	Frey	--	5½ Mött Korn	—
Gemünden					**Stadt Gemünden.**						
Luth. Rector	64 Rthlr.	5 Albi von einer Leiche, 5 Albi von einer Copulation	—	Ein Gemeindeloos	10½ Meste Land	Zu 2½ Morgen Heu	Zween	Frey	—	—	—
Secundus	10 Rthlr.	Desgleichen wie der Rektor	—	Desgl.	1 Acker 1 Krautland	Zu 1 Wagen Heu	—	Frey	—	3 Mött Korn	—
Reformirter Praeceptor	12 Rthlr. 20 Albi	Ohngefähr 3 Rthlr.	—	Die Schulscheiter	3 Länder	2 Wiesen	—	Frey	—	5 Mött Korn	—
Rosenthal					**Stadt Rosenthal.**						
Luth. Rector	30 Fl. 19 Albus 4 Hlr.	1 Kopfstück von einer Leiche ½ Fl. von einer Copulation	—	—	24 Mesten Land	Zu 2 Wagen Heu	Zween	Frey	—	5 Malter Molterkorn	—

Secundus	19 Fl.	½ Kopfstück von jedem Mädchen in die Actus	—	2 Klaftern forstfrey 2 von der Stadt	18 Mesten Land	Zu 2 Wagen Heu	—	Frey	—	4 Mött Korn 2 Mött Hafer 3 Umgänge Brodt zu Willershausen, Merzhausen und Eichhof	—
	Kein reformierter Schulmeister ist zu Rosenthal.										
Frankenberg	**Stadt Frankenberg**										
Luth. Rector und Organist	71 Fl. 24 Alb. 4 Flr. und 24 Fl. 23 Alb.	21 Fl. 26 Albi 2 Fl. 16 Albi	Stecken unter	2 Klaftern forstfrey 1 Klaftern forstfrey	—	—	—	Frey	—	1 Malter Korn 1 Malter Hafer	—
Conrector und Mädchen-Praeceptor	60 Fl. 10½ Alb. und 59 Fl.	30 Fl.	Die Besoldung	1 Klafter forstfrey	—	—	—	Frey	—	1 Mött Korn	—
Tertius und Opfermann	35 Fl. 22 Alb. 25 Fl. 20 Alb. 6 Hlr.	21 Fl. 13 Alb. 15 Fl. 21 Albi	Desgl.	1 Klafter forstfrey	—	—	—	—	—	1 Mött Korn	—

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Ref. Rector und zweiter Prediger	94 Rthlr. 8 Albi.	6 Rthlr. 6 Albi Schulgeld und etwa 16 Rthlr. 16 Albi u. Actibus	—	4 Klaftern forstfrey 3 Rthlr. 17 Albi 8 Hlr. zum Fahrlohn	—	—	—	Frey	—	6 Malter Korn 9 Malter 8 Mesten Hafer 3 Malter 2 Mesten Gerste 8½ Meste Weitzen	—
Ref. Conrector	24 Rthlr.	Etwa 7 Rthlr. 6 Albi	—	2 Klaftern forstfrey	—	—	—	Frey	—	3 Malter Korn 1 Meste Hafer 1 Malter Gerste 4 Mesten Erbsen 4 Mesten Weitzen	—
Schreiffa ref. Schuldiener	16 Rthlr.	—	—	Ebenso	—	—	—	Frey	—	10¾ Meste Korn 4 Umgänge Brodt zu 3 Rthlr. empfangen	—
Willersdorf ref. Schulmeister	20 Rthlr. 12 Alb.	—	—	—	—	—	—	Frey	—	—	—

Ellershausen ref. Schulmeister	10 Rth.	—	—	2 Klassen forstfrey	—	—	—	Frey	—	1 Malter 4¼ Mesten Korn 12 Mesten Gerste	—
Löhlbach ref. Schuldiener	15 Rthlr. 24 Albi	—	—	ebenso	—	—	Zween	Frey	—	1 Malter 4½ Meste Korn	1 Rthlr.
					Claße Frankenberg						
Frankenau Luth. Schuldiener Knabenschule	4 Rthlr.	Blos von den Actibus	18 Albi 4 Hlr.	—	20 Mesten Land, ein Krautland	Zu 1 Wagen Heu	2 Kleine	Frey	—	600 Leibe Brodt	—
Mädchenschule	6 Rthl. 21 Alb. 4 Hlr.	—	22 Albi	—	—	—	—	—	—	4 Mesten Korn	—
Geißmar	10 Fl. 20 Alb.	Etwa 53 Fl. Schulgeld	—	2 Klaftern forstfrey	3 Morgen	Zu 1 Wagen Heu	2 Kleine	Frey	—	10 Mesten partim 32 Sichling Korn 4 Garben Hafer 780 Leibe Brodt	—
Ellershausen	—	Etwa 7 Fl. Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Allendorf	—	Etwa 3 Fl. Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dannrode	—	Etwa 9 Fl. Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Haubern	—	Etwa 7 Fl. Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	1 Mött Korn	—
Viermünden	3 Fl.	Etwa 31 Fl. inclusive des Schulgeldes	—	—	—	2 Plätzchen 40' 44" haltend	Zween Garten und eine bleich à 44"	Frey	—	420 Leibe Brot	—
Rengershausen	4 Fl.	Etwa 10 Fl. 20 Albi Schulgeld 2 Fl. von Actibus	—	2 Klaftern forstfrey	—	—	—	—	—	1 Garbe Hafer vom Manne, à 3½ Fl. 4 Leibe Brodt vom Manne, etwa 8 Fl. werth.	—
Röddenau	13 Fl.	Etwa 20 Fl.	—	2 Klaftern forstfrey	6 Meßten Land	Zu einem Wagen Heu	Ein Graßgarten	—	—	4 Mött Korn	—
Heina	5 Fl.	14 Fl. Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	10 Meßten Gerste	—
Wangershausen	2 Fl.	Etwa 7 Fl. Schulgeld			—		—		—	—	

Bottendorf	—	Schulgeld und von Actibus	—	1 Klafter Bestallungsholz	7½ Meste Land	Zu etlichen Heuchelchen Heu	½ Caßell Acker groß	Frey	—	3 Mesten Korn 402 Leibe Brodt	—
Classe Treysa an der Lumda.											
Sichertshausen	—	4 Hlr. Neujahrsgeld vom Kinde	—	Schulscheiter	1 Acker	Zu 1 Karre Futter	—	Frey	—	—	—
Ebsdorf und **Leidenhofen**	Vom Mann 1 Kr. thut 4 Fl. 5 Alb. 15 Fl. Besoldung	Vom Kinde 1 Fl. und die Actus	6 Fl. 27 Albi 4 Hlr.	4 Klafter	—	Zu 3 Karren Futter	8 Ruthen	Frey	—	72 Sichlinge Korn 250 Leibe Brodt	7 Albi 1 Hlr. jährlich
Wittelsberg	4¾ Fl.	Etwa 30 Fl. Schulgeld und die Actus	—	3 Klafter	2 Viertel und etliche Ruthen	½ Acker	½ Acker	Frey	—	4 Mött 3½ Mesten Korn 2¾ Mött Weitzen 2¾ Mött Gerste 4¼ Mött Korn 19 Hafergarben 3 Umgänge Brodt	—
Moischt	—	Vom Kinde 1 Fl.	—	2 Klafter	Ein Gemeindestückchen	—	—	Frey	—	—	—

	Geld-besoldung	Acci-dentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Woh-nung	Feder-vieh	Frucht	Onera
Veltershausen	4 Fl. 28 Alb.	Etwa 20 Fl. Schulgeld und Actus	—	2 Klaftern	7/8 Acker	—	—	Frey	—	3 Mött Korn 1 1/2 Mött Weitzen 1 1/2 Mött Gerste 54 Leibe Brodt	—
Ober-Waymar	—	Etwa 20 Fl. Schulgeld und Actus	—	Blos die Schul-scheiter	8 Acker 16 Ruthen	3/4 Acker 25 Ruthen	1/4 Acker 28 Ruthen und den Kirchhof	Frey	—	6 Mött Korn 1 Mött Weitzen 24 Sich-linge Korn	—
Nieder-Waymar und Gißelberg	15 Fl. 23 Alb.	Von jedem Kinde aus Gißelberg 1 Fl.	—	Blos die Schul-scheiter	—	—	—	Frey	—	20—24 Mött Korn 140 Leibe Brodt 6 Mött Korn	—

Wenkbach und **Roth**	3 Hlr. von jedem Manne 3½ Albi von jedem Manne	11—12 Fl. Schulgeld und Actus	—	Ein Gemeindeantheil	—	Der Kirchhof	—	Frey	—	5½ Mött Korn 1 Umgang Brodt	—
Roth	Etwa 6 Albi	Etwa 30 Fl. Schulgeld und Actus	—	desgl.	—	—	—	Frey	—	6½ Mött Korn 1 Umgang Brodt etwa 54 Leibe und 34 von den Kindern	—
Hetzenhausen	29 Albi	Etwa 21 Fl. Schulgeld und Actus	—	Schulscheiter	2 Acker	2 Wiesen 1 Karren 2 Heuchel	Der Kirchhof	Frey	—	9½ Mött Korn	25 Alb. jährlich
Bellnhausen	1 Fl. 12 Albi	Etwa 8 Fl. Schulgeld und Actus	—	Ein Gemeinde-Antheil und Schulscheiter	1⅝ Morgen	Zu 2 Karren Futter	—	Frey	—	13½ Mött Korn	Jährlich 3 Mesten Frucht 22 Alb. 4 Hlr. Geld 1 Alb. 9 Hlr. monatl. Contribution
Fronhausen	—	Etwa 49 Fl. Schulgeld und Actus	—	2 Wagen und Schulscheiter	3 Mesten Land	Eine Waldwiese 2 Graas-Lappen	¾ Acker und der Kirchhof	Frey	—	2½ Mött Korn 40 Mött Hafer noch 20 dito 240 Leibe Brodt	Die Glockenseiler zu unterhalten 3 Hähne

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Ober=Walgern und **Nieder=Walgern**	—	Etwa 24 Fl. Schulgeld und Actus	—	Blos die Schulscheiter	1/2 Acker	—	—	—	—	10 Mött Korn 80 Leibe Brodt	—
	—	Etwa 14 Fl. Schulgeld und Actus	—	—	—	—	—	—	—	9 Mött Korn 72 Leibe Brodt	—
Lohra, der Diakonus als Schullehrer	—	20 bis 30 Fl. Schulgeld und Actus	—	desgl.	6 Mesten Land	—	—	Frey	—	28 Mött Korn	—
Ein Organist und Opfermann	34 Fl.	Die Actus	—	desgl.	—	—	—	—	—	10 1/2 Mött Korn	—
Kirchvers	1 Fl. 2 Albi	Etwa 13 Fl. Schulgeld und die Actus	—	1 Klafter und die Schulscheiter	1 1/4 Morgen	Zu einem kleinen Wagen Heu	—	—	—	8 Mött Korn	Das Oehl zum Glocken- und Uhrenschmieren
Weipoltshausen	—	Etwa 10 Fl. Schulgeld und die Actus	—	Die Schulscheiter	7 Acker	4 Acker	—	—	—	8 Mött Korn 25 Gebinde Korn 50 Leibe Brodt	1 Meste Hafer und Contribution

Todenhausen und Seelbach	8 Fl. 19 Albi	15 Albi von jedem Hause, worinnen Kinder und die Actus	—	2 Wagen Holz und die Schulscheiter von Todenhausen	—	—	—	Frey	—	—	Das Oehl zum Schmieren der Uhr
Ellnhausen	2½ Fl.	25—30 Fl. Schulgeld	—	Die Schulscheiter	—	Zu 1 Wagen Heu	—	Frey	—	12—13 Mött Korn	—
Wershausen	gehört nach Ellnhausen; hat aber einen gedungenen Schulmeister im Dorfe für die Kost an der Reihe										
Weitershausen	25 Albi	16—17 Fl. Schulgeld 8—9 Fl. von Actibus	—	Blos die Schulscheiter	—	—	—	—	—	9½ Mött Korn 38 Leibe Brodt	Das Oehl zum Schmieren der Uhr
Cappel und Rohnhausen	--	Von jedem Kind 13 Batzen und die Actus	—	Die Schulscheiter	6 Meften Land	—	—	—	—	6 Mött Korn	—
Hetzem	—	Etwa 30 Fl. Schulgeld und die Actus	—	Blos die Schulscheiter	—	¼ Morgen	⅛ Morgen	Frey	—	2 Mött 3¼ Meften Korn 1 Mefte Weitzen 54 Leibe Brodt	—
3 Hautzen	4 Fl. 22 Alb.	Von jedem Kinde 1 Fl. und die Actus	—	desgleichen	2 Morgen	Zu 1 Karren Heu	¼ Morgen	Frey	—	4 Mött ¼ Meften Korn	—

	Geld-besoldung	Acci-dentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Woh-nung	Feder-vieh	Frucht	Onera
Roßberg	—	desgleichen	1 Fl.	1½ Klafter frey vor die Thüre	½ Morgen Krautland	Den Kirchhof	Das Gemeinde Obst	Frey	—	5¾ Mött Korn 23 Leibe Brodt	—
Bortschhausen	—	Etwa 7 Fl. Schulgeld und die Actus	—	Die Schul-scheiter	1 Acker	—	⅛ Acker	Frey	—	3½ Mött Korn	—
Hachborn und Ilschhausen	2⅓ Fl.	Vom Kind 1 Fl. Schulgeld und die Actus	4 Fl. 26 Albi	3 Wagen und die Schul-scheiter	3 Morgen	Zu 1 Wagen Heu	—	Frey	—	2½ Mött Korn Ein Umgang Brodt zu Hachborn, 2 dito zu Ilsch-hausen	—
Treysa	13 Rthlr. 14 Albi	Blos die Actus und 4 — Neujahr von jedem Kinde	5 Mött ⅝ Mesten Korn 15 Albi	1 Klafter und die Schul-scheiter	½ Acker 35 Ruthen	3¼ Acker 35 Ruthen an Wiesen und Garten		Frey	—	33⅗ Mött Korn 270 Leibe Brodt	9 Albi jährlich
Allna	—	Etwa 8⅔ Fl. Schullohn	-	Ein Wagen voll		—		—	—	Etwa 5 Mött Korn	—

Hermarshausen	—	7 Fl. Schullohn	—	—	—	—	—	Auf der Reihe	—	Freye Kost auf der Reihe	—
Orte, so zu keinem Convente gehören, wo die sogenannten Freyprediger stehen.											
Löhlbach, Alten-Heine, Kirschgarten	—	½ Fl. Schulgeld von jedem Kinde und die Actus	—	Die Schulscheiter	—	Zu einem Karren Heu	Einen	Frey	—	18½ Mött Korn 157 Leibe Brodt	—
Battenhausen und **Hutterode**	2 Fl.	ebenso	—	ebenso	—	Zu 6 Haufen Heu	Einen	Frey	—	7½ Mött Korn 7½ Mött Hafer 90 Alb.	—
Todenhausen und **Haddenberg**	—	ebenso	—	ebenso	—	EinGraasläppchen	—	Frey	—	16¼ Mött 225 Leibe Brodt	—
Nordeck und **Winnern**	13 Fl. 26 Alb.	⅓ Fl. von jedem Kinde und die Actus	—	ebenso	—	—	Einen Kleinen	Frey	—	6 Mött Korn 1½ Mött Hafer 2 Mesten Gerste 276 Leibe Brodt	—

	Geldbesoldung	Accidentien	Stiftungen	Holz	Ackerbau	Wiesen	Garten	Wohnung	Federvieh	Frucht	Onera
Groß-Seelheim	13 Fl. 22 Albi 4 Hlr.	Etwa 20½ Fl. Schulgeld und die Actus	—	4 Klaftern	1¼ Acker 35 Ruthen	½ Acker 29 Ruthen	24 Ruthen	—	—	7 Mött Korn 3 Mesten Mengefrucht 35 Korn-Garben 6 Hafer-Garben 3 Umgänge Brodt	—
Klein-Seelheim	9 Fl. 22 Albi 4 Hlr.	Etwa 17⅓ Fl. Schulgeld und Actus	—	3 Klaftern	—	1 Heuchel Heu 1 Heuchel Grummet	—	—	—	4 Mött Korn 6 Mött Mengefrucht 70 Leibe Brodt	—
Schönbach	2 Rthlr.	12 Fl. Schulgeld und Actus	—	Die Schulscheiter	4½ Acker 41 Ruthen	1 Acker 10 Ruthen	24 Ruthen	Frey	—	—	8 Albi jährlich
Wehrda	12 Fl.	ebenso	—	3 Klaftern	8 Mesten Land	Zu 2 Heuchel Heu	3 Gärterchen	Frey	—	5 Mött Korn	—

Großfelden	6 Fl. 15 Albi	Die Actus	—	Blos die Schulscheiter	3 Mesten Land	—	Einen	Frey	—	5 Mött Korn 17 Mött Hafer 168 Leibe Brodt	4½ Albi jährlich
Sornau	—	Etwa 2⅓ Fl. Schulgeld und Actus	—	2 Klafter frey vor die Thüre	—	Nicht für eine Kuh zu halten	—	Frey	—	7¾ Mött Korn 3 Mesten Weitzen 75 Leibe Brodt	—
Holzhausen	15 Fl. 5 Albi	⅔ Fl. Schulgeld à Kind und Actus	23 Albi 4 Hlr.	Zwei Loos-Antheile	½ Morgen	Zu einem Wagen Heu und die Kirchhöfe	—	Frey	—	11 Mött Korn 3 Umgänge Brodt	—
Heina	68 Rthlr. 8 Albi incl. Kostgeldes	21 Albi 4 Hlr. vom Kinde und Actus	—	Freyholz	—	—	—	Frey	—	365 Maas Bier 78 Pfd. Käse 26 Maas Lichtfett	—
Schweinsberg	31 Fl. 12 Hlr.	⅓ Fl. von jedem Kinde und Actus	—	4 Klafter Eichen forstfrey	12½ Morgen	2 Morgen	—	Frey	—	4 Mött Korn 4 Mött Hafer	—
Holzburg im Niederfürstenthum	2 Fl. 18 Alb.	Etwa 12 Fl. Schulgeld und 5 Fl. von den Actus	—	Bloß die Schulscheiter	3 Morgen	Zu 1 Wagen Gefutter Noch 2 Wiesen	Drey	—	—	59 Leibe Brodt	2 Fl. 8 Alb. jährlich

Der Fortschritt in den Besoldungen und damit in der Wertschätzung der Lehrer im ganzen siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert war ein äußerst geringer. Gerade in dieser Erscheinung zeigt sich so recht die ganze Misere des Volksschulwesens in Hessen in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens.

Man vergleiche den Anschlag für die Lehrerstellen in Oberhessen vom Jahre 1604 (Siehe Seite 47 u. ff.) und die Besoldungssätze der betreffenden Ortschaften vom Jahre 1788, also 1 3/4 Jahrhundert später.

Es bezogen z. B. die Schulmeister in:

Rosenthal 1604 rund 36 Fl., im Jahre 1788 ungefähr dasselbe, Kirchvers 1604 rund 21 Fl., im Jahre 1788 ungefähr dasselbe, Kappel 1604 rund 19 Fl., im Jahre 1788 ungefähr dasselbe, Geismar 1604 rund 30 Fl., im Jahre 1788 etwas mehr durch das Schulgeld, Sterzhausen 1604 24 Fl., im Jahre 1788 kaum denselben Betrag usw. usw.

Genau so verhielt es sich in den anderen Bezirken Hessens. Überall im Besoldungswesen der Lehrer Stillstand und damit — Rückgang.

Es empfingen z. B. die Schulmeister in:

Wächtersbach seit 1694 = 51 Fl. nebst Naturalien, im Jahre 1800 = 57 Fl. nebst Naturalien, Spielberg um 1700 = 30 Fl., im Jahre 1800 ebenfalls 30 Fl., Hellstein um 1700 = 30 Fl., im Jahre 1802 = 31 1/2 Fl., Breidenborn um 1700 = 30 Fl., im Jahre 1780 = 30 Fl., Leisenwald um 1689 = 7 Fl. und Kost, im Jahre 1799 = 10 Fl. und Kost, Streitberg seit 1689 = 6 Fl. und Kost, im Jahre 1799 10 Fl. und Kost, Helfersdorf seit 1722 = 6 Fl. und Kost, im Jahre 1799 = 6 Fl. und Kost, Schlierbach um 1750 = 10 Fl., im Jahre 1799 = 10 Fl., Udenhain seit 1739 = 24 Fl., im Jahre 1802 = 24 Fl.

Solchen Hungergehältern gegenüber erwiesen sich die Schulstellen in Bergen und Enkheim im Bezirke Hanau als wahre Pfründen. In Bergen erhielt der Schulmeister schon vor dem siebenjährigen Kriege:

1. Haus, Scheune, Stallung und 2 Gärten. „Gehört dem Gemeins Aerrario, das es bauen und unterhalten muß.“

2. Geld:

   a) Aus dem Kirchbau wegen der Schule zu halten und die Orgel zu schlagen 48 Gulden.

b) Aus der Gemeindekasse wegen Stellung der Kirchbaus Uhren 4 Gulden.

c) Jedes Kind für 1 Quartal 15 Kreuzer Schulgeld, macht zusammen im ganzen Jahre 50 bis 60 Gulden.

3. Frucht:

a) Aus dem Kirchbau 2 Achtel,

b) Aus dem Kloster Haina, neuer „Herrschaftlicher Hof", 30 Sichling Korn, 12 Sichling Gersten, 12 Sichling Weizen, 12 Sichling Erbsen, 30 Sichling Hafer, 15 Maß Weinmost.

c) Von jedem begüterten Bauer, welcher Frucht wachsen hat in der Berger Terminei, ein Glockensichling oder 5 Albus.

4. Güter: Aus dem Kirchenbau die Benutzung des Totenhofs. Aus der Gemeine ein Pflanzenland und ein Rottstück.

5. Holz: 1 Nachbarteil und 1 Schulscheitchen von jedem zur Schule gehenden Kinde im Winter (oder statt dessen laut Consist. Decr. von 1740) 10 Albus.

6. Accidentien: Von einer Kopulation 15 Albus. Von einer Leiche 15 Albus.

Freiheit von allen Auflagen. Hut= und Mastungsfreiheit. Beträgt im Ganzen 150 Gulden.

Die Schulkompetenz von Enkheim enthielt folgende Besoldungs= stücke (1740):

1. Aus dem Berger Kirchenbau freie Wohnung, Scheune, Stall, 2 Gärten, Totenhof und 2 Stück Land dabei aus der Pfarre.
2. Geld wegen Schulhalten 27 Gulden, wegen Klingelbeutel= umtragen 2 Gulden, desgl. ehemals in der Seckbacher Kirche 1 Gulden 15 Albus; wegen dem Geläute 2 Gulden; aus der Klösterlichen Nebenkasse in Hanau 12 Gulden. Aus der Gemeinde wegen Stellung der Gemeinde Uhren auf dem Turm 4 Gulden, Schulgeld das Quartal 15 Kreuzer pro Kind.
3. Aus der Präsenz Hanau 3 Achtel Korn, aus dem Kloster Haina, jetzt herrschaftlicher Hof, 15 Sichling Korn, 15 Sichling Hafer. Schulscheitchen, den Glockensichling zu Enkheim; 1 Pflanzen Land, 1 Rottstück, 1 Nachbarteil, Holz, Freiheit von allen Auflagen, Hut= und Mastungsfrei. Von einer Kindtauf 6 Kreuzer, Kopulation 30 Kreuzer, Leiche 30 Kreuzer. Beträgt im Ganzen gegen 100 Gulden.





Neunter Abschnitt.

Heinrich von Bibra, der Reformator des niederen Schulwesens im Hochstift Fulda.

Es hat in allen Zeiten besonders erleuchtete Männer gegeben, welche, erfüllt von allgemeiner Menschen- und Nächstenliebe, ihr Hauptsinnen auf die Emporbildung der unteren Volksschichten zu edler Menschlichkeit richteten. Mit zäher Ausdauer suchten sie ihr Volksbildungsideal trotz aller entgegenstehender Hindernisse zu verwirklichen. Derartigen Reformatoren gebührt ein Ehrenplatz in der Geschichte des Volksschulwesens.

Für die Umgestaltung der hessischen Volksschulen, besonders der katholischen im Hochstift Fulda, erwies sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts als ein solcher Schulerneuerer und Schulbegründer der Abt Heinrich von Bibra mit seinem klugen Berater Karl von Piesport, der Seele der Fuldaer Schulkommission.

Heinrich von Bibra wurde am 22. August 1711 zu Bamberg geboren. Während des siebenjährigen Krieges (22. Oktober 1759) erkor man ihn zum Fürstabt von Fulda und weihte ihn ein Jahr später zum Bischof. Seine Regierungszeit (1759 bis 1788) ist für das Hochstift Fulda eine Quelle des Segens geworden. Nach allen Seiten hin suchte Heinrich von Bibra die Zustände des Ländchens und dessen Verwaltung zu bessern. Sein Hauptaugenmerk richtete er aber von vornherein auf die Verbesserung des Schulwesens.

Nur in einer besseren Erziehung und einer besseren geistigen Schulung der Volksjugend sah der Fürstabt das Nahen einer besseren Zukunft. Mit zäher Ausdauer ging er sofort nach seinem Regierungsantritt an das Reformwerk, und selten ist eine Neugestaltung des Schulwesens mit solcher Umsicht begonnen und durchgeführt worden wie die Heinrichs von Bibra.

Das Schulwesen im Hochstift Fulda befand sich nach dem siebenjährigen Kriege in derselben elenden Verfassung wie in ganz Hessen. (Siehe letzter Abschnitt.) Elende Baracken als Schulhäuser, oder gar keine Schulhäuser, in Stadt und Land höchstens nur eine Winterschule, die Lehrer als „Schulmeister im Nebenamt".

Heinrich von Bibra hielt Umschau, ob und wo sich in anderen deutschen Gebieten nachahmungswerte Schuleinrichtungen befänden. Der Preußenkönig Friedrich der Große hatte noch während der Drangsale des siebenjährigen Krieges ein Schulgesetz vorbereiten lassen und am 12. August 1763 sein berühmtes „General-Landschul-Reglement" veröffentlicht. Der Bischof ließ diese Schulbestimmungen zwar 1766 in den „Fuldischen Wöchentlichen Policey- und Commercien-Anzeigen" abdrucken, ohne dieselben aber für den Bezirk Fulda zur Geltung vorzuschreiben. Sein Sinn ging weiter. Er setzte eine „Hochfürstliche Schulkommission" mit dem Auftrag ein, die Schulverhältnisse des Landes zu prüfen und Vorschläge zur Neuordnung zu machen.

Die Schulkommission hatte die Pflicht,

1) „den Lehrplan fürzuschreiben, zu Handhaben, die Aufführung derer Lehrer in den Schulen zu beobachten. Gegen die nachläßige und schläferige zu wachen, ist der Beschäftigung der hochfürstlichen Schulkommission gantz eigen.

2) Alle Lehrer unter Führung und Leitung derer Schuldirektoren vorzuberufen, für ihren Unterricht zu sorgen, zu prüfen, für fähig oder unfähig zu erklären, hanget lediglich von der Erkänntniß hochfürstl. Schulkommission ab, dergestalten, daß von Seite geistlicher Regierung hiernach lediglich verfahren, auch kein Lehrer angestellt wird, welcher nicht bey hochfürstlicher Schulkommission seiner Fähigkeit halber sattsam geprüfet worden, und darüber ein Attest erhalten hat.

3) Die Winter- und Sommer- auch Filial-Schulen vest zu setzen, zusammen zu ziehen und absondern wird hochfürstl. Schulkommission nach Lage der ortschaften ermessen, und geistliche Regierung wird hiernach die Lehrer einstellen.

4) Die Untersuchung des Gehalts der Lehrer, die Erfindung, Besoldung zu verbessern, ist hochfürstl. Schulkommission onbenommen, und wann der Plan hierzu vollkommen eingeleitet ist, wird geistl. Regierung die weitere Anordnung besorgen.

5) da Die Einrichtung derer Schulgebäuden, als eine nothwendige Bequemlichkeit für Lehrer, sich von der Einsicht des Schulwesens nicht trennen läßt, als verbleibt auch diese bei den Kommissionsbeschäftigung unabtrennlich.

Alle übrige sowohl die Person deren Lehrer betreffende als auch in das Jurisdictionswesen einschlagende Ereignissen, Anstellung und Verpflichtung derer Lehrer sind und verbleiben der geistl. Regierung unterworffen. Pfarrer und Lehrer haben sich hiernach sträklichst zu bemessen, und die des Schulwesens halber nöthige Vorstellungen vorgedachtermaßen an jene Stelle einzuberichten und zu übergeben, wohin diese ihrer Eigenschaft nach an und für sich verwachsen sind."

Am 13. April 1771 erließ diese Schulkommission ihre erste Verordnung:

Sie befahl die Einführung eines neu eingerichteten ABC, Buchstabier- und Lesebüchleins. Diese Fibel war nach einer für die katholischen Schulen Schlesiens vom Abte der Augustiner in Sagan, Ignaz von Felbiger,*) eingeführten Lehrart eingerichtet. Sie verwarf es grundsätzlich, zu den Buchstaben Bilder zu setzen, weil durch diese die Phantasie der Kinder zu sehr unterhalten und ihre Sinnlichkeit zu reich eingenommen werde, so daß sie nicht die Buchstaben, sondern die Bilder als die Hauptsache ansähen. Sie enthielt einen Anhang zum Unterrichte für Eltern und Schulleute, in welchem „diese neue Weise zu lernen und derselben Nutzen erkläret wird". Alle anderen ABC-Bücher wurden verboten, kein Buchbinder oder Krämer sollte solche fortan feilhaben. Das Büchlein kostete mit Unterricht- und Katechismusanhang 6 Kreuzer, nur mit Katechismusanhang 4 Kreuzer und ohne jeglichen Anhang 3 Kreuzer. Die Lehrer wurden streng angewiesen, den Leseunterricht nach dieser Fibel zu betreiben, und wer etwa noch keinen hinlänglichen Begriff von der neuen Lehrart habe, solle sich unverweilt an den Juristen Storch in Fulda wenden. Dieser werde alle nötigen Erklärungen und Anweisungen geben. Kein Schulmeister werde fortan in Fuldischen Landen angestellt werden, der sich nicht

*) Johann Ignatz von Felbiger, der Vater der katholischen Volksschulen in Deutschland, wurde am 6. Oktober 1724 zu Großglogau in Schlesien geboren. Er studierte in Breslau Theologie und trat 1746 in das fürstliche Stift Canonicorum regularium Ordinis St. Augustini Congregationis Lataeranensis Unserer Lieben Frau zu Sagan ein. 1758 wurde er Erzpriester des Kreises Sagan und später Abt und Prälat. Als solcher übte er die Aufsicht über die Schulen der Stadt und einiger Dörfer und wurde auf die Schäden des Schulwesens aufmerksam. Er stellte eine neue Schulordnung auf und ging mit Eifer an die Verbesserung der Schulbücher und der Schulmethode.

über die Befähigung, nach der neuen Weise zu unterrichten, auszuweisen vermöge.

Felbigers Fibel war nach der Buchstabenmethode eingerichtet. Langsam, deutlich und ordentlich schrieb der Lehrer in Gegenwart der Schüler die Anfangsbuchstaben derjenigen Wörter, die man den Schülern ins Gedächtnis bringen wollte, an eine Tafel. Die Schüler mußten auf das, was geredet und geschrieben wurde, aufmerksam sein. „Beim Anblicke der Buchstaben", sagt Felbiger in seiner Anweisung, „wird sich der aufmerksame Schüler der Wörter erinnern, die er den Lehrer beim Anschreiben aussprechen hörte. Er wird die Wörter und folglich auch die dadurch ausgedrückten Sachen in eben der Ordnung seinem Gedächtnis einprägen, in der die Anfangsbuchstaben auf der Tafel stehen. Ein nicht sehr geübter und seiner Sache nicht recht gewisser Schulmann muß aber niemals etwas auswendig, sondern allemal aus dem in der Hand habenden Buche auf die Tafel schreiben; er möchte sonst bei der Wiederholung des Angeschriebenen vergessen haben, was dieser oder jener Buchstabe bedeute. Hernach läßt man die Schüler zuerst zusammen, dann auch einzeln den Satz ordentlich laut und deutlich aussprechen, hilft ihnen, wenn sie fehlen, und fährt damit so lange fort, bis sie ihn im Gedächtnisse haben. Endlich löscht man die Buchstaben wieder weg und untersucht, ob die Schüler ohne sie das auswendig Gelernte herzusagen wissen."

Die alte Buchstabiermethode wurde für den eigentlichen Leseunterricht beibehalten. Nur sollte dieselbe wirklich methodisch angewandt werden. Felbiger verlangte, daß man die Buchstaben nicht auf einmal, sondern allmählich, nicht nach der gewöhnlichen, alphabetischen, sondern nach ihrer genealogischen Ordnung — zuerst die leichten, die aus einem Striche bestehen, dann die schwereren, aus zwei und drei Strichen bestehenden — und die ähnlichsten zusammen, mit Bemerkung des Unterschiedes bekannt machte; daß man sie durch Anschreiben mit der Kreide, groß genug, um alle ihre Teile deutlich vorstellen zu können, vor den Augen der Kinder entstehen ließe, auch die unterscheidenden Merkmale durch Auslöschen, Hinzusetzen und Verrücken veränderte. Doch „muß man die Kinder auch die gedruckten Buchstaben kennen lehren, wozu man sich dazu eingerichteter Buchstabentäfelchen, A-B-C-Bücher und alter gedruckter Blätter bedienen kann, auf welchen sie Buchstaben von einer Art mit einer Nadel oder mit einem Bleistift zeichnen müssen."

Großen Wert legt Felbiger darauf, daß die Schüler schon bei dem Buchstabieren und Lesen zum Schreibenlernen vorbereitet würden. „Damit sie sich gewöhnen, künftig die Feder recht zu halten, so lasse man sie beim Buchstabieren und Lesen einen

hölzernen Griffel von der Dicke eines Federkiels so halten, wie eine Feder gehalten werden muß. Das Buch lasse man sie gerade vor sich auf die Tafel legen, so wie das Papier beim Schreiben liegen muß — nicht in die Hand nehmen, sondern mit dem Griffel unter den Zeilen hinfahren, wodurch sie sich auch unvermerkt zum Gleichschreiben gewöhnen. Man lasse sie auch beim Buchstabieren und Lesen in der Leibesstellung sitzen, in der man beim Schreiben sitzen muß."

Trotz aller strengen Befehle, nach dieser neuen Lehrart Lesen und Schreiben in den Fuldaischen Schulen zu unterrichten, blieb der alte Schlendrian im Gange. Die Schulmeister, Pfarrherren und „gemeine Wesen" begegneten der neuen Methode mit allerlei „unzeitigen, widrigen Vorurteilen", welche bloß von denen herrühren, „die von dieser Lehrart nicht die mindeste wahre Kenntnis haben." Die Schulkommission verfügte deshalb 1773: „Wie nun im Gegenteile nach genugsam gemachten Proben sich an den Tag leget, daß die neue Lehrart die geschickteste und vollkommenste sey, die den Verstand der Jugend frühzeitig aufheiteret, zu gescheideren Begriffen, mit einem reizenden Vergnügen lenket und denselben durch aufmerksame Unterweisung mit Lichte erfüllet, als wollen wir fernerhin die zur Verachtung dieser Lehre gereichenden boshaften Ausstreunungen bei willkühriger Strafe um so weniger gewärtigen, da Celsissimi Nostri Hoffürstlichen Gnaden die Einführung der neuen Lehrart im ganzen Hochstift durchgängig wiederholtermaßen gnädigst befohlen. — Diesem zufolge wird anmitt ernstgemeint befohlen, daß jedes Ortes Pfarrer die genaueste Obsorg haben, mit allem Nachdruck die Eingepfarrten anhalten solle, damit alle Kinder vom sechsten bis zum dreizehnten Jahre inclusive den Winter hindurch täglich, im Sommer aber in den Landorten die Woche hindurch wenigstens zwei bis dreimal an denen vom Pfarrer zu bestimmenden Tagen und Stunden zur Schule geschicket, darin aber von den Lehrmeistern nach der itzo angeordneten neuen Lehrart unterrichtet werden; des Endes die Pfarrer alle acht oder wenigstens vierzehn Tage die Pfarr- und Filialschulen besuchen, die Jugend in der Lehre durch den Schulmeister in ihrer Gegenwart prüfen lassen, sofort das annoch abgehende zur Verbesserung befördern und hiezu alle Schärfe anwenden, auch nötigenfalls um die schleunigste Beihilfe weltlicher Obrigkeit ersuchen sollen, von welcher Wir Uns aller nur möglichster Hilfleistung um so mehr versehen, als Celsissimi Nostri Hochfürstliche Gnaden von den Ober- und Ämtern solches strackfichst gewärtigen; wonebens jeden Orts geist- und weltlichen Vorgesetzten mitan übertragen wird, mit gemeinsamer Berathung und Verfügung den Schullohn für die Sommerschulen, woselbiger annoch nicht festgestellet ist,

entweder durch Einräumung gemeinsamer Grundstücke oder auf sonstige Weise nach Beschaffenheit der Ortschaften und Umständen ehebaldigst zu reguliren. — Wir verordnen demnach auch des weiteren, daß von dem Tage der Publikation angerechnet, binnen vierzehn Tagen alle alte A, B, C Bücher abgeschafft, im Weigerungsfalle selbige hinweggenommen, unbrauchbar gemacht, sofort die Eltern auch allenfalls durch Amtszwang angehalten werden sollen, die dahier neu aufgelegten Buchstabir- und Lesebücher für ihre Kinder anzukaufen, wie Wir denn bereits die Verfügung getroffen, daß die Feilschaft der alten Lehrbücher den Krämern und auf den Märkten nicht mehr gestattet, sondern selbige von weltlicher Obrigkeit auf den Betretungsfall untersaget und die Bücher den in- und ausländischen konfisziret, auch auf weitere Feilhabung mit schärferer Strafe vorgeschritten werden solle. — Damit aber gegen die Lehrmeister keine erhebliche Klage erwachse, so haben sich diese in Unterweisung nach der neuen Lehrart äußerst zu befleißigen, und jene, die hierin annoch nicht genugsamen Unterricht haben, ohne Verzug sich dahier oder bei den Rectoribus in Hammelburg und Geis zu sistiren, wo ihnen sodann das abgehende wird beigebracht werden; Wir versehen Uns dessen von den Lehrmeistern um so gewisser, da Wir nächsten Sommer durch ein Schulexamen auch hiernächst hier und da eine besondere Schulvisitation anordnen, und die nicht fähig befundenen ohne weitere Rücksicht und Befund abändern, auch der Erforderniß nach des Dienstes entsetzen, gegen die Pfarrer aber, die sich hiebei ihrer seits etwas zu Schuld kommen lassen, mit unangenehmen Strafmitteln vorschreiten werden; es wird dahero den gesamten Landdechanten anmit aufgetragen, bei den jährlich vorzunehmenden Visitationen darauf ernsthaft zu sehen, ob die Schulen besonders aber auch zur Sommerszeit von dem weisen Sonntage bis Allerheiligen, die vier Wochen in der Aerntzeit ausgenommen an den bestimmten Tagen und Stunden in der behörigen Ordnung nach dem Unterricht der neuen Lehrart gehalten werden, wie Wir denn in den abzustattenden Relationen den wahren Befund gewärtigen und hierauf im vorstehenden Maaße ohne alle Rücksicht vorschreiten werden, wornach sich also jeder zu achten hat.“ —

Aber auch diese geharnischte Verfügung hatte nicht den erhofften allgemeinen Erfolg. Die große Mehrzahl der Schulmeister und Pfarrer blieb unwissend und im alten Wahn befangen. Das konnte bei den Lehrern ja auch bei ihrer mangelhaften Vorbildung nicht Wunder nehmen.

Im Jahre 1768 ließ Felbiger ein Buch unter dem Titel „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute, um in den Trivialschulen der

Städte und auf dem Lande der Jugend nützlichen Unterricht zu geben" erscheinen. Heinrich von Bibra befahl im Jahre 1773 dieses Werk in Fulda nachzudrucken und „alle Pfarrer, Kapläne, Schulmeister, Lehrer und Kandidaten zu künftigen Schuldiensten" anzuweisen, das Buch noch „vor Anfang der Winterschul anzuschaffen und sich darin so zu üben, daß jeder im Stande seye, in den hiernächst erfolgenden Prüfungen die Prob des wahren Begrifs und Fähigkeit an Tag zu legen; der Anschaffung dieses Buchs halber hat sich hero keiner zu entschuldigen, wessen man eine Verzeichnuß aller Pfarrer, Kapläne und Schulleute in der Stahelischen Buchhandlung hinterlegen wird, um demnächst gegen jene, die dieses Buch nicht angeschafft haben, mit Zwangsmittel fürzuschreiten."

Felbiger zeigt in der Einleitung zu seinem Buche, mit was für Leuten man bisher zum Schuldienste habe fürlieb nehmen müssen. „Wenn in einer Stadt ein Mensch, der nur soviel Musik gelernt hat, daß er in der Kirche auf dem Chor Dienste leisten kann; wenn in einem Dorfe ein Mensch, der etwas Weniges auf der Orgel zu spielen und ein Lied zu singen vermag, sich um einen erledigten Schuldienst meldet, und wenn er dabei etwas zu schreiben im Stande ist, so hält man ihn ins Gemein dafür, er habe alle Eigenschaften, die zu einem Schulmanne erfordert werden. Aufs höchste erforscht man, ehe so ein Kandidat zu einem Schuldienste in das Amt eingesetzt wird, ob er etwas aus dem Katechismo wisse. Fast immer besteht der Kandidat, weil es leicht genug ist, einen kleinen Katechismum vor der Untersuchung sich soweit bekannt zu machen, daß einige leichte Fragen können beantwortet werden. Öfters, wenn an solchen Leuten gleich ein ziemlicher Mangel Erkenntnis verspüret wird, hofft man, es werde sich das Nötige schon finden, der Kandidat werde mehrere Erkenntnis zu erlangen sich bestreben, wenn er nur erst im Amte sein wird. Man hält dafür: „Dorfkinder dürften eben soviel nicht wissen; in der christlichen Lehre würden sie von dem Pfarrer oder dessen Kaplan unterrichtet. Was jener ihnen aus dem Katechismo aufgibt, dürften Schulmeister sich nur auffagen lassen. Ein bißchen Lesen und etwan weniges Schreiben würden die Kinder wohl die ganze lange Schulzeit über noch lernen." — —

„Aber damit ist in den Schulen gar nichts angerichtet, daß nur das Gedächtnis der Kinder angefüllt und sie mit Auswendiglernen gequält werden. Was Kinder lernen, müssen sie verstehen und gebrauchen lernen. Der Lehrmeister muß also im Stande sein, es ihnen verständlich und begreiflich zu machen. Er muß zu erforschen geschickt sein, ob sie es richtig begriffen haben, und ob sie von dem Erlernten gehörig Gebrauch machen können. Um die Wichtigkeit des Schulamts einzusehen, muß man bedenken, daß Kinder

in Schulen und durch Schulleute sollen tüchtig gemacht werden, nützliche Glieder des Staates, vernünftige Menschen, rechtschaffene Christen, d. i. Mitgenossen zeitlicher und ewiger Glückseligkeit zu werden."

Frömmigkeit ist die erste Eigenschaft eines Schulmannes; er muß ein rechtschaffener Christ sein, sodann muß er Liebe zu den Schülern, Munterkeit, Geduld, Genügsamkeit und Fleiß besitzen. Die Schüler sollen vernünftig, arbeitsam und sittig gemacht werden. Sie sollen alle Dinge deutlich begreifen und überlegen. Zu dem Ende ist nötig, ihnen die Merkmale der Dinge deutlich anzugeben. Nicht bloß auf das Gedächtnis, sondern vielmehr auf den Verstand und auf die Besserung des Willens und auf die erforderliche Fertigkeit durch Übung kommt es an. Um den Unterricht möglichst praktisch und nützlich einzurichten, muß der Lehrer „vier Vorteile" zur Anwendung bringen:

1. Die Jugend in öffentlichen Schulen muß man nicht bloß einzeln, sondern meist zusammen unterrichten (Zusammenunterricht).
2. Durch fleißiges Befragen muß man unablässig untersuchen, ob die Schüler den Unterricht recht begriffen haben (Katechisieren).
3. Bei Dingen, die ins Gedächtnis gefaßt werden sollen, bediene man sich der Buchstabenmethode.
4. Für alles gebraucht man gewisse Tabellen, darin die zu erlernenden Sachen in gehörige Ordnung und Deutlichkeit, auch so ausführlich als nötig ist, zu finden sind.

Damit ein Zusammenunterricht möglich ist, sollen alle Kinder zum Buchstabieren, Lesen und Lernen einerlei Bücher haben. Alle sollen in demselben Tone und demselben Momente die Wörter sagen. Damit sich die Schüler aber nicht an einen Ton gewöhnen, soll der Lehrer einen anderen Ton angeben. Kinder mit denselben Fähigkeiten und Kenntnissen bilden eine Klasse mit Unterabteilungen usw.

Unter dem Tabellisieren oder der Tabellenmethode verstand Felbiger den Gebrauch von Aufsätzen, dadurch man das, „was Schüler lernen sollen, nach allen Hauptstücken und Nebendingen, Abteilungen, Zusätzen und Bestimmungen dergestalt zusammenordnet, damit Lernende nicht allein Alles, was sie an dergleichen Sachen zu wissen nötig haben, sondern auch die Ordnung versehen können, wie eins aufs andere folgt und zusammen verbunden ist." Felbiger unterschied zwei Arten von Tabellen:

1. Solche, welche in Form von Stammbäumen mit Klammern eingerichtet waren,

2. solche, in welchen durch bloßes Einrücken der Anfangswörter jeder Zeile die Haupt- und Nebendinge, und was zu jedem gehört, unterschieden werden.

Diese Tabellen sind nach folgenden Regeln zu gebrauchen:

1. Der Lehrer muß sie nach der Buchstabenmethode ordentlich auf die Tafel mit Kreide aufschreiben.
2. Die Schüler müssen das Angeschriebene ins Gedächtnis fassen.
3. Der Lehrer muß das Angeschriebene erläutern, Fragen stellen und die Jugend zur Einsicht und in den Verstand bringen.
4. Die Tabellen müssen Schülern immer eher beigebracht werden als die Sachen, die sie betreffen.

Die „katechetische Tabelle" sah z. B. so aus:

A. Tabelle ohne Klammern.

Erklärung: Katechismus heißt das Buch, aus dem die christliche Jugend die Religion durch Fragen und Antworten erteilt. Die christliche Lehre handelt von:

I. Überhaupt. Hierher gehört, was jedem Christen

A. teils notwendig zu wissen ist:

1. daß ein Gott sei, der alles erschaffen hat und regieret,
2. daß ein Gott ein gerechter Richter sei,
3. daß in der Gottheit drei Personen seien, der Vater, der Sohn und Heil. Geist,
4. daß die zweite Person in der Gottheit Mensch geworden sei, um uns zu erlösen,
5. daß Gottes Gnade zur Seligkeit notwendig sei,
6. daß die Seele des Menschen unsterblich sei.

B. teils auch geboten und nützlich ist zu wissen:

1. Das apostolische Glaubensbekenntnis.
2. Das Gebet des Herrn.
3. Der englische Gruß.
4. Zwei Gebote der Liebe.
5. Zwei Gebote der Natur.
6. Die 10 Gebote Gottes.
7. Die 5 Gebote der Kirche.
8. Die 7 Sakramente.
9. Die Hauptpflichten eines Christen.
10. Die christliche Gerechtigkeit.

II. Insbesondere. Hierher gehört eine deutliche Erkenntnis dessen, was Christen

A. glauben (hauptsächlich die 12 Glaubensartikel),

B. hoffen, die ewige Seligkeit und die Mittel, sie zu erlangen (hauptsächlich die 7 Bitten),

C. **lieben**, Gott über alles und den Nächsten als sich selbst,

D. **brauchen**, die heiligen Sakramente,

E. **meiden**, die 7 Hauptsünden, die 9 fremden Sünden, die 6 Sünden gegen den heiligen Geist, die himmelschreienden Sünden,

F. **üben**,

1. die Tugenden,
   a. die 3 göttlichen, b. die Haupttugenden, c. die Tugenden, die den Hauptsünden entgegen sind,
2. die 8 Seligkeiten,
4. die 3 evangelischen Ratschläge (nur angeraten, nicht befohlen),

G. **gewärtigen sollen**. Die 4 letzten Dinge:
a. den Tod, b. das Gericht, c. die Hölle, d. das Himmelreich.

B. Tabelle mit Klammern.

Erklärung: Katechismus heißt das Buch, aus dem die Jugend ꝛc.

Die christliche Lehre handelt man ab
- **Überhaupt.** Hierher gehört, was jedem Christen
  - teils notwendig zu wissen
    - daß ein Gott sei, der da alles erschaffen hat und regiert; daß Gott ein gerechter Richter ꝛc.
- **Insbesondere.** Hierher gehört eine deutliche Erkenntnis dessen, was Christen
  - teils auch geboten und nützlich ist, zu wissen
    - das apostolische Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß ꝛc.
  - glauben
    - was Gott geoffenbart hat und was er durch seine Kirche zu glauben vorstellt ꝛc.
  - hoffen
    - die ewige Seligkeit ꝛc.
  - lieben
    - Gott über alles ꝛc.
  - brauchen
    - die heiligen Sakramente
  - meiden
    - die sieben Hauptsünden, die neun fremden Sünden ꝛc.
  - üben
    - die Tugenden
      - die 3 göttl. Tugenden
      - die 4 Hauptsünden
      - die 7 Tugenden
    - die acht Seligkeiten:
    - die vornehmsten drei guten Werke
      - Beten
      - Fasten
      - Almosengeben
    - die drei evangelischen Räte
  - gewärtigen sollen
    - die 4 letzten Dinge ꝛc. ꝛc.

* * *

Auch für das Rechnen gab Felbiger Anweisungen. Der Schreiblehrer schon sollte die Ziffern lehren. Der Rechenmeister beginnt den Unterricht mit dem Numerieren. Auch im Rechnen sind Tabellen zu verwenden. In diesen stehen sämtliche Regeln für die vier Spezies. Mit Abhandlung dieser Tabellen muß der Rechenmeister dann den Anfang machen. Zuerst die Regeln in den Verstand, dann das Rechnen selbst! Zuerst unbenannte Zahlen, dann benannte! Beständiges Zurückweisen auf die Regeln!

Felbigers „neue Lehrart" schrieb vieles Mechanische vor. Sie wurde deshalb auch schon von Zeitgenossen Felbigers verurteilt. Aber sie hatte auch ihre Vorzüge. Sie eiferte doch vor allem gegen das Geistlose und Geisttötende im bisherigen Unterrichtsbetriebe. Die Forderung des Abteilungsunterrichtes hatte die wohltätige Folge, daß alle Kinder derselben Stufe die nämlichen Bücher benutzen mußten. Diese aber, meist ganz neu hergestellt, wurden nach Inhalt und Form der Aufgabe der Volksschule und dem kindlichen Fassungsvermögen mehr gerecht als es je vordem der Fall gewesen war. Auch wurde der bis dahin übliche Lehrplan durch Einfügung der realistischen und gemeinnützigen Wissensstoffe erweitert und für diese wie überhaupt für allen Unterricht ein anschauliches Unterrichten vorgeschrieben. Das mechanische Füllen des Gedächtnisses sollte vermieden und nur das eingeprägt werden, was gehörig erklärt und zum Auswendiglernen zubereitet wäre. Und wenn gleich die neue Schule beim Lesen im und am Buchstabieren hängen blieb, so hat sie doch die Verkehrtheit desselben wesentlich gemildert: die Buchstaben werden nicht in der Ordnung vorgenommen, in der sie nach alter Gewohnheit aufeinander folgen, sondern nach ihrer Schwierigkeit und Verwandtschaft, indem der Lehrer die einzelnen Lautzeichen vor den Augen der Kinder groß, deutlich, nach den Teilen unterscheidbar an der Tafel entstehen läßt.

Trotz aller Anweisungen waren viele Lehrer aber nicht im stande, nach den neuen Vorschriften zu unterrichten. Die Schulkommission ging deshalb mit dem Plane um, das Übel an der Wurzel zu fassen, nämlich eine Pflanzschule für Lehrer in Fulda ins Leben zu rufen. Vom 3. Januar 1775 ab sollte deshalb die Knabenschule Fuldas als Musteranstalt für alle Schulen des Landes und für die Lehrer als eine „langentbehrte Quelle methodischer Tüchtigkeit gelten." Alle wirklichen Lehrer der Schulen auf dem Lande sollten hier in den wesentlichsten Kenntnissen ihres Berufs Unterricht erhalten, auch die Kandidaten zu Schuldiensten hier unterwiesen werden und „nicht eher, als nach ausgestandener Prüfung eine Versorgung gewarten." Zwei besondere Lehrer — Bernhard Frömel und Karl Storch — sollten in

„Glaubens- und Sittenlehre, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Körperlehre", der anderen hierzu gehörigen Wissenschaften und in „der rechten Art, zu lehren" unterrichten.

Somit waren die Anfänge einer besonderen Lehrerbildung im Bezirk Fulda, und damit in Hessen gemacht. Mit dieser Begründung der Lehrerbildungsanstalten in Hessen beginnt aber eine neue Zeit in der Geschichte der hessischen Volksschule.

Die segensreiche Tätigkeit der Fuldaer Musterschule machte sich freilich erst allmählich bemerkbar. Fast ein Jahrzehnt verging, ehe alle Lehrer in Hochstift Fulda von der Musterschule die nötigen Anweisungen erhalten hatten, aber alle ohne Ausnahme, aus Landstädten, Flecken, Haupt- und Nebendörfern mußten der Reihe nach erscheinen. Gleichzeitig fand die Ausbildung von Kandidaten für das Schulamt statt.

Über die äußere Einrichtung dieser Ausbildungskurse für Lehrer waren sehr zweckdienliche Bestimmungen getroffen:

1. Die wirklichen Lehrer werden während ihrer Lernzeit auf Landeskosten unterhalten.
2. Es werden auf einmal nicht über 16 Personen berufen, und jedesmal solche, die einerlei Fähigkeiten haben.
3. Der Unterricht wird in drei Abschnitte zerteilt. Eine Anzahl von Personen wird auf eine unbestimmte Zeit so lange geübt, bis alle die im ersten Abschnitte vorkommenden Sachen hinlänglich verstehen. Nun werden diese einstweilen entlassen, und es folgen andere, bis man durch das ganze Bistum jeden einmal vorgehabt hat, ebenso wird im zweiten und dritten Abschnitt verfahren.
4. Am Ende werden alle Lehrer von der Hochfürstlichen Regierung zur Schuleinrichtung höchst verordneten Kommission öffentlich geprüft, die Tauglichen von der Hochfürstlichen geistlichen Regierung bei ihren Diensten bestätigt und die Untauglichen entlassen.
5. Alle Lehrer, die sich in der Musterschule nicht gut verwendet haben und doch auf die Bedingnis, das Versäumte nachzuholen, bestätigt worden sind, oder das Erlernte durch Nichtausübung zumteil wieder vergessen haben, oder die ihre Unwissenheit, sei es auch nur in winzigen Stücken, auf irgend eine Weise verraten, müssen, so oft man sie zu fordern für nötig findet, erscheinen und sich aufs neue und zwar nun auf eigene Kosten unterrichten lassen.
6. Es wird keiner als Kandidat in die Musterschule aufgenommen, wenn er jünger als 16 und älter als 26 Jahre ist.

7. Kandidaten müssen sich auf eigene Kosten unterrichten lassen.
8. Der Unterricht in 3 Abschnitte ist ebenderselbe, doch wird er ununterbrochen fortgesetzt, und die Prüfung wird bis zur folgenden Versorgung verschoben, daß sie sich nicht auf Hoffnung eines sichern Schulamtes dem Müssiggange überlassen.
9. Keine Schulbedienung wird in Zukunft anders als nach vorhergehender öffentlicher Prüfung vor der Hochfürstlichen Schulkommission, und nur jenem von der Hochfürstlichen geistlichen Regierung das Dekret gegeben, der durch Beweise seiner Fertigkeit in den erforderlichen Stücken, worunter auch die Tonkunst verstanden wird, besonders aber in der Lehrart, und durch gute Sitten und Aufführung von andern sich auszeichnet.

Was den Unterricht selbst anlangt, so fehlen genauere Nachrichten, doch können hier wohl die einschlägigen Anordnungen Felbigers Anhalt gewähren. In den schlesischen Seminaren sollten die Direktoren ihren pädagogischen und didaktischen Vorträgen das schon erwähnte Buch „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute“ zu Grund legen und dann insbesondere dafür sorgen, daß den lernenden Lehrern und Schulkandidaten die neue, bessere Lehrart ordentlich und sicher beigebracht werde. Die Seminarlehrer hatten dann mit den Gästen die Abschnitte des Buchs, welche von „Erkenntnis der Buchstaben,“ vom Buchstabieren, Lesen, Schreiben, von der Rechtschreibung und vom Rechnen handelten, genau durchzunehmen, zu erläutern und die Anwendung in den Schulklassen selbst zu zeigen. In diesen wohnten die Kursisten dem Unterricht regelmäßig und aufmerksam bei und versuchten sich nach einiger Zeit in Gegenwart der Seminarlehrer selbst lehrend. Nebendem erhielten die „Präparanden“ Anleitung, wie die Listen und Berichte, die von den Lehrern erfordert wurden, vorschriftsmäßig und geschickt abzufassen seien. Die Direktoren sollten ferner selbst oder durch andere, besonders durch die Seminarlehrer die Sitten und die Führung „der Candidaten genau beobachten und sie nöthigen Falls, soviel sich nur immer thun läßt, zu bessern beflissen seyn“.

Die Tätigkeit der von Heinrich von Bibra eingesetzten Schulkommission muß uns mit höchster Bewunderung erfüllen. Ihr Erfolg zeigt, was schon zu jener Zeit für das Volksschulwesen geschehen konnte, wenn ein von dem hohen Wert der Volksbildung durchdrungener Fürst an der Spitze eines Staatswesens stand. Dann fanden sich geeignete Männer zur Durchführung der Reformen und zeigten sich genügende Quellen zur Bereitstellung der Gelder. Die

Schulkommission, deren Seele Karl von Piesport war, faßte den alten Schulschlendrian an der Wurzel. Sie sorgte nicht nur für eine besondere Lehrervorbildung, für bessere Schulbücher, sondern auch für eine bessere Lehrerbesoldung. Die den Lehrern in den Dörfern von alters her gebührende Brotabgabe, mit deren Einziehung für die Lehrer so viele Unannehmlichkeiten verbunden waren, wurde 1775 in eine Geldabgabe umgewandelt. Für unentschuldigte Schulversäumnisse waren in den Städten 6, in den Dörfern 3 Kreuzer für jede Stunde Versäumnis zu zahlen. Das Schulgeld sollten die Lehrer nicht mehr selbst erheben, sondern die in allen Pfarreien einzusetzenden Schuldeputierten sollten dasselbe unter Zuziehung der Amtleute vierteljährlich einziehen und an das Amt abliefern. Von dieser Zahlstelle aus empfingen es die Lehrer.

Das würdigste Denkmal aber setzten sich Heinrich von Bibra und die Fuldaer Schulkommission durch den Erlaß der

„Allgemeinen Schulordnung für die niederen Schulen des Bistums und Fürstentums Fulda. 1781.“

Diese Schulordnung beschränkt sich nicht nur auf Vorschriften, sondern sie zeigt uns alle die Übel, an dem die niederen Schulen zu jener Zeit krankten. Die Mängel, die sie feststellt, waren bei allen hessischen Schulen, in Ober- und Niederhessen und Hanau vorhanden. Sie schildert uns in anschaulicher Weise, wie beschränkt und dürftig der Wissensstoff war, wie unklar Zweck und Ziel des Volksschulunterrichtes, wie elend der Bildungsstand der Lehrer, wie erbärmlich das Ansehen der Schulpersonen, wie zerfallen die „Schulbaracken“, und wie gleichgiltig gegenüber der Volksbildung die Gemeinden waren. Aus diesem Grunde ist sie ein klassisches Dokument der Zustände auf dem Gebiete des hessischen Volksschulwesens zwischen 1750 und 1800.

„Öffentliche Lehrer“, klagt die Schulordnung, „dürfen sich weder Rechnung auf ruhige und bequeme Tage machen, noch weniger Aussicht haben sie zu Belohnungen, die sich bei anderen Ständen zeigen. Ihr gewissester Lohn ist Undank allezeit. Überdies leben sie im Stande der Unbeträchtlichkeit wie der geringste Bürger, in dem Stande der allgemeinsten Verachtung, wie aus Vorurteil die Gerichtsdiener, die man als notwendige Übel ansieht. Der Vornehmere glaubt sich zu erniedrigen, wenn er freundschaftlich mit ihnen umgeht. Der Bauer, der sie hier und da dingt und auch nach Gefallen wieder abschafft, begegnet ihnen weit geringschätziger als dem Schüler, seinem Kinde.“

Die Nebenschulen haben meistens gar keine Schulhäuser. Man führt die Kinder reihenweise von einem Hause zum anderen. Bei den

Pfarrereien aber stecken die Schulhäuser in finsteren Winkeln, gleichen Gefängnissen, Wohnungen der Dürftigkeit und Freistätten der Bettelei. „Hier ist die Schulstube zu klein und fasset die Kinder nicht, oder wird vom Hausgerät des Lehrers, der sie zugleich zur Wohnstube macht, versperrt. Dort unterbrechen die häuslichen Geschäfte der Frau, der Kinder, der Dienstpersonen, auch oft das Geschrei des Viehes, der Hunde und Katzen den Unterricht oder ziehen wenigstens die Aufmerksamkeit der Kinder auf sich." Bald fehlt es an einem Stalle, wo der Lehrer etliche Stück Vieh unterhalten, bald an einer Scheuer, wo er Stroh und Futter verwahre, bald an einem Keller, wo er sein Gemüse und andere Notwendigkeiten unterbringen kann.

Höchste Anerkennung verdient die Schulordnung Heinrichs von Bibra durch die Festlegung eines zeitgemäßen Lehrplans. Sie bricht vollständig mit der Ansicht, daß die Volksschulen nur der Kirche halber vorhanden seien. Größtes Gewicht legt sie auf den Unterricht in den bürgerlichen Wissensgebieten. Arbeitsame Bürger, künftige Handwerker, Bauern, Künstler und Kaufleute soll die Volksschule heranziehen, also vor allem auch für das praktische Leben vorbilden.

In die Landschulen werden sogar die Realien — Erdbeschreibung, Vaterlandsgeschichte und Anleitung zur Landwirtschaft — eingeführt. Das Rechnen ist bis zu den „Gesellschaftsregeln" durchzuführen, in den Stadtschulen aber sind die Kinder bis zur Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel zu bringen. Naturgeschichte, Naturlehre, Maßkunst, Bewegungskunst, bürgerliche Kunst- und Wasserbaukunst und Zeichenkunst sind Lehrgegenstände der Volksschulen in den Städten. Für die Mädchen wird Handarbeitsunterricht gefordert. Wöchentlich sollen in der von einem Lehrer verwalteten Landschule 6 Stunden in Religion, 11 in deutscher Sprache, 4 in Schönschreiben, 3 in Rechnen und je eine in Vaterlandsgeschichte, Erdbeschreibung und Landwirtschaft erteilt werden. Auf jeden Lehrer und jede Klasse kommen 27 Unterrichtsstunden.

Sogar die Fortbildungsschule wird nach der Schulordnung von 1781 in allen Orten des Fuldaer Bezirks eingeführt. Alle Sonntage sollen Lehrjungen und Handwerksburschen vom 14. bis 20. Jahre Unterricht in Christenlehre, Schönschreiben, Rechnen 2c. erhalten, damit sie das in der Volksschule Erlernte im Gedächtnis auffrischen und es zur Vollkommenheit bringen.

Die Lehrer werden bei Übergriffen der Pfarrer in Schutz genommen. Kein Pfarrer soll den Lehrer zu niederträchtigen Diensten gebrauchen. Die Lehrer werden einer bestimmten Rangstufe zugewiesen. In den Städten rangieren sie unmittelbar nach

den Magistratspersonen, auf dem Lande nach den Amtsschreibern. Die Lehrer sollen sich von den Wirtshäusern fern halten, vor allem nicht bei öffentlichen Zechen erscheinen. Kein Lehrer soll an dem Orte seiner Geburt Anstellung finden, und alle sollen sich städtisch kleiden. Jede Gemeinde hat die vorgeschriebenen Unterrichtsmittel anzuschaffen.

Die Schulkommission verfaßte selbst einige Schul- und Lernbücher. Sie gab 1771 eine Fibel, 1773 einen Katechismus, eine Biblische Geschichte und eine Sittenlehre heraus, 1778 ein Gesangbuch. Außerdem schrieb sie zum Gebrauch in den Schulen den „Rochow'schen Kinderfreund" und ein „Allgemeines Lesebuch für katholische Schulen und Landleute, eingerichtet von einem katholischen Geistlichen in Franken vor", dann „die Regeln vom Schreiben, Reden und Versemachen in deutscher Sprache, Würzburg 1772" und „Anfangsgründe zur Erdbeschreibung zum Gebrauche der Jugend, München 1707".

Die Schulordnung Heinrichs von Bibra führt die allgemeine Volksschule ein. Alle Kinder ohne Ausnahme, auch diejenigen, welche für die mittleren Schulen oder „zum Studieren" bestimmt sind, sollen zuvor so lange die Volksschule besuchen, bis sie zu „jenen Schulen" übergehen. Die unentschuldigten Schulversäumnisse werden hart bestraft. Die Strafgelder sollen zum Ankauf von Büchern und Papier für arme Kinder verwendet werden.

Keine Gemeinde kann hinfort eigenmächtig einen Lehrer absetzen oder anstellen. Jeder Lehrer erhält von der Regierung eine besondere Anstellungsurkunde. Als Norm für die Lehrerbesoldungen gelten Mindestsätze, unter die keine Gemeinde gehen darf — 75 bis 250 Gulden. Die Schulkommissionen bestimmen, welche Besoldungssätze der einzelne Lehrer zu beziehen hat. Das Schulgeld wird genau geregelt und nicht mehr von den Lehrern selbst, sondern von den Schuldeputierten erhoben. Jede Schulstelle erhält Holz oder Holzgeld. Genaue Vorschriften regeln die Umzugskosten und die Art der Einholung von Lehrern.

Jede Schule muß ein besonderes Schulhaus haben. Schulstube und Lehrerwohnung sind von einander abzusondern. Die Zahl der Schulstuben richtet sich nach der Zahl der Lehrer. Der Bauriß neuzubauender Schulhäuser ist der Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Die ungerechtfertigte Verpflichtung der Filialdörfer, für die Schule im Hauptdorf mitzuzahlen, hört gänzlich auf.

Den Pfarrern wird eine rege Schulaufsicht zur Pflicht gemacht. Fleißig haben sie auf die Schulen zu merken. Der Direktor

des gesamten Schulwesens soll jährlich einmal eine Visitationsreise durch das Land unternehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Schulordnung Heinrich von Bibras lauten:

„Die niederen Schulen . . . sind zu einer doppelten Absicht bestimmt: erstens sind sie die Grundlage zu allen Dingen, die durch die Erziehung etwas zur menschlichen Glückseligkeit beitragen, und die Vorbereitung zu höheren Wissenschaften, daß man ohne Hinderniß zu ihnen übergehen könne; zweitens soll in denselben der arbeitsame und geschäftigte Bürger, der künftige Handwerker, Bauer, Künstler und Kaufmann erzogen und in den ihm nützlichen Stücken zur Vollkommenheit gebracht werden. — Der Stand dieser Bürger ist in Ansehung ihrer Beschäftigung zweierlei. Der eine giebt sich ab mit dem Ackerbau oder Handwerke, der andere mit Künsten oder Handelschaft: diese letztern bedürfen zu ihren Geschäften und ihrer Lebensart mehrere und mannigfaltigere Kenntnisse als jene; so theilen sich diese Schulen auch in zwo Gattungen, in die Land- und in die Stadtschulen." (§ 2).

„Alle Kinder, ohne Ausnahme sowohl auf dem Lande als in den Städten, sollen in diesen Schulen erzogen werden. Es werden keine Nebenlehrer, sogenannte Präzeptoren, geduldet, wenn ihre Lehrlinge nicht zugleich in diese öffentlichen Schulen gehen. Machen aber gewisse Umstände einen Hauslehrer nötig, so soll es zuvor bei der Hochfürstlichen Schulkommission gemeldet werden, und der Lehrer selbst zuvor nach dem hiesigen Schulplan unterrichtet, geprüfet und genehmiget sein. Auch jene Kinder, die zu den mittleren Schulen, oder zum Studiren, wie man sich auszudrücken pflegt, bestimmt sind, sollen so lange die niedern Schulen besuchen, bis sie zu jenen übergehen." (§ 3).

„In den Landschulen soll gelehret werden: Die Glaubenslehre nach dem hiesigen Katechismus. Die biblischen Geschichten des alten und neuen Bundes. Die Christliche Sittenlehre. Das Lesen, die Deutsche Sprachlehre, das Briefschreiben. Das Schön- und Fertigschreiben. Das Rechnen, und zwar die 4 Rechnungsarten mit 3 Sätzen und wenigstens die Gesellschaftsregeln. Die Anleitung zur Landwirtschaft. Die Erdbeschreibung, das Allgemeine davon, und wenigstens die Erklärung der Karten von den 4 Weltteilen, von Europen, von Deutschland, Fuld und Palästinen, insoweit dieses letztere die biblischen Geschichten erläutert. Etwas von der Vaterlandsgeschichte. Alle diese Stücke sollen sowohl die Knaben als Mädchen ohne Unterschied lernen."

„In den Schulen der Landstädte sollen alle Gegenstände, wie in den Landschulen, gelehret werden. Doch sind die Kinder im Rechnen

bis zur Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel zu bringen und in der Erdbeschreibung mit ganz Europen bekannt zu machen. Über dieses sollen sie die Vaterlandsgeschichte, das Nöthigste und Nützlichste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Naturgesetze und insbesondere die Wirkung und den Nutzen der vier Elemente aus der Naturlehre, und das Flächen- und Körperausmessen nebst den leichtesten Beweisen aus der Mathematik lernen."

„In den Schulen der Residenzstadt soll, doch ohne die Landwirtschaft, eben dieses, aber ausführlicher gelehrt werden, und zwar bei der Erdbeschreibung die Staatengeschichte, bei der Naturgeschichte das Thier-, Mineral- und Pflanzenreich abgesondert; bei der Naturlehre die Vernunftlehre, Grundlehre, Körper-, Sitten- und Arzneilehre, das Recht der Natur; bei der Mathematik die Rechenkunst und zwar alle Gattungen, die Buchstabenrechnung (Algebra) ausgenommen; die Meßkunst und Bewegungskunst mit allen nöthigen Beweisen, die bürgerliche und Wasserbaukunst, die Zeichenkunst. — Jene, die zu den mittleren Schulen bestimmt sind, geben sich nicht durchgängig mit der Staatengeschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik ab, weil diese Sachen in jenen Schulen auch vorkommen: oder welches ebendieses ist: sie gehen nicht in die Klasse, wo diese Gegenstände gelehret werden, sondern lernen anstatt derselben die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Die Mädchen in den Städten werden zu weiter nichts angehalten, als was in den Landschulen vorkömmt, und anstatt der Landwirtschaft sollen sie in der Haushaltungskunst, im Nähen, Stricken und Lesen guter Bücher unterwiesen werden." (§ 5).

„Die Aufnahme der Kinder geschieht das Jahr nur zweimal, vor der Winter- und Sommerschule. — Die Kinder sind schulmäßig in den Städten vom Anfange des 5. bis an das 14., auf dem Lande vom Anfange des 6. bis an das 14. Jahr ihres Alters. Ein Zeitraum von 8 bis 9 Jahren, wo sie die Schul unausgesetzt besuchen müssen. — Haben sie auch das 14. Jahr erreichet, und sind sie noch nicht fähig genug, so bleiben sie schulmäßig. — Weder die Pfarrer noch die Lehrer sollen in Zukunft Kinder entlassen. Dieses soll der Direktor nach jedesmal geendigter jährlicher Prüfung thun. — Kein Kind soll vor dem 14. Jahre, wenn es nicht bei der Visitation als fähig genug ist gefunden und schon entlassen worden, im Dienste oder zur Handwerkslehre aufgenommen werden; machen dieses aber entweder die Armuth der Eltern oder sonst dringende Umstände nöthig, so soll es doch nur mit der Bedingniß geschehen, daß sie die Dienstherren oder Meister ordentlich zur Schule schicken. Im Falle, daß die Kinder nicht ordentlich erscheinen, werden diese angehalten, die Schulstrafe zu erlegen." (§ 12).

„Soviel Lehrer bei einer Schule sind, soviel besondere Klassen sollen auch sein. — Jede Klasse wird in zwo Abtheilungen, und jede Abtheilung wieder nach dem Verhältnisse der Kinder, wie weit sie in den Gegenständen gekommen sind, in Unterabtheilungen zerschnitten. — Die erste Abteilung erscheint Morgens und die andere Nachmittags in der Schule. — Wo aber viele oder die mehrsten Kinder von auswärtigen Orten oder Höfen die Schulen besuchen müssen, wird tagweise mit den Abtheilungen gewechselt. Den Montag, Mittwochen und Freitag erscheint die erste Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die zweite Abtheilung und geht Vor- und Nachmittag zur Schule.

Daß die Kinder von auswärtigen Orten bei kothichter, stürmischer und kalter Witterung einen Beistand haben, auch sonst gegen Ausschweifungen gesichert werden, soll sie täglich Einer unter den Vätern wechselnd wenigstens bis an den Schulort begleiten und sie des Abends wieder abholen. — Ist aber die Witterung zu rauh und anhaltend, wo solche Kinder, besonders die kleinen, nicht erscheinen können und mehrere Tage ohne alle Unterweisung bleiben würden; so sollen sie die Nebenschullehrer zu Zeiten in ihren Orten besuchen und da Unterricht geben." (§ 13).

„Die Schulzeit ist in 2 Theile, in die Winter- und Sommerschule getheilt: jene fängt den 2. November, diese den 1. Mai an. — Täglich wird 5 volle Stunden lange gelehrt, 2 des Vormittags und 3 des Nachmittags. — Die Kinder in Städten gehen unausgesetzt Winter und Sommer diese Zeit zur Schule, nur der Nachmittag des Mittwochens ist schulfrei und wird den Lehrern zur Erholung gestattet, nebst diesem der Monat Oktober. — Die Kinder auf dem Lande gehen den Winter hindurch ebenso zur Schule; den Sommer werden nur 2 Stunden täglich von elf bis ein Uhr verwendet. Den Montag, Mittwochen und Freitag erscheinen die Schüler von der ersten Abtheilung; den Dienstag, Donnerstag und Samstag die Schüler von der zweiten Abtheilung. 14 Tage in der Heuerndte, 20 Tage in der Kornerndte, und wo Weinlese ist, so lange sie dauert, sind ganz frei. — Diese Freitage von der Schule sind nach der Verschiedenheit dieser Erndtezeiten, wie sie die Lage des Landes oder andere Umstände erfordern, von den Pfarrern und Beamten zu bestimmen, und der Anfang und das Ende derselben auf der Kanzel jedesmal bekannt zu machen." (§ 14).

„Meistentheils sehnen sich die Kinder die ganze Schulzeit hindurch nach ihrer Befreiung, und sobald sie entlassen sind, legen sie alles auf Seite, vernachlässigen und scheinen auf gewisse Art zu verabscheuen, was sie haben lernen müssen. Daher kommt es, daß besonders die Jünglinge sich Ausschweifungen erlauben und in

kurzer Zeit in eine Unwissenheit des Gelernten und Ungeschicklichkeit zurücke fallen, daß man glauben sollte sie hätten keine Erziehung gehabt. . . . . Es wird daher befohlen, daß die Jugend männlichen Geschlechtes vom 14. bis an das 20. Jahr ihres Alters auf allen Pfarreien, besonders die Lehrjungen und einheimischen Handwerkbursche in den Landstädten, alle Sonntage sogleich nach der Christenlehre in der gewöhnlichen Schule zusammenkommen und sich vom Lehrer anderthalbestundelange unterrichten lassen, wo sie das Schönschreiben, Briefeschreiben, Rechnen, Geschichten und Landwirtschaft üben, auffrischen, im Gedächtnisse erhalten, zur Fertigkeit und Vollkommenheit bringen." (§ 18 u. 19.)

„Jeder Lehrer, der zugleich die Kirchenmusik zu besorgen hat, soll sich fleißig in der Tonkunst üben, daß er im Stande sei, wenigstens das Orgelschlagen, Geigen und Singen wieder zu lehren. — Von Kandidaten fordert man dieses, ehe sie sich um eine Schulbedienung melden. Man wird bei ihrer Annahme besonders darauf sehen, ob sie die hinlängliche Fertigkeit haben. — Jeder Lehrer, wenigstens bei Pfarreien und Filialen, soll alle Woche einigemal doch außer der gewöhnlichen Schulzeit sämtliche Kinder im Singen unterrichten, und soweit bringen, daß sie die Lieder im Gesangbuche absingen können. Die Übung geschieht alsdann sowol außer dem Gottesdienste als wärend der heiligen Messe einigemal die Woche hindurch in der Kirche selbst. Auch soll der Lehrer allen, die Anlage, Kopf und Lust zur Tonkunst haben, Unterricht geben im Orgelschlagen, Singen, Geigen und Blasinstrumenten (u. s. w.) Dieser Unterricht soll, in so weit er die Vorbereitung zur Kirchenmusik betrifft, unentgeltlich sein." (§ 21).

„Alle Lehrer, sowol bei Pfarreien als Filial- und Nebenschulen, sollen wärend dem der Pfarrer sich mit den Erwachsenen in der Kirche beschäftigt, die Glaubenslehren, besonders, was sie die Woche hindurch abgehandelt haben, in den Schulen vornehmen. Daß aber dieser Unterricht auch gründlich gegeben werde, werden die Pfarrer befolgen, was unten von der Schulbesuchung gesagt wird." (§ 23).

„. . . . Wegen dem Nichterscheinen der Kinder zur Schulzeit ist schon verfüget worden, daß von einem Stadtkinde 6 Kreuzer, und von einem Landkinde 3 Kreuzer bei jeder versäumten Schulzeit sowol Vor- als Nachmittags, wenn sich das Kind oder die Eltern es nicht entschuldigen oder der Lehrer die Entschuldigung ungegründet und unzulänglich findet, sollen bezahlt werden. Dieses wird hiermit bestätigt. . . . Diese Strafgelder werden zu Büchern, Papier u. s. w. für arme Schüler verwendet." (aus § 26).

„Keine Gemeinde kann in Zukunft eigenmächtig eine Schule errichten. — Keine Gemeinde, sei es auch unter welchem Vorwande

es wolle, soll in Zukunft einen Lehrer annehmen, noch weniger abschaffen. Bei Empfang dieser Verordnung sollen alle Lehrer, die von der hochfürstlichen geistlichen Regierung keine Dekrete haben, sich bei dem Direktor stellen, und das weitere gewärtigen. Der Rang oder die Ehrenstuffe, derer sich die Schullehrer bei öffentlichen Feierlichkeiten bedienen können und sollen, ist in den Landstädten unmittelbar nach den Magistratspersonen, und auf dem Lande nach den Amtsschreibern. — Die Pfarrer sollen die Lehrer nicht zu niederträchtigen Diensten gebrauchen. — — Weder sollen sich die Lehrer, sei es in ihren eigenen, oder anderen Pfarreien in Wirtshäusern sehen lassen, noch bei öffentlichen Zechen erscheinen. — — Alle, von denen man weiß, daß ihre mit den Gemeinden bis zur Gleichgiltigkeit oder gar zur Verachtung gekommene Bekanntschaft dem Ansehen und folglich dem Lehramte schädlich ist, sollen an andere Plätze gesetzet werden. — Keiner soll in Zukunft ohne wichtige und dringende Ursache an dem Orte, wo er geboren ist, oder seine Anverwandten hat, als Lehrer angestellt werden. Jene, die sich wirklich an solchen Orten befinden, sollen versetzet werden. — Alle sollen sich besser als gemeine Landmann, und zwar gleichförmig in braunem oder grauem Tuche, schwarzen Beinkleidern und Strümpfen kleiden. . . . ." (§ 29).

„Die Schullehrerbesoldung ist sehr verschieden; es ist auch hie die Absicht, nicht zu bestimmen, was jeder bedürfe oder haben soll; nur der geringe Gehalt, unter welchem Ansatze keine Schulbedienung sein soll, wird hie festgesetzt. Diesem nach sollen die

Lehrer in der Residenzstadt	nicht	unter	250 fl.
In den Landstädten	„	„	200 fl.
Auf den Landpfarreien	„	„	150 fl.
Auf den eigentlichen Filialen	„	„	100 fl.
Auf den Nebenschulen	„	„	75 fl.

an barem Gelde und Geldeswerte haben. — Wo an dieser Besoldung noch fehlt, werden die Pfarreien, Gemeinden und Ortschaften angehalten, sie zu ergänzen. Die Schulkommission untersucht, und bestimmt den Gehalt, und die geistliche Regierung bestätigt ihn durch Dekrete. — Die Lehrer werden in der Personalfreiheit bestätigt und von allen gemeinen Abgaben befreit. — Sie werden als Mitglieder der Gemeinden und Theilhaber der Gemeinheiten erklärt: in Ansehung dieser Gemeinheiten sind sie von allen Abgaben frei. — Ihr Vieh, soviel sie als Lehrer halten, soll unentgeltlich von den gemeinen Hirten, wo solche sind, gehütet werden."

„Wo keine Freischulen sind, oder sonst keine erhebliche Ursache entgegen steht, soll das Schulgeld vom Kinde nicht unter 30 Kreuzer, nämlich 20 für den Winter, und 10 für den Sommer sein. Jeder

Ort, wo eine Schule ist, oder sämtliche, die zu dieser Schule gehören, sind verbunden, die Schulstuben zu heizen; dafür sollen sie jährlich 2 Klaftern Buchenholz, oder verhältnißmäßig so viel anderes nach der Länge und dem Maße der eingeführten fürstlichen Holzbestallung unentgeltlich anschaffen. Hievon sind jene ausgenommen, wo dieses Holz entweder von Sr. Hochfürst. Gnaden freigegeben, oder schon Holzgeld für die Schule bezahlt wird. — Die Hüttner und Beisassen sollen diese 2 Klaftern frei machen und die Bauern und Fahrende frei führen und dem Lehrer vor der Thüre dem Klafter nach zuzählen. — Die Unterthanen sind nicht weniger schuldig, die Hilfsmittel zum Unterrichte anzuschaffen, als Naturalienkabinette, die wenigstens die Naturgaben des Fuldischen Landes enthalten, Globus, Landkarten, mathematische Instrumente, Modelle, 2 Tafeln, worauf die Buchstaben, Buchstabir- und Leseregeln gemalt sind, wenigstens Eine schwarze Tafel, an welcher vorgeschrieben und gerechnet wird, die heilige Schrift nach der hiesigen neuen Übersetzung u. d. g. Die Lehrer sollen diese Stücke in gutem Stande erhalten und bei der jährlichen Visitation nach einem Verzeichnisse vorlegen. Jeder Pfarrschullehrer bekömmt zu seinem Aufzuge zwen Wagen und 6 Träger zu zerbrechlichen Sachen oder 20 fl. Jeder Filial- und Nebenschullehrer 1 Wagen und 3 Träger oder 10 fl. Jedoch ist die Wahl, die Fuhren zu thun, oder das Geld zu bezahlen, den Unterthanen überlassen. In wieweit sich aber diese Schuldigkeit erstrecke, wenn ein Lehrer zu seiner Bestrafung von einem bessern auf einen geringeren Dienst übersetzt wird, soll bei jedem Vorfalle von der hochfürstl. geistl. Regierung bestimmt werden." (§ 31).

„Wo eine Schule ist, soll auch ein Schulhaus sein. Bei jedem Schulhause sollen wenigstens eine abgesonderte Schulstube, eine Stube zur Wohnung des Lehrers, eine Kammer für die Kinder, Küche, Keller, Stall für einige Stücke Vieh, nöthiges Behältniß für Futter und Stroh, und ein Abtritt mit einer Thüre in oder an dem Hause sein. So viel Lehrer bei einer Schule sind, so viel abgesonderte Schulstuben sollen auch sein — — An den Orten, wo befohlen worden ist, eine eigne Schule zu errichten, sollen auch noch dieses Jahr die Schulgebäude aufgeführet werden. Doch soll zuvor ein Bauriß der hochfürstl. geistl. Regierung vorgelegt werden. Desgleichen sollen die Absönderungen, Erweiterungen, bessere Einrichtung der Schulstuben, und Anschaffung der nöthigen Bequemlichkeiten noch dieses Jahr vorgenommen werden — Jeder Ort, wo eine Schule errichtet ist, oder noch errichtet wird, oder sämtliche Örter, die zu einer und ebenderselben Schule gehören, müssen für die Aufbauung und Unterhaltung dieser Schulgebäude, und was dazu erfordert wird, sorgen. Die Verbindung hingegen, daß die Filiale

und Nebenortschaften dennoch zum Bauen und Unterhalten der Pfarr- oder Hauptschule müssen beitragen, ob sie gleich keine Kinder dahin schicken, höret gänzlich auf. — An jenen Orten, wo sonst keine Schulhäuser waren, nun aber auf höchsten Befehl müssen erbauet werden, wollen seine hochfürstl. Gnaden das nöthige Bauholz, wenn die Dorfschaften kein eigentümliches haben, unentgeltlich hergeben." (§ 33).

„Die Pfarrer sollen die Pfarrschule alle Woche zweimal, die Filial und Nebenschule ihrer Pfarreien alle Monate einmal, die Kapläne aber die Schulen ihrer Filiale alle Woche einmal besuchen, die Schüler besonders über den Katechismus prüfen, und wo sie finden, daß der Lehrer nicht genug gethan hat, neue Erklärungen hinzusetzen. Überhaupt sollen die Pfarrer fleißig bemerken, ob die Lehrer den Gesetzen dieser allgemeinen Schulordnung nachleben: finden sie Abweichungen von derselben oder auch sonst Fehler, so sollen sie dieselben in dringenden Fällen der Schulkommission, in so weit es in das Lehramt einschlägt, in wie weit es aber Personalfehler sind, der geistl. Regierung durch einen Bericht anzeigen, bei weniger wichtigen Ursachen verschieben sie die Anzeige bis zur Visitation." (§ 35).

„Die Pfarrer sollen mit Zuziehung des Amtes Schuldeputirte, redliche Männer, die wegen ihrer guten Aufführung Ansehen bei den Gemeinden haben, und zwar in dem Pfarrorte zwen, auf einem eigentlichen Filiale zwen und in jedem übrigen Dorfe, wo auch keine Nebenschule ist, Einen bestimmen, welche wenigstens einmal in der Woche die Schulen ihrer Gemeinden besuchen und wahrnehmen, ob sie zur rechten Zeit angefangen, ununterbrochen fortgesetzt, und nicht zu frühe geendigt werden. — Überdieses sollen die Schuldeputirten die Schulstrafen und das Schulgeld für die Lehrer alle Vierteljahre erheben, und vors Amt bringen, wo es der Lehrer abholet, und demnächst bei der Schulvisitation in Gegenwart des Pfarrers und Beamten gehörig zu berechnen hat. . . ." (§ 36).

„Der Direktor soll die Residenzstadtschulen oft und sämtliche Landstädte und Pfarreischulen jährlich einmal oder doch, wo er schon weiß, daß sie gut eingerichtet sind, wenigstens alle zwei Jahre einmal besuchen, sich um ihre Beschaffenheit genau erkundigen, und seine ganze Bemühung verwenden, daß er alle Fehler, auch jene, die man zu verstecken pflegt, entdecke und verbessere. Bei diesen Besuchen hat er öffentliche Prüfungen zu veranstalten. In der Hauptstadt sollen jährlich zwo sein, die erste zu Ende des Aprils, die andere zu Ende des Septembers, wo in Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission, anderer obrigkeitlichen, hohen und niedern Standespersonen alle Gegenstände, die das halbe Jahr in

der Unterweisung betrieben wurden, auf dem Rathhause zwen Tage lang vorgenommen werden. Die Lehrer prüfen ihre Schüler: Doch ist jedem erlaubt, und man sieht es gerne, Fragen an sie zu thun, wenn sie nur nach ihren Lehrbüchern eingerichtet sind, und ihren Fassungs- und Erfahrungskreis nicht überschreiten. . . . Auf dem Lande, wo keine Rathhäuser sind, unternimmt der Direktor die Prüfung in der Kirche. Die Pfarrer, die Beamten, wenigstens in der Pfarrei, wo sie wohnen, die Schuldeputirten, Schultheisen und andere Gemeindevorsteher sollen gegenwärtig sein, und von den Eltern wer will. Daß sich diese nothwendigen Personen, wie auch die sämtlichen Schulkinder nicht entziehen, oder entschuldigen können, soll der Direktor wenigstens den Tag zuvor seine Ankunft bekannt machen. . . . Der Direktor läßt (in der Prüfung) den Lehrer selbst einen Gegenstand nach dem andern vornehmen, beobachtet seine Lehrart und dasjenige, was er gelehrt hat; fraget und untersuchet selbst, ob die Schüler, absonderlich jene, die zu entlassen sind, hinlängliche Unterweisung und Fertigkeit haben, und wo die Fehler allenfalls stecken; hauptsächlich sieht er darauf, ob die Fehler verbessert sind, die das vorige Jahr angemerket, und zur Verbesserung empfohlen wurden u. d. g., entläßt die Fähigen, oder bestimmt, welche nach der Sommer- oder Winterschule zu entlassen sein, oder auch noch über die schulmässigen Jahre die Schulen besuchen sollen; nach ausgetheilten Preisen hält er eine Ermahnungsrede, und läßt sie nach verrichtetem Schulgebete auseinander gehen. Erscheint aber der Direktor nicht, und es wären jedoch Kinder sowol wegen ihrem Alter als ihren Fähigkeiten zu entlassen; sollen sie die Pfarrer und Lehrer zwar von der Schule losgeben, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie bei der nächstfolgenden Prüfung erscheinen, sich prüfen zu lassen, und die vorschriftmäßige Entlassung erwarten müssen. — Der Direktor ist nicht nur beordert nach den Schulen zu sehen, sondern auch bevollmächtiget, Verbesserungen zu machen, die Fehler, so viel in seinen Kräften steht, bei Seite zu schaffen: wozu ihm die Beamten den nöthigen Beistand zu leisten haben. Kann er aber selbst die Hindernisse nicht heben, z. B. der Lehrer wäre unverbesserlich, mithin zu bestrafen, oder abzusetzen, oder die Sache lasse verschiedene Folgen voraussehen; so macht er nebst seiner Meinung samt den Vorschlägen solche zu heben, Vorstellungen; da er ohnehin über die jährliche Visitation einen Bericht bei der geistlichen Regierung und der Schulkommission ablegen muß." (§ 37).

„Bei jeder Erledigung einer Schulbedienung auch außer diesen Fällen soll genau darauf gesehen werden, daß die verdientesten Lehrer zu besseren Stellen befördert werden. — Jedesmal nach geendigter Prüfung sowol in den Städten als auf dem Lande sollen

Preise und Geschenke an jene Schüler ausgetheilet werden, die sich vor andern an Frömmigkeit, Feinheit der Sitten, Fleiß, Folgsamkeit und an Kenntnissen und Wissenschaft auszeichnen. Der Wert dieser Geschenke bleibt nach der Verschiedenheit der Schulen unbestimmt. Der hiesige Stadtrath giebt 28 Preise, die in Büchern, Landkarten u. d. g. bestehen. Dieses haben auch schon Landstädte, und verschiedene Gemeinden nachgeahmet. — Zur Beförderung dieser Absicht haben Se. hochfürstl. Gnaden einen jährlichen Preis von 2 Louisd'oren für jene Landschule ausgesetzet, die sich bei der Visitation und Prüfung die vollkommenste zeigt. Eine bekömmt der Lehrer, die andere die Schüler. Werden Höchstdieselben sehen, daß sich die Lehrer und Schüler dieser höchsten Gnade durch Nacheiferung würdig machen; so sollen Sie die Preise vervielfachen und den Wert erhöhen." (§ 39).

* * *

Die Schulordnung des Heinrich von Bibra bewirkte zunächst einen außerordentlichen Aufschwung des Volksschulwesens im Fürstentum Fulda. Aus der Fremde kamen Besucher, um Fuldas Schulwesen kennen zu lernen. Auch auf die benachbarten hessischen Gebiete wirkten die Schulreformen des Fürstbischofs belebend. Manche der getroffenen Bestimmungen blieben freilich papierene. Die befohlene Einführung einer obligatorischen Fortbildungsschule war für die damaligen Verhältnisse so neu und unvorbereitet, daß an ihre Verwirklichung nicht gedacht werden konnte. Die fürstbischöfliche Regierung bedrohte in den nächsten Jahren (1781—1791) die Versäumnis der Wiederholungsstunden mit harten Strafen — aber ohne sichtlichen Erfolg. Die Gemeinden, die Schüler, die Pfarrer und — die Lehrer konnten sich von ihrem Nutzen nicht überzeugen. Die Lehrer sahen zum Teil in diesen Wiederholungsstunden eine Mehrbelastung, für die sie nicht besonders bezahlt wurden, und die eigentlich nicht zu ihrem Wirkungskreise gehöre, die Jugend erblickte aber in der Fortbildungsschule eine Maßregel, die sie von ihren sonntäglichen Vergnügungen nach dem Kirchgange abhalte. Zum anderen konnte die Bestimmung über die bisherige Teilnahme der Schulmeister an Zechen und Gelagen nicht durchgeführt werden. Die Lehrer sahen seit alters her in den Freischmäusen ein zu ihrer Besoldung gehörendes Recht, und in dem Aufspielen bei Tänzen erblickten sie eine lohnende Nebenbeschäftigung. Trotz aller Verbote erschienen sie immer wieder mit ihren Frauen bei Kindtaufen, Hochzeiten und nach Beerdigungen stattfindenden Festlichkeiten, um daselbst aufzuwarten und ihren „Lohn" davonzutragen. Im

Jahre 1791 sah sich deshalb die Fuldaer Regierung veranlaßt, die Oberämter anzuweisen, „die hergebrachten Zechen, bei welchen zeither die Schulmeister erschienen, an Geld vorzuschlagen und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinheiten dahin zu vermögen, daß jedesmal statt der freien Zechen das verhältnismäßig vorgeschlagene Geld an die Lehrer abgegeben werde.“ Aber auch das half nichts. Die Zechenhalter bezahlten eben kein Geld und forderten die Verrichtung der Dienste durch den Lehrer und seine Frau und gaben — Freizeche. Darum verordnete die Regierung drei Jahre später: Weil den Schullehrern bei Ehrenzechen zu erscheinen überhaupt verboten, und dieser nebst seinem Eheweibe bisher bei Ehrenzechen frei gehalten worden ist, als hat jede implorentische Gemeinde dem Lehrer von jeder Ehrenzeche sechs Kreuzer zu zahlen und soll dessen Eheweib künftighin bei keiner Ehrenzeche frei sein.“

Wäre an dem Schulreformwerk Heinrichs von Bibra weitergebaut worden, hätte um 1800 in dem Bezirke Fulda ein blühendes Volksschulwesen vorhanden sein müssen.

Aber dem Eifer für eine edle Sache folgte der Rückgang. Tausend Hindernisse standen einer fröhlichen Entfaltung entgegen. Heinrichs Nachfolger in der Regierung, Adalbert III., begnügte sich damit, wiederholt auf die „höchstwichtigen, und Uns so sehr am Herzen liegenden“ Verordnungen seines Vorgängers hinzuweisen. Er klagte „über die jetzt so merklich gesunkene Schulverfassung“ und befahl, daß man ihm wöchentlich in einem besonderen Verzeichnis die „causas relatas im Schul- und Erziehungswesen“ vorlege. Aber es wollte trotzdem in Schulsachen nicht vorwärts gehen. Fürstbischof Adalbert faßte übrigens den Plan zu einer „Witwen- und Waisenkasse für sämtliche weltliche Schullehrer im Hochstift Fuld“, schenkte zum Grundstock der Kasse 1000 Gulden und versprach einen Jahresbeitrag von 2000 Gulden „auf unbestimmte Zeiten“.

Im Jahre 1802 wurde das Hochstift Fulda säkularisiert. Fürst Wilhelm von Nassau-Diez-Oranien erhielt das Ländchen als Entschädigung für seine in den Niederlanden verlorenen Güter. (Vertrag zwischen Preußen und Frankreich am 24. Mai 1802.) Vier Jahre später kam Fulda unter eine französische Administration. Im Jahre 1810 wurde es zu dem Großherzogtum Frankfurt geschlagen und von dem Primas des Rheinbundes, Karl von Dalberg, regiert. Am 16. Oktober 1815 erhielt Kurfürst Wilhelm I. von Hessen Stadt und Amt Fulda, Eiterfeld, Haselstein, einen Teil von Biberstein, die Ritterschaftsbezirke Buchenau, Mansbach und Wehrde und verschmolz sie zu dem hessischen „Großherzogtum Fulda“. Die bisher

fuldaischen Ämter Brückenau, Hammelburg und der Alstergrund wurden dem Königreich Bayern zuerteilt, während die Ämter Geisa, Dermbach mit den ritterschaftlichen Besitzungen Lengsfeld und Wenigentaft an Sachsen-Weimar fielen.

So war das Hochstift Fulda in drei Teile zerstückelt. Die unruhigen Kriegszeiten ließen das niedere Schulwesen überhaupt nicht mehr zur Entfaltung kommen. Eine im Jahre 1803 vorgenommene Schulvisitation ergab, daß in vielen Ortschaften die 1781 vorgeschriebenen Schuldeputierten gar nicht gewählt worden waren oder die wirklich Gewählten sich gar nicht für ein solches Amt schickten. Das aus der „Musterschule“ im Jahre 1805 erwachsene „Schullehrer-Seminar“ konnte der Kriegsunruhen halber nicht einmal eine erste Schlußprüfung abhalten.





Zehnter Abschnitt.

Das Kasseler Schullehrerseminar und sein erster Einfluß auf das Volksschulwesen in Niederhessen.

Der siebenjährige Krieg hatte Hessen tiefe Wunden geschlagen. Ganze Strecken Landes lagen verarmt und verwüstet, und Not und Mangel trieben die Bevölkerung zur Entsittlichung und Verwilderung. Aber seit 1760 herrschte in Hessen Landgraf Friedrich II., der es als seine Lebensaufgabe betrachtete, unter Mitwirkung der erfahrensten und einsichtsvollsten Räte seinem Volke die Mittel zu bieten, sich aus Not und Elend wieder zu Wohlstand und Glück emporzuarbeiten und durch erhöhte Bildung sich das Leben zu verschönern. Zwar verschlang das an dem Hofe zu Kassel unter Friedrichs Regierung zur Herrschaft gelangende reiche, glänzende Leben große Summen, die für das Land selbst hätten nutzbringender verwendet werden können. Aber der Landgraf wußte neue Geldquellen zu entdecken und ergiebig zu machen, und der Hauptertrag derselben kam doch dem Volke zu gute. Die Hauptstadt Kassel wurde ein Mittelpunkt von Staatsmännern, Künstlern und Gelehrten. Jedem Talente und jeder geistigen Richtung schien hier Entfaltung gewährleistet. Kein Verwaltungszweig blieb ohne Neugestaltungen. Überall versuchte der Landgraf an die Stelle von Altem, Überlebtem Neues und Besseres zu setzen. Die verschiedensten Neugründungen Friedrichs II., das Landkrankenhaus, die Brandversicherungsanstalt, die Messen, die Gesellschaft für Ackerbau und Künste, das Commerzkollegium usw. haben zum Teil bis in unsere Tage ihren großen Segen zu spenden vermocht.

Als weiser Fürst sorgte Friedrich II. aber nicht nur für die Hebung des materiellen Wohlstandes seiner Untertanen durch ökonomisch-merkantilische Bestimmungen und Einrichtungen und durch Gewährung von allerlei Freiheiten. Er, der selbst ausgezeichnet begabt und gebildet war, erkannte den Wert einer gesteigerten Bildung für das sittliche Leben eines Volkes Er wußte, daß ein Volk sich um so glücklicher fühlt, je gebildeter es ist. Darum war er darauf bedacht, die gesamte Jugendbildung in seinem Lande umzugestalten und zeitgemäß zu verbessern. Er schätzte als Kenner das Studium der alten Litteratur und eine gründliche wissenschaftliche Bildung. Auf seiner Reise durch Italien sammelte er reiche Schätze der Kunst und des Altertums für das Museum seiner Hauptstadt. In der société des antiquaires vereinte er ausgezeichnete Männer der Altertumskunde. Er stiftete eine Zeichen-, Maler- und Bildhauerakademie und gewährte Künstlern und Gelehrten zu ihrer weiteren Ausbildung und zum Ausbau wissenschaftlicher Forschungen und Ergebnisse bedeutende Unterstützungen.

Die Schulen des Landes waren durch den siebenjährigen Krieg und die durch französischen Einfluß hervorgerufene weitverbreitete Oberflächlichkeit und Leichtlebigkeit in tiefen Verfall gekommen. Die Kasseler Stadtschule, die von Landgraf Moritz an eine Zierde des Landes sein sollte, befand sich in schlechtester Verfassung. Der traurige Zustand des Schulhauses veranlaßte dessen Abbruch. Schüler und Lehrer fristeten in Privathäusern ein kümmerliches Dasein

Der Landgraf beauftragte 1779 eine besondere Kommission, bestehend aus dem Vizekanzler Geheimrat Lennep, dem Kammerdirektor von Zanthier, dem Konsistorialrat von Rhoden, dem Professor Casparson, dem Oberschultheis Lennep, dem Bürgermeister Buch, dem Pfarrer Pfeiffer und dem Senator von Heppe, Vorschläge zur Verbesserung dieser Schule und des Schulwesens überhaupt zu machen. Er kaufte nach dem Gutachten dieser Kommission ein „gutes, wohlgelegenes und der Stadt zur Zierde gereichendes Gebäude“ und schenkte dasselbe der Stadt Kassel als „ein publique Stadtgebäude und öffentliches Stadtschulhaus.“ Zugleich erhob er die Schule selbst zu einem Lyceum Friedericianum, zweigte sie aus dem Verwaltungskreis des Konsistoriums ab und stellte sie unter ein besonderes Direktorium. Durch diese Erhebung der Schule zu einer Staatsanstalt war der Grund neuer, frischer Entwicklung gelegt. Das Direktorium, zu dessen ersten Mitgliedern der Vizekanzler Lennep, der Regierungsrat Ledderhose und der Professor am collegium Carolinum Casparson gehörten, stand unmittelbar unter dem Landesherrn. Es hatte den Lehrplan zu entwerfen, die Lehrbücher zu

bestimmen, die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt zu ordnen, die Lehrer, welche von der Stadt präsentiert wurden, anzustellen, die Besoldungen der Lehrkräfte zu regeln, die Prüfungen zu leiten und wichtige Disciplinarfälle zu entscheiden.

Für das hessische Volksschulwesen sollte dieses Lyceum Fridericianum aber eine ganz besondere Bedeutung gewinnen. In dem Schenkungsbriefe vom 23. April 1779 sagte der Landgraf:

„Die innere Schulverfassung soll verbessert und zu möglichster Vollkommenheit gebracht, insbesondere aber dabey zugleich ein Schulmeister-Seminarium mit eingerichtet werden."

Das Kasseler Konsistorium und die vom Landgrafen eingesetzte Kommission hatten als weitere Mittel zur Verbesserung des Schulwesens im Lande eine allgemeine bessere Dotierung der Lehrerstellen und die Errichtung eines Schullehrerseminars empfohlen. Die Verbesserung der Einkünfte der Volksschullehrer sollte indes des Landgrafen Friedrichs Nachfolger vorbehalten bleiben, das Schullehrerseminar dagegen bald ins Leben treten.

Der Gedanke, daß, wenn man das Volksschulwesen gründlich bessern wolle, zunächst die Ausbildung tüchtiger Volksschullehrer geregelt werden müsse, war nicht mehr neu. Schon 1774 hatte er im Hochstift Fulda durch Einrichtung einer Musterschule und durch von der Regierung eingerichtete besondere Kurse, an denen alle Lehrer des Ländchens ohne Ausnahme teilnehmen und den Erfolg der Ausbildung durch besondere Prüfungen nachweisen mußten, praktische Gestalt angenommen. (Man vergleiche den neunten Abschnitt dieses Werkes.) August Hermann Francke in Halle bildete sich schon fast hundert Jahre zuvor seine Lehrer selbst heran. Sein Schüler Hecker richtete 1748 in seiner Realschule in Berlin ein Schulmeisterseminar ein. Der Philantrop Basedow sprach sich in seinem Methodenbuch von 1771 energisch für Gründung von besonderen Lehrerbildungsanstalten aus, und der Schulreformator auf märkischem Sande, Eberhard von Rochow, bezeichnete es im Vorwort zu Riemanns Beschreibung der Reckanschen Schulen als das „einzig Notwendige, daß ein Volksschullehrerseminarium angeleget werde, worin christlich gesinnte, geschickte junge Männer auf Kosten des Staates von einem musterhaft christlichen, d. i edel denkenden Manne zu Volkslehrern gebildet würden." In Hannover*) bestand schon seit 1751 ein evangelisches, in

*) Über den Anlaß zur Gründung des hannoverschen Seminars wird folgendes erzählt:

Zu dem wackeren, frommen Kaufmann Böttcher in Hannover kam eines Tages ein Mann aus einem der umliegenden Dörfer, um Tuch zu kaufen.

Breslau seit 1765 bezw. 1767 ein katholisches bezw. evangelisches Schullehrerseminar.

Diese Lehrerbildungsanstalten fristeten aber sämtlich als Anhängsel an Gymnasien, Realschulen oder anderen Lehranstalten eine gewisse stiefmütterlich gepflegte Existenz. Auch das Kasseler Lehrerseminar konnte diesem Schicksal nicht entgehen. Nach dem Schenkungsbriefe des Landgrafen Friedrich II. sollte die Einrichtung des Seminars die Aufgabe des Direktoriums Lycei Friedriciani sein. Diese Schulbehörde hielt Umschau nach bereits bestehenden ähnlichen Einrichtungen und entwarf auf Grund der Informationen einen Einrichtungsplan. Durch ein im Lande verbreitetes Ausschreiben erging die Aufforderung an junge Leute, die sich dem Lehrerberufe widmen wollten, sich bei dem Direktorium in Kassel zu melden, zugleich auch ein Zeugnis ihres Ortspfarrers über ihre Befähigung zum Lehrerberufe und über ihre bereits erworbenen Kenntnisse und über ihre sittliche Führung einzureichen. Schon 1781 fanden acht, 1782 bereits zwölf Seminaristen Aufnahme. Die acht Schüler des ersten Jahrgangs bewohnten einige Dachstuben im Gebäude des Lyceums. Sie erhielten freie Wohnung, freies Licht, freien Unterricht, freie Heizung und ein wöchentliches Kostgeld von zwölf guten Groschen. Der Rektor Richter und der Subkantor Georgi, welche ebenfalls im Lycealgebäude wohnten, führten die Aufsicht über die Seminarabteilung. Die Seminaristen erhielten besonderen Unterricht, oder sie nahmen an der Unterweisung einzelner Gymnasialklassen teil. Besonderen Unterricht empfingen sie in Musik, Rechnen und Deutsch (Lesen und Rechtschreibung). Den Religionsunterricht erteilte man ihnen gemeinsam mit einigen Gymnasialklassen, ebenso den Unterricht in Realien. Auch im Latein wurden sie mit der fünften oder sechsten Klasse des Lyceums unterrichtet. Zur Übung im Selbstunterrichten wirkten die Seminaristen als Helfer der Klassenlehrer des Lyceums bei Abhören des Katechismus und der Sprüche, bei dem Schreib- und Rechenunterrichte, bei Übungen in Rechtschreibung und Sprachlehre.

Die im Schullehrerseminar ausgebildeten Lehrer genossen vor allen anderen im Lande ein gewisses Ansehen und gewisse Vorrechte.

Böttcher fragte ihn: „Seid Ihr nicht der Schulmeister von da und da, der vor etlichen Jahren einen Rock bei mir kaufte?" „Ja, damals war ich Schulmeister, aber jetzt nicht mehr." „Und warum denn nicht?" „Weil ich die Stelle des Dorfhirten übernommen habe, die mehr einbringt als die Schulmeisterstelle." Da wurde es dem edlen Böttcher warm in der Brust. „Barmherziger Gott," rief er aus, „den Mann, der das Vieh austreibt, zahlen die Bauern besser als den, der ihren Lieblingen, ihren Kindern, ein zweiter Vater wird! Kann ich denn nicht helfen?" Er sammelte Geld und ruhte nicht eher, bis das Schulmeisterseminar gegründet war.

Wer bei seiner Bewerbung um eine Schulstelle ein Testimonium sub sigillo vom Direktorium Lycei Friedericiani vorweisen konnte, hatte kein weiteres Examen zu befürchten und sollte jedesmal vor allen anderen Bewerbern den Vorzug haben. So befahl der Landgraf Friedrich 1782. Aus diesem Grunde wurden die im Lyceum vorgebildeten Lehrer vielfach von den im Amte stehenden Handwerkerschulmeistern als Eindringlinge beneidet und angefeindet.

Auch viele Geistliche auf dem Lande begegneten den im Seminar ausgebildeten Lehrern mit Mißtrauen. Sie präsentierten, wenngleich sich Seminaristen um erledigte Lehrerstellen bewarben, dennoch Leute ohne jegliche berufliche Vorbildung, ihre gewohnten Handwerkerkandidaten. Der Landgraf sah sich deshalb genötigt im Jahre 1784 zu verordnen, daß die Pfarrer bei jeder eintretenden Vakanz einer Lehrerstelle von der Präsentation an das Konsistorium zu berichten hätten, und daß demselben die Kompetentenliste einzureichen sei.

Einen großen Einfluß auf eine Umgestaltung der Lehrmethode und bezüglich des Ansehens der Schule und des Lehrerstandes überhaupt konnten die wenigen seminarisch gebildeten Lehrkräfte naturgemäß nicht ausüben. Was vermochten die wenigen beruflich besonders ausgebildeten Lehrer neben den vielen Schulmeistern alten Herkommens!

Landgraf Friedrich erweiterte deshalb die Anstalt schon zwei Jahre später. Er kaufte ein an das Lyceum grenzendes Hintergebäude mit Garten und schenkte beide der Stadt zum Zwecke einer Erweiterung des Seminars. Im Schenkungsbriefe sagt der Landgraf:

„Als Wir vor einigen Jahren Unsere hiesige Residenzstadt Kassel vermöge des unterm 23. April 1779 gnädigst vollzogenen Schenkungsbriefes mit dem von uns in der neuerbauten Königsstraße gestifteten Lyceo Friedericiano in Gnaden beschenkten, so wollten Wir diese Unsere landesväterliche Fürsorge nicht bloß auf diese Stadt einschränken, sondern solche zugleich noch weiter auf das platte Land erstrecken, damit die Kinder der Landleute in allem, was ihnen zu wissen nötig ist, einen besseren, leichteren und dabei gründlicheren Unterricht erhalten möchten. Wir stifteten daher in Verbindung mit diesem Unserem Lyceo Friedericiano zugleich ein Seminar, worin junge Leute, die sich der Schule widmen wollen und dazu die gehörigen Anlagen zeigen, nicht allein ihre Kenntnisse erweitern, sondern auch sich zugleich im Unterrichte der Kinder unter Aufsicht ihrer Lehrer üben und solchergestalt zu tüchtigen Schulmeistern vorbereiten können. So augenscheinlich der Nutzen dieses Unseres Instituts ist, so sehr hat es uns zu gnädigstem Wohlgefallen gereicht, daß innerhalb der bis hierhin verflossenen kurzen Zeit die in unterschiedenen Orten zu Schulmeistern, auch schon in dreien Städten bestellten Seminaristen

mit solchem Beifall aufgenommen werden, welches schon an vielen anderen Orten den Wunsch erregt hat und ohne Zweifel in kurzem allgemein erregen wird, zu seiner Zeit eben solche im Seminario gebildete Schullehrer zu erhalten. Um daher dieses Institut noch mehr zu erweitern und zugleich Unserem vorhin gegebenen gnädigsten Befehl zufolge die Seminaristen in Anpflanzung und Behandlung der Maulbeerbäume und in dem Seidenbau, desgleichen in der Bienenzucht gehörig zu unterrichten und auf solche Weise auch in diesem Stück die Kenntnisse des Landmannes immer weiter auszubreiten, haben wir nunmehr die von Zanthier'schen Hintergebäude usw. angekauft und zum Besten des Seminarii einrichten lassen."

Dem Beispiel des edlen Landgrafen folgend, schenkten die Landstände dem Seminar 1785 die Überschußgelder aus dem Kriegsschulden-Tilgungsfond im Betrage von 1185 Talern 10 Albus. Nunmehr konnten 16 Seminaristen im Seminar Aufnahme finden, dazu kamen noch 8 Externer. Vier Jahre später zählte man schon 28 Zöglinge im Internat. Anfangs empfingen die Seminaristen 16 Albus pro Woche an Kostgeld, von 1787 ab aber nur 10 Albus 8 Heller. Das Konsistorium in Rinteln zahlte von 1789 ab jährlich 60 Taler an das Lyceum. Von diesem Betrag erhielten 2 Schaumburger Seminaristen auch späterhin das volle Wochenkostgeld von 16 Albus.

Durch die Einrichtung eines Singchors und einer Übungsschule fand die Ausbildung der Seminaristen wesentliche Erweiterung. Der Singchor sang vor den Häusern wohlhabender Leute in Kassel Motetten, Choräle und Arien und erhielt dafür vierteljährlich einen oder einige Taler. Des Chores halber, den der Landgraf besonders pflegte, fanden einige junge Knaben und Jünglinge vom Lande als gute Sänger im Lyceum Schulgeldfreiheit, Bücher und Schreibmaterialien. Meist traten diese „Choristen" später in das Seminar über. Der Seminarchor (Chor des Lyceums) sang auch auf Verlangen vierstimmige Choräle bei Begräbnissen, ja, er führte später auch Chorgesänge bei Aufführung von Opern im Theater aus.

Der Vizekanzler Lennep hatte schon in seinem Gutachten über die Begründung eines Schullehrerseminars im Jahr 1781 die Notwendigkeit der Errichtung einer Übungsschule betont: „Sehr gut wäre es auch, wenn man eine kleine Kinderschule anlegen könnte, in welcher die Seminaristen nach dem Wiener Methodenbuch im A-B-C, Buchstabieren und im Lesen dergestalt Unterricht zu erteilen hätten, daß jederzeit drei oder vier ältere und jüngere Seminaristen gegenwärtig wären, einer von den älteren, an dem die Reihe wäre, lehrete und die anderen mit Achtung geben, ohne ihm einzureden, sondern nur, was sie etwa zu erinnern zu können glauben, dem ihnen besonders vorgesetzten Lehrer im Lyceo anzuzeigen."

Erst sieben Jahre später konnte diese Idee von einer Seminaristenklasse (Übungsschule) verwirklicht werden. Vierundzwanzig, später vierzig Kinder von Eltern besserer Stände fanden sich nach einem Aufruf in der Kasseler Wochenzeitung zum Unterrichte in der Übungsschule des Seminars ein. Sie zahlten ein jährliches Schulgeld von vier Talern und erhielten Unterweisung in deutscher und lateinischer Buchstabenkenntnis, im Buchstabieren und Lesen, in biblischer Geschichte und Katechismus, im Rechnen und Schreiben, im lateinischen Deklinieren und Konjugieren und in Erdkunde.

Nach einem ausführlichen Bericht des Metropolitans Rehm zu Waldkappel über das Schullehrerseminar zu Kassel wurden um 1790 die Seminaristen in biblischer Geschichte, Katechismus, Lesen, Schreiben (Kalligraphie und Orthographie und Aufsatz), Geographie, Naturgeschichte, Latein, Singen, Klavier, Orgel- und Geigenspiel und Schulkunde unterrichtet. Zur Übung im Lesen dienten Bibel, Gesangbuch, Rochows Kinderfreund, der Sittenkatechismus für das Landvolk, zur Unterweisung in der Schulkunde Salzmanns „Bote aus Thüringen", Rists „Anweisung für Schulmeister", Köppens „Unterricht für Schulmeister" und das „Wiener Methodenbuch". Der zwischen dem eigentlichen Seminargebäude und dem Lycealgebäude liegende Garten diente zur Unterweisung der Seminaristen in Seidenbau, Obstbaumzucht und Bienenzucht. Der Inspektor Du Ry führte die Aufsicht über die am rechten Fuldaufer angelegte Maulbeerplantage. Er unterrichtete auch die Seminaristen in der Pflege der Maulbeerhecken und der Zucht der Seidenraupe. An einigen im Garten aufgestellten Bienenstöcken lernten die Schüler die Behandlung der fleißigen Honigsammler und Wachsbereiter.

Das Schullehrerseminar zu Kassel gewann in den beiden ersten Jahrzehnten seines Bestehens leider weniger Einfluß auf das Schulwesen in den Dörfern, als vielmehr auf die Volksschulen in den Städten, vor allem aber auf die Schulen in der Residenzstadt selbst. Die Seminaristen, welche während ihres Aufenthaltes in Kassel wenigstens etwas von dem städtischen Leben kennen gelernt hatten, suchten nach ihrem Abgang vor allem Anstellung an städtischen Schulen zu finden. Vor den zu jener Zeit noch so sehr ärmlichen Verhältnissen eines Dorfschulmeisters schreckten sie mit Recht zurück. Oft traten sie nach ihrem Abgange vom Seminar lieber in einen Privatschuldienst, als daß sie eine Dorflehrerstelle übernahmen; denn mit der besonderen beruflichen Ausbildung der Lehrer mußte, sollte sie den Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gewinnen, den man ihr zuschrieb, eine gründliche Aufbesserung der Lehrergehälter und eine Hebung des sozialen Ansehens der Lehrer Hand in Hand gehen.

Das war aber leider nicht der Fall. Das Einkommen der Lehrer blieb noch für Jahrzehnte auf der alten, niederen Höhe. Der alte Schulschlendrian blühte in den Dörfern ruhig weiter.

An eine Volksschulreform in großem Zuge, wie sie die Maßnahmen Heinrichs von Bibra im Hochstift Fulda darstellten, dachte in Niederhessen vorerst noch niemand. Hier fehlte der Mann in der Landesschulverwaltung mit dem weitschauenden Blick für eine Erneuerung und Umgestaltung des Schulwesens von Grund aus, wie wir sie in der Fuldaer Schulordnung von 1781 kennen lernten.

Zudem erwies sich die Ausbildungszeit der Seminaristen im Kasseler Schullehrerseminar als viel zu kurz bemessen. In ein- bis eineinhalb Jahren vermochte niemand aus ungebildeten jungen Burschen gebildete, den Anforderungen des Schulamtes vollauf gewachsene junge Lehrer zu formen.





Elfter Abschnitt.

Weltliches Schulregiment in Hessen.

Landgraf Friedrich II. war am 31. Oktober 1785 gestorben. Volk und Volksvertretung hatten ihm noch zu seinen Lebzeiten ihre große Verehrung und Dankbarkeit durch Errichtung seines Standbildes auf dem nach ihm benannten schönsten Platze Kassels bezeugen können.

Wilhelm IX. stand vielfach in vollständigem Gegensatz zu seinem landgräflichen Vorgänger. Suchte dieser Glanz und Pracht zu entfalten, so kehrte Landgraf Wilhelm zu der alten Einfachheit zurück. Alles Franzosentum haßte er bis auf den Tod. Deutsche Sprache und Sitte gewannen wieder Oberhand über die von Landgraf Friedrich allzusehr geförderte Ausländerei. Französische Opern und Schauspiele verschwanden, mit ihnen Ballet und Menagerie und andere prunkvolle Einrichtungen. Das Collegium Carolinum in Kassel schloß seine Hörsäle und vereinigte sich mit der Landesuniversität zu Marburg. Das Lyceum Friedericianum erhielt dadurch eine höhere und selbständigere Stellung. Die unter dem Empfehlungsbrief der „Humanität" sich in die höheren Schulen eindrängende Bildung fand in Wilhelm IX. einen ausgesprochenen Gegner. Er selbst war wohl unterrichtet in Künsten und Wissenschaften und ein Freund gründlicher deutscher Bildung. Die Erziehung zum Deutschtum, natürlich in der engen Fassung des „Hessentums", schien ihm mit Recht die Hauptsache aller Schulweisheit.

Ein Hauptaugenmerk richtete Wilhelm IX. deshalb auch auf die Volksschule. Er war sich von Anbeginn seiner Regierung an darüber klar, daß mit dem alten Schlendrian im niederen Schul-

wesen Hessens gründlich aufgeräumt werden müsse. Was halfen alle Verordnungen, wenn ihre Ausführung durch die geistlichen Behörden und Schulaufseher nicht scharf überwacht wurden! Ein Gesetz, das nicht im Geiste des Gesetzgebers durchgeführt wird, bleibt stets ein papierenes.

Unter der Verwaltung der vom Staate beauftragten geistlichen Schulbehörde, die zugleich die höchste Instanz für das Kirchwesen darstellte, hatte zwei Jahrhunderte hindurch in Niederhessen nichts Durchgreifendes für das Volksschulwesen geschehen können. Nicht eine einzige großzügige Schulreform innerhalb zweier Jahrhunderte seitens des Konsistoriums! Mangel an gesetzlichem Nachdruck für die befohlenen wenigen Neuerungen, die Passivität der Schulaufseher gegenüber den Schulverordnungen, der Widerspruchsgeist der Gemeinden, die weitverbreitete Verachtung der Wissenschaften, die förmlich zum Himmel schreiende materielle und geistige soziale Notlage der Lehrer und noch manches andere vererbten den Schulschlendrian von Jahrzehnt zu Jahrzehnt.

Das mußte endlich auch in Nieder- und Oberhessen anders werden, nachdem im Hochstift Fulda gründliche Neuordnung zu schaffen versucht war und im benachbarten Hessen-Darmstadt der Minister von Moser als der „Mann der Tat" der Volksschule segensreiche Förderung gebracht hatte!*)

Von solchen Erwägungen ausgehend, erteilte Landgraf Wilhelm IX. im Jahre 1794 dem Konsistorium zu Kassel den Befehl, über den Zustand der Volksschulen im ganzen Lande, sowie über die Mittel zur besseren Einrichtung der Schulen und über Wege zur Aufbesserung der Lehrergehälter zu berichten. Das Konsistorium gab den Befehl weiter an die beiden Superintendenten in Niederhessen und an das Konsistorium zu Marburg.

Die gutachtlichen Äußerungen dieser Behörden — wir folgen dem Gutachten des Metropolitans Schüler in Spangenberg — betonten, daß

1. eine Verbesserung der Lehrer stattfinden müsse.

Von der Beschaffenheit des Lehrers hängt die Beschaffenheit der Schule ab. Nicht jedem Subjekte sollte erlaubt werden, sich willkürlich zum Schullehreramte zu bestimmen. Jetzt tut man das, weil der Vater ein Schullehrer war, oder weil man vom Soldatenstande loszukommen wünscht, oder weil man es beim Schulamte bequemer hat als bei einem Handwerke oder bei der Landarbeit. Nur selten treten edlere Bewegungsgründe ein. Wer

---

*) Siehe Dr. Wilhelm Diehl, die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen Band III. S. 150 ff.

Schullehrer zu werden gedenkt, sollte vorher einer Prüfung unterzogen werden. Unfähige Subjekte sind vorher gänzlich zu entfernen. Nie wird es mit den Volksschulen besser, wenn Schreiber, Musikanten, Soldaten und bloße Bauern aus Not als Schullehrer angestellt werden.

2. Das Kasseler Schullehrerseminar genügt nicht den Anforderungen.

Die Zahl der in ihm ausgebildeten Schullehrer ist zu gering. Die Ausbildungszeit ist zu kurz. (1 oder 1½ Jahr). Die im Schullehrerseminare ausgebildeten Seminaristen machen Anspruch auf die besten Stellen im Lande, und doch können sie sich der ärmlichen Besoldung halber nicht wohl fühlen auf dem Lande. Manchem befähigten jungen Manne fällt der hohen Kosten halber schwer, sich mehrere Jahre lang in Kassel aufzuhalten Es sollten mehrere Schullehrerseminare in Landstädten gegründet werden. — Marburg, Hanau, Hersfeld, Schmalkalden, Rinteln. — Ein solches Schullehrerseminar könnte auch eine Privatunternehmung sein.

3. Die Lehrergehälter müssen aufgebessert werden.

Höchsten Orts ist erklärt worden, daß die Besoldungen erhöht werden sollen. Was kann man von einem Schullehrer erwarten, der an Gehalt 30 oder 40 Taler für das Jahr empfängt! Er steht schlechter als die meisten Viehhirten! Die notwendigen Zulagen sollte man als Prämie, als Zeichen der Zufriedenheit oder Ermunterung zu immer größerem Fleiße geben, damit man die Schullehrer reize, sich immer mehr derselben würdig zu erweisen.

4. Dem Lehrer gebührt eine größere Achtung.

Von niemand kann man mit größerem Rechte fordern, daß er die Lehrer achtet, als von den Predigern. Viele sind aber unter ihnen, die in einer geringschätzigen und unterdrückenden Behandlung des Schulmannes törichter Weise ihre Ehre suchen. Der Mann, welcher ein so wichtiges Amt — das Schulamt — bekleidet, soll am wenigsten eine bloße Maschine sein und nicht Lebenslang in einer entehrenden Unmündigkeit stehen. Allein Aufsicht muß er sich wie jeder Staatsdiener gefallen lassen. Und diese Aufsicht gebührt dem Prediger. Dieser soll jedoch den Schullehrer nie bloß zu einer mechanischen Erfüllung seiner Berufspflichten anhalten, sondern in ihm den edlen und schönen Enthusiasmus des wahren Schulmannes entzünden, Wißbegierde und Lust zum Lesen nützlicher Bücher. Edle Ambition muß in den Schullehrern erweckt werden. Die Aufklärung hat ihre Gefahren, allein nur sie führt zum Lichte.

5. Die Schulanstalten selbst sind zu verbessern.

Die meisten Schulhäuser sind äußerst elend. Wie ungesund sind so viele enge, niedrige, finstere und feuchte Schulstuben! Ist es zu verwundern, wenn die Kinder diese Kerker ungern besuchen! Warum müssen die kleinen Kinder täglich mehrere Stunden in einer ungesunden, vollgepfropften, mit ekelhaften Ausdünstungen angefüllten Stube angstvoll sitzen, währenddem sie nichts lernen und nichts lernen können? Sie sollen auf den Unterricht der Großen merken. Doch der das annimmt, kennt weder Schulen noch Kinder. Man sollte den Kleinsten den ersten Abschnitt der Schulzeit widmen und sie dann wieder entlassen. Das würde ihrem Körper, ihrem Geiste, ihren Sitten und auch dem Lehrer und den übrigen Schülern nützlich sein und ihnen den Schulbesuch weniger lästig und verhaßt machen.

Keine Schulstube sollte zugleich die Wohnung des Lehrers sein, wie es so oft der Fall ist!

6. Die Schulbücher müssen andere werden.

Rechnen und Schreiben sind auch in den Mädchenschulen einzuführen. Vier Bücher sind nötig. Ein ABCbuch mit Buchstaben, Silben, kurzen, dem Kinde verständlichen lehrreichen, angenehmen Sätzen, Bibel- und Sittensprüchen, Liederstrophen und Erzählungen. Ein Katechismus in zwei Abteilungen für kleinere Kinder und für Konfirmanden. Man kann nicht sorgfältig genug sein, die Religions- und Sittenlehren recht einfach, sachlich, faßlich vorzutragen. Der Schaden ist nicht groß genug zu schildern, den der unverstandene Religionsunterricht, besonders in der Kindheit, stiftet. Der Hessische und der Heidelberger Katechismus sind gute Bücher, aber sie sind keine Schulbücher. Weder Jesus noch die Apostel haben die göttliche Lehre in der Form der fünf Hauptstücke vorgetragen. Religion und evangelische Kirche werden bestehen können, wenn die jungen Christen nach zweckmäßigeren Lehrbüchern unterrichtet werden. Ein drittes Buch müßte einen Auszug aus den Schriften der Bibel enthalten. Das Lesen der heiligen Schrift durch die Kinder geschieht meist ohne Nutzen. Das unverstandene, von vernünftiger Auswahl weit entfernte Lesen, bei dem noch obendrein körperliche Züchtigungen vorfallen, macht das allerheiligste Buch den Kindern gleichgültig, unangenehm, verhaßt. Die zweite Abteilung dieses biblischen Geschichtenbuches müßte einen Auszug aus dem Gemeinnützigen der Arithmetik, Physik, Naturgeschichte, Erd- und Menschenkenntnis, Ökonomie, Gesundheitslehre und vaterländischen Gesetzen, welche sich auf die alltäglich im Leben vorkommenden Dinge und Ge-

schichte als Handel und Wandel und Feuerbewahrung beziehen, enthalten. Solche Bücher sind Seilers Lesebuch und Wilmers Kinderfreund. Zu diesen drei Schulbüchern müßte das Methodenbuch für den Lehrer kommen. Die Methode, nach der die meisten Lehrer unterrichten, ist ungeschickt, verkehrt und zweckwidrig. Der Unterricht im Singen wird geradezu erbärmlich betrieben. Man schränkt den Gesang auf das Herschreien der Choräle ein und nimmt auf andere angenehmere Melodien und gute Lieder keinerlei Rücksicht.

7. Die Schulen müssen fleißiger besucht und benutzt werden.

Was helfen die besten Schulanstalten, wenn sie nicht benutzt werden! Viele Kinder besuchen die Schulen nur gezwungen. Sobald die Behandlung milder, sanfter, freundlicher, väterlicher werden wird, wenn man sie nicht mehr mit unverstandenen, ihnen unbegreiflichen Dingen plagt, wenn man ihnen die Schule in angenehmerem Lichte zeigen kann, dann werden sie auch dieselbe lieber besuchen. Kleine Schulfeste und Belohnungen des Fleißes könnten hier Hilfe leisten. Die Eltern sind meist nachlässig, sorglos, gleichgültig für das wahre Wohl ihrer Kinder. Sie glauben genug getan zu haben, wenn sie die Kinder nur zur Konfirmation bringen. Sie scheuen das Schulgeld und gebrauchen die Kinder bei ihren Arbeiten und Geschäften. Obrigkeitliche Vorschriften müssen die Säumigen mit hohen Strafen belegen. Das Schulgeld kann auch von Armen bezahlt werden, so gering ist es. Für arme Waisen und Bettelkinder sollte die Gemeinde zahlen. Das Viehhüten und Holzholen der Kinder sind die Hauptursachen der Schulversäumnisse. Beide Tätigkeiten aber führen zu sittenlosester Verwilderung der Kinder. Die Schulferien sollten auf die Heu-, Korn- und Kartoffelernte verlegt werden. Vielen Schullehrern ist es ganz gleichgültig, ob die Kinder fleißig oder unfleißig zur Schule kommen, weil sie den Schullohn doch erhalten. Freilich gibt es auch redliche Schulmänner, die Anzeigen erstatten und auf einen regelmäßigen Schulbesuch achten. Auch die Prediger tun nicht alles, was sie könnten und sollten. Sie besuchen die Schulen selten, oft nur auf einige Augenblicke. Es ist ihnen lästig, sich in jeder Woche einmal nach der Schule zu erkundigen. Auch die Beamten sind schuld an dem schlechten Zustand der Schulen. Sie bekümmern sich in der Regel gar nicht um die Schulen. Klagen der Lehrer und Prediger sind ihnen unangenehm, sie fahren die Lehrer rauh und hart an und schrecken dadurch ab. Lehrer, Prediger und

Beamte müssen Hand in Hand arbeiten, dann wird es dahin kommen, daß kein Kind unter leerem Vorwand und einer frivolen Entschuldigung die Schule versäumt.

8. Die Sommerschule muß auf einen besseren Fuß kommen.

Schreib- und Rechenübungen könnten im Sommer zu Hause angestellt und nur wöchentlich einmal nachgesehen werden. Alle Ferien außer den vorgeschriebenen und den Tagen an Jahrmärkten und Kirchenmessen sind unter Androhung von Strafen zu verbieten. Die Konfirmation der Kinder sollte am besten am Pfingstfest vorgenommen werden.

9. Eine bessere Aufsicht ist vonnöten.

Die Schulaufsicht ist den Predigern überlassen, sie sollte aber auch den Beamten zu einer wichtigen Pflicht gemacht werden. Wenn die Beamten jährlich einmal in den Schulen erschienen, sich nach den Übelständen erkundigten, so würde das einen heilsamen Einfluß ausüben auf Gemeinde, Schüler und Lehrer. Die Prediger sollen die Aufsicht nicht führen, um die Lehrer niederzubeugen, sondern um sie zu unterstützen und beraten. Jeder Prediger sollte erweisen, daß er sich die Schulen angelegen sein läßt, darum die Einführung eines Schulprotokolls.

10. Eine eigene Versorgungs- oder Unterstützungsanstalt für alte, wohlverdiente Schulmänner und deren Witwen und Waisen müßte gegründet werden.

11. Die Wochenkirchen und sogenannte Betstunden, die meist doch nur von Kindern besucht werden, sollten in eigentliche Kinderkirchen umgewandelt werden.

Salzmanns philantropinische Gottesverehrungen könnten, wenn auch nicht durchgängig Muster, so doch Beispiele von Einrichtungen dieser Art sein. Dadurch würde dem gedankenlosen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes vorgebeugt. Ein Gottesdienst, dem man ohne Erbauung und Teilnahme beiwohnt, bringt großen Schaden hervor.

Wären diese zum Teil trefflichen Vorschläge nur auch zur Ausführung gekommen! Aber die Beratungen über eine Umgestaltung des hessischen Volksschulwesens zogen sich von Jahr zu Jahr hin. Einen Mittelpunkt schien die reformatorische Schulbewegung in dem Marburger Universitätsprofessor Dr. Münscher zu finden. Er begann auf der Marburger Universität 1799 seine Vorlesungen über Pädagogik und gab eine pädagogische Zeitschrift „Magazin für das Kirchen- und Schulwesen" heraus.

Die Zeitschrift erlebte jedoch nur ein kurzes Dasein. Es erschienen nur 3 Bändchen, und auch die Vorlesungen über Pädagogik hatten sich nur geringer Teilnahme zu erfreuen und wurden bald wieder eingestellt.

Das Kasseler Konsistorium glaubte für die Verbesserung des Schulwesens genug getan zu haben, wenn es endlich am 23. Dezember 1803 den Pfarrern die Anweisung erteilte,

„selbst Hand ans Werk zu legen, die Methode der Schullehrer zu leiten und zu bilden, die vermerkten Fehler zu verbessern, besonders aber bei den Visitationen jedesmal mit der oberen Klasse eine Katechisation über die Religionsweisheiten zu halten. Über dieses alles und wie sie die Schulen gefunden hätten, was bei den Schulbesuchen geschehen sei, und was zur Abstellung der angetroffenen Mängel getan worden, sollten sie ein besonderes Schulprotokoll anlegen, welches jedesmal mit den übrigen kirchlichen Protokollen dem Superintendenten oder Inspektor bei der Kirchenvisitation vorgelegt werden sollte."

Das Konsistorium erblickte alsdann in den Klassenkonventen der Geistlichen ein Mittel zur Förderung des Schulwesens. In einer am 16. August 1805 erlassenen Vorschrift über die Einrichtung dieser Konvente wird bestimmt, daß zuerst die Untersuchung der Schule mittelst Prüfung sowohl der Kenntnisse der Schulkinder als auch der Fähigkeit des Schullehrers und durch Erforschung der Amtsführung und des sittlichen Verhaltens desselben zu geschehen habe. Diese Visitation soll jedoch nicht nach hergebrachter Weise in bestimmter Reihenfolge unter allen Predigern der Klasse abwechseln, sondern vom Metropolitan jedesmal demjenigen unter ihnen, welche des Schulwesens am kundigsten sind, aufgetragen werden. Um einer Täuschung bei der Visitation vorzubeugen und zu verhindern, daß die Schuljugend nicht über solche Materien gefragt werde, worauf sie vorbereitet worden, haben jene Prediger dem Lehrer gewisse Gegenstände der Religion und Moral aufzugeben, um darüber in ihrer Gegenwart zu katechisieren, wodurch sie sogleich in den Stand gesetzt werden, das Talent und die Methode des Lehrers zu bemerken. Die Prediger sollen jedoch auch selbst prüfen und nachfragen. Die etwa nötigen Zurechtweisungen oder das etwa zu erteilende Lob soll durch den Präses des Konvents erfolgen.

Diese Einrichtung fand bei den Predigern jedoch wenig Anklang. Metropolitan Schüler in Spangenberg urteilte selbst: „Viele Prediger nehmen an den vorgeschriebenen Verhandlungen nur ungern und gleichgültig Anteil. Was sie dabei tun, geschieht nicht mit Lust und Liebe. Sie überreden sich, daß durch diese Versammlungen wenig Nutzen gestiftet werde und wünschten, sie lieber abgeschafft zu sehn."

Das Kasseler Konsistorium stellte amtlich (23. Dezember 1805) fest, daß viele hessische Prediger sich durch die Nichtbeachtung der Vorschriften über ihre Aufsichtführung über die Schulen „der Vernachlässigung einer ihrer vorzüglichsten Dienstpflichten, dadurch sie so manches Gute stiften können, schuldig gemacht, und da sie noch außerdem die ihnen bekannte väterliche Absicht Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht den Unterricht in den Landschulen zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, nach ihren besten Kräften hätten befördern helfen sollen."

Um der Verzögerungen und dem Hinhalten der so notwendigen Volksschulreformen durch das Konsistorium zu Kassel endlich ein Ende zu machen, beschloß Landgraf Wilhelm IX., eine besondere weltliche Oberschulbehörde für Hessen einzusetzen, wie sie seit 1794 schon in der Stadt Kassel segensreich wirkte.

Besitzen die öffentlichen Schulen keine zeitgemäße Ausgestaltung und können sie den an sie gestellten billigen Anforderungen nicht genügen, blühen die Privatschulen.

Das erhöhte Bildungsbedürfnis, dem die öffentlichen Schulen in ihrer mangelhaften Verfassung nicht Genüge zu leisten vermochten, rief in Hessens Hauptstadt um das Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine bedeutende Anzahl von Privatschulen hervor. Um 1790 bestanden in Kassel 32 Privatschulen, welche von 882 Schülern und Schülerinnen besucht wurden. Der Zustand dieser Schulen war freilich zum Teil ebenfalls ein sehr mangelhafter. Zahlreiche Kinder ärmerer Familien wuchsen um jene Zeit ohne jegliche Schulbildung heran.

Eine landesherrliche Verordnung vom Jahre 1791 befahl deshalb die Errichtung von sechs Freischulen mit sechs Lehrern. Vier Schulstuben, in denen vier Lehrer Unterricht erteilen sollten, wurden in der Oberneustadt, Freiheit und Altstadt im Hallengebäude am Königsplatz, zwei andere in der Unterneustadt im ehemaligen Findelhause eingerichtet. Jedem der sechs Lehrer wurde eine Jahresbesoldung von hundert Talern zugesichert, welche zur Hälfte aus der Kriegs-, zur andern Häfte aus der fürstlichen Kammerkasse gezahlt wurden.

Die Beaufsichtigung dieser Freischüler wurde einer besonderen **Schulkommission** übertragen, welche aus dem Polizeidirektor, dem Superintendenten und dem Konsul und Kommissarius der Oberneustadt bestand. Die Lehrer führten genaue Absentenlisten und hatten die Pflicht, die Schulschwänzer am Ende einer jeden Woche der Schulkommission anzuzeigen. Diese schritt alsdann mit Schärfe gegen die Säumigen ein.

Damit aber auch die Kinder wohlhabender Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten würden, zogen die einzelnen Quartierkommissarien von allen Lehrern Zeugnisse über den Schulbesuch ihrer Schüler und Schülerinnen ein. Die Eltern der Schulschwänzer sollten bei dem ersten Falle der unentschuldigten Schulversäumnis 1 Gulden, bei dem zweiten Falle 2 Gulden Geldstrafe zahlen oder entsprechende Haft erdulden. Die eingehenden Strafgelder fanden Verwendung für Anschaffung der nötigen Schulbücher für arme Kinder.

Unter der Fürsorge der Schulkommission blühen die Freischulen Kassels auf.

Diese Beobachtung bestärkte den Landgrafen Wilhelm IX. in dem Gedanken, auch für das ganze Land eine besondere weltliche Schulbehörde einzusetzen.

Am 27. Juni 1805 stellte er das hessische Volksschulwesen unter den neugebildeten **Oberschulrat.**

Durch die Einrichtung der beiden weltlichen Schulbehörden, der Kasseler Schulkommission und des Oberschulrates zeigte der hessische Fürst, daß die Volksschulen zum Besitzstand des Staates gehörten. Diese Ansicht stand damals übrigens allgemein so fest, daß niemand, auch die Kirche nicht, gegen die Unterstellung der Schulen unter besondere weltliche Behörden Einspruch erhob. Vom 24. Mai 1791 ab (Errichtung der Kasseler Schulkommission) und dem 27. Mai 1805 ab (Einsetzung des Oberschulrats) beginnt eine neue Periode des Wachstum der hessischen Volksschule. Die hessische Dorfvolksschule, welche von der Zeit ihrer ersten Anfänge an durch den Staat mehrere Jahrhunderte lang der Fürsorge der Kirchenbehörden empfohlen war, wird nunmehr vom Staate in eigene Verwaltung übernommen. Wären kurz nach diesen für die Geschichte der hessischen Volksschule nicht hoch genug zu schätzenden Taten des Landgrafen und Kurfürsten Wilhelm nicht die Tage von Jena und Auerstädt und mit ihnen die Zeiten einer schmachvollen Fremdherrschaft gefolgt, würde die hessische Volksschule schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts unter allen Volksschulen Deutschlands eine hervorragende Stellung eingenommen haben.

Der Oberschulrat, aus einem weltlichen Präsidenten, zwei (später drei) geistlichen und zwei weltlichen Räten bestehend, stand direkt unter der Oberhoheit des Landesherrn. Monatlich versammelten sich seine Mitglieder zu einer Sitzung. Sie führten ihre schulfürsorgerische Tätigkeit im Nebenamte aus, nur der Rechnungsführer, der zugleich Sekretariats-, Repositur- und Expeditionsgeschäfte

zu führen hatte, erhielt von allen Einkünften der Schulverbesserungs-kasse 5 Prozent als Entgelt für seine Mühewaltungen. Der Ober-schulrat, versammelte sich zum erstenmale am 3. Juli 1805 im Direktorialzi mer des Kasseler Lyceums.

Schon zwei Jahre vor der Berufung des Oberschulrats hatte der Fürst in einem Ausschreiben vom 14. Februar 1803 die Schul-pflicht aufs neue vom 7. bis 14. Lebensjahre festgesetzt. Alle früheren diesbezüglich entgegenstehenden Bestimmungen wurden dadurch aufgehoben. Winter und Sommer sollten die Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

Am 13. Juli 1803 erschien alsdann das landesherrliche Reskript über die Errichtung einer Kasse zur Aufbesserung der Lehrerstellen.*) Die wenigen Unterstützungen aus dieser Kasse für die Lehrer konnten erst zwei Jahre später angewiesen werden. Immerhin bildete die Schulverbesserungskasse den erfreulichen Beginn von staatlichen Zuwendungen für die Lehrer-besoldungen und insofern ein in der Geschichte der hessischen Volksschule sehr bemerkenswertes Ereignis.

Ende September reichten in jedem Jahre die Metropolitane und Inspektoren ein Verzeichnis derjenigen Lehrer ein, die sie zur Berücksichtigung bei der Verteilung der Unterstützungen aus der Schulverbesserungskasse in Empfehlung brachten. Eine genaue Über-sicht über sämtliche Stücke der Kompetenzen an Geld, über den Wert der Naturalien, nach dem Marktpreise angeschlagen, nebst den sonstigen Utensilien unterstützte die Gesuche.

---

*) Näheres über diese Kasse siehe in des Verfassers Geschichte des Hessischen Volksschulwesens im neunzehnten Jahrhundert, Band I.





Zwölfter Abschnitt.

Industrieschulen in Hessen. Schulreform in der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach.

Um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts bürgerten sich in einem Teile der hessischen Volksschulen die Arbeits- oder Industrieschulen ein. Man dachte wohl nicht daran, die Kinder für den Gemeinde- oder Staatshaushalt nützlich zu verwenden, sondern vor allem daran, die Kinder planmäßig an das Arbeiten zu gewöhnen. Das erschien um so nötiger, als nach der alten Schulmethode der Schulmeister sich immer nur mit einem Kinde beschäftigte, die anderen Kinder aber ihre Zeit dann mit dumpfem Hinbrüten oder mit Verübung von Ungezogenheiten verbrachten. Diesem Übelstande glaubte man durch eine industrieelle Beschäftigung der Schulkinder abhelfen zu können. Der materielle Vorteil, der für Eltern und Schüler aus dieser Einrichtung etwa gewonnen wurde, galt als Nebensache. In manchen Gegenden dehnte man die industrieelle Beschäftigung auch auf die Knaben aus und beschäftigte sie mit Obstbaumzucht und Gartenkultur.

In dem Gutachten der Superintendenten und dem des Metropolitans Schüler in Spangenberg aus dem Jahre 1797 war die Einrichtung von Industrieschulen als Mittel zur Hebung des Schulwesens gedacht. Das Hochfürstliche Konsistorium zu Rinteln forderte im Jahre 1801 von sämtlichen Predigern der Grafschaft Schaumburg durch ein allgemeines Ausschreiben Bericht, ob nicht neben der Unterrichtsschule auch noch Arbeitsschulen angelegt werden könnten,

in denen die Ehefrau des Schulmeisters die Mädchen im Stricken unterrichte. Noch in demselben Jahr wurde in Fischbeck durch Kantor Ringer und in Bensern durch Schullehrer Colson die Industrieschule eingerichtet. Die Schülerinnen verfertigten unter Leitung der Schulmeisterinnen mancherlei Strickarbeiten, Strumpfbänder, Strümpfe usw. Auch im Stopfen und Nähen empfingen die Schülerinnen Unterricht. Die armen Kinder erhielten das Garn zum Stricken umsonst und die fertigen Strümpfe als Belohnung für ihren Fleiß.

Auch in einigen Orten Niederhessens fand die Industrieschule Eingang. Zu dem Stricken und Nähen trat hier noch das Spinnen. Der Pfarrer Martin in Wilhelmshausen bei Kassel erließ ein besonderes Regulativ*) für solche Schulen. Als Hauptansicht,

*) Regeln zur vorsichtigen Nachahmung für den Schulmeister.

1. Was die Aufnahme der Kinder in die Arbeitsschule betrifft, so ist keines unter diese Zahl aufzunehmen, welches nicht den Unterricht in nützlichen Arbeiten und die Gelegenheit zum ersten eigenen Verdienst als eine Wohltat ansieht. Dieses Urteil muß bei den Kindern auf das sorgsamste durch sanfte Behandlung unterhalten werden.

2. Sollte ein Kind, welches schon unter den Arbeitenden ist, in der Religionsstunde nachlässig werden, so muß, nachdem gute Ermahnungen nicht helfen wollen, demselben die Erlaubnis in die Arbeitsschule zu gehen, solange versagt werden, bis es sich zu neuem Fleiß ermuntern läßt. Auf die Art muß man die Kinder zum Lernen durch die Hoffnung aufmuntern, daß sie arbeiten sollen.

3. Um die Zeit gehörig zu benutzen, ist es nötig, daß die Schulkinder, welche in drei Klassen geteilt werden, nämlich in Buchstaben-, Buchstabier- und Leseschüler, sich

a. bei dem gewöhnlichen mit der Glocke gegebenen Zeichen zu versammeln und dem Gebete und Gesange in der Schulstube beizuwohnen; dann

b. gehen die arbeitenden Kinder aus der 2. und 3. Klasse in ihr Lehrzimmer zu ihrem Geschäfte, und die erste Klasse bekommt Unterricht in der Lehrschule. Ist

c. die Lektion mit der ersten Klasse richtig beendet, so kommt die zweite zum Religionsunterricht herunter, und die aus der ersten, zur Arbeitsschule gehörenden Kinder gehen hinauf.

d. Nach dieser folgt die dritte Klasse. Beim Schlusse des Unterrichtes sammeln sich alle Kinder wieder zum Gebet in der Lehrschule und werden danach entlassen.

Anweisung für die Lehrerin in der Arbeitsschule.

1. In dieser Schule ist ebenfalls wie in der Lehrschule eine gewisse Abteilung der Kinder sowohl nach der Art ihrer Arbeit als auch nach der Vollkommenheit in derselben zu halten, so, daß die Spinnenden, Stickenden und Nähenden neben einander und unter sich wieder in der Ordnung sitzen, welche durch ihre Geschicklichkeit und gutes Betragen bestimmt wird.

2. Die Lehrerin übernimmt nicht nur die Anweisung zur Arbeit, sondern auch die allgemeine Sorge für Ruhe und Ordnung. Zur besseren Beförderung

warum man den Unterricht in nützlichen Kenntnissen und Übung zur Fertigkeit in gewissen Arbeiten mit dem Religionsunterrichte verbindet, wurde die bezeichnet, daß man die Kinder von zartester Jugend an die Geschäftigkeit in ihrem irdischen Berufe für einen notwendigen Teil der Ausübung der Religion halten lerne und dadurch zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft erziehe, dann auch, daß durch die Abwechselung dieser verschiedenen Beschäftigungen ihre Aufmerksamkeit beständig lebhaft erhalten werde. Als der Pfarrer in Josbach in Oberhessen die älteren Schulmädchen in Stricken

---

der guten Sache ist drei einsichtsvollen und angesehenen Männern der Gemeinde unter Leitung des Predigers die Aufsicht übertragen, deren einer das besondere Geschäft übernommen hat

a. die rohen Materialien zu verwahren und sie von Zeit zu Zeit der Lehrerin zu überliefern. Diese wiegt dann jedem Kinde sein Teil zu und empfängt sie verarbeitet von demselben wieder gewogen zurück.

b. Mit dem Ende jeder Woche erhält der Rechnung führende Aufseher die sämtlichen in der Woche verarbeiteten Produkte und teilt die rohen Materialien für die folgende Woche aus; sorgt sodann für die Versilberung der fertigen Sachen und für die Ablieferung der für Lohn gemachten Arbeiten und gibt dem Prediger darüber mit jeder Woche einen Etat, der die Materialien und Produkte, so aufs und vom Lager gekommen sind, und die Geldbeträge enthält, und die Basis zur jährlichen Rechnung wird.

3. Hat die Lehrerin sorgfältig dahin zu sehen, daß jede Arbeit nicht nur reinlich, treu, gut und dauerhaft verfertigt werde, sondern daß auch von den Materialien nichts verloren gehe.

4. Den Kindern, welche die Materialien aus dem Institute geliefert bekommen, darf nicht erlaubt werden, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen, welches nur denen frei steht, die ihre eigenen Materialien mitbringen.

5. Zur Verhütung aller Unordnungen und Gelage ist es nicht erlaubt, daß jemand aus dem Dorfe mit seiner Arbeit hierher komme und verweile.

6. Am Schlusse jeder Woche wird von dem Aufseher genaue Erkundigung über das Verhalten der Kinder eingezogen und bei den Namen derer, welche durch Fleiß und Folgsamkeit in dieser Woche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, ein Ehrenzeichen gemacht, so wie bei den Namen derer, welche nicht fleißig oder artig waren, ein Zeichen der Bestrafung gesetzt wird. Vier solche Ehrenzeichen hintereinander machen, daß bei den Namen ein vergoldeter Namen eingeschlagen wird, der aber wieder abgenommen wird, wenn das Kind einmal das Zeichen der Bestrafung verdient. Sechs goldne Nägel machen, daß der Namen des Kindes auf ein loses Blatt in das Buch der guten Kinder eingeschrieben wird. Bestätigt sich die gute Aufführung des Kindes durch die ganze Zeit seiner Schuljahre, so wird sein Name auf ein festes Blatt in dieses Buch geschrieben, welches Buch in der Kirche zum immerwährenden Andenken in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt wird. Auch die Kinder, welche nie das Zeichen der Bestrafung verdienten, wenn sie gleich nicht durch auszeichnende Vorzüge Ehrenzeichen erhielten, werden in dieses Buch geschrieben. Die strengste Gewissenhaftigkeit ist bei der Bestimmung der Ehren- und Strafzeichen anzuwenden.

und Nähen durch die in weiblichen Handarbeiten wohlerfahrene Tochter des dortigen Lehrers wollte unterrichten lassen und ein kleines Lehrgeld für diesen Unterricht ansetzte, widersetzten sich die Bauern einmütig dieser Neuerung. Der Plan mußte unausgeführt bleiben.

In Hessen-Darmstadt gewann der Industrieunterricht an Ansehen, als das Staatsministerium die Kirchen- und Schulräte zu Darmstadt und Gießen aufforderte, zwar nicht in allen Schulen des Landes den Industrieunterricht einzuführen, aber doch unter denselben die eine oder andere auszusuchen, wo die meiste Leichtigkeit, eine solche Anstalt zu treffen, vorhanden sei, wo ein tätiger an der Sache teilnehmender Pfarrer und ein gebildeter, die Obstzucht kennender Schullehrer sich vorfänden, wo ein Schulgarten entweder vorhanden sei oder leicht erhalten werden könne und wo allenfalls die Frau des Schullehrers gegen eine mäßige Vergütung den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu erteilen im stande sei. Besondere Blüte erlangten die Industrieschulen in der Grafschaft Erbach und in Michelstadt.

* * *

Durch die Bemühungen des Landgrafen Wilhelms IX. und des Fürstbischofs Heinrich von Bibra waren um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts in allen damaligen Bezirken Hessens ohne Ausnahme erfreuliche Ansätze zu einem Aufschwunge des Volksschulwesens zu verzeichnen. Die Landesherren begannen Ernst zu machen mit der Fürsorge für das niedere Schulwesen. Streng sollten der Schulzwang durchgeführt und alle Winterschulen in Jahresschulen umgewandelt werden. Man machte Gelder aus der Staatskasse für die höhere Besoldung der Volksschullehrer flüssig, stiftete besondere Schulverbesserungskassen, traf Anstalten zu einer besonderen beruflichen Vorbildung der Lehrpersonen und löste einigermaßen die unwürdigen Fesseln des Lehrerstandes. Das Konsistorium in Kassel entledigte man der Pflicht, für das niedere Schulwesen Sorge zu tragen. An seine Stelle trat der Oberschulrat. Die durchgreifende Schulreform im Hochstift Fulda aber erregte durch die Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse und die gesunden Anschauungen, auf die sie sich gründete, unsere Bewunderung.

Hessen-Kassel noch nicht angeschlossen waren um 1800 die kurmainzischen Ämter Fritzlar, Neustadt, Naumburg und Amöneburg. Sie gelangten erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 in den Besitz Hessens. Durch dieselbe Ver-

einbarung gewann der nunmehrige Kurfürst Wilhelm I. die Reichsstadt Gelnhausen. Das Schulwesen dieser Bezirke unterschied sich in keiner Weise von dem der umliegenden althessischen Bezirke.

Die Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach*) gelangte erst nach dem Wiener Frieden von 1815 in den Besitz Hessens. Die Grafen von Ysenburg-Wächtersbach bekundeten seit 1680 ein lebhaftes Interesse an der Volksschule. Wiederholt konnte auf die zweckmäßigen Schulordnungen der Ysenburger hingewiesen werden.

Der um 1780 in der Grafschaft Ysenburg-Wächtersbach regierende Graf Albrecht August erließ im Jahre 1781 eine Schulordnung in 15 Paragraphen, die den Schulzwang vom fünften Lebensjahre bis zur Konfirmation der Kinder aussprach (die Kinder durften auch schon vor dem fünften Jahre zur Schule kommen), dem Schulmeister die Pflicht auferlegte, die außenbleibenden Kinder mit Gewalt zur Schule holen zu lassen, die Eltern wegen unentschuldigter Schulversäumnisse mit Geldstrafen und Gefängnis bedrohte und den Pfarrern und Kirchenältesten die Visitation der Schulen befahl.

---

*) Das Geschlecht der Ysenburger kommt bereits im 9. Jahrhundert als dem fränkischen Hochadel angehörig vor. Die Reste ihrer Stammburg sind noch heute auf einem steilen Felskegel zwischen der Sayn und dem Iserbach in der Nähe von Neuwied zu sehen.

Als das Haus der Grafen v. Büdingen 1254 mit dem Tode Gerlachs II. im Mannesstamm erlosch, ging ihr Besitz gleichmäßig an die vier Schwiegersöhne Gerlachs, die Herren von Hohenlohe-Brauneck, v. Trimberg, v. Breuberg und v. Ysenburg über, welch letztere die Anteile ihrer Gauerben entweder beerbten oder ankauften, sodaß sie noch im folgenden Jahrhundert den ganzen Besitz des Hauses Büdingen in ihrer Hand vereinigten, auch 1440 vom Kaiser in den Grafenstand erhoben wurden, worauf sie den Titel „Grafen v. Ysenburg-Büdingen" annahmen. Zu verschiedenen Malen fanden Erbteilungen und Bildungen von Zweiglinien des Ysenburg-Büdingischen Hauses statt, die 1684 zur Stiftung der beiden Hauptlinien Ysenburg-Büdingen (genauer Ysenburg-Birstein-Büdingen) und Ysenburg-Wächtersbach-Büdingen führten, von welchen die letztere bereits 1685 eine nochmalige Teilung in die noch jetzt blühenden Linien zu Büdingen, Wächtersbach und Merholz einging. 1806 wurden die Grafschaften Büdingen, Wächtersbach und Merholz mediatisiert und der 1744 gefürsteten Linie zu Birstein einverleibt. 1815 wurde das Fürstentum Ysenburg, dessen Landeskinder in der Rheinbundszeit auf französischer Seite, besonders in Spanien, wacker mitgekämpft hatten, durch den Wiener Kongreß dem Kaiser von Oesterreich zugeteilt, von diesem aber wieder an das Großherzogtum Hessen abgetreten. Endlich kam unterm 29. Juni 1816 ein Vertrag zwischen Kurhessen und Hessen-Darmstadt zustande, wodurch die Hälfte des Fürstentums mit Wächtersbach unter kurhessische Oberhoheit trat. Die gräflichen Häuser zu Büdingen und Wächtersbach wurden 1840 bezw. 1865 in den erblichen Fürstenstand erhoben.

Des Grafen Albrecht August Nachfolger, Graf Ludwig Maximilian ergänzte im Jahre 1799 die Schulordnung seines Vorgängers wesentlich. Die Hirten werden aus allen Schulhäusern verwiesen und diese den Lehrern hinfort allein zur Wohnung angewiesen. Die Filialschullehrer — dieses Wort wird hier zuerst amtlich gebraucht — erhalten zu ihrer elenden Besoldung Zuschüsse aus der gräflichen Sportelkasse. Auch die Filialschulen werden zu Jahresschulen. Im Sommer ist wöchentlich zweimal — am Dienstag und Freitag — Schule zu halten. Jährlich zweimal soll eine öffentliche Schulprüfung abgehalten werden, bei der die fleißigsten Schüler Schulprämieen empfangen. Die den guten Bestrebungen der Schullehrer entgegenwirkenden Eltern möchte Graf Ludwig Maximilian lieber aus der Liste seiner Untertanen streichen. Beschwerden haben die Eltern bei den „Lehrer Oberen" anzubringen. Die Lehrer sollen sich nicht in weltliche Händel mischen. Konsistorium und sämtliche Geistliche werden streng angewiesen, über die Schulen zu wachen. Die Schulordnung Ludwig Maximilians lautet:

Schulverordnung von 1799.

Nachdem wir Uns gleich beim Antritt Unserer Regierung angelegen seyn lassen, das Schulwesen zu untersuchen und dasselbe bei den hin und wieder befindlichen Vernachlässigungen und der zum theil von Seiten Unserer Unterthanen verursachten ganz unerwarteten Hindernisse, in einen bessern Zustand zu setzen; so daß weder den Schullehrern zu bisherigen, auf die Pflichtvergessenheit einiger Gemeinden gegen ihre eigene Kinder gegründete Beschwerden Veranlassung gegeben noch auch den Kindern Unserer Unterthanen die Gelegenheit fehlen möge: alle diejenigen Kenntnisse von Gott und seiner geheiligsten Religion sowohl, als von allen übrigen Pflichten und unentbehrlichen Wissenschaften zu sammeln, so verordnen und befehlen Wir hiermit:

I. daß die Schulwohnungen, wo sich deren befinden, in Zeit 4 Wochen von Verkündigung dieses dem Schulmeister jeden Ortes, zu dessen alleiniger Bewohnung und Gebrauch eingeräumt, und darauf von Unseren Unterthanen ein weiterer Anspruch nicht gemacht, noch weniger ein Zinß begehrt, oder eine Überlassung an einen Hirten vorgenommen werde, als welches alles Wir hiermit für unstatthaft erklären.

II. daß den Schulmeistern derjenigen Orte, wo Kirchen und Kirchhöfe befindlich, das gewöhnliche läuten und die Aufsicht über die Uhren auf den Kirchen, in nämlicher Frist, sowie auch das damit verbundene Benutzen der Wiesenplätze und des Kirchhofs, wohin jedesmal die Toden begraben werden, binnen nämlicher Frist überlassen und sich von Seiten der Gemeinden einer weitern Spaltung oder eigenwilligen nicht zustehenden nutznießlichen Überlassung an einen andern nicht mehr angemaßet werde; ferner

III. daß es zwar bei der bisherigen Besoldungsabgabe an Geld und Frucht an die Schulmeister verbleiben solle, da Wir vor jetzt noch Unsere Unterthanen mit weiteren Abgaben an die mit soviel Beschwerde belasteten Lehrer ihrer Kinder, nicht beschweren wollen, daß aber in specie die Gemeinde Schlierbach

die von dem Schullehrer zu Hellstein für den Schulmeister zu Schlierbach anbewiesene und von ersterem nachgelassene zwei und ein halb Achtel oder 40 Sechter Korn ungeschmälert und nicht wie bisher mit Zurückhaltung eines halben Achtels, ohne Einwendung und richtig abführe.

Nicht minder wird dieselbe die sogenannte Bettelgerste Mann für Mann, der Kinder in die Schule zu schicken hat, mit einem halben Sechter, wie von Anfang an, richtig abzuführen und sich aller und jeder Schmälerung zu enthalten, hiermit ernstlich angewiesen.

Weil aber diese im Grund elende Besoldung mit der Wichtigkeit des Amts eines Lehrers für die Kinder Unserer Umterthanen und der damit verbundenen Beschwerde nicht im Verhältnis steht, es aber auch an Uns nicht fehlen soll, dem redlichen und seine Pflichten gegen seine Kinder nicht vernachlässigenden Unterthan alle Gelegenheit zu verschaffen, damit sowohl der Lehrer sein Amt mit wahrer Freude verrichte, als ein desto größerer Segen auf die zu bildenden Kinder sich erstrecke, so weisen außer jener ungeschmälert von Unsern Unterthanen zu entrichtenden Besoldung den Schullehrern der Filial-Schulen annoch eine Summe von jährlich 38 fl. aus Unserer Sportelkasse dermaßen an, daß davon

1, dem Schlierbacher Schulmeister . . . . . 8 fl.
2, dem zu Streitberg . . . . 12 „
3, dem zu Leisenwald . . . . 8 „
4, dem zu Helfersdorf . . . . 6 „
und endlich 5, dem zu Neuenschmidten . . . . 4 „

von dem jeweiligen Erheber der Sportelgelder ausbezahlt werden. Wie sich dann auch der fleißige und sein Amt mit aller pünktlichen Treue verrichtende Schullehrer einer weiteren möglichen Belohnung und Verbesserung seines Gehalts zu versprechen haben wird.

Gleichwie nun die vormalige Einrichtung, die Kinder weit ab und in die sogenannte Jahrschulen zu schicken, für diese äußerst nachtheilig ist, indem durch den weiten Weg, den die Kinder zur Schule zu gehen haben, theils durch die eintretende üble Witterung dieselben an der nötigen Aufmerksamkeit wider ihr Verschulden gehindert werden, den Tadel einer ganz zweckwidrigen Einrichtung verdient, also erheben Wir

IV. nunmehro die sogenannten Winterschulmeister zu Jahresschulmeistern und befehlen denselben, daß sie sowohl als die bisherigen Jahresschulmeister, nach der denselben ertheilten Instruction die Schulen im Winter vom 1. Oktober bis letzten März täglich von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, dann im Sommer vom 1. April bis zum 1. letzten September wöchentlich zweimal, und zwar Dienstags und Freitags von 6 bis 9 Uhr Morgens richtig halten, damit die Kinder Unserer getreuen Unterthanen das inzwischen im Winter Erlernte nicht wieder vergessen, sondern immermehr an Kenntnissen zunehmen; so wie dann Unsere Unterthanen, daß sie besser als bisher, ihre größten aller Pflichten eingedenkt seyn und die Kinder wenigstens vom 6. Jahre an, wo nicht früher unausgesetzt zur Schule schicken sollen, hiermit ernstlich angewiesen werden.

Damit aber auch

V. Uns als dem Landesherrn, dem an dem Wohl Unsern Unterthanen, sowie an dem deren Kinder alles gelegen ist, sowohl, als Unsern Consistorio jedesmal bekannt werde, theils wie die Schulmeister ihr Amt erfüllen, theils in wie weit die Kinder an den ihnen nöthigen Religions- und anderen Kenntnissen jemehr und mehr zunehmen, so werden Wir anmit weiter:

1. daß von halb zu halb Jahr an den dazu schicklichen und von Unserm Consistorio zu bestimmenden Orten, auch in schicklicher demselben gleichfalls überlassener Verbindung mehrerer Schulen auf einen Tag, in Gegenwart eines Regierungsgliedes und Unseres Hofpredigers, sodann des Pfarrers in dessen Kirchspiel die Orte gelegen sind und des Kirchenältesten, eine öffentliche Prüfung ohne alle Kosten, gehalten und dabei:

2. nach der dem Schulmeister gegebenen Instruction die Liste derjenigen Kinder, die nicht fleißig in die Schule gekommen, und deren Eltern nicht nach dem Sinne Jesu: Lasset die Kindlein zu mir kommen handeln, vielmehr pflichtvergessen genug sein solten, ihren eignen Kindern die Erlernung ihren Pflichten und anderer nöthigen Kenntnisse dadurch zu erschweren, daß sie solche von den Schulgehen abhalten, aufgehangen werden, und bis zur zweiten Prüfung aufgehangen bleiben, endlich aber

3. für jedes der fleißigsten Kinder in jeder der 3 Ordnungen ein Preiß ausgetheilt werde, zum Zeichen der Zufriedenheit der Oberen mit diesem Kinde und zu dessen und der übrigen, auch der Eltern Aufmuntrung, wesfalls Wir Uns beim Eintritt dieser öffentlichen Prüfungen die nöthigen Bestimmungen vorbehalten.

Gleichwie Wir aber zu Unserm nicht geringen Befremden, durch die mancherlei Beschwerden einiger Schullehrer gewahr werden müssen, daß einige grobe und ungesittete Aeltern, die wir lieber aus der Liste Unserer übrigen getreuen Unterthanen streichen, als sie ferner darauf stehen lassen möchten, den Schullehrern die bittersten Vorwürfe zu machen sich erfrechen, uneingedenk, daß der Schullehrer nicht dem Willen der Unterthanen ausgesetzt, sondern als Diener dem Consistorio untergeordnet sey, woselbst die Beschwerden mit Bescheidenheit vorgebracht werden müssen, so werden wir weiter anmit

VI. daß kein Unterthan sich hinführo eines solchen ungesitteten Betragens mehr schuldig machen, sondern die gegründeten Beschwerden bei des Schullehrers Obern vorbringe und daselbst deren Abstellung begehre.

Gleich wie Wir dann auch die Schullehrer anweisen, sich in weltliche Händel nicht zu mischen und durch ein liebreiches Betragen sich das Zutrauen und die Achtung der Eltern und Kinder sich zu erwerben, sich aber auch alsdann an der Erfüllung ihres Amtes und der damit verbundenen Pflichten nicht irren zu lassen, vielmehr jedes ungesittete Betragen gegen sie alsbald zur gebührenden Strafe anzuzeigen, da Wir sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegen alle etwaige Unart und Grobheiten kräftigst geschützt wissen wollen.

Endlich aber befehlen wir

VII. daß kein Kind vor dem 14. Jahr und auch da nur confirmirt werde, wenn es fleißig zu Kirchen und Schulen gegangen und daran nicht abgehalten worden ist: als wasfalls Geistliche und Schullehrer auf die von Uns ertheilte Instuction verwiesen werden.

Sowie Wir Uns nun von Unseren Landgeistlichen versehen, sie werden eingedenk ihrer schwersten Pflicht nach der ihnen desfalls ertheilten Instruction die gebührende Oberaufsicht über die Schullehrer und Schulen haben und diejenigen Aeltern, welche allenfalls so pflichtvergessen gegen ihre Kinder handeln und sie von dem fleißigen Schulgehen abhalten könnten, kräftigst ermahnen und wann dieses nichts helfen solte, zu gebührenden alsdann nothwendigen Zwangsmitteln Unserm Consistorio anzeigen, von den Schullehrern und Unsern Unterthanen aber erwarten, daß erstere ihrem Amt redlich obliegen, und weder Fleiß noch Mühe sparen, daß die Kinder Unserer Unterthanen zu Unserer und ihrer Freude zu vernünftigen Menschen und Christen gebildet

werden, letztere Unsern Unterthanen aber, daß sie Uns und sich selbst keine Hindernisse in den Weg legen, die gute landesväterliche Absicht an ihren Kindern zu erreichen, je mehr wir diejenigen, welche sich derer unerwartet begehen lassen solten, als pflichtvergessene Unterthanen unnachsichtlich und zu gebührendem Gehorsam gebracht wissen wollen: also befehlen Wir Unserm Consistorio anmit, über die pünktlichste Erfüllung dieser höherer Verordnung zu wachen, eine genaue Aufsicht über die Schulen zu halten und nicht nur diese Unsere Verordnung überall herkömmlichermaßen publiciren, sondern auch jedem Landgeistlichen und Schullehrer die von Uns entworfene Instruction mitzutheilen und über deren pünktlichste Gelobung zu wachen, dadurch aber hauptsächlich dem Unterthanen in dem Seegen an seinen Kindern, welche gute Schulanstalten zu Wege bringen zu bewahrheiten, daß es Unserm Consistorio, unsern Landgeistlichen, wie Uns selbst lediglich darauf ankomme, das beste Unserer Unterthanen zu befördern.

Wächtersbach, den 9. Oktober 1799.

L. Maximilian
Graf zu Ysenburg und Büdingen.

* * *

Auch der Ausführung dieser Schulordnung setzten die Gemeinden in der Wächtersbacher Grafschaft den hartnäckigsten Widerstand entgegen. Viele Eltern entzogen ihre Kinder der Schulpflicht in mutwilligster Weise. So blieb dem schulfreundlichen Grafen kein anderes Mittel als für solche Widerspenstigen schwere Strafen anzusetzen. Am 11. Februar 1801 verfügte er, daß

a) für jedes Kind, das mutwillig fehlt, jedesmal 4 Kreuzer, und wenn es 1 Tag 2 mal fehlt, 8 Kr. zu zahlen sei,
b) die Prediger die Strafen ansetzen und gleich erheben, im Widersetzungsfalle dem Konsistorium zu weiterer Veranlassung Anzeige erstatten sollten,
c) die Strafe unter keinen Umständen erlassen, im 2. und 3. Falle in duplo und triplo erhoben werde,
d) Unvermögende mit Schanz- und anderer Arbeit die Strafe büßen sollten,
e) diese Verordnung in den Gemeinden durch die Schultheißen und Schöffen und in den Schulen durch den Prediger den Kindern mitgeteilt werden solle.



Anhang.

Älteste Nachrichten über die Schule zu Ulfen.

Ulfen, bei Sontra gelegen, besaß zwischen 1550 und 1600 eine Lateinschule, in der Knaben für die Universität vorbereitet wurden. Diese Schule war aber keine öffentliche Anstalt. Sie bestand nur solange, als der damalige Pfarrer zu Ulfen sich nebenamtlich mit der Unterweisung von Schülern, die sich dem Predigtamt und anderen wissenschaftlichen Berufen widmen wollten, abgab.

Nach 1600, als Landgraf Moritz der Gelehrte in Nieder- und Oberhessen die Dorfvolksschule begründete, wurde auch für Ulfen und das Filialdorf Wölfterode eine Schulstelle errichtet, indem man den Schuldienst mit dem Opfermannsdienst vereinte.

„Der Schuhlmeister zu Ulfen", so heißt es aus dem Jahre 1635, „hat Jährlich aus den Kirchen zu Wölfterode 1 Gulden, daß muß er die Kinderlehre, sonderlich in den fasten alle Sonntag und in der wochen 3 mahl halten."

Der erste Schulmeister zu Ulfen tritt in Wölfterode also nicht als „Schulmeister", sondern als Gehilfe des Pfarrers bei Einprägung der Katechismustexte zwecks Vorbereitung der Jugend zur Konfirmation auf. Er unterstützt den Pfarrer in dessen pfarramtlichen Pflichten. Zum Unterricht im Schreiben und Lesen ist er nicht verpflichtet. Wölfterode besitzt demnach um jene Zeit keine Volksschule.

Anders lag der Fall in Ulfen selbst. Dort wird im Jahre 1635 schon ein besonderes Schulgeld für die Unterweisung der Jugend in Religion, Schreiben und Lesen erhoben. Die Schüler haben auch Holzklibbern zu liefern. Die Schule ist aber nur Winterschule und wird nur von den Knaben, nicht von den Mädchen besucht. Der Schulmeister zu Ulfen bezog 1635 folgende Besoldung:

Hat ein Hauß Und gemein Theil
Korn — 5 Malter.
1 umbgang Brodt.
3 ackerland.
3 ackerwießen.
1 Thaler von der Uhr zu stellen.
6 groschen Erbzinß.
Auf Kindstaufen einmahl frey hinzugehen.
3 Dreyer, so Hr. Johann Bornemann angeordnet vom opfergeldt.
Auf Hochzeiten ein Suppen, ein stück fleisch und Eine Kanne bier Item grünen Donnerstag.
Von jeder leich weß eines jeden güthen will, oder weß dem Pfarrer gegeben wird, dem Schuhlmeister halb so viel.
Daß graß aufen Kirchhof ist dem Schuhlmeister.
Die Kastenmeister geben auch 8 alb. zum Baumöhl und Schmieren zur glocken und uhr.
1 Thlr. von seiner mühe gegen Wölfterode aus der Kirchen daselbst, auch von der leich wie zu vor.
Von jedem Knaben den Winther über 4 groschen zur schuhlgebühr, müssen die Knaben auch daß Holz einzuhitzen mitbringen.

Im dreißigjährigen Kriege wurde Ulfen von den Kroaten schwer heimgesucht. Viele Häuser, darunter Pfarr- und Schulhaus wurden eingeäschert. Als Schulmeister wird später Casparus Winterus genannt.

Den Fortschritt, oder vielmehr den Stillstand bezüglich der Schule Ulfens — ähnlich lagen die Verhältnisse überall in Niederhessen — ergibt ein von dem Superintendenten Schirmer zu Allendorf im Jahre 1737 mitgeteiltes Verzeichnis über die Schule zu Ulfen, dessen Aufstellung um das Jahr 1700 fallen muß: Auch jetzt hat Ulfen nur eine Winterschule. Die Mädchen besuchen auch um diese Zeit noch keine Schule:

Ein Schuhlmeister zu Ulfen wird von den Pfarrern und Senioren vocirt und von dem Herrn Superintendenten Examinirt und confirmirt.

1. Der Schuhlmeister zu Ulfen ist Hanß Jakob Witzel, von Ulfen bürtig, von dem Herrn Superintendenten M. Johann Hattenrodt zu Eschwege 1656 Michaelis Examinirt und confirmirt.
2. Der Schuhlmeister muß den Winther über Schuhl halten und auf die Sonntage und fasten zeit über die Kinderlehr benebst dem Pfarrer verrichten.
3. So muß der Schuhlmeister alle vierzehn Tage zu Wolfterode die Bettstunde und dernebst die Kinderlehre halten.

Ein Kommen der Schuhl Ulfen:

An geld Erbzinß von etzlichen häußern
2 alb. 8 hlr. Mathes Siebert.
2 alb. 8 hlr. Hanß Eberling von seinem Hauße.
2 alb. 8 hlr. Elias Katzmann von seinem Hauße.
Su. Erbzinß 8 alb.

Mehr ein Kommen an geldt:
1 Thlr. 6 alb. vor die uhr zu stellen, gibt die gemein.
8 alb. vor Baumöhl, glocken zu schmieren.
1 Thlr. aus der Kirche Wolfterode.
Su. 2 Thlr. 14 albus.
Thut Erbzinß und Schullohn = 2 Thlr. 22 albus.

An Korn hat die Schuhl jährlich
5 Malter 10 metzen. Wird auß einem jeden Hauße 1 Metze Korn gegeben und also an eintzelnen metzen ¼—⅛ Theil der metzen eingesamblet und Kirch Korn genannt.

An Land und wießen hat die Schuhl
3 acker und 3 wießen.

Daß Graß auf dem Kirchhof hat der Schuhlmeister Jehrlichen zu gebrauchen.

Von jedem Knaben den Winther über hat der Schuhlmeister
10 albus 8 hlr. Item von jedem nachtbahr auf Michaelis 1 Brodt oder 1 alb.

Von einer leich halb so viel alß der Pfarrer.

1669

Extract der Instruction vor die Praeceptores und Schulmeistere in kleinen Stätten und Dörffern.

1. Erstlich, Sollen die Schulmeistere sampt den Ihrigen ein stilles eingezogenes Leben führen, und anderer ihrem Ampt nicht wohlanständiger und demselben verhinderlicher Handthierungen, sich allerdings enthalten, damit Sie beneben der Lehr, auch mit dem Wandel, der Jugend und jedermänniglich gut Exempel geben.

2. Sollen Sie des Winters Vormittag zwo Stund und den Nachmittag drey Stunde, den Sommer aber Vormittag zwo und Nachmittags eine Stunde Schul halten. Und sollen alle Kinder, die über fünff und under zwölff Jahr alt sind, in die Schul gehalten, und befindender Widersetzlichkeit der Eltern, Hülfe bei denen Fürstlichen Beampten durch die Pfarrherrn gesucht, auch alle halb Jahr der Catalogus der Schul-Kinder sampt der Verzeichnus der Lectionen so mit Ihnen alle Schul-Stunden getrieben worden, dem Superintendenten eingeschickt werden.

3. Die Schüler sollen Sie also theilen, daß die Knaben besonders, und die Mägdlein auch besonders sitzen.

4. Und under den sämptlichen Kindern eine solche Ordnung machen, daß diejenige beysammen sitzen, welche einerley Lectiones haben.

5. Im lesen lehren sollen Sie gute Achtung geben auff das Buchstabiren, daß damit recht verfahren, und alle Syllaben jedes Worts fein deutlich ausgesprochen werden.

6. Ehe und bevor aber die Kinder zum buchstabiren und lesen angeführet werden, müssen Sie das Vater Unser und den Glauben außwendig gelehret werden, durch offtmahliges deutliches vorsprechen und mit besonderm Fleiß auff das außdruckliche nachsprechen in allen Syllaben acht gegeben werden.

7. Der Anfang des Buchstabirens wird mit der Abctafel und Nahmen Buch gemacht, von welchem hernach zum Catechismo fortgeschritten wird, in welchem zugleich mit dem lesen das außwendig lernen getrieben werden muß.

8. Und also forters im Psalter und Newen Testament, bey welchen Büchern man es bleiben lassen kan.

9. Jedoch daß nechst dem Catechismo und etlichen auserwehlten Psalmen Herrn M. Mogii Seel. Spruch-Büchlein zum außwendig lernen folgends hinzu gethan werde.

10. Bei dem Gebet, so vor und nach der Schule fleißig zu halten und darbey gleichwie zu forderst auf feine andächtige Gebärden also auch auf die deutliche und langsame Ausrede aufs fleißigste gesehen werden muß, soll jedesmal ein Gesang geführt und dabey sich dahin bearbeitet werden, daß die

Kinder fein zierlich singen lernen und sonderlich nicht allzulaut schreyen, auch den Thon nicht so lang ziehen, sondern eine wohlklingende und richtige Mensur gehalten werde.

11. Nachdem die Kinder einen ziemlichen Anfang zum lesen haben, sollen Sie vermittelst deutlicher Vorschrifften zum schreiben angeführt werden auff die Art, wie sie auch zum lesen angeführet worden, nemblich, daß sie erstlich das Abc, darnach die einzelne Syllaben und endlich gantze Wörter und Zeilen, auß der Vorschrifft lernen nachmachen.

12. Zu solchen Vorschrifften sollen auserlesene Sprüche der Bibel gebraucht und einem jeden seine Schrifft corrigirt und die jedesmahl begangene Fehler gezeigt werden.

13. Und wann Sie einen ziemlichen Anfang haben auß der Vorschrifft zu schreiben, sollen Sie hernach auß dem Kopff das Vatter Unser, den Glauben und Sprüche, die Sie außwendig gelernet, zu schreiben angewiesen und dahin angehalten werden, daß ein Schüler deß andern Schüler Schrifft ablese, damit Sie zeitlich zum schrifft-lesen angeführet werden.

14. Im Schreiben (wie auch beym lesen in acht zu nehmen) sollen Sie lernen gute Achtung geben auf die Zeichen (,) (:) (;) (.) (?) (!) daß sie wissen, wo Sie im lesen so wohl ein wenig oder lange still halten, als auch, wo im schreiben solche Zeichen zu machen und was sie bedeuten?

15. Bey denen, die im lesen und schreiben nun ziemlich fertig sind, soll auch das Rechnen in seiner Ordnung, nicht vergessen, so viel wie müglich, getrieben, und das Einmahl Eins fertig gelernet und offt wiederholet werden.

16. Wo Praeceptores sind, welche Lateinische Schüler haben, die sollen Sie in dem Donat und kleinen Grammatica mit Fleiß anführen und das Vestibulum Comenii mit Ihnen tractiren und darauß etliche Zeilen jeweils anstatt eines Arguments außm Teutschen ins Latein und auß dem Latein wieder ins Teutsch versetzen lassen, auch so viel möglich, in der Vocal-Music Sie underrichten, damit Sie so weit gebracht werden, daß Sie demnechst in den Paedagogiis zu Gießen oder Darmbstatt fortkommen können.

17. Die Disciplin und gute Zucht soll mit sonderbahrem Fleiß und Ernst geführet und darauff nicht allein in der Schul und Kirche, sondern auch auff den öffentlichen Plätzen und Strassen fleissigste acht gegeben und die Bestraffung der muthwilligen Jugend wohl wahrgenommen werden, doch daß die Praeceptores und Schulmeistere als vernünfftige Vätter mit ihren Kindern umbgehen, und deß Ehrnrührigen scheltens, zumahl deß unbarmhertzigen Haarrauffens, Schlagens mit der Faust und auff die Köpffe der Schüler, sich allerdings enthalten, hingegen aber die Ruthe ziemlich und gebührlich gebrauchen.

18. In allem diesem haben die Praeceptores und Schulmeistere, gleich wie sonsten in Ihrem Ampt, Ihrer Pfarrherrn Auffsicht, Schul-Visitationen und Erinnerungen sich gebührlich zu undergeben, Alß welche hierüber eben wohl pflichtmäsige Rechenschafft zu geben, und allemahl nach denen jetzo verordneten Examinibus Catecheticis vom Zustand der Schule den Metropolitanum zu berichten und alle halb Jahr die droben Num. 2 vermeldete Verzeichnüsse der Schüler und Lectionen vom Schulmeister abzufordern und einzuschicken haben.

Biographisches über den Schmalkaldener Chronisten Johann Conrad Geisthirt.

Der Kantor Johann Conrad Geisthirt lebte zwischen 1672 und 1737. Er besuchte die Schmalkaldener Stadtschule und widmete sich dem Lehrerberufe. Von 1700 bis 1706 wirkte er als Kantor in Berka an der Werra. Von hier übersiedelte er als „Cantor und collega quartus" an die Stadtschule in Eisenach. Er erteilte in Eisenach den

> „catechismus Lutheri cum explicatione, psalmi plerique vocabula latina grammatica latina, analysis evangeliorum und orthographie und calligraphie."

Außerdem gab er Privatstunden. Montags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr unterrichtete er die Anfänger in der Singkunst. Donnerstags und Freitags exercierte er den „chorum musicum" mit Singen und Instrumenten. Als Gehalt bezog er nach seinen eigenen Aufzeichnungen:

10 Klafter Holz und 4 Schock Reißig.
5 Malter Korn, Eisenacher Gemäß, so der Bürgermeister liefert.
12½ Metzen Korn addition, so auf dem hochfürstlichen Kornboden verabfolgt werden.
49 Fl. 19 Gr. 6 Pf. Cammerwährung.
3 Fl. beim Kastenschreiber wegen der Mittwochs und Sonnabendsvespern.
5 Fl. im hochfürstlichen Amt.
19 Thlr. Hauszins.
4 Thlr. aus der Kriegskasse.
12 Thlr. wegen der Betstunde zum heiligen Kreuz.

Legate.

2½ Thlr. fürstlichen Todesgedächtnis aus der Cammer.
2 Thlr. 1 ggl. 3½ Pf. altenburgische Stiftung, steht in Farnrode, auf Reminiscere.
1 Thlr. Hartmann'sche Stiftung aus der Kastenschreiberei.
5 ggl. 3 Pfg. Himmelisches Legatum auf College Zellmanns Haus.
3 ggl. 11 Pfg. Kellnersches Legatum vom Kastenschreiben.

Länderei:

5 Acker Land und 1 Stücklein Wiesen.

Accidentien:

Bei Leichen bekommt der Cantor 8 ggl., 12 ggl., 16 ggl., auch 1 Thaler pro conditione der Leidtragenden, den sechsten Theil vom Collegio. Von einer Hochzeit 1 Thaler. Vom Neujahrssingen hat der Cantor 10 fl. pro directione Chori musici und 4 fl. pro vino; hierzu noch setam partem de reliqua massa.

Bei Distribution des Chorgeldes 8 ggl. In den Hundstagen, so oft gesungen wird, 1 ggl. Bei der Ratswandelung 1 Kanne Wein. Bei Communion der Herrschaft 1 Maas Wein, 1 Kanne Bier und 4 Brötchen aus dem Schloß, ebenso beim Geburtstag des Herzogs. Zu Neujahr aus dem Ratskeller 1 Kanne Wein und 1 Maas von den Weinmeistern. Beim jährlichen Schulexamen 1 Kanne Wein aus dem Ratskeller, 2 Buch Papier und etwas Pfefferkuchen. Von der Herrschaft für 30 Scheffel Malz zu brauen erlaubt. Auf den Namenstag ein Angebinde von den Schülern; beim Antritt neuer discipuli und Chorschüler wird ein beliebiges gegeben.

Geisthirt schrieb die Historia Schmalkaldica von 1718—1720. Landgraf Karl von Hessen ließ sich von Geisthirts Manuskript eine Abschrift anfertigen. Der Verein für Henneberg'sche Geschichte und Landeskunde ließ nach dieser Kopie und einer in Schmalkalden sich befindenden Abschrift das Werk zwischen 1881 und 1887 drucken.

Schul- und Religionsrevers der Schulmeister in Oberhessen um 1700.

Demnach durch früzeitiges absterben des gewesenen Schuldieners zu N. dasiger Schul- und Opferdienst vacant und andessen Stelle nächtsandern auch ich vor dem dasigen Ober-Pfarrer mit Bewilligung des Herrn mit predigers und der gemeinte, nach abgelegter probe des H. Superintendenten bin praesentiret auch von demselbigen examiniret und nahmens Ihrer Hochfürstl. Dchl. insoweit confirmiret und angenommen worden, daß ich zuvor einen revers meiner Religion, lehre, lebens und erforderten Fleises, treue und gehorsams halber in meinem Schul- und dar zu gehörigen Opferdienst von mir geben und demselben treulich nach zu leben, redliche Zusage und Versprechung thun würde, alß gelobe und verspreche ich hiermit und Kraft dieses, daß ich (1) keiner andern alß unserer wahren, rein-evangelischen lutherischen Lehre mit Hertz und mund zugethan, darbey auch bis an mein seliges End verharren wolle. (2) Will ich dem Durchlauchtigsten Unsern theuersten gnädigsten Landesfürsten, Herrn Carl Landgrafen zu Hessen 2c. treu, hold und gehorsam sein. (3) Mein anbefohlnes Schul- und opferampt mit möglichstem Fleise verrichten, die anvertraute Jugend, solang und soviel sie mir in die Schule schicken, fleisig und treulich, im buchstabiren, lesen, schreiben, singen, bethen, sonderlich aber in dem catechismo lutheri, und dessen schriftmäsiger Erklärung unterrichten, (4) meinen vorgesetzten Herrn Superintendenten, Pfahrherrn und mit Predigern gebührenden respect und gehorsam, zumahle in Dingen, die meines Ampts sindt, leisten, (5) das gesäng, in Kirchen und Schulen, wie auch bey Leichen und Hochzeiten zierlich führen (6) mein Ampt mitt Kinderlehre, und Uhr stellen, läuten, mittgehen in ampts geschäften mit denen Herren Geistlichen und Mantel tragen, und was sonsten einem opferman zukompt, gern und willig verrichten, mich (7) eines ehrbahren, züchtigen, mäsigen, friedfertigen Lebens in aller gottseligkeit und erbarkeit befleisigen, auch sonsten alles dasjenige, was einem treuen Schuldiener eignet und gebühret, ob es wohl hierin ausdrücklich nicht gemeltet wäre, allen Fleises leisten und verrichten. Da aber wider Verhoffen einiger unfleis, ungehorsam oder Minderwertiges von mir verspühret und auf beschehene Bestrafung, Warnung oder Vermahnung von meinen Vorgesetzten nicht so balt geändert würde, wo vor mich Gott behüten, vielmehr aber mit seiner göttlichen Hülfe und Kraft stärken wolle, will ich mich meines Ampts und Dienstes selbst entsetzet und verlustig gemacht haben. Uhrkund dieses Marburg, den 16. April anno 1711.

N. N.

Ein zweijähriger Schulstreit zu Löhlbach, in dreizehn Aktenstücken dargestellt.

1742—1744.

I.

Unserm Freundlichen Dienst zuvor, Ehrwürdiger
und Hochgelahrter, Besonders guter Freund!

Nachdem Königl. und Hochfürstl. Regierungs Consistorium aus Eurer Beschehenen praesentation den Joh. Andreas Schneider als Schulmeister zu Löhlbach confirmiret, derselbe auch den gewöhnlichen aydt abgeleget hat; alß ist Regie Majestatismae, Unser Begehren hiermit ahn Euch, für Uns gezienen Wir frl., daß Ihr denselben gewöhnlicher maßen installiret. Wir seynd Euch frl. Bereitwillig. Datum Marburg als 12. Januar 1742.

J. Majestl. in Schweden
Reg. Consistorium
Daselbst.

* * *

II.

Stat.: Marburg, den 23. Jan. 1742.

Es bleibt Ein wendens ohn gehindert bey der Ver Ordnung, und hat der Pfarrer solchen praesentirten und von dem Consistorio Confirmirten Johann Andreas Schneidern ein zu führen.

Auf des Herrn Pfarer Wantzels Supptick.

Es bleibt bey der auff des Pfarrers Vorstellung ertheilten verordnung, welcher der Pfarrer in die würcklichkeit zu setzen.

Auf des Schul-Meisters J. Andreas Schneider Supptick.

* * *

III.

Ich Ends unterschriebener Johannes Ochs itziger Schuldiener zu Battenhausen bekenne hiermit, wenn mir der Schuldienst zu Löhlbach Conferiret werden solte, daß ich mich im Orgelschlagen, worzu albereits einen guten anfang-gemacht habe, bey einem in der nähe wohnenden Organisten perfectioniren, und biß dahin zum Orgelschlagen ein gewißes subjectum auff meine Kosten stellen und halten, auch da ich dieses mein Versprechen nicht halten würde, ich mich des Schuldienstes zu Löhlbach selbst verlustig gemacht haben wolle.

Marburg, den 23. Febr. 1743.

Johannes Ochs jetziger,
Schuldiener zu Battenhausen.

* * *

IV.

Nachdem der gewesene Schulmeister zu Löhlbach Andreas Schneider Schulmeister zu Geißmar worden, hat der Herr Pfarrer Wantzel zu Löhlbach den bißherigen Schulmeister zu Battenhaußen Johannes Ochs an dessen Stelle Vorgeschlagen, weil derselbe sich im informiren und aufführen wohl verhalte, auch haben der Grebe und Vorsteher daselbst den Castenmeister hierher geschickt, um zu bitten, daß Ihnen dieser Johannes Ochs gegeben werden möchte mit dem bedarf, daß benannter Schulmeister eigenhändig Versichere, Er wolle sich im orgelschlagen, worzu Er albereits einen guten anfang gemacht, durch einen ohnweit Löhlbach wohnenden organisten perfectioniren laßen, inzwischen jemand zum orgelschlagen an seiner stelle auff seine Kosten bestelt werden solte, auch da er sein Versprechen nicht erfüllen würde, sich selbst des Schuldienstes Verlustig macht. Ob wohl einige daßiger gemeinde Ihm zuwider sind, so halte doch darvor, daß Er zu dem Verlangten Schuldienst vor andern zu admittiren sey, weil Er im informiren sich bißher wohl verhält, so daß niemand deswegen klagen kann, der Herr Pfarrer Ihn sehr recomendiret, da Er zu Löhlbach besser als ein frembder, weil Er eigene güther daselbst hat, auch ich kein tüchtiges Subjectum im orgelschlagen, das sich zu solchem geringen Dienst, dabey nichts als das Schulgeld, wo jedes Kind des jahrs ½ fl. zu Lohn ist, bestellen läst, weder alhier noch sonst im lande zu finden weiß.

Ew. WohlW. HochEdelgebohr.

*　*　*

V.

Unsern Freundlichen Dienst zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Besonders Guter Freund!

Nachdem Königl. Hochfürstl. Regierungs-Consistorio auf den von dem Amtmann Schanz zu Franckenberg eingeschickten Bericht cum Protocollo resolviret, daß der Johannes Ochße, welcher von Euch zum Schulmeister nach Löhlbach praesentiret worden, bey seinem Vorigen Schuldienst verbleiben, von Euch aber ein anderes tüchtiges subjectum und zwar mit bewilligung derer Gemeinden, als worüber dieselben vorhero zu vernehmen sind, nach Löhlbach vorgeschlagen werden soll; Daß haben Wir Euch ein solches zur nachricht und achtung hierdurch nicht verhalten wollten, und sind Euch freundl. Dienste zu erweißen geneigt.

Datum Marburg, den 10. October 1743.

Ihro Königl. Majestätl. in Schweden, Fürstl. Hess. Regierungs-Consistorium daselbsten.

*　*　*

VI.

HochEhrwürdiger, Hochachtbarer und Hochgelahrter Herr Superintendens.

Mein in Gott andächtiger Vater!

Ew. HochEhrw. soll hierdurch berichten, daß die Widriggesinnete dahier mir zugemuthet, gestern einen Menschen, welchen sie zum Schulmeister haben wollen, die Probe singen zu lassen, weilen sie vom Consistorio erhalten, daß der Ochs zu Battenhausen bleiben und Sie mit Bewilligung der Gemeinde ein anders tüchtiges Subjectum praesentiren mögten; Da aber Von Ew. HochEhrw. dazu keine Ordres gehabt; so hab auch ihrem Begehren kein genüge thun können;

Bitte demnach, Wann sich die Sache also Verhält, wie sie Vorgeben, so wohl wegen des Ochsens, als auch wegen des Subjecti, das die Gemeinde haben will, Verhaltungs-Befehl mir zuzuschicken, damit am Buß- Fasttag nichts versäumt werde, welches

Ew. HochEhrw.

Meines in Gott andächtigen Vaters

Gehorsamster Diener

J. W. Wantzell mm.

Löhlbach, den 14. Febr. 1743.

* * *

VII.

Wir zu Ends unterschriebener Grebe und Vorsteher urkunden hierdurch, daß wir, weilen die Gemeinde wegen Bestellung der Schule zwiespältig ist, vor Zeigern dieses Johann Herman Zeiß hiesigen Castenmeistern Vollmacht für uns erteilen, vorseyenden Sache zum Besten des Schulmeisters Johannes Ochsen einzurichten. Gegeben Löhlbach, den 7 Fbr. 1743.

Johannes Hesse, Grebe.

Joh. Bastigan Landau, Vorsteher.

* * *

VIII.

Nachdem bey dermahliger vacantz unseres Schulmeisters Johann Heinrich Schneider, welcher nach Geißmar kommen soll, dem Vernehmen nach der Schulmeister Johannes Ochß von Battenhausen, zu einem künftigen Schulmeister dahier in Vorschlag bracht, so finden sich nach specificirte Mannschaften, welche denselben (weilen er die Orgell, so doch ein Vieles gekostet, nicht spielen kann, auch sonsten der Gemeinde und Jugendt nicht wohl bedienet und vorstehen könnte) nicht gerne haben möchten, alß,

Johann Jost Walter, Gerichtsschöpfe und Kirchen Sen. Johann Conradt Müller, Vorsteher. Johannes Krack, Grebe zu Altenhain. Johann Stephan Müller. Johannes Webelhuth. Johannes Mebes. Joh. George Knöppell. Adam Siegfried. Adam Paar. Andreas Heße. Johannes Müller im Hof. Johannes Müller der Schmidt. Johann Jost Ernst. Daniel Filtz. Johann Daniel Müller. Emanuel Schmitt. Jost Baupell. Johannes Wilhellm Wagener. Johannes Schwein. Ludwig Scherrer. Matthias Ebert. Joh. Henrich Meyer. Barthold Kondtner. Johann Peter Schelberg. Andreas Hecker. Daniel Hafer. Christophell Schneider. Peter Scholl. Johannes Ritter. Martinus Ritter. Winter Mendtell. Johannes Biedenkopp. Nicolaus Meyer. Johannes Schier. Conrad Ritter und Henrich Ritter.

Deß haben Ewr. Hoch Wohlehrw. den Hochedl. und Hochgel. Hochverordneten Herrn Superjntententen unterthänig gehorſ. Bitten wollen, Vor unßere Gemeinde zu sorgen, daß wir mit einem tüchtigen Subjecto, zu einem künftigen Schulmeister Versehen werden möchten. Solches 2c.

Ew. Hoch Wohlehrw.

unterthäniger

Conrad Müller als Vorsteher

Vor mich und in Vollmacht vorgemelder Mannschaft.

Löhlbach, den 11ten Fbr. 1743.

* * *

IX.

Hochehrwürdiger, Hochachtbarer und Hochgelehrter, Ihro Königl. Majt. in Schweden Hochfürstl. Herzogl. Hochverordneter Herr Superintendens und Consistorialrath.

Mein in Gott andächtiger Vater!

Ew. Hochehrw. werden sich grgl. erinnern, was gestalt die widrige Gemeinde Löhlbach, bey Wiederbestellung der hiesigen vacanten Schul-Bedienung ihren Vorsteher Johann Conrad Möllern mit einer Liste von 36 Einwohnern an Hochdieselben, um wider den Ochsen zu Battenhausen zu protestiren, geschicket, welcher auch seine Commission, wie aus Hochderoselben Schreiben ersehen, wohl ausgerichtet. Wann nun derselbe beschuldiget wird, als hätte er der aufgetragenen Commission zu wider gehandelt und zu Ew. Hochehrw. gesprochen: Es wären Greben und Vorstehere, wie auch gantze Gemeinde wohlzufrieden, daß der Ochse von Battenhausen Schulmeister zu Löhlbach würde; auch zween Zeugen wider ihn aufgetretten, welche schwören wollen, Ew. Hochehrw. hätten ein solches zu ihnen geredet, der Vorsteher aber gleichwohl ein ehrlicher Mann ist und die Gegnere unverantwortlich mit Lügen an Ew. Hochehrw. so wohl, als an dem Vorsteher sich vergreifen, als hab Ew. Hochehrw. hierdurch gehorsamst bitten sollen, desfals ein Schreiben an den Herrn Amtsvogt abgehen zu lassen, grgl. zu geruhen, auf daß die Unschuld gerettet, die Lügner aber offenbar, zu schanden und gestraft werden. Welches

Ew. Hochehrw.

Meines in Gott andächtigen Vaters

Löhlbach, d. 29. Dzbr. 1743.

Gehorsamster Dr.
W. Wantzell mm.

* * *

X.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.

Ehrwürdiger und Hochgelahrter Besonders guter Freund.

Nachdeme Königl. Hochfürstl. Regierungs Consistorium der von Euch zum Schul Meister nacher Löhlbach vorgeschlagenen Johannes Ochs nicht nur confirmiret, sondern auch gewöhnlicher maßen verpflichten laßen, Als habt Ihr denselben nunmehro dem Herkommen nach zu installiren und zu seiner schuldigkeit anzuweisen. Verbleiben Euch übrigens freundliche Dienste zu erweisen bereit. Datum Marburg, den 13. Sept. 1743.

J. K. Maj. in Schweden
K. H. Consistorium
daselbst.

* * *

XI.

Wohl und Hochedelgebohr. gestr. Hochgelahrte, Ihro Königl. Majestät in Schweden Hochfürstl. Hess. zum hiesigen Consistorio Hochverordnete Herren Cantzeleydirector und Rähte gnäd. großg. und Hochgeehrte Herrn!

Dem ahn mich erlassenen Consistorial Rescript, daß ich der Gemeinde Lehlbach ein ander Tüchtiges Subjectum zu der Schule Vorschlagen und dem Consistorio praesentiren solle gemäß, habe kein Tüchtigeres, ahn welchem die Verlangte Repusita, gute Erkäntnus in dem Christenthum, Schreiben, lesen, rechnen, singen und orgel schlagen an zu Treffen, finden können, alß ahn

Johannes Hedderich jetzigen Adjuncto zu Niederwaldt, dahero selbigen dasiger Gemeinde und deren Pfarrern zugeschickt, mit Begehren daß er sich bey Ihnen im Singen und orgel schlagen solte hören lassen; habe auch, da inzwischen ein Junger Mensch von Franckenberg, Nahmens Beyer sich bey mir eingefunden, denselben Exainiret, und nach seinem Begehren von unserm Cantore und organisten, nebst gedachtem Hedderich nach dessen Rückkunft auf die Brobe stellen lassen, um zu vernehmen, welcher im Singen und orgel schlagen die beste profectus habe. Wann dann aus des Herrn Pfarrers Wantzels Schreiben, welches hierbeykommt ersehen, daß der überschickte Hedderich gute Broben zu Löhlbach gethan, dargegen Niemand etwas einzuwenden gehabt, und das jüngsthin von Ihm gegebene Attestatum sowohl alß das Jetzige insbesondere im orgel schlagen gut ausgefallen ist, der Mit Competent Beyer aber sich wie die bey Ihme gewesenen zwey Löhlbacher Männer gehöret, in Beantwortung der Fragen aus dem Cathegismo, und im Rechnen noch schlecht bewiesen, so kann nicht anderst alß berührten Adjunctum Hedderich zu dem Schuldienst zu Löhlbach praesentiren, mit dem Beifügen, daß nach Niederwald, weil keine Orgel daselbst ist, mit weniger Mühe ein Tüchtiges Subjectum erlanget werden könne.

Ew. Wohl und Hochedel gebohr.

Bereitwilliger

J. N. Breidenbach, Superintendent.

* * *

XII.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.
Ehrwürdiger und Hochgelahrter,
Besonders guter Freund!

Nachdem Königl. Hochfürstl. Regierungs-Consistorium den von Euch vorgeschlagenen Johannes Hedderich zeitigen Adjunctum zu Niederwald zum Schulmeister nacher Löhlbach confirmiret: Als habt Ihr denselben nachdeme Er zuforderst auf hiesigem Consistorio gewöhnlicher maßen verpflichtet seyn wird, installiren, zu laßen. Und sind Euch frdl. Dienste zu erweisen geneigt.

Datum Marburg, den 24. Octobr. 1743.

Ihro Königl. Majst. in Schweden, Fürstl. Hess. Regierungs-Consistorium daselbsten.

* * *

XIII.

Unsern freundl. Dienst zuvor.
Ehrwürdiiger und Hochgelahrter,
Besonders guter Freund!

Nachdeme Königl. Hochfürstl. Regierungs-Consistorium dem von Euch vorgeschlagenen Jacob Beyer den zu Löhlbach vacanten Schuldienst conferiret, derselbe auch gewöhnlicher masen verpflichtet worden. Als habt Ihr denselben nunmehr zu installiren, und zu seiner Obliegenheit anzuweisen. Versehens Uns und bleiben Euch freundlich zu dienen geneigt.

Datum Marburg, den 31. July 1744.

J. K. Mayst. in Schweden, F. H. Reg.-Consistorium das.

Wie es um 1790 mit der Stadtschule zu Wetter bestellt war.

Hochwohl-, Wohlgebohrne und Hochwürdige,
Gnädige, Gros günstige und Hochgebietende Herren!

Als unser letzter Conrector Gümmel allhier Verstarb und wir in der Folge ein anderes Subject an deßen Stelle präsentirten, wurde rescribirt, daß die Stelle vor der Hand unbesetzt bleiben solle: der Magistrat sahe sich daher gemüsiget, bey dermaliger Lage mit moeglichster Schonung der beyden Lehrer Gegen Vorstellungen zu thun, wurde aber jedesmal in erst gedachte Resolution verwiesen. Gerne würden wir und die Bürgerschaft uns hierbey beruhigen, wenn wir zwey Lehrer hätten, welche der Schule mit Nutzen vorstehen könnten, da aber der Rector nur die Besoldung des Conrector zur Hälfte zieht und von der Arbeit nichts übernommen, ja seine vorhin bestimmte Schulstunden taeglich mehr vernachlaeßiget und den verwichenen Sommer hindurch nur wenige Stunden unterrichtet hat, der Wenkebach aber der doppelten Arbeit um so weniger gewachsen ist, da er seiner Claße kaum vorstehen konnte, so haben wir leyder die traurige Erfahrung machen müssen, daß unsere Kinder statt Fortschritte im Christenthum und sonstigen Anfangs Gründen zu machen, von keinem etwas wissen, vielmehr in der rohesten Unwissenheit leben, alle Zucht verlieren, sich in Gegenwart ihrer Lehrer ohngestraft raufen und sonst mancherley jugendlichen Unfug ohngeahndet verüben. Schrecken und Entsetzen überfällt uns, wenn wir an die Zukunft dencken, welcher dermalen eine Classe von Bürgern in hiesiger Schule erzögen wird, die sich und dem Staat zur Bürde fallen müßen. Gleichwohlen sind wir Eltern und müßen demnaechst Gott Rechenschaft davon geben, ob wir alles, was zum besten unserer Kinder gereicht, angewendet haben. Da wir nun davon zeitliches und ewiges Unglück bauen sehen, so können wir nicht umhin, solches hoeheren Orts anzuzeigen und um Beystand und Hülfe zu flehen und zugleich unterthaenig zu bitten, durch eine zu verordnete Commission eines Beamten des Metropolitan Sartorius und eines auswaertigen mit den hiesigen Predigern nicht in connexion stehenden Predigers die Schule untersuchen zu lassen, welche beyde werden einberichten müssen, daß sie solche schlechter als die elendeste Dorfschule befunden. Der letzte Examen hat davon einen traurigen Beweiß gegeben und uns die äußerste Notwendigkeit diese unterthänige Bitte zu wagen gelehrt, wes wegen wir solche nochmals wiederholen und mit tiefer Submission beharren,

Ew. Hochwohl, Wohlgebohrnen und Hochwürden
unterthänige Bürgermeister, Rath
und Gemeinde zu Wetter
Johann Conrad Schmitt p. t.
Consul,
R. Manger, Unterbürgermeister.

Wetter, den 4. Nov. 1790.

Drei Bittschriften aus den Jahren 1817 und 1818.

Ein hessisches Lehreridyll.

I.

Hochwürdiger, Hochgelahrter,
Höchstzuverehrender Herr Superintendent und
Consistorial Rath!

Ew. Hochwürden erinnern sich wahrscheinlich von der letzten Visitation noch meines alten Schulmeisters Johann Henrich Endters, der jetzt 87 Jahr alt ist, und schätzten ihn damals glücklich, daß er noch der ganz rüstige und thätige Mann war, welcher sowohl seinem Schul- als Kirchendienst vollkommen vorstehen konnte. So hat er auch bis diesen Sommer immer in seinem Amte bestanden, daß ich ungerecht gewesen wäre, wenn ich auf die Anstellung eines Assistenten Veranlassung gegeben hätte, und auch nicht wohl geben konnte, weil die ganze Competenz der Schulstelle nur in 48 Rthlr. besteht und ich keine Aussicht wußte, woher zwey Personen leben sollten. Von der Gemeinde konnte ich mir keinen Beystand versprechen, und ob ich gleich bey den Vorstehern darauf anspielte, erhielte ich immer eine ausweichende Antwort und zwar mit dem Zusatz, daß sie mit seiner Schulversehung noch immer zufrieden seyen und nach ihrem Ermessen derselbe noch keine Assistenten nöthig hätte.

Da jedoch seit kurzem sein hohes 87jähriges Alter seine Kräfte auf einmal so geschwächt hat, daß er eben nicht mehr von der Anhöhe seiner Wohnung herab zu mir gehen, um den Kirchengesang abzuholen, zu geschweigen diesen in der Kirche selbst mehr dirigiren kann, auch die Jugend in der Schule seine Entkräftung an Geist und Leib zu verspotten und höchst muthwillig zu werden anfängt: so kann ich schlechterdings in die Zufriedenheit der Einwohner nicht mehr gehalten, sondern muß vielmehr Ew. Hochwürden diesen Vorfall Pflichten halber anzeigen, und weil aus fernerem Verzug die Gefahr zu besorgen ist, daß die Jugend in gänzliches Sittenverderbniß so ausartet, daß auch sein Nachfolger, um solches auszurotten, mit einer Strenge verfahren muß, die nachher denselben gar leicht bey unvernünftigen Eltern gehässig machen kann, und Dieselben ganz gehorsamst bitten, mir doch einen solchen geschickten, thätigen, verträglichen, sitt- und folgsamen Mann, der, weil die Gemeinde noch immer mit dem Vorsatz umgehet, eine Orgel machen zu lassen, zugleich in der Music gut bewandert und dieselbe zu dirigiren im Stande ist, aus dem dortigen Schullehrer-Seminario auszuersehen, mit welchem sowohl ich, als die Gemeinde zufrieden seyn kann, und mir je ehender je lieber zuzuschicken, weil die Winterschule schon ihren Anfang genommen und dieselbe auf diese Art die größte Aufmerksamkeit bedarf.

Damit aber so ein junger Mann in seinem Beruf auch einigermaßen bestehen kann auch der alte Schulmeister für seine 46jährige Dienste nicht unbelohnt bleibt, die Schullehrerstelle überhaupt aber nur eine Competenz von

48 Rthlr. edictmäßige Wehrung auswirft, und diejenige 17 rthlr., welche seit einigen Jahren aus besonderer Rücksicht dieser geringen Competenz vom Oberschulrath dem alten Schulmeister zugeflossen, dem neuen nicht wohl zu entziehen sind: so ist jetzt die hauptsächlichste Sorge dahin zu nehmen, woher man für den alten Schullehrer Endters einen Fond zu einiger Belohnung auszumitteln im Stande seyn möchte?

Ich meines Orts weis, da sich die Gemeinde zu nichts in Güte versteht, sondern, wie oben angemerkt, die Schule lieber in Verfall gerathen läßt, keinen als den, wenn Ew. Hochwürden, wie gewiß schon mehrmalen der Fall gewesen seyn soll, sich bey Kurfürstlichem Consistorio die Veranlassung an Hand zu geben entschließen wollten, daß solcher auch aus der Oberschulrats Casse die geringe Zeit über, die der alte noch leben möchte, bewirkt werden könnte, und auf 30 oder am allerwenigsten auf 25 rthlr. festgesetzt würde. Lange kann menschlichem Ansehen nach sein Leben nicht mehr dauern, und wäre also diese Ausmittelung doch von der Art, daß beyde Schullehrer für jetzt sogleich zufrieden gestellt, die Schule in ihrer Ordnung erhalten und nach Wunsche verbessert würde. Indessen muß ich aber doch Ew. Hochwürden einsichtsvollerm Ermessen alles überlassen und nur meine pflichtmäßige Bitte um ein baldiges Hofnungsvolles Subject in derjenigen Ehrfurcht wiederholen, in welcher ich beharrend bin

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster Diener

C. Wagner.

Holzburg, den 5. December 1817.

* * *

II.

Hochwürdiger Herr Superintendent!

Der Schullehrer Ernst Seibert zu Bortshausen bittet unterthänig um die Adjunction mit der Hoffnung der Nachfolger auf die Schulstelle zu Holzburg gegen die Abgabe eines Drittheils der alten Besoldung an den 87jährigen Schullehrer Enders daselbst.

Seit 18 Jahren stehe ich schon an der Schullehrerstelle zu Bortshausen, welche nach einer gerichtlichen Taxation inclusive der Wohnung 24 Rthr. 10 ggr. Besoldung hat, und habe auf dieser erbärmlichen Stelle von 8 Kindern bereits drey, unter denen der älteste zweymal als Unterofficier in Frankreich war und der zweite schon ein Jahr im Seminarium ist, brav und ehrlich erzogen.

Nach vielen unterthänigen Bitten um eine bessere Stelle habe ich nun auf Hochderselben gnädigen Befehl einen Weg von 18 Stunden gemacht, um nach der Schulstelle in Holzburg mich zu erkundigen und allenfalls bei dem dasigen 87jährigen Schullehrer Enders Adjunct zu werden. Bei den aller genauesten Erkundigungen an Ort und Stelle habe ich hiernach die Competenz von den Art gefunden, daß ich gegen die Abgaben eines Drittheils der alten Besoldung, die neue Zulage ausgeschloßen, um die Adjunction mit der Nachfolge auf die Schulstelle in Holzburg mich unterthänigst hierdurch melde und zugleich versichere, daß, wenn die Gemeinde eine Orgel anschaffen sollte, meinen

24

Sohn im Seminarium nach einem Jahr die Orgel ohne weitere Besoldung zu spielen sich reversiren will, wozu derselbe wohl jetzt schon im Stande sein möchte.

Mit der größten Zuversicht diesmal aus Bortshausen erlöst zu werden, bin ich mit größten Respect

Euer Hochwürden
ganz unterthäniger Schullehrer Seibert
in Bortshausen.

Daß der Sublikant seit 18 Jahren rastlos mit seiner Familie sich durchgearbeitet hat, seine Kinder gut zu erziehen bemüht gewesen und ihm daher endlich ein besseres Schicksal zu wünschen ist; bescheinigt

Ebsdorf, den 2. Febr. 1818. Orthwein, Pfarrer.

* * *

III.

Hochwürdiger, Hochgelahrter, Höchstzuverehrender Herr Superintendent und Consistorialrath!

Die beyden Schullehrer, Weidemüller von Hoßlein und Seibert von Bortshausen sind am 23. Januar hier gewesen. Weidemüller hat sich wegen seiner Kenntnisse in der Music und übrigen zu seinem Fach gehörigen Dinge so empfohlen, daß sowohl ich als die Gemeinde, wenn er die Stelle annehmen will, mit ihm zufrieden sind.

Seibert kann die Stelle nicht erhalten, weil ihm die Kenntniß in der Music fehlt, die doch nöthig ist, indem der Accord wegen der neuen Orgel mit dem heutigen Tag an Kurfürstl. Consistorium zur gnädigen Genehmigung abgeht.

Ew. Hochwürden will ich nun die ganze Sache anheim stellen und bitten, daß je eher je lieber die hiesige Schullehrerstelle besetzt wird, weil der alte Schullehrer außer Stand ist, sein Amt ferner zu versehen.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren

Ew. Hochwürden
ganz gehorsamster Diener
C. Wagner.

Holzburg, den 2. Februar 1818.

Eine Schulstrafe in Hessen um 1800.

Ihre Ursachen und ihre Wirkungen.

I.

Hochwürdiger,
Hochzuverehrender Herr Superintendent!

Auf Ew. Hochwürden Hochverehrliches Schreiben vom 30. Decbr. a. pr., die vorgebliche Mishandlung eines Schulknaben betreffend, versäume ich nicht, Nachstehendes pflichtschuldigst zu berichten, in Folge dessen sich ergeben wird, ob die 4 Einwohner, worunter Hermann Dofft, der Vater jenes Knaben, doch wohl befindlich, getreue Berichterstatter gewesen seyen, oder ob bei denselben eine gereizte Stimmung, die nur zu gern zu ihrem Vortheil übertreibt, vorgewaltet haben möge. Ich halte dafür, um Ew. Hochwürden zu einem richtigen Urtheil über die vorliegende Sache zu veranlassen, am angemessensten zu verfahren, wenn ich dabei nur historisch zu Werke gehe.

Am 22. Decbr. erfuhr ich — durch Zufall, daß des Hermann Dofft Sohn, Hermann, ein Knabe von 9 Jahren, welcher nebst seinen Mitkameraden wegen nicht gelernter Lection von dem Schulassistenten zur Strafe zu der unteren Classe hätte versetzt werden sollen, sich allein dieser Strafe förmlich widersetzt habe, mit der pochenden Äußerung und beigefügten Drohung: „Das brauch' ich nicht! ich will's meinem Vater sagen!" und in dieser Absicht sofort zur Thüre gelaufen sey, worauf ihn der Lehrer unter dem Bedeuten: „Das würde dir auch nicht geschehen, wenn deine Mitschüler nicht die gleiche Strafe erleiden müßten," einigemal von der Thüre eingeholt, um ihn wieder an seinen vorigen Ort zu setzen, dabei ihn aber weiter nicht bestraft habe. Was sollte man von solchen Kindern, die dem Lehrer trotzten und den Gehorsam verweigerten, und einer Schule, in welcher solche Vergehen ungestraft blieben, wohl erwarten? Das nicht allein, der Großvater und Pathe des Knaben: der Kirchenälteste Hermann Menkel, habe nachher in dem Hause des Schultheißen Lind auf eine recht scandalöse Weise den Schullehrer sen. über jene Behandlung ernstlich zur Rede gestellt und unter Einfließung mancher Sottisen die Drohung geäußert, es möge ihm leicht, so wolle er es dahin bringen, daß er versetzt werde, und (spöttisch gesagt) wenn er auch die Kosten dazu lehnen sollte.

Sowohl das äußerst Befremdende in dieser Erzählung, als auch falls diese Scene wirklich statt gefunden, die dadurch gefährdete Wirksamkeit des Schullehrers schienen mir es zur Pflicht zu machen, am 23. Decbr. mich in der Schule selbst, in Gegenwart sämmtlicher Kinder, öffentlich nach ihrem Betragen zu erkundigen. Hier erfuhr ich denn nun erst auf specielles Befragen von dem Schulassistenten, wiewohl mit sichtbarer Verlegenheit und Schamgefühl, daß die Sache, wie ich erfahren, in der Schule wirklich so vorgefallen sey, worauf der Schulassistent zur Verhütung ähnlicher Exzesse in meiner Gegenwart dem pflichtvergessenen Knaben 6 auf die Hände d. h. auf jede Hand 3, geben mußte und zwar nicht hart, wie ich ihm zuvor ausdrücklich sagte, so, daß wir beide es vor Gott und Ihnen mit gutem Gewissen verantworten können, eine Strafe,

nach welcher dann der Knabe noch lächelnd das Gesicht verzog. Bei dieser Gelegenheit visitirte ich noch weiter in Hinsicht des Lesens und Rechnens die Schule und begab mich sodann nach Haus.

Aber was geschahe! Denselben Tag kam besagter Kirchensenior Hermann Menkel, der Großvater und Pathe jenes Knaben, und setzte mich wegen geschehener öffentlicher Bestrafung zur Rede; sagte: der Junge sey ein schlingel, wo die Leute ihn (Menkel) sähen, ruften sie ihm zu; man müße sich nur schämen, daß der Junge Schläge bekommen habe, da sie ja gar nicht die Leute wären, die solche Kinder hätten und was dergl. mehr, welches läppische Geschwätz ich noch weiter hierher setzen würde, wenn ich nicht der Ehrerbietung gegen Ew. Hochwürden zu nahe zu treten mit Recht befürchten müßte. Ich erklärte, daß meines dafürhaltens nicht wohl anders hätte erfahren werden können. Ein Schüler, der sich in der Schule gegen seinen Lehrer und zwar bei einer so äußerst schonenden Behandlung, wie ihm wiederfahren sey, dennoch so ungebührlich benehme, der müßte auch, sey er nun der Sohn eines Wohlhabenden oder Geringen, eben da seine Strafe leiden, wo er öffentlich Ärgerniß gegeben habe. „Ja", entgegnete er mir darauf ganz heftig, „das habe ich meinem Enkel gesagt, wenn der Schullehrer, der oft die Kinder, wie man von den Leuten hört, unverdienterweise schlägt, ihn ebenso bestrafe, er mir's nur sagen soll;" und nach einigen Zwischenreden fortfahrend: „Der Schullehrer jun. ist so streng, die Kinder müßen immer so pünktlich, wenn zur Schule geläutet worden, da seyn, was früher nicht war, und die Leute, das müssen Sie (mich anredend) doch selber sagen, sind alle wegen des Schulgeldes ihm nicht gut und haben auf dessen Herabsetzung schon angetragen; ich aber und meine Schwiegersöhne haben uns bisher hiervon ausgeschlossen; aber nun (mit heftiger Gemüthsbewegung weiter redend) aber nun, und wenn mich's für meine Person 10—12 fl. kostet, so soll er versetzt werden", und mit einer Beleidigung direkte gegen mich schließend: „Ihr Kindermädchen wird Ihnen wohl die Sache angetragen haben." Ganz bestürzt, ich kann es nicht leugnen, war ich über diese Aeußerungen eines Kirchenältesten. Ich fragte, wenn der Assistent wirklich unverdient strafe, was sich im vorliegenden Falle durchaus nicht absehen lasse, wie es dann komme, daß mir bisher von keiner Seite her irgend eine beschwerende Anzeige dieserwegen geschehen sey? und fuhr fort: daß, wenn er freilich so eigenmächtig handle, Dinge table, die für p. Schnell jun. meiner Meinung nach so ehrenvoll lauteten, sich zum Vormund über den Lehrer aufwerfe, und als Pathe solche Lehren den Knaben mit in die Schule gebe; das halsstarrige Betragen desselben mich dann allerdings nicht Wunder nehmen könne und entließ ihn unter Ertheilung meiner Mißbilligung über solche Auswürfe, die jedem andern, noch mehr einem Kirchenältesten übel zu nehmen seyen.

Nicht genug. Am folgenden Morgen, den 24. Dec., als ich in die Beichte gehen wollte, erschien nun der Vater des Knaben, wollte auch sein Recht suchen und erklärte, jedoch noch gelassener und ruhiger wie jener: er habe dem Sohne gesagt, wenn dieser sich ungestraft halte, er solches ihm nur anzeigen solle, da der Schullehrer oft ohne Noth die Kinder schlage. Ich sagte, daß dies bloßer Argwohn sey, der durch das Benehmen des Assistenten bei jener böswilligen Aeußerung seines Sohnes als völlig ungegründet und folglich als eine Verleumdung erscheine, was sich auch außerdem nach einer sorgfältig eingezogenen Erkundigung von 2 Confirmanden Henrich Engelbach und Johannes Bamberger, die mir hinsichtlich jenes Vorwurfs die Wahrheit mitzutheilen am fähigsten schienen, als evident bestätigt hat. Durch solche Ermahnungen, die

nur dazu dienten, die Kinder gegen den Lehrer aufzuhetzen und zu verhalsstarrigen, mische man sich auf eine höchst straffällige Weise in Schulangelegenheiten. Habe denn wohl ein Knabe von dem Alten schon soviel Beurtheilungsgabe, um immer einzusehen, ob der Lehrer zu viel von ihm verlange? Könne man in seiner eigenen Sache Richter seyn? müsse nicht ein solches Kind, das die Stimmung seiner Aeltern von dieser Seite kenne, nun immer mit Beschwerden, Klagen und Verleumdungen gegen den Lehrer vor sie hintreten und auf diese Weise ein Geist der Widersetzlichkeit demselben eingeflößt werden? und müsse nicht ein solches Beispiel, wenn es um sich greife, durchaus verderblich für die Schule werden? Seyen wirklich Beschwerden vorhanden, so seyn auch noch Behörden da, die solchen abzuhelfen immer bereit seyen, aber sie übersehen und sich selber Recht verschaffen wollen, das könne nicht wohl geduldet werden. Auch äußerte er, der Knabe — den er jedoch nicht bei sich hatte, so daß ich es hätte einsehen können — habe von den Schlägen eine Blase auf die eine Hand bekommen. Wie war es aber denn möglich, daß er auf offener Straße, was ich selber gesehen, am 3. Weihnachtstage so wacker mit der Peitsche knallen konnte?

Dies der Verlauf der Sache, die nun für sich selbst reden mag. Ich bekenne, daß ich weitläuftig geworden bin, weitläuftiger, als ich mir vorher wohl dachte; ich mußte jedoch Behufs einer hinlänglichen Kenntnis und dadurch erst bedingten richtigem Urtheil, wenn auch ungern, so sehr in's Detail eingehen. Es mag dieses beweisen, ob der Knabe, wie Dofft und Consorten bei Ew. Hochwürden vorgegeben haben, wirklich so d. G. barbarisch sich schaudern vor diesem Worte! behandelt worden sey, und ob hierin gerechter Anlaß für sie oder nicht vielmehr im Gegentheil gerade für den Assistenten zur Beschwerde gegen jene Ankläger enthalten seyn müsse.

Übrigens glaube ich ganz bestimmt, daß der Vater des Knaben, der mir sonst bisher als ein stiller und braver Mann bekannt gewesen ist, hier in dieser Angelegenheit nur aufgereizt worden sey.

Ich könnte nun schließen, wenn ich nicht noch manches auf dem Herzen hätte, was ich Ew. Hochwürden zur näheren Einsicht in den Zusammenhang der ganzen Sache nicht wohl verschweigen darf. Der eigentliche letzte Grund zu jener Anklage ist unstreitig in dem der Gemeinde verhaßten Schulgeld zu suchen, das seit mehreren Jahren um einiges erhöht worden, und weshalb die Leute, besonders in dieser Zeit der Gährung über den Schullehrer so sehr erboßt sind. Daß sie mit ihrer desfalsigen Eingabe abgewiesen worden sind, hat ihren Haß gegen den Schullehrer seit 14 Tagen aufs Neue aufgeregt. So wird denn nun jede Kleinigkeit mit Freude ergriffen, um dem Schullehrer oder seinem Assistenten, wenn auch nur zum Schein etwas anhaben, den so sehnlich gewünschten Zweck, wofür das ganze Dorf (in Folge des Schullohnes) wie begeistert ist: Versetzung desselben (ich berufe mich unter andern nur auf obigen erklärten Entschluß des p. Mankel) näher kommen und dann, wie mir selbst nicht nur von diesem sondern auch außerdem hier und da ganz unumwunden in's Gesicht gesagt worden, einen andern annehmen und mit demselben accordiren zu können glauben. Kein Wunder, wenn dann auch Hermann Dofft Mitbeförderer dieser guten Sache gefunden hat.

Am 3. Weihnachtstage, den 27. Dezember wurde bei öffentlichem Glockenschlag wirklich noch eine Vorstellung von 52 Namen unterschrieben, abgefaßt, worin wegen des Schulgeldes und nicht bemerkbarer Fortschritte (sic!) im Schulunterrichte auf Versetzung angetragen wurde. Doch habe ich nachher gehört, daß solche wegen entstandener Bedenklichkeiten mancher

Gemeindeglieder, es möchte mit dieser offenbaren Lüge (Mangel an Fortschritten) wohl nicht durchzukommen seyn, nicht eingerichtet worden sey. Doch ich würde noch nicht zu Ende kommen, wenn ich der verschiedenen Arten der Rache, in Wort und That, erwähnen wollte, die man bisher seit Herbst gegen den Schullehrer auszuüben sich nicht geschämt hat, alles aus Haß wegen des Schulgeldes, was sie auch schon seit 1/4 Jahr nicht mehr entrichtet haben.

Unter solchen Umständen hat der Schulassistent Schnell zu B. großen Verdruß bei den Alten erregt, als er neulich die Kinder ernstlich verwarnte, in die sittenverderbenden Spinnstuben zu gehen. Die Kinder, gestützt auf die hierin obwaltende Schwäche ihrer Ältern, sowie deren Stimmung gegen den Lehrer, hören nicht auf diese Warnungen und besuchen nach wie vor dieselben. Ich selbst, um nicht Streit und Zank bei dieser bösen Zeit zu gebühren, mische mich absichtlich nicht in diese Sache.

Bei diesen kränkenden Erfahrungen würde der Schulassistent Schnell in einer Schule, die 126 Kinder zählt, als junger Mensch schon längst kleinmuthig geworden seyn, wenn ich ihm nicht, freilich bei solchen Auftritten oft nicht ohne Grund für meine eigene Person besorgt, von Zeit zu Zeit mit Hinweißung auf die gute Sache die er betreibt, Trost einspräche.

Ich bitte nun, in Betracht der angeführten Thatsachen Ew. Hochwürden unterthänig, mir hochgeneigte Resolution zu ertheilen, wie ich zu handeln habe in solchen Fällen; denn bei jenem gehässigen Zureden der Ältern. und resp. Reizen der Kinder zum Zorn gegen die Lehrer, dürfte, wenn solchem Unfuge durch zweckdienliche Maasregeln nicht kräftig gesteuert wird, der Zeitpunkt nicht mehr fern seyn, wo die Schule trotz aller Mühe, welche sich der Schulassistent Schnell zum Besten derselben giebt, dennoch ihrem Verfalle unaufhaltsam entgegeneilen muß.

Meinen herzlichen Glückwunsch zum Neuen Jahre Ew. Hochwürden bei dieser freilich betrübenden Gelegenheit darbringend, verharre ich in tiefstem Respect

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster Diener
Heldmann.

* * *

II.

Als vor kurzer Zeit sich Schüler meiner zweiten Klasse im Lesen durch viele Fehler nachlässig zeigten, wovon das beständige Schlittefahren, Eisgehen, Spinnstubegehen die Ursache waren, so erhielten 5 oder 6 von denselben für dasmal die Strafe, mit der dritten Klasse zu buchstabieren, unter diesen war auch des Hermann Dosts Sohn. Alle folgten, außer dieser sagte: Hier ist mein Ort, ich brauch nicht mit den zu machen. Ich war etwas von demselben entfernt, hieß es ihn noch 4 bis 5 mal. Da er dennoch nicht hörte, so führte ich ihn selbst dabei, damit ich meine Achtung nicht ganz verliere bei den übrigen Schülern. Jetzt sprang er auf die Thüre los. Ich fragte: wo willst du hin? Er antwortete mit lauter und sehr trotziger Stimme: ich will es meinem Vater und meiner Mutter sagen. Ich fragte weiter: haben sie es dich geheißen, daß du so unartig sein sollst. Er antwortete: ja! Hierauf sagte ich: das glaube ich von deinen Eltern nicht, denn die halte ich für gute Freunde von mir; und noch besonders deswegen nicht, weil deine Eltern so wie dein Pathe oft gefragt haben, wie euer Betragen sei, und dabei gesagt, wenn sie etwas unartiges von euch hörten, so wollten sie euch tüchtig abstrafen. Ich

fragte hierauf seine ältere Schwester; auch sie sagte ja, wenns ohne Noth geschieht. Auch hat es der Vater beim Prediger selbst gestanden. Ich gab hierauf diesem unhöflichen Schüler einen Verweis und ließ ihn ohne körperliche Strafe gehen. Aus Scham und der Schande für mich, einen solchen unartigen Schüler in meiner Schuler zu haben, mochte ich es dem Prediger nicht anzeigen. Er hatte es aber dennoch durch glaubhafte ordnungsliebende Männer, die sich über meine zu große Nachgiebigkeit bei dieser Grobheit beschwerten, erfahren. Nachdem er nun die Sache bei Schüler, die er zu sich gerufen hatte, gehörig untersucht hatte, kam derselbe nach einigen Tagen unvermuthet in die Schule; fragte, wie sich die Schüler betrügen. Ich sagte so ziemlich, denn ich dachte an diesen Vorfall gerade nicht. Darauf sagte er, es habe sich, wie er gehört, ein kleiner Knabe sehr unhöflich betragen! Er fragte, ob es sich so verhielt wie schon gesagt. Ich mußte bei der Wahrheit bleiben und sagte ja. Hierauf mußte ich auf Befehl des Predigers dem Knaben eine Züchtigung auf die Hände geben, welche ganz gelinde war, so daß ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann; und nur den übrigen Schüler zur Warnung dienen sollte. Der Schüler zeigte auch noch lächelnde Mienen bei dieser Strafe, hat auch nach wie vor das Eisgehen, Schlittefahren fortsetzen können; auch ohne bemerkte Schmerzen auf den dritten Christag die Peitsche gut führen können, und zwar alles in der größten Freude. Der Prediger, welcher die Strafe, die auch kaum den Namen verdient, für zu gelind ansahe, sagte: wenn du größer wärest, so würdest du weit härter gestraft.

Was ist hieraus zu schließen? — Nichts anderes als daß ihre Anklage grundfalsch und nur von Haß und Neid gegen den Schullehrer herrührt, weil solcher nicht am Schullohn nachlassen will. Da die Gemeinde auf dem rechtlichen Wege den Schullohn nicht vermindern konnte, so machten die Anverwandten des H. Dosts eine Vollmacht und baten um Versetzung, denn wenn ein andrer die Stelle bekäme, wie sie sagten, ließe sich doch handeln. Da sie aber mit dieser Vollmacht zur Versetzung, wozu der Rückgang der Schule die Ursache sein solle, nicht durchzukommen glaubten, ließen sie dieselbe liegen und machten diesen falschen ungerechten Griff, um hierdurch zu dem niederträchtigen Zwecke zu gelangen. Selbst der Pathe (Herr Kirchenältester Mantel) hat öffentlich gesagt: der Schullehrer soll versetzt werden und wenn es mich 12 Fl. oder 30 Fl. kostet.

Die unterschriebene Zeuge, welche das Beschädigen der Hände bezeugen wollen, sind Mitankläger des Schullohns und als solche nicht unbefangen genug, die Wahrheit hier zu sagen und als gültige Zeugen von mir anerkannt zu werden.

Auch ist Herman Trusheim der Oheim, und als solcher nehme ich ihn nicht als Zeuge an.

Schultheis Lind that es aus Furcht, denn man droht mit Schlägen und Prügeln; dieses ist auch gegen mich von Dosts Freunden und Anhängern geschehen, wie ich gehört habe. Doch dies behaupte ich nicht. Der Schulz gab aber aus Furcht sein Amt ab.

Kahler that es aus gutmüthiger Schwäche, um seinen Mitkirchenältesten, des Knaben Pathe, zum Freunde zu behalten. Dieser Kahler sagte wider mich, wir sollten nur am Schullohn nachlassen, dann hätte ja niemand etwas einzuwenden gegen mich, die Bauern wären alsdann wohl zufrieden mit mir.

Diese Sprache hört man oft; und wenn dies geschieht, so wollen sie durch eine Vollmacht mir die hiesige Schulstelle verschaffen.

Eine ähnliche Rede führte der gewesene Schulz Lind und sagte, wenn wir nicht am Lohn nachließen, so würden uns von Seiten der Bauern noch viele Unannehmlichkeiten gemacht.

Ich glaube, die Falschheit dieser Klage ist klar genug. Doch noch mehr! Warum ließen sie diesen Knaben nicht auch vom Kastenmeister und Kirchenältesten Kranz besehen? —

Warum wurde er nicht dem Prediger gezeigt, bei dem der Pathe noch denselben Tag war?

Und warum zeigte ihn sein Vater dem Prediger nicht, da er den folgenden Tag bei demselben war?

Warum zeigten sie denselben dem Hl. Metropolitan Döpping in Wetter nicht, bei dem sie doch gewesen sind?

Und warum ließen sie den Knaben nicht durch einen Arzt besehen? — Denn hierzu forderte sie Metropolitan Döpping auf, wenn ihre Sache gültig sein soll. Auch sagt der Schulz gegenwärtig, dem Knaben seien keine Hände geschwollen gewesen; Er habe es aus Gleichgültigkeit unterschrieben, auch dem Doft gesagt, es gilte diese Unterschrift doch nichts.

Zuletzt bitte ich um Satisfaction, damit in der Zukunft nicht ähnliche Fälle eintreten.

Auch bitte ich, den Knaben jetzt noch zu besehen, ob sich nur Spuren von dieser Strafe zeigen.

Schnell, Schuladjunktus.

* * *

III.

Auf Verlangen des Einwoners Herman Doßts, wegen müßhandlung seinem Sohn, welcher am 23te Sep. in der Schule von dem Schulasistent Adam Schnell, durch Stockschläge auf seine Hände in der Schule gethan, da uns obiger dieses Kind den 25te vorgezeigt, und man nach 3 Tage wirklich noch die aufgeschwolne Hände, die durch die Stockschläge währen verursacht, und man auch demselbe bescheinigen kan, daß dieses Kind bis tato ein Stiller Junge wegen seinen gebülteten Eltern gute erziehung hat.

Ein solches wir Kirchenälteste des auf Pflichten der Wahrheit bescheinigen müßen.

Peter Kahler. Herman Trößheim. Der Schultheiß Lind.

* * *

IV.

Hochwürdiger, Hochgelerter, Hochzuehrender Herr Superindent!

Auf Euer Hochwürden gütige Auflage, die Untersuchung der Bestrafung eines Schülers durch den Schulassistenten Adam Schnell betreffend, habe ich nach anliegendem Protocol diese Untersuchung so gleich vorgenommen, und bedaure nur, nicht so glücklich gewesen zu seyn, diese unangenehme Sache ganz beschwichtigt und beigelegt zu haben. Ohne hier zu entscheiden, ob der Schullehrer ganz gesezlich, wenigstens gehörig klug gehandelt habe; scheint mir doch der Hauptgrund der Erbitterung in dem erhöhtenSommerschullohn zu liegen, welcher dem Schullehrer durch Regierungsbescheid zu erkannt ist.

Der Schulassistent hat außer seiner mündlichen Rechtfertigung, auch noch eine schriftliche speciem facti eingereicht, welche ebenfals anliegt.

Ich überlasse Euer Hochwürden die weitere Entscheidung der Sache und habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung mich zu unterzeichnen

Euer Hochwürden gehorsamster Diener und Vetter
C. G. Kümmell.

Lief ein Schreiben des Herrn Superindenten und Consistorialrath Dr. Justi vom 30. Dezember v. J. ein, worinnen mir die Beschwerde einiger Glieder der Gemeinde N. über die barbarische Bestrafung ihrer Kinder durch den dortigen Schulassistenten Adam Schnell kommunicirt und mir befohlen wird, die Betheiligten zu vernehmen und so viel möglich, diese Unzufriedenheit beizulegen und für die Zukunft zu beseitigen.

Es wurden zu dem Ende Citationen an die Kläger und den beklagten Schul-Assistenten Schnell, erlassen, Mittewochen, den 5. dieses, Nachmittags 2 Uhr dahier vor mir zu erscheinen und sich vernehmen zu lassen.

Es erschienen nach geschehener Vorladung die Einwoner Hermanns Dust, Henrich Spanner und Johannes Müller und gaben zu Protocol, wie folgt. Kläger Hermann Dust. Sein Sohn, der etwas nicht gekonnt habe, habe Schläge bekommen, worauf er gesagt habe: er wolle es seinem Vater sagen. Zwei Tage nachher sei der Pfarrer in die Schule gekommen und habe gesagt: er habe gehört, daß ein Knabe in der Schule so halbstarrig gewesen, worauf er ihm die Hände gehalten habe und auf jede Hand 6 Hiebe habe geben lassen.

Henrich Sparrer. Habe weiter nichts zu errinnern, als den erhöhten Sommer-Schullohn, der hier nicht hergehört und worüber von der Regierung entschieden ist.

Johannes Müller. Habe ebenwohl nichts weiter zu errinnern.

Der beklagte Schulassistent Adam Schnell erwiderte auf die Klage: mehrere Schüler der zweiten Klasse zeigten sich nachläßig im Lesen, wurden einige Tage zum Fleiß ermuntert; da aber dies nichts half, so wurden sie bei die dritte Klasse zum Buchstabiren verwiesen, darunter war auch Hermann, Hermanns Dustes Sohn. Vier bis fünf unterwarfen sich der Verfügung, Dust aber nicht. Er, Schullehrer habe ihn noch 3—4 mal ermahnt, da er aber nicht folgte, sondern mit trotziger Stimme sagte: er brauche es nicht, so habe er, Schullehrer, um sein Ansehen nicht gänzlich zu verlieren, ihn selbst herbeigeführt, aber nicht geschlagen und den Kopf nicht berührt. Hierauf sei er auf die Thüre zugelaufen, und auf die Frage, wo er hinwolle, antwortete er, er wolle nach Hauß und es seinem Vater und Mutter sagen. Er sagte: er solle es so machen, die Schwester aber habe gesagt: er solle es nur dann seinem Vater sagen, wenn er mit Unrecht gestraft werde. Übrigens könne er sich über seine Schüler nicht beschweren. Nach etlichen Tagen kam der Pfarrer in die Schule, fragend, wie sich die Kinder betrügen? worauf er, weil er gerade an diesen Vorfall nicht gedacht habe, gut geantwortet habe. Der Pfarrer erwiderte: es habe sich, wie er gehört habe, ein Knabe so ungebürlich aufgeführt habe, worauf die Kinder auf den Dust gezeigt; worauf er Schullehrer, auf des Pfarrers Befehl, auf jede Hand drei Hiebe habe geben müssen, so gelind und in der Ordnung, wie er es vor Gott und Menschen zu verantworten gedenke. Übrigens sei das eingereichte Zeugnis unrichtig, indem Dust noch denselben Tag habe Schlitten fahren können.

Nachdem beide Theile zum Frieden ermahnt und beiden, dem Lehrer und dem Kläger, seine Pflichten gehörig unter die Augen gestelt wurden, auch der Schul-Assistent Adam Schnell sich zur Versöhnlichkeit und Friedfertigkeit willig erklärte, Hermann Dust aber sein Recht erst auszuführen und durch zu sezzen beharte; so sol dieses Protocol, nebst den Anlagen, wieder an die Behörde, den Herrn Superintendenten und Consistorialrath Dr. Justi Hochwürden, zu weiterer Verfügung eingesandt werden, nachdem beiden Theilen das Protocol nochmals vorgelesen ist.

Decr. ut hupra.

C. G. Kümmell.

* * *

V.

An den Schullehrer Schnell.

Es ist sich bei mir beschwert worden, daß Sie sich solcher Ausfälle gegen die Familie Vollmar bedienten, und dieselbe dem Sohne als Mitlection nach Haus dringend anempfiehlen, die im hohen Grade für jeden Anderen geschweige für einen Lehrer in Gegenwart seines Schülers unanständig und pöbelhaft erscheinen müssen, weshalb ich für die Folge recht ernstlich Sie dagegen verwarnen will. Durch solche kränkende Redensarten legen Sie nur zu sichtbar Gehässigkeit an den Tag, und werben Sich selbst nicht Liebe und Achtung, sondern nur Haß und Widerwillen bei Kindern und Ältern. Das Kind ist krank und von mir beurlaubt.

Heldmann, Pfarrer.

* * *

VI.

Hochwürdiger Herr Superintendent, Hochwürdiger Doctor und Consistorialrath!

Der Schullehrer Ludwig Schnell bittet Ew. Hochwürden den Herrn Superintendent, Doctor und Consistorialrat Justi in Marburg um den Schutz und Beistand seines Assistenten Adam Schnell wegen angemaßter Ehrenkränkung von seinem Prediger.

Eine geringfügige Bestrafung einiger Schulknaben, wegen Nachlässigkeit im Lernen, bestehend ohne Stock und Ruthe, nur mit zwei offenen Handhieben vor den Hintern, reitzte die Mutter des Emanuel Vollmars, jüngsten Söhnchen, (nachher vorgeblicher Leibschmerzen gehabt zu haben, welches jedoch dem Lehrer unwissent war,) außerdem, Vater und Mutter solchen als Abgott verehrten, und demselben nach Aussage der Nachbarn und Kinder jede Unart für gut ließen hingehen; diese benannte Mutter, im Anspruch der Freundschaft mit Herrn Pfarrer Heldmann dahier mit Lügen auszufüllen, dieser, darin die Gelegenheit fand, sich der Gemeinde wieder im Lichte der Milde, statt der vorigen Beschuldigung, einer, durch den Schullehrer-Assistenten in seiner Gegenwart und auf seinen Befehl geschehenen Mißhandlung, zu zeigen, schrieb Herr Pfr. Heldmann anliegenden Brief, welcher aber als ehrenkränkent mit dem darin von ihm ausgestrichenen Wort: pöbelhaft, auf der Stelle von ihm ohne mein Vorwissen, zurückgeschickt wurde. Aufgebraußt und über alle Maaßen entrüstet erschien hierauf Herr Pfr. Heldmann bei versammelter Nachmittags-Schule am 22. d. M. mit lautem Geschrei: sind sie subordinirt! Kommt ihnen

das zu, meinen Brief offen retour zu schicken, dafür sind sie schlingelhaft! und von heute sollen sie keine Schule mehr halten, und wider mich sagte er: und von heute an solle ich die Schule selber halten, es seye denn, daß er käme und thäte bey ihm Abbitte, und ihm fernerhin eine pünktliche Subordination angelobe. Er seye schon im schwarzen Buche deshalb aufgezeichnet, weil er sich geweigert habe, sämmtliche Schüler, welche früher beym Todschlage des Wiegand Trusheims dahier, mit zugegen gewesen waren, solche auf seinen Befehl abzustrafen. Da nun weter die Gemeinde noch viel weniger ich, bey der Aufkündigung ferneren Schulhaltens meines Assistenten, welcher außerdem, sowohl die Lügen der Mutter und der Injurien des Emanuel Vollmars, sowie auch die beleidigende Ausdrücke des Predigers vor Polizey gezogen, wegen meiner Augenschwäche nicht beruhigen kann, als habe ich solches Verfahren gegen mich und meinen Assistenten hiermit Ew. Hochwürden als erster Beistand vortragen und dahin unterthänig ersuchen wollen: den Prediger in seine Schranken zu verweisen, und mir und meinem Assistenten, welcher nur auf meine Kosten für das Wohl der Schule arbeitet, eine Instruction der Subordination, weil der Prediger den Schullehrer als fußfällig erklären möchte, (ob ihm gleich bisher alle Ehre und Achtung von jedem erwiesen worden ist) gnädig zu ertheilen und seine in Gegenwart der Schule wegen der geschehenen Aufkündigung des ferneren Schulhaltens, (berufend auf den Herrn Oberschulinspektor Pfr. Kümmel) wieder in gleicher Gegenwart der versammelten Schule zurücknehmen, und die Kinder zum ferneren Gehorsam, welcher bei gegenwärtiger Zeit, ohnehin, schwer zu bewirken ist, aufs neue zu ermahnen.

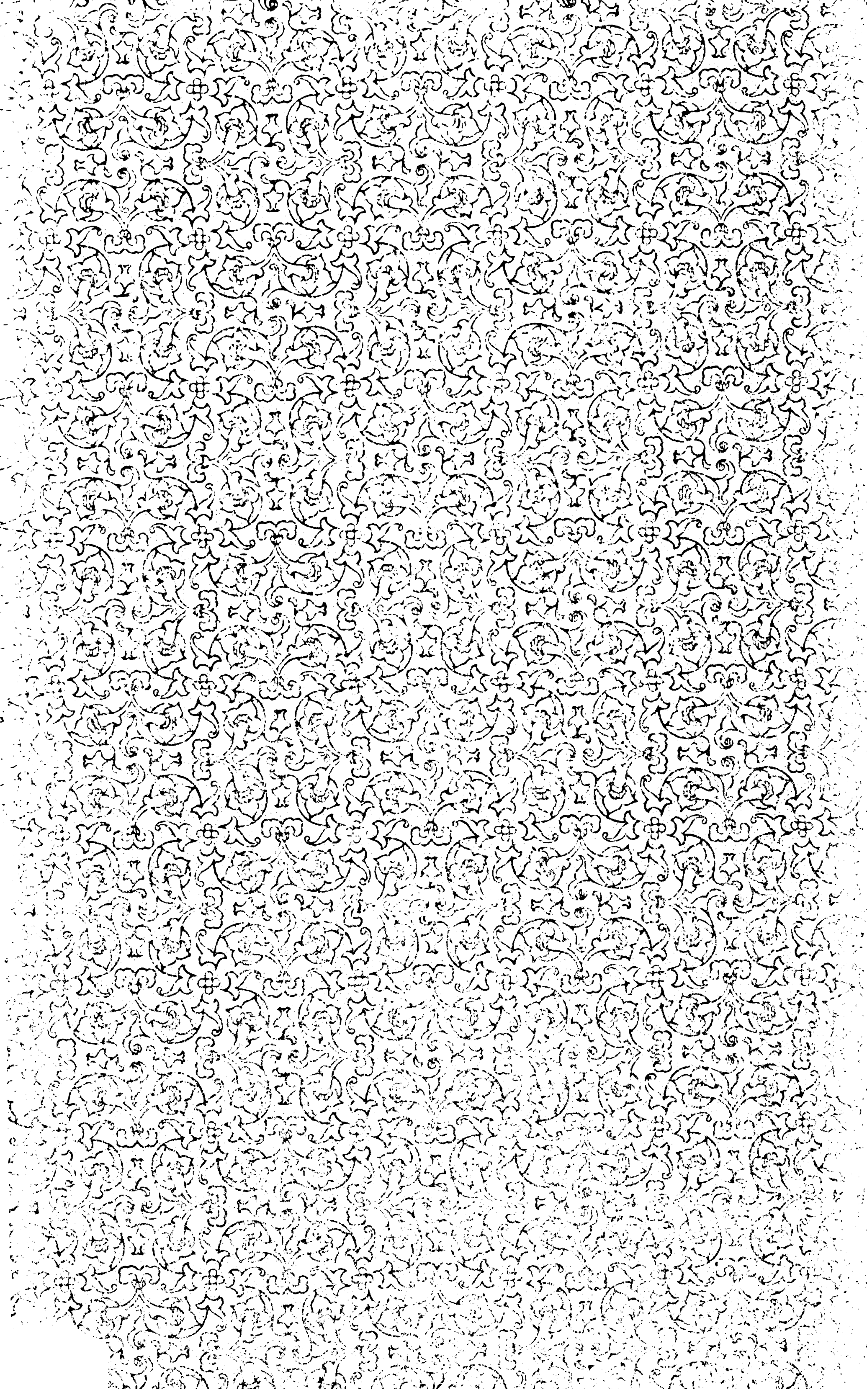
In gnädiger Willfahrung meiner ganz unterthänigen Bitte ersterbe als Ew. Hochwürden ganz unterthäniger

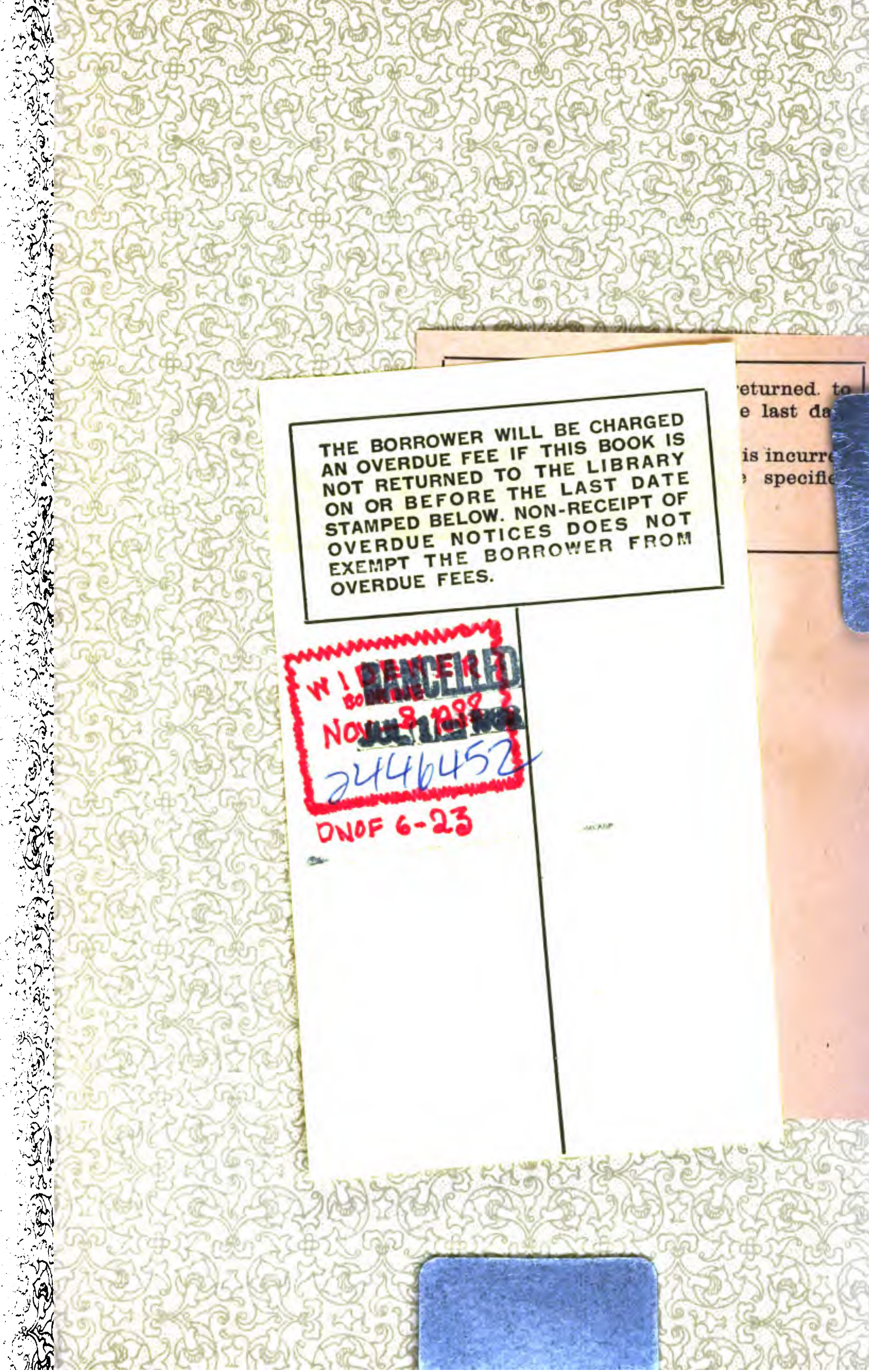
Ludwig Schnell, Schullehrer dahier.

Quellenschriften.

1. Weber, Dr. Carl Friedrich, Geschichte der städtischen Gelehrtenschule in Kassel. 1846 bei Theodor Fischer in Kassel.
2. Münscher, Magazin für Kirchen- und Schulwesen. Marburg 1803.
3. Mertz, Dr. Georg, Das Schulwesen der deutschen Reformation im 16. Jahrhundert. Heidelberg 1902.
4. Heppe, Dr. Heinrich, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 1858 Gotha bei Andreas Perthes.
5. Diehl, Dr. Wilhelm, Die Schulordnungen des Großherzogtums Hessen. III. Band: Das Volksschulwesen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. 1905 bei Hofmann & Co.-Berlin.
6. Fischer, Konrad, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. 2 Bände. 1892 bei Karl Meyer-Hannover.
7. Heppe, Dr. Heinrich, Beiträge zur Geschichte des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert. 1850.
8. Schmidt, Dr. Max Georg, Texte und Forschungen über Erziehung zur Zeit Philipps des Großmütigen von Karl Kehrbach.
9. Zimmermann, Ernst J., Hanau in Stadt und Land. Königs Hofbuchhandlung in Hanau.
10. Die Musterschule zu Frankfurt. Festschrift zur Hundertjahrfeier bei Moritz Diesterweg-Frankfurt a. M.
11. Rieß, Dr. Heinrich, Jahresbericht über das Königl. Gymnasium zu Rinteln. 1868.
12. Paulus, Johann Konrad, Geschichte des Möllenbecker Klosters. 1784 bei Henrich Bösendahl.
13. Dolle, Carl Anton, Bibliotheca Historiae Schauenburgicae in 4 Teilen. 1751 Bückeburg.
14. Geisthirt, Johann Conrad, Historia Schmalcaldica. Neu herausgegeben vom Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
15. Flügel, Dr. Georg, Das niedere Schulwesen und die Lehrerbildung in Fulda. Festschrift.
16. Kirchen- und Schulordnungen:
    1. Hessische Kirchenordnung 1526.
    2. Nassauische Schulordnung 1536.
    3. Katzenellnbogen'sche Kirchenordnung 1535.
    4. Hessische Schulordnung 1537.
    5. Waldecker Kirchenordnung 1556.
    6. Hessische Kirchenordnung 1566.
    7. Frankfurter Schulordnung 1579.
    8. Schulordnung des Landgrafen Moritz 1618.
    9. Schulordnung des Landgrafen Wilhelm VI. 1656.
    10. Hessische Kirchen- und Reformationsordnung 1656.
    11. Hessische Kirchenordnung vom 1. Februar 1726.
17. Röth, Dr. Christian, Geschichte von Hessen. 1856 bei Vollmann in Kassel.
18. Dr. Otto, Das Königliche evangelische Schullehrerseminar zu Homberg. Festschrift 1885 Homberg bei Fr. Settnick.
19. Schulakten der Marburger Superintendentur.
20. Akten des Archivs zu Wächtersbach.
21. Schulakten der Kasseler ständischen Landesbibliothek.
22. Eine große Anzahl von Handschriften aus allen Teilen Hessens.
23. Schulakten des Staatsarchivs.






THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
CANCELLED
2446452
DNOF 6-23
eturned. to
e last da
is incurr
specifie

